

31-C-87/2

# Die Kriegsgesetze Oesterreichs.

Systematische Zusammenstellung der aus Anlaß des Krieges und mit Bezug auf denselben kundgemachten kaiserlichen Verordnungen sowie anderer Verordnungen und Erlässe der Ministerien und Länderstellen; ergänzt durch die Anführung der hiedurch abgeänderten bisher geltenden Bestimmungen sowie durch Heranziehung der amtlichen Erläuterungen, der bezüglichen Literatur und Judikatur etc.

herausgegeben von

**Dr. Max Breitenstein**

Herausgeber und Redakteur der „Gerichtshalle“

und

**Dr. Demeter Koropatnicki**

Ratssekretär des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, derzeit in Dienstverwendung beim k. u. k. Kriegsministerium.

---

**II. Band.**

Abgeschlossen mit Ende Dezember 1915.

---

**Mit einer Uebersicht**

über die gesamte österreichische Gesetzgebung seit Kriegsbeginn bis zum 31. Dezember 1915 einschließlich der Kriegsgesetzgebung, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur

von

**Dr. Moriz Sternberg**

Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

---

Wien 1916.

Verlag der Buchhandlung M. Breitenstein, Wien, IX., Währingerstraße Nr. 5.

## Vorwort.

Mit dem vorliegenden zweiten Band wird die Herausgabe der österreichischen Kriegsgesetze fortgesetzt. Der erste Band reichte bis 31. Juli 1915 und hat also die Kriegsgesetzgebung Oesterreichs im ersten Kriegsjahre enthalten. Der zweite Band reicht vom Anfang August 1915 bis 31. Dezember 1915. Die Anlage des Werkes ist natürlich dieselbe geblieben. Ein chronologisches und ein alphabetisches Sachregister erleichtern den Gebrauch dieses Werkes, das, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt werden soll, fortgeführt wird. Ein dritter Band wird die Kriegsgesetzgebung vom 1. Jänner 1916 bis 30. Juni 1916 enthalten.

Dem vorliegenden Band ist aber auch ein systematisches Register über die gesamte Gesetzgebung in Oesterreich seit Kriegsbeginn bis 31. Dezember 1915 angeschlossen. Der Verfasser dieser Arbeit, Herr Dr. Moriz Sternberg, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, bezweckte eine Uebersicht über die ganze österreichische Gesetzgebung, einschließlich der Kriegsgesetzgebung zu geben, sowie eine Uebersicht über die einschlägige Rechtsprechung und Literatur. Bei der Produktivität der Gesetzgebung in den letzten zwei Jahren dürfte eine solche Zusammenstellung den Gebrauch des vorliegenden Werkes gewiß fördern, um so mehr, da hier die sämtlichen Verordnungen nach Materien, und zwar in alphabetischer Reihenfolge geordnet sind. Schon in den einleitenden Worten zum ersten Band wurde darauf hingewiesen, daß von dem Abdruck der außerhalb der Kriegsgesetze fallenden Verordnungen Umgang genommen werden mußte, weil es sich hier nicht um eine Gesetzesammlung, sondern um eine Sammlung der Kriegsgesetze, also der durch den Krieg veranlaßten und nicht aller während des Krieges erschienenen Verordnungen handelt. In dieser dem vorliegenden Band an-

ÜSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
PRAVNICKÉ FAKULTY UJEP

STARÝ FOND

č. inv. 028450

geschlossenen Uebersicht werden die Kriegsgeetze äußerlich dadurch kenntlich gemacht, daß bei ihnen Band und Seite, wo sie in diesem Werke abgedruckt sind, angegeben werden, während bei jenen Verordnungen, die nur in die Kriegszeit fallen, aber nicht Kriegsgeetze sind, wie beispielsweise Konkurs-, Anfechtungs-, Ausgleichsordnung, die neuen Gebührenvorschriften u. s. w., dieser Hinweis selbstverständlich fehlt. Wenn auch diese Arbeit außerhalb des Rahmens des vorliegenden Werkes fällt, wird sie schon wegen der möglichst vollständigen Sammlung der Rechtsprechung und Literatur zu den sämtlichen während des Krieges erlassenen Verordnungen zweifellos den Wert dieses zweiten Bandes erhöhen.

---

# Die Kriegsgeetze Oesterreichs.

---

II. Band.

# Inhalt.

|   | Seite |
|---|-------|
| Vorwort . . . . .   | v V   |
| 1. Teil: Politische Gesetze . . . . .   | 1     |
| I. Politische Verwaltung . . . . .  | 3     |
| II. Militärverwaltung . . . . .   | 22    |
| III. Wirtschaftsrecht . . . . .   | 113   |
| IV. Internationaler Warenverkehr . . . . .  | 279   |
| V. Finanzrecht . . . . .  | 295   |
| VI. Bank- und Geldwesen . . . . .   | 346   |
| VII. Post- und Telegraphenwesen . . . . .   | 354   |
| VIII. Handels- und Gewerberecht . . . . .   | 363   |
| IX. Sanitätspflege . . . . .  | 386   |
| X. Öffentliche Versicherungsinstitute . . . . .   | 419   |
| XI. Internationales Recht . . . . .   | 420   |
| 2. Teil: Justizgesetze . . . . .  | 431   |
| I. Bürgerliches Recht . . . . .   | 433   |
| II. Verfahren in bürgerlichen Sachen . . . . .  | 473   |
| III. Strafrecht und Strafprozeß . . . . .   | 509   |
| IV. Justizverwaltung . . . . .  | 511   |
| Uebersicht über die gesamte österreichische Gesetzgebung seit Kriegs-<br>beginn bis 31. Dezember 1915, einschließlich der Kriegsgesetz-<br>gebung, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur, von<br>Dr. Moriz Sternberg . . . . . | 515   |
| Chronologisches Register . . . . .  | 629   |
| Alphabetisches Register . . . . .   | 645   |



XIV / 129

1. Teil.  
**Politische Gesetze.**



*SYM 94.*

DAR  
PRAVNICKÉ JEDNOTY  
MORAVSKÉ.

## I. Politische Verwaltung.

### 1. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, betreffend den Paßzwang im Kriegsgebiete.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158,\* betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums, folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen:

#### § 1.

Das Armeekorps-Oberkommando bestimmt die Grenzen der „Kriegsgebiete“ und innerhalb derselben die Grenzen zwischen dem „weiteren Kriegsgebiete“ und dem „engeren Kriegsgebiete“.

Diese Grenzbestimmungen werden jeweils vom k. k. Ministerium des Innern kundgemacht.

#### § 2.

Wer sich in ein „weiteres Kriegsgebiet“ begibt oder es verläßt, hat sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepaße nach den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11,\*\* und vom 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124,\*\*\* auszuweisen.

Im Reisepaße muß der Zweck der Reise angegeben sein.

Der Reisepaß muß mit der Klausel der Paßbehörde versehen sein, daß er zur Reise in das betreffende „weitere Kriegsgebiet“ oder aus diesem Gebiete, unter Umständen einschließlich der Rückreise, gültig ist. Die Klausel kann auch auf bestimmte

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 3 des ersten Bandes, die folgenden Gesetze auf Seite 4, beziehungsweise 6 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 22 des ersten Bandes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 26 des ersten Bandes.

Teile eines Kriegsgebietes beschränkt werden. Die Gültigkeitsdauer der Klausel darf in keinem Falle drei Monate überschreiten.

Anderereisekunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für die bezeichneten Reisen außer Gebrauch.

### § 3.

Das Überschreiten der Grenzen eines „engeren Kriegsgebietes“ ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote können auf Grund der Befehle des Armeekorpskommandos von den hierzu ermächtigten Kommandos jenen Personen bewilligt werden, die sich mit einem den Vorschriften des § 2 entsprechenden Reisepasse ausweisen, der überdies ausdrücklich zur Reise in das betreffende „engere Kriegsgebiet“ oder aus demselben, unter Umständen einschließlich der Rückreise, ausgestellt ist.

Die Klausel dieser Reisepässe muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Paß zum Überschreiten der Grenzen des „engeren Kriegsgebietes“ nur mit Bewilligung des zuständigen k. u. k. Kommandos berechtigt und nur mit dieser Bewilligung zur Ausweisleistung im „engeren Kriegsgebiete“ benützt werden darf.

Die näheren Bestimmungen für Reisen innerhalb des „engeren Kriegsgebietes“ können durch feldpolizeiliche Anordnungen geregelt werden.

### § 4.

Für den Lokalverkehr über die in § 1 bezeichneten Grenzen können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärkommando Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 festgesetzt werden.

Auch bleibt es dem Landeschef vorbehalten, für Fälle in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, im Einvernehmen mit dem Militärkommando die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zuzulassen.

Die Ausweisleistung der infolge staatlichen Auftrages in ihre Heimat zurückkehrenden Flüchtlinge wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Armeekorpskommando geregelt.

### § 5.

Durch diese Verordnung wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches, der staatlichen Beamten und Angestellten, ferner der Eisenbahnorgane nicht berührt.

### § 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde oder an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

### § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 22. August 1915 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte ist die Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 209,\* aufgehoben.

|                   |                |
|-------------------|----------------|
| Stürgkh m. p.     | Georgi m. p.   |
| Hohenburger m. p. | Heinold m. p.  |
| Forster m. p.     | Huffarek m. p. |
| Trnka m. p.       | Schuster m. p. |
| Zenker m. p.      | Engel m. p.    |
|                   | Morawski m. p. |

## 2. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1915, R. G. Bl. Nr. 244,

über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241,\*\* betreffend den Paßzwang im Kriegsgebiete, werden vorläufig für den nördlichen Kriegsschauplatz bis auf weiteres folgende Grenzen der „Kriegsgebiete“ fundgemacht.

### I.

Das nördliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern das Gebiet des Oberlandesgerichtsprangels Lemberg (Ostgalizien und Bukowina) mit Ausnahme der Amtsprangels der politischen Bezirksbehörden in Turka, Lisko, Sanok, Brzozów, Dobromil, Alt-Sambor, Przemyśl und Jaroslau.

### II.

Das nördliche „weitere Kriegsgebiet“ umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern:

1. Das Gebiet des Oberlandesgerichtsprangels Krakau (Westgalizien) sowie die Amtsprangels der politischen Bezirks-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 26 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

behörden Turfa, Lisko, Sanok, Brzozów, Dobromil, Alt-Sambor, Przemysl und Jaroslau,

2. das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der Amtsprenkel der politischen Bezirksbehörden in Freudenthal, Freimwalbau und Jägerndorf und

3. die Amtsprenkel der politischen Bezirksbehörden in Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mährisch-Strau in der Markgrafschaft Mähren.

Seinold m. p.

3. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. September 1915, R. G. Bl. Nr. 262,

über die für den Passzwang geltenden Grenzen der südwestlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241,\* betreffend den Passzwang im Kriegsgebiete, werden für den südwestlichen Kriegsschauplatz bis auf weiteres folgende Grenzen der „Kriegsgebiete“ kundgemacht.

#### I.

Das südwestliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die gefürstete Grafschaft Tirol mit Ausnahme der Amtsprenkel der Bezirksgerichte Landeck und Nied in Tirol und der Amtsprenkel der politischen Bezirksbehörden Neutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein und Rißbüchel, dann das Herzogtum Kärnten, das Herzogtum Krain, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

#### II.

Das südwestliche „weitere Kriegsgebiet“ umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Amtsprenkel der Bezirksgerichte Landeck und Nied in Tirol und die Amtsprenkel der politischen Bezirksbehörden Neutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein und Rißbüchel in der gefürsteten Grafschaft Tirol, dann das Land Vorarlberg, das Herzogtum Salzburg und das Herzogtum Steiermark.

Seinold m. p.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 18. November 1915, Nr. 3. 6549/42 P., L. G. u. B. Bl. für das Erzh. Oesterr. u. d. G. Nr. 153,

betreffend Erleichterungen hinsichtlich des Passzwanges für den lokalen Grenzverkehr mit Steiermark.

Im Einbernehmen mit dem k. u. k. Militärkommando in Wien werden für den Lokalverkehr über die Grenze aus Niederösterreich in das mit der Ministerialverordnung vom 6. September 1915, R. G. Bl. Nr. 262, als „weiteres Kriegsgebiet“ erklärte Herzogtum Steiermark gemäß § 4 der Ministerialverordnung vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, folgende Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung festgesetzt:

1. Als Reiseurkunde zum Uebertritte aus Niederösterreich in einen unmittelbar angrenzenden politischen Bezirk des Herzogtumes Steiermark und für die Rückkehr aus diesem Bezirke nach Niederösterreich genügt an Stelle des sonst vorgeschriebenen Reisepasses eine von der Bezirkshauptmannschaft des ständigen oder vorübergehenden Aufenthaltes, in Wien von der Polizeidirektion, in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs vom Bürgermeister, auszustellende „Vertliche Grenzübertrittsbewilligung“.

2. In den politischen Bezirken Amstetten, Scheibbs, Lilienfeld, Wiener-Neustadt und Neunkirchen sind auch die Bürgermeister (Gemeindevorsteher) zur Ausstellung dieser Bewilligungen berechtigt.

3. Diese Bewilligungen sind ausschließlich auf den von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei hinausgegebenen, auf rotem Papier hergestellten Formularen nach dem dieser Kundmachung beigedruckten Muster auszufertigen und mit dem Amtssiegel, sowie mit der Unterschrift des Amtsvorstandes oder dessen Stellvertreters zu versehen.

Die Aufklebung einer Photographie ist nicht erforderlich.

4. Die Bewilligungen dürfen nur an in jeder Beziehung unbedenkliche Personen erteilt werden. Ihre Gültigkeit darf niemals länger als auf drei Monate vom Tage der Ausstellung bestimmt werden. Wenn jedoch kein Mißbrauch und auch sonst gegen die Person des Inhabers nichts Nachteiliges vorgekommen ist, kann nach Ablauf der bestimmten Gültigkeitsdauer eine neue Bewilligung ausgestellt werden.

5. Wenn mit der betreffenden Person Angehörige der engeren Familie (Gattin, Kinder) reisen, so bedürfen diese nicht einer eigenen Bewilligung, sondern können in die Bewilligung des Familienvorstandes als „Begleitung“ mit Angabe des Namens und Geburtsjahres auf der Rückseite des Formulars unter neuerlicher Bedrückung des Amtssiegels und Beisetzung der amtlichen Unterschrift eingetragen werden.

6. Uebertretungen dieser Anordnungen werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, von der örtlich

zuständigen politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise in Wien von der k. k. Polizeidirektion mit Geld bis zum Betrage von 2000 Kronen oder mit Arrest bis zur Dauer von sechs Monaten bestraft.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Anordnungen treten sofort in Wirksamkeit.

Wienerth m. p.

**5. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 303,  
über die Aenderung der Grenzen des engeren nördlichen Kriegsgebietes.**

Im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241,\* betreffend den Paßzwang im Kriegsgebiete wird kundgemacht, daß die Amtsprenzel der politischen Bezirksbehörden Cieszanów, Drohobycz, Zatorów, Mosciska, Rudki, Sambor und Skole aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und dem weiteren Kriegsgebiete zugewiesen wurden.

Heinold m. p.

**6. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 369,  
über die Aenderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.**

Das Armeekorps-Commando hat auf Grund des § 1, Absatz 1, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241,\* im nördlichen Kriegsgebiete die Grenzen zwischen dem weiteren und dem engeren Kriegsgebiete dahin abgeändert, daß die politischen Bezirke Lemberg und Gródek Jagielloński sowie das Stadtgebiet Lemberg aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen werden.

Die Abgrenzung der Kriegsgebiete im Norden stellt sich somit folgendermaßen dar:

I.

Das nördliche weitere Kriegsgebiet umfaßt:  
in der Markgrafschaft Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mährisch-Osttau,

das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

den westlichen Teil des Königreiches Galizien bis einschließlich der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Lemberg, Gródek Jagielloński, Zatorów und Cieszanów.

II.

Das nördliche engere Kriegsgebiet umfaßt:

das Herzogtum Bukowina und den östlichen Teil des Königreiches Galizien bis einschließlich der politischen Bezirke Dolina, Stryj, Zhdaczów, Bóbrka, Przemyslan, Kamionka Strumilowa, Zółtew und Rawa Ruska.

Hohenlohe m. p.

**7. Communiqué des k. k. Ministeriums des Innern,  
betreffend den Paßzwang für Reisen in das Kriegsgebiet und aus dem Kriegsgebiet. (R. G. Bl. d. F. W., S. 392/15.)**

Da sich bei Beschaffung der für Reisen in die „Kriegsgebiete“ erforderlichen Reisedokumente immer wieder Irrtümer ergeben, werden die hiefür bestehenden Vorschriften im folgenden der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht:

Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241,\* wurde der Paßzwang für Reisen in die Kriegsgebiete und für Reisen aus den Kriegsgebieten eingeführt.

Zu Reisen in das sogenannte „weitere Kriegsgebiet“ ist ein Reisepaß erforderlich, der mit einer vom Paßinhaber eigenhändig gefertigten Photographie versehen ist und die Angabe des Zweckes der Reise sowie die Klausel enthält, daß er zur Reise in das betreffende „weitere Kriegsgebiet“ oder aus diesem Gebiete berechtigt. („Giltig zur Reise in das weitere — aus dem weiteren Kriegsgebiet, und zwar nach . . . . . , Zweck: . . . . . , Gültigkeitsdauer: . . . . .“)

Der Reisepaß ist bei der politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde des Aufenthaltsortes anzusprechen.

Eines eigenen Reisepasses bedarf jede Person über 14 Jahre, als Begleitperson des Paßinhabers dürfen nur Kinder bis zu diesem Alter im Passe angeführt sein.

Das Ueberschreiten der Grenzen des sogenannten „engeren Kriegsgebietes“ ist im allgemeinen nicht gestattet und nur in Ausnahmefällen auf Grund des Reisepasses und einer besonderen militärischen Bewilligung zum Ueberschreiten der Grenzen des betreffenden „engeren Kriegsgebietes“ möglich.

Der Paß zur Reise ins engere Kriegsgebiet ist ebenfalls bei den angegebenen Behörden anzusprechen und wird nur in Ausnahmefällen ausgestellt.

Ein solcher Reisepaß muß zur Reise in das betreffende „engere Kriegsgebiet“ oder aus demselben ausgestellt sein und die ausdrückliche

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

Bemerkung enthalten, daß der Paß zum Ueberschreiten der Grenzen des „engeren Kriegsgebietes“ nur mit Bewilligung des zuständigen k. u. k. Kommandos berechtigt und nur mit dieser Bewilligung zur Ausweisleistung im „engeren Kriegsgebiete“ benützt werden darf. („Giltig zur Reise in das weitere und engere — aus dem engeren und weiteren — Kriegsgebiet, und zwar nach . . . . ., Zweck: . . . . ., Giltigkeitsdauer . . . . . Der Paß berechtigt nur mit Bewilligung des zuständigen k. u. k. Kommandos zum Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes und zur Ausweisleistung in demselben.“)

Nach Erwirkung dieses Passes ist die militärische Bewilligung zum Ueberschreiten der Grenzen des betreffenden „engeren Kriegsgebietes“ bei dem hierzu ermächtigten Kommando einzuholen.

Das betreffende (stempelfreie) Gesuch ist von der Partei schriftlich unter gleichzeitiger Einsendung des Passes an das zuständige militärische Kommando zu richten und hat die genaue Angabe des Reisezweckes, der Reiseroute, des Reisezieles und des voraussichtlichen Antrittstages der Reise zu enthalten.

Das Gesuch kann in Ausnahmefällen auch durch die Paßbehörde beim zuständigen Kommando eingebracht werden; im telegraphischen Wege dürfen solche Ansuchen nur von der Paßbehörde und lediglich in ganz besonders dringlichen Fällen unter der ausdrücklichen Angabe an das zuständige Kommando geleitet werden, daß die betreffende Person dem Amte als verlässlich und vertrauenswürdig bekannt ist und bereits den erforderlichen Reisepaß besitzt.

Pässe für Reisen in das in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiet Polens (k. u. k. Okkupationsgebiet) müssen ausdrücklich zur Reise dorthin ausgestellt sein, Angabe von Zweck und Ziel der Reise enthalten und mit dem Visum des Armeeeberkommandos oder des Kriegsministeriums versehen sein; dieses Visum kann auch bei den vom Armeeeberkommando (Stappenoberkommando) an den Grenzen des Okkupationsgebietes errichteten Paßvidierungsstellen, die beim Festungskommando in Krakau, in Szczałowa, Lemberg und Rozwadów bestehen, eingeholt werden.

Für Geschäftsreisende (Handelsreisende) aus der Monarchie kann das Paßvisum durch einen sogenannten „Auskunftsbogen“ ersetzt werden, der von der Gewerbebehörde bestätigt und von der Handels- und Gewerbekammer vidiert ist.

Die Grenzüberschreitung nach Serbien ist Zivilpersonen im allgemeinen untersagt. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Erlaubnis vom k. u. k. 3. Armeeeberkommando und vom kaiserlich deutschen Armeeeberkommando 11 dann erteilt werden, wenn im Reisepaß, der ausdrücklich zur Reise dorthin ausgestellt sein und die Angabe von Zweck und Ziel der Reise enthalten muß, die Grenzüberschreitung vom k. k. oder königlich ungarischen Minister des Innern oder vom deutschen Generalkonsulate in Wien, beziehungsweise Budapest befürwortet ist.

Für die Ausweisleistung der aktiven Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten gelten folgende besondere Vorschriften:

Die gültige amtliche, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehene Eisenbahnlegitimation berechtigt — an Stelle des Reisepasses — zum Betreten oder Verlassen des „weiteren Kriegsgebietes“.

Weiters genügt diese Legitimation für die im engeren Kriegsgebiete befindlichen aktiven Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten zur Ausweisleistung innerhalb dieses Gebietes, jedoch selbstverständlich ausschließlich des sogenannten Truppenbereiches, das ist des Gebietes zwischen Front und erstem Gendarmeriefordon.

Dagegen haben aktive Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete beim Ueberschreiten der Grenzen des „engeren Kriegsgebietes“, wenn sie im dienstlichen Auftrage reisen, sich außer mit der Eisenbahnlegitimation noch mit dem betreffenden amtlichen schriftlichen Auftrage ihrer Dienstbehörde (Dienstauftrage) zu legitimieren.

Für Privatreisen in das engere Kriegsgebiet oder aus demselben haben sich aktive Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete vorher die zum Ueberschreiten der Grenzen dieses Gebietes erforderliche Bewilligung der zuständigen militärischen Stelle — und zwar entweder direkt durch Einsendung ihrer Legitimation oder im amtlichen Wege — zu erwirken.

Die Angehörigen der Militärpersonen und der Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten (das sind Gattinnen und Kinder über 14 Jahre), gleichgültig, ob sie in deren Begleitung oder allein reisen, sowie die pensionierten Militärpersonen und Hof-, Staats-, beziehungsweise Eisenbahnbediensteten haben sich auf Reisen in die Kriegsgebiete oder aus denselben, wie alle anderen Zivilpersonen, mit Reisepaß, beziehungsweise der militärischen Bewilligung zum Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes auszuweisen.

Besondere Bestimmungen gelten für jene Angehörigen von aktiven Militärpersonen, von aktiven Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten, die eine amtliche, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehene Legitimation (nicht bloß Identitätskarte) besitzen, insofern, als bei diesen Personen die angegebene Legitimation hinsichtlich des weiteren Kriegsgebietes den Reisepaß ersetzt. Zum Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes bedürfen jedoch auch diese Personen, wie alle anderen Zivilpersonen eines Reisepasses und der militärischen Bewilligung.

Für die Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches, sowie jener Zivilpersonen, die der Armee im Felde angehören, bestehen besondere Vorschriften.

Für die mittelst geschlossener Sammeltransporte in die seitens des Ministeriums des Innern für die Heimkehr freigegebenen Bezirke zurückkehrenden Flüchtlinge gelten die seitens des Ministeriums des Innern fallweise mittelst Aufrufes kundgemachten Bestimmungen.

Die „Kriegsgebiete“ umfassen:

## I. Nördliches Kriegsgebiet.

1. Das nördliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt:

- a) in Oesterreich  
den östlichen Teil Galiziens bis einschließlich der Bezirke Dolina, Stryj, Zhdaczow, Bobrka, Przemyslany, Kamionka Strumilowa, Polkiew und Rawa Ruska und die ganze Bukowina;
- b) in Russisch-Polen  
alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Wilgoraj, Zamosc, Krasnostaw, Lublin und Lubartow.
2. Das nördliche „weitere Kriegsgebiet“ umfaßt:
- a) in Oesterreich  
den westlichen Teil Galiziens bis einschließlich der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Lemberg, Grodek, Jagiellonski, Jaworow und Cieszanow;  
Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf;  
in Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mährisch-Osttau;
- b) in Ungarn  
die Komitate Haromszef, Gijf, Udvarhely, Maros-Torda, die Stadt Marosvásárhely, dann die Komitate Beszterce-Maszod, Marmaros, Ugocsa, Bereg, Ung, vom Komitate Szabolcs den Bezirk Mándok, das Komitat Zemplin (Zemplen) ohne die Bezirke Sarospatak, Tokaj und Szerencs, die Komitate Saros, Abauj-Torna ohne die Bezirke Göncz, Szikszo und Torna, die königliche Freistadt Raichau (Rajsa), die Komitate Zips (Szepes), Siptau (Sipito), Arva, Turocz ohne den Bezirk Stubnyafürdő, endlich das Komitat Trencsin (Trencsen) ohne die Bezirke Püho, Illava, Pan;
- c) in Russisch-Polen  
die Kreise Wilgoraj, Zamosc, Krasnostaw, Lublin, Lubartow und die von diesen westlich gelegenen Kreise.

## II. Südwestliches Kriegsgebiet.

1. Das südwestliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt:

- a) in Oesterreich  
Tirol mit Ausnahme der Gerichtsbezirke Landeck und Nied und der politischen Bezirke Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein und Rißbüchel, dann ganz Kärnten, Krain, Nizien, Görz-Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete;
- b) in Ungarn  
Stadt Fiume und Territorium;
- c) in Kroatien-Slavonien  
die Komitate Viska-Arbaba und Modrus-Rijeka.
2. Das südwestliche „weitere Kriegsgebiet“ umfaßt:
- a) in Oesterreich

- von Tirol die Gerichtsbezirke Landeck und Nied und die politischen Bezirke Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein und Rißbüchel, dann ganz Vorarlberg, Salzburg und Steiermark;
- b) in Kroatien-Slavonien  
die Komitate Agram (Zagreb), Warasdin (Varazdin) und Bjelovar-Krizevci, dann die Stadt Agram (Zagreb).

## III. Südliches Kriegsgebiet.

1. Das südliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt:

- a) in Oesterreich  
ganz Dalmatien;
- b) in Ungarn  
Stadt Neusatz (Ujvidék), Bezirk Titel des Komitates Bacsk-Bodrog, vom Komitate Torontal die Bezirke Antalfalva, Pancsova und vom Bezirk Nagybacskeferec den Raum südlich von der Stadt Nagybacskeferec und der Eisenbahnlinie Nagybacskeferec-Antalfalva, vom Komitate Temes die Bezirke Temeskubin, Fehertemplom, Bersecz, dann die Städte Bersecz und Fehertemplom, vom Komitate Krassó-Ezöreny die Bezirke Ujmolodova, Orjova, Jam, Vozovics und Teregova, endlich vom Bezirk Karansebes den Raum südöstlich, beziehungsweise östlich der Höhe Magura, Marga, Pojana Medei und der Grenze des Bezirkes Teregova;
- c) in Kroatien-Slavonien  
das Komitat Srijem;
- d) in Bosnien-Herzegowina  
die Kreise Tuzla, Sarajevo und Mostar.

2. Das südliche „weitere Kriegsgebiet“ umfaßt:

- a) in Ungarn  
die Komitate Kronstadt (Brasso), Fogaras, Nagyküföllö, Kis-Küföllö, Alsó-Fehér, Hermannstadt (Szeben), Hunyad, ferner von den Komitaten Krassó-Ezöreny, Temes, Torontal und Bacsk-Bodrog jene Bezirke, welche nicht in das engere Kriegsgebiet fallen, dann das Komitat Baranya, endlich die Städte Temesvar, Maria Terefiopol, Szabadka, Zombor und Fünfkirchen (Pecs);
- b) in Kroatien-Slavonien  
die Komitate Pozeza und Virovitica;
- c) in Bosnien  
die Kreise Banjaluka, Bijac und Travnik.

Zur Erteilung der militärischen Bewilligung zum Ueberstreifen der Grenzen des engeren Kriegsgebietes sind berechtigt:

## I. Nördliches Kriegsgebiet.

1. für den nördlichen Teil Ostgaliziens das „höchste Kommando“ Feldpostamt 12;
2. für den mittleren Teil Ostgaliziens das „höchste Kommando“ Feldpostamt 201;
3. für den südlichen Teil Ostgaliziens das „höchste Kommando“ Feldpostamt 164;

4. für die Dufowina das „höchste Kommando“ Feldpostamt 351;
5. für das ganze nördliche engere Kriegsgebiet das Armeeeoberkommando (Nachrichtenabteilung) Feldpostamt 11.

### II. Südwestliches Kriegsgebiet.

1. Für Krain, Istrien, Görz-Gradiska, Stadt Triest und Gebiet die Passierscheingruppe Feldpostamt 330;
2. für Kärnten die Passierscheinstelle, Feldpostamt 606;
3. für Tirol das Landesverteidigungskommando in Tirol, Feldpostamt 93 und das Militärkommando in Innsbruck;
4. für Fiume und Territorium, sowie für die Komitate Lika-Krbavac und Modrus-Nijeka die Passierscheingruppe, Feldpostamt 330 oder das Militärkommando in Agram;
5. für das ganze südwestliche Kriegsgebiet das Kommando der Südwestfront (Nachrichtenabteilung), Feldpostamt 149.

Zum Betreten des Festungsgebietes von Trient ist die besondere Bewilligung des Kriegsministeriums, eines Armeekommandos, des Landesverteidigungskommandos von Tirol, eines Armeestappenkommandos oder des Festungskommandos von Trient, zum Betreten des Gebietes der Bezirkshauptmannschaft Pola die besondere Bewilligung des Kriegsministeriums, beziehungsweise Kriegsministeriums-Marine-sektion, eines Armeekommandos, eines Armeestappenkommandos oder des Kriegshafen-Kommandos Pola erforderlich.

Zur Reise von Tirol nach Vorarlberg und der Schweiz ist das Visum des Platzkommandos in Innsbruck und zur Reise aus der Schweiz nach Vorarlberg und Tirol jenes des Grenzschutzkommandos in Feldkirch einzuholen.

### III. Für das südöstliche Kriegsgebiet

das 3. Armeestappenkommando, Pol. Gruppe, Feldpost 300.

### IV. Für Bosnien, Herzegowina und Dalmatien

der kommandierende General in Sarajevo.

V. Im engeren Festungsbereiche von Peterwardein können dort nicht ständig wohnhafte Personen nur dann Aufenthalt nehmen, wenn sie vor ihrer Ankunft vom Festungskommando die Bewilligung hierzu erhalten.

VI. Für sonstige Kriegsgebiete die betreffenden operierenden Armeekommandos (Armeegruppen-Kommandos), beziehungsweise Armeestappenkommandos (Stappen-Gruppenkommando), sofern deren Bereich bekannt ist, sonst, sowie in besonderen Fällen das Armeeeoberkommando (Nachrichtenabteilung) Feldpost Nr. 11.

Wien, am 14. Dezember 1915. (Z. 83.642.)

### 8. Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. November 1915, R. G. Bl. Nr. 334,

betreffend die Abänderung des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158,\* betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, verordnet, wie folgt:

#### § 1.

§ 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11,\*\* in der Fassung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124,\*\*\* wird abgeändert und hat zu lauten:

Reisepässe, die im Inlande an einen Ausländer von einer hierländischen Vertretungsbehörde des Staates, dem er nach seinem staatsbürgerlichen Verhältnisse angehört, ausgestellt werden, bedürfen des Visums der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde.

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß mit dem Visum einer k. u. k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. u. k. Konsulates versehen sein.

Des letzteren Visums bedürfen auch die im Absätze 1 angeführten, ferner die von einer inländischen Paßbehörde ausgefertigten Reisepässe, wenn sie zur Rückreise in die österreichisch-ungarische Monarchie über die schweizerische oder rumänische Grenze verwendet werden und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde nicht mit der Klausel versehen sind, daß sie auch zur Rückreise in die Monarchie berechneten.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt am 14. November 1915 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124,\*\*\* außer Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hochenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Huffarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 3, die folgenden Gesetze auf Seite 4, beziehungsweise 6 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 22 des ersten Bandes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 26 des ersten Bandes.



9. Erlässe des Ministeriums des Innern am 10. September 1915, Z. 46.739, und am 25. Oktober 1915, Z. 51.776, betreffend neue bulgarische Paßvorschriften. (B. Bl. d. M. d. Z., S. 620/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlaß vom 10. September 1915, Z. 46.739.

Laut Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Neußern vom 24. August 1915, Z. 77.580/11, wurde von der königlich bulgarischen Regierung die Verfügung getroffen, daß in Zukunft bis auf weiteres die Pässe der Ausländer mit den Photographien der Inhaber versehen und von einer bulgarischen Gesandtschaft, respektive einem bulgarischen Konsulate vidiert sein müssen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 6. November 1898, Z. 34.924, zur sofortigen weiteren Veranlassung, insbesondere auch zur Verlautbarung im Wege der Tagespresse in Kenntnis gesetzt.

Erlaß vom 25. Oktober 1915, Z. 51.776.

Laut Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Neußern vom 18. September 1915, Z. 86.732/11, müssen gemäß einer vom königlich bulgarischen Ministerium des Innern getroffenen Verfügung in Zukunft die sich in Bulgarien aufhaltenden Ausländer zum Verlassen dieses Staates ihre Pässe von der zuständigen Verwaltungsbehörde, Präfektur oder Subpräfektur der Polizei vidieren lassen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 10. September 1915, Z. 46.739, zur geeigneten weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg vom 8. September 1915, L. G. und B. Bl. Nr. 62, über den Reiseverkehr in Tirol und Vorarlberg.\*

Infolge der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, betreffend den Paßzwang im Kriegsgebiete, und der Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. September 1915, R. G. Bl. Nr. 262, womit als „engeres Kriegsgebiet“ die gefürstete Grafschaft Tirol mit Ausnahme der Amtsprängel der Bezirksamtsgerichte Landed und Nied und der politischen Bezirksbehörden Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein und Rißbüchel, dann das Herzogtum

\* Ähnliche Verfügungen ergingen: in Steiermark vom 19. September 1915, L. G. und B. Bl. Nr. 71, in Kärnten vom 8. September 1915, L. G. und B. Bl. Nr. 8, und vom 8. Oktober 1915, L. G. und B. Bl. Nr. 44, in Krain vom 5. September 1915, L. G. und B. Bl. Nr. 29, in Mähren vom 26. August 1915, L. G. und B. Bl. Nr. 60.

Kärnten, das Herzogtum Krain, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, als „weiteres Kriegsgebiet“ die Amtsprängel der Bezirksgerichte Landed und Nied in Tirol, und die Amtsprängel der politischen Bezirksbehörden Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein und Rißbüchel in der gefürsteten Grafschaft Tirol, dann das Land Vorarlberg, das Herzogtum Salzburg und das Herzogtum Steiermark bestimmt werden, tritt der Abschnitt A der Verordnung des Statthalters vom 14. Juni 1915, L. G. Bl. Nr. 41, außer Kraft, und wird gemäß der vom k. u. k. Kommando der Südwestfront, beziehungsweise vom k. u. k. Landesverteidigungskommando in Tirol ergangenen Anordnungen durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

### § 1.

#### Weiteres Kriegsgebiet.

Der Eintritt in das „weitere Kriegsgebiet“ und der Austritt aus demselben ist für Reisen aller Art „Eisenbahn, Auto, Wagen, Schiffahrt, Fußwanderungen z.“ nur mit einem nach den Bestimmungen des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, vom 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124, ausgestellten Reisepaße gestattet. Im Reisepaße muß der Zweck der Reise angegeben, ferner die Klausel enthalten sein: „Mit Bewilligung zum Betreten (Verlassen) des weiteren Kriegsgebietes, gültig bis . . . . .“

Der Verkehr innerhalb des „weiteren Kriegsgebietes“ ist unbeschränkt.

### § 2.

#### Engeres Kriegsgebiet.

Die Ueberschreitung der Grenze des „engeren Kriegsgebietes“ ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden im Namen des k. u. k. Landesverteidigungskommandos für Tirol vom k. u. k. Militärkommando in Innsbruck aus wichtigen Gründen erteilt. Zur Erlangung dieser Bewilligung ist ein vorchriftsmäßiger Reisepaß erforderlich, der die Bewilligungsklausel der Paßbehörde zum Betreten (Verlassen) des „engeren Kriegsgebietes“ unter Umständen einschließlich der Rückreise enthalten muß.

Die Klausel dieser Reisepässe muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Paß zum Ueberschreiten der Grenzen des „engeren Kriegsgebietes“ nur mit Bewilligung des zuständigen Kommandos berechtigt und nur mit dieser Bewilligung zur Ausweisleistung im „engeren Kriegsgebiete“ benützt werden darf.

### § 3.

Innerhalb des „engeren Kriegsgebietes“ hat die Ausweisleistung zu erfolgen:

a) im Lokalverkehre, d. i. im politischen Bezirke des Aufenthaltsortes des Ausweispflichtigen und in den an diesen Bezirk unmittelbar

angrenzenden Gemeinden mit einer Identitätskarte nach dem Formulare A. Sie wird ausgestellt entweder von:

1. den politischen oder polizeilichen Behörden des Aufenthaltsortes,
2. den Etappenstationskommandos,
3. den Gendarmeriepostenkommandos oder
4. den durch die politische Behörde zu diesem Zwecke in einzelnen Gemeinden bestellten Vertrauensmännern.

b) Im Fernverkehre, d. i. außerhalb des unter a) bezeichneten Gebietes mit einer Reisebewilligung nach dem Formulare B. Zur Ausstellung derselben sind die politischen oder polizeilichen Behörden des Aufenthaltsortes im Einvernehmen mit dem militärischen Kommando (Etappenstations-, Bahnhofskommando), dann die höheren Kommanden im Einvernehmen mit einer politischen oder polizeilichen Behörde ermächtigt.

#### § 4.

Besondere Vorschriften für Militärpersonen, Staats-, Hof- und Eisenbahnbedienstete und deren Angehörigen.

Militärpersonen und Personen im Gefolge der Armee, welche mit offener Order, Marschrouten, Urlaubsschein reisen, unterliegen den hiefür ergangenen besonderen Anordnungen.

Für Militärpersonen, sowie für jene Staats-, Hof- und Eisenbahnbediensteten und deren Angehörige, die sich mit amtlichen, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Legitimationen ausweisen, gelten folgende Bestimmungen:

Diese Personen bedürfen zum Betreten und Verlassen des „weiteren Kriegsgebietes“, soferne nicht die Reichsgrenze überschritten wird, keines Reisepasses.

Ebenso genügt diese amtliche Legitimation für Militärpersonen, Staats-, Hof- und Eisenbahnbedienstete, dagegen nicht für deren Angehörige, zum Verkehr innerhalb des „engeren Kriegsgebietes“.

Zum Ueberschreiten der Grenzen des „engeren Kriegsgebietes“ müssen die amtlichen Legitimationen der in Tirol und Vorarlberg oder bei einer Zentralstelle in Wien in Verwendung stehenden Staats-, Hof- und Eisenbahnbediensteten von der betreffenden Zentralstelle, beziehungsweise der vorgesetzten Landes- oder gleichgestellten Behörde mit der Klausel versehen sein: „Zum Ueberschreiten des „engeren Kriegsgebietes“ berechtigt.“

Nicht bei einer Zentralstelle oder einer Behörde (Amt) in Tirol und Vorarlberg in Verwendung stehende Staats-, Hof- und Eisenbahnbedienstete müssen sich diese Klausel beim Militärkommando in Innsbruck einholen.

#### § 5.

Für das Gebiet der Festungen Trient und Niva gelten die besonderen diesfalls erlassenen Anordnungen.

#### § 6.

Diese Kundmachung, deren Uebertretungen im Sinne der Verordnung vom 14. Juni 1915, L. G. Bl. Nr. 41, geahndet werden, tritt mit 10. September 1915 in Kraft.

Loggenburg m. p.

#### 11. Kundmachung des k. k. galizischen Statthalters vom 1. November 1915, Z. 29.730/Pr., L. G. und B. Bl. Nr. 46,

betreffend Bestellung des Festungskommissärs für die Festung Krakau, sowie Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Polizeidirektion in Krakau hinsichtlich der staatspolizeilichen Angelegen auf alle, bisher in den Polizeirayon Krakau nicht fallenden, nunmehr in den Amtsbereich des Festungskommissärs für die Festung Krakau einbezogenen Gemeinden.

Infolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. September 1915, Z. 16.339/M. I. wird auf Grund § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 6. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 125, über Anforderung des Armee-Oberkommandos die öffentliche Verwaltung — soweit sie in den Wirkungskreis der politischen Behörden I. Instanz, der k. k. Polizeidirektion, oder der Gemeinden fällt — im Gebiete der Festung Krakau dem, für diese Festung bestellten Festungskommissär unterstellt:

Der Amtsbereich dieses Festungskommissärs wird sich auf die königliche Hauptstadt Krakau und folgende Gemeinden erstrecken:

Aleksandrowice, Balice, Batowice, Bienczyce, Bolen, Bosutow, Bielany, Bibice, Bolechowice, Branice, Bronowice male, Bronowice wielkie, Brzezcie, Budzyn, Buraw, Chelm, Cholierzyn, Czulice, Czyszyn, Dabrowa, Dojazdow, Dziekanowice, Garlica muromana, Siebultow, Gleboka, Grebatow, Jeziorzany, Kantrowice, Karniow, Karniowice, Kleszczow, Kobylani, Kocmyrzow, Koscielniki, Krzypinow, Krzeslawice, Krzysztoforzycze, Liszki, Lubocza, Leg, Luczanowice, Mistrzejowice, Modlnica, Modlniczka, Mogila, Morawica, Mchlniki, Olszanica, Pefowice, Piefary, Pleszow, Pradnik bialy, Pradnik czerwony, Pruszy, Przegorzany, Przhlasiek rusiecki, Raciborowice, Raczna, Rafowice, Ruszcza, Rzaska, Sciejowice, Sulechow, Szczyglice, Tomaszowice, Tonie, Trojanowice, Ujazd, Wadow, Wegrzce, Wegrzynowice, Wieckowice, Witkowice, Wola justowska, Wolica, Wrozeniec, Wyciag, Zabierzow, Zeslawice, Zastow, Zelfow und Zielonki des politischen Bezirkes Krakau, Bodzow, Borek falecki, Borek szachecki, Brzeczyna dolna, Chorowice, Gaj, Golkowice, Jugowice, Kobierzyn, Konary Kopanka, Korabniki, Kossice, Kozrce, Kuczmanow, Libertow, Lusina, Lagiewniki, Mogilany, Opawowice, Piaski wielkie, Prokocim, Pysowice, Radziszow, Rajsko, Ryzow, Samborek, Siarczana gora, Sidzina, Skawina, Stotniki, Sobonowice, Swiatniki gorne, Swoszowice, Thniec, Wolna duchacka, Wroblowice, Wrasowice und Zhydnowice des politischen Bezirkes Bodgorze-Land; Bierzanow, Biskupice, Bodzanow, Bogowice, Brzegi, Bugia, Byzzyce, Choragowica, Czarnowice, Grabie, Grabowki,

Janowice, Klasno, Kofolow, Kozmice male, Kozmice wielkie, Krzyszto-  
wice, Lednica gorna, Lednica niemiecka, Malawies, Mietniom,  
Ochmanow, Ochjno dolne, Ochjno gorne, Pawlikowice-Laszycze,  
Podstolice, Przebierzan, Przewoz, Raciborsko, Roznowa, Rzaka,  
Rzeszotary, Rybitw, Siercza, Siedziejowice, Strumiany, Sulkow,  
Sulow, Szhneczow, Tomaszowice, Wegrzce wielkie, Wiliczka, Zabowa  
und Zatrzow mit Zatrzowice des politischen Bezirkes Wieliczka.

Gleichzeitig wird auf Grund der, mit dem eingangs erwähnten  
Erlasse des Herrn Ministers des Innern erteilten Ermächtigung, der  
Wirkungskreis der k. k. Polizeidirektion in Krakau hinsichtlich der  
staatspolizeilichen Agenden (Fremdenpolizei, Meldungs- und Paßwesen,  
Abschiebung und Abschaffung) auf alle Gemeinden des obbezeichneten  
Amtsbereiches des Festungskommissärs, insoferne diese Agenden in  
diesen Gemeinden auf Grund der früheren Verordnungen von der er-  
wähnten k. k. Polizeidirektion bereits nicht ausgeübt werden, erweitert.

Diese Verordnung tritt mit 15. November 1915 in Kraft.

Der k. k. Statthalter:  
von Colard, G. d. J., m. p.

12. Verordnung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 10. Dezember  
1915, L. G. und B. Bl. Nr. 91,

womit über Befehl des Hüchtkommandierenden der Südwestfront (kaiser-  
liche Verordnung vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133) der Verkehr  
zwischen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen geregelt wird.\*

### § 1.

Jeder Verkehr zwischen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen, der  
nicht durch das Arbeits- oder Dienstverhältnis unbedingt notwendig ist,  
ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden an Zivilpersonen von den  
politischen Behörden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April  
1854, R. G. Bl. Nr. 96, bestraft.

### § 2.

Den Kriegsgefangenen ist dieses Verbot kundzumachen. Kriegs-  
gefangene, die das Verbot übertreten, werden den Militärgerichten zur  
Bestrafung nach § 296 c des Militärstrafgesetzes angezeigt.

### § 3.

Der unerlaubte Verkehr von Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen  
wird außerdem an jenen Wirtschaftsbesitzern, in deren Wirtschaft die

\* Ähnliche Kundmachungen erließen: der Landespräsident in  
Kärnten vom 17. November 1915, L. G. und B. Bl. Nr. 56, der Statt-  
halter im österreichisch-illyrischen Küstenland vom 17. Dezember 1915,  
L. G. und B. Bl. Nr. 37, der Landespräsident in Salzburg vom 26. De-  
zember 1915, L. G. und B. Bl. Nr. 66.

Übertretung begangen wurde, mit der Entziehung aller als Arbeits-  
kräfte zugewiesenen Kriegsgefangenen bestraft.

Die politischen Behörden I. Instanz haben jede ihnen zuge-  
kommene Anzeige dem k. u. k. Militärkommando in Graz mitzuteilen,  
von welchem die Einziehung der Kriegsgefangenen veranlaßt wird.

### § 4.

Wenn erwiesen ist, daß eine Frauensperson mit einem Kriegs-  
gefangenen in einem Liebes- oder Geschlechtsverkehr getreten ist, so ist  
das von der politischen Behörde I. Instanz gefällte Straferkenntnis in  
der Gemeinde des Wohnortes dieser Frauensperson ortszüblich zu ver-  
lautbaren.

### § 5.

Diese Verordnung findet auf alle nach ihrer Verlautbarung be-  
gangenen Übertretungen Anwendung.

### § 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der k. k. Statthalter:  
Clary m. p.

## II. Militärverwaltung.

### a) Heeresorganisation.

1. Zirkularverordnung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 4. August 1915, Abt. V, Nr. 11.304,

betreffend die Bukowinaer Freiwilligenkorps. (Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, S. 121, Nr. 94.)

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Zirkularverordnung vom 30. Juni 1915, Präf. Nr. 9784/II, nachstehendes verfügt:

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. Armees-Oberkommando wird für die Bukowinaer Freiwilligenkorps (Guzulen und Rumänen) und deren beedete Angehörige verfügt:

#### I. Rechtliche Stellung:

Diesbezüglich sind die im Landwehrverordnungsblatt Nr. 101 von 1914 mit Zirkularverordnung Präf. Nr. 11.698/II vom 11. Dezember 1914\* für die rechtliche Stellung der polnischen (ukrainischen) Legion und ihre Mitglieder festgesetzten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

#### II. Bezeichnung der Rangstellung:

##### a) Offiziere (Offiziersaspiranten):

Nach ihrer jeweiligen Charge und dem militärischen Rangverhältnis.

##### b) Unteroffiziere:

Die vom k. u. k. Heere, beziehungsweise der k. k. Landwehr zugeteilten Unteroffiziere nach ihrer Charge und ihrem militärischen Rangverhältnis.

Zu Unteroffizieren (Schwarmkommandanten und Zugskommandantenstellvertretern) beförderte Kriegsfreiwillige dieser Freiwilligenkorps rangieren hinter den Korporalen, beziehungsweise hinter den Feldwebeln (Gleichgestellten) der bewaffneten Macht und Gendarmen und werden nach ihrer jeweiligen Dienstfunktion im Freiwilligenkorps bezeichnet.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 56 des ersten Bandes.

### III. Befehlgebung.

Bezüglich der Befehlgebung rangieren im allgemeinen die verschiedenen Kommandanten der Freiwilligenkorps hinter den ein gleiches Kommando führenden Angehörigen des k. u. k. Heeres, der beiden Landwehren und des Landsturmes.

Erstere sind jedoch zur fallweisen Befehlgebung als Höhere über Offiziere, Fähnriche und Offiziersaspiranten des k. u. k. Heeres, der beiden Landwehren und des Landsturmes und über die von diesen befehligten Truppen nur dann berechtigt, wenn sie Berufs-, Reserveoffiziere oder Offiziere des Ruhestandes, beziehungsweise Fähnriche oder Offiziersaspiranten des Heeres oder der Landwehren sind.

### IV. Distinktion.

Die Kommandanten der Bukowinaer Freiwilligenkorps, die von der Armee im Felde zugeteilten Offiziere, Offiziersaspiranten, Militärbeamten, Unteroffiziere und die zu Unteroffizieren beförderten Kriegsfreiwilligen tragen die vorgeschriebene Felduniform.

Sämtliche beedeten Angehörigen dieser Freiwilligenkorps haben auf der Feldkappe seitwärts eine blaurote Kokarde mit den Buchstaben H oder R (Guzule oder Rumäne) zu tragen.

### V. Ehrenbezeichnungen:

Dem Hochwürdigsten, der Allerhöchsten Herrschaft, den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, den Generalen, Stabs- und Oberoffizieren der bewaffneten Macht und der Gendarmen, sowie deren Fahnen, Truppenabteilungen und Wachen sind die Ehrenbezeichnungen sowohl von einzelnen in Uniform erscheinenden Mitgliedern als auch von Abteilungen und Wachen der bezeichneten Freiwilligenkorps analog den Bestimmungen des § 46 des Dienstreglements für das k. u. k. Heer, I. Teil, zu leisten, welche entsprechend erwidert werden.

Person der bewaffneten Macht, welchen seitens Abteilungen, Wachen, Posten oder Personen der bezeichneten Freiwilligenkorps Ehrenbezeichnungen erwiesen werden, haben diese Ehrenbezeichnung mit der reglementmäßigen Begrüßung (Salutierung) zu erwidern (Dienstreglement, I. Teil, Punkt 358).

Für Wachen und Posten der bewaffneten Macht gilt die gleiche Bestimmung, wobei die nicht auf Posten befindlichen Personen der Wachen stets für die einzelne vorgeschriebene Ehrenbezeichnung leisten (Punkt 603 des Dienstreglements, I. Teil).

Truppen erwidern die durch Abteilungen der Bukowinaer Freiwilligenkorps erwiesenen Ehrenbezeichnungen durch die Kopfwendung, wenn die Abteilung des betreffenden Freiwilligenkorps von einem Offizier kommandiert wird. In allen anderen Fällen erwidert der Kommandant der Truppe die Ehrenbezeichnung für seine Person, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Truppe durch eine Wache der bezeichneten Freiwilligenkorps die Ehrenbezeichnung erwiesen wird.

Unter allen Umständen hat der Kommandant einer Abteilung der Freiwilligenkorps zuerst die Ehrenbezeugung anzuordnen.

Personen des Mannschaftsstandes haben die Offiziere der bezeichneten Freiwilligenkorps durch die reglementmäßige Salutierung zu begrüßen, während die gegenseitige Begrüßung der Offiziere die bezüglichlichen Bestimmungen des Dienstreglements, I. Teil, maßgebend sind.

Für die reglementmäßige Begrüßung der Offiziere und Personen des Mannschaftsstandes innerhalb der bezeichneten Freiwilligenkorps und im gegenseitigen Verkehr mit den Offizieren und den Personen des Mannschaftsstandes der k. u. k. Armee im Felde gelten die bezüglichlichen Bestimmungen des Dienstreglements, I. Teil.

(Mit dieser Zirkularverordnung wurden auch alle Unterabteilungen der Armee im Felde beteiligt.)

Ritter von Krobatin m. p.  
Feldzeugmeister.

2. Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1915, Abt. VII, Nr. 10.896,

betreffend die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der beim Heere eingeteilten Landsturm-, Landwehr- und Gendarmeriepersonen. (V. Bl. für die k. k. Landwehr, S. 101, Nr. 84.)

Anlässlich vorgekommener Fälle, daß die Eheamtshandlungen der beim k. u. k. Heere eingeteilten oder in Dienstesverwendung stehenden Landwehr-, Landsturm- und Gendarmeriepersonen, die sich bei einem Heeresstruppen- oder -ersatzkörper im Hinterland, beziehungsweise als Kranke oder Verwundete in einer Sanitätsanstalt ohne eigene Militärseelsorge befinden, von der Zivilgeistlichkeit behandelt wurden, ohne die in der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“ (Dienstbuch A—16, c, Punkte 116 bis 118) begründete Ermächtigung, beziehungsweise Delegation der zuständigen militärgeistlichen Seelsorge einzuholen, wird darauf hingewiesen, daß für die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit nicht das persönliche Dienstpflichtverhältnis, sondern die Einteilung des Dienstpflichtigen maßgebend ist.

Zur Behebung von Zweifeln wird daher im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium verfügt:

„Die beim k. u. k. Heere in Dienstverwendung stehenden oder eingeteilten k. k. Landwehr-, Landsturm- und Gendarmeriepersonen unterstehen auch in den Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne eigene Militärseelsorge und in öffentlichen oder privaten Zivilspitälern der militärgeistlichen Jurisdiktion.“

Freiherr von Georgi m. p.  
General der Infanterie

3. Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 8. November 1915, Abt. I, Nr. 33.000,

betreffend die Uebernahme in den Berufsoffiziersstand des Soldatenstandes während des Krieges. (Beiblatt zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer, S. 363, Nr. 60.)

A. Die Uebersezung (Ernennung) der Offiziere, Fähnriche und Kadetten in der Reserve zu Berufsoffizieren findet während dieses Krieges unter folgenden Bedingungen statt:

1. Eine vollkommen entsprechende Truppendienstleistung bei der Armee im Felde;
2. Erfüllung der Anforderungen, die an den Berufsoffizier in außerdienstlicher Beziehung gestellt werden;
3. Ausdauer versprechende Körperbeschaffenheit;
4. freiwillige Verpflichtung zu einem mindestens fünfjährigen Präsenzdienst als Berufsoffizier, doch behält sich das Kriegsministerium das Recht vor, jene, deren Dienstleistung nicht zufriedenstellend ist, innerhalb des ersten Jahres in die Reserve rückzuübersetzen;

5. bei verheirateten Bewerbern muß die Ehe den Anforderungen nach § 3 der Vorschrift für die Heiraten im k. u. k. Heere entsprechen (Standesangemessenheit der Ehe, Sicherstellung des vorgeschriebenen Kautionskapitals);

6. die Bewerber erhalten bei ihrer Uebernahme in den Berufsstand den Rang unmittelbar hinter jenen ehemaligen Zöglingen der Kadettenschulen, welche aus den Kadettenschulen ausgemustert wurden, als erstere den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige beendeten. Bewerber, die den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige erst während des Krieges angetreten haben oder sich auf Kriegsdauer freiwillig assentieren ließen, schließen im Range unmittelbar an den zuletzt vorzeitig aus den Kadettenschulen ausgemusterten Jahrgang an;

7. die Uebernahme in den Berufsstand ist während des Krieges weder an eine Probendienstleistung noch an die Ablegung einer Prüfung gebunden; die Bewerber werden sich jedoch die fehlenden theoretischen militärischen Kenntnisse nach dem Kriege anzueignen haben. Die Bestimmungen hierüber werden jeinerzeit verlautbart;

8. die Uebernahme erfolgt im allgemeinen bei jener Waffengattung, welcher der Bewerber angehört; das Kriegsministerium behält sich das Recht der Uebersezung zu einer anderen Waffengattung vor;

9. in ehrenrätlicher oder strafgerichtlicher Untersuchung oder Voruntersuchung befindliche Bewerber werden erst nach günstigem Abschluß der Amtshandlung, Kranke oder aus Gesundheitsrückichten Beurlaubte erst nach wiedererlangter Frontdiensttauglichkeit in den Aktivstand übernommen.

B. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist nachzuweisen:

Zu 1. Durch das Gutachten des dem Bewerber vorgesetzten Truppenkommandanten; sind die Bewerber bei Truppenteilen (Formationen) eingeteilt, die von ihren Standeskörpern dauernd getrennt

sind oder in keinem Abteilungs(Truppenkörper)verband stehen, so ist das Gutachten von dem nächsten vorgesetzten Stabsoffizier (General) abzugeben, dem das Recht der Befehlsgewalt über den Truppenteil (die Formation) dauernd zusteht.

Bewerber, die noch nicht im Felde waren, werden während des Krieges nicht in den Berufsoffiziersstand übernommen; sie sind vom Ersatzkörper zu verständigen, daß es ihnen unbenommen bleibt, jeinerzeit nach Erfüllung der im Punkte 1 geforderten Bedingung ihr Gesuch vorzulegen.

Zu 2. Durch den Beschluß aller beim Truppenkörper (höheren Kommando u. s. w.) anwesenden aktiven Offiziere des Soldatenstandes.

Zu 3. Durch ein militärärztliches Zeugnis, das die Diensttauglichkeit vom Standpunkt der berufsmäßigen Ausübung des Dienstes bestätigt.

Zu 4. Durch einen vom Bewerber eigenhändig ausgestellten Revers und bei Minderjährigen durch die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormundes) zur Übernahme dieser Verpflichtung.

Die Unterschrift des Bewerbers sowie jene seines gesetzlichen Vertreters muß durch einen Notar (die politische Behörde) oder militärdienstlich beglaubigt sein.

Zu 5. Verheiratete Bewerber werden erst nach Erbringung des Nachweises, daß ihre Ehe den Anforderungen nach § 3 der Heiratsvorschrift entspricht, in den Berufsoffiziersstand übernommen.

Zu 6. Reserveoffiziere, welche gemäß der Rangbestimmung den Rang als Oberleutnant vom 1. August 1914 oder einen höheren Rang erhalten würden (also den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige im Jahre 1907/08 oder früher absolvierten) werden — ausgenommen bei der Kavallerie — nur in einzelnen Ausnahmefällen bei hervorragender Eignung und besonderer Verdienstlichkeit in den Aktiviststand überführt.

C. Die Aktivierungsgefuche sind auf amtlichen Formularen zu verfassen.

Die erste Seite des Formulars und der Revers sind von dem Bewerber selbst, die zweite Seite von dem zur Begutachtung berufenen Kommandanten auszufertigen (Tinte oder Tintenstift). Die vollständig ausgefertigten Gesuche sind samt Beilagen den zuständigen Ersatzkörpern zuzusenden. Diese haben die Angaben des Bewerbers über die persönlichen Verhältnisse an der Hand der vorliegenden Dokumente zu überprüfen, Differenzen aufzuklären und zu beheben, endlich die etwa nötige Zustimmung des Vaters (Vormundes) des Wittstellers einzuholen. Weiter ist über jeden Bewerber eine Abschrift des Haupt-Grundbuchblattes sowie ein Auszug aus dem Prüfungsprotokoll (der Rangierungsliste) beizulegen.

Der ergänzte Akt ist sodann ehestens im Dienstweg dem Kriegsministerium vorzulegen.

Die Gesuche der im Hinterlande befindlichen, bei der Armee im Felde gestandenen Bewerber sind samt Revers (wo nötig mit der Zu-

stimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters) dem Kommando des Ersatzkörpers vorzulegen; dieses veranlaßt die Ausstellung des militärärztlichen Zeugnisses und die Ueberprüfung der Angaben im Gesuch, legt einen Bericht über die Verwendung des Wittstellers beim Ersatzkörper bei und übersendet das Gesuch mit den sonst vorgeschriebenen Beilagen dem Truppenkörper (Kommando im Felde) zur Ausfertigung der zweiten Seite des Formulars.

Der Truppenkörper (das Kommando im Felde) legt das begutachtete Gesuch nebst Beilagen dem Kriegsministerium vor.

Die Behandlung der Gesuche hat mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen.

D. Die Kommandanten der Truppen und der Ersatzkörper haben die unter ihrem Kommando stehenden — die Ersatzkörper auch die in den Sanitätsanstalten oder auf Urlaub befindlichen — Offiziere und Offiziersaspiranten in der Reserve unter Bekanntgabe vorstehender Bedingungen aufzufordern, sich um die Uebernahme in den Berufsoffiziersstand zu bewerben.

E. Die Truppenkommandanten (Kommandos im Felde) haben über jene Offiziere in der Reserve, welche die Probepflichtleistung noch vor dem Kriege angetreten haben und die Ergänzungsprüfung infolge Ausbruch des Krieges nicht ablegen konnten, dem Kriegsministerium einen kurzen Bericht vorzulegen, in dem klar auszusprechen ist, ob der Berufsoffiziersaspirant auf Grund seiner Dienstleistung im Felde für die Ueberführung zum Berufsoffizier zweifellos geeignet ist oder nicht.

(Mit diesem Erlaß wurden auch sämtliche Unterabteilungen der Armee im Felde beteiligt.)

#### Revers.

Falls mich das k. u. k. Kriegsministerium über meine Bitte in den Stand der Berufsoffiziere des Soldatenstandes übernimmt, erkläre ich, die mit der Uebernahme in denselben verbundenen Verpflichtungen zu kennen, damit einverstanden zu sein und sie genau einzuhalten.

1. Insbesondere ist es mir bekannt, daß ich durch meine Uebernahme in den Berufsstand eine besondere Präsenzdienstpflicht als Berufsoffizier auf mich genommen habe, und zwar in der Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage meiner Uebernahme in den Berufs-offiziersstand.

Weiter ist mir bekannt, daß sich das k. u. k. Kriegsministerium das Recht vorbehalten hat, mich für den Fall, als meine Dienstleistung in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung nicht zufriedenstellend wäre, innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter Uebernahme in den Berufs-offiziersstand jederzeit in die Reserve rückzuberufen.

2. Es ist mir schließlich bekannt, daß sich das k. u. k. Kriegsministerium meine etwaige Ueberführung zu einer anderen Waffengattung als jene, zu welcher ich die Uebernahme in den Berufs-offiziersstand erbitten habe, vorbehält.



3. Dieser Hebers wird von der Heeresverwaltung zum Zeichen des Einverständnisses mitgefertigt.

..... am .....

..... (Vor- und Zuname, Charge.)

(Beglaubigung der Unterschrift.)

Gelassen und stimme ich der Absicht meines Sohnes (Mündels)

.....

sich dem Berufsoffiziersstand zu widmen, zu.

..... am .....

(Unterschrift des Vaters oder Vormundes.)

(Legalisierung der Unterschrift.)

4. Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 29. November 1915, Abt. 2/W., Nr. 22.181,

betreffend besondere Abzeichen für die den Intelligenzkreisen angehörenden Landsturmmänner. (Beiblatt Nr. 62 zum B. Bl. für das k. u. k. Heer vom 4. Dezember 1915.)

Im Einverständnisse mit dem k. k. Kriegsministerium für Landesverteidigung, dem k. u. Landesverteidigungsminister und dem Gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina wird für die zur Militärdienstleistung gelangenden Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen in der Evidenz der dritten Reserve) der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872, beziehungsweise auch 1873 und 1874, soweit dieselben infolge der Novellierung des Landsturmgesetzes neuerlich wieder in die Landsturmpflicht getreten sind (des Gesetzes vom 1. Mai 1915 über die Abänderung des Gesetzes vom 11. August 1912, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes für Bosnien und die Herzegowina neuerlich wieder dienstpflchtig in der Evidenz der dritten Reserve wurden), die in ihrem bürgerlichen Beruf eine angesehenere Stellung einnehmen, die für Einjährig-Freiwillige vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigungsnachweise jedoch nicht zu erbringen vermögen, ein besonderes Abzeichen normiert.

Benennung: Einfacher gelber Armstreifen.

Form: Einfacher gelber Armstreifen, zu tragen wie das Einjährig-Freiwilligenabzeichen, jedoch in der halben Breite desselben.

Für die Verleihung dieses Abzeichens kommen in Betracht:

Personen, die in angesehenere, namentlich in leitender Berufsstellung sich befinden oder sonst in höher qualifizierten Berufen vermöge ihrer persönlichen Leistungen und Eigenschaften einen höheren Rang einnehmen.

Als Beispiele sind anzusehen Personen folgender Berufskategorien: Angesehene Industrielle und Kaufleute; Besitzer und zugleich Leiter größerer landwirtschaftlicher Betriebe; Leiter oder leitende Beamte größerer Betriebe, Institute; höhere Bank- und Sparkassenbe-

amte; Oekonomiebeamte; angesehene Baumeister oder andere angesehene Gewerbetreibende; Inhaber oder Leiter größerer Firmen; öffentliche Beamte und Funktionäre ohne Einjährig-Freiwilligenrecht; im öffentlichen Leben hervorgetretene Persönlichkeiten (Abgeordnete, Mitglieder der Gemeindevertretungen in Städten mit eigenem Statut, Stadt-[Municipal]repräsentanten, Mitglieder von Handels- und Gewerbetammern u. s. w.), Zahntechniker von Ruf u. s. w.

Eine dokumentarisch bewiesene Vorbildung hat nicht maßgebend zu sein, es muß indes ein gewisser, durch die Stellung im bürgerlichen Leben bedingter Grad der allgemeinen Bildung vorausgesetzt werden.

Vorgang bei der Zuerkennung:

Die Berechtigung zum Tragen dieses einfachen Abzeichens kann nur beim Rapport bei jenem Ersatzkörper erbeten werden, bei dem der Bewerber in die Militärdienstleistung tritt.

Hierbei sind je nach dem Titel, unter dem die Berechtigung beansprucht wird, Anstellungsdekrete, amtliche Bestätigungen über die behaupteten Verhältnisse, beziehungsweise Diplome usw. vorzulegen.

Die Entscheidung hat schleunigst jener Kommandant zu treffen, dem das Beförderungsrecht zusteht. In Fällen der Abweisung ist die Berufung an das in Ergänzungsangelegenheiten vorgesehene Militärkommando zulässig, das endgültig (in zweiter Instanz) entscheidet. (Von ungarischen Staatsbürgern ist eine weitere Berufung an den k. u. Landesverteidigungsminister zulässig.)

Erforderlichenfalls können — sowohl vom Abteilungscommando als auch vom Militärcommando — beschleunigte Erhebungen im Wege der politischen Bezirksbehörden (Bezirksbeamten) gepflogen werden.

Aus der Verleihung dieses Abzeichens hervorgehende Rechte:

Die schon mit dem einfachen Abzeichen Beteiligten sind von der Verrichtung der gewöhnlichen Kasern(Lager)arbeiten enthoben. Ihnen kann auch das Wohnen außerhalb der Kaserne gestattet werden, sofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disziplin Ausnahmen erheischen. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit oder ein Anspruch in besonderen Abteilungen, beziehungsweise auf Erreichung bestimmter Chargen ist mit diesen Rechten nicht verbunden.

(Mit diesem Erlaß wurden auch sämtliche Unterabteilungen bei der Armee im Felde beteiligt.)

5. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. September 1915,

Z. 10.389/S,

betreffend zivilärztliche Zeugnisse für Wehrpflichtige (B. Bl. d. M. d. I., S. 549/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mitteilung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung kommt es nicht selten vor, daß Wehrpflichtige, die zur Konstatierung

ihrer angegebenen Gebrechen in ein Militärspital abgegeben werden, ferner Reservemänner, die zur Waffenübung einrücken, endlich auch unter den gleichen Verhältnissen Reservemänner zivilärztliche Zeugnisse mitbringen, in denen nicht nur die Krankheitszustände geschildert werden, sondern die auch den ausdrücklichen Hinweis enthalten, daß der Untersuchte zur militärischen Dienstleistung ungeeignet, beziehungsweise daß dieser Dienst mit gesundheitsgefährlichen Folgezuständen für die betreffenden Personen verbunden ist.

Da Zivilärzte zur Beurteilung der militärischen Diensttauglichkeit im allgemeinen nicht berufen sind und überdies sich durch die Verbringung derartiger Zeugnisse häufig Unzukömmlichkeiten, oft auch zum Nachteil der betreffenden Militärpersonen, ergeben, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, den praktischen Ärzten — nach Tüchtigkeit im Wege der Ärztekammern — sofort bekanntgeben zu lassen, daß in zivilärztlichen Zeugnissen für die oberwähnten Wehrpflichtigen Äußerungen über die Eignung der Untersuchten zur militärischen Dienstleistung zu unterbleiben haben.

Hierdurch soll den praktischen Ärzten nicht verwehrt werden, für Wehrpflichtige oder Militärpersonen Krankheitszeugnisse, die unter Umständen wertvolle Hinweise auf vorhandene Krankheitszustände, erbliche Belastung und überstandene Krankheiten enthalten können, auszustellen.

## b) Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

### 1. Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 4. August 1915, Abt. XI, Nr. 28.200,

über die Erstreckung der Landsturmpflicht und über die Gebührenregelung. (Beiblatt zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Geer, Nr. 42.)

Infolge der im Normalverordnungsblatt Nr. 17 vom 6. Mai 1915 verlautbarten Erstreckung der Landsturmpflicht (Wehrpflicht in Bosnien-Herzegowina) vom 18. bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahr ist auch allen in den Jahren 1865 bis 1879 geborenen, bei der Armee im Felde oder im Hinterland im Verband der bewaffneten Macht in Verwendung stehenden, noch nicht beideten landsturmpflichtigen (dienstpflichtigen) Personen der Landsturmeid (Dienstleid) abzunehmen.

Auf die Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen\*), die eine militärische Charge nicht bekleiden, haben vom 1. August 1915 an die für den Landsturm geltenden Gebührensbestimmungen wie folgt Anwendung zu finden:

\* Die in diesem Erlaß für die Landsturmpflichtigen festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten, beziehungsweise dritten Reserve Anwendung zu finden.

### I. Für die auf Gageposten verwendeten Personen.

1. Hinsichtlich der Gebühren ist zu unterscheiden, ob diese Personen auf Kriegsdauer einberufen wurden oder aber nur für eine kürzere, vorübergehende Verwendung bestimmt sind.

Im ersteren Falle sind sie ebenso wie die Designierten zu behandeln, deren Gebühren in den Punkten 1 bis 3 des § 62 des Dienstbuches K—4, II. Teil, festgelegt sind.

Für sie kommen daher nach Maßgabe der im Dienstbuch K—4, II. Teil, für jede Gebühr normierten Anspruchsberechtigung in Betracht:

Die Gage nach der niedersten Stufe für die XI. Rangklasse;

die Abfertigung nach § 19 : 5 des Dienstbuches K—4, II. Teil;

die Quartiergebühr nach § 2 des Dienstbuches K—4, II. Teil, für die nicht bei der operierenden Armee Eingeteilten nach Erlaß Abt. XI, Nr. 3860 von 1914;

die Dienergebühr. Für die nicht in Felddienstleistung stehenden Personen darf auch das Offiziersdieneräquivalent nicht aufgerechnet werden;

der einfache Felddienstbeitrag ohne Zuschuß, falls der Anspruchsberechtigte einen solchen Beitrag nicht schon früher erhalten hat;

die Bereitschafts- oder Feldzulage;

die Kriegsverpflegung;

die Spitalspflege und der Anspruch auf Arzneien;

die Familiengebühren. Für die Ausfertigung der zur Flüssigmachung dieser Gebühren erforderlichen und an die Kriegsliquidatur in Wien, VII. Stiftskaserne, einzusendenden Liquidierungsblätter gilt die Zirkularverordnung Abt. XI, Nr. 81—Nr. 28, N. V. Bl. 7/13.

Die im IV. Abschnitt des I. Hauptstückes und im III. Hauptstück der Gebührenvorschrift, II. Teil, enthaltenen besonderen Gebühren, dann Gebühren bei Dienststreifen sowie die Bestimmungen über Lokofahrmittel finden sinngemäße Anwendung.

Auf Feldfutterportionen, auf den Equipierungsbeitrag, dann auf den besonderen Felddienstbeitrag besteht ohne Rücksicht auf die Einteilung kein Anspruch.

Für die Fortbringung bei der operierenden Armee nach § 3 : 2 der Gebührenvorschrift, II. Teil, vorzujorgen.

Den bei den Militärakademien, Militärrealschulen, Kadetten- und Offizierswaiseninstitut in Dienstleistung stehenden landsturmpflichtigen Ärzten und Tierärzten kann — wenn sie gleichzeitig als Lehrer an der Anstalt verwendet werden — auch die im § 8 der Gebührenvorschrift, I. Teil, normierte Zulage von 32 K monatlich ausbezahlt werden.

2. Die Gebühren der für eine kürzere, vorübergehende Verwendung herangezogenen Personen bestehen in einer täglichen Geldentschädigung, deren Ermittlung die Gage niederster Stufe für die XI. Rangklasse, dann je nach der Gebührlichkeit die Bereitschafts- oder Feldzulage zugrunde zu legen ist.



Die Vergütung für die vorübergehende Einquartierung (ohne Landesfondszuschuß) ist in die Geldentschädigung dann einzubeziehen, wenn die Unterkunft nicht in natura beigelegt wird.

Auf die Kriegsverpflegung besteht der Anspruch dann, wenn die bei der Verwendungsstelle eingeteilten Gagisten im Bezug dieser Gebühren stehen.

Der Gebührenbezug beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit dem Tage der Entlassung aus der Dienstleistung.

Die Geldentschädigung ist am 1., 11. und 21. des Monats im vorhinein zu erfolgen, wobei die Gage mit je einem Drittel der Monatsgebühr anzurechnen ist. Die Entschädigung gebührt selbst dann im vollen Ausmaß, wenn zu Beginn des Dienstes oder bei der Enthebung der Anspruch für weniger als für eine volle Dekade bestehen würde.

Für allfällige Dienstreisen gelten die für die Gagisten des Heeres maßgebenden Bestimmungen.

3. Den als Poliere oder Berufskrankenpfleger verwendeten Landsturmpflichtigen kommen die im Punkte 1 und 2 angeführten Gebühren in dem für einen Militär-Bauwerkmeister der niedersten Gagestufe festgesetzten Ausmaß zu.

4. Auf Gagistenposten verwendete Landsturmpflichtige Personen, die vor dem 1. April 1915 zu einer kürzeren, vorübergehenden Verwendung eingerückt sind, seither aber ununterbrochen in Dienstleistung stehen, sind hinsichtlich der Gebühren als auf Kriegsdauer einberufen anzusehen.

Die persönlichen Gebühren sind ihnen vom 1. August 1915 nach den Bestimmungen des Punktes I: 1 zu erfolgen.

Die Familiengebühren werden diesen Personen jedoch, sofern sie nicht im Hofdienst, Zivilstaatsdienst oder im Dienste der k. k. oder k. u. Staatsbahnen oder der k. u. staatlichen Eisenwerke stehen und nach den sonstigen Bestimmungen ein Anspruch besteht, rückwirkend vom Ersten des Monats ihrer Einrückung zur Dienstleistung zuerkannt.

Derlei Personen, die später zu Landsturm-gagisten ernannt werden, werden die Familiengebühren nach Maßgabe der Anspruchsberechtigung auch dann vom Ersten des Monats ihrer Einrückung nachträglich bewilligt, wenn sie nach dem 1. April 1915 eingerückt sind.

Hienach ist die Wichtigkeit bezüglich der eigenen und der Familiengebühren zu pflegen.

5. Für jene Personen, denen bisher Familiengebühren nicht gebühren, sind die Liquidierungsblätter samt Verzeichnissen der Kriegsliquidatur einzufenden, sofern ein Anspruch auf Familiengebühren überhaupt besteht. Die geänderten Termine für den Beginn der Familiengebühren jener Personen, für die Liquidierungsblätter bereits bei der Kriegsliquidatur erliegen, sind dieser unter genauer Angabe der Charge und des Namens des Familienhauptes, des Namens und der Adresse der Empfangsberechtigten und des Termines für den Beginn des Anspruches schriftlich mitzuteilen.

Die Kriegsliquidatur hat die Flüssigmachung der Gebührennachträge gleichzeitig mit den Familiengebühren für den nächsten Monat zu bewirken.

6. Den liquidierenden Organen wird hiebei erneuert in Erinnerung gebracht, daß alle Veränderungen mit dem Familienhaupt, die auf die Familiengebühren und fortlaufenden Rücklässe Einfluß haben, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung unverzüglich und direkt der Kriegsliquidatur bekannt zu geben sind. [Ergänzungen zum Dienstbuch O—2, Punkt 23 und 27: f.]

## II. Für die nicht auf Gagistenposten verwendeten Personen.

1. Die Gebühren sind verschieden, je nachdem diese Personen im Sinne der Arbeitervorschrift zu präsentieren sind oder nicht. Zu präsentieren, das heißt in die volle ärarische Verpflegung sind zu übernehmen:

- a) bei der Armee im Felde alle derlei Personen, insofern sie nicht bloß in einer vorübergehenden Verwendung stehen;
- b) im Hinterland die als Führer oder Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, ferner die als Fuhrleute, Koppelknechte oder Tragtierführer, dann die in den Spitälern und Pferde Spitälern dauernd in Verwendung stehenden Personen.

Die bei der Armee im Felde bloß in einer vorübergehenden Verwendung stehenden Personen, sowie im Hinterlande alle unter b) nicht angeführten Arbeiterkategorien sind nicht zu präsentieren.

Abweichungen von diesem Grundsatz bestimmt über Antrag im Falle a) das Stappenoberkommando, im Falle b) das Kriegsministerium.

2. Alle präsentierten, eine militärische Charge nicht bekleidenden und nicht auf Gagistenposten verwendeten Personen erhalten die Löhnung nach folgendem Ausmaß:

- a) Sanitätshilfsarbeiter (mit Ausnahme der Berufskrankenpfleger, Punkte I: 3), Führer und Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben gleich einem Zugführer;
- b) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art gleich einem Korporal;
- c) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelknechte und Tagelöhner gleich einem Soldaten ohne Chargengrad.

Die Einteilung anderer Arbeitergruppen in die Lohnungskategorien entscheidet das Kriegsministerium, für die Armee im Felde das Stappenoberkommando.

Das Bekleidungsabnützungspauschale (§ 73: 5, K—4, II. Teil) darf bei der Armee im Felde nicht aufgerechnet werden, weil dort im Sinne des Erlasses Abt. XIII, Nr. 30.286/15, die Instandhaltung der Zivilkleider und ihr Ersatz unentgeltlich erfolgt. Für die Aufrechnung der Gebühr im Hinterland gelten die Bestimmungen des Erlasses Abt. XIII, Nr. 32.211 — Nr. 305, Beiblatt 33/15.

3. Für die nicht präsentierten Arbeiter gelten auch weiterhin die Bestimmungen des § 73 : 8 und 9, K—4, II. Teil.

### III. Zu I a g e n.

Den Landsturmpflichtigen Zivilärzten, dann den die Charge eines Landsturmassistenzarztes bekleidenden Ärzten werden ab 1. August 1915 neben den im Abschnitt I erwähnten Gebühren Monatszulagen bewilligt, und zwar den in den Jahren 1873—1887 Geborenen 60 K, den in den Jahren 1865—1872 Geborenen, wenn sie im Bezug der Bereitschaftszulage stehen 120 K, den in den Jahren 1865—1872 Geborenen, wenn sie im Bezug der Feldzulage stehen 180 K.

Ärzten, die ihre Bezüge defadenweise beziehen, ist die Zulage gleichzeitig mit einem Drittel des Monatsbetrages auszusahlen.

Den in den Jahren 1865 bis 1872 geborenen Landsturmoberärzten gebührt ab 1. August 1915 eine Monatszulage von 90 K, wenn sie im Bezug der Bereitschaftszulage stehen, und von 150 K, wenn sie die Feldzulage beziehen.

### IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die etwaigen Versorgungsgebühren der in diesem Erlaß behandelten Landsturmpflichtigen werden in derselben Höhe bemessen, wie für Militärpersonen, die die gleichen Aktivitätsgebühren beziehen.

2. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch Anwendung auf die Ärzte der landsturmpflichtigen Körperschaften, der Beobachtungsstationen, der Kriegsgefangenen- und der Interniertenlager, dann auf das Personal der freiwilligen Sanitätspflege, insoweit dessen Kosten den gemeinsamen Heeresetat belasten.

3. In Kraft bleiben:

die §§ 66 bis 72 der Gebührenvorschrift, II. Teil;

die Bestimmungen über Kriegsleistungen zu § 7 : 2, zweiter Absatz, hinsichtlich der Entlohnung jener Personen, die in einer von der Militärverwaltung übernommenen Industrie- oder anderen Betriebsanlage verwendet werden;

der an alle Militärkommandos ergangene Erlaß Abt. XIV, Nr. 11.116 von 1914, betreffend die Entlohnung der als Hilfsärzte angestellten Mediziner und Medizinerinnen.

4. Von der Hereinbringung der vom 1. August 1915 bis zum Präsentierungstag dieses Erlasses etwa geleisteten Mehrzahlungen wird abgesehen.

5. Durch vorstehenden Erlaß finden alle dem Kriegsministerium und dem Etappenoberkommando vorgelegten Einscheiden um Gebührenerhöhung ihre Erledigung; auch werden hiedurch sämtliche mit dem Erlaß nicht im Einklang stehenden, von wem immer getroffenen Entscheidungen und Gebührens bewilligung außer Kraft gesetzt.

### V. S c h l u ß b e m e r k u n g e n.

1. Personen der in diesem Erlaß behandelten Kategorien, die nicht landsturmpflichtig sind (einschließlich der bei der Musterung zu jedem

Landsturm dienste ungeeignet Klassifizierten), erhalten — wenn sie nicht Ärzte sind — die in diesem Erlaß für die Landsturmpflichtigen festgesetzten Gebühren (Versorgungsgenüsse) und sind bei einer Forderung höherer Gebühren zu entlassen.

2. Ärzte, die nicht landsturmpflichtig sind, erhalten nach § 74 : 1, K—4, II. Teil, statt jeder anderen Entlohnung ein Honorar von 20 K täglich. Werden sie außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes verwendet, so haben sie Anspruch auf die vorübergehende Unterkunft im Ausmaß wie ein Gagist der XI. Rangsklasse.

3. Die in Verwendung stehenden weiblichen Ärzte beziehen ab 1. August 1915 ein Tageshonorar von 20 K. Anspruch auf vorübergehende Unterkunft wie unter Punkt V : 2.

4. Staatsbeamten, die neben ihrer normalen vom Staate entlohten Beschäftigung im militärischen Dienste tätig sind, wird über fallweises Einschreiten vom Kriegsministerium (dem Etappenoberkommando) eine pro Tag der Dienstleistung bemessene und nachträglich auszusahlende Remuneration bis zur Höhe der Diäten ihrer Rangsklasse bewilligt werden.

(Mit diesem im Beiblatt 42/15 enthaltenen Erlaß sind sämtliche Unterabteilungen bei der Armee im Felde zu betheiligen. Ueberdies erhalten die Korpskommandos, Armee-Etappenkommandos, Etappengruppenkommandos und das Etappenoberkommando eine Reserve von je 50 Exemplaren.)

### 2. Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 17. September 1915, Abt. XI, Nr. 28.200/II,

#### betreffend die Gebühren für Zivilpersonen auf Gagistenposten.

Mit dem im Beiblatt 42/15 verlautbarten Erlaß vom 4. August 1915, Abt. XI, Nr. 28.200, wurden die Gebühren der im Verbands der bewaffneten Macht in Verwendung stehenden, mit einer Charge nicht bekleideten Personen ab 1. August 1915 geregelt.

Da das Kriegsministerium aus zahlreichen Einscheiden entnommen hat, daß bisher in der Anwendung der richtigen Gebührensbestimmungen, insbesondere für die Ärzte, die größte Unsicherheit herrschte, so werden im nachstehenden jene Gebührensnormen zusammengefaßt, die der Wichtigkeitspflege für die Zeit bis 31. Juli 1915 zugrunde zu legen sind.

Die Gebühren der auf Gagistenposten verwendeten, eine militärische Charge nicht besitzenden Personen richten sich nach dem Dienstpflichtverhältnis, das nach dem Alter dieser Person zu bestimmen ist. Es gelten daher:

- a) als landsturmpflichtig alle nicht über 42 Jahre alten Personen;
- b) als kriegsleistungspflichtig die 43- bis 50jährigen und
- c) als freiwillig Dienstuende die über 50 Jahre alten Personen.

ad a) Für die Landsturmpflichtigen wurden die Gebühren mit den Erlässen, Abt. XI, Nr. 4848/14, und Nr. 17.720/15 (Beiblatt 47/14 und 28/15) geregelt.

ad b) Die auf Gagistenposten verwendeten Kriegszeitungspflichtigen Personen erhalten nach den Bestimmungen über Kriegszeitungen zu § 7 die Gebühren eines nichtberittenen Gagisten der IX. (neunten) Rangsklasse.

Bei der Ermittlung der Tagesquote sind in Anrechnung zu bringen die Gage niederster Stufe der IX. Rangsklasse, die Bereitschafts- oder Feldzulage je nach der Gebührlichkeit, die Vergütung für die vorübergehende Einquartierung, falls die Unterkunft nicht in natura beigelegt wird.

Unter der im § 7, 6, des Dienstbuches K—4, II. Teil, enthaltenen Voraussetzung erwächst auch der einfache Feldausrüstungsbeitrag im Betrage von 450 K zur Gebühr.

Auf Familiengebühren besteht kein Anspruch.

ad c) Auf die freiwillig Dienstuenden, d. i. über 50 Jahre alten Ärzte, findet der Punkt 1 des § 74, K—4, II. Teil, keine Anwendung.

Freiwillige anderer Berufe erhalten die unter ad b) angeführten Gebühren.

Die mit besonderen Erlässen festgesetzten oder anerkannten Gebühren bleiben — falls sie nicht für einen kürzeren Termin gelten — bis 31. Juli 1915 aufrecht.

Unter Berücksichtigung des bereits erwähnten Umstandes, daß die anzuwendenden Gebührensbestimmungen namentlich zu Beginn der Mobilisierung vielfach eine irrtümliche Auffassung erfuhren, wird das Militärkommando ermächtigt, einlangenden Ersatznachrichtsersuchen dann Folge zu geben, wenn die Aufrechnung der Mehrgebühren im guten Glauben aus entschuldigen Gründen erfolgte und der für die ganze Zeit entfallende Ersatzbetrag im einzelnen Falle den Betrag von 1000 K nicht übersteigt. Gesuche, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, dann die zur Abweisung beantragten Gesuche, bleiben der Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehalten.

Von den dem Kriegsministerium zur Kenntnis gelangten Arten von Mehraufrechnungen können beispielsweise durch die Militärkommandos nachgesehen werden:

Die Entlohnung des Honorars von 20 K an die zwar freiwillig eingerückten, ihrem Alter nach aber landsturm- oder kriegszeitungspflichtigen Ärzte;

die Aufrechnung des Offiziersdienerequivalentes bei jenen Personen, die auf die Gebühren der XI. oder IX. Rangsklasse Anspruch hatten, die Vergütung der Unterkunft mit der Quote des Quartiergeldes an Stelle der Vergütung für die vorübergehende Einquartierung an kriegszeitungspflichtige Personen.

Aufgerechnete Ungebühren für landsturmpflichtige Personen, von dem der Präsentation des Erlasses Abt. XI, Nr. 4848/14, folgenden

Zahlungstermine an, können nicht den Gegenstand einer Ersatznachricht durch die Militärkommandos bilden.

Die der Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehaltenen Gesuche sind von den Militärkommandos, tunlichst gesammelt, mit einem in zwei Partien zu verfassenden Verzeichnis vorzulegen, von denen ein Part, mit den Entscheidungen des Kriegsministeriums versehen, an die Militärkommandos zurückgeschickt werden wird.

### 3. Erlaß vom 27. Dezember 1915, Abt. XI, Nr. 41.195. (Beiblatt Nr. 67.)

Im Erlaß Abt. XI, Nr. 28.200, Beiblatt 42/15, hat der letzte Absatz des Punktes III, wie folgt, zu lauten:

„Die Landsturmoberärzte haben ab 1. August 1915 auf Monatszulagen Anspruch, die für die in den Jahren 1873 bis 1883 Geborenen 20 K, für die in den Jahren 1865 bis 1872 Geborenen 90 K beim Bezug der Bereitschaftszulage und 150 K beim Bezuge der Feldzulage zu betragen.“

Als neuer Absatz ist anzufügen:

„Die Monatszulagen der Landsturmasistenzärzte und -oberärzte gebühren bei gleichem Alter und gleicher Charge von demselben Zeitpunkt an auch den Ärzten im Verhältnis der Evidenz und „außer Dienst“, dann jenen Reserveärzten, die über ihre Dienstpflicht hinaus die Charge im Reserveverhältnisse beibehalten haben.“

### 4. Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 30. Oktober 1915, Abt. XI, Nr. 36.549,

über die Quartier- und Familiengebühren bei Rückverlegung von Rechnungskörpern in die Friedensgarnisonen. (Beiblatt zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer, Nr. 58.)

I. Bezüglich der Quartiergebühr und der Familiengebühren jener Gagisten, Gagistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere, die nicht in Felddienstleistung stehen und deren Rechnungskörper aus der Friedensgarnison in eine andere Station verlegt war, nach der Rückverlegung in die Friedensgarnison, wird angeordnet:

1. Gagisten, Gagistenaspiranten und freiwillig weiterdienende Unteroffiziere des Präsenzstandes.

A. Ledige treten mit dem Tage des Eintreffens im Friedensgarnisonort in die bleibende Quartiergebühr.

B. Verheiratete, deren Familien aus dem Friedensgarnisonort nicht evakuiert worden sind:

Der Anspruch der Familie auf die Quartierbeihilfe und die fortlaufende Sustentation endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Standkörper in dem Friedensgarnisonorte eingetroffen ist, auch dann,

wenn die Familie diesen Ort etwa freiwillig verlassen haben sollte. Auf die Vergütung der Reiseauslagen aus dem freiwillig gewählten Aufenthaltsort in den Garnisonsort besteht kein Anspruch.

Das Familienhaupt tritt mit dem der Rückverlegung folgenden Monatsersten in die bleibende Quartiergebühr.

C. Verheiratete, deren Familien aus dem Friedensgarnisonsort evakuiert worden sind:

Der Anspruch auf die Familiengebühren endet mit dem Letzten des Monats der Rückkehr der Familie in das Friedensdomizil, spätestens jedoch mit Letztem des der Verlautbarung der Zulässigkeit der Rückkehr nächstfolgenden Monats, auch dann, wenn die Rückkehr bis dahin noch nicht durchgeführt sein sollte.

Die Familie hat den Anspruch auf Vergütung der Reiseauslagen nach dem Ausmaß für Uebersiedlungsreisen aus dem gewählten Domizil in die evakuiert gewesene Friedensgarnison. Auf die einmalige Sustentation besteht kein Anspruch.

Die Reiseauslagen sind nach dem Eintreffen in der Friedensgarnison beim zuständigen Rechnungskörper aufzurechnen.

Das Familienhaupt tritt mit dem, dem Ende des Anspruches auf die Familiengebühren folgenden Monatsersten in die bleibende Quartiergebühr. Bis dahin hat das Familienhaupt für seine Person Anspruch auf die vorübergehende Unterkunft, wenn es nicht im Sinne eines der Erlässe Abt. XI/E., Nr. 249, 400, 527 von 1915, beziehungsweise Präf. Nr. 6800 von 1908 und 4740 von 1909 ohnehin im Fortbezug des Quartiergeldes für den geräumten Garnisonsort steht.

## 2. Gagisten und Gagistenaspiranten, die aus dem nichtaktiven Verhältnis eingerückt sind.

A. Ledige verbleiben in der vorübergehenden Quartiergebühr.

B. Verheiratete, deren Familien im ständigen Friedensgarnisonsort des Rechnungskörpers domizilierten und nicht evakuiert worden sind:

Die Familien bleiben im Fortbezug der Quartierbeihilfe. Die für die Zeit der Verlegung des Rechnungskörpers gebührlig gewesene fortlaufende Sustentation endet mit dem Letzten des Monats der Rückverlegung, auch dann, wenn die Familie den ständigen Aufenthaltsort etwa freiwillig verlassen haben sollte. Auf die Vergütung der Reiseauslagen aus dem freiwillig gewählten Domizil in den Garnisonsort besteht kein Anspruch.

Das Familienhaupt hat auf eine Quartiergebühr für seine Person keinen Anspruch.

C. Verheiratete, deren Familien im ständigen Friedensgarnisonsort des Rechnungskörpers domizilierten und aus diesem evakuiert worden sind:

Die Familien bleiben im Fortbezug der Quartierbeihilfe. Der Anspruch auf die fortlaufende Sustentation endet mit dem letzten Tage des Monats der Rückkehr der Familie, spätestens jedoch mit dem Letzten

des der Verlautbarung der Zulässigkeit der Rückkehr nächstfolgenden Monats, auch dann, wenn die Rückkehr bis dahin noch nicht durchgeführt worden ist.

Die Familie hat den Anspruch auf Vergütung der Reiseauslagen nach dem Ausmaß für Uebersiedlungsreisen aus dem gewählten Domizil in die evakuiert gewesene Garnison. Auf die einmalige Sustentation besteht kein Anspruch.

Die Reiseauslagen sind nach dem Eintreffen in der Friedensgarnison beim zuständigen Rechnungskörper aufzurechnen.

Dem Familienhaupt gebührt bis zum Ende des Anspruches der Familie auf die fortlaufende Sustentation, beziehungsweise bis zur Rückkehr der Familie, wenn diese früher erfolgt, die Vergütung für die vorübergehende Unterkunft, falls das Familienhaupt nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemäß den Erlässen Präf. Nr. 6800 von 1908 und 4740 von 1909, beziehungsweise Abt. XI/E., Nr. 400 von 1915, im Bezug des Quartiergeldes für den geräumten Garnisonsort steht. In der weiteren Folge besteht ein Anspruch auf eine besondere Quartiergebühr für das Familienhaupt nicht.

D. Verheiratete, deren Familien vor der Mobilisierung nicht im Friedensgarnisonsort des rückverlegten Rechnungskörpers domizilierten:

Die Familien bleiben im Fortbezug der Familiengebühren (Quartierbeihilfe und fortlaufende Sustentation).

Das Familienhaupt hat Anspruch auf die vorübergehende Unterkunft.

II. Auf Vergütung der Reiseauslagen aus dem nach erfolgter Evakuierung gewählten Domizil in den ständigen Aufenthaltsort haben nur jene Familien Anspruch, denen nach den bestehenden Bestimmungen Familiengebühren zukommen.

Den Familien der Hofbediensteten, Zivilstaatsbediensteten, Bediensteten der k. k. und der k. u. Staatsbahnen, der k. u. staatlichen Eisenwerke, dann der bosnisch-herzegowinischen Landesbediensteten, die einen Anspruch auf Familiengebühren nicht besitzen, gebührt daher auch die Vergütung der Reiseauslagen nicht.

III. Von dem Erlöschen des Anspruches auf die ganzen Familiengebühren oder auf die fortlaufende Sustentation allein ist die Kriegsliquidatur von dem liquidierenden Organ, das die Gebühren des Familienhauptes liquidiert, unverzüglich zu verständigen. (Ergänzungen zu O—2, Punkte 23 und 27 f.)

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist das liquidierende Organ haftpflichtig und für etwa durch sein Verschulden ausgezahlte uneinbringliche Angelegenheiten ersatzpflichtig.

(Mit diesen im Weibblatt 58/15 enthaltenen vier Erlässen sind auch sämtliche Unterabteilungen der Armee im Felde zu betheiligen.)

5. Erlass des k. u. k. Kriegsministeriums vom 30. Oktober 1913,  
Abt. XI, Nr. 36.550,

über die Rückkehr der Familien von Gagisten, Gagistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren in evakuiert gewesene Gebiete. (Beiblatt zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer, Nr. 58.)

1. Bezüglich der Familiengebühren und Reisevergütungen für die Familien der nicht in Felddienstleistung stehenden Gagisten, Gagistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere, deren Rechnungskörper in die ständige Friedensgarnison rückverlegt worden sind, gelten die Bestimmungen des Erlasses Abt. XI, Nr. 36.549 von 1913.

2. Den übrigen Familien, die aus dem Friedensaufenthaltort evakuiert worden sind, oder diesen Ort infolge der feindlichen Invasion verlassen mußten, wird die Aufrechnung der Reiseauslagen aus dem gewählten Domizil in den ständigen Aufenthaltort, abweichend von den Bestimmungen des Punktes 2 des § 77 der Gebührenvorschrift, II. Teil, schon dormalen bewilligt, sobald die Rückkehr nach den Verfügungen der militärischen und der politischen Behörden gestattet wird und tatsächlich durchgeführt wurde.

Anspruch auf die Reisevergütung haben nur jene Familien, denen Familiengebühren zukommen.

Den Familien der Hofbediensteten, Zivilstaatsbediensteten, Bediensteten der k. k. und der k. u. Staatsbahnen, der k. u. staatlichen Eisenwerke, dann der bosnisch-herzegowinischen Landesbediensteten, die einen Anspruch auf Familiengebühren nicht besitzen, gebührt daher auch die Vergütung der Reiseauslagen nicht.

Auf die einmalige Substantiation besteht für die Rückreise ein Anspruch in keinem Falle.

3. Die Ausstellung der Marschrouten für die Rückreise in das ständige Domizil obliegt den Intendanten der Militärkommandos für jene Familien, die sich im Standort der Intendanz vorübergehend aufhalten.

In den übrigen Orten obliegt die Marschroutenausstellung den Ersatzkörpern oder den Lokalbehörden.

Für Familien, in deren Aufenthaltort sich weder eine Intendanz, noch eine Lokalbehörde oder ein Ersatzkörper befinden, hat der nächstgelegene Ersatzkörper die Marschrouten auszustellen.

Siebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Ausstellung von Marschrouten ausnahmslos nur in jenen Fällen statthaft ist, in denen die Reiseauslagen aus dem Heeresetat getragen werden. Die Erfolgung von Marschrouten für Reisen, deren Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind, ist vollkommen unzulässig und wird ein Dawiderhandeln gegen diese Bestimmungen geahndet werden.

Die Ausstellung der Marschrouten ist mündlich oder schriftlich zu erbitten. Als Beleg für die Gebührlichkeit der Reiseauslagen und damit auch der Marschroute ist die in den Händen der Familie befindliche „Belehrung“ über den Bezug der Familiengebühren oder ein Buch-

auszug über die erhaltenen Familiengebühren vorzuweisen oder dem schriftlichen Einreichen beizuschließen.

4. Die Fahr- und Frachtauslagen sind bar zu bezahlen; eine Kreditierungsanweisung ist daher unzulässig.

In die Marschrouten dürfen nur jene Personen eingetragen werden, für die die Reiseauslagen gebührllich aufgerechnet werden dürfen (Gattin, Kinder und gebührrmäßige Anzahl von Dienstpersonen). Die Aufnahme sonstiger Verwandter außer der Gattin und den Kindern oder anderen Personen in die Marschrouten und deren Beförderung zum Militärtarif sind ausnahmslos strengstens untersagt.

5. Die Erfolgung von Reisevorschüssen ist in der Regel unstatthaft.

Die Militärkommandos werden jedoch ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen an Familien von freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren und von Gagisten ohne Rangklasse, die nicht über die nötigen Mittel zur Heimreise verfügen, über ihre Bitte Vorschüsse zu bewilligen, die die Höhe der Fahrauslagen nicht überschreiten dürfen. Diese Vorschüsse sind in die Marschrouten einzutragen und an die Intendanz, bei der im Sinne des nächsten Absatzes die Aufrechnung der Reiseauslagen erfolgt, zu awisieren.

Die gebührenden Reiseauslagen sind auf Grund der Bestätigung der Militärlokalbehörde, eventuell der Ortsbehörde über das tatsächliche Eintreffen im ständigen Aufenthaltort bei der Intendanz jenes Militärkommandos aufzurechnen, in dessen Bereich dieser Ort liegt.

6. Die Reiseauslagen gebühren nur für die direkte Reise aus dem gewählten vorübergehenden Domizil in den ständigen Aufenthaltort auf der kürzesten, beziehungsweise auf der nach den operativen oder sonstigen Verhältnissen benützbaren, zur Erreichung des Reiseziels geeignetsten Reiseroute.

Aufenthalte in Zwischenstationen begründen keinen Anspruch auf besondere Gebühren.

7. Bei Zweifeln über die Gebührlichkeit der Reiseauslagen im allgemeinen ist bei der Kriegskliquidatur anzufragen, ob Familiengebühren angewiesen werden.

Die Kriegskliquidatur hat auch im Bedarfsfalle Auskunft über das ständige Domizil und den vorübergehend gewählten Aufenthaltort zu geben, soweit ihr dies nach den Liquidierungsbehelfen möglich ist.

6. Erlass des Ministers für Kultus und Unterricht vom 24. November 1915, Z. 3968/K. U. M.,

Betreffend die Zivilbezüge der nach Einrückung zum Militärdienste kriegsgefangenen Zivilstaatsbediensteten und deren Familienangehörigen.

I. Gerät ein zum Militärdienst eingerückter Zivilstaatsbediensteter, dessen Zivilbezüge gemäß Punkt 4 des § 6 des Gesetzes vom

22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, bemessen wurden, in Kriegsgefangenschaft, so sind ihm für die Dauer der Kriegsgefangenschaft, falls er einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind hat, vom Ersten des Monats anfangen, der jenem Monat folgt, mit dessen letztem Tage nachgewiesenermaßen der Bezug der Militärgage endete, jedoch nur insoweit, als die Militärgage eingestellt wird, die vollen Aktivitätsbezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) anzuweisen und nach den Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 230, zur Auszahlung zu bringen.

II. In der Bemessung und Auszahlung der während der Militärdienstleistung gebührenden Zivilbezüge jener Zivilstaatsbediensteten, die nicht unter Punkt 4, lit. c, des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, fallen, tritt, insoweit die Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten des im Reichsgesetzblatte unter Nr. 230 kundgemachten Finanzministerialerlasses vom 30. August 1914 (betreffend die Auszahlung von Zivilbezügen der einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind besitzenden Staatsbediensteten) und des Justizministerialerlasses vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 78 (über die Auszahlung an Angehörige mit Ausnahme der Gattin oder der Kinder des Staatsbediensteten), zutreffen, durch den Umstand, daß der Bedienstete in Kriegsgefangenschaft geraten ist, bis auf weiteres keine Minderung ein.

III. Gerät ein zum Militärdienst eingerückter Zivilstaatsbediensteter, auf welchen keiner der beiden unter II. bezogenen Erlässe Anwendung findet, in Kriegsgefangenschaft, so hat — da eine vorschriftsmäßig Quittung von ihm nicht erlangbar ist — jedwede Auszahlung von Zivilbezügen bis auf weiteres zu unterbleiben.

Hat aber ein solcher Kriegsgefangener einen im feindesfreien Inlande wohnhaften Bevollmächtigten in unanfechtbarer Weise bestellt und stellt dieser ein Ansuchen, so ist hierüber antragstellend zu berichten.

IV. Auf kriegsgefangene Zivilstaatsbedienstete, die nicht in militärischer Eigenschaft Kriegsdienst leisteten, sondern zu Diensten bei der Armee im Felde in ihren Zivildienstberufen herangezogen wurden (Zivilkommissäre, Staatskassenbeamte bei Militärkassen, Beamte für die Verwaltung okkupierter feindlicher Gebiete u. s. w.), finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

V. In etwaigen dort zur Kenntnis gelangenden Fällen einer Desertion hat jede Weiterzahlung von Bezügen unbedingt zu unterbleiben und ist je nach der Rechtslage die Entlassung im administrativen Wege zu verfügen, bezüglich der richterlichen Beamten dem Disziplinargerichte Mitteilung zu machen (§ 34 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46) oder das Disziplinarverfahren einzuleiten.

7. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 26. November 1915, Z. 3969/K. U. M.,

betreffend die Zivilbezüge der nach der Einrückung zum Militärdienste vor dem Feinde vermisten Zivilstaatsbediensteten und ihrer Familienangehörigen.

Erhält die anweisende Behörde im Wege der zuständigen Militär- oder politischen Behörde die Mitteilung, daß der zum Militärdienste eingerückte Zivilstaatsbedienstete vor dem Feinde vermist und in Abgang gebracht wurde, so sind seine Zivilbezüge mit dem Ende des laufenden Monats einzustellen. Seiner Gattin ist auf Ansuchen für ihre Person und die unverorgten, in ihrer Verpflegung stehenden, noch nicht 24 Jahre alten Kinder des Bediensteten vom Ersten des nächsten Monats an eine Alimentation im Betrage des Unterschiedes zwischen den höheren, der dienstlichen Stellung des Vermisteten entsprechenden Zivil-Witwenversorgungsgenüssen und den gemäß §§ 6, 17, 33 und Art. IV des Gesetzes vom 27. April 1887, R. G. Bl. Nr. 41, provisorisch zuerkannten Militär-Witwenversorgungsgenüssen zu Lasten der allgemeinen Pensionen anzuweisen. Ebenso ist auf Ansuchen den mütterlosen oder solchen gleichzuhaltenden Kindern des Vermisteten, die noch nicht 24 Jahre alt und unverorgt sind, eine Alimentation im Ausmaße des Unterschiedes zwischen der entfallenden Zivil-Waisenpension und den provisorisch zuerkannten Militär-Konfretualerziehungsbeiträgen zu Lasten der allgemeinen Pensionen anzuweisen. Den provisorisch zuerkannten Militär-Witwenversorgungsgenüssen oder Militär-Konfretualerziehungsbeiträgen sind auch etwaige sonst noch aus öffentlich-rechtlichen Titeln, wenn auch nicht zu Lasten der allgemeinen Pensionen zutreffende Genüsse gleichzuhaltend und daher hinzuzurechnen.

Die Alimentation ist einzustellen, sobald dem wieder aufgefundenen und sich meldenden Bediensteten Aktivitäts- oder Ruhegenüsse oder nach Feststellung des Ablebens des Bediensteten seinen Hinterbliebenen die definitiven Zivilversorgungsgenüsse flüssig gemacht werden; die bis dahin gezahlten Alimentationsbeträge sind in ersterem Falle von dem zur Anweisung gelangenden rückständigen, beziehungsweise künftig fällig werdenden Bezügen des Bediensteten hereinzubringen.

Hatten die Angehörigen noch keinen Anspruch auf fortlaufende Zivilversorgungsgenüsse erworben, so ist die Alimentation nach längstens 6 Monaten einzustellen und beim Ableben des Bediensteten in die gebührenden einmaligen Zivilversorgungsgenüsse (Abfertigung und Sterbequartal) einzurechnen.

Die Alimentationsempfänger haben in der Quittung zu erklären, daß sie den quittierten Alimentationsbetrag als Zahlung auf Rechnung der ihnen etwa gebührenden normalmäßigen Zivilversorgungsgenüsse anerkennen.

Auf die Zuerkennung und Flüssigmachung der provisorischen Militär- und Zivilversorgungsgenüsse (Alimentationen) sind die mit



dem Justizministerialerlasse vom 14. Dezember 1914, Z. 40.883 (Mitteilung im Justizministerial-Verordnungsblatte 1914, S. 640)), getroffenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Vom Kriegsministerium und vom Ministerium für Landesverteidigung wird unter einem die Verfügung in Anspruch genommen, daß die Militärbehörden die nach der Einrückung zum Militärdienste vor dem Feinde vermischten und in Abgang gebrachten Zivilstaatsbediensteten mit tunlichster Beschleunigung den Zivildienstbehörden oder — falls diese nicht sofort festzustellen sind oder ihre Tätigkeit vorläufig eingestellt haben — den zuständigen politischen Landesstellen bekanntzugeben haben, denen sodann die schnelle Feststellung und Verständigung der anweisenden Zivilbehörde obliegt.

Auf vermischte Zivilstaatsbedienstete, die nicht in militärischer Eigenschaft Kriegsdienste leisteten, sondern zu Diensten bei der Armee im Felde in ihren Zivildienstberufen herangezogen wurden (Zivilkommissäre, Staatskassenbeamte bei Militärkassen, Beamte für die Verwaltung besetzter feindlicher Gebiete u. s. w.), finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

#### 8. Zivilbezüge der dem Mannschafsstande angehörenden mobilisierten Staatsbediensteten, bei denen die Militärpräsenzdienstzeit während des Krieges abläuft. (S. M. V. Bl., S. 392/15.)

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung die bestehenden Vorschriften über die Zivilbezugsbehandlung der mobilisierten Staatsbediensteten seinen Unterbehörden erläutert, wie folgt:

1. Dem Gesetze vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, unterliegende Staatsbedienstete, bei welchen die gesetzlich ein Jahr oder länger dauernde Militärpräsenzdienstzeit (Absatz 3 des § 30 DP.) oder — soweit es sich um Ersatzreservisten handelt — die Zeit der zehnwöchentlichen ersten militärischen Ausbildung, zu welcher sie ohne Rücksicht auf den Krieg verpflichtet sind (Absatz 2 des § 30 DP.), während des Krieges abläuft, sind von dem Monatsersten an, der dem Ablauf ihrer ein Jahr oder länger dauernden Präsenzdienstzeit oder der Zeit der zehnwöchentlichen ersten militärischen Ausbildung nachfolgt, für die weitere Dauer ihrer Militärdienstleistung, insofern sie dem Mannschafsstande angehören, nach Punkt 3 des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, zu behandeln.

2. Kanzleioffizianten, bei welchen die gesetzlich ein Jahr oder länger dauernde Militärpräsenzdienstzeit (Absatz 6 des § 16 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21) oder — soweit es sich um Ersatzreservisten handelt — die Zeit der zehnwöchentlichen ersten militärischen Ausbildung, zu welcher sie ohne Rücksicht auf den Krieg verpflichtet sind (Absatz 1 und 2 des bezogenen § 16), während des Krieges abläuft, sind von dem Monatsersten an, der

dem Ablauf ihrer ein Jahr oder länger dauernden Präsenzdienstzeit oder der Zeit der zehnwöchentlichen ersten militärischen Ausbildung nachfolgt, für die weitere Dauer ihrer Militärdienstleistung, insofern sie dem Mannschafsstande angehören, nach Absatz 4 und 5 des § 16 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, und nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 296, zu behandeln.

3. Auf Rangleigehilfen, bei welchen die gesetzlich ein Jahr oder länger dauernde Militärpräsenzdienstzeit (Absatz 9 des § 76 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21) oder — soweit es sich um Ersatzreservisten handelt — die Zeit der zehnwöchentlichen ersten militärischen Ausbildung, zu welcher sie ohne Rücksicht auf den Krieg verpflichtet sind (Absatz 4 und 5 des bezogenen § 76), während des Krieges abläuft, finden von dem Tage an, der dem Ablauf ihrer ein Jahr oder länger dauernden Präsenzdienstzeit oder der Zeit der zehnwöchentlichen ersten militärischen Ausbildung nachfolgt, für die weitere Dauer ihrer Militärdienstleistung, insofern sie dem Mannschafsstande angehören, die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 des § 76 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, und der Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 296, Anwendung.

Im Sinne dieser Erläuterungen ist auch im Bereiche der Justizverwaltung vorzugehen.

#### 9. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung sowie mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 1. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 301,

betreffend die Zuerkennung der Mittelschulreife an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten sowie ihre Zulassung zu den Hochschulstudien.

Um jenen im gegenwärtigen Krieg invalid gewordenen Offizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten österreichischer Staatsangehörigkeit, die einen neuen Lebensberuf anstreben wollen, auch den Zutritt zu den eine Mittelschul- und Hochschulbildung voraussetzenden Berufsreisen zu ermöglichen, finde ich mich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. September 1915 im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung sowie (bezüglich der montanistischen Hochschulen) im Einverständnis mit dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten bestimmt, folgendes anzuordnen:

I. Zuerkennung der Mittelschulreife, beziehungsweise Ablegung der Mittelschulreifeprüfung.

1. Den im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen aktiven Berufsoffizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten öster-

reichischer Staatsangehörigkeit von der VIII. Rangklasse abwärts, welche vor ihrem Eintritt in den aktiven Dienst die Theresianische, die Franz Josephs-Militärakademie oder die Technische Militärakademie einschließlich der Pionierklassen dieser Anstalt in Hainburg, die Marine-Akademie oder eine Kadettenchule oder mit günstigem Jahreszeugnis, aber ohne Reifeprüfung die oberste Klasse einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule) absolviert hatten, werden ausnahmsweise unter den nachfolgenden Bedingungen die mit dem Reifezeugnis einer Staatsrealschule verbundenen Berechtigungen zuerkannt.

Ueber die Zuerkennung dieser Berechtigungen wird vom k. u. k. Kriegsministerium, beziehungsweise bei den Angehörigen der Landwehr vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung eine Bescheinigung\* ausfertigt, wenn

- a) um die Ausfertigung im Wege der vorgesetzten Militärbehörde spätestens im Laufe von drei Jahren nach dem von Seiner Majestät als Abschluß der Kriegsepoche festgesetzten Tage angefordert wird;
- b) wenn der Bewerber infolge der im gegenwärtigen Kriege eingetretenen Invalidität zur weiteren Dienstleistung als aktiver Berufsoffizier oder Militärbeamter untauglich ist und
- c) wenn gegen den Bewerber weder eine gerichtliche noch eine ehrenrätliche Untersuchung anhängig ist.

Behufs Erlangung der mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums oder (Reform)Realgymnasiums verbundenen Berechtigung zum Besuche der Universität sind die in der hierortigen Ministerialverordnung vom 14. Juli 1904, Z. 4509, Ministerialverordnungsblatt Nr. 32, vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen erforderlich, doch wird hierbei die Prüfung aus philosophischer Propädeutik nachgesehen.

2. Die im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen aktiven Berufsoffiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten österreichischer Staatsangehörigkeit von der VIII. Rangklasse abwärts, welche sich nicht über die Absolvierung der in Punkt 1 bezeichneten Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten ausweisen, können zur Ablegung der Reifeprüfungen als Externe zugelassen werden, es bleibt aber dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbe-

\* Die Bescheinigung hat folgenden Wortlaut:

Das k. u. k. Kriegsministerium (bei Angehörigen der Landwehr: Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung; Zusatz nach Punkt III, 1: im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht) bescheinigt hiemit, daß Herr . . . . (Vor- und Zuname), . . . . (militärische Diensteseigenschaft) in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 1. Oktober 1915, Nr. G. Bl. Nr. 301, die mit dem Reifezeugnis einer Staatsrealschule verbundenen Berechtigungen hat.

Wien, am . . . . .

(Amtsiegel.)

halten, auf Grund einer Aeußerung der Landesschulbehörde, in deren Dienstbereich die Prüfung stattfinden soll, fallweise zu bestimmen, inwieweit mit Rücksicht auf die in den einzelnen Prüfungsgegenständen durch Zeugnisse öffentlicher Lehranstalten nachgewiesenen Kenntnisse Erleichterungen in den für Externe vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Teilen der Reifeprüfungen gewährt werden können.

Im übrigen haben die betreffenden Reifeprüfungsvorschriften Anwendung zu finden.

Um die Zulassung zur Reifeprüfung ist im Wege der vorgesetzten Militärbehörde bei der Landesschulbehörde, in deren Dienstbereich der Bewerber die Prüfung abzulegen gedenkt, spätestens im Laufe von drei Jahren nach dem von Seiner Majestät als Abschluß der Kriegsepoche festgesetzten Tage unter Anschluß folgender Angaben und Belege anzufuchen:

- a) eine kurze Darstellung des Lebens- und Studienganges;
- b) sämtliche Studienbelege und gegebenenfalls auch Nachweise über die in den Mittelschulgegenständen genossene Vorbildung;
- c) das letzte Ernennungsdekret;
- d) die von der vorgesetzten militärischen Dienststelle ausgestellte Bestätigung, daß der Bewerber infolge der im gegenwärtigen Kriege eingetretenen Invalidität zur weiteren Dienstleistung als aktiver Berufsoffizier oder Militärbeamter untauglich ist, daß gegen seine Zulassung zur Reifeprüfung kein Anstand besteht und daß gegen den Bewerber weder eine gerichtliche noch eine ehrenrätliche Untersuchung anhängig ist;
- e) die Angabe, zu welcher Mittelschulreifeprüfung und mit welcher Unterrichtssprache der Bewerber zugelassen werden will.

II. Hochschulstudien, Anrechnung von Studiensemestern, Begünstigungen bei Prüfungen (Rigorosen, Staatsprüfungen).

1. Die im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen aktiven Berufsoffiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten, welche auf Grund der ihnen gemäß Punkt I, 1, dieses Erlasses erteilten Bescheinigung in die Hochschulstudien aufgenommen werden wollen, haben sich spätestens mit dem nach Empfang der Bescheinigung beginnenden Studienjahr zur Immatrikulation und Insription an der von ihnen gewählten Hochschule zu melden und die begonnenen Studien tunlichst ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Sie sind verpflichtet, die ihnen für den erfolgreichen Besuch der einzelnen Vorlesungen etwa noch fehlenden besonderen Vorkenntnisse ehestens während der ersten Studiensemester nachzutragen.

2. Den im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen aktiven Berufsoffizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten kann die vor (im Sinne der Bestimmungen I dieses Erlasses) erlangter



Hochschulreise in der Eigenschaft eines außerordentlichen Hörers an einer Hochschule zurückgelegte Studienzeit, einen den geltenden Vorschriften entsprechenden Besuch der Vorlesungen vorausgesetzt, im Höchstausmaße von vier Semestern in die ordentliche Studierendauer eingerechnet werden. Das Reifeprüfungs-, beziehungsweise das Ergänzungsreifeprüfungszeugnis muß aber jedenfalls vor Zulassung zu der ersten, nach den betreffenden Studien- und Prüfungs (Rigorosen)ordnungen während der Studienzeit behufs Anrechnung der späteren Semester abzulegenden Zwischenprüfung (Vorprüfung, Einzelprüfung, Fortgangsprüfung, erste Staatsprüfung, erstes Rigorosum, auch Teilprüfung eines solchen) erworben werden.

3. Den invalid gewordenen Berufsoffizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten kommt bei ihren Hochschulstudien die Befreiung vom Kollegien-, beziehungsweise Unterrichtsgeld gegen Nachweis eines entsprechenden Studienfortganges zu, wenn sie ausschließlich auf ihren militärischen Ruhegenuß (nebst Verwundungszulage) angewiesen sind.

4. Hinsichtlich der Zulassung zu Hochschulprüfungen (Rigorosen, Staatsprüfungen) werden den im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen Berufsoffizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten folgende Begünstigungen zuerkannt:

- a) Diejenigen, die sich dem medizinischen Studium gewidmet haben, können — die rechtzeitige Erlangung des Gymnasialreifezeugnisses (P. I.) sowie die rechtzeitige Ablegung des ersten Rigorosums vorausgesetzt — zum zweiten und dritten Rigorosum bereits im zehnten für das medizinische Studium anrechenbaren Semester zugelassen werden, falls sie vorher nebst den obligaten Kursen je dreißig Semesterstunden interne Medizin und Chirurgie und zehn Semesterstunden Augenheilkunde samt den dazugehörigen Praktika frequentiert haben;
- b) diejenigen, welche sich den philosophischen Studien behufs Ablegung der Lehramtsprüfung für Mittelschulen widmen, können — die erfolgreiche Ablegung der philosophisch-pädagogischen Vorprüfung (Artikel III, f, und VII der Prüfungs-vorschrift vom 15. Juni 1911, R. G. Bl. Nr. 117) vorausgesetzt — schon am Beginne des siebenten anrechenbaren Studiensemesters (P. II) zur Lehramtsprüfung zugelassen werden und die Themen für die Hausarbeiten (Artikel XXI der Prüfungs-vorschrift) erhalten;
- c) diejenigen, welche als Lehreraspiranten für die Militär-Erziehungs- und -Bildungsanstalten von der vorgesetzten Militärbehörde bestimmt werden, können eine besondere Lehramtsprüfung für diese Militär-Erziehungs- und -Bil-

dungsanstalten nach Maßgabe der im Einbernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung festgesetzten Bestimmungen bei den k. k. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Lehramt an Mittelschulen ablegen;

- d) den Absolventen der Militärakademien und des Seefadettenkurses, welche als ordentliche Hörer der Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur oder der montanistischen Hochschulen, ferner als ordentliche oder mit dem Realschulreifezeugnisse verfehene außerordentliche Hörer des landwirtschaftlichen Studiums an der Universität Krakau Aufnahme gefunden haben, wird der Unterricht, den sie an den Militärakademien oder im Seefadettenkurs genossen haben, hinsichtlich einiger, in besonderen Verfügungen zu bestimmender Lehrgegenstände unter Nachsicht entsprechender Frequenzen angerechnet werden;
- e) zum pharmazeutischen Studium können die im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen Berufsoffiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten gegen Nachweis der Absolvierung einer der in P. I, 1, bezeichneten Militär-Erziehungs- und -Bildungsanstalten und nach erfolgreicher Ablegung der für Realschüler vorgeschriebenen Prüfung aus Latein im Umfange der Anforderungen der ersten sechs Gymnasialklassen zugelassen werden;
- f) die im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen Berufsoffiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten, welche die theoretische Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft ablegen wollen, sind im Sinne des Punktes II, 3, dieses Erlasses vom Kollegiengeld sowie von der Prüfungstaxe befreit und können zu der Prüfung auch ohne den Nachweis über den einjährigen Besuch der Vorlesungen über Staatsrechnungswissenschaft zugelassen werden.

### III. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

1. Den nicht aktiven Offizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten österreichischer Staatsangehörigkeit von der VIII. Rangklasse abwärts, welche im gegenwärtigen Kriege invalid geworden sind und infolge ihrer Invalidität zur Fortsetzung ihres früheren bürgerlichen Berufes nicht mehr fähig sind, können auf Ansuchen fallweise die in Punkt I und II dieses Erlasses festgesetzten Begünstigungen gewährt werden, wenn sie den in Punkt I, 1, erster Absatz, bezeichneten Bildungsnachweis erbringen.

Die in Punkt I, 1, zweiter Absatz, vorgesehene Bescheinigung wird ihnen im Einbernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ausfertigt.

2. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch auf bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, die nicht ungarische Staatsbürger sind, Anwendung.

3. Die Bestimmungen dieses Erlasses treten sofort in Wirksamkeit.

Suffarek m. p.

10. Erlass des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung sowie mit dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 1. Oktober 1915, Z. 3205/K. U. M. (R. Bl. d. M. f. A. u. N., S. 505/15.),

betreffend die Zuerkennung der Mittelschulreise an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten sowie ihre Zulassung zu den Hochschulstudien.

(An alle Landes Schulbehörden sowie an die Rektorate der Universitäten und andere Hochschulen.)

Um jenen im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen Offizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten österreichischer Staatsangehörigkeit, die einen neuen Lebensberuf anstreben wollen, auch den Zutritt zu den eine Mittelschul- und Hochschulbildung voraussetzenden Berufskreisen zu ermöglichen, finde ich mich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. September 1915 im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung sowie (bezüglich der montanistischen Hochschulen) im Einverständnis mit dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten bestimmt, folgendes anzuordnen:

I. Zuerkennung der Mittelschulreise, beziehungsweise Ablegung der Mittelschulreifepfprüfung.

1. Den im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen aktiven Berufsoffizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten österreichischer Staatsangehörigkeit von der VIII. Rangklasse abwärts, welche vor ihrem Eintritt in den aktiven Dienst die Theresianische, die Franz Josephs-Militärakademie oder die Technische Militärakademie einschließlich der Pionierklassen dieser Anstalt in Gaimburg, die Marine-Akademie oder eine Kadettenschule oder mit günstigem Jahreszeugnis, aber ohne Reifeprüfung die oberste Klasse einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliebigen nichtstaatlichen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule) absolviert hatten, werden ausnahmsweise unter den nachfolgenden Bedingungen die mit dem Reifezeugnis einer Staats-Realschule verbundenen Berechtigungen zuerkannt.

Ueber die Zuerkennung dieser Berechtigungen wird vom k. u. k. Kriegsministerium, beziehungsweise bei den Angehörigen der Land-

mehr vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung eine Bescheinigung\* ausfertigt, wenn

a) um die Ausfertigung im Wege der vorgesetzten Militärbehörde spätestens im Laufe von drei Jahren nach dem von Seiner Majestät als Abschluß der Kriegsepoche festgesetzten Tage angefordert wird;

b) wenn der Bewerber infolge der im gegenwärtigen Kriege eingetretenen Invalidität zur weiteren Dienstleistung als aktiver Berufs-offizier oder Militärbeamter untauglich ist und

c) wenn gegen den Bewerber weder eine gerichtliche noch eine ehrenrätliche Untersuchung anhängig ist.

Behufs Erlangung der mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums oder (Reform-)Realgymnasiums verbundenen Berechtigung zum Besuche der Universität sind die in der hierortigen Ministerialverordnung vom 14. Juli 1904, Z. 4509, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 32, vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen erforderlich, doch wird hiebei die Prüfung aus philosophischer Propädeutik nachgesehen.

2. Die im gegenwärtigen Kriege invalid gewordenen aktiven Berufs-offiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten österreichischer Staatsangehörigkeit von der VIII. Rangklasse abwärts, welche sich nicht über die Absolvierung der in Punkt 1 bezeichneten Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten ausweisen, können zur Ablegung der Reifeprüfungen als Externe zugelassen werden, es bleibt aber dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten, auf Grund einer Äußerung der Landes Schulbehörde, in deren Dienstbereich die Prüfung stattfinden soll, fallweise zu bestimmen, inwieweit mit Rücksicht auf die in den einzelnen Prüfungsgegenständen durch Zeugnisse öffentlicher Lehranstalten nachgewiesenen Kenntnisse Erleichterungen in den für Externe vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Teilen der Reifeprüfungen gewährt werden können.

Im übrigen haben die betreffenden Reifeprüfungsvorschriften Anwendung zu finden.

Um die Zulassung zur Reifeprüfung ist im Wege der vorgesetzten Militärbehörde bei der Landes Schulbehörde, in deren Dienstbereich der Bewerber die Prüfung abzulegen gedenkt, spätestens im Laufe von drei Jahren nach dem von Seiner Majestät als Abschluß der Kriegsepoche

\* Die Bescheinigung hat folgenden Wortlaut:

Das k. u. k. Kriegsministerium (bei Angehörigen der Landwehr: Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung; Zusatz nach Punkt III. 1.: im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht) bescheinigt hiemit, daß Herr . . . (Vor- und Zuname), . . . . . (militärische Diensteseigenschaft) in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 1. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 301, die mit dem Reifezeugnis einer Staatsrealschule verbundenen Berechtigungen hat.

Wien, am . . . . .

(Amtsiegel.)

festgesetzten Tage unter Anschluß folgender Angaben und Belege anzuführen:

- a) eine kurze Darstellung des Lebens- und Studienganges;
- b) sämtliche Studienbelege und gegebenenfalls auch Nachweise über die in den Mittelschulgegenständen genossene Vorbildung;
- c) das letzte Ernennungsbefehl;
- d) die von der vorgeordneten militärischen Dienststelle ausgestellte Bestätigung, daß der Bewerber infolge der im gegenwärtigen Kriege eingetretenen Invaliddität zur weiteren Dienstleistung als aktiver Berufsoffizier oder Militärbeamter untauglich ist, daß gegen seine Zulassung zur Reifeprüfung kein Anstand besteht und daß gegen den Bewerber weder eine gerichtliche noch eine ehrenrätliche Untersuchung anhängig ist;
- e) die Angabe, zu welcher Mittelschulreifeprüfung und mit welcher Unterrichtssprache der Bewerber zugelassen werden will.

II. Hochschulstudien, Anrechnung von Studiensemestern, Begünstigungen bei Prüfungen (Rigorosen, Staatsprüfungen).

1. Die im gegenwärtigen Kriege invalide gewordenen aktiven Berufsoffiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten, welche auf Grund der ihnen gemäß Punkt I, 1, dieses Erlasses erteilten Bescheinigung in die Hochschulstudien aufgenommen werden wollen, haben sich spätestens mit dem nach Empfang der Bescheinigung beginnenden Studienjahr zur Immatrikulation und Inschriftion an der von ihnen gewählten Hochschule zu melden und die begonnenen Studien tunlichst ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Sie sind verpflichtet, die ihnen für den erfolgreichen Besuch der einzelnen Vorlesungen etwa noch fehlenden besonderen Vorkenntnisse ehestens während der ersten Studiensemester nachzutragen.

2. Den im gegenwärtigen Kriege invalide gewordenen aktiven Berufsoffizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten kann die vor (im Sinne der Bestimmungen I. dieses Erlasses) erlangter Hochschulreife in der Eigenschaft eines außerordentlichen Hörers an einer Hochschule zurückgelegte Studienzeit, einen den geltenden Vorschriften entsprechenden Besuch der Vorlesungen vorausgesetzt, im Höchstmaß von 4 Semestern in die ordentliche Studiendauer eingerechnet werden. Das Reifeprüfungs-, beziehungsweise das Ergänzungsreifeprüfungszeugnis muß aber jedenfalls vor Zulassung zu der ersten, nach den betreffenden Studien- und Prüfungs-(Rigorosen-)Ordnungen während der Studienzeit behufs Anrechnung der späteren Semester abzulegenden Zwischenprüfung (Vorprüfung, Einzelprüfung, Fortgangsprüfung, I. Staatsprüfung, erstes Rigorosum, auch Teilprüfung eines solchen) erworben werden.

3. Den invalide gewordenen Berufsoffizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten kommt bei ihren Hochschulstudien die Befreiung vom Kollegien-, beziehungsweise Unterrichtsgeld gegen Nachweis eines

entsprechenden Studienfortganges zu, wenn sie ausschließlich auf ihren militärischen Ruhegenuß (nebst Verwundungszulage) angewiesen sind.

4. Hinsichtlich der Zulassung zu Hochschulprüfungen (Rigorosen, Staatsprüfungen) werden den im gegenwärtigen Kriege invalide gewordenen Berufsoffizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten folgende Begünstigungen zuerkannt:

a) Diejenigen, die sich dem medizinischen Studium gewidmet haben, können — die rechtzeitige Erlangung des Gymnasialreifezeugnisses (P. I.) sowie die rechtzeitige Ablegung des I. Rigorosums vorausgesetzt — zum II. und III. Rigorosum bereits im X. für das medizinische Studium anrechenbaren Semester zugelassen werden, falls sie vorher nebst den obligaten Kursen je dreißig Semesterstunden interne Medizin und Chirurgie und zehn Semesterstunden Augenheilkunde samt den dazu gehörigen Praktika frequentiert haben.

b) Diejenigen, welche sich den philosophischen Studien behufs Ablegung der Lehramtsprüfung für Mittelschulen widmen, können — die erfolgreiche Ablegung der philosophisch-pädagogischen Vorprüfung (Art. III f. und VII. der Prüfungsvorschrift vom 15. Juni 1911, R. G. Bl. Nr. 117) vorausgesetzt — schon am Beginne des siebenten anrechenbaren Studiensemesters (P. II.) zur Lehramtsprüfung zugelassen werden und die Themen für die Hausarbeiten (Artikel XXI der Prüfungsvorschrift) erhalten.

c) Diejenigen, welche als Lehreraspiranten für die Militär-Erziehungs- und -Bildungsanstalten von der vorgeordneten Behörde bestimmt werden, können eine besondere Lehramtsprüfung für diese Militär-Erziehungs- und -Bildungsanstalten nach Maßgabe der im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung festgesetzten Bestimmungen bei den k. k. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Lehramt an Mittelschulen ablegen.

d) Den Absolventen der Militärakademien und des Seekadettenkurses, welche als ordentliche Hörer der Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur oder der montanistischen Hochschulen, ferner als ordentliche oder mit dem Realschulreifezeugnisse verfehene außerordentliche Hörer des landwirtschaftlichen Studiums an der Universität Krakau Aufnahme gefunden haben, wird der Unterricht, den sie an den Militärakademien oder im Seekadettenkurs genossen haben, hinsichtlich einiger, in besonderen Verfügungen zu bestimmender Lehrgegenstände unter Nachsicht entsprechender Frequenzen angerechnet werden.

e) Zum pharmazeutischen Studium können die im gegenwärtigen Kriege invalide gewordenen Berufsoffiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten gegen Nachweis der Absolvierung einer der in P. I. 1 bezeichneten Militär-Erziehungs- und -Bildungsanstalten und nach erfolgreicher Ablegung der für Realschüler vorgeschriebenen Prüfung aus Latein im Umfange der Anforderungen der ersten sechs Gymnasialklassen zugelassen werden.

f) Die im gegenwärtigen Kriege invalide gewordenen Berufs-offiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten, welche die theoretische Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft ablegen wollen, sind im Sinne des §. II. 3 dieses Erlasses vom Kollegiengeld sowie von der Prüfungstage befreit und können zu der Prüfung auch ohne den Nachweis über den einjährigen Besuch der Vorlesungen über Staatsrechnungswissenschaft zugelassen werden.

### III. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

1. Den nicht aktiven Offizieren, Militärbeamten und Offiziersaspiranten österreichischer Staatsangehörigkeit von der VIII. Rangklasse abwärts, welche im gegenwärtigen Kriege invalide geworden sind und infolge ihrer Invalidität zur Fortsetzung ihres früheren bürgerlichen Berufes nicht mehr fähig sind, können auf Ansuchen fallweise die in §. I. und II. dieses Erlasses festgesetzten Begünstigungen gewährt werden, wenn sie den in §. I. 1, erster Absatz, bezeichneten Bildungsnachweis erbringen.

Die in §. I. 1, zweiter Absatz, vorgegebene Bescheinigung wird ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ausgestellt.

2. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch auf bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, die nicht ungarische Staatsbürger sind, Anwendung.

3. Die Bestimmungen dieses Erlasses treten sofort in Wirksamkeit.

Suffarek m. p.

Wie bekannt, hat die Regierung eine „Fürsorgeaktion für heimkehrende Krieger“ eingeleitet.

Einen Teil der vielen und inhaltschweren Aufgaben dieser Fürsorgeaktion bildet die Frage, welche Verfügungen und Einrichtungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Kriegsinvaliden getroffen werden können und sollen. Insbesondere handelt es sich auch darum, Gelegenheiten zu schaffen, jene Invalide, die den gewerblichen Berufskreisen entstammen und durch Verwundung vermindert berufsfähig oder zunächst berufsunfähig geworden sind, wieder ihrem bisherigen gewerblichen oder doch einem möglichst verwandten Berufe zuzuführen.

Diese Teilaufgabe zu lösen, soll Sache der „Invalidenschulen“ sein.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat nun die Einrichtungen des staatlichen gewerblichen Bildungswesens in größtem Umfang diesem Zwecke dienstbar gemacht. Das staatliche gewerbliche Bildungswesen verfügt über eine große Anzahl von zum größten Teile vortrefflich eingerichteten und organisierten Schulen für die mannigfachen gewerblichen Berufseinrichtungen, mit fachlich qualifizierten Lehrkräften, mit Werkstätten, Sammlungen und Behelfen, die es er-

möglichen, in den meisten gewerblichen Fachrichtungen spezialisierte Unterweisungen zu erteilen.

Neben ihnen haben sich die autonomen, vom Staate subventionierten Gewerbeförderungs-Institute bereit erklärt, auch ihrerseits bei der Aufgabe der Invalidenschulung nach Kräften mitzuwirken. Es steht somit ein weitverzweigter, einheitlich verwalteter Apparat von rund 150 Anstalten zur Verfügung, der die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung der erwähnten Aufgabe bieten dürfte.

Die Aufgabe, welche die staatlichen gewerblichen Lehranstalten und die Gewerbeförderungs-Institute zu übernehmen haben, verfolgt in der Hauptsache einen zweifachen Zweck:

Einerseits wird es sich darum handeln, die spitalentlassenen Kriegsinvaliden, die ihrem bisherigen gewerblichen Berufe nicht ohne weiteres wieder nachgehen können, in diesem ihren Berufe mit den bestehenden oder eventuell zu ergänzenden Hilfsmitteln der betreffenden Anstalt wieder anzulernen, eventuell sie in ihren beruflichen Fähigkeiten durch entsprechende Weiterbildung zu heben. Die Anlernung und Weiterbildung wird sich, selbstverständlich nach vorausgegangener ärztlicher Feststellung der physischen Möglichkeit und Fähigkeit, zum Teil auf werkstättenmäßige Übung und fachliche Leitung bis zur Erlangung vollständiger und zur Berufsausübung erforderlicher Fertigkeit, zum Teil auf fallweise in Betracht kommende Hilfsdisziplinen des betreffenden Gewerbes, auf Zeichenunterricht, gewisse theoretische Fächer, gewerblich-kaufmännischen Unterricht u. dergleichen. Ein Hauptaugenmerk wird auch auf die in jedem Gewerbe vorkommende und mögliche Spezialisierung der Arbeitsverrichtungen zuzuwenden sein. Nach Tunlichkeit wird die Zusammenstellung vor Gruppen mit gleichem Ausbildungsziele und eine turnusmäßige Unterweisung solcher Gruppen in Kursen anzustreben sein; deswegen sollen aber Einzelausbildungen dort, wo sie möglich oder notwendig sind, nicht ausgeschlossen sein, wie denn überhaupt die Möglichkeit der individuellen Behandlung einzelner Fälle gewahrt bleiben und jedes ängstliche Festhalten an einer bestimmten Schablone vermieden werden soll.

Andererseits wird sich in manchen, voraussichtlich nicht allzu häufigen Fällen die absolute Unmöglichkeit der Wiederausübung des bisherigen Berufes und infolgedessen die Notwendigkeit oder der Wunsch nach Ausbildung zur Ausübung eines anderen gewerblichen Berufes ergeben, der aber nach Tunlichkeit dem bisherigen möglichst verwandt sein soll. Hier wird selbstverständlich eine längere, umfassendere und intensivere Ausbildung auch in theoretischer Richtung erforderlich sein, wenn die gewerblichen Lehranstalten ganz besonders geeignet sind, zumal von dem Kriegsinvaliden die normale Absolvierung der Lehrzeit in der Praxis kaum wird verlangt oder erwartet werden können. Sache der berufenen Stellen wird es sein, dafür zu sorgen, daß auf dem Gebiete des Gewerbetriebes den Interessen der Kriegsinvaliden in billiger Weise Rechnung getragen werde. Auch in diesen

Fällen wird die gruppenweise Zusammenfassung von Invaliden geboten sein.

Dort, wo die praktische Betätigung in der Werkstatt oder mit dem Werkzeug am Werkplatze nicht mehr möglich ist und die sonstigen erforderlichen Fähigkeiten und Veranlagungen gegeben sind, kann eine Ausbildung zu Bureautätigkeiten, Zeichnen u. dergl. ins Auge gefaßt und zu diesem Zwecke die Absolvierung entsprechend organisierter Kurse in Aussicht genommen werden.

Schließlich sind auch Fälle denkbar, in denen die normale Absolvierung höher organisierter Abteilungen der gewerblichen Lehranstalten in Frage kommen kann. Behufs Mitwirkung bei der Beratung und Auswahl jener Kriegsinvaliden, für welche eine derartige gewerbliche Weiterbildung in Frage kommt, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten in jedem Kronlande eigene Vertrauensmänner aufgestellt, welche Mitglieder der „Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ sind und bei diesen Kommissionen das Referat in Invalidenschulen-Angelegenheiten führen. Diese Vertrauensmänner haben die Weisung, ehestens mit den in Betracht kommenden Spitalskommandanten in Fühlung zu treten.

Die Aufgabe der staatlichen Invalidenschulen ist keineswegs als eine nur auf Kriegsdauer beschränkte Verfolgung der Absicht anzusehen, dem Invaliden tunlichst rasch irgend eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen und ihn nicht auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen sein zu lassen, vielmehr sind hierbei weit höhere allgemeine wirtschaftliche Ziele im Auge zu behalten und auch jene Verhältnisse in Betracht zu ziehen, die sich in dieser Hinsicht nach Kriegsende einstellen dürften.

Diese Erwägungen und die Vernichtung vieler Arbeitskräfte durch den Krieg lassen es als eine unabwiesliche Notwendigkeit erscheinen, bereits jetzt und auch noch lange über Kriegsende hinaus eine schulmäßige Unterweisung auch der Kriegsinvaliden mit der Absicht zu betreiben, dem Gewerbe und der Industrie in ihnen vollwertige, qualifizierte Arbeiter zu erhalten, beziehungsweise zu geben.

Bei entsprechender aufmerksamer Anlernung, Aus- und Weiterbildung der im Gebrauch ihrer Glieder teilweise behinderten Invaliden und vielleicht nicht zuletzt auch unter Verwendung von dem besonderen Zweck angepaßten Arbeitsprothesen wird sich das anzustrebende Ziel erfahrungsgemäß sicher erreichen lassen. Erste Voraussetzung hierfür ist aber natürlich eine von den Bedürfnissen der Praxis und ihrer Fortschritte ausgehende und damit eingehendst vertraute, also sachmännische didaktische Unterweisung der Invaliden in ihrem Gewerbe, wozu in erster Linie die Anstalten des staatlichen gewerblichen Bildungswesens mit all ihren Einrichtungen und langjährigen Erfahrungen berufen erscheinen.

Die Betätigung der Invaliden in den manchenorts bereits bestehenden oder noch zu errichtenden militärärztlichen, sogenannten Invalidenschulen kann demnach lediglich als eine Art orthopädische

Übung angesehen werden. Da derartige militärärztliche Vorschulen nur an verhältnismäßig wenig Orten bestehen, andererseits die Arbeits- und Werkstatteneinrichtungen der gewerblichen Lehranstalten und der Gewerbeförderungs-Institute sich vielfach auch für eine solche Arbeitstherapie oder orthopädische Vorschulung sehr gut eignen werden, so sind diese Anstalten ersucht worden, gegebenenfalls sich, wenn im eigenen Orte keine der erwähnten Vorschulen besteht, auch für Zwecke dieser orthopädischen Vorschulung, selbstverständlich unter ärztlicher Kontrolle, zur Verfügung zu stellen und diesbezüglich mit der Leitung des im Orte befindlichen Spitals, eventuell auch mit der zuständigen Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger in Verbindung zu setzen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten erachtet es als seine selbstverständliche Pflicht, den Kriegsinvaliden gegenüber, die an einer gewerblichen Lehranstalt eine fachliche Weiterbildung anstreben, das größte Entgegenkommen zu gewähren. Von der Entrichtung jeder wie immer gearteten oder benannten Gebühr (Schulgeld, Lehrmittelbeitrag, Werkstattentzagen u.) wird selbstredend ebenso wie von sonst üblichen oder normierten Aufnahmebedingungen abgesehen, auf Umgangssprache und Heimatzuständigkeit wird tunlichst Rücksicht genommen. Eine große Erleichterung besteht darin, daß derartige Invalide auch für die Dauer ihrer Zuweisung an eine gewerbliche Lehranstalt dank dem Entgegenkommen der Militärverwaltung im Militärverbande belassen werden.

Aufgabe der Direktionen und Leitungen der gewerblichen Lehranstalten wird auch sein, mit Hilfe ihrer vielfachen Beziehungen zum Gewerbe und zur Industrie dafür zu sorgen, daß der Invalide nach Beendigung seiner Aus- und Weiterbildung tunlichst an seine alte Arbeitsstätte, in seine gewohnte Umgebung gebracht werde und eine vorurteilslose Wiederanstellung dieser Invaliden in die Wege zu leiten, sowie die Ueberzeugung zu verbreiten, daß es eine Dankes- und Ehrenpflicht ist, diese Invaliden als Arbeiter zu beschäftigen und entsprechend zu entlohnen.

Die bisherigen Erfahrungen mit den an Anstalten des gewerblichen Bildungswesens bereits zur Weiterbildung zugewiesenen Kriegsinvaliden lassen die Hoffnung auf einen vollen Erfolg dieser Aktion gerechtfertigt erscheinen.

#### 11. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260,

betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der Kranken oder verwundeten Militärpersonen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die notwendigen Verfügungen zu treffen, daß Personen der bewaffneten Macht, einschließlich der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen, die während des gegenwärtigen Krieges infolge Verwundung vor dem Feinde oder infolge dienstlicher Verwendung in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und durch eine entsprechende Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können, einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe wieder zugeführt werden.

## § 2.

Personen des Mannschafsstandes, die sich dieser Behandlung oder Schulung nicht unterziehen, deren Erfolg vorsätzlich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf die Invalidenpension sowie auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie nicht bereits mindestens zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit nachweisen.

## § 3.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

W i e n, am 29. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Senker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

12. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. September 1915, R. G. Bl. Nr. 261,

betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der verwundeten oder gelähmten Militärpersonen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260,\* betreffend die ärztliche Nachbehandlung

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

und praktische Schulung der franken oder verwundeten Militärpersonen wird zunächst verordnet, wie folgt:

## § 1.

Personen der bewaffneten Macht, einschließlich der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen, werden, wenn ihre Erwerbsfähigkeit während des gegenwärtigen Krieges durch Verstimmlung, Lähmung, Gelenksteifheit oder durch einen anderweitigen Folgezustand einer Verletzung eine Beeinträchtigung erfahren hat und wenn Aussicht vorhanden ist, daß diese Personen durch eine entsprechende ärztliche Nachbehandlung oder praktische Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können, einer ärztlichen Nachbehandlung (chirurgische oder orthopädische Behandlung, Gebrauch von Heilbädern, Unterbringung und Behandlung in Heil- und Erholungsstätten) unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe wieder zugeführt.

Inwieferne diese Bestimmungen auch auf Personen, die infolge Kriegsstrapazen in ihrer Gesundheit anderweitig geschädigt wurden, sowie auf Personen, die im Verbands der bewaffneten Macht Dienste geleistet haben, Anwendung finden, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

## § 2.

Die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung (§ 1) kann in Anstalten der Militärverwaltung, der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze, in öffentlichen oder vom Staate beigegebenen Anstalten und ferner in Anstalten erfolgen, deren Verwendung für diese Zwecke vom Minister des Innern im Einverständnis mit dem Kriegsminister und dem Minister für Landesverteidigung genehmigt wird.

## § 3.

Verwundete oder gelähmte Militärpersonen, die künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger orthopädischer Behelfe bedürfen, erhalten solche im Rahmen der ärztlichen Nachbehandlung oder praktischen Schulung unentgeltlich.

Die Beschaffung künstlicher Gliedmaßen und sonstiger orthopädischer Behelfe und die Beteiligung mit solchen wird durch besondere Vorschriften geregelt.

## § 4.

Personen des Mannschafsstandes, die sich der von den Anstalten (§ 2) als notwendig erkannten ärztlichen Nachbehandlung oder praktischen Schulung nicht unterziehen wollen, sind einer Kommission vorzustellen.



Solche Kommissionen werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestellt.

Denjenigen, die sich der seitens der Kommission für notwendig erachteten Anstaltsbehandlung oder praktischen Schulung nicht unterziehen, oder deren Erfolg vorsätzlich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf Invalidenpension ganz oder teilweise, oder der Anspruch auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser entzogen werden, wenn sie nicht bereits mindestens zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit nachweisen.

#### § 5.

Jede Kommission besteht aus einem vom Minister des Innern ernannten Vorsitzenden und aus je einem vom Minister des Innern, vom Kriegsminister und vom Minister für Landesverteidigung ernannten Mitglieder. In die Kommission am Sitze einer medizinischen Fakultät kann auch das Professorenkollegium ein Mitglied entsenden.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen.

In Fragen der praktischen Schulung ist ein vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu bestimmender Sachmann beizuziehen.

Die weitere Einrichtung der Kommissionen und das Verfahren vor ihnen regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung.

#### § 6.

Die Dauer der ärztlichen Nachbehandlung und praktischen Schulung auf Kosten des gemeinsamen Heeres-(Kriegsmarine-) Stats darf ein Jahr nicht überschreiten. Innerhalb dieser Zeit muß die Dauer der Behandlung nach Maßgabe der Verschiedenheit der Krankheiten und der Erwerbskategorien von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Die Aufnahme in die Anstaltsbehandlung oder zur praktischen Schulung auf Kosten des gemeinsamen Heeres-(Kriegsmarine-) Stats hört mit der durchgeführten Demobilisierung auf, mit Ausnahme der Kriegsgefangenen, hinsichtlich welcher besondere Bestimmungen getroffen werden.

Erfolgt die Anstaltsbehandlung oder praktische Schulung nicht in einer Anstalt der Militärverwaltung, so beträgt die aus gemeinsamen Mitteln zu leistende Vergütung für die Verpflegung 3 K für den Kopf und Tag.

Zu den Kosten der Anstaltsbehandlung und praktischen Schulung gehören nicht die Kosten für die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung von Heil- und Erholungsstätten oder Schulen.

Bis zu dem im ersten Abjage angeführten Zeitpunkte trägt der Etat des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) auch die nicht durch freiwillige öffentliche und private Fürsorgetätigkeit bestrit-

tenen Kosten der Beschaffung von künstlichen Gliedmaßen und sonstigen orthopädischen Behelfen (§ 3).

#### § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Engel m. p.

### 13. Errichtung des „Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht“. (Wv. Ztg. Nr. 228, S. 3.)

Auf Anregung und mit tatkräftiger Unterstützung patriotisch gesinnter Förderer der Hilfsaktion für unsere heldenmütigen Vaterlandsverteidiger wurden zahlreiche Sammlungen für die im Kriege erblindeten Angehörigen unserer bewaffneten Macht eingeleitet. Ein großer Teil der dabei aufgebrachten Mittel, insbesondere das Errägnis der diesem Zwecke gewidmeten Veranstaltung der „Neuen Freien Presse“, ist dem Minister des Innern zur freien Verfügung innerhalb des Sammelzweckes übergeben worden.

In der doppelten Absicht, einerseits eine vom Staate verschiedene vermögensfähige juristische Person als Eigentümer dieser Mittel zu schaffen, andererseits den an dieser Widmung hervorragend beteiligten Patrioten sowie erfahrenen Kennern des Blindenwesens Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Verwaltung dieser Mittel zu geben, hat der Minister des Innern aus den ihm übergebenen Vorschlägen einen Fonds gebildet, der den Namen: „Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht“ (Adresse: Kriegsblindenfonds, Wien, Ministerium des Innern) führen soll, und hat zur allgemeinen Richtschnur für Bestand und Tätigkeit dieses Fonds das nachfolgende Statut erlassen, nach welchem die Verwaltung des Fonds einem Kuratorium übertragen wird.

Die Vorbereitungen zur Bildung dieses Kuratoriums sind bereits beendet und dessen Konstituierung wird in nächster Zeit erfolgen. Damit erscheint die Bürgschaft für eine zweckentsprechende und gerechte Verwendung der hochherzigen Spenden zu Nutz und Frommen der bedauernswertesten unter den Opfern des Krieges gegeben.

#### Statut

des Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht.

#### § 1.

Aus den dem k. k. Minister des Innern zur Verfügung gestellten Ergebnissen von Sammlungen wird ein „Kriegsblindenfonds für die

österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht" gebildet, der juristische Persönlichkeit besitzt und seinen Sitz in Wien hat.

§ 2.

Zweck des Fonds ist die Verbesserung des Loses der infolge des Krieges erblindeten österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht, insbesondere durch:

1. geistige Ausbildung;
2. Unterweisung für eine berufsmäßige Beschäftigung;
3. Förderung in der Ausübung eines Berufes, insbesondere Unterstützung mit Arbeitsbehelfen und Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten;
4. Unterbringung und Versorgung der auf Anstaltspflege Angehörigen;
5. fallweise persönliche Unterstützungen.

§ 3.

Die Mittel des Fonds sollen nicht bloß durch den Ertrag seines Vermögens, sondern auch durch den Zufluß weiterer Spenden vermehrt werden.

Für die Zwecke des Fonds soll auch das Stammvermögen desselben, und zwar in der Art herangezogen werden, daß es nach Tunlichkeit mit Erfüllung der Aufgabe des Fonds erschöpft wird.

§ 4.

Der Fonds wird durch ein Kuratorium und einen Vorstand verwaltet.

Je ein Mitglied des Kuratoriums wird vom k. u. k. Kriegsminister, vom k. k. Minister für Landesverteidigung und von der Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze entsendet. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, deren Anzahl nicht beschränkt ist, werden vom k. k. Minister des Innern aus den Kreisen derer berufen, die sich um das Blindenwesen oder die Kriegsfürsorge verdient gemacht haben oder auf diesen Gebieten oder dem des Stiftungswesens Erfahrungen besitzen. Hierbei sind jene im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besonders zu berücksichtigen, in denen zweckverwandte Einrichtungen und Widmungen bestehen, die dem „Kriegsblindenfonds“ angeschlossen wurden.

§ 5.

Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt drei Jahre vom Tage der Konstituierung. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 6.

Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige k. k. Minister des Innern.

Dieser bestellt auf die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder des Kuratoriums zu seinen Stellvertretern.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand des Fonds.

§ 7.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein Ehrenamt.

§ 8.

Das Kuratorium tritt über Einberufung eines der Mitglieder des Vorstandes zu Sitzungen zusammen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 9.

Dem Kuratorium obliegt insbesondere:

1. die Aufstellung und jeweilige Ergänzung des Programmes für die Betätigung des Fonds;
2. die Verfügung über die Fondsmittel, soweit sie die dem Vorstande erteilte beschränkte Vollmacht überschreitet;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
4. die Beschlußfassung über Aenderungen des vorliegenden Statutes sowie über die Auflösung des Fonds und über die Modalitäten derselben.

Beschlüsse über die unter Punkt 4 genannten Gegenstände bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums, der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden und der Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 10.

Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein erster oder zweiter Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte; nach außen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Fonds zu vertreten.

Insbefondere obliegt dem Vorstande:

1. nach Ablauf jedes Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung zu verfassen und beides innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres dem Kuratorium vorzulegen;
2. dem Kuratorium die erforderlichen Anträge und Vorschläge zu erstatten;
3. die Beschlüsse des Kuratoriums in Wirksamkeit zu setzen, sofern sie nicht vom Vorsitzenden im Interesse des Fonds justiert wurden;
4. über Fondsmittel innerhalb der von Kuratorium erteilten beschränkten Vollmacht frei zu verfügen.

§ 11.

Urkunden, durch welche für den Fonds Pflichten begründet werden sollen, bedürfen der Fertigung zweier Vorstandsmitglieder.



Die Vertretung des Fonds im gerichtlichen und im Administrationsverfahren sowie seine Rechtsberatung obliegt der k. k. Finanzprokurator in Wien.

## § 12.

Die Varmittel und Wertpapiere des Fonds werden bei der k. k. Postsparkasse hinterlegt.

## § 13.

Der Vorstand kann sich bei Besorgung der laufenden Geschäfte der Beamten bedienen, die der k. k. Minister des Innern hiezu bestimmt.

Dem Kuratorium werden zu seiner Tätigkeit die erforderlichen Amtsräume im Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

## § 14.

Der Fonds wird durch Beschluß des Kuratoriums aufgelöst, sobald seine Aufgabe gänzlich erfüllt ist.

Die in diesem Zeitpunkte noch vorhandenen Mittel sind einem verwandten Zwecke der Fürsorge für Krieger zuzuwenden.

#### 14. Kriegsblindenfonds für österreichische Staatsangehörige der gesamten bewaffneten Macht; Vertretung durch die Finanzprokurator Wien. (Z. M. B. Bl., S. 360/15.)

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen der Finanzprokurator in Wien im Sinne des § 11, Abs. 2, des vom Minister des Innern erlassenen, im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ vom 2. Oktober 1915, Nr. 228\* (Seite 3 und 4), verkündeten Statuts des Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht die Ermächtigung erteilt, dem genannten Fonds die Rechtsvertretung im gerichtlichen und im Administrationsverfahren sowie die Rechtsberatung gemäß der Dienstesinstruktion vom 9. März 1898, N. G. Bl. Nr. 41, zu leisten.

#### 15. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1915, Z. 33.547, betreffend die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide. (B. Bl. des M. des Innern, S. 420/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Die Heimkehr zahlreicher, durch den Krieg invalid oder vermindert erwerbsfähig Gewordener stellt die Staatsverwaltung vor eine bedeutende Aufgabe. In erster Reihe gilt es — sobald die Tätigkeit des

\* Siehe das Statut vorstehend.

Arztes beendet ist — jenen Männern, welche ihre Person im Kampfe fürs Vaterland eingesetzt und einen Teil ihrer bürgerlichen Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, nach Maßgabe ihrer Arbeitskräfte Beschäftigung zu geben, um ihnen eine neue Grundlage für ihre wirtschaftliche Existenz zu schaffen, ihr Selbstvertrauen zu heben, damit auch ihren physischen Zustand zu bessern und ihre allmähliche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch Beseitigung der sich ergebenden Hemmnisse herbeizuführen.

Für die Arbeitsvermittlung in der Kriegszeit wurde durch den Zusammenschluß der bestehenden öffentlichen, beziehungsweise gemeinnützigen Arbeitsnachweise eine Kriegsorganisation der Arbeitsvermittlung geschaffen; das Ministerium des Innern hat sich dafür entschieden, diese Kriegsorganisation mit der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide zu betrauen. Dieser Apparat kann jedoch für diese Aufgabe bei allen seinen Vorzügen in mancher Richtung nicht völlig zureichen. Er bedarf — eben infolge der verminderten Arbeitsfähigkeit der Arbeitssuchenden und der dadurch bedingten Erschwerung der Arbeitsuche — der opferwilligen, vom Gemeinwohl und Patriotismus getragenen Mitwirkung der Unternehmerkreise, wie jener der voll erwerbsfähigen Arbeitererschaft; er verlangt auch besondere Bedachtnahme einerseits auf die physischen und moralischen Qualitäten der zu vermittelnden Arbeitskräfte, andererseits darauf, daß der freie Arbeitsmarkt, auf welchem die voll erwerbsfähige Bevölkerung ihre Arbeitskraft verwertet, nicht ungünstig beeinflusst werde.

Diesen speziellen Aufgaben kann eine außerhalb der Parteien stehende amtliche Organisation am besten entsprechen, welche die Arbeitsvermittlung als Fürsorge allen in Betracht kommenden Invaliden gleichmäßig zuteil werden läßt und sich bestrebt, die Invalidenbeschäftigung in Einklang mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen. In diesem Rahmen kann die Mitwirkung der Unternehmerkreise der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie, des Handels und der freien Berufe sowie der Arbeitererschaft dadurch organisiert werden, daß die Vertreter der bezüglichen Interessenverbände und Stellen einer der amtlichen Stelle beigegebenen Körperschaft (Kuratorium) angehören.

Mit Erlaß vom 15. Mai 1915, Z. 22.924, wurde zunächst in Niederösterreich im Sinne dieser Erwägungen eine amtliche Organisation für die Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide nach folgenden Grundsätzen verfügt:

I. Die Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Niederösterreich wird der Kriegsorganisation der Arbeitsvermittlung übertragen und dieselbe für diese Aufgaben zu einer amtlichen Organisation ausgestaltet. Die Landes-Arbeitsnachweistelle für Niederösterreich (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Wien und Niederösterreich) wird zur Amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide bestellt und wird sich zur Durchführung ihrer Aufgabe der ihr angegliederten Arbeitsvermittlungsanstalten, insbesondere der gewerkschaftlichen Nachweise, bedienen, sowie mit allen Korporationen und

Stellen kooperieren, welche sich mit der Arbeitsvermittlung und sonstigen Fürsorge für Kriegsinvalide im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze beschäftigen.

Mit dem Inseltreten einer „Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ in Niederösterreich setzt sich die Amtliche Landesstelle mit dieser ins Einvernehmen und wird derselben insbesondere Gelegenheit geben, sich in allen grundsätzlichen Fragen zu äußern, die die Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide betreffen.

Zur praktischen Durchführung der Vermittlung in Wien hat die Amtliche Landesstelle eine Amtliche Arbeitsvermittlungsstelle für Kriegsinvalide in Wien einzurichten; außerhalb Wiens werden sich die Bezirksarmenräte als Amtliche Bezirksstellen für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide anschließen, wozu in dankenswerter Weise der Landesauschuß des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns grundsätzlich seine Mitwirkung zugesagt hat.

II. Der Wirkungskreis der Amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide wird vorläufig insbesondere in folgendem bestehen:

A. Schaffung eines möglichst ausgedehnten Reservoirs von Arbeitsplätzen, welche für Kriegsinvalide geeignet erscheinen oder welche speziell für solche vorbehalten werden, und Vermittlung dieser Arbeitsplätze — sei es im eigenen Wirkungskreise oder im Wege der angegliederten Stellen — an Kriegsinvalide, welche sich bei der Landesstelle selbst melden oder dieser durch die Heeresverwaltung, durch die in Betracht kommenden Krankenanstalten, sowie durch die in den einzelnen Ländern bestehenden Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger namhaft gemacht werden.

B. Anregung und Durchführung von Aktionen, welche das Arbeitsfeld für Kriegsinvalide grundsätzlich erweitern (Errichtung eigener Betriebswerkstätten für Kriegsinvalide, Zuteilung staatlicher Lieferungen an Betriebe, welche Kriegsinvalide beschäftigen u. s. w.).

C. Die Unterstützung von Kriegsinvaliden für die Uebergangszeit, insofern für sie nicht anderweitig gesorgt ist, bis ihnen geeignete Arbeitsgelegenheiten namhaft gemacht werden.

III. Der Landes-Arbeitsnachweisstelle in Niederösterreich als Amtlichen Stelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide wird ein Kuratorium beigegeben, welches zur Aufgabe hat:

A. vor allem die weitesten Kreise der Bevölkerung über die Bedeutung der Invalidenbeschäftigung aufzuklären, durch engste Fühlungnahme mit den einzelnen Arbeitgebern, welche in der Lage sind, in ihren Unternehmen Kriegsinvalide zu beschäftigen, und durch sonstige geeignete Vorkehrungen die für Kriegsinvalide in Betracht kommenden Arbeitsplätze ausfindig zu machen und der Landes-Arbeitsnachweisstelle bekanntzugeben;

B. bei Aktionen, welche das Arbeitsgebiet für Kriegsinvalide grundsätzlich erweitern, und bei der Lösung sachlicher (medizinischer, verkehrs- und lohnrechtlicher, kommerzieller), mit der Beschäftigung von

Kriegsinvaliden zusammenhängender Fragen der Amtlichen Landesstelle zur Seite zu stehen.

In das Kuratorium werden berufen:

- a) Vertreter der k. k. Statthaltereie in Wien, des Landesauschusses des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns und der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, nach Einsetzung der „Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ für Niederösterreich Vertreter dieser Kommission;
- b) Vertreter der an den einschlägigen Fragen interessierten Korporationen und Stellen;
- c) Privatpersonen, welche sich auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide betätigen und deren Mitarbeit für das Kuratorium förderlich ist.

Die Bestellung des Vorsitzenden des Kuratoriums und eines seiner Stellvertreter sowie die erstmalige Berufung von Mitgliedern gemäß Punkt b und c dieses Absatzes ist vom Ministerium des Innern erfolgt. Die weitere Ausgestaltung der Leitung steht dem Kuratorium selbst zu, welchem auch das Recht eingeräumt ist, Mitglieder gemäß Punkt b und c dieses Absatzes zu kooptieren.

IV. Die Fürsorge der amtlichen Arbeitsvermittlungsorganisation für Kriegsinvalide erstreckt sich auf jene Personen, welche durch eine erlittene Verletzung oder durch Krankheit im Kriegsdienste bürgerlich erwerbsunfähig oder vermindert erwerbsfähig geworden sind, soweit sie in Niederösterreich heimatberechtigt sind oder hier selbst mindestens durch sechs Monate vor Ausbruch des Krieges ununterbrochen ansässig waren.

Auf Grund dieser Verfügung wurde die Amtliche Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Niederösterreich bereits konstituiert; in der Anlage wird eine Abschrift der hierorts genehmigten Dienstvorschrift für die Landesstelle und die Geschäftsordnung für das Kuratorium übermittelt.

Die Landesstellen und das Kuratorium haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen, die Sammlung von freien Stellen begonnen; gleichzeitig hat die Landesstelle mit der Landeskommission für heimkehrende Krieger in Niederösterreich, mit den militärischen Ersatzkörpern und den Zivil- und Militärspitälern das Einvernehmen wegen Bekanntgabe aller zur Arbeitsvermittlung in Frage kommenden Kriegsbeschädigten gepflogen und zu diesem Zwecke Fragebogen sämtlichen Stellen zur fallweisen Ausfüllung und Uebersendung an die Landesstelle übermittelt.

Die k. k. Statthaltereie (Landesregierung) wird nunmehr eingeladen, im Sinne dieser für Niederösterreich aufgestellten Grundsätze eine gleichartige Einrichtung im dortigen Verwaltungsgebiete raschestens zu veranlassen. Besonderes Gewicht wird hierbei darauf gelegt, daß der durch die Kriegsorganisation der Arbeitsvermittlung erfolgte Zusammenschluß der öffentlichen und gemeinnützigen Vermittlungsstellen unberührt bleibt, daß nach Tunlichkeit diese Kriegsorganisation auch

mit der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide betraut wird. Der amtliche Charakter der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide hätte dadurch zum Ausdruck zu gelangen, daß der Leiter der Amtlichen Landesstelle durch die k. k. Statthalterei (Landesregierung) ernannt wird, und daß die Anstellung von Hilfskräften der Genehmigung desselben bedarf, ferner dadurch, daß die Amtliche Landesstelle der k. k. Statthalterei (Landesregierung) unterstellt wird. Die Abgrenzung der unter die Fürsorge fallenden Personen hätte in analoger Weise wie in Niederösterreich (Punkt IV) zu erfolgen. Falls bereits geeignete Stellen sich mit der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide im dortigen Verwaltungsgebiete befassen, wäre der Anschluß derselben an die Amtliche Stelle oder die Auflassung derselben und Vereinigung ihrer Tätigkeit mit der Amtlichen Stelle anzustreben, so daß die Arbeitsvermittlung vollständig in der Hand der Amtlichen Stelle zentralisiert und jedem Parteeinfluß entzogen ist.

Dagegen wird im übrigen die Anpassung der Aktion an die im dortigen Verwaltungsgebiet herrschenden Verhältnisse dem Ermessen der k. k. Statthalterei (Landesregierung) überlassen: Insbesondere die Verbindung zwischen der Amtlichen Landesstelle und der Landeskommission für heimkehrende Krieger, die Frage, ob ein eigenes Kuratorium der Landesstelle errichtet werden oder der etwa schon konstituierte Arbeitsvermittlungsausschuß der Landeskommission als Kuratorium fungieren soll, weiters die Frage, ob die praktische Durchführung der Vermittlungstätigkeit einer bestehenden Arbeitsvermittlungsanstalt — bei welcher neuerdings eine eigene Abteilung für Kriegsinvalide unter der Leitung der Amtlichen Landesstelle errichtet werden müßte — übertragen wird oder die Einrichtung eines eigenen Instituts erforderlich ist, sowie welche Stellen auf dem flachen Lande die geeignetsten Organe für die Invalidenarbeitsvermittlung im dortigen Verwaltungsgebiete sind, wird von der k. k. Statthalterei (Landesregierung) nach den gegebenen Verhältnissen zu beurteilen sein.

Ueber die von der k. k. Statthalterei (Landesregierung) getroffenen Verfügungen wolle umgehend anher berichtet werden; sofern sich aus den dortants zu treffenden Verfügungen finanzielle Erfordernisse ergeben, für deren Deckung erst vorgesorgt werden müßte, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, ihre diesbezüglichen Anträge unter Angabe des voraussichtlichen Betrages des Erfordernisses vor Erlassung der bezüglichen Anordnung anher zu stellen.

#### Dienstvorschrift

der Amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide.

Der Wirkungsbereich der Amtlichen Landesstelle besteht vorläufig insbesondere im folgenden:

- a) Schaffung eines möglichst ausgedehnten Reservoirs von Arbeitsplätzen, welche für Kriegsinvalide geeignet erscheinen oder welche speziell für solche reserviert werden, und Vermittlung dieser Ar-

beitsplätze im Wege der angegliederten Stellen an Kriegsinvalide, welche sich bei der Landesstelle selbst melden oder dieser durch die Heeresverwaltung, durch die in Betracht kommenden Krankenanstalten, insbesondere auch durch die in den einzelnen Ländern bestehenden „Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ namhaft gemacht werden;

- b) Ausgleich des Invalidenarbeitsmarktes innerhalb Niederösterreichs, insbesondere zwischen Stadt und Land, ferner zwischen Niederösterreich und den anderen Ländern nach Maßgabe der örtlichen Nachfrage;
- c) Anregung und Durchführung von Aktionen, welche das Arbeitsfeld für Kriegsinvalide grundsätzlich erweitern (Errichtung eigener Betriebswerkstätten für Kriegsinvalide, Zuteilung staatlicher Lieferungen an Betriebe, welche Kriegsinvalide beschäftigen u. s. w.);
- d) die Unterstützung von Kriegsinvaliden für die Uebergangszeit, insofern für sie nicht anderweitig gesorgt ist, bis ihnen geeignete Arbeitsgelegenheiten namhaft gemacht werden.

Zur Durchführung dieser Aufgaben hat die Amtliche Landesstelle alle jene Maßnahmen einzuleiten, welche erforderlich erscheinen, um Arbeitsplätze, welche für Kriegsinvalide geeignet sind, ausfindig zu machen, den sich meldenden oder von den berufenen Stellen namhaft gemachten Invaliden die ermittelten Posten zugänglich zu machen und den vorgesehnten Amtsstellen Anregungen wegen Einleitung von Aktionen zu unterbreiten, welche das Arbeitsfeld für Kriegsinvalide grundsätzlich erweitern.

Die Amtliche Landesstelle besteht aus dem Bureau und der Arbeitsvermittlungsstelle; ihr steht ein Kuratorium beratend zur Seite.

An der Spitze der Amtlichen Landesstelle steht ein Präsident, der vom Minister des Innern berufen wird und der die Geschäfte durch das Kuratorium, das Bureau und durch die Arbeitsvermittlungsstelle besorgt.

Die Geschäftsführung des Bureaus obliegt dem von der Regierung bestellten amtlichen Leiter der Landesstelle, der in allen wichtigen oder prinzipiellen Fragen die Zustimmung des Präsidenten einzuholen hat.

Die Fürsorge der Amtlichen Landesstelle erstreckt sich auf jene Personen, welche durch eine erlittene Verletzung oder durch Krankheit im Kriegsdienste in ihrem früheren Berufe erwerbsunfähig oder vermindert erwerbsfähig geworden sind, soweit sie in Niederösterreich Heimatberechtigt sind oder hier selbst mindestens durch sechs Monate vor Ausbruch des Krieges ununterbrochen ansässig waren.

Insofern sich Kriegsinvalide der bezeichneten Art nicht durch das Zeugnis einer hierzu als befugt anerkannten Invalidenschule als zu bestimmten Berufen verwendbar ausweisen, hat die Amtliche Landesstelle dafür Sorge zu treffen, daß bei ihr sich meldende oder ihr präsentierte Kriegsinvalide, bei welchen die Voraussetzungen für die

Zuwendung einer Fürsorge durch die Landesstelle zutreffen, einer fachärztlichen Untersuchung unterzogen und nach ihrer Verwendungsart klassifiziert werden.

Ueber jeden zur Arbeitsvermittlung geeignet befundenen Kriegsinvaliden ist ein Grundbuchblatt anzulegen, in welches Name, Charge und Truppenkörper, Geburts- und Zuständigkeitsdaten, der Aufenthaltsort vor der Einberufung, die bisherige Beschäftigung und die Eignung des Kriegsinvaliden für eine bestimmte Beschäftigungsart einzutragen sind.

Die Amtliche Landesstelle hat sich mit geeigneten öffentlichen oder privaten Fürsorgeorganisationen behufs Sicherstellung der Unterstützung erwerbsunfähig befundener Kriegsinvaliden für die Uebergangszeit ins Einvernehmen zu setzen und Vereinbarungen wegen Sicherstellung einer solchen Unterstützung zu treffen. Erforderlichenfalls kann die Amtliche Landesstelle Kriegsinvaliden bis zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit auch selbst Unterstützung in Naturalien oder Geld verabfolgen.

Zur praktischen Durchführung der Vermittlung hat die Amtliche Landesstelle eine amtliche Arbeitsvermittlungsstelle für Kriegsinvalide in Wien einzurichten. Dieser Stelle ist unter der Leitung des Präsidenten der Landesstelle ein engerer Ausschuss aus dem Kuratorium beigegeben, in welchem die Interessenten vertreten sind. Für diesen Ausschuss wird eine Geschäftsordnung, für die Arbeitsvermittlungsstelle eine Dienstvorschrift ausgearbeitet und der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt.

Zur Arbeitsvermittlung auf dem flachen Lande hat sich die Amtliche Landesstelle bei den Bezirks-Armenräten in Niederösterreich einzurichtenden Bezirksarbeitsvermittlungsstellen für Kriegsinvalide zu bedienen. Die Geschäftsordnung dieser Bezirksarbeitsvermittlungsstellen ist durch den niederösterreichischen Landesauschuss im Einvernehmen mit der Amtlichen Landesstelle auszuarbeiten und der k. k. Statthalterei zur Zustimmung bekanntzugeben.

Die bei der Amtlichen Landesstelle aus anderen Königreichen und Ländern einlaufenden Anmeldungen von freien Stellen für Kriegsinvalide sind, insofern sie nicht aus den bei der Amtlichen Landesstelle in Vormerkung befindlichen Invaliden besetzt werden können, der zuständigen Landes-Arbeitsnachweisstelle behufs Besetzung aus ihrem Reservoir an Vormerkungen bekanntzugeben. Für nach auswärts vermittelte Invaliden können von der Amtlichen Landesstelle Freifahrtsscheine nach Maßgabe der diesbezüglich für die Kriegsorganisation der Arbeitsvermittlung bestehenden Vorschriften ausgegeben werden.

Die Amtliche Landesstelle hat einen Voranschlag über die ihr selbst sowie der einzurichtenden Arbeitsvermittlungsstelle in Wien und den Bezirksvermittlungsstellen erwachsenden besonderen Kosten aufzustellen und der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vorzulegen.

Die zur Beireitung der besonderen Auslagen für die Landesstelle selbst sowie für die Arbeitsvermittlungsstelle und die Bezirksver-

mittlungsstellen erforderlichen Geldbeträge werden der Amtlichen Landesstelle aus Staatsmitteln beigelegt.

Die Empfangnahme und Verrechnung der Geldbeträge erfolgt durch den Kassier. Die Auszahlungen dürfen nur auf Grund von Anweisungen vorgenommen werden, welche vom Leiter der Amtlichen Landesstelle und von dem Rechnungsführer gefertigt sind. Den von der k. k. Statthalterei entsendeten Rechnungsrevisionsorganen ist der Einblick in die Kassengebarung und Buchung über die aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellten Beträge jederzeit offen zu halten. Für die Dauer des Bestandes der Amtlichen Landesstelle ist alljährlich bis längstens Ende Jänner ein Rechnungsabschluss samt Belegen über die Geldgebarung des Vorjahres und ein Voranschlag für das laufende Jahr vorzulegen. Präliminarmäßig nicht genehmigte Beträge müssen vor ihrer Beausgabung von der k. k. Statthalterei angesprochen werden und dürfen solche Aufwendungen nur nach erteilter Genehmigung erfolgen.

Zur Unterstützung von Kriegsinvaliden wird der Amtlichen Landesstelle ein Betrag vom Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung dieses Betrages sind gleichfalls die vorerwähnten rechnungsmäßigen Vorschriften sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Die Bestellung honorierter medizinischer oder technischer Experten, die Anstellung von Beamten, sonstigen Hilfskräften und Dienern für das Bureau und die Arbeitsvermittlungsstelle erfolgt durch die Amtliche Landesstelle unter Festsetzung einer Kündigungsfrist; doch hat die Amtliche Landesstelle für solche Bestellungen fallweise die Genehmigung der k. k. Statthalterei einzuholen.

Für die Angestellten und Bediensteten der Amtlichen Landesstelle und der Arbeitsvermittlungsstelle in Wien sind Dienstanzweisungen auszuarbeiten, welche der Genehmigung der k. k. Statthalterei unterliegen.

Die Amtliche Landesstelle hat die bei ihr einlaufenden Schriftstücke mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in ein Eingangsbuch einzutragen. In dem Eingangsbuch ist der Tag des Einlangens, die Art der Erledigung und der Tag des Abganges jedes Schriftstückes ersichtlich zu machen. Die Amtliche Landesstelle hat die ihr von der vorgesetzten Behörde aufgetragenen Berichte und Nachweisungen innerhalb der gestellten Termine zu liefern und in den ihr vorgeschriebenen Zeiträumen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

#### G e s c h ä f t s o r d n u n g

für das Kuratorium der Amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide.

Das Kuratorium für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Wien und Niederösterreich wurde eingesetzt, welches zur Aufgabe hat:

- a) vor allem die weitesten Kreise der Bevölkerung über die Bedeutung der Invalidenbeschäftigung aufzuklären, durch engste

Fühlungnahme mit den einzelnen Arbeitgebern, welche in der Lage sind, in ihrem Unternehmen Kriegsinvalide zu beschäftigen, und durch sonstige geeignete Vorkehrungen die für Kriegsinvalide in Betracht kommenden Arbeitsplätze ausfindig zu machen und der Landes-Arbeitsnachweisstelle bekanntzugeben;

- b) bei Aktionen, welche das Arbeitsgebiet für Kriegsinvalide grundsätzlich erweitern, und bei der Lösung fachlicher (medizinischer, vertrags- und lohntechnischer, kommerzieller), mit der Beschäftigung von Kriegsinvaliden zusammenhängender Fragen der Amtlichen Landesstelle zur Seite zu stehen.

In das Kuratorium wurden vom k. k. Ministerium des Innern berufen: Vertreter der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien, des Landesauschusses für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns, der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Vertreter der Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, Vertreter der Korporationen und Stellen sowie Privatpersonen, welche in einem speziellen Verzeichnisse genannt sind.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der vom k. k. Ministerium des Innern zum Präsidenten der Amtlichen Landesstelle ernannte Herr Oberkurator Leopold Steiner, in seiner Vertretung der erste Präsidentstellvertreter Herr Hofrat Dr. Adolf Wetter. Die weitere Ausgestaltung der Leitung steht dem Kuratorium selbst zu, welchem auch das Recht eingeräumt ist, Mitglieder zu kooptieren, und zwar weitere Vertreter von an den einschlägigen Fragen interessierten Korporationen und Stellen sowie Privatpersonen, welche sich auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide betätigen und deren Mitarbeit für das Kuratorium erwünscht ist.

Gemäß dieser ihm eingeräumten Befugnis hat das Kuratorium einen zweiten und dritten Vorsitzendenstellvertreter und einen Schriftführer gewählt.

Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Geschäfte des Kuratoriums; er wird darin von den Vizepräsidenten unterstützt. In der Regel vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung der erste Vizepräsident, doch bleibt es dem Ermessen des Präsidenten vorbehalten, auch eventuell den einzelnen Vizepräsidenten die Leitung bestimmter Geschäftszweige zu übertragen.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal, abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten.

Wenn mindestens 10 (zehn) Mitglieder des Kuratoriums in einer schriftlichen, kurz begründeten Eingabe darum ersuchen, muß eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einberufen werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens fünf Tage vor dem für die Sitzung bestimmten Termin. Die nähere Bestimmung über Ort und Zeit der Sitzung trifft der Präsident. Zugleich mit der Einladung ist den

Mitgliedern des Kuratoriums auch die Tagesordnung der Kuratoriumssitzung bekanntzugeben. Die Kuratoriumssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, doch kann, falls die Anzahl der erschienenen Mitglieder in einem auffälligen Mißverhältnisse zu der Wichtigkeit des Beratungsgegenstandes sich befindet, nach Ermessen des Vorsitzenden die Beschlußfassung einer nächsten Kuratoriumssitzung vorbehalten werden. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; nur bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Arbeitsauschuß, welchem die Vorberatung der der Beschlußfassung des Kuratoriums vorbehaltenen Angelegenheiten obliegt. Den Vorsitz im Arbeitsauschuße führt der Präsident oder der geschäftsführende Vizepräsident. Der Arbeitsauschuß wie auch das Kuratorium selbst können zur Vorberatung bestimmter, eine eingehendere Durcharbeit erfordernder Angelegenheiten engere Ausschüsse bestellen und zu denselben auch außerhalb des Kuratoriums stehende sachverständige Experten zuziehen. Die endgültige Beschlußfassung über die Anträge des Arbeitsauschusses oder der Sonderausschüsse bleibt dem Kuratorium vorbehalten.

Ueber die Kuratoriumssitzungen sind Protokolle auszufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen sind.

#### 16. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. September 1915, N. G. Bl. Nr. 288,

zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 161,\* über die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, N. G. Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen.

In Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 162,\*\* wird verfügt:

##### Ad § 1.

#### Fortzahlung der staatlichen Unterhaltsbeiträge.

1. a) In Fällen, in denen die in aktiver Dienstleistung Gestandenen als invalid und mit verminderter Erwerbsfähigkeit zurückkehren und mittelst einer allmonatlich zu erneuernden

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 81 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 83 des ersten Bandes.

Bestätigung der Aufenthaltsgemeinde nachweisen, daß sie weder in der Lage sind, sich einen ihren und ihrer Angehörigen Unterhalt sichernden Arbeitsverdienst zu verschaffen, noch sonst ein anderweitiges ausreichendes Einkommen beziehen, hat bei Fortdauer der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen eine Einstellung der staatlichen Unterhaltsbeiträge nicht zu erfolgen; über die Invaliddität und darüber, daß die Fähigkeit zur Ausübung des früheren Berufes um mindestens 20 Prozente vermindert ist, haben sie sich mit einem militärischen Dokumente auszuweisen.

Ist hieraus der Grad der Erwerbsunfähigkeit nicht zu entnehmen, so ist er vom zuständigen Bezirksarzte, beziehungsweise Konsulararzte festzustellen.

- b) Die staatlichen Unterhaltsbeiträge sind bei Fortdauer der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen wegen Ablaufes der sechsmonatigen Frist nach Ableben oder Vermißung des Mannes (§ 6, zweiter Absatz des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237 \*) nicht einzustellen.

2. In den unter Punkt 1, a) erwähnten Fällen sind ionach die staatlichen Unterhaltsbeiträge unbeschadet allfälliger Militärversorgungsgeldern des Mannes im vollen gesetzlichen Ausmaße fortzuzahlen oder, falls sie wegen der Rückkehr des Invaliden bereits eingestellt worden sind, vom Tage der Einstellung im vollen gesetzlichen Ausmaße neu anzuweisen.

In den Fällen des Punktes 1, b) sind die staatlichen Unterhaltsbeiträge, sofern die Angehörigen einer Militärversorgung noch nicht teilhaftig sind, im unverminderten gesetzlichen Ausmaße weiter fortzuzahlen; andernfalls ist jener Teil des Unterhaltsbeitrages fortzuzahlen, um welchen der letztere die Summe der bereits bemessenen Versorgungsgeldern übersteigt. Falls die Einstellung des Unterhaltsbeitrages wegen Ablaufes der sechsmonatigen Frist bereits erfolgt ist, ist er vom Tage der Einstellung nach obigen Bestimmungen neu anzuweisen.

3. Auf die Angehörigen der auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegseinstellungen, zu persönlichen Arbeits- oder Dienstleistungen herangezogenen Personen sowie der seinerzeit zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten Personen, die später aus militärischen Rücksichten unter das erwähnte Gesetz gestellt worden sind, finden die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

4. Sollte ein Unterhaltsbeitrag bisher nicht angewiesen worden sein, so kann über Ansuchen ein solcher auch nachträglich in Anweisung gebracht werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen bereits während der aktiven Dienstleistung des Mannes

\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 863 des ersten Bandes.

gegeben waren und das Ansuchen nicht später als zwei Monate nach der Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder sechs Monate nach dem Todestage oder dem Tage der Vermißung erfolgt.

Für die Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages gelten die Bestimmungen des Punktes 1, a)

5. Auch wenn ein in aktiver Dienstleistung Gestandener erst nach seiner Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder nach seiner Ausscheidung aus dem Militärverbande infolge einer im aktiven Militärdienst erlittenen Beschädigung oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit stirbt, ist der Unterhaltsbeitrag im Sinne der in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Bestimmungen weiter fortzuzahlen, eventuell neu anzuweisen.

6. Die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, zur Auszahlung gelangten Unterhaltsbeiträge müssen besonders in Evidenz genommen und in den nach der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, zu § 10:8\* allmonatlich vorzuliegenden Gebarungübersichten abgefordert ausgewiesen werden.

Die politischen Landesbehörden haben ein Pare auch dem Finanzministerium vorzulegen.

#### Ad § 2.

Gewährung von staatlichen Unterstützungen.

1. Unbeschadet allfälliger Militärversorgungsgeldern können staatliche Unterstützungen in rüchrichtswürdigen Fällen gewährt werden, in denen für die Zuerkennung eines staatlichen Unterhaltsbeitrages die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, nicht gegeben sind, somit auch eine Fortzahlung eines solchen nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, nicht erfolgen kann.

2. Diese staatlichen Unterstützungen, deren Ausmaß in den §§ 2 und 3 der Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162, festgesetzt wurde, kommen in Betracht für:

- a) die präsenzdienstpflichtigen Mannschaftsperionen, die freiwillig längerdienenden Unteroffiziere und die alleinstehenden, nicht präsenzdienstpflichtigen sowie sonstige Mannschafts-

\* Diese Bestimmung lautet: 8. Die politischen Landesbehörden und die k. u. k. Vertretungsbehörden, in deren Gebiete Unterhaltsbeiträge erfolgt werden, haben allmonatlich eine Gebarungübersicht nach Muster VI, und zwar die Vertretungsbehörden in zwei Parien zu verfassen. Diese Ueberichten sind seitens der politischen Landesbehörden bis zum 15. jedes folgenden Monats dem Ministerium für Landesverteidigung, seitens der Vertretungsbehörden in je einem Pare tunlichst bis zum gleichen Termine dem Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. k. Ministerium des Außern vorzulegen.



personen, deren Angehörige keinen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag besitzen, alle diese, falls sie während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid geworden sind;

- b) die Angehörigen der unter a) erwähnten Personen;
- c) die Hinterbliebenen oder Angehörigen der während oder infolge des gegenwärtigen Krieges gefallenen (gestorbenen) oder vermißten präsenzdienstpflichtigen Mannschafspersonen, der freiwillig länger dienenden Unteroffiziere und sonstiger Mannschafspersonen, wenn die Hinterbliebenen oder Angehörigen keinen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag besitzen.

Alle diese Mannschafspersonen (a bis c) müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

3. Die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten, im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegslieferungen, versorgungsberechtigten Personen, sowie deren Angehörige oder Hinterbliebene und die auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Arbeits- oder Dienstleistungen herangezogenen alleinstehenden Personen sind bezüglich der staatlichen Unterstützungen, insofern ihnen nicht etwa eine andere als die den Mannschafspersonen oder ihren Hinterbliebenen zustehende Versorgung zukommt, den im Punkte 2 aufgezählten Mannschafspersonen gleichzuhalten.

4. Der Umstand, daß die in Frage kommende Militärperson zu den Zivilstaatsbediensteten gehört, schließt an und für sich die Zuerkennung einer staatlichen Unterstützung nicht aus; jedoch ist bei Beurteilung der Bedürftigkeit auf allfällige Zivilversorgungsgehülfe entsprechend Bedacht zu nehmen.

5. Die in den Punkten 2 (4) und 3 erwähnten Personen sind dann als bedürftig zu betrachten, wenn deren unentbehrlicher Lebensunterhalt ohne die staatlichen Unterstützungen gefährdet wäre. Hierbei ist außer auf Nahrung, Wohnung, Kleider und dergleichen unabweisliche Lebensbedürfnisse auch auf Heil- und Pflegekosten, bei Kindern auch auf die Kosten der Erziehung Bedacht zu nehmen.

Die Prüfung der Bedürftigkeit hat sich nicht bloß auf die Verhältnisse des Bezugsberechtigten, sondern auch auf die aller einzelnen Angehörigen, für die er im Sinne des § 5 der Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162, bezugsberechtigt ist, zu erstrecken.

Bezüglich der freiwillig längerdienenden Unteroffiziere sowie ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen ist der Nachweis der Bedürftigkeit durch eine Bestätigung der zuständigen Militärbehörde zu erbringen.

6. a) Das Ansuchen um Unterstützung ist vom Unterstützungserber bei der Gemeindevorsteherung seines dauernden Aufenthaltsortes, sofern er sich jedoch außerhalb des Gebietes

der österreichisch-ungarischen Monarchie dauernd aufhält, bei der zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörde schriftlich oder mündlich, stempelfrei anzubringen.

Für die Ansuchen sind Formulare nach Muster A, die bei den erwähnten Stellen aufliegen, zu verwenden.

- b) Die Gemeindevorsteherungen haben über die Ansuchen alle für die Entscheidung maßgebenden Umstände, insbesondere die Geburts-, Trauungs- und Sterbedaten, die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu erheben.

Nach Abschluß der Erhebungen haben sie die Ansuchen unter gleichzeitiger Äußerung über die Richtigkeit der Gesuchsdaten und über die Bedürftigkeit der zuständigen Unterhaltsbezirkskommission (Punkt c) vorzulegen.

- c) Zur Entscheidung, Bemessung, Anweisung und Einstellung der staatlichen Unterstützungen ist die Unterhaltsbezirkskommission berufen, in deren Sprengel der Bezugsberechtigte zur Zeit des Ansuchens sich dauernd aufhält.

Ist nur ein Bezugsberechtigter vorhanden, so hat die nach seinem Aufenthaltsorte zuständige Kommission zu entscheiden.

Bei Vorhandensein mehrerer Bezugsberechtigter verfügt die Unterhaltslandeskommission, eventuell im Einvernehmen mit einer weiteren Unterhaltslandeskommission, welche Bezirkskommission zur Entscheidung berufen ist.

Wenn das Ansuchen von einem Unterstützungserber eingebracht wird, der nicht bezugsberechtigt ist, so ist es von der Unterhaltskommission seines Aufenthaltsortes in Verhandlung zu nehmen und sonach der nach den vorstehenden Bestimmungen zuständigen Kommission zur Entscheidung zu übersenden.

- d) Liegt jedoch der dauernde Aufenthaltsort außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, so hat die zuständige k. u. k. Vertretungsbehörde die der Aufenthaltsort zugewiesenen Funktionen zu erfüllen und stehen die im Punkte c. erwähnten Amtshandlungen der Unterhaltslandeskommission jenes politischen Verwaltungsgebietes zu, in welchem die betreffende Mannschafsperson zur Zeit ihrer Einrückung heimatberechtigt war.

- e) Nach Einlangen der instruierten Gesuche haben die Unterhaltskommissionen die etwa noch erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann über das Ansuchen zu entscheiden.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162, sind genau zu beachten. Die im § 3, zweiter Absatz, dieser Verordnung enthaltene Beschränkung (600 K) gilt nur für die im ersten Absätze dieses Paragraphen vorgesehene ausnahmsweise Erhöhung; dagegen nicht für die normalen Unterstützungen.

Falls es sich um Invalide handelt, deren Erwerbsunfähigkeit bei der seinerzeit erfolgten Superarbitrierung nicht in Prozenten zum Ausdruck gebracht worden ist, ist der prozentuelle Grad der Erwerbsunfähigkeit vom zuständigen Bezirksarzte, beziehungsweise Konsulararzte, festzustellen.

Die Entscheidungen der Unterhaltskommissionen sind endgültig.

7. Die Unterstützungen sind im Falle der Zuerkennung vom Tage des Anfalles der gesetzlichen Versorgungsgebühren, und wenn solche nicht in Betracht kommen, vom ersten Tage jenes Monats, der dem Tode des Mannes folgt, in monatlichen, im vorhinein fälligen Raten zu gewähren.

Dagegen sind den Witwen und ehelichen Waisen von freiwillig längerdienenden Unteroffizieren die staatlichen Unterstützungen vom ersten Tage des dem Tode des Mannes folgenden siebenten Monats in gleicher Weise flüssig zu machen.

8. Bei Zuerkennung einer staatlichen Unterstützung ist eine Kassaanweisung nach Muster B und ein Zahlungsbogen nach Muster C — soweit der Text gemeinsam ist, mittelst Durchschreibverfahrens — anzufertigen.

Die Endsumme des Jahres- und Monatsbetrages ist im Texte der erwähnten Formulare stets auch in Worten zum Ausdruck zu bringen.

Beim Vorhandensein mehrerer Bezugsberechtigter ist für jeden eine besondere Entscheidung anzufertigen und sind zu diesem Zwecke Einlagebogen nach dem Muster der vierten Seite des Formulars A zu verwenden.

Gesonderte Bescheide sind nur im Falle gänzlicher Abweisung anzufertigen.

Die Kassaanweisung ist der auszahlenden Kassa, der Zahlungsbogen der bezugsberechtigten Partei zuzustellen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, zu § 10:2 und 3 \* Anwendung.

\* Diese Bestimmungen lauten: 2. Bei Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages sind eine Kassaanweisung nach Muster IV und ein Zahlungsbogen nach Muster V — soweit der Text gemeinsam ist, mittelst Durchschreibverfahrens — anzufertigen und mit der Nummer der Anmeldung (zu § 8:3) zu versehen. Gesonderte Bescheide sind nur im Falle gänzlicher Abweisung der Anmeldung anzufertigen.

Die feiner Vorschreibung und Kontrahierung durch das Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde bedürftigen Kassaanweisungen sind den auszahlenden Kassen, die Zahlungsbogen den Zahlungsempfängern, die Bescheide jenen zuzustellen, welche die Anmeldung unterfertigt haben; sollte letztere nur die Unterschrift des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen aufweisen, so hat die Zustellung des Bescheides an einen in der Anmeldung genannten Angehörigen, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

Die Auszahlung der Unterstützungen an die bezugsberechtigten Personen kann auch mittelst Postanweisung erfolgen, wenn zu diesem Behufe bereits an die Partei adressierte Postanweisungsbillette samt den entfallenden Postfrankomarken beigebracht werden.

Bezugsberechtigte, die die Unterstützungen selbst beheben, haben den Zahlungsbogen vorzuweisen und eine ungestempelte Empfangsbestätigung nach Muster D auszustellen.

9. Von jeder Zuerkennung einer Unterstützung ist mittels gleichlautenden, im Durchschreibverfahren auszufertigenden Abwises nach Muster E in Kenntnis zu setzen:

- a) die Unterhaltslandeskommission jenes politischen Verwaltungsgebietes, in welchem der betreffende Mann zur Zeit seiner Einrückung heimatberechtigt war. Sie hat als Evidenzstelle zu fungieren;
- b) die politische Bezirksbehörde des dauernden Aufenthaltsortes des oder der Bezugsberechtigten, beziehungsweise die zuständige k. u. k. Vertretungsbehörde und
- c) die Stelle, welche die Militärversorgungsgebühren flüssig macht.

Diese Stelle ist:

für Invalide des Heeres, der Landwehr und des Landsturmes die Pensionsliquidatur der Intendantz des 2. Korps; für Witwen und Waisen nach Heeresangehörigen das k. u. k. Gemeinsame Finanzministerium und für Witwen und Waisen nach Landwehr- und Landsturmpersonen das Landwehr-Fachrechnungsdepartement des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung.

Das für die Evidenzstelle bestimmte Abwiso ist auch dann anzufertigen, wenn die zur Entscheidung kompetente Unter-

Personen, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen, sind die Zahlungsbogen, beziehungsweise Bescheide direkt durch die Post „zu eigenen Händen“ (Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124, in der durch dessen weitere Verordnung vom 10. Jänner 1911, R. G. Bl. Nr. 9, geänderten Fassung, § 3, II:1, vorletzter Absatz) zuzustellen. Rückscheine sind, da ihnen die Gebührenfreiheit nicht zukommt, nicht zu verwenden.

An Personen, die in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaft sind, erfolgt die Zustellung im Wege der Aufenthaltsbehörde (zu § 8:2), in den übrigen Fällen im Wege der zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörde.

3. Hat der Zahlungsempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, so ist der Unterhaltsbeitrag bei der für ihn zuständigen Zivilstaatskasse, wohnt er in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der im Amtsorte der zuerkennenden Unterhaltslandeskommission (zu § 9, A, II) befindlichen Finanzlandes(Landeshaupt)kasse, domiziliert er aber außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der Kasse der für seinen Wohnort zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörde anzuweisen.



haltskommission die evidenzzuständige Unterhaltslandeskommission selbst ist.

Die Abisios sind von sämtlichen Stellen nach dem Namen des Mannes alphabetisch geordnet evident zu halten.

10. Ueber alle Veränderungen, die in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Unterstügten eintreten, hat die Aufenthaltsgemeinde die politische Bezirksbehörde stets im Laufenden zu erhalten. Diese hat jedoch auch ihrerseits alle derartigen Veränderungen wahrzunehmen und sie unverweilt der Evidenzstelle, eventuell im Wege der kompetenten Unterhaltskommission, damit diese sofort die nötige Verfügung trifft, durch Uebersendung des betreffenden, mit entsprechendem Vermerk zu versiehenden Abisios bekanntzugeben.

Die gleiche Verpflichtung obliegt auch der zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörde.

Gelangt die Stelle, welche die Militärverjorgungsgebühren flüssig gemacht hat, zur Kenntnis von Tatsachen, die den Genuß der staatlichen Unterstügung ausschließen, so hat sie unerbüßlich im Sinne der Bestimmungen des ersten Abjages vorzugehen.

Eine derartige Verständigung hat auch von der auszählenden Kassa zu erfolgen, falls dieser ein Umstand zur Kenntnis gelangt, der den Fortbezug der Unterstügung ausschließt.

11. Eine Rückzahlung von empfangenen staatlichen Unterstügungen hat dann stattzufinden, wenn dieselben durch Verschulden der Partei ungebührlich bezogen worden sind.

12. Die staatlichen Unterstügungen stellen sich nicht als Armenunterstügung dar und ziehen auch nicht die rechtlichen Folgen einer solchen nach sich.

13. Alle aus Anlaß der Durchführung des § 2 der kaiserlichen Verordnung erwachsenen Auslagen sind beim Etat des Ministeriums für Landesverteidigung unter dem Titel: „Auslagen aus Anlaß des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 161“, und zwar die „Staatlichen Unterstügungen“ und die „Sonstigen Auslagen“ in zwei getrennten Rubriken zu verrechnen. Hierbei ist in der Rubrik „Staatliche Unterstügungen“ abgefordert auszuweisen, wie viel hiebon als Rückersatz im Sinne des Punktes 11 eingebracht worden ist.

14. Die politischen Landesbehörden und die k. u. k. Vertretungsbehörden, in deren Gebiete staatliche Unterstügungen erfolgt werden, haben allmonatlich eine Gebarungübersicht nach Muster F in zwei Partien zu verfassen. Diese Uebersichten sind von den politischen Landesbehörden bis zum 15. jedes folgenden Monats dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Finanzministerium, von den Vertretungsbehörden tunlichst bis zum gleichen Termine dem Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. k. Ministerium des Außern vorzulegen.

15. Alle zum Zwecke der Durchführung der kaiserlichen Verordnung erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebühren-, sowie im Inlande die Postfreiheit.

Desgleichen sind die für die Unterstügungsansuchen etwa nötigen Behelfe, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt stempel- und gebührenfrei.

#### Ad § 3.

Einstellung der staatlichen Unterhaltsbeiträge und der staatlichen Unterstügungen.

Der Zeitpunkt, mit dem die in den §§ 1 und 2 der kaiserlichen Verordnung erwähnten Zuwendungen allgemein einzustellen sind, wird vom Ministerium für Landesverteidigung seinerzeit bekanntgegeben werden.

Außer den im § 3 der kaiserlichen Verordnung angeführten Fällen einer allgemeinen Einstellung der obigen Zuwendungen erfolgt eine spezielle Einstellung der staatlichen Unterhaltsbeiträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, N. G. Bl. Nr. 237, und der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, N. G. Bl. Nr. 238.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag ist auch einzustellen, wenn die ad § 1:1, a) vorgeschriebene allmonatliche Beschäftigung nicht erbracht wird oder wenn sich nach dem Beschlusse des Militärkommandos herausstellt, daß die Fähigkeit des Invaliden zur Ausübung des früheren Berufes nicht um mindestens 20 Prozent vermindert ist.

Die staatlichen Unterstügungen sind insbesondere in folgenden Fällen einzustellen, und zwar für sämtliche unterstügte Personen:

- a) wenn der Vermißte zurückkehrt und erwerbsfähig befunden wird;
- b) wenn es sich herausstellt, daß sich der Vermißte der Desertion schuldig gemacht hat;
- c) wenn der Invalide seine Erwerbsfähigkeit wieder erlangt;
- d) wenn der Invalide eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt;
- e) im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung des Invaliden, mit der kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist;
- f) bei Wegfall der Bedürftigkeit des Bezugsberechtigten.

Eine Einstellung der staatlichen Unterstügungen, mit der eventuell eine Neubemessung zu verbinden ist, wird unter anderem zu erfolgen haben:

- a) wenn der Invalide stirbt; erfolgt der Tod infolge einer im aktiven Militärdienste erlittenen Beschädigung oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit, so hat bei

Zutreffen der übrigen Voraussetzungen für allfällige Hinterbliebene eine Neubemessung einzutreten;

- b) wenn die Witwe sich wiederverheiratet, stirbt oder gerichtlich zu einer Strafe verurteilt wird, mit der kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist. In diesen Fällen ist den ehelichen Waisen die für elternlose normierte Unterstützung flüssig zu machen und kommen die unehelichen Waisen für die in der Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 162, unter § 2, C : 5 erwähnten Unterstützungen in Betracht. Diese Unterstützungen sind dem Vormund anzuweisen;
- c) wenn das in der zitierten Ausführungsverordnung unter § 2, C, vorletzter Absatz, festgesetzte Normalalter erreicht ist, in welchem Falle die entsprechende Unterstützungsquote einzustellen ist.

Eine Ueberprüfung und eventuelle Neubemessung wird auch in jenen Fällen einzutreten haben, in denen ein einzelner Angehöriger nicht mehr bedürftig ist oder gerichtlich zu einer Strafe verurteilt wird, mit der kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

17. Erlaß des Justizministeriums vom 19. Oktober 1915, J. M. B. Bl. Nr. 35,  
über die Erwirkung von Unterstützungen für Kriegerwaisen. (J. M. B. Bl., S. 357/15.)

Mit Erlaß vom 9. Juli 1915, J. M. B. Bl. Nr. 21,\* sind die Vormundschaftsgerichte darauf aufmerksam gemacht worden, daß das k. u. k. Kriegsministerium aus den vom Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht gesammelten Geldern einmalige Aushilfen an bedürftige Witwen und Waisen gewährt.

Laut Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums hat diese Übung aufgehört. Die gesammelten Gelder werden in Zukunft vom Witwen- und Waisenhilfsfonds unmittelbar im Einvernehmen mit den Jugendfürsorge-Organisationen verwendet werden.

Nähere Bestimmungen darüber werden bekanntgegeben werden.

Die Vormundschaftsgerichte haben daher die Unterstützung von Gesuchen der gesetzlichen Vertreter von Kriegerwaisen, von Gemeindevorstellungen oder Fürsorgevereinen um Gewährung einmaliger

\* Siehe diesen Erlaß auf Seite 92 des ersten Bandes.

Aushilfen zu unterlassen, gegebenenfalls die Einschreiter von der voraussichtlichen Ergebnislosigkeit ihrer Ansuchen zu unterrichten.

Sachsenburger m. p.

18. Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 18. November 1915, Abt. 9, Nr. 51.271,  
über die vorzugsweise Verleihung von Tabakverschleißgeschäften in Oesterreich an Kriegsinvalide und an Hinterbliebene nach im Kriege Gefallenen und Verstorbenen. (Beiblatt zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 60.)

Laut Note des k. k. Finanzministeriums vom 2. September 1915, Nr. 53 740, ist auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 4. August 1915\* bei Verleihung von Tabaktrafiken in Oesterreich den Kriegsinvaliden, dann den Witwen und Waisen von im gegenwärtigen Kriege gefallenen oder verstorbenen Militärpersonen (Kriegsinvaliden etc.) im Falle ihrer Bewerbung vor allen anderen Bewerbern der Vorzug einzuräumen, sofern es sich um im Konzessionsweg ausgeschriebene oder neu zu errichtende Trafiken handelt und diesen Bewerbern im Sinne der Trafikbefehlsvorschrift überhaupt die Normalmäßigkeit zukommt.

Ein Vorzugsrecht genießen diese Personen nicht, wenn es sich um die Verleihung von Tabakverschleißgeschäften handelt, die mit Lottokollekturen verbunden sind.

Die Verleihung von Tabakverschleißgeschäften wird im allgemeinen von den Finanzbehörden im Konzessionsweg ausgeschrieben, doch ist auch die freihändige Verleihung solcher Geschäfte vorgesehen.

Auch bei Wiederbesetzung von Verlägen, Spezialitätengeschäften und Tabakhaupttrafiken, die im Konkurrenzweg ausgeschrieben werden, wird den Kriegsinvaliden, in erster Linie den Offizieren, Fähnrichen, Rabetten und gleichgestellten Militärpersonen, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen, unter gewissen Voraussetzungen dem Bestbieter gegenüber ein Vorzugsrecht eingeräumt.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden die betreffenden Ausschreibungen enthalten.

Unter Kriegsinvaliden sind alle jene Personen zu verstehen, die aus Anlaß ihrer Kriegsdienstleistung im gegenwärtigen Kriege durch Beschluß der zuständigen Militär(Landwehr)behörden mit dauernden Militärversorgungsgenüssen bedacht worden sind. Zu diesen gehören nicht nur Angehörige des Heeres, der österreichischen Landwehr und des österreichischen Landstürmes, sondern auch Angehörige freiwilliger Formationen, wie Legionäre, Mitglieder der freiwilligen Schutzkorps und freiwillige Schützen, ferner Standschützen, Veteranen und Zivilarbeiter, wenn sie Kriegsdienste geleistet haben u. s. w.

\* Die Allerhöchste Entschliebung wurde nicht publiziert.

Die Witwen und Waisen nach Personen, die im gegenwärtigen Kriege Kriegsdienste geleistet haben, genießen den gleichen Vorzug, wenn ihr Gatte oder Vater vor dem Feinde gefallen, an den Folgen einer in diesem Kriege erlittenen Verwundung gestorben, den Kriegsstrapazen oder einer im Kriege erworbenen Krankheit erlegen ist.

Diese bevorzugten Personen haben sich anlässlich ihrer Komptierung mit einem von der zuständigen Militärbehörde ausgestellten Dokument über ihre Identität, beziehungsweise über die maßgebenden Umstände des Todes ihres Gatten oder Vaters auszuweisen.

Die betreffenden Finanzbehörden sind angewiesen, Kriegsinvaliden u., die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Eingaben um Verleihung von Tabakverschleißgeschäften überreichen, über die Form, in der sie ihre Anliegen vorzubringen haben, angemessen zu belehren. Dies hat auch bei jenen Kriegsinvaliden zu geschehen, deren Gesuche bereits abgewiesen worden sind.

Von diesen Verfügungen sind jene Personen, die für die Komptierung um die vorerwähnten Tabakverschleißgeschäfte in Betracht kommen, durch die Evidenzbehörden nach Tunlichkeit in Kenntnis zu setzen.

Bei Besetzung von Tabakverschleißgeschäften in militärischen Objekten haben die Kommandos u., die das Verfügungsrecht über die betreffenden Objekte ausüben, nur solche Personen in Vorschlag zu bringen, die den obigen Bestimmungen entsprechen.

19. Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 361,\*

über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In allen jenen Fällen, in welchen bei Bemessung der Pension eine Zurechnung von Kriegsjahren Platz zu greifen hat, können hinsichtlich dieser Zurechnung für den jetzigen Krieg mit Verordnung von den Bestimmungen des ersten Absatzes des § 10 \*\* des

\* Diese Verordnung wurde nicht im ersten Bande veröffentlicht, weil sie erst am 12. Dezember 1915 publiziert wurde.

\*\* Dieser Paragraph lautet: Für jeden, in was immer für einer Dienstleistung mitgemachten Feldzug ist bei Bemessung der Pension zur Dienstzeit **E i n J a h r** (Kriegsjahr) zuzuzählen, der Feldzug mag vom Anfange bis zum Ende oder nur teilweise mitgemacht worden sein.

Zwei oder mehrere in einem Solarjahre mitgemachte Feldzüge vermehren die Dienstzeit nur um Ein Jahr.

Welche Epochen als Feldzüge, beziehungsweise als Kriegsjahre zu gelten haben, sowie die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die einzelnen Teile des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, wird von Fall zu Fall durch Allerhöchsten Armeebefehl angeordnet.

Gesetzes vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158, abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern und im Einverständnis mit Meinem Kriegsminister betraut.

W i e n, am 9. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

|                   |                |
|-------------------|----------------|
| Stürgkh m. p.     | Georgi m. p.   |
| Hohenburger m. p. | Heinold m. p.  |
| Forster m. p.     | Huffarek m. p. |
| Drnka m. p.       | Schuster m. p. |
| Zenker m. p.      | Engel m. p.    |

Morawski m. p.

20. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsministerium vom 10. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 362,

über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg.

Auf Grund der mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 361,\* erteilten Ermächtigung werden für die Zurechnung von Kriegsjahren zur Dienstzeit bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg folgende Bestimmungen festgesetzt:

§ 1.

Jenen Personen, welchen die Zurechnung von Kriegsjahren für den jetzigen Krieg zukommt, ist bei Bemessung der Pension ein Jahr als Kriegsjahr zuzuzählen, wenn sie

- während des Krieges mindestens 3 Monate in aktiver Dienstleistung gestanden sind oder
- ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung an Kämpfen teilgenommen oder vor dem Feinde eine Verwundung erlitten haben, oder infolge Kriegsstrapazen, also auch epidemischer Krankheiten dienstuntauglich geworden sind.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 2.

Solchen Personen jedoch, die während des Krieges in mehreren Kalenderjahren in aktiver Dienstleistung gestanden sind, ist bei Bemessung der Pension für jedes Kalenderjahr je ein Jahr als Kriegsjahr zuzuzählen, wenn sie in jedem dieser Kalenderjahre

- a) mindestens 3 Monate oder
  - b) ohne Rücksicht auf die Dauer unter den im § 1, b) erwähnten Voraussetzungen
- in aktiver Dienstleistung gestanden sind.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

21. Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1915, Mt. 14, Nr. 15.288,\*  
betreffend die Identität der Verstorbenen (Normal-Verordnungsblatt, S. 361). (W. Bl. d. M. d. J., S. 477/15.)

Das gemeinsame Zentralnachweissbureau hat dem Kriegsministerium folgendes zur Kenntnis gebracht:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß kranke oder verwundete Soldaten nach einem mehrtägigen Transporte einem Spital im Zustande der Agonie eingeliefert wurden und dort starben, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Das betreffende Spital hatte in solchen Fällen, wenn bei den Eingelieferten weder die Legitimationskapseln noch sonst irgendwelche Dokumente vorzufinden waren, keine Möglichkeit, die Identität der Verstorbenen festzustellen.

Während des Transportes waren aber manche dieser Kranken, respektive Verwundeten noch bei Bewußtsein, und es wäre sohin möglich gewesen, von denselben rechtzeitig alle zur Identifizierung nötigen Daten zu erfragen und dieselben für jeden einzelnen Fall den Spitalleitungen bei Abgabe der Kranken, respektive Verwundeten gleichzeitig auszufolgen.

Das gemeinsame Zentralnachweissbureau hat anschließend daran um entsprechende Weisungen an die Kommandanten von Krankentransporten ersucht.

Diesbezüglich wurde laut beiliegender Verfügung der Zentraltransportleitung das Nötige veranlaßt.

Es ist aber auch Pflicht der übergebenden Sanitätsanstalten, ihrerseits bei allen zum Abtransport bestimmten Kranken die Identität

\* Erst nach dem 31. Juli 1915 publiziert.

vorher zweifellos festzustellen, und zwar durch Kontrolle, ob der Kranke sein Legitimationsblatt besitzt, ferner durch Übergabe der vorgeschriebenen Uebersetzungskonfirmation und des Vormerkblattes an das Transportkommando.

Die in Betracht kommenden Sanitätsanstalten des Militärkommandobereichs sind darnach entsprechend anzuweisen.

Ergeht an alle Militärkommandos.

22. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1915, Z. 40.643, betreffend Anzeigepflicht der Todesfälle von Militärpersonen seitens der Zivilkrankenanstalten. (W. Bl. d. M. d. J., S. 619/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Gemäß der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, zu § 6, Punkt 3, beziehungsweise zu § 9 A, III, Punkt 3, haben die politischen Bezirksbehörden des Heimortes alle Änderungen, welche in den Verhältnissen der zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen eintreten (zu § 6 : 2), wahrzunehmen und unverweilt der als Evidenzstelle fungierenden Unterhalts-Landeskommission — eventuell im Wege der kompetenten Unterhalts-Bezirkskommission — bekanntzugeben, damit diese sofort die nötige Verfügung trifft.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat nun den Wunsch ausgesprochen, daß die Zivilkrankenanstalten verhalten werden, über die vor ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis ihren Verwundungen, beziehungsweise einer durch die aktive Militärdienstleistung veranlaßten Krankheit erlegenen Soldaten den heimatischen Bezirksbehörden Mitteilung zu machen, was für die Evidenz hinsichtlich des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag von größter Wichtigkeit erscheint.

Unter Hinweis auf den h. v. Normalerlaß vom 12. Februar 1880, Z. 17.511 ai 1879, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, ungehäumt die Veranlassung zu treffen, daß die Zivilkrankenanstalten, in denen in der Regel die Totenbeschau von Organen des Krankenhauses selbst besorgt wird, Todesfälle von Militärpersonen der in Rede stehenden Kategorie sofort der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde mitteilen, die sodann unverzüglich die Verständigung der heimatischen Bezirksbehörden zwecks Vornahme der in der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, zu § 6 : 3, beziehungsweise zu § 9, A, III : 3, vorgeschriebenen Amtshandlungen zu besorgen haben wird.

Ueber die getroffene Verfügung ist anher zu berichten.

**23. Nachlaßgegenstände von Militärpersonen, die in Wiener k. k. Krankenanstalten verstorben sind.** (Z. M. B. Bl., S. 348/15.)

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat am 24. September 1914 unter Zahl VIII, 1636/3,\* nachstehenden Erlaß an die Direktionen (Leitungen) und Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten gerichtet:

„Die durch die kriegerischen Ereignisse geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse lassen es untunlich erscheinen, die Nachlaßgegenstände verstorbener Militärpersonen gemäß der Justizministerialverordnung vom 3. März 1896, W. Bl. Nr. 8, bereits nach Ablauf von drei Monaten nach dem Todestage der betreffenden Militärperson veräußern zu lassen. Einer Abänderung der bezogenen Verordnung bedarf es nicht, weil nach dieser die Veräußerung solcher Gegenstände in den beiden dort auseinander gehaltenen Fällen (sowohl wenn das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Krankenanstalt befindet, Abhandlungsgericht ist, als auch wenn dies nicht zutrifft) immer erst auf neuerliche besondere Anzeige der Krankenanstalt zu veranlassen ist.

Die Verwaltungen werden angewiesen, künftighin in solchen Fällen den Antrag auf Veräußerung der Nachlaßeffekten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tode der verpflegten Militärperson beim zuständigen Bezirksgerichte zu erstatten.“

**24. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1915, Z. 47.040,**

**betreffend Gräberkataster.** (W. Bl. d. M. d. J., S. 479/15.)

(An die Landeschefs in Klagenfurt, Innsbruck, Kärnten, Dalmatien, Galizien und in der Bukowina, den übrigen Landeschefs zur Kenntnisnahme mitgeteilt.)

Laut eines an die Militärkommandos Krafau in Mähriß-Ostrau, Przemysl, Pozsony, Rassa, Graz, Innsbruck, Temesvar, Zagreb, Sarajevo und Mostar ergangenen Erlasses des k. u. k. Stappen-Oberkommandos vom 26. August 1915, Op. Nr. 75.926/L, haben die genannten Militärkommandos unverweilt daran zu gehen, alle in ihrem Bereiche gelegenen, aus dem gegenwärtigen Kriege stammenden Soldatengräber in einem Kataster in Evidenz zu nehmen. Hierzu ist die Mitwirkung sämtlicher militärischer Lokalbehörden und, soweit erforderlich, auch die Mitwirkung der politischen (Verwaltungs-) Behörden und der Gemeindevorstellungen in Anspruch zu nehmen.

Für jede Begräbnisstätte (Ortsfriedhof, neu angelegter Soldatenfriedhof, isolierte Massen- oder Einzelgräber) ist ein Katasterblatt anzulegen.

\* Erst nach dem 31. Juli 1915 publiziert.

Jedes Blatt hat zu enthalten:

1. genaue Angaben über die örtliche Lage der Begräbnisstätte;
2. die Nummern der einzelnen Grabstellen;
3. ob die Grabstellen Einzel- oder Massengräber sind;
4. Tag der Anlage des Grabes;
5. Angabe über die Zugehörigkeit der Beigesetzten zur eigenen Armee oder zur Armee des Gegners;
6. wo nur immer möglich die Namen und Truppenkörper der Beigesetzten;
7. wo die Eruiierung der Namen der Beigesetzten absolut unmöglich ist, die Anzahl der im Grabe Bestatteten.

Beigelegt wurde, daß die Katasterblätter feinerzeit auf Grund der Daten der den Gefallenen und Gestorbenen abgenommenen Legitimationsblätter zu ergänzen sein werden.

Die in Abschrift mitfolgende Beilage des erwähnten Erlasses enthält zwei Beispiele für die Verfassung von Katasterblättern.

Die Armee-Stappenkommandos (Stappengruppenkommando) jener Armeen (Armeegruppen), die in den genannten Militärkommandobereichen stehen oder standen, haben alle von ihnen angelegten Evidenzhefte diesen Militärkommandos zur Verfassung der Kataster zur Verfügung zu stellen.

Dieselbe Arbeit wird das Militärkommando Lemberg nach feiner Rückverlegung für seinen Bereich durchzuführen haben.

Für jene Teile der Armeebereiche, die im Feindesland liegen, haben die Armee-Stappenkommandos (Stappengruppenkommandos) die Katasterblätter anzulegen.

Der Erhaltung der Soldatengräber haben die Militärkommandos und Armee-Stappenkommandos (Stappengruppenkommandos) die vollste Aufmerksamkeit zu widmen.

Hierher gehören: Die Aufstellung haltbarer Holzkreuze und deren Vernehmung mit einer dauerhaften Schrift; Umfriedungen, besonders bei isoliert gelegenen Gräbern; bei Gräbern auf privatem Grunde die Einwirkung auf die Grundbesitzer, daß sie die Gräber respektieren.

Die Gräber, in denen Soldaten unseres Verbündeten ruhen und die Gräber, in denen Soldaten des Gegners bestattet sind, sind mit derselben Sorgfalt zu pflegen wie die Gräber der eigenen Soldaten.

Das k. u. k. Stappen-Oberkommando hat anher das Ersuchen gestellt, die politischen Behörden und die Gemeindevorstellungen anzuweisen, die militärischen Kommandos bei der Anlage der besprochenen Kataster über die Soldatengräber tunlichst zu unterstützen.

Ich beehre mich Hochdieselben zu ersuchen, in letzterer Hinsicht das Erforderliche sofort zu veranlassen.

25. Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 29. September 1915, Nbr. 14, Nr. 19.084,

über die Ausgrabung und Ueberführung von Gefallenen und im Felde Verstorbenen. (Beiblatt zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 52.)

Der für das Vaterland Gefallene ruht am ehrenvollsten im Soldatengrab, dort, wo er stritt und fiel, inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um Eines willen gestört werden soll.

Dort haben Kameradenhände an vielen Orten bereits harmonisch wirkende Grabstätten geschaffen, die erhalten bleiben sollen.

Für die somit tunlichst einzuschränkende Ausgrabung und Ueberführung der auf dem Schlachtfelde gefallenen oder in Feldsanitätsanstalten verstorbenen Militärpersonen gelten im Einvernehmen mit dem Stappen-Oberkommando ab 1. Oktober 1915 folgende Bestimmungen:

1. Gesuche um Ausgrabungen und Ueberführungen sind von Militärpersonen bei ihrem vorgesetzten Kommando, von Zivilparteien bei der politischen Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes einzubringen.

Der Inhalt des Gesuches hat zu umfassen:

Name und Wohnort des Gesuchstellers;

Name, Charge, Truppzugehörigkeit des Verstorbenen, dessen Verwandtschaftsverhältnis zum Gesuchsteller, Art, Ort und Zeit des Todes, genaue Bezeichnung der dermaligen, dann den Ort der beabsichtigten Begräbnisstätte, Namen und Wohnort jener Person, die bei der Ausgrabung zur Feststellung der Identität zugegen sein muß.

Die obgenannten Stellen (vorgesetztes Kommando, politische Verwaltungsbehörde) bestätigen auf dem Gesuch, daß der Gesuchsteller als nächster Anverwandter, Freund u. des Gefallenen (Verstorbenen) in erster Linie zur Stellung der Bitte um die Ausgrabung berechtigt ist, und übermitteln sodann das Gesuch an das zuständige Militärkommando.

Dieses Kommando wird die Gesuche nach Ueberprüfung der Vollständigkeit, wenn es sich um Leichen handelt, die im Stappenbereich einer Armee beerdigt sind, an das betreffende Armee-Stappenkommando (Militär-Generalgouvernement) oder, wenn die Abgrenzung des betreffenden Armee-Stappenbereiches nicht bekannt ist, an das Stappen-Oberkommando leiten.

Gesuche um Ausgrabung von Militärpersonen, deren Begräbnisstätten im Bereich des Kommandos der Südwestfront liegen, sind von den Militärkommandos, bei denen die Gesuche eingereicht wurden, an das Militärkommando Innsbruck, Graz oder Zagreb zu leiten.

2. Im Gesuch ist der Begräbnisort durch Beifügen des politischen oder Gerichtsbezirktes, des Kreises oder dergleichen, unbedingt derart zu bezeichnen, daß er leicht aufgefunden werden kann. Zweckmäßig ist es, den Begräbnisort womöglich in eine Uebersichtskarte oder in eine Handflizze einzuzichnen.

3. Das zuständige Armee-Stappenkommando (Militärkommando) entscheidet dann über das Gesuch unter Bedachtnahme auf die über den

Transport von infektiösen Leichen ergangenen Verfügungen des Stappen-Oberkommandos im Einvernehmen mit der betreffenden politischen Behörde erster Instanz.

Diese Entscheidung wird dem Gesuchsteller in der Regel durch das für seinen Aufenthaltsort zuständige Militärkommando zukommen und kann stets zurückgezogen werden, wenn sich bis zur tatsächlichen Ausgrabung die Verhältnisse geändert haben sollten.

Die Militärbehörde lehnt jede Haftpflicht ab.

Ueber sodann erfolgendes Einschreiten der Partei telegraphiert das letztgenannte Militärkommando (für Ausländer das Kriegsministerium) an das bezügliche Kommando bei der Armee im Felde das Datum, an dem sich der Gesuchsteller oder der Identitätszeuge zwecks Ausgrabung und Heimführung der Leiche melden wird.

Derartige Telegramme haben, falls sie an eine Stappenbehörde gerichtet sind, als gezahlte Staatstelegramme (durch die Partei zu zahlen!) von der in Betracht kommenden militärischen Behörde des Hinterlandes zur betreffenden Stappenbehörde zu laufen.

4. Ausgrabungen können nur aus Einzelgräbern erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß in Oesterreich die Ausgrabung, beziehungsweise Ueberführung von Leichen der an Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest, in Ungarn auch der an Scharlach und Diphtherie Verstorbenen, erst ein Jahr nach dem Tode gestattet ist.

Für Bosnien und die Herzegowina gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1879.

5. Die Ausgrabung wird während des Krieges im Beisein eines hiezu delegierten Militärvertreters, der auch den bezüglichen Leichenpaß zu vidieren hat, streng nach den Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1914, R. G. Bl. Nr. 56, auf ungarischem Gebiet nach den dort geltenden Bestimmungen vorgenommen. Bei der Ausgrabung der Leiche muß eine Person anwesend sein, die in der Lage ist, die Identität des zu Enterdigenden zweifellos festzustellen.

Die Ausstellung des Leichenpasses ist bei der politischen Behörde des Begräbnisortes durch die Identitätsperson gelegentlich ihres Aufenthaltes im Begräbnisort nachzusehen.

Ueber die zur Reise in die Kriegsgebiete erforderlichen Ausweispapiere für Militär- und Zivilpersonen sind nähere Weisungen bereits ergangen. Die bezüglichen Auskünfte erteilt an die Zivilparteien die politische Behörde oder die landesfürstliche Polizeibehörde, im Ausland die k. u. k. Vertretungsbehörde.

6. In jenen Gebieten, die zwar noch zum Armeebereich gehören, doch außerhalb der Armee-Stappenbereiche liegen, wo somit Stappenbehörden der Armeen nicht mehr funktionieren, finden die Ausgrabungen ohne Beisein eines Vertreters der Militärbehörde statt.

Die betreffenden Militärkommandos sind berechtigt, Gesuche um Ausgrabungen der politischen Behörde erster Instanz zur weiteren Veranlassung abzutreten.



7. Die Vorschriften für den Leichentransport im Innern der Monarchie müssen genauestens beachtet werden.

8. Gesuche um Ausgrabungen und Ueberführungen von Leichen, die in Gebieten beerdigt liegen, in welchen derzeit politische Behörden erster Instanz, Militärgouvernements (Kreiscommandos) noch nicht funktionieren, werden grundsätzlich abschlägig beschieden.

9. Die Landesregierung von Bosnien und der Herzegowina hat verfügt, daß in diesen Ländern die Ausgrabung Gefallener und im Felde Verstorbener aus sanitätspolizeilichen Gründen bis nach Beendigung des Krieges zu verschieben ist.

10. Die k. k. Staatsbahnen und die meisten österreichischen Privatbahnen haben bei frachtgutmäßiger Beförderung von Leichen hierländischer sowie deutscher Krieger auf ihren Bahnlinien unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine 50prozentige Frachtmäßigung zugestanden.

Ferner bewilligen die k. k. Staatsbahnen für eine Begleitperson zur Einholung der Leiche eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung bei der Hin- und Rückreise.

Diese Begünstigung kann, bei gleichzeitigem Nachweis des Reisezweckes, unter Beischluß der entfallenden Ausfertigungsgebühr von 4 K für die I., 2 K für die II. und 1 K für die III. Klasse bei der zuständigen k. k. Staatsbahndirektion in Anspruch genommen werden.

Die übrigen Bahnen — darunter die k. u. Staatsbahnen — haben eine 50prozentige Frachtermäßigung erst für Ueberführungen nach dem Kriege in Aussicht gestellt.

11. Ausgrabungen und Ueberführungen von Leichen Gefallener und im Felde Verstorbener können auf ärarische Kosten grundsätzlich nicht bewilligt werden. Derartige Ansuchen sind von den Militärcommandos abweislich zu bescheiden.

12. Das Publikum wird im Wege der Tagespresse auf diese Bestimmungen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht werden, daß es wünschenswert sei, Ausgrabungen und Ueberführungen von Kriegerleichen für die Zeit nach dem Feldzug aufzuschieben.

### c) Kriegsleistungen.

1. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. September 1915, R. G. Bl. Nr. 296,

über die Verwendung der nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, wegen Zerstörung oder Beschädigung von unbeweglichen Sachen geleisteten Entschädigungen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274,\* wird verordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 231 des ersten Bandes.

#### § 1.

Wird wegen Zerstörung oder Beschädigung eines unbeweglichen Gutes oder einer Anlage an unbeweglichem Gute eine Entschädigung nach dem Kriegsleistungsgesetze geleistet, ohne daß eine Enteignung stattgefunden hat, so ist der flüssig gemachte Betrag in der Regel zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache zu verwenden.

Ob von dieser Regel bei sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen der Volkswirtschaft eine Ausnahme zu gestatten sei, entscheidet die politische Behörde erster Instanz nach Anhörung der Partei nach freiem Ermessen.

#### § 2.

Die fälligen Beträge sind auf das Scheckkonto der Finanzlandeskassa jenes Verwaltungsgebietes zu überweisen, in dem das zerstörte oder beschädigte Gut liegt. Diese Ueberweisung hat die Wirkung der Zahlung an den Empfangsberechtigten.

#### § 3.

Wenn nach der Entscheidung der politischen Behörde der überwiesene Betrag zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache zu verwenden ist, so hat die politische Behörde dem Liegenschaftsbesitzer entsprechende Aufträge zu erteilen, und bei Beginn und mit dem Fortschreiten der Herstellungsarbeiten die nötigen Beträge zur Bestreitung der Kosten dieser Arbeiten ausfolgen zu lassen.

Die politische Behörde hat durch Prüfung der Rechnungen, durch Augenschein oder Erhebungen durch Orts- und Gemeindeorgane oder auf andere zweckdienliche Weise sicherzustellen, daß die ausgefolgten Beträge bestimmungsgemäß verwendet werden.

#### § 4.

Wenn nach der Entscheidung der politischen Behörde der überwiesene Betrag nicht zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache verwendet werden muß, hat die politische Behörde den Betrag dem Besitzer der zerstörten oder beschädigten Sache ausfolgen zu lassen.

Sind jedoch Rechte Dritter an dem zerstörten oder beschädigten Gute bürgerlich eingetragen oder ist auf andere Weise als durch das Grundbuch der Bestand solcher Rechte dargetan oder werden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Besizes rege gemacht, so hat die politische Behörde den Erlag des Betrages bei Gericht zu veranlassen und hievon alle bekannten Beteiligten in Kenntnis zu setzen. Dem Liegenschaftsbesitzer darf die politische Behörde den Betrag in diesem Falle nur dann ausfolgen lassen, wenn alle Beteiligten zustimmen oder wenn das Grundbuchsgericht



bestätigt, daß im Hinblick auf den Wert der Liegenschaft die Rechte der Beteiligten nicht gefährdet sind.

§ 5.

Ansprüche des Liegenschaftsbesizers auf Ersatz (§ 1) sowie auf das Konto der Finanzlandeskasse überwiesene Beträge (§ 2) sind der Exekution entzogen.

Nach Erlag bei Gericht unterliegt der Betrag der Exekution zugunsten anderer als bürgerlich eingetragener Rechte nur insoweit, als er nicht zur Befriedigung der eingetragenen Rechte zu dienen hat.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Bestimmungen widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Der bei Gericht erlegte Betrag ist nach den Bestimmungen über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbots zu verteilen.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Wiederaufforstung zerstörter Wälder und auf die Verwendung der wegen ihrer Zerstörung nach dem Gesetze, betreffend die Kriegslieferungen, geleisteten Entschädigung mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur der Teil des Betrages auf das Konto der Finanzlandeskasse zu überweisen ist, der zur Wiederaufforstung notwendig ist.

§ 7.

Die Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind endgültig. Gegen die Entscheidung über die Vorfrage, ob der Betrag zur Wiederherstellung zu verwenden ist, ist jedoch der Rekurs an die politische Landesbehörde zulässig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die politische Landesbehörde entscheidet endgültig.

§ 8.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann sich bei der Durchführung dieser Verordnung auch einer ständigen Bauberatungsstelle oder Sachverständiger bedienen.

Jedermann ist verpflichtet, nach Aufforderung der politischen Bezirksbehörde das Ehrenamt eines Mitgliedes der Bauberatungsstelle zu übernehmen oder sich als Sachverständiger verwenden zu lassen.

§ 9.

1. Wer den zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sachen oder hinsichtlich der Verwendung der zu diesen

Zwecken ausgefolgten Beträge erteilten Aufträgen der politischen Behörde ohne stichhaltigen Grund zuwiderhandelt oder bei einer solchen Zuwiderhandlung mitwirkt, wird mit Geld bis zu fünftausend Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft;

2. wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Mitgliedes der Bauberatungsstelle zu übernehmen oder sich als Sachverständiger verwenden zu lassen, wird mit Geld bis zu eintausend Kronen oder Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Das Strafverfahren steht der politischen Behörde zu.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Entschädigungen, die nach dem Gesetze, betreffend die Kriegslieferungen, wegen Zerstörung oder Beschädigung des beweglichen Zubehörs eines unbeweglichen Gutes oder einer Anlage geleistet werden, keine Anwendung.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vor diesem Tage bei Gericht erlegte Beträge sind gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung von Amts wegen auf das Konto der zuständigen Finanzlandeskasse zu überweisen.

Zwangsvollstreckungen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung vor deren Wirksamkeit bewilligt wurden, sind von Amts wegen einzustellen.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Hochenburger m. p.

Truka m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

2. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Handelsministerium und dem Ackerbauministerium und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 27. August 1915, N. G. Bl. Nr. 253,

betreffend die Festsetzung der Vergütung für kupferne Brenngeräte.

Die im Sinne der Bestimmungen zu § 18:2, zweiter Absatz, der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, N. G. Bl. Nr. 326,\* betreffend die Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, N. G. Bl. Nr. 236,\*\* über die

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 98 des ersten Bandes.

\*\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 98 des ersten Bandes.

Kriegsleistungen, festgesetzte Vergütung für kupferne Brenngeräte, die in den der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweimbrennereien in Verwendung stehen oder zur steuerfreien Branntweinerzeugung dienen und deren Ablieferung an die Militärverwaltung verfügt wird, beträgt vier Kronen für ein Kilogramm Kupfer.

Dieser Preis versteht sich einschließlich Abnahme des Brenngerätes und dessen Abgabe an die vorgeschriebene Sammelstelle innerhalb der Gemeinde.

Georgi m. p.

**3. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsministerium vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283,**

**betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten.**

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274,\* wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Die nachstehend angeführten Gegenstände, die ganz oder zum überwiegenden Teile aus den nachbenannten Metallen bestehen, werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen und sind nach den Vorschriften dieser Verordnung abzuliefern, und zwar:

1. Kochgeschirre (Koch-, Einsiede-, Gefroreneskessel, Töpfe, Kasserollen, Pfannen, Kannen, Backformen und dergl.) und einfaches Tafelgerät (Kühler, Schüsseln, Löffel, Schalen, Leuchter und dergl.) aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);

2. die unter 1. angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von „Gürtlerwaren“ wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucechalen, Gemüseschüsseln und dergl.) aus Reinnickel;

3. Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstößel, Schneekessel, einfache Leuchter — mit Ausnahme von Blechleuchtern — Bügeleisen, Löffel und dergl.) aus Messing;

4. Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);

5. Obsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, insoweit sie nicht in fabrikmäßigen Betrieben verwendet werden;

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 231 des ersten Bandes.

6. Einfache Blut- oder Feuerbecken und einfache Ofenborlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak;

7. Messinggewichte im Einzelgewicht von einem halben Kilogramm und darüber;

8. Einfache Vorhangstangen (Rohre) und -Träger, Teppich-, Griff- und Schutzstangen (Rohre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen.

Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände aus anderem Material sind nicht abzuliefern.

§ 2.

Der im § 1 getroffenen Anordnung unterliegen:

1. Erzeuger und Händler, die die angeführten Gegenstände herstellen oder verkaufen und jeder, der solche Gegenstände für andere in Verwahrung hält;

2. Haushaltungen;

3. Hauseigentümer;

4. Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien;

5. Vereine, Klöster, Spitäler, Sanatorien, Erholungsheime, Bäder, Lehr- und Erziehungsanstalten, Speiseanstalten und sonstige Anstalten;

6. Jeder, der Gegenstände der im § 1 unter 6, 7 oder 8 angeführten Art besitzt oder in Verwahrung hält, hinsichtlich dieser Gegenstände.

Für Gegenstände der angeführten Art, die sich im Besitze des Staates oder staatlicher Anstalten befinden, werden besondere Anordnungen getroffen.

§ 3.

Die nach § 1 in Anspruch genommenen Gegenstände verbleiben bis zu ihrer Ablieferung in der Benützung des Besitzers; er ist verpflichtet, sie ordnungsmäßig zu verwahren. Diese Gegenstände dürfen nicht verarbeitet werden und es darf sich der Besitzer ihrer nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 entäußern.

Gegenstände, die das Zugehör eines Gebäudes bilden oder Betriebsmittel eines Unternehmens sind, dürfen jedoch mit diesen veräußert werden.

Wird binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung die Ablieferung der in Anspruch genommenen Gegenstände nicht angeordnet, so kann der Besitzer über sie wieder frei verfügen.

§ 4.

Der „patriotischen Kriegsmetallsammlung“ (Wien, Kriegsministerium) können die in Anspruch genommenen Gegenstände jederzeit gespendet werden.



## § 5.

Die Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände können diese bis zum 30. November 1915 an die Metallzentrale A.-G. in Wien oder an die zum Ankauf dieser Gegenstände besonders bevollmächtigten Einkaufsstellen der genannten Gesellschaft freihändig veräußern.

Nach diesem Tage wird die Ablieferung der in Anspruch genommenen Gegenstände angeordnet werden, insoweit sie bis dahin nicht bereits nach diesem oder dem vorstehenden Paragraphen abgegeben wurden.

## § 6.

Für die Uebernahme der abzuliefernden Gegenstände werden Uebernahmskommissionen bestellt, die aus einem Vertreter der politischen Behörde erster Instanz oder einem von ihr zu bestellenden Vertrauensmann, einem Vertreter der Militärverwaltung und dem Gemeindevorsteher oder einem von diesem bestimmten Vertreter bestehen. Jeder Kommission wird ein von der politischen Behörde erster Instanz zu bestimmender Sachverständiger beigegeben.

Die politische Behörde hat dem bestellten Vertrauensmann das Gelöbniß unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten (§ 12) abzunehmen und den Sachverständigen zu beedien, sofern dieser nicht bereits als Gerichtssachverständiger bestellt ist.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter der politischen Behörde oder der von ihr bestellte Vertrauensmann. Wenn die Militärverwaltung einen Vertreter nicht entsendet, so bildet dies für die Tätigkeit der Kommission kein Hindernis. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der von der politischen Behörde bestellte Vertrauensmann kann mit der Leitung mehrerer Uebernahmskommissionen betraut werden.

In größeren Gemeinden sind von der politischen Behörde nach Erfordernis mehrere Kommissionen zu bestellen.

## § 7.

Die Ablieferung der Gegenstände hat in dem in jeder Gemeinde öffentlich bekanntzumachenden Zeitpunkte bei den hierfür bestimmten, innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Sammelstellen zu erfolgen.

Die mit dem Namen und Wohnort des Besitzers in halbarer Weise einzeln zu bezeichnenden Gegenstände sind daselbst vom Ablieferungspflichtigen oder durch eine von ihm beauftragte Person der Uebernahmskommission zu übergeben.

Für Gegenstände, die im Haushalte, zum Betriebe der betreffenden Unternehmung oder Anstalt oder zur Benützung des

betreffenden Gebäudes an sich notwendig sind, die jedoch durch Geräte aus anderen Materialien ersetzt werden können, hat sich der Besitzer im eigenen Interesse den Ersatz noch vor dem festgesetzten Ablieferungstage zu beschaffen. Wenn ihm dies ausnahmsweise rechtzeitig nicht möglich war, so hat er diesen Umstand und die betreffenden Gegenstände bei der Uebernahmskommission anzugeben. Die Uebernahmskommission entscheidet, ob solche Gegenstände dem Besitzer als unentbehrlich zu belassen sind, oder sie erteilt ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Ablieferung. Ist eine Ersatzbeschaffung für Waschkessel notwendig, so sind bei der Kommission die Maße für obere Weite und Tiefe des Kessels anzugeben, da für den Ersatz dieser Kessel besondere Vor Sorge getroffen werden wird. Die Ablieferung solcher zu ersetzender Kessel wird besonders angeordnet.

## § 8.

Wenn die politische Behörde die Entsendung der Uebernahmskommission in die Räume des Ablieferungspflichtigen anordnet oder wenn sich dieser Vorgang sonst als erforderlich erweist, so erfolgt die Uebernahme der abzuliefernden Gegenstände entweder an Ort und Stelle oder es ist dem Besitzer zum Zwecke ihrer Einlieferung an die zu bezeichnende Sammelstelle eine kurze Frist zu erteilen. Im übrigen haben in diesem Falle die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung zu finden.

## § 9.

Gegenstände, die nach den Anordnungen dieser Verordnung nicht abzuliefern waren, sind dem Besitzer oder der von ihm beauftragten Person von der Uebernahmskommission sofort zurückzustellen.

In diesem Falle sowie in jenen Fällen, in denen dem Besitzer Gegenstände wegen Unentbehrlichkeit oder zum Zwecke der vorherigen Ersatzbeschaffung dauernd oder vorübergehend belassen werden, ist ihm oder seinem Vertreter eine diesen Umstand bezeugende Bestätigung einzuhändigen. In der Bestätigung sind der Name und Wohnort des Besitzers, Gattung, Material und Gewicht der belassenen Gegenstände sowie der Grund und die Dauer der Befassung ersichtlich zu machen.

Die Bestätigung dient als Ausweis über die Rechtmäßigkeit des weiteren Besitzes solcher Gegenstände und ist den kontrollierenden Organen vom Besitzer auf Verlangen vorzuweisen.

## § 10.

Die Uebernahmskommission hat die den Ablieferungspflichtigen gebührende Vergütung nach den mit Ministerialkündigung festgesetzten Vergütungssätzen zu bestimmen.

Dem Besitzer oder der von ihm beauftragten Person ist eine Bestätigung über die vollzogene Ablieferung auszufolgen. In der



Bestätigung sind neben dem Namen und Wohnort des Besitzers die Gattung, das Material und das Gewicht der abgelieferten Gegenstände nach den in Betracht kommenden Vergütungssätzen gesondert anzuführen. Die Auszahlung des von der Kommission zuerkannten Vergütungsbetrages an den Besitzer erfolgt auf Grund der von der Uebernahmskommission an die politische Behörde erster Instanz vorzulegenden Abrechnung; die politische Behörde übersendet die Abrechnung an die Intendant des Militärkommandos, die den Betrag im Wege des Postsparkassenamtes auszahlt.

Sinnsichtlich des Ausspruches der Kommission über die Verpflichtung zur Ablieferung der Gegenstände und über die hierfür gebührende Vergütung bleiben dem Besitzer die in den §§ 31 und 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, vorgesehenen Rechtsmittel gewahrt.

§ 11.

Die Uebernahmskommission ist berechtigt, innerhalb des ihr zugewiesenen Bezirkes alle erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen. Auf Verlangen sind ihr vom Befragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12.

Das Amt eines Vertrauensmannes (§ 6) ist ein Ehrenamt. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zur Annahme dieses Amtes die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich. Die Mitglieder der Uebernahmskommission und der Sachverständige haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehung der Person und mit strenger Geheimhaltung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden privaten Verhältnisse und Geschäftsgeheimnisse zu versehen.

Die Entlohnung der Sachverständigen wird von der politischen Behörde erster Instanz bestimmt.

§ 13.

Wer vor der Behörde den Besitz von Gegenständen, die mit dieser Verordnung in Anspruch genommen sind, verheimlicht, den Vorschriften dieser Verordnung in anderer Weise oder den auf Grund derselben getroffenen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

4. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 284,

betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Metallgeräte.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 18 und 24 der Durchführungsverordnung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326, zum Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236\* betreffend die Kriegisleistungen, wurden für die nach der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283,\*\* in Anspruch genommenen Metallgeräte folgende Vergütungssätze festgesetzt:

I. Geräte aus Kupfer.

|   | Kronen für das<br>Kilogramm<br>Gesamtgewicht |
|---|--|
| 1. Kochgeschirre:   |  |
| ohne Beschläge aus anderem Material . . . . .   | 5.—  |
| mit Beschlägen aus anderem Material . . . . .   | 4.—  |
| Uebersteigt im letzteren Falle das Gewicht der Beschläge schätzungsweise 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der die 20 Prozent übersteigende Prozentsatz von dem Einheitsätze von 4.50 K in Abzug gebracht. |  |
| 2. Einfaches Tafelgerät . . . . .   | 5.—  |
| 3. Waschkessel und Obsteinsiedekessel . . . . .   | 5.—  |
| 4. Wasserschiffe der Herde samt Pipen . . . . .   | 4.50   |
| 5. Einfache Wasserbehälter . . . . .  | 4.—  |
| 6. Bademannen . . . . .   | 4.—  |
| 7. Einfache Glut- und Feuerbeden . . . . .  | 4.—  |
| 8. Einfache Ofenvorlagen . . . . .  | 4.—  |
| Für Eisenteile der vorstehend unter 3 bis 8 angeführten Gegenstände tritt ein schätzungsweise Ab-<br>schlag ein.  |  |

II. Geräte aus Nickel.

|  |      |
|--|------|
| Gezogene Kochgeschirre (Kochtöpfe, Kessel, Kaffe-<br>rollen, Deckel, Pfannen, Schalen, Tassen) . . . . . | 12.— |
|--|------|

III. Geräte aus Messing:

|   |      |
|---|------|
| 1. Messing- und Tombakblechware (Schneekessel,<br>Obsteinsiedekessel, Tassen und dergl.), ferner einfache<br>Glut- und Feuerbeden und einfache Ofenvorlagen aus<br>Messing, Bronze oder Tombak: |      |
| ohne Beschläge aus anderem Material . . . . .   | 3.75 |
| mit Beschlägen aus anderem Material . . . . .   | 3.—  |

\* Siehe die Anmerkungen bei der vorstehenden Verordnung.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

|  | Kronen für das<br>Kilogramm<br>Gesamtgewicht |
|--|--|
| 2. Mörjer und Mörjerstößel . . . . .   | 2.50   |
| 3. Einfache Leuchter . . . . .   | 3.20   |
| (bei Ausfüllung mit minderwertigem Material tritt ein schätzungsweise Abschlag ein)  |  |
| 4. Bügeleisen (rund) . . . . .   | 3.50   |
| "    (flach) . . . . .   | 3.—  |
| 5. Gewichte von 1/2 Kilogramm und darüber . . . . .  | 3.—  |
| 6. Sonstige ordinäre Gußware . . . . .   | 2.—  |
| 7. Einfache Vorhangstangen (Rohre) und -Träger, Teppich-, Griff- und Schuhstangen (Rohre) ohne oder mit leicht entfernbarer Einlage, deren Gewicht bei Bemessung der Vergütung außer Anschlag bleibt . . . . . | 3.50   |

#### IV. G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n :

Für schadhafte oder stark abgenützte Geräte ist die Vergütung in einem entsprechend niedrigeren Ausmaße zu gewähren.

Für nachweisbar erforderliche Ausbau- oder Montierarbeiten wird eine besondere Vergütung bis 50 Heller für das Kilogramm der betreffenden übernommenen Gegenstände geleistet.

Für sonstige Inanspruchnahmen wurden neben den vorstehenden überdies folgende Vergütungssätze festgesetzt:

#### Geräte aus Messing:

|   |      |
|---|------|
| 8. Rifen . . . . .  | 4.50 |
| 9. Brunnengeug (Brunnenstiefel, Ventile, Kolben) . . . . .                                  | 4.—  |
| 10. Ketten . . . . .  | 3.50 |
| 11. Möbelschuh . . . . .  | 3.—  |
| 12. Einfache Türdrücker und Fensterrolben (Eisen-<br>teile werden nicht vergütet) . . . . . | 2.90 |

Georgi m. p.

#### 5. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. November 1915, R. G. Bl. Nr. 354,

mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283,\* betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten, teilweise abgeändert wird.

#### § 1.

Die im § 5, erster Absatz, der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283,\* vorgezeichnete Frist, bis

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

zu der die Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände diese an die Metallzentrale N.-G. in Wien oder an die zum Ankaufe dieser Gegenstände besonders bevollmächtigten Einkaufsstellen der genannten Gesellschaft freihändig veräußern können, wird bis zum 31. Jänner 1916 erstreckt.

Durch diese Erstreckung wird die Verpflichtung zur Ablieferung der in Anspruch genommenen Gegenstände, soweit für diese Ablieferung besondere Anordnungen erlassen werden, nicht berührt.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

#### 6. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 401,

#### betreffend die Ablieferung von Metallgeräten.

Wegen Ablieferung der in der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283,\* angeführten Metallgeräte wird bis auf weiteres angeordnet:

#### § 1.

Die Erzeuger und Händler haben von ihren Lagerbeständen einstweilen ein Drittel der im § 1 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283, angeführten Gegenständen abzuliefern.

#### § 2.

Die Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine, die Speisen oder Getränke verabfolgen — ausgenommen solche mit ausgesprochenem Charakters — haben einstweilen die Hälfte folgender in ihrem Besitze befindlicher Gegenstände abzuliefern:

1. Kochgeschirre (Koch-, Eintiede-, Gefrorenesessel, Töpfe, Kasserollen, Pfannen, Backformen und dergl.) und einfaches Tafelgerät (Kühler, Schüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter und dergl.) aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);

2. die unter 1. angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von „Gürtlerwaren“, wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucechalen, Gemüseschüsseln und dergl.) aus Reinnickel;

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

3. Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstößel, Schneefessel, einfache Leuchter — mit Ausnahme von Blechleuchtern — Bügeleisen, Laffen und dergl.) aus Messing;

4. Obsteinfiedekessel aus Kupfer oder Messing;

5. einfache Glut- oder Feuerbecken und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak;

6. Messinggewichte im Einzelgewicht von  $\frac{1}{2}$  Kilogramm und darüber.

Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände aus anderem Material sind nicht abzuliefern.

### § 3.

Die Berechnung des Drittels oder der Hälfte erfolgt nach dem Gewichte der einzelnen vorhandenen Metallsorten; innerhalb dieser Grenzen steht dem Besitzer die Auswahl der abzuliefernden Gegenstände frei.

Diesem Gewichte sind jene Gewichtsmengen zuzurechnen, bezüglich deren der Besitzer sich über die unentgeltliche Ueberlassung an die „Patriotische Kriegsmetallsammlung“ oder über die freihändige Veräußerung an die Metallzentrale N.-G. oder deren zum Ankaufe besonders bevollmächtigte Einkaufsstellen ausweist.

Von der derart ermittelten Summe ist das Drittel, beziehungsweise die Hälfte zu nehmen und es sind hievon zur Feststellung der abzuliefernden Menge die vorerwähnten Gewichtsmengen in Abzug zu bringen.

### § 4.

Zeitpunkt und Ort der Ablieferung werden von der politischen Bezirksbehörde öffentlich bekanntgemacht.

### § 5.

Alle Besitzer der nach § 1 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, N. G. Bl. Nr. 283, in Anspruch genommenen Gegenstände können sie bis zu dem, dem Tage der Ablieferung vorhergehenden Tage auch über die im § 1 der Ministerialverordnung vom 30. November 1915, N. G. Bl. Nr. 354, festgesetzte Frist hinaus an die Metallzentrale N.-G. in Wien oder an deren zum Ankaufe besonders bevollmächtigte Einkaufsstellen freihändig veräußern.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

7. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 23. September 1915, N. G. Bl. Nr. 285, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte).

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 274,\* wird angeordnet, wie folgt:

### § 1.

Für den Verkauf von emailliertem Stahlblechgeschirr, Gußeisen- und Eisen-geschirr, verzinnem sowie rohem, innen geschliffenem Eisen-geschirr und von Waschkesseln und ähnlichen Kesseln werden die in den Verzeichnissen I bis IV angeführten Höchstpreise festgesetzt.

### § 2.

Die Verkäufer sind verpflichtet, in den Verkaufsräumen wenigstens ein Stück des betreffenden Verzeichnisses zur Einsicht der Käufer bereit zu halten.

In den Räumen, in denen ein Kleinverkauf solcher Waren stattfindet, ist überdies an einer für jedermann sichtbaren Stelle in auffällender Schrift der Anschlag anzubringen: „Die amtliche Höchstpreislifte für Blechgeschirr, Gußgeschirr und Waschkessel liegt auf.“ (In dem Anschlag hat die Anführung nicht zum Verkauf gelangender Waren zu entfallen.)

Die amtlichen Höchstpreisliften sind bei den politischen Behörden erster Instanz zu beziehen.

### § 3.

Die Ueberwachung hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung obliegt der Gewerbebehörde.

### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 231 des ersten Bandes.



8. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 21. September 1915, R. G. Bl. Nr. 287, betreffend die Einstellung des Belegscheinverkehrs in requirierten Metallen.

In teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81,\* betreffend die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Abgabe von Metallen und Legierungen und metallenen Gegenständen, die für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, gegen Belegschein (§ 2 der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81) ist nicht mehr gestattet. Eine solche Abgabe an andere darf weiterhin nur mehr auf Grund einer Bewilligung des Handelsministeriums (Freigabeschein) erfolgen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf jene Materialien, die der Metallbesitzer an andere, von ihm zur Ausführung von Aufträgen der Militärverwaltung herangezogene Betriebe zu diesem Behufe abgibt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Schuster m. p.

9. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 28. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 320,

betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236,\*\* betreffend die Kriegisleistungen, und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind abzuliefern:

I. Nachstehend angeführte Materialien, die auf Grund der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81,\*\*\* für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, und zwar:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 160 des ersten Bandes.

\*\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 98 des ersten Bandes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 160 des ersten Bandes.

Aluminium, Antimon, Blei (auch Hartblei), Kupfer, Messing, Nickel und Rotguß in Form von Rohmaterial, Altmaterial und Abfällen (mit Ausnahme von Aschen und Krägen).

II. Die vorhandenen Vorräte an nachstehend angeführten Materialien, die kraft gegenwärtiger Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden, und zwar:

1. Bronze, Tombak und Zinn in Form von Rohmaterial, Altmaterial und Abfällen;

2. Bleche, Drähte und Röhren in der Materialstärke von ½ Millimeter und darüber, ferner Tafeln, Platten und Stangen aus Aluminium, Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Bronze, Messing, Rotguß, Tombak und Zinn, auch wenn diese Materialien abgeschnitten oder zugeschnitten, aber sonst nicht weiter bearbeitet sind;

3. Rohgußstücke aus Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Bronze, Messing, Rotguß, Tombak und Zinn.

Unter Bronze ist Nickelbronze und Manganbronze nicht zu verstehen. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28,\* auch auf die nach der gegenwärtigen Verordnung in Anspruch genommenen Vorräte Anwendung.

§ 2.

Die in § 1 angeführten Materialien sind von den Besitzern oder Verwahrern nach dem Stande vom 31. Oktober 1915, bis längstens zum 8. November 1915, entsprechend und womöglich nach den einzelnen Metallsorten abgesondert verpackt, nach bahnamtlicher Feststellung der Zahl und des Gewichtes der aufgegebenen Güterstücke an die zuständige k. k. Uebernahmskommission für Metalle und Legierungen (Graz, Prag, Salzburg oder Wien; laut Ministerialverordnung vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 66) als Frachtgut abzusenden.

Im Frachtbriefe sind die aufgegebenen Sorten unter Angabe, ob sie Neu- oder Altmaterialien, Bruchkupfer und dergl. sind, anzuführen. Die Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet; werden die Vorräte für Kriegszwecke ungeeignet befunden, so trägt die Militärverwaltung auch die Kosten der Rücksendung.

Sinsichtlich der weiteren Vergütung gelten in beiden Fällen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28. Auf die in § 1 unter II, Punkt 2, der gegenwärtigen Verordnung angeführten Vorräte

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 147 des ersten Bandes.



sind die Bestimmungen des Punktes 2 der Ministerialkündmachung vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 65,\* anzuwenden.

Unbeschadet der vorstehend angeordneten Ablieferung sind die Vorratsanzeigen, die auf Grund der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 27,\*\* nach dem Stande vom 31. Oktober 1915 am 8. November 1915 bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz einzubringen sind, ordnungsgemäß zu erstatten.

### § 3.

Der Besitzer oder Verwahrer hat gleichzeitig mit der Aufgabe der Materialien zur Bahn ein Verzeichnis der zur Ablieferung gelangenden Materialien an die zuständige Uebernahmskommission einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind anzugeben: der Besitzer und gegebenenfalls der bisherige Verwahrer der Materialien, der politische Bezirk und der Ort, wo das Material bisher lagerte, der Versendungsort, die Verpackungsart und die auf den Verpackungen angebrachten Kennzeichen, die bahnamtlich festgestellte Anzahl und das Bruttogewicht der aufgegebenen Güterstücke, die einzelnen Sorten der eingesendeten Materialien und deren Nettogewicht. Das Verzeichnis ist vom Absender zu fertigen.

Eine zweite gleichlautende Ausfertigung des Verzeichnisses ist unmittelbar an die k. k. Zentralrequisitionskommission (Wien, I., Kriegsministerium) einzusenden.

Handelt es sich um Materialien, die sich am Orte der Uebernahmskommission selbst oder in dessen nächster Umgebung befinden und daher nicht mittelst Bahn befördert, sondern zugefahren werden sollen, so sind bis längstens 8. November 1915 vorerst die erwähnten Verzeichnisse an die Zentralrequisitionskommission und an die zuständige Uebernahmskommission einzusenden, worauf Ablieferungstag und Ort von letzterer bestimmt werden.

### § 4.

Nicht abzuliefern sind:

1. Vorräte, die der Ablieferungspflichtige zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung in seinem eigenen Betriebe oder in anderen von ihm hierzu herangezogenen Betrieben weiterhin unbedingt benötigt;

2. Vorräte, die folgende Mengen nicht überschreiten, und zwar: bei Aluminium 20 Kilogramm, Antimon 10 Kilogramm, Blei 100 Kilogramm, Nickel 1 Kilogramm, Kupfer 30 Kilogramm, Bronze, Messing, Rotguß und Tombak je 200 Kilogramm und Zinn 50 Kilogramm;

3. 50 Prozent, soweit sich die Materialien im Besitze von Betrieben der elektrotechnischen Industrie befinden, die sich mit der

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 153 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 145 des ersten Bandes.

Herstellung von Maschinen, Apparaten, Leitungen und mit der Ausführung elektrischer Anlagen befaßt;

4. 30 Prozent in den sonstigen Fällen.

Sofern die unter Punkt 3 und 4 angeführten prozentuellen Anteile die unter Punkt 2 bezeichneten Mengen nicht erreichen, dürfen jedenfalls diese Mengen frei verwendet werden.

Weiters sind nicht abzuliefern:

5. Altmaterialien und Abfälle, die die Besitzer auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben auf solche verarbeiten lassen. Eine Verwendung des gewonnenen Rohmetalles ist nur mit Bewilligung des k. k. Handelsministeriums oder zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung gestattet, die dem Besitzer der Materialien erteilt wurden.

6. Vorräte an Aluminium, welche die Inhaber von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung zur Deckung ihres Bedarfes bis Ende Dezember 1915 benötigen.

7. Jene Mengen der beanspruchten Materialien, die die Besitzer für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes bis Ende Dezember 1915 benötigen. Letztere Ausnahme tritt jedoch nur dann ein, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nach der Eigenart der Werkseinrichtungen nicht möglich ist.

In dem im Punkte 1 erwähnten Falle hat der Besitzer oder Verwahrer der Materialien der Zentralrequisitionskommission bis 20. November 1915\* die militärische Stelle namhaft zu machen, die den Auftrag erteilt hat, den Gegenstand des Auftrages zu bezeichnen, sowie Datum und Zahl des Auftrages anzugeben. Sonst darf eine Zurückbehaltung oder Abgabe von Materialien aus den abzuliefernden Vorräten nur auf Grund einer Bewilligung des k. k. Handelsministeriums erfolgen.

### § 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten zu ahnden, insofern diese Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

\* Richtiggestellt durch die Kundmachung vom 3. November 1915, R. G. Bl. Nr. 336, da es ursprünglich bis 20. Oktober hieß.

10. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und dem Ackerbauminister und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 20. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 313,

betreffend die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, und der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236,\* wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen sowie die später hinzukommenden Schafwollvorräte, und zwar an Schweißwollen, Wollen in Rückenwäsche, in Hand- und Fabrikwäsche, Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwollen, in rohem oder bloß gewaschenem Zustande, werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

§ 2.

Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht:

- a) auf die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Wolle verarbeitenden Fabriken vorhandenen Vorräte, insofern diese nachweislich zur Erfüllung von militärischen Aufträgen bestimmt sind;
- b) ohne Rücksicht auf den Lagerungsort der Wollen auf alle jene Mengen, welche von Wolle verarbeitenden Fabriken vor Inkrafttreten dieser Verordnung gekauft wurden und nachweislich zur Ausführung eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Auftrages des k. u. k. Kriegsministeriums, k. k. Ministeriums für Landesverteidigung oder königlich ungarischen Landesverteidigungsministeriums benötigt werden.
- c) auf diejenigen Schafwollvorräte, welche zu hausindustriellen Zwecken benötigt werden, wenn der Vorrat an gewaschener Wolle 30 Kilogramm nicht übersteigt;
- d) auf jene Mengen, welche über fallweises Ansuchen vom Handelsministerium freigegeben werden;
- e) auf Kunstwolle und Schafwollabfälle.

Der Nachweis zu a und b ist innerhalb acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Handelsministerium zu erbringen, welchem die endgültige Entscheidung zusteht.

§ 3.

Demjenigen, der die in § 1 genannten Wollen aus dem Auslande einführt, wird grundsätzlich die freie Verfügung über die

\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 98 des ersten Bandes.

eingeführten Materialien belassen. Zu diesem Zwecke ist die erfolgte Einfuhr sofort nach Einlangen der Sendung unter Vorlage der Einfuhrbelege dem Handelsministerium anzuzeigen, das nach Prüfung der Belege über das Vorhandensein der erwähnten Voraussetzung erkennt.

Soll sich dieses Erkenntnis auch auf denjenigen erstrecken, an den solches Material im Inlande veräußert wird, so hat der Verkäufer den Verkauf dem Handelsministerium unter Namhaftmachung des Käufers anzuzeigen.

§ 4.

Jede Verfügung über die in Anspruch genommenen Schafwollvorräte ist verboten. Jedoch ist es gestattet, Wolle bis zum 15. November 1915 an solche Händler zu verkaufen, welche seitens der Gewerbebehörde erster Instanz zum Einkauf von Schafwolle legitimiert werden. Solche Legitimationen dürfen nur an Händler ausgegeben werden, die sich bereits vor dem 1. August 1914 mit dem Handel mit Schafwolle gewerbsmäßig befaßt haben.

Auch die von den eben genannten Händlern erworbenen Vorräte sind dem Verfahren nach § 5 dieser Verordnung unterworfen.

§ 5.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommenen Vorräte an Schafwolle sind von den Eignern oder Verwahrern das erstemal am 15. November 1915, die später hinzukommenden Vorräte am 15. jedes Monats bei der Schafwollübernahmskommission im Handelsministerium in Wien zur Ablieferung anzumelden.

Wollen, die sich am 15. November 1915 oder in der Folge am 15. eines Monats auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzumelden. Wollen, welche bei Spediteuren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzumelden.

In den Anmeldungen ist anzugeben der Name des Eigners oder Verwahrers der Schafwolle, der Bezirk und die Gemeinde, wo sich die Wolle befindet, ferner die Wollgattung im Sinne der im § 1 angeführten Bezeichnungen, gesondert das Gewicht des Bliesses und der Beilagen (Bauch-, Fuß- und Abfallwolle) und allenfalls die Schaftorte, von welcher die Wolle stammt.

Die Uebernahmskommission bestimmt den Zeitpunkt der Einlieferung der Wolle und den Ort, wohin sie zu verfrachten ist, und stellt die vom Handelsministerium ausgefertigte Transportbescheinigung zur Verfügung.

Diejenigen, welche auf Weisung der Uebernahmskommission ihre Wollvorräte abzuliefern haben, sind verpflichtet, diese als Frachtgut abzusenden. Bliess und Beilagen sind klunkerfrei gesondert zu verpacken und ist die Anzahl der Packstücke und deren Ge-

nicht bahnamtlich bestätigen zu lassen. Auf dem Frachtbrief ist die Wollsorte im Sinne der Bezeichnungen des § 1 anzugeben.

Mit der Aufgabe der Wolle ist zugleich ein Verzeichnis an die Uebernahmskommission einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind anzugeben: Name des Signers oder Verwahrers, Bezirk und Gemeinde, wo sich die Wolle befand, Aufgabeort, Art der Verpackung, Zeichen der Verpackung, das bahnamtlich festgestellte Bruttogewicht, die Anzahl der Packstücke und das Nettogewicht der Wolle.

## § 6.

Zur Uebernahme der nach den Bestimmungen des § 5 einzusendenden Schafwollvorräte wird im Handelsministerium in Wien eine Uebernahmskommission für Schafwolle errichtet. Mitglieder der Kommission sind je ein Vertreter des Handelsministeriums, Ackerbauministeriums und der Militärverwaltung, ferner je zwei vom Handelsministerium und vom Ackerbauministerium zu ernennende Sachverständige.

## § 7.

Die Uebernahmskommission prüft die eingelangten Sendungen und scheidet die für Seereszwecke ungeeignet befundenen Vorräte, als von der Inanspruchnahme befreit, dem Absender zurück. Die Verpackungs-, Einlieferungs-, Einlagerungs- und Rücksendungskosten trägt die Militärverwaltung, außer wenn Wolle eingekauft wurde, die nicht zu den in § 1 angeführten Gattungen gehört, und hat der Absender auf eine andere Vergütung keinen Anspruch.

## § 8.

Die für Seereszwecke geeignet befundenen Vorräte werden nach Gewicht von der Uebernahmskommission übernommen, welche die Vergütung im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise bestimmt. Die Verpackungs- und Einlieferungskosten werden von der Militärverwaltung getragen.

Im Bedarfsfalle kann die Uebernahmskommission bei diesen Feststellungen die Dienste einer Wollkonditionieranstalt in Anspruch nehmen.

## § 9.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Zentner m. p.

Schuster m. p.

### III. Wirtschaftsrecht.\*

1. Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse an Stelle der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

## § 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet der für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser kaiserlichen Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

## § 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen

\* Die in diesem Abschnitte wiederholt bezogene Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, befindet sich auf Seite 231 des ersten Bandes und wird daher auf dieselbe nicht jedesmal verwiesen.

oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunfts-pflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorzuzusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

### § 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Verföhrung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

### § 4.

Die politische Landesbehörde und in dringenden Fällen mit ihrer Ermächtigung die politische Bezirksbehörde können Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 1, Absatz 2) zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Ländel, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst nach dem Ermessen dieser Behörden die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anforderungsrecht auch für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder andere Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

### § 5.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen.

Ueber Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung (§ 4) nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministers des Innern getroffen werden.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

### § 6.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gültlichen Uebereinkommens unter Zuziehung der Vertreter

jener Stellen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Die Sachverständigen sind in der Regel von ständig beideten Sachverständigen zu entnehmen.

Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

### § 7.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann bestimmen, daß durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) die Lieferung nicht aufgehoben wird.

Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Uebergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung von der politischen Behörde (§ 4, Abs. 1) bestimmt.

Erächtlichmachung und Festsetzung der Preise; Sicherung des Marktverkehrs.

### § 8.

Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatz an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten.

Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

### § 9.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem in § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung vorgeesehenen Verfahren absehen.

## § 10.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen.

Die Gemeinde des Markortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplate zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte Sorge zu tragen.

## § 11.

1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern;

2. der Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markte abkauft;

3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft;

4. wer die auf dem Marktplate als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet,

wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige in den unter 3. und 4. angeführten Fällen für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Denselben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

## Verletzung einer Lieferungs pflicht.

## § 12.

1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

## Verheimlichung von Vorräten.

## § 13.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

## Preistreiberei.

## § 14.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

## § 15.

1. Der Händler, der beim Einkaufe von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Verkäufer geforderten Preise oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen Preise überbietet, um sich den Erwerb der Ware oder für künftige Einkäufe einen Vorrang vor anderen Käufern zu sichern, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

Denselben Strafen unterliegen Personen, die sich beim Einkaufe für einen Händler einer solchen Handlung schuldig machen.

## § 16.

Wer sich mit anderen verabredet, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand ver-

urachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

#### § 17.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern;

2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben;

3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte, Verlust einer Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteiles.

#### § 18.

In den Fällen einer Verurteilung nach dem § 3 oder nach den §§ 8, 11 bis 17 kann im Erkenntnisse der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 8 und 11 bis 17 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

#### § 19.

Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei im öffentlichen Interesse gelegen ist, bezeichnet das Gericht im Urteile eine oder mehrere Druckschriften, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen ist. Das Gericht kann neben oder statt der Verlautbarung in Druckschriften anordnen, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 20.

Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9 und 10, Absatz 1, von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 10, Absatz 2, von der Gemeinde des Markt-

ortes getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorgesetzten politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

#### § 21.

Das Verfahren wegen der in den §§ 3, 8 und 11 angeführten strafbaren Handlungen steht den politischen Bezirksbehörden, das Verfahren wegen der in den §§ 12 bis 17 angeführten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, N. G. Bl. Nr. 49,\* ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

#### Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

#### § 22.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete außer Kraft zu setzen.

#### § 23.

Die aus Anlaß des Krieges erlassenen besonderen Vorschriften über die Vorratsaufnahmen, die Höchstpreise und die Lieferungspflicht werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt.

#### § 24.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, N. G. Bl. Nr. 194,\*\* außer Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

W i e n, am 7. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Drnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 347 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 208 des ersten Bandes.



**2. Verordnung der k. k. k. l. k. l. Statthalterei vom 16. September 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 29, betreffend die Anforderung des in den politischen Bezirken Capodistria, Parenzo und Mitterburg erzeugten Weines.**

Auf Grund des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, N. G. Bl. Nr. 228,\* wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Der gesamte, im Jahre 1915 erzeugte Wein in den Bezirken Capodistria, Parenzo und Mitterburg wird zur Versorgung des Militärs und der Bevölkerung der genannten drei Bezirke mit Beschlag belegt.

§ 2.

Die Uebernahme des Weines vom Produzenten erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes ab 1. November l. J. nach der Sorte und zu jenen Preisen, welche auf Grund der Traubenpreise des Zucker-, beziehungsweise Alkoholgehaltes bei einer Ausbeute von 100 Liter Wein aus 150 Kilogramm mehr einer Preßenschädigung von 2 K und einer Kellermanipulationsvergütung von 10 K sowie der Lagerungszuschläge von 1 K per Hektoliter und Monat wie folgt berechnet werden:

| Sorte         | Alkoholgehalt des Mostes<br>% | Alkoholgehalt des Weines<br>% | Traubenpreis pro Meterganner<br>K | Mostpreis per Hektoliter<br>K | Weinpreis |      |      |       |                             |    |
|---------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-----------|------|------|-------|-----------------------------|----|
|               |                               |                               |                                   |                               | 1915      |      | 1916 |       |                             |    |
|               |                               |                               |                                   |                               | Nov.      | Dez. | Jan. | Febr. | März<br>April—<br>September |    |
| Comune weiß   | 14                            | 8.4                           | 28                                | 44                            | 54        | 55   | 56   | 57    | 58                          | 59 |
| Comune rot    | 14                            | 8.4                           | 28                                | 44                            | 54        | 55   | 56   | 57    | 58                          | 59 |
| Terrano rot   | 16                            | 9.6                           | 36                                | 56                            | 66        | 67   | 68   | 69    | 70                          | 71 |
| Malvasia weiß | 16                            | 9.6                           | 30                                | 47                            | 57        | 58   | 59   | 60    | 61                          | 62 |
| Burgunder rot |                               |                               |                                   |                               |           |      |      |       |                             |    |
| Cabernet rot  |                               |                               |                                   |                               |           |      |      |       |                             |    |
| Riesling weiß | 18                            | 10.8                          | 40                                | 62                            | 72        | 73   | 74   | 75    | 76                          | 77 |
| Traminer weiß |                               |                               |                                   |                               |           |      |      |       |                             |    |
| Muskat        |                               |                               |                                   |                               |           |      |      |       |                             |    |

§ 3.

Weine, die den angegebenen Alkoholgehalt nicht erreichen, werden im Verhältnisse geringer bezahlt. Jedweder Zusatz zu den Trauben, zum Traubenmost oder Wein ist strengstens verboten.

§ 4.

Fehlerhafte Weine, aber sonst zum Genuße noch zulässige Weine werden im Verhältnisse bewertet.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

§ 5.

Sollte zwischen der Uebernahmskommission und dem Besizer bezüglich der Bestimmungen der §§ 3 und 4 eine Einigung nicht zustande kommen, wird von der beschlagnehmenden Behörde ein beeideter Sachverständiger als Schiedsrichter bestellt, dessen Gutachten endgültig ist.

§ 6.

Der Handel mit Trauben für Zwecke der Weinbereitung ist nur innerhalb des politischen Bezirkes, in welchem der Produktionsort gelegen ist, gestattet. Ausgenommen hiebon sind Tafeltrauben und solche für Kurzwecke, die in Weidenkörbchen im Maximalgewichte von 10 Kilogramm per Kollo zum Versand kommen.

§ 7.

Die gesamte, zur Erzeugung gebrachte Weinmenge ist vom Produzenten beim zuständigen Gemeindeamte sofort anzumelden. Dieses hat darüber fortlaufend ein Verzeichnis zu führen, in welches die zuständige Behörde jederzeit Einsicht nehmen kann.

§ 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, N. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Der k. k. Statthalter:

Dr. Freiherr von Fries-Skene m. p.

**3. Erlaß des Ministers des Innern vom 7. August 1915, Z. 42.627, betreffend Maßnahmen gegen Preistreiberei. (B. Bl. d. M. d. J., S. 452/15.)**

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Reichsgesetzblatt vom 7. August 1915 enthält eine kaiserliche Verordnung, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden. Diese kaiserliche Verordnung tritt an Stelle der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, N. G. Bl. Nr. 194,\* deren Bestimmungen auf Grund der seit Kriegsbeginn gemachten Wahrnehmungen nunmehr eine zeitgemäße Ausgestaltung erfahren.

Die Aenderungen gegenüber dem geltenden Rechtszustande verfolgen einerseits den Zweck, einen ausgiebigeren Gebrauch von dem durch die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 bisher nur den Gemeinden eingeräumten Enteignungsrechte bezüglich der Vorräte an un-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 208 des ersten Bandes.



entbehrlichen Bedarfsgegenständen im Interesse der Konsumentenkreise zu sichern und andererseits den politischen Behörden und Gerichten eine systematische und erfolgreiche Bekämpfung der Preistreiberei und der allgemeinen Teuerung zu ermöglichen.

Die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 hat in der Absicht, den Gemeinden die pflichtgemäße Einleitung von Approvisionierungsmaßnahmen zu erleichtern und hierdurch die Ausbeutung der breiten Schichten der Bevölkerung durch Produzenten und gewissenlose Zwischenhändler hintanzuhalten, den Erzeugern, Händlern und Verkehrsunternehmungen unter anderem die Verpflichtung auferlegt, über Anforderung der politischen Landesbehörde ihre Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, falls deren anderweitige Beschaffung nicht tunlich erscheint, gegen eine vorläufige, im administrativen Wege festzusetzende Vergütung der Gemeinde, die darum ansucht, für die Zwecke der Approvisionierung zu überlassen.

Die vorläufige Vergütung war von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzustellen; wer sich mit dieser Vergütung nicht zufrieden gab, konnte binnen 60 Tagen vom Tage der Uebergabe der Ware seinen Anspruch vor Gericht mittelst Klage geltend machen.

Diese Bestimmung, welche die Gemeinden in die Lage versetzen sollte, preisregulierend zu wirken und wenigstens die Auswüchse der Preistreiberei zu verhindern, ist in der Praxis bedauerlicherweise nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangt.

Um dem Anforderungsrechte der politischen Landesbehörde ein größeres Anwendungsgebiet zu sichern, wird nun der Anspruch auf die zwangsweise Heranziehung der zum Verlaufe bestimmten, von den Besitzern aber zurückbehaltenen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen für den Konsum auch den Bezirken und Ländern zugestanden.

Uebrigens behalte ich mir vor, die Ausübung des Anforderungsrechtes auch zugunsten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt sowie anderer Unternehmungen und Anstalten, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchzuführen, zu verfügen.

Die Enteignung der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen war bisher an die Bedingung geknüpft, daß die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können.

Durch die Aenderung, die nach der neuen kaiserlichen Verordnung eintritt und die darin besteht, daß die Erzeuger oder Händler zur Abgabe ihrer Vorräte verpflichtet werden können, wenn sonst nach Ermessen der politischen Behörde die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre, soll die Handhabung dieser Vorschrift ohne weitgehende Erhebungen ermöglicht werden. Daß die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen gefährdet ist, wird insbesondere auch dann ohneweiters anzunehmen sein, wenn dieser oder jener Gegenstand in der Gemeinde oder im Bezirke zu einem angemessenen Preise nicht zu haben ist.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die politische Landesbehörde die Ausübung des Anforderungsrechtes an die politische Bezirksbehörde übertragen. Behufs Beschleunigung der definitiven Festsetzung der Vergütung für die angeforderten Waren entfällt nun die vorläufige Bestimmung dieser Vergütung im administrativen Wege. Die Vergütung wird gleich definitiv, und zwar vom Bezirksgerichte im außerstreitigen Verfahren festgesetzt, der dagegen eingeräumte Rekurs ist an eine achttägige Frist gebunden; ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist unzulässig.

Ist die Lieferung der angeforderten Waren für die Zwecke der Versorgung der Bevölkerung äußerst dringend oder handelt es sich um Waren, die dem Verderben unterliegen, kann die politische Landesbehörde oder die mit der Durchführung des Anforderungsrechtes betraute politische Bezirksbehörde auch verfügen, daß durch das gerichtliche Verfahren wegen Festsetzung der Vergütung die Lieferung nicht aufgeschoben wird.

Um jede unbefugte Machenschaft mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, deren zwangsweise Ueberleitung in den Konsum in Aussicht genommen ist, zu verhindern, kann die politische Behörde schon vor der Entscheidung über die Lieferungsspflicht entsprechende Vorkehrungen zur Sicherung der Ware treffen.

Ganz neu sind die in den §§ 8 bis 11 getroffenen Bestimmungen über die Ersichtlichmachung und Festsetzung der Preise sowie über die Sicherung des Marktverkehrs.

Da die Vorschrift des § 52 der Gewerbeordnung über die Ersichtlichmachung der Preise für den Kleinverkauf von Artikeln zur allgemeinen Durchführung noch immer nicht gelangt ist und über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Marktverkehr immerhin Bedenken bestehen, ordnet nun der § 8 an, daß jedermann, der gewerbmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für einzelne Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und ihre Quantität ersichtlich zu machen hat. Selbstverständlich bezieht sich diese Vorschrift nicht auf Vieh, da dieses auch kein Lebensmittel ist.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die zunehmenden Beschwerden darüber, daß sich die Verkäufer von Lebensmitteln, sofern diese nach Gewicht verkauft werden, beim Abwiegen der Ware verschiedener unlauterer Machenschaften bedienen und den Käufer im Gewichte verkürzen, den Verkäufern die Pflicht auferlegt, die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten, um diesen — oft gewiß unthätigen — Klagen schon im Interesse der Verkäufer selbst für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen. Dem Verkäufer bleibt es selbstverständlich überlassen, zur Benützung durch die Kunden eine besondere Wage samt erforderlichen ordnungsmäßig geeichten Gewichten aufzustellen oder den Kunden auf Verlangen die Benützung der von ihm selbst beim Ab-

wiegen benötigten Wage zu gestatten. Die Kunden werden an dem Nachwiegen gewiß kein Interesse haben, wenn der Verkäufer das Abwiegen der Ware an einer für den Käufer leicht zugänglichen Stelle besorgen und es sonach diesem ermöglichen wird, das Gewicht der Ware zu verfolgen.

Da die kaiserliche Verordnung am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft tritt, muß die Ersichtlichmachung der Preise beim Verkaufe von Lebensmitteln bereits am 11. August 1915 überall durchgeführt sein und von diesem Tage an den Kunden auf ihr Verlangen auch das Nachwiegen der gekauften Waren gestattet werden. Das Verfahren in Uebertretungsfällen steht den politischen Behörden zu (§ 21).

Sofern für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise bereits angeordnet hat, wird bei Nichtbefolgung dieser Anordnung in der Regel eine Konkurrenz mit der Uebertretung des § 8 der kaiserlichen Verordnung vorliegen. Da die Straffanktion dieser kaiserlichen Verordnung wirksamer ist und neben der Strafe auch auf den Verfall der Ware und den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden kann (§ 18), werden solche Uebertretungen nicht auf Grund der Gewerbeordnung, sondern auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung zu verfolgen sein.

Bei Handhabung der Bestimmung des § 8, Absatz 2, betreffend die unentgeltliche Ueberlassung einer Wage zum Nachwiegen der Ware durch die Kunden, wird jede überflüssige Schikanie des Verkäufers durch das Publikum unbedingt zu vermeiden sein.

Die Bestimmung des § 9 entbindet die politische Landesbehörde formell von der Einhaltung des im § 51 der Gewerbeordnung für die Festsetzung der Maximaltarife vorgeschriebenen Verfahrens und legalisiert somit nur die bereits zu Kriegsbeginn vom Handelsministerium ergangenen Weisungen.

Um die Regelung des Ein- und Verkaufes auf Märkten den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen anzupassen, wird die politische Landesbehörde in § 10 ermächtigt, die Marktordnungen entsprechend zu ändern und vor allem Einrichtungen, die den unmittelbaren Verkehr der Konsumenten mit den Produzenten oder Großhändlern erschweren, wie zum Beispiel die Einrichtung, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Zwischenhändler vorbehalten werden, nach Bedarf aufzuheben, damit die Konsumenten in die Lage kommen, die Vorteile des Marktverkehrs auszunützen und ihren Bedarf direkt beim Produzenten oder Großhändler zu decken.

Die Preistreiberei auf den Märkten kann mit Erfolg allerdings nur unter tatkräftiger Mitwirkung der lokalen, mit den Marktverhältnissen vertrauten Faktoren bekämpft werden. Die Gemeinden werden daher nach § 10, Absatz 2, verhalten, durch ein rechtzeitiges Eingreifen preisregulierend auf den Marktverkehr einzuwirken und in Wahrung der ihnen anvertrauten Konsumenteninteressen zur Ein-

anhaltung von Preistreibereien auf dem Markte für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel vor Eröffnung des Marktes durch ihre Marktorgane festzusetzen und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, nötigenfalls durch sofortige Abschaffung des Marktbesuchers vom Markte, Sorge zu tragen. Auf diese Verpflichtung sind die Gemeinden, in denen Märkte abgehalten werden, unverzüglich aufmerksam zu machen.

Es ist wohl vorauszusetzen, daß die Gemeinden in richtigem Einverständnis für die Interessen des konsumierenden Publikums und unter dessen Druck — allerdings bei gerechter Berücksichtigung der Gestehungskosten des Produzenten und eines angemessenen Gewinnes der Verkäufer — die Preise möglichst niedrig halten werden. Zu hohe Festsetzung solcher Preise muß unbedingt schon deshalb vermieden werden, weil sie auch den Gerichten die Möglichkeit nehmen würde, Preisforderungen, wenn sie sich auch objektiv als Preistreibereien darstellen, zu ahnden, sobald sie sich im Rahmen der von den Marktorganen festgesetzten Preise bewegen. Schon aus diesem Grunde erfordert die fragliche Bestimmung die besondere Umsicht und Einsicht sowie ein Zusammenwirken der Behörden und werden die politischen Bezirksbehörden diese Marktpreisbestimmungen ständig überwachen und beeinflussen müssen.

Um ferner auch die Beschädigung des Marktes und den Marktverkehr zu sichern, schafft die kaiserliche Verordnung in § 11 gleichzeitig die in manchen Orten in dieser Richtung herrschenden Mißstände ab, indem sie alle Machenschaften, die darauf abzielen, das Angebot auf dem Markte zu verringern, unter Straffanktion stellt. Insbesondere wird es den Händlern verboten, einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markte oder vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden abzukaufen, weil hierdurch das Angebot auf dem Markt verringert und den Konsumenten die Möglichkeit benommen wird, ihren Bedarf direkt beim Produzenten unter Ersparung der ganz unangemessenen Aufschläge, die der Zwischenhändler oft zu seinem Ankaufspreise macht, zu decken. Auch das Verfahren wegen der Uebertretungen dieser Bestimmungen steht gleichfalls den politischen Behörden zu (§ 21).

Die strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 5 bis 8) erfahren in den gegenwärtigen §§ 12 bis 17 eine Erweiterung zunächst insofern, als nach § 17 schon die Verabredung mit anderen unter Strafe stellt, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der Kriegszustandes offenbar übermäßige Preise zu fordern. Die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Vorschrift braucht nach den Erscheinungen, die täglich beobachtet werden, nicht weiter begründet zu werden.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß mit § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, der nur Handlungen des Verkäufers ins Auge faßt, bloß diesem verboten, offenbar übermäßige Preise zu fordern, das Auslangen nicht gefunden werden kann. Auch Handlungen der Käufer können die Preise in die Höhe treiben. Man hat deshalb

in der Öffentlichkeit wiederholt verlangt, daß auch derjenige bestraft werden soll, der übermäßige Preise zahlt. Eine allgemeine Vorschrift dieses Inhaltes wäre jedoch offensichtlich ungereimt; sie würde auch den treffen, der in seiner Bedrängnis ganz gegen seinen Willen hohe Preise bewilligt. Eine solche Vorschrift kann sich daher nur gegen Auswüchse des Handels richten, insbesondere aber gegen das Treiben der Zwischenhändler, die in ihrer aus Erwerbssucht betriebenen Jagd nach Ware die Feuerung in die weitesten Gebiete tragen.

Im neuen § 16 wird daher nur der Händler für strafbar erklärt, der beim Einkauf auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Verkäufer geforderten Preise überbietet oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen Preise überbietet, um sich den Erwerb der Ware oder für künftige Einkäufe einen Vorrang vor anderen zu sichern. Die neue Vorschrift spricht vom Überbieten des üblichen Preises, ohne zu unterscheiden, ob dieser ein mäßiger oder vielleicht schon ein übertriebener Preis sei; ob ein Preis bis dahin üblich war, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen sein. Einer gerichtlich strafbaren Handlung macht sich auch derjenige schuldig, der in der Absicht, das Angebot für unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu verringern, solche Gegenstände vernichtet oder wertlos macht. Gegen die im Rahmen dieser kaiserl. Verordnung getroffenen Verfügungen der politischen Behörden oder der Gemeinden des Marktes ist, sofern es sich nicht um Verfügungen im Zuge des administrativen Strafverfahrens oder um Straferkenntnisse handelt, eine Berufung nicht zulässig. Eine Abhilfe kann nur auf Grund amtswegiger Ueberprüfung solcher Verfügungen durch die vorgeordnete politische Behörde geschaffen werden.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Uebertretungen der §§ 3, 8 und 11 können auch Strafverfügungen im Sinne der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49,\* erlassen werden.

#### 4. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz vom 6. August 1915, R. G. Bl. Nr. 229, betreffend die fälschlich als Nahrungsmittel oder Backpulver bezeichneten Präparate.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897,\*\* wird verboten, als „Nahrungsmittel“, „Backpulver“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Gemenge von Lebensmitteln oder von chemischen Stoffen gewerbsmäßig zu verkaufen und feilzuhalten, die nach ihren Bestandteilen und

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 347 des ersten Bandes.

\*\* Das Gesetz betrifft den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen.

der Art ihrer Zusammensetzung die ihrer Bezeichnung entsprechenden Eigenschaften nicht besitzen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hohenburger m. p.  
Schuster m. p.

Heinold m. p.  
Zentner m. p.

#### 5. Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. August 1915, Z. 8813/S., betreffend das Verbot wertloser Präparate als Nahrungsmittel. (R. G. Bl. d. W. d. Z., S. 478/15.)

(In alle politischen Landesstellen.)

Infolge der durch den Krieg eingetretenen Knappheit vieler Lebensmittel ist die Bevölkerung vielfach gezwungen, Surrogate zur Ernährung heranzuziehen. Diese Art der Selbsthilfe ist vom Standpunkte der Approvisionnement gewiß zu begrüßen, vorausgesetzt, daß diese Ersatzmittel nicht gesundheitschädlich sind und daß sie überhaupt einen Nährwert besitzen. In beiden Belangen sind jedoch die derzeit in den Handel kommenden Surrogate und Zubereitungen vielfach zu beanstanden. Im Falle der Gesundheitschädlichkeit des betreffenden Artikels bietet das Lebensmittelgesetz schon an sich die nötige Handhabe, um dagegen einzuschreiten; schwieriger gestaltet sich das Einschreiten dann, wenn das Präparat wegen seiner Wertlosigkeit zu beanstanden ist, wenn nämlich, wie dies jetzt häufig geschieht, Präparate als Nahrungsmittel angepriesen und zu hohen Preisen verkauft werden, die keinerlei Nährwert besitzen, oder Backmittel, die sich zum Backen gar nicht eignen, u. dergl. mehr feilgeboten werden, ohne daß durch eine strafgesetzliche Verfolgung wegen Betruges in jedem einzelnen Falle eine wirksame Abhilfe mit Sicherheit zu erwarten ist.

Um eine derartige Schädigung der Bevölkerung nach Tunlichkeit hintanzuhalten, wurde mit der im CIV. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 229 verlautbarten Ministerialverordnung vom 6. August 1915, R. G. Bl. Nr. 229,\* verboten, als „Nahrungsmittel“, „Backpulver“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Gemenge von Lebensmitteln oder von chemischen Stoffen gewerbsmäßig zu verkaufen und feilzuhalten, die nach ihren Bestandteilen und ihrer Zusammensetzung die ihrer Bezeichnung entsprechenden Eigenschaften nicht besitzen.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Die Marktaufsichtsorgane sind anzuweisen, insbesondere in den Fällen grober Fälschung und argen vermögensrechtlicher Benachteiligung des Publikums im Sinne dieser Verordnung das Amt zu handeln.

Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten werden unter einem entsprechend verständigt.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

6. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 230,

mit welcher die Vorschriften, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, aufgehoben werden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.\*

Die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl;

die Ministerialverordnung vom 2. April 1915, R. G. Bl. Nr. 92, mit welcher der § 10 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird;

die Ministerialverordnung vom 8. April 1915, R. G. Bl. Nr. 96, betreffend die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl;

die Ministerialverordnung vom 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 155, womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird;

die Ministerialverordnung vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 205, womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl abgeändert wird;

die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 325, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, und

die Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 347, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Hafer, werden aufgehoben.

Die auf Grund des § 1 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 325, von den politischen Landesbehörden festgesetzten Höchstpreise für Getreide sowie die auf Grund derselben kundgemachten Höchstpreise für Mehl treten demnach außer Kraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 15. August 1915 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

\* Siehe die aufgehobenen Verordnungen auf Seite 240, 243, 288, 310, 244, 245 und 253 des ersten Bandes.

7. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 15. August 1915, Z. W-2076, R. G. u. B. Bl. Nr. 104, mit welcher die Kundmachung vom 7. Dezember 1914, R. G. u. B. Bl. Nr. 140, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl, und die mit der Verordnung vom 10. April 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 33, abgeänderte Verordnung vom 13. März 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 26, betreffend die provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten, aufgehoben werden.

In Durchführung der Ministerialverordnung vom 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 230,\* wird angeordnet:

§ 1.

Die Statthaltereikundmachung vom 7. Dezember 1914, R. G. u. B. Bl. Nr. 140, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl,

die Statthaltereiverordnung vom 13. März 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 26, betreffend die provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten,

die Statthaltereiverordnung vom 17. März 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 27, mit welcher der § 1 der Verordnung vom 13. März 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 26, außer Kraft gesetzt wurde, und

die Statthaltereiverordnung vom 10. April 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 33, mit welcher die Verordnung vom 13. März 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 26, abgeändert wurde, werden außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Dienerth m. p.

8. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 231, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Weizenbackmehl und Weizenkochmehl dürfen zur Broterzeugung nicht verwendet werden.

§ 2.

Die politischen Landesbehörden haben unter Bedachtnahme auf die zur Erzeugung verwendeten Mehlsorten, die Beschaffenheit

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

und das Gewicht des Brotes und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse den Verkaufspreis festzusetzen.

### § 3.

Zur Erzeugung von Kleingebäck darf nur Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl oder eine beliebige Mischung dieser Mehlsorten verwendet werden; die Erzeugung jeder anderen Art von Kleingebäck ist verboten.

Die politische Landesbehörden haben Gewicht, Form und Verkaufspreis des Kleingebäckes festzusetzen und sind ermächtigt, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken, an besondere Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.

### § 4.

Die gewerbemäßige Erzeugung von ungezuckertem Zwieback (Wasserzwieback) ist nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet.

### § 5.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere bei der Brot- und Gebäckbereitung für Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 3 fallweise über Ansuchen zu bewilligen.

### § 6.

Die Vorschriften der §§ 1 und 3, Absatz 1, dieser Verordnung sind auch dann einzuhalten, wenn der Brot- oder Gebäckteig von Dritten bereits zubereitet zum Ausbacken in eine Bäckerei gebracht wird.

### § 7.

Händler und sonstige Verkäufer dürfen nur solches Brot und Gebäck inländischer Provenienz in Verkehr bringen, welches den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

### § 8.

Die Bäcker, Händler und sonstigen Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken in jeder verlangten Menge zu verabfolgen.

### § 9.

Zur gewerbemäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, welche Weizen- oder Roggenmehl enthalten, darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 30 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

Die Erzeugung der im vorstehenden Absätze bezeichneten Backwaren ist nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Der Ge-

meindenvorsteher hat diese zwei Tage den örtlichen Gewohnheiten entsprechend festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben.

Zur gewerbemäßigen Erzeugung von Kakes darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 30 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die gewerbemäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aus Butter- (Blätter-) und Gernteig zu untersagen und die gewerbemäßige Erzeugung von Kakes zeitlich einzuschränken.

Als gewerbemäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

### § 10.

Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

### § 11.

Bäcker, Zuckerbäcker, sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbebetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

### § 12.

Die politischen Behörden erster Instanz, sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hierzu eigens bestellte und hinsichtlich der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse in Eid genommene Sachverständige in den Räumen, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Die Betriebsunternehmer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen.

Die politischen Behörden erster Instanz, sowie die Polizeibehörden sind ermächtigt, zu diesen Amtshandlungen auch die Organe der Finanzwache, der Lebensmittelpolizei und der gemeindeamtlichen Marktpolizei heranzuziehen.

### § 13.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz

mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a) der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

#### § 14.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Erzeugung von Brot und Gebäck der Militärverwaltung.

#### § 15.

Diese Verordnung tritt an Stelle der mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 70, abgeänderten Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24,\* am 15. August 1915 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

9. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 15. August 1915, Z. W-2705,\*\* L. G. u. V. Bl. Nr. 103,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 231,\*\*\* betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, erlassen werden.

In Durchführung der §§ 2 und 3 der angeführten Ministerialverordnung wird angeordnet:

#### § 1.

Die Erzeugung von Kleingebäck ist ausnahmslos verboten.

#### § 2.

Zur Erzeugung von Brot darf außer einer Mischung von Weizenbrotmehl und Roggenmehl nur Kartoffelmehl oder Kartoffelbrei im Höchstausmaße von 10 Prozent des Gesamtgewichtes der zur Verarbeitung gelangenden Mehlmengen verwendet werden.

Das bei der gewerbsmäßigen Broterzeugung einzuhaltende Mischungsverhältnis von Weizenbrot- und Roggenmehl hat sich nach der

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 260 des ersten Bandes.

\*\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 31. Dezember 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 88; Salzburg vom 26. Dezember 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 65; Kärnten vom 26. August 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 37, und vom 25. Dezember 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 64; Krain vom 31. August 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 27; Küstenland vom 27. November 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 38; Böhmen vom 24. November 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 67; Schlesien vom 20. Oktober 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 66; Galizien vom 18. August 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 35.

\*\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Zuteilung dieser beiden Mehlsorten an die Broterzeuger zu richten. Die Zuteilung von Weizenbrotmehl und Roggenmehl hat tunlichst im Verhältnis von 1/2 : 1/2 zu erfolgen.

#### § 3.

Brot darf nur in der Form von Laiben und Wecken gebacken werden und muß wenigstens 280 Gramm pro Stück wiegen.

Das Gewicht von Brotlaiben oder -wecken, die mehr als 280 Gramm wiegen, hat ein Vielfaches des Gewichtes von 70 Gramm zu bilden.

Brotlaibe oder -wecken im Gewichte von 280 Gramm sind so zu formen, daß sie leicht in 4 tunlichst gleiche Abschnitte zerlegt werden können.

#### § 4.

Vom 16. September 1915 an darf der Preis des Brotes 4 Heller pro 70 Gramm nicht übersteigen.

Bis dahin bleiben die im § 2 a der Statthaltereiverordnung vom 10. April 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 34, festgesetzten Brotpreise in Geltung.

#### § 5.

Der von den Bäckern den Zwischenhändlern beim Verkaufe von Brot gewährte Zwischengewinn (Rabatt) darf 15 Prozent des Höchstpreises (§ 4) nicht übersteigen.

#### § 6.

Brot darf nur in vollkommen ausgefühltem Zustande den Konsumenten verabreicht werden.

#### § 7.

Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf diätetischer Brotsorten (Grahambrot, Simonsbrot u. dergl.) sind nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde unter Einhaltung der fallweise vorzuschreibenden Bedingungen gestattet.

#### § 8.

Bäcker, Zuckerbäcker, sonstige Verkäufer von Backware sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

#### § 9.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.



## § 10.

Diese Verordnung tritt an Stelle der mit der Statthaltereiverordnung vom 10. April 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 34, abgeänderten Statthaltereiverordnung vom 27. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 28, am 16. August 1915 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Statthaltereiverordnung vom 4. Februar 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 14, zur Gänze außer Wirksamkeit gesetzt.

Wienerth m. p.

10. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 13. September 1915, Z. W-2170/8, L. G. u. B. Bl. Nr. 126,

mit welcher die Verordnung vom 15. August 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 103, teilweise abgeändert wird.

## Artikel I.

An Stelle des § 4 der Statthaltereiverordnung vom 15. August 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 103,\* haben nachstehende Bestimmungen zu treten.

## § 4.

Vom 16. November 1915 an darf der Preis des Brotes 4 Seller pro 70 Gramm nicht übersteigen.

Bis dahin bleiben die im § 2 a der Statthaltereiverordnung vom 10. April 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 34, festgesetzten Brotpreise in Geltung.

## Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wienerth m. p.

11. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 20. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 379, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

## § 1.

Weizenbackmehl und Weizenkochmehl dürfen zur Brot-erzeugung nicht verwendet werden.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Der Minister des Innern kann Ausnahmen hiebon für Länd-der, Bezirke oder Gemeinden über Antrag der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt fallweise bewilligen.

## § 2.

Die politischen Landesbehörden haben unter Bedachtnahme auf die zur Erzeugung verwendeten Mehlsorten, die Beschaffenheit und das Gewicht des Brotes und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse den Verkaufspreis festzusetzen.

## § 3.

Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck jeder Art ist verboten.

## § 4.

Die gewerbsmäßige Erzeugung von ungezuckertem Zwieback (Wasserzwieback) ist nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet.

## § 5.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere bei der Brotbereitung für Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 3 fallweise über Ansuchen zu bewilligen.

## § 6.

Händler und sonstige Verkäufer dürfen nur solches Brot inländischer Erzeugung in Verkehr bringen, welches den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

## § 7.

Die Bäcker, Händler und sonstigen Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken in jeder verlangten Menge zu verabfolgen.

## § 8.

Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art darf Weizen- und Roggenmehl nicht verwendet werden.

Die Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art unter Verwendung von anderen als im vorstehenden Absätze genannten Mehlen ist nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Der Gemeindevorsteher hat diese zwei Tage den örtlichen Gewohnheiten entsprechend festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben.

Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Kakes darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 30 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt. Die politische Landesbehörde kann die Erzeugung von Kakes zeitlich einschränken oder gänzlich verbieten.

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aus Butter- (Blätter-) und Germteig ist verboten.

Als gewerbsmäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 9.

Bäckern und Zuckerbäckern ist verboten, von Dritten zubereiteten Teig zum Ausbacken zu übernehmen.

§ 10.

Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 11.

Bäcker, Zuckerbäcker, sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbebetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 12.

Die politischen Behörden erster Instanz sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hierzu eigens bestellte und hinsichtlich der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse in Eid genommene Sachverständige in den Räumen, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Die Betriebsunternehmer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen.

Die politischen Behörden erster Instanz sowie die Polizeibehörden sind ermächtigt, zu diesen Amtshandlungen auch die Organe der Finanzwache, der Lebensmittelpolizei und der gemeindeamtlichen Marktpolizei heranzuziehen.

§ 13.

Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des

§ 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 14.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Erzeugung von Brot und Gebäck der Militärverwaltung.

§ 15.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Ministerialverordnung vom 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 231,\* am 23. Dezember 1915 in Wirksamkeit.

Hohenlohe m. p.

Leth m. p.

Zenker m. p.

Epitzmüller m. p.

12. Erlaß des Ministers des Innern vom 14. November 1915, S. 61.842, betreffend die Einsetzung von Preisprüfungskommissionen (R. Bl. d. M. d. S., S. 620/15).

(An alle politischen Landesstellen.)

Den Landesstellen und den Bezirksbehörden, je nach ihrem Wirkungsbereich, erwachsen bei der Preisbildung hauptsächlich nachstehende Aufgaben:

1. Sie haben die Preisbildung beim Produzenten, beim Großhandel und Kleinhandel ständig aufmerksam zu verfolgen und aus ihrer Kenntnis der Verhältnisse insbesondere auch an der Hand der Erzeugung-, Verarbeitungs- und sonstigen Herstellungskosten die für ihren Amtsbereich angemessenen Preise zu ermitteln.

2. Sie haben die in ihrem Amtsbereich gelegenen Gemeinden bei ihrer Aufgabe, die zulässigen Marktpreise zu bestimmen (§ 10, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228\*\*), entsprechend zu unterweisen.

3. Sie haben die ihnen unterstehenden Organe bei der diesen obliegenden Ueberwachung des Handels und Verkehrs mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung der Preistreiberien fortlaufend über die Preisbildung zu informieren.

4. Sie haben den anderen Behörden über Verlangen Auskünfte über die Angemessenheit von Preisen zu erteilen.

5. Sie haben sich zur Erzielung möglichst einheitlicher Preise mit den benachbarten Behörden in stetem Einvernehmen zu halten.

Hiedurch hat es sich nach den gemachten Erfahrungen als notwendig herausgestellt, das System der preisüberwachenden Tätigkeit in der Weise weiter auszubauen, daß sich die Behörden — wie dies auch bis zu einem gewissen Grade schon geübt wurde — eines beratenden Organes bedienen.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

Es sind daher erstens ausnahmslos bei den politischen Landesstellen Preisprüfungskommissionen mit dem Geltungsbereich für deren Verwaltungsgebiet und zweitens überdies im Konnekt mit den politischen Bezirksbehörden womöglich auch Preisprüfungskommissionen mit einem kleineren Geltungsbereich einzusetzen. In letzterer Hinsicht hat folgendes zu gelten.

Jedenfalls muß je eine solche Kommission in jedem größeren und wichtigeren Konsumzentrum für dieses errichtet werden, mag es aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen.

Weiters muß jedenfalls in jedem geschlossenen Orte von mindestens 10.000 Einwohnern eine solche Kommission bestehen, insofern nicht dieser Ort in eine andere Kommission einbezogen wird.

Außerdem kann eine solche Kommission überall dort ins Leben gerufen werden, wo dies die Landesstelle nach den örtlichen Verhältnissen für geboten erachtet. Es können auch solche Kommissionen auf einen ganzen politischen Bezirk oder auch auf mehrere solcher Bezirke sich erstrecken. Es ist im allgemeinen danach zu trachten, daß womöglich am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde eine solche Kommission bestehe.

In die erwähnten Kommissionen, mag es sich um Kommissionen der Landesstellen oder um solche der politischen Bezirksbehörden handeln, sind zunächst Vertreter der Produzenten (Warenerzeuger), dann des Groß- und des Kleinhandels einerseits und der Verbraucher andererseits zu berufen. Insbesondere muß auch auf eine vollwertige und gerechte Vertretung der letzteren Bedacht genommen werden. Weiters sind tunlichst auch unbeteiligte Sachverständige als Mitglieder zu bestellen. Von der entsprechenden Auswahl der Mitglieder hängt in erster Linie eine gedeihliche Tätigkeit der Kommissionen ab. Es ist sich daher tunlichst wegen der richtigen Zusammensetzung auch mit den betreffenden Fachkorporationen in Verbindung zu setzen. Bei der großen Zahl und der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Erzeugnisse und Waren muß naturgemäß auch die Zahl der Kommissionsmitglieder eine relativ große sein. Nun ginge es aber schon aus praktischen Gründen nicht an, in jedem einzelnen Falle alle Mitglieder zusammenzuberufen, weil dann die Verhandlungen einen zu großen Umfang annehmen und in solchen Beratungen auch Personen mitsprechen würden, die gerade auf den betreffenden Gebieten nicht erfahren wären.

Es sind darum aus der bei dem betreffenden Amte geführten Liste der Mitglieder jeweils nur diejenigen zu den einzelnen Beratungen heranzuziehen, die für die bezüglichen Warengruppen als sachverständig und interessiert erscheinen. Jedenfalls soll aber grundsätzlich die Zahl der Konsumentenvertreter einerseits und diejenigen der Vertreter der Produzenten und des Handels (Groß- und Kleinhandels) zusammengenommen andererseits bei solchen Beratungen die gleiche sein und sind überdies möglichst unbeteiligte Sachverständige beizuziehen.

Auch ist darauf zu sehen, daß die in Betracht kommenden Gemeinden und Approvisionierungsausschüsse bei derlei Sitzungen eine angemessene Vertretung finden.

Den Vorsitz in den Beratungen der Kommissionen der Landesstellen haben die Landeschefs oder die von ihnen bestimmten Vertreter, bei den Bezirksbehörden die Chefs der politischen Bezirksbehörden oder die von diesen bestellten Vertreter zu führen.

Wie aus den einleitenden Ausführungen hervorgeht, kommt den Kommissionen eine Amtsgewalt nicht zu und sind sie vielmehr nur als unterstützendes und beratendes Organ der politischen Landesstelle, beziehungsweise der betreffenden politischen Bezirksbehörde zur Seite gestellt. Sie können daher nicht selbst Entscheidungen treffen oder Verfügungen erlassen, sondern haben nur ihre Meinung abzugeben, oder allenfalls der Behörde gegenüber Anregungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu machen.

Wenn eine solche Kommission ihre Meinung über eine Frage äußert, so kann bei ihrer Schlußfassung entweder vollständige Übereinstimmung herrschen oder sich eine Meinungsdivergenz ergeben. In beiden Fällen ist dies in dem von der Kommission zu führenden Protokolle zum Ausdruck zu bringen. Im letzteren Falle ist in diesem auch kurz und präzis anzuführen, worin die Meinungsdivergenzen, und zwar insbesondere bei den einzelnen Interessentengruppen der Konsumenten, der Produzenten, der Groß- und Kleinhandler bestehen.

Die politischen Behörden haben über Verlangen anderer Behörden Auskünfte über die Ansichten der Kommissionen bezüglich einzelner Fragen zu geben, wobei auch die erwähnten etwaigen Meinungsverschiedenheiten anzuführen sind.

Die Einsetzung dieser Kommissionen ist sofort mit aller Beschleunigung in Angriff zu nehmen.

Zuverlässig bis 5. Dezember wäre ein Verzeichnis der gebildeten Kommissionen hieher vorzulegen. Hierbei ist das Wirkungsgebiet der einzelnen Kommissionen zu bezeichnen. Die Namen der Kommissionsmitglieder sind jedoch in dem Verzeichnisse nicht anzugeben.

Ich gewärtige, daß die politischen Behörden der Errichtung und der Tätigkeit dieser Kommissionen ihr besonderes Augenmerk zuwenden und insbesondere bei der Auswahl der in diese zu berufenden Personen das entsprechende Verständnis und Geschick an den Tag legen werden.

### 13. Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. September 1915, Z. 49.331,

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten. (W. Bl.  
d. M. d. J., S. 482/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Das im allgemeinen ungünstige Erntergebnis sowie insbesondere das andauernde schlechte Erntewetter, das eine bedeutende Verzögerung in der Hereinbringung des Getreides verursacht hat und teilweise auch bewirkte, daß das Getreide in feuchtem Zustande abgeliefert wurde,

hat eine bedenkliche Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten zur Folge.

Es erscheint demnach dringend notwendig, energische Maßnahmen zu treffen, um allen Schwierigkeiten möglichst rasch und erfolgreich zu begegnen.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird daher eingeladen, insbesondere folgendes zu verfügen:

1. Die Getreidebesitzer sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Uebernahmspreise, die mit der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 169,\* festgesetzt wurden, unter gar keinen Umständen eine Erhöhung erfahren werden, daß also eine Zurückhaltung im Ausdreschen und in der Ablieferung des Getreides vollkommen zwecklos wäre. Zu diesem Zwecke ist eine in allen Gemeinden zu veröffentliche Kundmachung zu erlassen.

Diesbezüglich wird auch auf das unter einem in der Wiener Tagespresse veröffentlichte Communiqué hingewiesen.

2. Die Getreidebesitzer sind neuerlich darauf aufmerksam zu machen, daß sie verpflichtet sind, das Getreide auszudreschen und abzuliefern und wäre hierzu eine bestimmte Frist festzusetzen.

3. Die politischen Bezirksbehörden haben Besichtigungen der Betriebs- und Vorratsräume vorzunehmen und bei Konstatierung mahlfähiger, den Eigenbedarf des Besitzers übersteigender Vorräte den Kommissionär der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zum Ankauf aufzufordern.

4. Bei ungerechtfertigter Weigerung der Getreidebesitzer ist sofort im Sinne des § 24 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 167,\*\* vorzugehen.

5. Der Getreideaufkauf durch die Kommissionäre ist entsprechend zu organisieren und etwa in der Weise durchzuführen, daß die Kommissionäre an vorher bestimmten Tagen in bestimmten Gemeinden den Ankauf aller verfügbaren Getreidevorräte unter Intervention des Gemeindevorstehers besorgen.

6. Die politischen Bezirksbehörden sind anzuweisen, eine stete Evidenz über die Getreidevorräte in den Gemeinden zu führen und anzuordnen, daß die Approvisionierungsausschüsse (Gemeinden) wöchentlich Ausweise über den Stand der Vorräte, sowie über die Kosten der Approvisionierung vorlegen.

7. Die politischen Bezirksbehörden sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Sinne des § 31 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 167, alles vorzusehen haben, um einen augenblicklichen Brot- und Mehlmangel zu verhindern.

8. Den politischen Bezirksbehörden ist neuerlich zu bedeuten, daß sie im Falle von Dispositionen auf Grund des § 31 der zitierten kaiser-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 222 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 213 des ersten Bandes.

lichen Verordnung die Verfügung der Statthalterei, beziehungsweise der Zweigstelle nicht durchkreuzen dürfen, im äußersten Falle aber sofort telegraphisch oder telephonisch ein Einberufen mit der Zweigstelle herzustellen haben.

9. Die Abdisponierung von Getreide aus Zuschußbezirken soll nur im äußersten Notfalle erfolgen.

10. Im Notfalle sind auch Getreidevorräte, die den einjährigen Bedarf der Landwirte nicht übersteigen, gegen feinerzeitigen Rückerlass in Anspruch zu nehmen.

11. Verfütterung von Getreide ist mit allen Mitteln zu verhindern.

12. Es ist den politischen Bezirksbehörden naheulegen, durch Einföhrung von Mahlscheinen, in denen stets die Menge des vermahlten Getreides, der Tag der Uebergabe zur Vermahlung und der Name des Eigentümers des Getreides einzutragen wäre, eine strenge Kontrolle darüber zu führen, daß die landwirtschaftlichen Selbstversorger nicht mehr als die gebührende Quote verbrauchen.

Dort, wo es notwendig erscheint, wird die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt die künstliche Trocknung von Getreide veranlassen und die erforderlichen Aufträge an die Zweigstelle erlassen.

Sollte eine oder die andere Mühle ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist gegen dieselbe mit aller Strenge einzuschreiten. Falls sich in einzelnen Mühlen ein empfindlicher Mangel an Arbeitspersonale ergeben sollte, wird hierüber umgehend dem Ministerium zu berichten sein, damit eventuell Abhilfe geschaffen werden kann.

#### 14. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 18. August 1915, Z. W-1944/4,\* L. G. u. B. Bl. Nr. 111,

##### betreffend den Kleinverschleiß von Mehl.

Auf Grund des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 167,\*\* wird verordnet, wie folgt:

##### § 1.

Für den Detailverkehr mit Mehl, unter welchem der Verkehr zwischen Kleinverschleißer und Selbstverbraucher verstanden wird, werden pro Kilogramm nachstehende Verschleißpreise festgesetzt:

|  |    |        |
|--|----|--------|
| Weizenbackmehl, Weizengrieß, Weizenschrotmehl (Grauhrotmehl) | 78 | Seller |
| Weizenhochmehl   | 67 | "      |
| Weizenbrotmehl   | 48 | "      |
| Roggengleichmehl   | 48 | "      |

\* Ähnliche Verfügung erging in Oberösterreich vom 31. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 87.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 213 des ersten Bandes.

Für von den Hauptverkehrslinien weit abseits liegende Orte kann ausnahmsweise von der politischen Behörde I. Instanz im Hinblick auf besonders erhöhte Zufuhrskosten ein angemessener Zuschlag bestimmt werden.

Bei Abgabe von Mehl unter 1 Kilogramm haben Bruchteile unter 1 Heller für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 2.

Jeder Verschleißer von Mehl ist verpflichtet, die in seiner Verkaufsstätte vorrätigen Mehle mittelst einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig die Preise der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen.

§ 3.

Jede Mischung oder sonstige Veränderung der Beschaffenheit der zum Verkaufe vorrätigen Mehle ist strengstens verboten.

§ 4.

Jeder Mehlverschleißer hat einen Abdruck dieser Verordnung in seiner Verkaufsstätte an einer auffallenden Stelle deutlich sichtbar anzuschlagen.

§ 5.

Die politischen Behörden I. Instanz sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hiezu eigens bestellte Sachverständige in den Verkaufsstätten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Mehlproben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Die Mehlverschleißer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen.

Die politischen Behörden I. Instanz sowie die Polizeibehörden sind ermächtigt, zu diesen Amtshandlungen auch die Organe der Finanzwache und der Lebensmittelpolizei heranzuziehen.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, auf Grund des § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wienerth m. p.

15. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 12. Oktober 1915, Z. W-1898/26,\* L. G. u. B. Bl. Nr. 143,

betreffend die Ersichtlichmachung des Verbotes, Brot oder Mehl ohne Brotkarte abzugeben, in den Geschäftslokalen.

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75,\*\* wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Gewerbetreibende, die Mahlprodukte verarbeiten und solche, die Brot oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, einschließlich der Gast- und Schankgewerbetreibenden, haben in ihren Geschäftslokalen leicht sichtbare und leserliche Anschläge des Inhaltes anzubringen, daß bei sonstiger Abgabe an den Verkäufer und Käufer die Abgabe von Brot und Mehl nur gegen Abtrennung der entsprechenden Anzahl von Brotkartenabschnitten gestattet ist.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wienerth m. p.

16. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 21. September 1915, R. G. Bl. Nr. 275, betreffend die Uebernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167,\*\*\* und der Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 206,† wird verordnet, wie folgt:

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 15. Oktober 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 69; Böhmen vom 14. Oktober 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 63.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 349 des ersten Bandes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 213 des ersten Bandes.

† Siehe diese Verordnung auf Seite 230 des ersten Bandes.

## § 1.

Von den im eigenen Betriebe geernteten Erbsen, Linjen und Bohnen aller Art dürfen Landwirte höchstens ein Viertel in ihrem eigenen Haushalte (Wirtschaft) verbrauchen und zur Aussaat verwenden.

## § 2.

Die gesamten übrigen Hülsenfrüchte der in § 1 genannten Art sind an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder an deren Beauftragte um den Uebernahmspreis zu verkaufen.

Dieser Uebernahmspreis wird für die Zeit bis zur Ernte des Jahres 1916 für den Meterzentner Erbsen oder Linjen mit 55 Kronen; Bohnen aller Art mit Ausnahme von Abfall-(Futter-)Bohnen mit 40 Kronen; Abfall-(Futter-)Bohnen mit 30 Kronen festgesetzt.

Die Preise für Saatgut bestimmt das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

## § 3.

Der Uebernahmspreis versteht sich ab Verladestation, insofern nicht die von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt für die Aufbewahrung bestimmte Lagerungsstelle dem Orte der Lieferung näher gelegen ist, und schließt die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation oder der Lagerungsstelle in sich.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

17. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. September 1915, R. G. Bl. Nr. 276, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

## § 1.

Beim Verkaufe von Kartoffeln der Ernte des Jahres 1915 in Mengen von mehr als 10 Meterzentnern durch den Erzeuger dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

| In den Monaten         | Preise in Kronen für 1 Meterzentner Kartoffeln mit Ausnahme der Rippler |  |
|------------------------|---|--|
|                        | Speisetartoffeln, handgeklaubte (gelbe, weiße, Rosen)                   | nicht handgeklaubte Kartoffeln (Industrie- und Futterkartoffeln) |
| Oktober—November . . . | 8.—   | 7.—  |
| Dezember . . . . .     | 8.50  | 7.50   |
| Jänner . . . . .       | 8.70  | 7.70   |
| Februar . . . . .      | 9.—   | 8.—  |
| März . . . . .         | 9.50  | 8.50   |
| April . . . . .        | 10.—  | 9.—  |
| Mai . . . . .          | 11.—  | 10.—   |

## § 2.

Beim Weiterverkaufe der Kartoffeln im Großhandel darf ein einmaliger Zuschlag von 40 Sellern pro 1 Meterzentner dem in § 1 festgesetzten Höchstpreisen hinzugerechnet werden.

## § 3.

Im Hinblick auf die Frachtlage erhöhen sich in folgenden Ländern die nach §§ 1 und 2 für den Großhandel sich ergebenden Höchstpreise um die nachstehend verzeichneten Beträge:

| Land   | Zuschläge in Kronen für 1 Meterzentner |
|--|--|
| Oberösterreich . . . . .                     | 1.—                                    |
| Salzburg . . . . .                           | 1.50                                   |
| Steiermark, Kärnten, Krain . . . . .         | 1.50                                   |
| Görz und Gradiska, Triest, Istrien . . . . . | 2.—                                    |
| Tirol, Vorarlberg . . . . .                  | 2.—                                    |
| Dalmatien . . . . .                          | 3.—                                    |

## § 4.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, behufs Erleichterung des Bezuges von Kartoffeln aus Produktions- nach Konsumgebieten ihres Verwaltungsbereiches entsprechende Zuschläge zu den Großhandelspreisen festzusetzen.

## § 5.

Die Preise im Detailhandel, das ist beim Verkaufe von Mengen bis zu 10 Meterzentnern an den Verbraucher, dürfen die Großhandelspreise (§§ 2, 3 und 4) nicht um mehr als höchstens 40 Pro-





zent übersteigen. Innerhalb dieser Grenze hat die politische Landesbehörde im Bedarfsfalle abgestuft nach den handelsüblichen Kartoffelsorten die Detailpreise festzusetzen.

## § 6.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung, und zwar für 100 Kilogramm, bei Industrie- und Futterkartoffeln mit einem Gutgewichte von 5 Kilogramm, ohne Sack gegen Barzahlung (netto per Kassa). Wird der Sack nicht vom Käufer beigelegt, so ist der Verkäufer bei Verkäufen ab Verladestation berechtigt, auf Kosten des Käufers auch das zur Auspolsterung des Waggons und zur Bedeckung der Kartoffeln nötige Stroh beizustellen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation, beziehungsweise bis zur Betriebsstätte in sich.

## § 7.

Der Besitzer von Kartoffelvorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen.

Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

## § 8.

Diese Verordnung findet auf den Bezug von Kartoffeln aus dem Zollauslande keine Anwendung.

## § 9.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

## § 10.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

## § 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

18. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 1. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 295, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für (trockene) Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Der Preis für 100 Kilogramm Nettogewicht hochprima trockene Kartoffelstärke und hochprima Kartoffelstärkemehl darf beim Verkaufe durch den Stärkeerzeuger 74 Kronen ohne Rücksicht auf die Lieferfrist nicht übersteigen.

## § 2.

Der im § 1 festgesetzte Höchstpreis versteht sich für ganze Wagonladungen ab Bahnstation (oder Schiffstation) der Erzeugungstätte ohne Sack gegen Barzahlung ohne Skonto.

Wird der Sack über Verlangen des Käufers vom Verkäufer beigelegt, darf dieser hierfür nicht mehr als 3 Kronen per 100 Kilogramm Stärke oder Stärkemehl in Anrechnung bringen.

Für Versendung in geringeren Mengen als in ganzen Wagonladungen kann zu dem festgesetzten Höchstpreise ein Zuschlag von 2 Kronen pro 100 Kilogramm berechnet werden.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

## § 3.

Beim Weiterverkaufe im Großhandel darf nebst den Fracht- und Zufuhrspesen ein einmaliger Zuschlag von 1½ Prozent dem Höchstpreise hinzugerechnet werden.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, für Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl Höchstpreise für den Detailhandel festzusetzen.

## § 4.

Der Besitzer von Kartoffelstärkemehl kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, die in seinem Besitze befindliche Ware zum festgesetzten Höchstpreise zu liefern. Weigert er sich, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers ver-

kaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

## § 5.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl aus dem Zollauslande.

## § 6.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

## § 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers und Ministers des Innern vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 25,\* betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl, außer Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

19. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 30. September 1915, Z. W-2057,\*\* L. G. u. B. Bl. Nr. 132,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 22. September 1915, R. G. Bl. Nr. 276, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, erlassen werden.

In der Durchführung der §§ 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 22. September 1915, R. G. Bl. Nr. 276,\*\*\* wird angeordnet:

## § 1.

Behufs Erleichterung des Bezuges von Kartoffeln aus Produktionsgebieten werden für die Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Städte mit eigenem Statute Wiener-Neustadt

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 263 des ersten Bandes.

\*\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 4. Oktober 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 66, und vom 27. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 84; Steiermark vom 11. Oktober 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 79; Kärnten vom 15. Oktober 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 46, und vom 2. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 59; Böhmen vom 8. Oktober 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 58; Mähren vom 5. Oktober 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 77; Schlesien vom 19. November 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 72.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 17 dieses Abschnittes.

und Waidhofen a. d. Ybbs folgende Zuschläge zu den Großhandelspreisen (§§ 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1915, R. G. Bl. Nr. 276) festgesetzt:

| Stadt                | Zuschläge in Kronen für 1 Meterzentner |
|----------------------|--|
| Wien                 | 3.—                                    |
| Wiener-Neustadt      | 2.50                                   |
| Waidhofen a. d. Ybbs | 1.50                                   |

Für die Gebiete anderer als der oben angeführten Gemeinden können unter ganz besonderen Umständen von den zuständigen politischen Bezirksbehörden mit Genehmigung der Statthalterei entsprechende Zuschläge zu den Großhandelspreisen festgesetzt werden.

## § 2.

Die Preise im Detailhandel, das ist beim Verkaufe von Mengen bis zu 10 Meterzentnern an den Verbraucher dürfen die Großhandelspreise (§§ 2, 3 und 4 der angeführten Ministerialverordnung) bei Abgabe von wenigstens 1 Meterzentner um höchstens 1 Seller, bei Abgabe unter 1 Meterzentner um höchstens 3 Seller pro Kilogramm übersteigen.

Bruchteile unter 1 Seller haben für einen ganzen Seller zu gelten.

## § 3.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden an den Verkäufern von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

## § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

Bienerth m. p.

20. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 26. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 321,

mit welcher die Ministerialverordnung vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204,\* betreffend den Verkehr mit Saatgut, abgeändert wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167,\*\* wird verordnet, wie folgt:

## Artikel I.

§ 6 der Ministerialverordnung vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204, betreffend den Verkehr mit Saatgut, wird abgeändert und hat zu lauten:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 227 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 213 des ersten Bandes.

Für das Saatgut im Sinne des § 5 kann der Besitzer auf Grund des der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt vorzulegenden Angebotes des Käufers außer dem mit der Verordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 196,\* festgesetzten Uebernahmspreis bis 15. November 1915 bei Wintergetreide und bis 15. April 1916 bei Sommergetreide oder Wechselweizen einen Zuschlag bis zu 6 Kronen für den Meterzentner beanspruchen.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

21. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 30. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 326,  
betreffend den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167,\*\* und des § 2 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 206,\*\*\* wird verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Den Produzenten wird gestattet, die in ihrem Betriebe geernteten Erbsen und Bohnen, die im Garten- und Gemüsebau erzeugt oder unter besonderen Sortenbezeichnungen als Spezialsorten in den Verkehr gebracht werden, bis 1. Jänner 1916 an befugte inländische Samenhandlungen oder inländische landwirtschaftliche Körperschaften als Saatgut freiwillig gegen eine Bestätigung zu veräußern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist.

Diese Bestätigung hat der Verkäufer aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt vorzuzeigen.

#### § 2.

Auf das nach § 1 freiwillig veräußerte Saatgut finden die mit der Ministerialverordnung vom 21. September 1915, R. G. Bl. Nr. 275,† festgesetzten Uebernahmspreise keine Anwendung.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 222 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 213 des ersten Bandes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 230 des ersten Bandes.

† Siehe diese Verordnung unter Nr. 16 dieses Abschnittes.

#### § 3.

Beim Weiterverkaufe darf dieses Saatgut nur in verschlossenen Behältern, auf welchen dessen Gattung und der Name des Veräußerers ersichtlich zu machen sind, in den Verkehr gebracht werden.

Die als Saatgut erworbenen Hülsenfrüchte dürfen nur für inländische Anbauzwecke verwendet werden.

#### § 4.

Jede Veräußerung von Erbsen und Bohnen an eine Samenhandlung oder landwirtschaftliche Körperschaft ist vom Verkäufer unter Angabe des Käufers binnen längstens drei Tagen der für das Land bestehenden Zweigstelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt unter Angabe der Art und Menge anzuzeigen.

#### § 5.

Jede Samenhandlung und landwirtschaftliche Körperschaft hat über sämtliche nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung erworbene Mengen an Erbsen und Bohnen ein Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name und Wohnort des Verkäufers, der Tag der Uebnahme und die Art und Menge ersichtlich sein muß.

Die politischen Bezirksbehörden und die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt können durch ihre Beauftragten jederzeit in dieses Vormerkbuch Einsicht nehmen.

#### § 6.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

22. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. November 1915, R. G. Bl. Nr. 345,

betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch.\*

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

\* *Ämliche Erläuterung* („W. Z.“, S. 3, Nr. 274/15): Die herrschende Milchknappheit und die Notwendigkeit, den Milchbedarf der Kinder, der stillenden Mütter und Kranken unter allen Umständen zu sichern, veranlaßte die Regierung, durch diese Ministerialverordnung

## § 1.

Die Erzeugung von Schlagobers (Schlagjahne), der Verkauf von Schlagobers und Rahm jeder Art (Obers, Schmetten, Sahne), sowie die Verwendung von Vollmilch zur Verfütterung an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, wird verboten. Auf den Verkauf von Rahm an Molkereien zum Zwecke der Verbutterung bezieht sich dieses Verbot nicht.

## § 2.

Zur Erzeugung von Käse in den bestehenden Betrieben darf Milch nicht in einer größeren Menge verwendet werden, als im entsprechenden Zeitraume des Jahres 1914. Für Betriebe, in denen zu dieser Zeit Käse nicht erzeugt wurde, bestimmt die politische Landesbehörde und mit ihrer Ermächtigung die politische Bezirksbehörde nach Anhörung von Sachverständigen die Milchmenge, die zur Erzeugung von Käse verwendet werden darf.

eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, die den Zweck verfolgen, durch Einschränkung der Milchverwendung für Luxus- und technische Zwecke möglichst große Mengen von Vollmilch für den allgemeinen Konsum zu erhalten. Demgemäß wird der Verkauf von Rahm jeder Art, die Verwendung von Milch und Rahm zur gewerbemäßigen Erzeugung von Schokoladen, Zuckerwaren (wie Bonbons, Karamelle) und Creme aller Art, zur Zubereitung von Farben, sowie zur Verarbeitung für technische Zwecke anderer Industrien, sofern sie nicht in letzterer Hinsicht das Handelsministerium eine Ausnahme gestattet, verboten.

Ferner wird das Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von Schlagobers sowie das Verbot der Verwendung von Milch zur gewerbemäßigen Erzeugung von Gefrorenem, welche Verbote bisher nur in einigen Gebieten bestanden haben, auf alle Kronländer ausgedehnt, die Verwendung von Vollmilch zur Verfütterung an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, verboten, die Erzeugung von Käse auf die im Vorjahre erzeugte Menge reduziert und die politische Landesbehörde ermächtigt, eine weitergehende Einschränkung der Käseerzeugung zu verfügen.

Der politischen Landesbehörde wird auch das Recht eingeräumt, zur Bekämpfung der Milchknappheit auch die Verabreichung von Milch, die Verwendung von Milch zur Zubereitung von Getränken und die Verabreichung von solchen Getränken in Gast- und Schankgewerbebetrieben allgemein oder in einzelnen Bezirken oder Gemeinden während bestimmter Stunden, insbesondere der Nachmittagsstunden, zu verbieten.

Um erforderlichenfalls den Milchbedarf der Kinder, der stillenden Mütter und der Kranken zuverlässig decken zu können, wird gleichzeitig den politischen Landesbehörden das Recht eingeräumt, zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geeignete Maßnahmen zu treffen oder hierzu die politischen Bezirksbehörden zu ermächtigen.

Zur Deckung des Bedarfes an Butter und Konsummilch kann die politische Landesbehörde nach Anhörung von Sachverständigen auch eine weitergehende Einschränkung der Erzeugung von Käse verfügen.

## § 3.

Milch und Rahm dürfen zur gewerbemäßigen Erzeugung von Gefrorenem, Schokoladen, Zuckerwaren (wie Bonbons, Karamelle) und Creme aller Art, zur Zubereitung von Farben, sowie zur Verarbeitung für technische Zwecke anderer Industrien nicht verwendet werden.

Auf die Erzeugung von Margarine bezieht sich dieses Verbot nicht.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung von Milch zur Verarbeitung für technische Zwecke der Industrie bewilligen.

## § 4.

Die politische Landesbehörde kann allgemein oder in einzelnen Bezirken oder Gemeinden für Gast- und Schankgewerbebetriebe die Verabreichung von Milch, die Verwendung von Milch zur Zubereitung von Getränken und die Verabreichung von solchen Getränken während bestimmter Stunden des Tages, insbesondere der Nachmittagsstunden, verbieten.

Diese Stunden setzt die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse einheitlich für alle Betriebe in einer Gemeinde fest.

Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, in denen unbemittelte Bevölkerungskreise ihre Nahrungsbedürfnisse befriedigen, sind seitens dieser Behörde in geeigneter Weise Ausnahmen von dem erwähnten Verbote zu treffen.

## § 5.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann Produzenten, die bisher Milch zum Verbrauch in Verkehr gebracht haben, nach Maßgabe ihrer dormaligen Leistungsfähigkeit und unbeschadet des notwendigsten Eigenbedarfes zur Abgabe der Milch als Konsummilch verhalten.

Bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind Sachverständige zu hören.

## § 6.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann Maßnahmen zur Sicherung des Milchbedarfes der Kinder, stillenden Mütter und Kranken, insbesondere in größeren Städten und Konsumzentren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse treffen.

## § 7.

Milchproduzenten, Milchhändler und Verkehrsunternehmungen sind verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über Milchvorräte, Milchabnehmer und Milchlieferanten zu geben.

Die politische Bezirksbehörde ist auch berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet.

## § 9.

Unter Milch im Sinne des § 3 dieser Verordnung wird Trockenmilch und kondensierte Milch nicht verstanden; wird jedoch in Anwendung des § 4, Absatz 1, ein Verbot erlassen, dann erstreckt es sich auch auf die Verwendung dieser Milcharten.

## § 10.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

## § 11.

Diese Verordnung tritt drei Tage nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

23. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 16. Dezember 1915, Z. W-3197/1,\* L. G. u. B. Bl. Nr. 158,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerialverordnung vom 26. November 1915, R. G. Bl. Nr. 345,\*\* betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch, erlassen werden.

Auf Grund der §§ 4, 6 und 9 der angeführten Ministerialverordnung wird angeordnet:

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 1. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 80; Steiermark vom 22. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 88.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 1.

In allen Gast- und Schankgewerbebetrieben dürfen Milch und Getränke, die unter Verwendung von Milch zubereitet werden, in der Zeit von 2 bis 7 Uhr nachmittags nicht verabreicht werden.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von Milchpräparaten, wie Trockenmilch und kondensierte Milch.

Für kleinere Gast- und Schankgewerbebetriebe (Volkskaffees u. dergl.), in denen unbemittelte Bevölkerungskreise Milch oder Milchkaffee als notwendiges Nahrungsmittel einzunehmen pflegen, kann die politische Landesbehörde fallweise Ausnahmen vom vorstehenden Verbote gegen Widerruf bewilligen. Diese Ausnahmen dürfen sich in der Regel nur auf die Zeit von 2 bis 3 Uhr und von 6 bis 7 Uhr nachmittags beziehen.

## § 2.

Die politischen Bezirksbehörden werden ermächtigt, Maßnahmen zur Sicherung des Milchbedarfes von stillenden Müttern, Kindern bis zu 6 Jahren und von in Anstaltspflege befindlichen Kranken unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Diese Regelung kann durch die amtliche Ausgabe von Milchbezugsanweisungen (Milchkarten) oder in anderer Weise erfolgen.

Erfolgt die Regelung durch Ausgabe von Milchbezugsanweisungen, so ist den Inhabern der Milchkarte der tägliche Bezug der ihnen nach Maßgabe dieser Milchkarte gebührenden Milchmenge entweder bei eigens hierzu bestimmten Verschleißstellen oder gegen vorherige Anmeldung bei einer beliebigen Milchverschleißstelle, eventuell vor Beginn der allgemeinen Verkaufsstunden zu sichern. Zu diesem Zwecke können die Inhaber von Betrieben, in denen Milch im Kleinhandel gewerbmäßig abgegeben wird, von der politischen Bezirksbehörde verpflichtet werden, die rechtzeitig seitens der Karteninhaber erfolgte Anmeldung, soweit die angemeldeten Mengen im Betriebe geliefert werden können, rechtsverbindlich entgegenzunehmen und die angemeldete Milch an den festgesetzten Tagen und innerhalb der festgesetzten Verkaufsstunden an die Inhaber der Milchkarte gegen Barzahlung abzugeben.

Als Bedarf für stillende Mütter oder für Kinder bis zu 1 Jahr ist täglich höchstens 1 Liter, für Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren ist täglich höchstens  $\frac{3}{4}$  Liter und für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren ist täglich höchstens  $\frac{1}{2}$  Liter festzusetzen.

Der Bedarf für in Anstaltspflege befindliche Kranke richtet sich nach der Natur ihrer Erkrankung. Vor der Festsetzung der Bedarfsmenge, die auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken ist, ist ein arztärztliches Gutachten einzuholen.

## § 3.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden von der politischen Bezirksbehörde nach

den Bestimmungen des § 10 der Ministerialverordnung vom 26. November 1915, R. G. Bl. Nr. 345, bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Statthaltereiverordnung vom 29. Juli 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 86,\* außer Wirksamkeit.

Wiesbaden m. p.

**24. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. November 1915, R. G. Bl. Nr. 348, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schweinefett und Schweinespeck durch den Erzeuger an Wiederverkäufer darf der Höchstpreis für 100 Kilogramm Nettogewicht betragen:

1. In der Zeit vom 16. Dezember 1915 bis einschließlich 15. Jänner 1916

|   |       |
|---|-------|
| für geschmolzenes Fett (Schmalz) . . . . .            | 721 K |
| für ungeschmolzenes Rohfett (Schmeer, Filz) . . . . . | 680 K |
| für Rohspeck . . . . .                                | 639 K |

2. in der Zeit vom 16. Jänner 1916 bis einschließlich 15. Februar 1916

|   |       |
|---|-------|
| für geschmolzenes Fett (Schmalz) . . . . .            | 670 K |
| für ungeschmolzenes Rohfett (Schmeer, Filz) . . . . . | 628 K |
| für Rohspeck . . . . .                                | 608 K |

3. in der Zeit vom 16. Februar 1916 bis 15. März 1916

|   |       |
|---|-------|
| für geschmolzenes Fett (Schmalz) . . . . .            | 618 K |
| für ungeschmolzenes Rohfett (Schmeer, Filz) . . . . . | 577 K |
| für Rohspeck . . . . .                                | 556 K |

4. nach dem 15. März 1916 bis auf weiteres

|   |       |
|---|-------|
| für geschmolzenes Fett (Schmalz) . . . . .            | 567 K |
| für ungeschmolzenes Rohfett (Schmeer, Filz) . . . . . | 525 K |
| für Rohspeck . . . . .                                | 505 K |

§ 2.

Der Höchstpreis versteht sich für den Fall des Barverkaufes, ohne Verpackung und für die Lieferung ab Bahn- oder Schiffsstation des Verkäufers.

Falls der Kaufpreis kreditiert wird, dürfen über den Höchstpreis nur Zinsen gefordert werden, welche den beim Abschlusse

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 971 des ersten Bandes.

des Geschäftes gültigen Wechselkompteinzinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank um nicht mehr als 2 Prozent übersteigen.

§ 3.

Für zugerichteten, gesalzenen, geräucherten, paprizierten und abgebrühten Speck, sowie für andere Dessertspecksorten hat die politische Landesbehörde den Verkaufspreis für die Abgabe durch den Erzeuger an Wiederverkäufer festzusetzen.

Ebenso hat die politische Landesbehörde die Verkaufspreise dieser, sowie der in § 1 genannten Fett- und Specksorten im Kleinhandel, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, gleichgültig ob sie durch den Erzeuger oder den Wiederverkäufer erfolgt, festzusetzen.

Die Festsetzung dieser Preise hat entsprechend den in § 1 angeführten Zeitabschnitten und Preisstufen zu erfolgen.

Die politische Landesbehörde kann auch für den Verkauf von frischem Schweinefleisch und von Waren aus Schweinefleisch (Mäucherfleisch und Wurstwaren) durch Erzeuger an Wiederverkäufer, sowie im Kleinhandel Höchstpreise festsetzen.

§ 4.

Die politische Landesbehörde hat die von ihr festgesetzten Höchstpreise (§ 3) öffentlich kundzumachen.

Das Handelsministerium kann diese Preise im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium abändern.

§ 5.

Wer für eine Ware, für die in der gegenwärtigen Verordnung oder in den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften ein Höchstpreis festgesetzt ist, einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Derselben Strafe unterliegt,

wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mitwirkt, daß durch einen mit dem Verkaufe betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt wird,

wer ein Zutwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht.



## § 7.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

25. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 18. Dezember 1915, B. W-3288/2,\* L. G. u. B. Bl. Nr. 159,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 29. November 1915, N. G. Bl. Nr. 348,\*\* betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch, erlassen werden.

Auf Grund der §§ 2, 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 29. November 1915, N. G. Bl. Nr. 348, wird angeordnet:

## § 1.

Beim Verkaufe von zugerichtetem (Tafel- und Rückenpeck), gesalzenem, geräuchertem, papriziertem und abgebrühtem Speck sowie von anderen Dessertspecksorten durch den Erzeuger an Wiederverkäufer darf der Höchstpreis für 100 Kilogramm Nettogewicht bis einschließlich 15. Jänner 1916 betragen:

|  | Kronen |
|--|--------|
| Für zugerichteten (gesalzenen oder ungesalzenen Speck), und zwar:                                  |        |
| für Tafelspeck samt Schwarte (sogenannter Wiener Schnitt) . . . . .                                | 650.—  |
| „ Tafelspeck ohne Schwarte (sogenannter Speckfilz) . . . . .                                       | 700.—  |
| „ Rückenpeck . . . . .   | 703.—  |
| „ gesalzenen Rohspeck . . . . .  | 639.—  |
| Für geräucherten Speck, und zwar:  |        |
| für geräucherten Rohspeck (sogenannter ungarischer Landspeck) . . . . .                            | 690.—  |
| „ geräucherten Tafelspeck samt Schwarte . . . . .  | 702.—  |
| „ geräucherten Rückenpeck . . . . .  | 759.—  |
| Für paprizierten Speck (Brot- oder Streifenspeck), und zwar:                                       |        |
| für ungeräucherten Streifenspeck . . . . .   | 671.—  |
| „ geräucherten oder paprizierten Streifenspeck . . . . .   | 724.—  |
| „ abgebrühten Speck . . . . .  | 724.—  |
| „ Dessertspeck, wie Frühstück-, Tiroler-, Hamburger-, Siebenbürger-, Fleischspeck u. s. w. . . . . | 800.—  |

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 17. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 82; Salzburg vom 17. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 64; Steiermark vom 28. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 97; Kärnten vom 16. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 61; Tirol vom 21. Dezember 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 93.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 2.

Die in § 1 der Verordnung festgesetzten Höchstpreise verstehen sich für den Fall des Barverkaufes, ohne Verpackung und für die Lieferung ab Bahn- oder Schiffsstation des Verkäufers.

Falls der Kaufpreis kreditiert wird, dürfen über den Höchstpreis nur Zinsen gefordert werden, die den beim Abschlusse des Geschäftes gültigen Wechselkomtezzinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank um nicht mehr als zwei Prozent übersteigen.

## § 3.

Beim Verkaufe von Schweinefett und Schweinespeck im Kleinhandel, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, gleichgültig, ob sie durch den Erzeuger oder den Wiederverkäufer erfolgt, darf der Höchstpreis für 1 Kilogramm bis einschließlich 20. Jänner 1916 betragen:

|   | Kronen |
|---|--------|
| für geschmolzenes Fett (Schmalz) . . . . .  | 8.—    |
| „ ungeschmolzenes Rohfett (Schmeer, Bauchfilz) . . . . .  | 7.80   |
| „ Rohspeck . . . . .  | 7.10   |
| „ (gesalzenen oder ungesalzenen) Tafelspeck samt Schwarte (Wiener Schnitt) . . . . .              | 7.20   |
| „ (gesalzenen oder ungesalzenen) Tafelspeck ohne Schwarte (Speckfilz) . . . . .                   | 7.60   |
| „ (gesalzenen oder ungesalzenen) Rückenpeck . . . . .   | 7.80   |
| „ gesalzenen Rohspeck . . . . .   | 7.10   |
| „ geräucherten Rohspeck (ungarischer Landspeck) . . . . .   | 7.60   |
| „ geräucherten Tafelspeck samt Schwarte . . . . .   | 7.80   |
| „ geräucherten Rückenpeck . . . . .   | 8.40   |
| „ ungeräucherten Streifenspeck . . . . .  | 7.40   |
| „ geräucherten oder paprizierten Streifenspeck . . . . .  | 8.—    |
| „ abgebrühten Speck . . . . .   | 8.—    |
| „ Dessertspeck (Frühstück-, Tiroler-, Siebenbürger-, Hamburger-, Fleischspeck u. s. w.) . . . . . | 9.—    |

Für nicht an einer Bahn- oder Schiffsstation gelegene Orte kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen von der politischen Bezirksbehörde ein angemessener Zuschlag für Zufuhrspesen bestimmt werden.

Bruchteile von ½ (0.5) Heller oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorzunehmenden Berechnung der Höchstpreise für Mengen unter ein Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Heller zu gelten.

## § 4.

Wer für eine Ware, für die in dieser Verordnung ein Höchstpreis festgesetzt ist, einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der

politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegt,

wer wesentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mitwirkt, daß durch einen mit dem Verkaufe betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Wienleben m. p.

26. Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 366,

betreffend den Verkehr mit Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch.

§ 1.

Wer Schweinefett, Schmeer, Speck und Schweinefleisch jeder Art, ferner geschlachtete Schweine mit oder ohne Speck aus den Ländern der ungarischen Krone zu beziehen beabsichtigt, hat dies mittelst bei den Handels- und Gewerbekammern erhältlichen Formularen beim k. k. Handelsministerium anzumelden, welches sodann über die Ausfolgung der für solche Bezüge gemäß den Vereinbarungen mit der königl. ungarischen Regierung erforderlichen Transportscheine entscheidet.

§ 2.

Jene Personen, welchen ein Transportschein gemäß § 1 dieser Verordnung ausgefolgt wird, sind verpflichtet, selbst oder durch den Abfender der Ware:

- bei der Aufgabe der Sendung in den Ländern der ungarischen Krone in jedem Falle die bahnamtliche Feststellung des Gewichtes der Ware zu verlangen;
- bei diesem Anlasse die Ausstellung eines Frachtbriefduplikates oder eines Aufnahmescheines zu fordern;
- das Frachtbriefduplikat oder den Aufnahmeschein längstens am Tage nach der Aufgabe des Gutes als rekommandierte Sendung an das k. k. Handelsministerium abgehen zu lassen;
- in den Frachtbrief und in das Frachtbriefduplikat, und zwar in der für besondere Erklärungen bestimmten Rubrik, die Nummer des Transportscheines einzutragen;

- nicht benutzte Transportscheine binnen 8 Tagen nach Ablauf ihrer Geltungsdauer dem Handelsministerium persönlich oder mittelst rekommandierter Sendung zurückzustellen.

§ 3.

Der Vorgang bei Absendung der in § 1 dieser Verordnung genannten Waren aus den Ländern der ungarischen Krone im Wege anderer Transportmittel als der Eisenbahn wird gesondert geregelt werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und jeder Mißbrauch mit den ausgefolgten Transportscheinen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Abhandlung unterliegen, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Hohenlohe m. p.

Zenker m. p.

Spitzmüller m. p.

27. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 370, betreffend die Inkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 13. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 366.

Die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 366,\* betreffend den Verkehr mit Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch, tritt am 16. Dezember 1915 in Kraft.

Hohenlohe m. p.

Zenker m. p.

Spitzmüller m. p.

28. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 21. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 383,

womit die Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 114,\*\* betreffend Einschränkungen der Schlachtung von Rindern und Schweinen, abgeändert wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Die das Erfordernis der behördlichen Bewilligung zur Schlachtung oder zum Abverkauf zwecks Schlachtung betreffenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915,

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 293 des ersten Bandes.

N. G. Bl. Nr. 114, werden, insoferne es sich um Kälber im Alter von weniger als 6 Monaten handelt, außer Kraft gesetzt.

Es ist ferner ohne behördliche Bewilligung gestattet, Kälber, welche die Merkmale der Kälberreife, das sind 8 vollständig durchgebroschene, von derbem Bahnfleisch umschlossene Schneidezähne und abgeheilten Nabel aufweisen, zu schlachten oder zwecks Schlachtung zu verkaufen.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hohenlohe m. p.

Zeuker m. p.

Spitzmüller m. p.

29. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 16. Dezember 1915, Z. W-2697/9, L. G. u. B. Bl. Nr. 157,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 114,\* betreffend Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen, erlassen werden.

Auf Grund des § 2 der angeführten Ministerialverordnung wird angeordnet:

#### § 1.

Melk- und Zuchtkühe dürfen nur mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden.

#### § 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde nach den Bestimmungen des § 11 der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 114, bestraft.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1915 in Kraft.

Mehleben m. p.

30. Verordnung der Minister des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 11. August 1915, N. G. Bl. Nr. 232,

betreffend die Errichtung einer Futtermittelzentrale.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 21. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 167,\*\* und vom 10. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 293 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 213 des ersten Bandes.

#### § 1.

Der vom Ackerbauminister zur geschäftlichen Durchführung einer planmäßigen Futtermittelversorgung errichteten Futtermittelzentrale werden übertragen:

1. in Abänderung der §§ 9, 10, 11 und 12 der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 203,\* alle in dieser Verordnung bezüglich der Verfügung über die Rente der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben;

2. die in den §§ 17 und 20 der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 210,\*\* dem Ackerbauministerium vorbehaltene Verfügung über Delfuchen (Raps- und Mühsenfuchen);

3. der Verkauf jener Mengen von Getreide (Sintergetreide, Hafer, Mais und Gerste), die nach den §§ 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 203, für private Futterzwecke verwendet werden dürfen und der Futtermittelzentrale der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt übergeben werden.

#### § 2.

Die Futtermittelzentrale übernimmt die Fortführung und Abwicklung der Geschäfte der bestehenden Maiszentrale des Ackerbauministeriums.

#### § 3.

Die Futtermittelzentrale hat ferner sonstige Futtermittel in Verkehr zu bringen, deren Ankauf und Verteilung ihr durch allgemeine Vorschriften oder spezielle Weisungen des Ackerbauministers aufgetragen wird.

Der Ackerbauminister kann der Futtermittelzentrale noch weitere Aufgaben zuweisen, die sich auf den Verkehr mit anderen landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln beziehen.

#### § 4.

Die Futtermittelzentrale untersteht der unmittelbaren Ueberwachung des Ackerbauministers und ist in ihrer gesamten Geschäftsführung an dessen Weisungen gebunden.

Sie führt in ihrem Siegel den kaiserlichen Adler.

#### § 5.

Die Futtermittelzentrale wird nach außen durch den vom Ackerbauminister bestellten Vorstand vertreten.

Ihre Gebarung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und so einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden.

Die Futtermittelzentrale kann demnach zu den festgesetzten Höchstpreisen der von ihr in Verkehr gebrachten Futtermittel und

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 224 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 330 des ersten Bandes.

sonstigen Bedarfsgegenstände zwecks Deckung ihres Betriebsaufwandes Zuschläge einheben, deren Höhe der Genehmigung des Ackerbauministers unterliegt.

## § 6.

Bei der Ueberwachung der Futtermittelzentrale steht dem Ackerbauminister ein Beirat zur Seite, der aus sachkundigen, mit den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Königreichen und Ländern vertrauten Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens zusammengesetzt ist.

Die Mitglieder des Beirates, sowie der Vorsitzende desselben und sein Stellvertreter werden vom Ackerbauminister ernannt.

Der Vorstand der Futtermittelzentrale ist gleichzeitig Mitglied des Beirates.

Der Beirat wird nach Bedarf vom Ackerbauminister einberufen. Er hat über die vom Ackerbauminister oder vom Vorstande der Zentrale zur Beratung gestellten Fragen der allgemeinen Geschäftsführung der Zentrale, sowie der Futtermittelversorgung überhaupt Gutachten abzugeben und kann in solchen Fragen auch selbständig Vorschläge erstatten.

Die Mitgliedschaft des Beirates ist ein Ehrenamt.

Auswärtige Mitglieder des Beirates erhalten den Ersatz der Fahrtauslagen, sowie Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landwirtschaftsrates.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

### 31. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister vom 14. August 1915, R. G. Bl. Nr. 238, betreffend den Verkehr mit Futtermitteln.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen:

- a) Malzkeime,
- b) Biertreber, getrocknet,
- c) Oelkuchen: Sonnenblumenkuchen, Kürbiskernkuchen, Kokoskuchen, Leinkuchen, Sesamkuchen, Hanfkuchen, Sederichkuchen, Mohnkuchen, Erdnußkuchen,
- d) Kartoffelpülpe, getrocknet.

Diese Futtermittel dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung in Verkehr gesetzt werden.

Ausgenommen hievon sind im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befindliche Vorräte, sowie jene Mengen, welche von den Erzeugern für den eigenen Wirtschaftsbedarf zurückbehalten oder von Tierhaltern zum ausschließlichen Verbrauch in ihrer Wirtschaft, ferner von landwirtschaftlichen Organisationen oder gemeinnützigen Approbitionierungsstellen angeschafft wurden.

Malzkeime dürfen erst nach Sicherstellung des Bedarfes der Brehfeseindustrie und nur auf Grund einer vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu erteilenden Bewilligung verfrachtet werden.

## § 2.

Wer Futtermittel der im § 1 bezeichneten Art vorrätig oder in Verwahrung hält, hat die am 1. August 1915 vorhandenen Mengen getrennt nach Arten unter Nennung der Eigentümers binnen 8 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Futtermittelzentrale anzuzeigen.

Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat bis zum 5. eines jeden Monats die im Vormonate erzeugten Mengen der Futtermittelzentrale anzuzeigen.

## § 3.

Die Besitzer von Futtermitteln der im § 1 genannten Art haben diese, insofern sich aus der Bestimmung des § 4 nicht eine Ausnahme ergibt, der Futtermittelzentrale käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen.

Diese Zentrale hat den Verkäufern für die von ihr abgenommenen Futtermittel einen angemessenen, jedoch höchstens den nachstehenden Uebernahmispriß zu bezahlen:

|   |        |
|---|--------|
| für Malzkeime (mit Ausnahme der für die Brehfeseindustrie bestimmten) . . . . . | K 22.— |
| „ Biertreber, getrocknet . . . . .  | „ 22.— |
| „ Sonnenblumenkuchen, geschält . . . . .  | „ 25.— |
| „ „ ungeschält . . . . .  | „ 17.— |
| „ Kürbiskernkuchen, geschält . . . . .  | „ 30.— |
| „ „ ungeschält . . . . .  | „ 20.— |
| „ Leinkuchen . . . . .  | „ 25.— |
| „ Hanfkuchen . . . . .  | „ 19.— |
| „ Sederichkuchen . . . . .  | „ 18.— |
| „ Mohnkuchen . . . . .  | „ 24.— |
| „ Kartoffelpülpe, getrocknet . . . . .  | „ 13.— |

Die Preise verstehen sich für 100 Kilogramm netto Kassa, loco Bahnstation der Betriebsstätte, ohne Sack und schließen die Kosten der Verladung in sich.

Falls eine Ware der usancemäßigen Anforderung nicht entspricht und eine Vereinbarung hinsichtlich der entsprechenden Herabsetzung des Preises nicht zustandekommt, entscheidet über den Preis, wenn sich die Ware in einem Lande befindet, in welchem eine Börse für landwirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel die Ware liegt.

Bestehende, noch nicht erfüllte Schlüsse entheben nicht von den in dieser Verordnung geschaffenen Verpflichtungen und sind ohne rechtliche Wirkung.

## § 4.

Besitzer von Futtermitteln der im § 1, lit. c, genannten Art, welche aus Rohstoffen erzeugt werden, die nicht der inländischen Ernte entstammen, oder welche in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführt werden, haben diese der Futtermittelzentrale zum Kaufe anzubieten; die Bestimmung des Preises für diese Futtermittel wird der freien Vereinbarung überlassen.

Die Zentrale hat binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Ueber jene Mengen, die von dieser Stelle nicht übernommen werden, kann der Eigentümer frei verfügen.

Das gleiche gilt, soweit die Zentrale eine Erklärung während dieser Frist nicht abgibt.

## § 5.

Rechtsgeschäfte, welche gegen die Anordnungen der §§ 3 und 4 verstoßen, sind nichtig.

## § 6.

Alle Mengen, welche sonach dem Absatze durch die Futtermittelzentrale vorbehalten sind (§ 3), beziehungsweise vorbehalten werden (§ 4), müssen von dieser mit möglichster Beschleunigung abgenommen werden.

Bis zur Abnahme sind die Eigentümer der Ware verpflichtet, die Vorräte kostenlos aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und zu erhalten.

## § 7.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 210, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaps, Rübsen, Rüböl und Delsuchen, bleiben unberührt.

Die in den §§ 17 und 20 dieser Verordnung dem Ackerbauministerium vorbehaltene Verfügung über Delsuchen (Kaps- und Rübsendelsuchen) wird durch die Futtermittelzentrale ausgeübt.

## § 8.

Sendungen von Futtermitteln der im § 1 genannten Art, sowie von Kapskuchen dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiff-

fahrts-Unternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der Futtermittelzentrale ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist.

Für Sendungen der Militärverwaltung, sowie für Sendungen aus dem Zollauslande und aus Ungarn sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

Sendungen, die bereits der Transportanstalt aufgeliefert sind, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

## § 9.

Weigert sich der Besitzer, die nach § 3 gebundene Ware um den dort bestimmten Preis abzugeben, so hat die politische Behörde erster Instanz, in deren Sprengel sich die Vorräte befinden, über die Verpflichtung zur Abgabe zu erkennen und erforderlichen Falles deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den Vorräten zustehen.

## § 10.

Bei einer zwangsweisen Abnahme der Vorräte sind von dem Höchstpreise 10 Prozent in Abschlag zu bringen. Ist der Eigentümer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt, oder hat der Erlös zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Betrag bei Gericht zu hinterlegen.

## § 11.

Die zwangsweise enteigneten Vorräte sind von deren letztem Besitzer bis zum Abtransporte unentgeltlich aufzubewahren und zu erhalten.

## § 12.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

## § 13.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Seinold m. p.  
Schuster m. p.

Forster m. p.  
Zenker m. p.

32. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister vom 2. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 355, betreffend Transportbescheinigung für Futtermittel.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, und des § 38 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167,\* wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmung des § 27 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, findet auf Sendungen von Mele keine Anwendung.

§ 2.

Sendungen von Mele, Kapsfuchen sowie von Futtermitteln der im § 1 der Ministerialverordnung vom 14. August 1915, R. G. Bl. Nr. 238,\*\* angeführten Arten dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrts-Unternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung der Futtermittelzentrale beigegeben ist.

Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus dem Zollauslande und aus Ungarn sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

Sendungen von Mele, die der Transportanstalt am Tage des Inkrafttretens der Verordnung bereits aufgeliefert sind, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 3.

Die Futtermittelzentrale kann die in den Ländern für den Verkehr mit Futtermitteln geschaffenen Stellen ermächtigen, Transportbescheinigungen für die im § 2 angegebenen Futtermittel auszustellen. Die Ausstellung erfolgt im Namen der Futtermittelzentrale.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird der § 8 der Ministerialverordnung vom 14. August 1915, R. G. Bl. Nr. 238, außer Wirksamkeit gesetzt.

Hohenlohe m. p.  
Zenker m. p.

Forster m. p.  
Spitzmüller m. p.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 213 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

33. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 8. September 1915, R. G. Bl. Nr. 266, betreffend die Bescheinigung für anerkanntes Saatgut.

In Ergänzung des vorletzten Absatzes der Kundmachung vom 23. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 207,\* betreffend die Modalitäten des Verkehrs mit Saatgut, wird kundgemacht, daß die Bescheinigung für anerkanntes Saatgut den in Steiermark, Salzburg, Krain, Tirol, Böhmen, Schlesien und Galizien seither gebildeten Saatgut anerkenntnis-Kommissionen zusteht.

Zenker m. p.

34. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 224, betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhaltigen Düngemitteln.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Ackerbauminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Handelsminister zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Landwirtschaft jene Unternehmungen, welche phosphorhaltige Düngemittel erzeugen, verpflichten, bestimmte Mengen an die ihnen zu bezeichnenden Abnehmer zu liefern.

Die gleiche Verpflichtung kann Händlern rücksichtlich ihrer Vorräte an phosphorhaltigen Düngemitteln auferlegt werden.

Bestehende Schüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Lieferung der angeforderten Mengen.

§ 2.

Die phosphorhaltige Düngemittel erzeugenden Werke sind verpflichtet, bis längstens 15. eines jeden Monats dem Ackerbauministerium eine Anzeige über die im Vormonate erzeugten Düngermengen zu erstatten.

§ 3.

Die angemessene Schadloshaltung für die gemäß § 1 angeforderten Mengen ist bei Abgang eines gütlichen Uebereinkommens unter Zuziehung jener Abnehmer, für die die Düngemittel beansprucht werden, und der Unternehmer, die zur Lieferung verpflichtet werden, vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von beideten Sachverständigen festzusetzen.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 228 des ersten Bandes.



Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Betriebes befindet, der zur Lieferung verpflichtet wurde.

Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgeschoben. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis bei der Uebergabe der Ware bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen.

#### § 4.

Wer die ihm auf Grund des § 1 aufgetragene Lieferung der Düngemittel verweigert, vorhandene Vorräte verheimlicht, die Lieferung vereitelt, oder gefährdet, oder die im § 2 geforderte Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Das Verfahren wegen der in diesem Paragraphen angeführten Uebertretungen steht der politischen Bezirksbehörde zu.

#### § 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

35. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 21. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 317,

betreffend die Bebauung brachliegender Grundstücke.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird nachstehendes verordnet:

#### § 1.

Die Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 55, bleibt, soweit nicht § 2 der gegenwärtigen Verordnung für bestimmte Grundstücke etwas anderes verfügt, für das Jahr

1916 mit der Aenderung in Geltung, daß an Stelle der darin bezeichneten Tage des Jahres 1915 die entsprechenden Tage des Jahres 1916 treten.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, diese Fristen für das betreffende Verwaltungsgebiet oder Teile dieses Gebietes abzuändern.

#### § 2.

Brachliegende baureife Gründe (Baustellen), welche im Jahre 1915 mit Nahrungs- oder Futtermitteln nicht angebaut wurden, obwohl sie für den Anbau geeignet sind, oder deren Anbau im Jahre 1915 durch die Gemeindeverwaltung oder über Zuweisung seitens der politischen Bezirksbehörde durch dritte Personen besorgt wurde, können für die Zeit bis 15. Oktober 1916 von der Gemeinde, in deren Gebiet sie gelegen sind, für den Anbau verwendet oder von der politischen Bezirksbehörde dritten Personen zum Anbau zugewiesen werden, wenn nicht der Eigentümer, beziehungsweise der im § 8 der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 55, bezeichnete Verfügungsberechtigte bis längstens 7. November 1915 der politischen Bezirksbehörde

a) anzeigt, daß er selbst die Feldbestellung vornehmen wird, oder

b) glaubhaft macht, daß der Grund vor dem 15. November 1916 der Verbauung zugeführt oder sonst auf eine Art verwendet werden wird, die einen Anbau mit Feldfrüchten ausschließt.

In letzterem Falle entscheidet die politische Bezirksbehörde endgültig, ob und für welchen Zeitraum ein Anbau zulässig ist.

Im ersterem Falle ist, wenn die vorbereitenden Arbeiten für den Anbau nicht bis 15. April, beziehungsweise zu dem von der politischen Landesbehörde abändernd festgesetzten Termin vorgenommen werden, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 55,\* vorzugehen.

#### § 3.

Für die im Sinne des § 2 seitens der Gemeinden oder dritter Personen durchgeführte Bebauung gelten im übrigen gleichfalls die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 55.

#### § 4.

In Gemeinden, in denen keine Erntekommission einzusetzen ist, stehen die Befugnisse der Erntekommission (§§ 3 und 5 der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 55) dem Gemeindevorsteher zu.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 274 des ersten Bandes.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

36. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 27. August 1915, R. G. Bl. Nr. 250, wegen Beschränkung der Biererzeugung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, werden zum Zwecke der Einschränkung der Biererzeugung nachstehende Anordnungen getroffen:

## § 1.

In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate September bis einschließlich Dezember 1915 höchstens neunzig Prozent jener Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Betriebsperioden 1911/12 und 1912/13 ergibt. Für Brauereien, die in einer dieser Betriebsperioden während eines der Monate September bis einschließlich Dezember durch mehr als 10 aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats der Betriebsperiode 1910/11, falls die Brauerei auch damals durch mehr als 10 aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des betreffenden Monats der Betriebsperiode 1913/14 maßgebend.

Brauereiunternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1914/15 den fünfprozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des I. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 95 Prozent, jene, welche den zehn-, und jene, welche den fünfzehnprozentigen Nachlaß genießen, dürfen diese Vergleichsgröße voll erreichen, aber nicht überschreiten.

## § 2.

Für die Berechnung der zulässigen Höchstproduktion (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, das ist der Hektolitergrad Extrakt maßgebend.

Wenn eine Brauerei nach dem 1. September 1911 eine andere Brauerei aufgekauft und stillgelegt hat, so kann über Einschreiten vom Finanzministerium die Brauberechtigung unter Berücksichtigung der Erzeugung der übernommenen Brauerei in den für die Berechnung der Braurechte maßgebenden Monaten entsprechend erhöht werden.

## § 3.

Brauereiunternehmer, welche die ihnen nach der Verordnung vom 27. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 214,\* während des Monats August 1915, oder die ihnen nach § 1 dieser Verordnung zustehende Brauberechtigung nicht oder nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sich ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Weiter kann jeder Brauereiunternehmer die nicht ausgenützten Teile seiner Brauberechtigungen für die Monate August bis einschließlich Dezember an eine andere Brauereiunternehmung mit der Wirkung übertragen, daß diese die ihr zustehende Brauberechtigung um die übertragene Menge überschreiten darf.

Jede derartige Übertragung der Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher, spätestens aber bei sonstigen Verluste der Übertragungsberechtigung am letzten Tage des betreffenden Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Hektolitergrade Extrakt und Name und Standort der Brauerei, an welche die Übertragung erfolgt, zu enthalten. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Ueberwachungsorgan der Brauerei, an die die Übertragung erfolgt, sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz sogleich von der Übertragung in Kenntnis zu setzen.

## § 4.

Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen und es fällt jede Mehrerzeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Gefällsübertretungen.

## § 5.

Diese Verordnung gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina; sie tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

37. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. November 1915, R. G. Bl. Nr. 346, wegen Beschränkung der Biererzeugung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, werden wegen Einschränkung der Biererzeugung nachstehende Anordnungen getroffen:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 309 des ersten Bandes.

## § 1.

In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate Dezember 1915 bis einschließlich März 1916 höchstens fünfundfünfzig Prozent jener Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Betriebsperioden 1911/12 und 1912/13 ergibt. Für Brauereien, die in einer dieser Betriebsperioden während der Monate Dezember bis einschließlich März durch mehr als 10 aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats der Betriebsperiode 1910/11 falls die Brauerei auch damals durch mehr als 10 aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des betreffenden Monats der Betriebsperiode 1913/14 maßgebend.

Brauereiunternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1915/16 den fünfprozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des I. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu sechzig Prozent, jene, welche den zehn-, und jene, welche den fünfzehnprozentigen Nachlaß genießen, dürfen diese Vergleichsgröße bis zu fünfundsechzig Prozent erreichen.

## § 2.

Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, das ist der Hektolitergrad Extrakt, maßgebend.

Wenn eine Brauerei nach dem 1. Dezember 1911 eine andere Brauerei aufgekauft und stillgelegt hat, so kann über Einschießen vom Finanzministerium die Brauberechtigung unter Berücksichtigung der Erzeugung der übernommenen Brauerei in den für die Berechnung der Brauberechtigung maßgebenden Monaten entsprechend erhöht werden.

## § 3.

Brauereiunternehmer, welche die ihnen nach § 1 dieser Verordnung zustehende Brauberechtigung nicht oder nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sich ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Die während der Monate Dezember 1915 bis einschließlich März 1916 nicht ausgenützten Teile von Brauberechtigungen können auch an eine andere Brauereiunternehmung übertragen werden. Der Erwerb (Übertragung) von nicht ausgenützten Teilen der Brauberechtigung anderer Brauereiunternehmungen ist jedoch nur in einem solchen Umfange zulässig und wirksam, daß durch die Übertragungen die Brauberechtigung der erwerbenden Brauerei bis zu 20 Prozent der ihr nach § 1 dieser Verordnung zustehenden

Brauberechtigung erhöht wird. Diese Bestimmung findet auch auf die der Finanzbehörde erster Instanz auf Grund der Verordnung vom 27. August 1915, R. G. Bl. Nr. 250, bereits angezeigten Übertragungen fremder Brauberechtigungen des Monats Dezember 1915 Anwendung. Der Erwerb und die Ausnützung von Brauberechtigungen über das vorbezeichnete Ausmaß kann nur vom Finanzministerium beim Vorhandensein eines nachgewiesenen besonderen Bedarfes fallweise bewilligt werden.

Jede Übertragung einer Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher, spätestens aber, bei sonstigem Verlusste der Übertragungsberechtigung, am letzten Tage des betreffenden Monats schriftlich und unter Bezeichnung der Brauerei, an welche die Übertragung erfolgt, anzuzeigen. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Überwachungsorgan der Brauerei, an welche die Übertragung erfolgt, sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz sogleich von der Übertragung in Kenntnis zu setzen.

## § 4.

Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen, und es fällt jede Mehrererzeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälligübertretungen.

## § 5.

Diese Verordnung gilt für alle österreichischen Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina. Mit 1. Dezember 1915 tritt diese Verordnung in Kraft, dagegen die Verordnung vom 27. August 1915, R. G. Bl. Nr. 250,\* außer Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

38. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 29. September 1915, R. G. Bl. Nr. 293,

wegen Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1915/16.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, werden wegen Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntweinerzeugung nachstehende Bestimmungen erlassen:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 1.

In gewerblichen Brennereien dürfen in der Betriebsperiode 1915/16 Kartoffeln zur Branntweinerzeugung nicht verwendet werden.

Zuckerrübe darf in der Betriebsperiode 1915/16 nur in jenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien, welche auch in der Betriebsperiode 1914/15 Zuckerrübe verarbeitet haben, und nur in der vom Finanzministerium für jede dieser Brennereien zu bestimmenden Höchstmenge zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

## § 2.

Die verbotswidrige Verwendung von Erzeugungstoffen bei der Branntweinerzeugung (§ 1) wird mit 10 Kronen für jeden Meterzentner der verbotswidrig verwendeten Stoffe, jedoch höchstens mit 5000 Kronen, bestraft. Diese Strafe trifft den Betriebsleiter der Brennerei unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, insofern der letztgenannte selbst den Betrieb leitet.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

### 39. Kaiserliche Verordnung vom 8. November 1915, R. G. Bl. Nr. 330,

betreffend die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Das Ausmaß des auf Grund des § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186,\* zur Einhebung gelangenden Branntweinsteuerzuschlages wird um 40 h, das ist auf 1 K 10 h vom Aiter Alkohol, erhöht.

## § 2.

Soweit am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser kaiserlichen Verordnung vertragsmäßige Verpflichtungen über die Lieferung von versteuertem Branntwein bestehen, ist der Abnehmer gehalten, dem Lieferer einen Preiszuschlag von 40 h vom Aiter Alkohol aus dem Titel der Erhöhung des Branntweinsteuer-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 978 des ersten Bandes.

zuschlages zu zahlen, wenn dem nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

## § 3.

Auf die im § 1 dieser kaiserlichen Verordnung verfügte Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages findet die Bestimmung des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186, keine Anwendung.

## § 4.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 8. November 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Hussarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

### 40. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. November 1915, R. G. Bl. Nr. 331, betreffend die Errichtung einer Spirituszentrale und den Verkehr mit Spiritus.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs mit unter dem Bande der Branntweinkonsumabgabe stehenden Spiritus wird eine Spirituszentrale in Wien errichtet.

Der Handelsminister ernennt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zur Leitung der Geschäfte das Direktorium der Zentrale und bestimmt aus dessen Mitte den Präsidenten der Zentrale. Der Präsident der Zentrale und die Mitglieder des Direktoriums üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Zentrale wird durch den Präsidenten nach außen vertreten.

Das Direktorium kann mit Genehmigung des Handelsministers Unterstellen der Zentrale errichten und zu deren Leitung Geschäftsführer berufen. Die Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit nach den Anordnungen des Direktoriums und unter dessen Verantwortung aus. Sie beziehen für ihre Tätigkeit eine vom Direktorium zu bestimmende Entlohnung.

Die Zentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird, und ist in ihrer gesamten Geschäftsführung an die Weisungen des Handelsministers und Finanzministers gebunden.

### § 2.

Wer unter dem Bande der Branntweinkonsumabgabe stehenden Spiritus vorrätig oder in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 13. November 1915, 8 Uhr früh, bis längstens 18. November 1915, unter Angabe der Menge und des Lagerungsortes der Spirituszentrale in Wien unmittelbar anzuzeigen.

Mengen, die sich am 13. November 1915 auf dem Transporte befinden, sind sofort nach Empfang von dem Empfänger der Spirituszentrale zur Anzeige zu bringen.

Spiritus, der auf Grund finanzamtlicher Bewilligung zur abgabefreien Verwendung vor dem 13. November 1915 hinweggebracht ist, wird von der Anzeigepflicht nicht betroffen.

Landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien, sowie Spiritusraffinerien haben während der Dauer ihres Betriebes am 1. jedes Monats die im vorangegangenen Monat erzeugten, sowie die voraussichtlich im folgenden Monate zur Erzeugung gelangenden Mengen an Rohspiritus und raffiniertem Spiritus der Spirituszentrale anzuzeigen.

Spiritusbrennereien und -raffinerien sind verpflichtet, der Spirituszentrale über ihr Verlangen alle Behelfe und Ausweise vorzulegen, deren sie zur Durchführung ihrer Aufgabe bedarf.

### § 3.

Sämtliche am 13. November 1915 vorhandenen, anzeigepflichtigen (§ 2) Vorräte an Spiritus, sowie die während der Wirksamkeit dieser Verordnung erzeugten Mengen an Spiritus werden unter Sperre gelegt.

Die Sperre hat die Wirkung, daß die gesperrten Stoffe nur nach Maßgabe der Verfügungen der Spirituszentrale verarbeitet, verbraucht oder veräußert werden dürfen.

Spiritusraffinerien dürfen die am 13. November 1915 in ihren Betriebsräumen lagernden Vorräte an Rohspiritus weiterverarbeiten, insoweit die Spirituszentrale nichts anderes verfügt.

### § 4.

Die Spirituszentrale ist ausschließlich berechtigt, über sämtliche gesperrten Spiritusmengen nach Maßgabe dieser Verordnung zu verfügen.

Die Erzeuger von Rohspiritus sind verpflichtet, den Anordnungen und Verfügungen der Zentrale über Anlieferung und Veräußerung von Rohspiritus Folge zu leisten. Ebenso sind die

Raffinerien verhalten, den Anordnungen der Spirituszentrale wegen Uebernahme und Ankauf von Rohspiritus Folge zu leisten und den für alle Raffinerien von der Zentrale gleichmäßig festzusetzenden Preis für Rohspiritus an die Zentrale zu bezahlen.

Unternehmungen, welche Rohspiritus verarbeiten, sind verpflichtet, die in ihren Betrieben vorrätigen, sowie die ihnen von der Spirituszentrale zugewiesenen Rohspiritusmengen während der Wirksamkeit dieser Verordnung in jenem Betriebe zu verarbeiten, für den die Zuweisung erfolgt ist. Insofern die Spirituszentrale nicht Ausnahmen von dieser Verpflichtung bewilligt, sind die Rohspiritus verarbeitenden Unternehmungen verpflichtet, mit ihrem Betriebe so rechtzeitig zu beginnen und diesen nach Maßgabe der erfolgten Zuweisungen an Rohspiritus auch fortzuführen, daß die vollständige Verarbeitung der bei ihnen vorrätigen und ihnen zugewiesenen Rohspiritusmengen innerhalb des von der Zentrale vorgeschriebenen Zeitraumes sichergestellt erscheint.

Wenn eine Unternehmung dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, kann die Spirituszentrale zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eine angemessene Frist setzen. Wird innerhalb dieser Frist der Verpflichtung nicht entsprochen, kann die Spirituszentrale über die zugewiesenen Mengen Rohspiritus anderweitig verfügen, ohne daß der Unternehmung ein Anspruch auf Ersatz der ihr erwachsenen Unkosten für Lagerung, Transport u. d. der ihr zugewiesenen Rohspiritusmengen zukommt.

### § 5.

Der Spirituszentrale obliegt die Verteilung der gesamten gesperrten Rohspiritusmengen an die Spiritusraffinerien.

Die Verteilung erfolgt durch ausdrückliche Zuweisung seitens der Zentrale.

### § 6.

Der Spirituszentrale obliegt ferner im Rahmen der ihr vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister erteilten Weisungen die Obforge für die Deckung des Bedarfes an raffiniertem und denaturiertem Spiritus.

Zu diesem Zwecke ist die Spirituszentrale berechtigt, den einzelnen Raffinerien vorzuschreiben, welche Mengen ihrer Erzeugung sie für eigene Nebenbetriebe verwenden dürfen und welche Mengen sie, und zwar als raffinierten Spiritus und als denaturierten Spiritus, dem Konsum zuzuführen haben.

### § 7.

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Spirituszentrale steht den Beteiligten binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Anordnung der Zentrale die Beschwerde an den Handelsminister zu, welcher, wenn und insoweit landwirtschaftliche Interessen in Frage kommen, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 8.

Der Uebnahmspreis, welchen die Brennerien für den gesperrten Rohspiritus erhalten, beträgt 92 K für Kontingentspiritus und 72 K für Exkontingentspiritus per je 10.000 Literprozent auf Grund des finanzamtlichen Befundes in der Raffinerie netto Kassa, ohne Skonto, frachtfrei der nächstgelegenen Raffineriestation.

## § 9.

Alle vor Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträge über Spiritus sind für die Geltungsdauer dieser Verordnung unwirksam, ohne daß den Vertragsteilen ein Recht auf Nachlieferung oder Ersatz, beziehungsweise eine Pflicht zur Nachlieferung oder zum Ersatze erwächst.

Die Anordnung des § 2 der Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 325,\* wird aufgehoben.

## § 10.

Die Spirituszentrale kann zur Deckung des Betriebsaufwandes der Zentrale für die durch sie zugewiesenen Rohspiritusmengen von den Spiritusraffinerien Zuschläge einheben, deren Höhe der Genehmigung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister unterliegt.

## § 11.

Sendungen von Rohspiritus und raffiniertem Spiritus einschließlich denaturiertem Spiritus dürfen, sofern das Gewicht der Sendung hundert Kilogramm überschreitet, von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der Spirituszentrale ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist.

Für Sendungen der Militärverwaltung, sowie für Sendungen aus dem Zollauslande und aus Ungarn sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

Sendungen, die bereits der Transportanstalt aufgeliefert sind, werden durch diese Bestimmungen nicht betroffen.

## § 12.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 43 dieses Abschnittes.

## § 13.

Diese Verordnung tritt am 13. November 1915 in Kraft.

Heinold m. p.  
Schuster m. p.

Forster m. p.  
Zenker m. p.

Engel m. p.

41. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. November 1915, R. G. Bl. Nr. 332, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, und vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186,\* wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Beim Verkaufe von mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus in Kesselwagen oder Fässern von über 500 Liter Eichinhalt dürfen nachstehende Höchstpreise im Großhandelsverkehre nicht überschritten werden:

| Land  | Preise in Kronen |
|---|------------------|
| Böhmen, Mähren, Schlesien . . . . .   | 104              |
| Nieder- und Oberösterreich . . . . .  | 105              |
| Salzburg . . . . .  | 106              |
| Steiermark, Kärnten, Krain und Westgalizien<br>(Oberlandesgerichtsprangal Krakau) . . . . . | 109              |
| Tirol, Vorarlberg, Ostgalizien (Oberlandesgerichtsprangal Lemberg) und Bukowina . . . . .   | 111              |
| Triest, Istrien, Görz und Gradisca . . . . .  | 113              |

Die Preise verstehen sich für je 10.000 Literprozent netto Kassa, frachtfrei der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation, einschließlich der Leihgebühr für Kesselwagen und Fässer, jedoch ausschließlich etwaiger städtischer Abgaben.

In Fällen, in welchen die Verfrachtung zum Bestimmungsorte wegen der Unmöglichkeit des Bahntransportes mittelst Fuhrwerk erfolgt, ist von der politischen Bezirksbehörde ein angemessener Zuschlag zu bestimmen; ebenso ist von der politischen Bezirksbehörde für die ortsüblichen Zufuhrspesen von der nächstgelegenen Eisenbahnstation ein angemessener Zuschlag zum Höchstpreise zuzulassen.

Beim Verkaufe in kleineren Behältnissen ist eine Erhöhung von höchstens einer Krone zulässig.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 978 des ersten Bandes.



## § 2.

Die Preise im Kleinverschleiß, d. i. beim Verkaufe von 25 Liter abwärts, dürfen die nach dem vorstehenden Paragraphen im Großhandel zulässigen Preise nicht um mehr als höchstens 10 Prozent, in Galizien und in der Bukowina nicht um mehr als höchstens 15 Prozent übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen hat die politische Landesstelle oder in deren Auftrag die politische Bezirksbehörde die Preise für den Kleinverschleiß von denaturiertem Spiritus festzusetzen.

Die derart festgesetzten Preise im Kleinverschleiß verstehen sich pro Liter von 90 Prozent Alkoholgehalt, exklusive Umschließung. Für höhergradige Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig.

## § 3.

Die Kleinverschleißer sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verordnung, sowie die für den Kleinverschleiß festgesetzten Höchstpreise für denaturierten Spiritus in ihrem Verkaufsorte ersichtlich zu machen.

Die politischen Behörden erster Instanz haben die Einhaltung der für den Kleinverschleiß mit denaturiertem Spiritus festgesetzten Höchstpreise in geeigneter Weise zu überwachen.

## § 4.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

## § 5.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinsold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

42. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. November 1915, N. G. Bl. Nr. 333,

betreffend die Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung vom 23. Jänner 1914, N. G. Bl. Nr. 12.\*

In Vollziehung des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1915, N. G. Bl. Nr. 330, werden unter Aufhebung der Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 187, nachstehende Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1914, N. G. Bl. Nr. 12 (Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung), mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

\* Siehe die Anmerkung auf Seite 980 des ersten Bandes.

## § 1, Eingang:

„Dem Branntweinsteuerzuschlag im Betrage von 1 K 10 h vom Hektolitergrad Alkohol (Liter Alkohol) unterliegen:“

## § 2, 2. Absatz:

„Es ist daher in allen Fällen, in denen der Branntweinsteuerzuschlag zu gleicher Zeit mit der Branntweinabgabe zu entrichten ist, und zwar bei produktionsabgabepflichtigem und bei dem der Konsumabgabe nach dem niedrigeren Satze unterliegenden Branntwein ein Betrag von 2 K, bei dem der Konsumabgabe nach dem höheren Satze unterworfenen aber ein Betrag von 2 K 20 h vom Liter Alkohol einzuheben und ungetrennt zu verrechnen. Die Vorgang kann in diesen Fällen nur für die Stammsteuer einschließlich des Zuschlages in Anspruch genommen werden.“

## § 7:

„Der Branntweinsteuerzuschlag wird rückvergütet, soferne es sich nicht um Branntwein handelt, für den die Befreiung vom Zuschlag gemäß § 3 dieser Verordnung in Anspruch genommen wurde:

1. bei der Versendung im Ueberweisungsverfahren nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder nach Bosnien und der Herzegowina

a) mit 1 K 10 h vom Liter Alkohol in Rum, Likör, Punschessenz, ferner in gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die nach der üblichen Herstellungsweise aus nach der Konsumabgabe versteuertem Spiritus bestehen und mittelst Destillation über Ingredienzien oder mittelst Zusätzen erzeugt werden,

b) mit 55 h vom Liter Alkohol für alle übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten;

2. bei der Ausfuhr über die Zolllinie mit 55 h vom Liter Alkohol, wenn die Sendung mindestens 50 Liter Branntwein umfaßt.

Für jene Sendungen, rücksichtlich deren die Abfertigung durch das Versendungsamt vor dem 1. März 1916 erfolgt, wird die Vergütung des Branntweinsteuerzuschlages in den unter § 1, lit. a, genannten Fällen nur mit 70 h, in den unter § 1, lit. b, und § 2, bezeichneten Fällen aber nur mit 35 h vom Liter Alkohol gewährt, es sei denn, daß die Entrichtung des erhöhten Branntweinsteuerzuschlages für den in der Sendung enthaltenen Alkohol nachgewiesen wird.“

## § 8, § 2, Absatz 5, letzter Satz:

„In den Zahlungsaufträgen sind die einzelnen Alkoholmengen, für die die Rückvergütung des Zuschlages geleistet wird,



unter Anführung der betreffenden Versendungsregisterposten anzugeben und die sich nach § 7 ergebenden Beträge getrennt ersichtlich zu machen.“

Engel m. p.

**43. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 325, wegen Beschränkung der Spiritussteuerung.\***

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Aus den der Konsumabgabe unterliegenden Brennereien und aus den Branntweinfreilagern dürfen im Monate November 1915 höchstens drei Prozent, weiterhin während eines Kalendermonates höchstens dreieinhalb Prozent jener nach Hektolitergraden Alkohol berechneten Spiritusmenge gegen Versteuerung weggebracht werden, welche aus den einzelnen Unternehmungen in der Betriebsperiode 1912/13 versteuert weggebracht worden ist. Hinsichtlich jener Unternehmungen, welche erst im Laufe der Betriebsperiode 1912/13 oder später in Betrieb gesetzt worden sind, be-

\* **Ämtliche Erläuterung** („Br. Z.“, S. 8, Nr. 253/15): Diese Ministerialverordnung verfügt die eine Einschränkung des Vertriebes von Branntwein gegen Versteuerung, also des für Trinkzwecke dienenden Branntweines. Einerseits erscheint nämlich eine weitgehende Schonung der in Brennereien verarbeiteten Rohstoffe notwendig, weil diese nunmehr vorerst für die Ernährung der Bevölkerung und für Viehfutterzwecke herangezogen werden müssen. Dies hat eine gewisse Einschränkung der Spiritusproduktion und damit eine Verringerung der zur Disposition stehenden Spiritusmengen zur Folge. Andererseits ist aber, wie bereits in der am 24. Juni d. J. anlässlich einer ähnlichen für den Monat Juli getroffenen Maßnahme erschienenen Darstellung erörtert wurde, in erster Linie auf die Befriedigung des Bedarfes an Spiritus für technische Zwecke Bedacht zu nehmen, wozu vornehmlich der denaturierte Brennspiritus gehört. Dadurch, daß die Zulassung zur Versteuerung eingeschränkt erscheint, wird auch dessen Verbrauch für Zwecke des Trinkbranntweines, welcher eben der Versteuerung unterliegt, während dies beim Brennspiritus und dergleichen nicht der Fall ist, geringer. Ungeachtet dieser Einschränkung der Versteuerung ist aber der für die Heeresverwaltung erzeugte Spiritus ferner jener für Krankenpflege u. gesichert. Daraus, daß der Vertrieb von Branntwein gegen Versteuerung auf zirka die Hälfte der normalen Menge herabgesetzt wird, ergibt sich als notwendige Folge, daß auch bei bereits bestehenden, auf derartigen Branntwein lautenden Lieferungsverträgen die Lieferungsverpflicht entsprechend eingeschränkt wird.

stimmt das Finanzministerium die monatlich gegen Versteuerung wegzubringende Höchstmenge.

Die vorstehenden Beschränkungen finden auf die versteuerte Begbringung von Spiritus, welcher erwiesenermaßen entweder von der Militärverwaltung bezogen wird, oder zur Erfüllung von Lieferungen an die Militärverwaltung erforderlich ist, oder endlich zur Lieferung an Krankenanstalten bestimmt ist, keine Anwendung.

§ 2.

Wer in einem vor dem 1. November 1915 abgeschlossenen Vertrage die Verpflichtung zur Lieferung von der Versteuerung unterliegendem Spiritus übernommen hat, ist während der Wirksamkeitsdauer dieser Verordnung nur zur Lieferung von 40 Prozent der nach dem Vertrage jeweils zu liefernden Spiritusmenge verpflichtet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hochenburger m. p.  
Schuster m. p.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Engel m. p.

**44. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landesverteidigung vom 3. August 1915, R. G. Bl. Nr. 227, betreffend die leihweise Ueberlassung von Brennvorrichtungen zur Branntweinerzeugung.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Unternehmer von der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien und Besitzer von Brennvorrichtungen, welche zur abgabefreien Branntweinerzeugung zum Hausgebrauch dienen, sind bis auf weiteres verpflichtet, jenen Personen, welche ihre Brennvorrichtungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegslieferungen, abgeliefert haben, die Benützung ihrer Brennereieinrichtungen gegen angemessene Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gestatten.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch die Besitzer von Vorrichtungen, welche zur Rektifizierung von Branntwein, für welchen die Produktionsabgabe nach der Pauschalierung oder Abfindung entrichtet wurde, oder zur Erzeugung alkoholhaltiger Getränke aus solchem Branntwein mittelst Destillation dienen.

## § 2.

Personen, welche die Ausübung der Branntweinerzeugung auf einer fremden Brennvorrichtung auf Grund des § 1 dieser Verordnung anstreben, haben die Anzeige schriftlich oder mündlich unter Angabe der Art und Menge der Erzeugungstoffe, ferner des Umstandes, ob diese selbst erzeugt oder angekauft sind und ob das Brennverfahren gegen Entrichtung der Abgabe oder steuerfrei vorgenommen werden soll, bei der zuständigen Finanzwachabteilung einzubringen. Gleichzeitig ist der Ort, wo und der Zeitpunkt, in welchem das Brennverfahren ausgeübt werden soll, sowie auch der Umstand anzuzeigen, ob und mit welchem Besitzer einer Brennvorrichtung für den Fall der leihweisen Benützung bereits ein Uebereinkommen hinsichtlich der zu entrichtenden Vergütung in Aussicht genommen ist.

Die einlangenden Anzeigen sind nach angemessenen Zeitabschnitten gemeindeweise geordnet von der Finanzwachabteilung im Wege der Finanzwach-Kontrollbezirksleitung an die Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen. Diese bestimmt die zur Benützung fremder Brennvorrichtungen berechtigten Personen, weist diesen die Vorrichtungen, auf welchen sie die Branntweinerzeugung vornehmen können, zu und setzt die Reihenfolge und die Arbeitsabschnitte fest, in denen die Benützung stattzufinden hat. Hierbei ist bei sonst gleichen Verhältnissen der Branntweinerzeugung gegen Entrichtung der Abgabe der Vorzug vor der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein, sowie Brennverfahren mit Stoffen eigener Erzeugung der Vorzug vor jenen mit Stoffen fremder Erzeugung zu geben.

Falls die zugewiesene fremde Brennvorrichtung übertragbar ist, ist deren Besitzer verpflichtet, die Uebertragung der Brennvorrichtung zu gestatten, ist aber andererseits nicht gehalten, die Benützung auf seinem eigenen Grund und Boden zu gestatten.

## § 3.

Die Finanzbehörde erster Instanz setzt — unbeschadet einer allfälligen bereits getroffenen freiwilligen Vereinbarung — die Vergütung für die Benützung fremder Brennvorrichtungen nach freiem Ermessen fest. Der Vergütungsbetrag ist noch vor Beginn der Benützung zu leisten, widrigenfalls die Benützung verweigert werden kann.

## § 4.

Gegen die Verfügungen der Finanzbehörde erster Instanz kann ein Rekurs, welcher binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen ist, an die Finanzlandesbehörde ergriffen werden. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

## § 5.

Zuwiderhandlungen gegen die von der Finanzbehörde auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen werden von den politischen Bezirksbehörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Engel m. p.

Heinold m. p.

45. Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers und Ministers des Innern vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 310, betreffend die Nichterfüllung von Rübenlieferungsverträgen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Wer entgegen seiner vertragsmäßigen Verpflichtung zur Lieferung von Rübe an eine Zuckerfabrik die verschlossene Rübe der vertragsmäßigen Bestimmung entzieht und anderen Zwecken zuführt, insbesondere anderweitig veräußert, ferner wer bei der Bereitung einer solchen vertragsmäßigen Verpflichtung mitwirkt, wird, sofern eine solche Handlung nach den bestehenden Gesetzen nicht einer strengeren Ahndung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

46. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 367, wodurch Lieferungsverträge über Spirituosen unwirksam erklärt werden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Alle vor dem 13. November 1915 abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträge über aus Spiritus erzeugte, gebrannte geistige Getränke, Franzbranntwein, alkoholhaltige Essenzen und alle aus Spiritus hergestellten Aether, werden, insoweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht erfüllt wurden, aufgehoben, ohne daß den Vertragsteilen ein Recht auf Nachlieferung oder Ersatz, beziehungsweise eine Pflicht zur Nachlieferung oder zum Ersatze erwächst.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenlohe m. p.

Leth m. p.

Spitzmüller m. p.

47. Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1915, R. G. B.  
Nr. 239,

betreffend die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls).

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Das gesamte, nach dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung im Inlande gewonnene Rohöl ist, sobald es aus dem Bohrloche an die Tagesoberfläche gelangt, zugunsten des Staates beschlagnahmt.

## § 2.

Die Beschlagnahme des Rohöls hat die Wirkung, daß das beschlagnahmte Rohöl weder verarbeitet, verbraucht, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert oder verpfändet werden darf, insoweit es nicht in dieser kaiserlichen Verordnung oder durch besondere Verfügungen des Ministers für öffentliche Arbeiten freigegeben wird oder von diesem Minister andere Verfügungen getroffen werden.

## § 3.

Rechtsgeschäfte, welche gegen die Bestimmungen des § 2 dieser kaiserlichen Verordnung geschlossen werden, sind nichtig.

Verträge zwischen Grundeigentümern und Werksbesitzern (Gewinnungsberechtigten) wegen Benützung von Grund und Boden zur Gewinnung von Erdharzmineralien werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt. Bestehende Schlässe, sowie Vereinbarungen wegen Abgabe von Rohöl (Netto-, Bruttoprozente und dergl.) stehen der Beschlagnahme des Rohöls nicht entgegen.

## § 4.

Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen die Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) das beim Betriebe ihrer Erdölbergbaue zur Beheizung erforderliche Rohöl zu diesem Zwecke verwenden.

## § 5.

Jeder Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigte) kann vom Minister für öffentliche Arbeiten zur Aufnahme oder Fortsetzung des regelrechten Betriebes seines Erdölbergbaues verhalten werden. Kommt er einem derartigen Auftrage nicht nach, so ist der Minister für öffentliche Arbeiten befugt, die Betriebsführung auf Kosten und Gefahr des Säumnigen zu veranlassen.

Außerdem finden auch in diesem Falle die Strafbestimmungen des § 14 Anwendung.

## § 6.

Die Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind verpflichtet, für die Aufbewahrung des beschlagnahmten Rohöls während der Dauer der Beschlagnahme Sorge zu tragen. Die Aufbewahrung erfolgt auf ihre Kosten und Gefahr.

Der Verwahrer darf das bei ihm eingelagerte beschlagnahmte Rohöl ohne Zustimmung des Ministers für öffentliche Arbeiten an niemanden ausfolgen.

## § 7.

Die Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Rohöl sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer verfügbaren Betriebsmittel die Beförderung (pipen) und Einlagerung des Rohöls zu übernehmen.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten im Bedarfsfalle wegen Beförderung und Einlagerung von Rohöl Verfügungen ohne Rücksicht auf anderweitige Verpflichtungen dieser Art treffen. Insofern behördlich genehmigte Tarife für die Beförderung (pipen) und Einlagerung von Rohöl nicht festgesetzt sind, kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, die Vergütung hierfür bestimmen.

## § 8.

Die Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind verpflichtet, das beschlagnahmte Rohöl, soweit es nicht freigegeben worden ist (§§ 2 und 4), über einen im Einvernehmen mit dem Handelsminister ergangenen Auftrag des Ministers für öffentliche Arbeiten an die von diesem bezeichneten Stellen um den gemäß § 10 festzusetzenden Preis abzuliefern.

An Stelle einer in Verträgen zwischen Grundeigentümern und Werksbesitzern (Gewinnungsberechtigten) oder in anderen

Verträgen etwa bedingenen Abgabe von Rohöl (Netto-, Brutto- prozente und dergl.) hat, insofern dieses Rohöl nicht freigegeben wird, ein entsprechender Anteil an dem Erlöse für das beschlag- nahmte Rohöl (§ 10) zu treten.

## § 9.

Kommt der Verpflichtete dem gemäß § 8, Absatz 1, ergan- genen Auftrage nicht nach, so wird die Ablieferung nach Weisung des Ministers für öffentliche Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten durch die politische Behörde der ersten Instanz, in deren Sprengel das abzuliefernde Rohöl lagert, zwangsweise durchgeführt.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmung getrof- fenen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde ist eine Berufung nicht zulässig. Die Ueberprüfung dieser Entschei- dungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt dem Minister für öffentliche Arbeiten vorbehalten.

## § 10.

Die Ablieferung des Rohöls (§§ 8 und 9) an die vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister bezeichneten Stellen hat, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, zu den von diesen Ministern im Einver- nehmen mit dem Finanzminister nach sachmännischem Ermessen endgültig festzusetzenden Preisen gegen Barzahlung zu erfolgen.

Für das beschlagnahmte Rohöl können vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Finanzminister auch Höchstpreise festgesetzt werden.

## § 11.

Die Wirkung der Beschlagnahme endigt:

1. mit einer zulässigen Verwendung (§ 4),
2. mit der Aufhebung der Beschlagnahme durch den Minister für öffentliche Arbeiten (§ 2),
3. mit der Ablieferung an die vom Minister für öffentliche Arbeiten bezeichneten Stellen (§§ 8 und 9),
4. mit dem Verfall (§ 12).

## § 12.

Die Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind verpflichtet, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten über seine Aufforderung die zur Sicherstellung des Erfolges der Beschlagnahme erforder- lichen Auskünfte auf die verlangte Art innerhalb der in der Auf- forderung festgesetzten Frist wahrheitsgetreu zu erteilen.

Nicht angegebene beschlagnahmte Rohölmengen können vom Minister für öffentliche Arbeiten als zugunsten des Staates ver- fallen erklärt werden.

Zur Ueberprüfung der Angaben der Werksbesitzer (Gewin- nungsberechtigten) kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten auch andere Personen zur Auskunftserteilung verhalten.

## § 13.

Sämtliche Rohölvorräte, welche sich am Tage der Kund- machung dieser kaiserlichen Verordnung in den galizischen Roh- ölgebieten befinden und Unternehmungen des feindlichen Aus- landes gehören, werden unbeschadet der Ansprüche solcher Berech- tigten, die nicht Angehörige des feindlichen Auslandes sind, zu- gunsten des Staates beschlagnahmt.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 12 dieser kaiserlichen Ver- ordnung gelten auch für diese Beschlagnahme.

Die erzielten Erlöse sind, soweit sie nicht mit Bewilligung des Ministers für öffentliche Arbeiten für Betriebszwecke verwendet werden, bei der Postsparkasse, der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen. Die endgültige Verfügung über die solcherart hinterlegten Beträge wird erst nach Beendigung des Krieges im Verordnungswege erfolgen.

Als Unternehmungen des feindlichen Auslandes gelten solche im Geltungsgebiete dieser kaiserlichen Verordnung tätige Unter- nehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden, sowie solche Unternehmungen, deren Erträgnisse ganz oder zum Teile in das feindliche Ausland abzuführen sind oder deren Kapital ganz oder zum Teile Angehörigen oder Unternehmungen des feindlichen Auslandes zusteht, wo immer diese ihren Wohnsitz (Sitz) haben.

Die Anwendung dieser kaiserlichen Verordnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Verdeckung der Beteiligung von Ange- hörigen des feindlichen Auslandes Angehörige anderer Staaten vorgeschoben werden oder daß nach Eintritt des Kriegszustandes mit dem betreffenden feindlichen Staate Aenderungen in der Kapitalbeteiligung des Unternehmens vorgenommen wurden, oder daß die Unternehmung oder die Geschäftsführung nach Kund- machung dieser kaiserlichen Verordnung auf andere Personen über- gegangen sind.

Ob eine Unternehmung nach Maßgabe der vorhergehenden Absätze von dieser Verordnung getroffen wird, hat der Minister für öffentliche Arbeiten nach freiem Ermessen zu bestimmen.

## § 14.

Wer die Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung über- tritt oder die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen außer acht läßt, wer die verlangte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilt oder unrichtig erteilt, wird mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit Arrest bis zu

sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe können auch Geldstrafen bis zu 50.000 K zugunsten des Staates verhängt werden.

Für Geldstrafen, welche über Teilhaber, Vertreter oder Angestellte einer Unternehmung verhängt werden, haftet diese mit dem Verurteilten zur ungeteilten Hand.

Das Verfahren wegen der in diesem Paragraphen angeführten Übertretungen steht in erster Instanz der Berghauptmannschaft und in zweiter Instanz dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu.

Auf das Strafverfahren finden die bezüglich des Verfahrens bei den Bergbehörden in den §§ 226 bis 234 des allgemeinen Berggesetzes festgesetzten Grundsätze mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, getroffenen Abänderungen sinngemäße Anwendung.

Der Vollzug der bergbehördlichen Straferkenntnisse ist im Wege der politischen Behörde und nötigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken.

#### § 15.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

#### § 16.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit ihrer Durchführung ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 10. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Zorster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Morawski m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

48. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 16. August 1915, R. G. Bl. Nr. 240, zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239,\* betreffend die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls).

Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239, betreffend die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls), und auf Grund des § 15 dieser kaiserlichen Verordnung werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

#### Artikel I.

Die im § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239, angeordnete Beschlagnahme des Rohöls erstreckt sich nicht nur auf das dem Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) gehörige Rohöl, sondern auch auf das Rohöl, welches auf Grund bestehender Vereinbarungen vom Gewinnungsberechtigten an dritte Personen als Netto-, Bruttoprozente u. i. w. abzugeben ist.

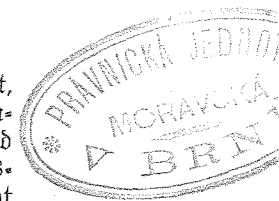
#### Artikel II.

Die Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind berechtigt, an die Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Rohöl das zur Deckung des mit der Leitung und der Lagerung verbundenen Verlustes (Manko, Kalo) vertragsmäßig einzuliefernde Rohöl abzugeben. Soweit dieses Rohöl nicht zur Deckung des bei der Leitung und Lagerung entstandenen Verlustes verwendet worden ist, bleibt es bei diesen Unternehmungen beschlagnahmt. Die Unternehmungen sind bezüglich dieses Rohöls den Werksbesitzern (Gewinnungsberechtigten) gleichgestellt und es haben auf sie die einschlägigen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239, sinngemäße Anwendung zu finden.

Zur Ermittlung jener Rohölmengen, die nach Deckung des bei der Leitung und Lagerung des Rohöls entstandenen Verlustes verbleiben, haben die Unternehmungen zur Einlagerung von Rohöl die in ihren Lagerräumen (Reservoirs) befindlichen Rohölmengen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres aufzunehmen und das Ergebnis dieser Aufnahmen der Rohöl-Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten jeweilig binnen vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekanntzugeben. Von dieser Aufnahme ist die genannte Abteilung mindestens 14 Tage vorher zu verständigen; es steht ihr frei, zu den Erhebungen Bevollmächtigte zu entsenden.

Die Freigabe des Rohöls erfolgt in der Regel auf Ansuchen der Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten). An dem freigegebenen

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.



Kohöl sind die nach den Verträgen zwischen Grundeigentümern und Werksbesitzern (Gewinnungsberechtigten) oder nach anderen Verträgen zum Bezuge von Kohöl Berechtigten nach Maßgabe der ihnen zustehenden Anteile beteiligt.

Die Gesuche um Freigabe von Kohöl sind bei der Kohöl-Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten zu überreichen.

Das Gesuch kann entweder auf Freigabe einer bestimmten Kohölmenge oder auf Freigabe des innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu gewinnenden Kohöls lauten. In letzterem Falle ist die Höchstmenge des freizugebenden Kohöls anzugeben.

#### Artikel III.

Die Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Kohöl sind verpflichtet, binnen acht Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonates, das erstemal bis 8. September 1915, den freien und belegten Fassungsraum ihrer Lagerräume der Kohöl-Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten im Wege des Revierbergamtes, in dessen Bezirke die Lagerräume gelegen sind, anzuzeigen.

#### Artikel IV.

Die Zuweisung von Kohöl an bestimmte Stellen erfolgt in der Regel auf Ansuchen der Partei. Die Gesuche sind unter ausführlicher Darlegung und Bescheinigung der Gründe bei der Kohöl-Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten einzubringen. Der zwangsweisen Durchführung der Ablieferung des Kohöls gemäß § 9, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239, muß die Bestimmung des für das abzuliefernde Kohöl zu bezahlenden Preises vorangehen.

Kommt wegen des für das abzuliefernde Kohöl zu bezahlenden Preises eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien zustande, so ist dies der Kohöl-Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten in einer von beiden Parteien unterschriebenen Eingabe unter Mitteilung der wesentlichen Preisbestimmungen anzuzeigen.

Jeder der beiden Parteien steht es frei, wenn eine Vereinbarung abgelehnt wird, bei der genannten Abteilung einen Antrag auf Festsetzung des Preises von Amts wegen zu stellen. Wird binnen drei Wochen nach Erteilung des Auftrages zur Einlieferung des Kohöls die Anzeige von einer Preisvereinbarung bei der Kohöl-Abteilung nicht erstattet und bei dieser Abteilung auch ein Antrag auf Festsetzung des Preises von Amts wegen nicht gestellt, so erlischt der Auftrag zur Einlieferung des Kohöls.

Wenn die Partei um Zuweisung von Kohöl ange sucht hat, so ist sie verpflichtet, dieses zu dem amtlich festgesetzten Preise zu übernehmen.

Der den Netto- und Bruttoprozentinhabern oder anderen Berechtigten aus Verträgen wegen Benützung von Grund und

Boden zur Gewinnung von Erdharzmineralien zukommende Anteil an dem Erlöse aus dem verkauften Kohöl ist diesen Berechtigten sofort nach Barzahlung des Erlöses vom Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) auszubezahlen.

#### Artikel V.

I. Die Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind verpflichtet, der Kohöl-Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem zuständigen Revierbergamte binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung bekanntzugeben:

1. Die Eigentumsverhältnisse am Gewinnungsrechte und die zum Bezuge von Kohöl (Netto-, Bruttoprozenten und dergl.) Berechtigten, unter Angabe ihrer Anteile an der Produktion,

2. ihre und die von ihnen für dritte Personen verwahrten oder verwalteten Kohölvorräte nach dem Stande vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Kilogrammen, gesondert nach dem Orte ihrer Aufbewahrung, unter Angabe der von diesen Vorräten auf die einzelnen Bezugsberechtigten entfallenden Anteile.

II. Die Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) sind weiters verpflichtet, über das gewonnene Kohöl und seine Verwahrung wie auch über die Ablieferungen des Kohöls ordentliche Aufzeichnungen zu führen, diese Aufzeichnungen am Ende eines jeden Kalendermonates abzuschließen und je einen Durchschlag (Kopie) dieser Aufzeichnungen samt Abschluß binnen acht Tagen nach Ablauf des Kalendermonates, das erstemal bis 8. September 1915, der Kohöl-Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem zuständigen Revierbergamte vorzulegen. Zu den Aufzeichnungen sind ausschließlich die bei den Revierbergämtern aufgelegten Formulare zu verwenden.

Die Aufzeichnungen sind ordentlich einzubinden, zu paginieren, mit Tinte rein und leserlich zu führen. Radierungen in diesen Aufschreibungen dürfen nicht, etwaige Verbesserungen nur in der Weise vorgenommen werden, daß die erste Aufschreibung leserlich bleibt. Die Aufzeichnungen sind solange am Werke aufzubewahren, als die Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) von dieser Verpflichtung vom Ministerium für öffentliche Arbeiten nicht entbunden werden. Die Aufzeichnungen müssen der Bergbehörde auf Verlangen ausgefolgt werden. Die Bergbehörde oder ihre ausgewiesenen Bevollmächtigten sind jederzeit berechtigt, in die Aufzeichnungen Einsicht und von ihnen Abschrift zu nehmen.

III. Die Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Kohöl sind verpflichtet, der Kohöl-Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Revierbergamte, in dessen Bezirke die Lagerräume gelegen sind, binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung die am Kundmachungstage in ihren Anlagen eingelagerten Kohölvorräte in Kilogrammen unter Angabe der Besitzer der Vorräte anzuzeigen.



IV. Die im vorstehenden Abjage genannten Unternehmungen sind ferner verpflichtet, alle von den Werksbesitzern (Gewinnungsberechtigten) zur Verwahrung übernommenen Rohölmengen wie auch alle über diese Mengen getroffenen Verfügungen nach Abschluß eines jeden Kalendermonates, das erstemal bis 8. September 1915, der Rohölabteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Revierbergamte anzuzeigen, in dessen Bezirke die Lageräume gelegen sind.

Zu diesen Anzeigen sind ausschließlich die bei der Rohölabteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten und den Revierbergämtern aufgelegten Formulare zu verwenden.

#### Artikel VI.

Die Unternehmungen des feindlichen Auslandes und alle, welche Rohöl für Rechnung dieser Unternehmungen besitzen oder verwalten, sind verpflichtet, der Rohölabteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten binnen acht Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung die in ihrem Besitze befindlichen, gemäß § 13 der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239, beschlagnahmten Rohölvorräte in Kilogrammen, unter Angabe des Verwahrers und des Verwahrungsortes anzugeben.

Durch die Beschlagnahme werden gemäß § 13, Absatz 1, obiger kaiserlicher Verordnung dingliche Rechte solcher Berechtigten, die nicht Angehörige des feindlichen Auslandes sind, nicht berührt. Dagegen stehen gemäß § 3, Absatz 2, dieser kaiserlichen Verordnung bestehende Schlüsse, sowie Vereinbarungen wegen Abgabe von Rohöl (Netto-, Bruttoprozente und dergl.) der Beschlagnahme nicht entgegen.

#### Artikel VII.

Mehrere Teilhaber eines gemeinsamen Erdölbergbaues (Gewinnungsrechtes) sind, sofern ihre Vertretung gesetzlich nicht geordnet ist, verpflichtet, mittelst notariell oder gerichtlich beglaubigter Urkunde einen im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, welchem die Befugnis zusteht, die Beteiligten sowohl vor den Behörden, als auch dritten Personen gegenüber in allen aus der Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239, sich ergebenden Verhandlungen und Geschäften einschließlich der Geschäfte, zu welchen nach § 1008 a. b. G. B. eine besondere auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist, zu vertreten und alle Zustellungen an die Beteiligten in Empfang zu nehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden in gleicher Weise Anwendung, wenn das Gewinnungsrecht einem im Auslande wohnhaften Werksbesitzer (Gewinnungsberechtigten) zusteht.

Der Bevollmächtigte ist dem zuständigen Revierbergamte binnen vier Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung unter Vorlage der Vollmachtsurkunde in Urschrift oder notariell oder

gerichtlich beglaubigter Abschrift anzuzeigen, widrigenfalls das Revierbergamt berechtigt ist, bis zur Namhaftmachung eines derartigen Bevollmächtigten einen zu den obigen Verhandlungen, Geschäften und Zustellungen befugten Vertreter auf Gefahr und Kosten der Gewinnungsberechtigten zu bestellen.

#### Artikel VIII.

Die Ausstellung von Lager Scheinen über gelagertes Rohöl durch die Unternehmungen zur Leitung (pipelines) und Einlagerung von Rohöl ist untersagt. Bereits ausgegebene Lager Scheine dürfen nicht weiter in Verkehr gesetzt werden und sind in Gutachten der Unternehmungen, welche diese Lager Scheine ausgestellt haben, umzuwandeln.

#### Artikel IX.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hochburger m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

49. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister, dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 24. September 1915, R. G. Bl. Nr. 298, betreffend die Regelung des Verkehrs in Knoppem.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

#### § 1.

Knoppem dürfen nur nach den Bestimmungen dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden.

#### § 2.

Die Vorräte an Knoppem sind ohne Rücksicht auf etwaige anderweitige Lieferungsverpflichtungen des Besitzers an die Gärte- und Lederzentrale A.-G. zum Kaufe in folgenden Terminen anzubieten:

1. Nach dem Vorratsstand vom 8. Oktober 1915 bis 20. Oktober 1915;
2. die weiters zuwachsenden Vorräte an jedem weiteren 15. und 1. Monatsstag.

Die Angebote sind zu den angegebenen Terminen an die genannte Gesellschaft mit der Post rekommandiert abzusenden. Die Postgebühr ist dem Anbotsteller von der Gesellschaft rückzuerbüten.



Der Anbotsteller ist an sein Anbot 21 Tage, die vom Tage der Postaufgabe des Angebotes an zu rechnen sind, gebunden. Geht ihm innerhalb dieser Frist die Annahmeerklärung der Gesellschaft nicht zu, so kann er über die angebotene Ware frei verfügen.

Nimmt die Gesellschaft das Anbot an, so hat sie binnen 14 Tagen nach dessen Annahme wegen Ablieferung der Ware zu verfügen. Der Verkäufer hat die Ware ehestens in versandfähigen Zustand zu bringen und sie sodann entsprechend den Verfügungen der Gesellschaft auf deren Kosten an die von ihr bezeichnete Stelle ohne Verzug abzusenden. Als Erfüllungsort hat der Bestimmungsort der Ware zu gelten, wenn dieser in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelegen ist. Andernfalls gelten hierfür die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 324 des Handelsgesetzbuches.

Die Absendung hat nach Verfügung der Gesellschaft in Säcken oder unverpackt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die zum Transport erforderlichen Säcke und, falls der Transport im offenen Wagen zu geschehen hat, über Wunsch des Verkäufers auch die notwendigen Platten beizustellen.

Der Verkäufer hat gleichzeitig mit der Absendung der Ware der Gesellschaft einzusenden:

1. ein Verzeichnis über die Qualität der zur Absendung gebrachten Ware,
2. die Rechnung,
3. das die amtliche Gewichtsangabe enthaltende Frachtbrieftuplikat.

Die Gesellschaft hat 80 Prozent des dem Verkäufer nach diesen Belegen gebührenden Kaufpreises sofort nach Eingang der Belege zu bezahlen und den Restbetrag ihrer Schuldigkeit binnen acht Tagen nach Uebernahme der Ware zu berichtigen.

Die Uebernahme hat innerhalb acht Tagen nach Verständigung des Adressaten vom Einlangen der Ware in der Bestimmungstation zu erfolgen. Der Adressat hat dem Absender das Einlangen der Ware in der Bestimmungstation sofort schriftlich anzuzeigen.

Im übrigen sind für die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Teile die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend.

### § 3.

Abweichend von den Vorschriften des § 2 dürfen Knoppereien in folgenden Fällen in Verkehr gebracht werden:

- a) Wer Vorräte besitzt, die zusammen 2500 Kilogramm nicht übersteigen, darf sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern frei veräußern;
- b) Ledererzeuger dürfen ihre Vorräte im eigenen Betriebe verwenden. Wenn sie die Vorräte zu veräußern beabsichtigen, so haben sie sie der Lederzentrale N. G. in Wien zum Kaufe

anzubieten. Auf dieses Anbot finden die Bestimmungen des § 2 sinngemäße Anwendung;

- c) sonstige Ausnahmen können über besonderes Ansuchen, das beim Handelsministerium einzubringen ist, aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligt werden.

### § 4.

Behufs Zuweisung von Knoppereien haben die Ledererzeuger ihren einjährigen Bedarf unter Angabe ihres Vorrates der Häute- und Lederzentrale N. G. bis 1. November 1915 bekanntzugeben.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Käufe der Häute- und Lederzentrale N. G. werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

Im übrigen besteht die Anbotspflicht (§ 2) unabhängig von anderweitigen Lieferungsverpflichtungen des Vorratsbesitzers.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im staatlichen Besitze befinden.

### § 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insofern diese Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Schuster m. p.

Trnka m. p.  
Zenker m. p.

50. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister, dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 24. September 1915, N. G. VI. Nr. 299, betreffend die Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, N. G. VI. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

### § 1.

Eichen- und Fichtenrinde (in zerkleinertem oder nicht zerkleinertem Zustande) darf nur nach den Bestimmungen dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden.

### § 2.

Die Vorräte an Eichen- und Fichtenrinde sind ohne Unterschied, ob sie noch im Wald lagern oder ob sie bereits eingebracht

sind, nach dem Vorratsstand vom 8. Oktober 1915 der Gäute- und Lederzentrale N. G. in Wien zum Kaufe anzubieten.

Die Angebote sind bis 20. Oktober 1915 an die genannte Gesellschaft mit der Post rekommandiert abzusenden. Die Postgebühr ist dem Anbotsteller von der Gesellschaft rückzubergüten.

Der Anbotsteller ist an sein Anbot 14 Tage, die vom Tage der Postaufgabe des Angebotes an zu rechnen sind, gebunden. Geht ihm innerhalb dieser Frist die Annahmeerklärung der Gesellschaft nicht zu, so kann er über die angebotene Ware frei verfügen.

Nimmt die Gesellschaft das Anbot an, so hat sie binnen 14 Tagen nach dessen Annahme wegen Ablieferung der Ware zu verfügen. Der Verkäufer hat die Ware ehestens in versandfähigen Zustand zu bringen und sie sodann entsprechend den Verfügungen der Gesellschaft auf deren Kosten an die von ihr bezeichnete Stelle ohne Verzug abzusenden. Als Erfüllungsort hat der Bestimmungsort der Ware zu gelten, wenn dieser in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelegen ist. Andernfalls gelten hierfür die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 324 des Handelsgesetzbuches.

Die Absendung hat nach Verfügung der Gesellschaft in Säcken oder unverpackt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die zum Transport erforderlichen Säcke und, falls der Transport im offenen Wagen zu geschehen hat, über Wunsch des Verkäufers auch die notwendigen Platten beizustellen.

Der Verkäufer hat gleichzeitig mit der Absendung der Ware der Gesellschaft einzusenden:

1. ein Verzeichnis über die Qualität der zur Absendung gebrachten Ware,
2. die Rechnung,
3. das die amtliche Gewichtangabe enthaltende Frachtbriefduplikat.

Die Gesellschaft hat 80 Prozent des dem Verkäufer nach diesen Belegen gebührenden Kaufpreises sofort nach Eingang der Belege zu bezahlen und den Restbetrag ihrer Schuldigkeit binnen acht Tagen nach Uebernahme der Ware zu berichtigen.

Die Uebernahme hat innerhalb acht Tagen nach Verständigung des Adressaten vom Einlangen der Ware in der Bestimmungstation zu erfolgen. Der Adressat hat dem Absender das Einlangen der Ware in der Bestimmungstation sofort schriftlich anzuzeigen.

Im übrigen sind für die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Teile die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend.

### § 3.

Abweichend von den Vorschriften des § 2 darf Eichen- und Fichtenrinde in folgenden Fällen in Verkehr gebracht werden:

- a) Wer Vorräte besitzt, die zusammen 2500 Kilogramm nicht übersteigen, darf sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern frei veräußern;
- b) Ledererzeuger dürfen ihre Vorräte im eigenen Betriebe verwenden. Wenn sie die Vorräte zu veräußern beabsichtigen, so haben sie sie der Lederzentrale N. G. in Wien zum Kaufe anzubieten. Auf dieses Anbot finden die Bestimmungen des § 2 sinngemäße Anwendung;
- c) die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Käufe der Ledererzeuger dürfen erfüllt werden, wenn der Käufer den Nachweis über den Geschäftsabluß dem Handelsministerium binnen acht Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung vorlegt und das Handelsministerium den Nachweis als richtig anerkennt;
- d) sonstige Ausnahmen können über besonderes Ansuchen, das beim Handelsministerium einzubringen ist, aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligt werden.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Käufe der Gäute- und Lederzentrale N. G. werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

Im übrigen besteht die Anbotspflicht (§ 2) unabhängig von anderweitigen Lieferungsverpflichtungen des Vorratsbesitzers.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im staatlichen Besitz befinden.

### § 4.

Behufs Zuweisung von Eichen- und Fichtenrinde haben die Ledererzeuger ihren einjährigen Bedarf unter Angabe ihrer Vorräte und der von ihnen durch Schlüsse gesicherten Mengen der Gäute- und Lederzentrale N. G. bis 1. November 1915 bekanntzugeben.

### § 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insofern diese Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Schuster m. p.

Trnka m. p.  
Zenker m. p.

51. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Eisenbahnminister vom 5. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 302, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Raps und Rübsen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, und in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 210,\* wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wer Raps oder Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 gedroschen oder ungedroschen in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte dem Handelsministerium binnen acht Tagen nach Kundmachung dieser Ministerialverordnung anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Anzeige erstreckt sich nicht auf

1. Vorräte, die bereits von der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel durch deren Beauftragte angekauft sind,

2. Vorräte, die von der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel an Mühlenzeuger abgegeben wurden, oder die sich schon vor Kundmachung der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 210, im Besitze von Mühlenzeugern befunden haben und von diesen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 18 dieser Verordnung bereits dem Handelsministerium angezeigt wurden,

3. Vorräte, die sich im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befinden,

4. Vorräte, welche von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich regelmäßig mit dem Anbaue von Raps und Rübsen befassen, zu Staatszwecken zurückbehalten wurden, insofern diese Saatgutmengen das den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Unternehmers entsprechende Ausmaß nicht überschreiten,

5. Saatgutmengen, deren Bezug nach § 12, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 210, durch das Ackerbauministerium Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe bewilligt wurde.

§ 2.

Die Anzeigen sind unmittelbar an das Handelsministerium zu richten und haben zu enthalten:

1. Den Namen (Firma) und Wohnort (Standort) des Anzeigers,

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 330 des ersten Bandes.

2. den Namen (Firma) und Wohnort (Standort) desjenigen, dem etwa das Verfügungsrecht über die angezeigten Vorräte zusteht,

3. die Art der Vorräte und deren Menge in Meterzentnern. Bei ungedroschenen Vorräten ist unter Beifügung dieses Umstandes die zu gewärtigende Menge schätzungsweise anzugeben.

4. den Lagerort der Vorräte.

§ 3.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung geeigneter Organe überwacht. Diese Organe sind berechtigt, die Richtigkeit der in den Anzeigen enthaltenen Angaben am Lagerorte der Vorräte zu überprüfen und in die einschlägigen Geschäfts- und Wirtschaftsbücher Einsicht zu nehmen.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden I. Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Seinold m. p.  
Schnitzer m. p.

Forster m. p.  
Zenker m. p.

52. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 308, betreffend die Beschlagnahme der Traubenkerne.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Traubenkerne aus der inländischen Traubenernte des Jahres 1915, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung in bereits vorhandenen oder erst zu gewinnenden Trestern enthalten sind, werden zugunsten des Staates beschlagnahmt. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Traubenkerne in solchen Trestern, welche zur Hauswein- oder Branntweinerzeugung verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Kerne weder verarbeitet noch anderweitig verbraucht,

verflüchtet oder veräußert, noch als Abfall weggeworfen oder vernichtet werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung andere Anordnungen getroffen sind. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

## § 3.

Die Traubenkerne sind aus den Trestern von deren Besitzern abzusondern, zu trocknen und sorgsam aufzubewahren. Soweit die Trester nicht zur Branntweinerzeugung verwendet werden, hat die Absonderung der Traubenkerne aus den Trestern längstens bis 15. November 1915, bei Trestern, die der Branntweinerzeugung zugeführt werden, bis längstens 1. März 1916 zu erfolgen.

## § 4.

Die Mengen der gewonnenen Traubenkerne sind im allgemeinen bis spätestens 30. November 1915, die Mengen der Traubenkerne aus jenen Trestern hingegen, die zur Branntweinerzeugung verwendet wurden, bis spätestens 15. März 1916 von den Besitzern bei der zuständigen Gemeindevorstellung anzumelden.

Die Gemeindevorstellung ist verpflichtet, die Liste der Besitzer der Traubenkerne nebst Angabe der Vorratsmengen spätestens fünf Tage nach Ablauf der angeführten Anmeldetermine der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale N. G. in Wien, I. Stubenring 8/10, und der Futtermittelzentrale in Wien, I. Graben, Trattnerhof 1, schriftlich bekanntzugeben.

## § 5.

Die Oesterreichische Del- und Fettzentrale ist verpflichtet, die nach § 4 bei ihr angemeldeten Kerne anzukaufen; die Uebernahme erfolgt zu den im § 6 festgesetzten Preisen und Bedingungen unter Mitwirkung der Gemeindevorstellung an einem im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale zu bestimmenden Tage. Seitens der Gemeinde ist für die Beistellung eines geeigneten Uebernahmshofes und einer Wage zu sorgen.

## § 6.

Der Uebernahmspreis beträgt ab Uebernahmestelle 20 Kronen pro 100 Kilogramm. Die übernommene Menge ist von der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale mittelst Quittung zu bestätigen und innerhalb 14 Tagen zu bezahlen. Die Säcke sind von der Del- und Fettzentrale beizustellen; im Falle der Beistellung durch den Verkäufer sind für Säcke in gutem Zustande 4 Kronen pro 100 Kilogramm Nettoinhalt zu vergüten. Vorstehender Uebernahmspreis gilt für gut getrocknete, schimmelfreie Ware, die nicht mehr als fünf Prozent Beimengungen (Stößen, Rämme u. i. w.) enthält.

Falls über die Höhe des Preises für Ware, welche den obigen Anforderungen nicht entspricht, eine Vereinbarung zwischen den

Parteien nicht zustande kommt, ist dieser Preis unter Zuziehung der Parteien vom Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Ware befindet, im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. In diesem Falle hat die Oesterreichische Del- und Fettzentrale bei der Uebernahme vorläufig den von ihr gebotenen Kaufpreis bar zu bezahlen. Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der II. Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig. Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu erheben oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren nicht aufgehoben.

## § 7.

Sendungen von Traubenkernen dürfen von Eisenbahnen und Schifffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtpapieren für jede Sendung eine Transportbescheinigung beiliegt, die von der Gemeindevorstellung, aus deren Bereich die Sendung stammt, auszustellen ist.

## § 8.

Die Oesterreichische Del- und Fettzentrale hat für die Verarbeitung der Kerne und die Verwertung des aus diesen gewonnenen Deles nach Maßgabe ihrer Satzungen zu sorgen. Sie ist verpflichtet, der Futtermittelzentrale die aus der Verarbeitung der Kerne herrührenden Kuchen und Extraktionsmehle käuflich zu überlassen, wogegen die Futtermittelzentrale diese Kuchen und Mehle zu übernehmen hat.

## § 9.

Weigert sich der Besitzer von Trestern, die Kerne zeitgerecht abzusondern, so hat die politische Behörde I. Instanz, in deren Sprengel sich die Vorräte befinden, zwangsweise die Entkernung auf Kosten des Besitzers zu verfügen.

Verweigert der Besitzer den Verkauf der beschlagnahmten Kerne an die Oesterreichische Del- und Fettzentrale, so hat die politische Behörde I. Instanz, in deren Sprengel sich die Vorräte befinden, über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte zu erkennen und erforderlichenfalls die zwangsweise Uebergabe zu verfügen. Bei zwangsweiser Uebergabe sind von dem Uebernahmspreis zehn Prozent in Abschlag zu bringen. Die zwangsweise abgenommenen Vorräte sind von dem letzten Besitzer bis zum Abtransporte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

## § 10.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Bereitung der in dieser Verordnung festgesetzten Ver-

pflichtungen werden, soferne sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1915 vorläufig für Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p.  
Forster m. p.

Heinold m. p.  
Schuster m. p.

Zenker m. p.

53. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 374, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für verarbeiteten (nicht gehechelten) Hanf.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Als Höchstpreise für verarbeiteten, lufttrockenen, lagerfähigen Hanf (gereinigt, gebrochen) und für Hanfberg werden bestimmt:

für 100 Kilogramm  
Kronen

|  |     |
|--|-----|
| für gerösteten, gebrochenen Prima-Schwunghanf, der nicht mehr als 5 Prozent Abfall enthält | 380 |
| für gerösteten, gebrochenen Schwunghanf (secunda)  | 350 |
| für geröstetes Schwungberg (prima)   | 310 |
| für ungerösteten Prima-Hanf  | 310 |
| für gerösteten Bauernhanf, welcher nicht mehr als 10 Prozent Abfall enthält                | 300 |
| für ungeröstetes Prima-Berg  | 220 |
| für bei der Verarbeitung des Bauernhanfes gewonnenes, durch die Handhechel gezogenes Berg  | 90  |

§ 2.

Für Ware geringerer als der im § 1 bezeichneten Qualitäten darf nur ein entsprechend niedrigerer Preis gezahlt werden. Eine Vereinbarung, die von dieser Anordnung zum Nachteil des Käufers abweicht, ist ungültig.

§ 3.

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise, die auch die Kosten des Transportes zur Verladestation einschließen, gelten netto Kassa gegen Barzahlung.

§ 4.

Im Zwischenhandel dürfen bei Verkäufen bis zu 500 Kilogramm über den festgesetzten Höchstpreis hinaus höchstens um 8 Prozent, bei Verkäufen von 500 bis 5000 Kilogramm höchstens um 5 Prozent, beim Verkaufe größerer Quantitäten höchstens um 3 Prozent höhere Preise gefordert werden.

§ 5.

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise treten am 20. Dezember 1915 in Kraft.

Verarbeiteten (nicht gehechelten), gereinigten, gebrochenen Hanf und Hanfberg zu einem höheren als dem bestimmten Höchstpreis zu verkaufen, ist von diesem Tage an während der Geltungsdauer dieser Verordnung verboten.

§ 6.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Hanfbezüge aus dem Zollauslande.

§ 7.

Übertretungen der Bestimmung dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1915 in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Leth m. p.

Zenker m. p.  
Spitzmüller m. p.

54. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 377, über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Anzeigepflicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen die vorhandenen und die weiter hinzukommenden

Mengen an Rohöl (Erdöl), an daraus gewonnenen Produkten, an Benzol jeder Art, sowie an Teerölen jeder Art.

Die Anzeigepflicht umfaßt alle den Anzeigepflichtigen gehörigen Mengen dieser Stoffe in- oder ausländischer Herkunft, mögen sie in eigenen oder fremden Lagerräumen aufbewahrt sein.

### § 2.

Unternehmungen zur Erzeugung von Mineralölprodukten haben ihre Vorräte (§ 1, Absatz 2) an Mineralölprodukten und an Rohöl nach dem Stande vom 1. Jänner 1916 anzuzeigen. In der Folge haben diese Unternehmungen nach dem Stande vom 15. Jänner und vom 1. und 15. jeden weiteren Monats den Zuwachs und den Abgang seit dem Stichtage für die letzte Nachweisung, sowie die verbleibenden Vorräte an Mineralölprodukten und an Rohöl anzuzeigen.

Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Unternehmungen zur Gewinnung von Benzol oder Teerölen hinsichtlich ihrer Vorräte an Benzol und an Teerölen.

Der Handelsminister kann bestimmte Arten von Unternehmungen von der Anzeigepflicht entheben.

Handelsunternehmungen und Unternehmungen für gemeinsamen Bezug (Genossenschaften und dergl.), die sich mit dem Vertriebe von Benzin, Leuchtpetroleum, Gasöl, Schmieröl, Benzol oder Teerölen befassen, haben ihre Vorräte an diesen Stoffen nach dem Stande vom 1. Jänner 1916 anzuzeigen, insofern die Vorräte an Schmieröl jeder Art insgesamt 10 Meterzentner oder mehr, an den anderen Stoffen von jedem einzelnen 50 Meterzentner oder mehr betragen. In der Folge haben diese Unternehmungen nach dem Stande vom 15. Jänner und vom 1. und 15. jedes weiteren Monats den Zuwachs und den Abgang seit dem Stichtage für die letzte Nachweisung, sowie die verbleibenden Vorräte an den genannten Stoffen anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Vorräte seit der letzten Anzeige unter 10, beziehungsweise 50 Meterzentner gesunken ist.

Außer den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Unternehmungen hat jeder, der Vorräte an Leuchtpetroleum oder Schmieröl besitzt, diese Vorräte nach dem Stande vom 1. und 15. jedes Monats anzuzeigen, wenn diese an den betreffenden Tagen bei Leuchtpetroleum 50 Meterzentner oder mehr, bei Schmieröl jeder Art insgesamt 10 Meterzentner oder mehr betragen.

### § 3.

Die Anzeigen sind für jede Betriebs- und Lagerstätte gesondert längstens am fünften Tage nach den im § 2 angegebenen Stichtagen unmittelbar an die Mineralölabteilung des Handelsministeriums zu erstatten und bei Einbringung im Wege der Post spätestens am letzten Tage der Frist aufzugeben.

Die Anzeigen sind ausschließlich und genau nach den in den Beilagen A bis G dieser Verordnung enthaltenen Mustern \* zu verfassen.

### § 4.

Für die im Besitze der Militärverwaltung, des Staates, insbesondere der staatlichen Betriebe und Anstalten, und der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

### § 5.

Die vorhandenen und neu hinzukommenden Mengen an

1. Benzin jeder Art,
2. Gasöl (Motorenöl) jeder Art,
3. Zylinderöl,
4. Kulkanol,
5. Motorenbenzol,
6. Teerölen

sind unter Sperre gelegt.

Die Sperre hat die Wirkung, daß diese Stoffe nur auf Grund einer auf den Namen des Käufers lautenden Bezugsbewilligung und nur in der Menge und Qualität abgegeben werden dürfen, auf die diese Bewilligung lautet.

Die Bezugsbewilligung wird vom Handelsministerium, sofern es sich aber um den Bezug von Benzin oder Benzol für Motoren handelt, die im Betriebe einer Landwirtschaft verwendet werden (Pflüge, Dreschmaschinen u. dergl.), vom Ackerbauministerium erteilt.

Die Bezugsbewilligung dient nur für den Bezug innerhalb des darin festgesetzten Zeitraumes.

Das Handelsministerium, beziehungsweise das Ackerbauministerium kann bei Erteilung der Bezugsbewilligung gestatten, daß die auf Grund der Bewilligung bezogenen Stoffe ohne eine weitere Bezugsbewilligung weiter verkauft werden und kann hierbei ein Höchstausmaß für die auf einmal abzugebenden Mengen festsetzen. Diese Bestimmung findet in der Regel keine Anwendung auf den steuerfreien Bezug von Benzin, doch können solche Bezugsbewilligungen vom Ackerbauministerium, insofern es sich um den Bezug von steuerfreiem Benzin für Motoren handelt, welche in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, ausnahmsweise zugestanden werden.

Abgaben, die unmittelbar an die Militärverwaltung erfolgen, bedürfen keiner Bezugsbewilligung, können jedoch nur auf Grund einer Bestellung der militärischen Behörde erfolgen. Derartige Abgaben sind in den gemäß § 2, Absatz 1, 2 und 4, zu er-

\* Siehe die Muster auf Seite 969 des Reichsgesetzblattes aus 1915.

stattenden Anzeigen besonders auszuweisen. Die Bestelldokumente sind vom Verkäufer aufzubewahren.

#### § 6.

Um die Bezugsbewilligung ist vom Bewerber bei der Mineralabteilung des Handelsministeriums, wenn es sich jedoch um den Bezug von Benzin oder Benzol für Motoren handelt, die im Betriebe einer Landwirtschaft verwendet werden, beim Ackerbauministerium unmittelbar anzufuchen.

Die Ansuchen sind ausschließlich und genau nach dem in der Beilage H dieser Verordnung enthaltenen Muster \* zu verfassen.

Die Angaben des Gesuchstellers bedürfen bei Bezügen von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Motoren der Bestätigung der Gemeinde, bei Bezügen solcher Stoffe für Bergbaue auf vorbehaltene Mineralien und zur Erdharzgewinnung der Bestätigung des Revierbergamtes, bei sonstigen Bezügen der Bestätigung der politischen Behörde erster Instanz oder des Gewerbeinspektors. Staatliche Betriebe bedürfen für ihre Bezüge einer solchen Bestätigung nicht.

#### § 7.

Der Handelsminister kann, wenn es öffentliche Rücksichten erfordern, die im § 2, Absatz 1 und 2, genannten Unternehmungen verpflichten, bestimmte Mengen und Arten der im § 1 genannten Stoffe aus ihren Betrieben zu liefern. Die gleiche Verpflichtung kann unter dieser Voraussetzung auch anderen Unternehmungen und Personen rüchichtlich ihrer Vorräte auferlegt werden.

Die angemessene Schadloshaltung für die gemäß Absatz 1 angeforderten Stoffe ist mangels eines gültlichen Uebereinkommens unter Zuziehung jener, für welche die Stoffe beansprucht werden, und womöglich der zur Lieferung Verpflichteten vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von beideten Sachverständigen innerhalb der Grenzen der etwa festgesetzten Höchstpreise zu bestimmen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz der Unternehmung, beziehungsweise der Wohnung jener Person befindet, die zur Lieferung verpflichtet wurde. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Die Verpflichtung zur Lieferung wird durch die Rekursführung nicht aufgeschoben. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe der Stoffe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Handelsminister ausnahmsweise anordnen, daß die Lieferung der angeforderten

\* Siehe das Muster auf Seite 976 des Reichsgesetzblattes aus 1915.

Stoffe auch vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens über die Preisfestsetzung gegen Leistung einer gleichzeitig zu bestimmenden Sicherstellung zu erfolgen habe.

#### § 8.

Der Handelsminister kann im Falle drohenden Mangels an den im § 1 genannten Produkten, wenn es öffentliche Rücksichten erfordern, im Einvernehmen mit dem Finanzminister die hiezu geeigneten Betriebsunternehmungen verpflichten, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit solche Produkte in der zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Menge herzustellen, insofern dies für die betreffende Unternehmung ohne Verlust durchführbar ist.

Kommt eine solche Betriebsunternehmung der ihr auferlegten Verpflichtung nicht nach, so ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister berechtigt, die Herstellung solcher Produkte auf Kosten und Gefahr der säumigen Betriebsunternehmung zu veranlassen.

Der Handelsminister kann ferner bei den im § 2, Absatz 1 und 2, genannten Unternehmungen einen bestimmten Teil ihrer Erzeugnisse und bei den im § 2 genannten Unternehmungen einen bestimmten Teil ihrer Vorräte, insofern diese Erzeugnisse, beziehungsweise Vorräte nicht schon gemäß § 5 unter Sperre stehen, für eine bestimmte Zeit unter Sperre legen.

#### § 9.

Die bisher vom Kriegsministerium und vom Ackerbauministerium ausgestellten Bezugsbewilligungen berechtigen noch durch einen Monat nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung zu jenen Bezügen, auf die sie lauten.

Wurde bei Erteilung einer solchen Bezugsbewilligung der Weiterverkauf der auf Grund dieser Bewilligung bezogenen Stoffe ohne weitere Bezugsbewilligung gestattet, so gilt diese Gestattung gleichfalls noch durch einen Monat nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung.

#### § 10.

Bestehende Schlüsse stehen der Erfüllung der durch die Bestimmungen dieser Verordnung oder durch die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen auferlegten Verpflichtungen nicht entgegen.

#### § 11.

Behufs Ueberwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen kann das Handelsministerium in Betriebs- und Lagerräumen Besichtigungen vornehmen und Geschäftsaufzeichnungen einsehen lassen. Den hiezu Beauftragten sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und es ist ihnen der Eintritt in die Betriebs- und Lagerräume zu gestatten.



## § 12.

Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen, sowie jede Mitwirkung an der Bereitung der darin festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenlohe m. p.  
Trnka m. p.  
Leth m. p.

Forster m. p.  
Zenker m. p.  
Spitzmüller m. p.

55. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Königreiches Dalmatien verordnet, wie folgt:

I. Höchstpreise beim Verkauf von Mineralölprodukten in Mengen von mindestens einer ganzen Waggonladung durch Raffinerien.

Grundpreise.

## § 1.

Beim Verkauf von Mineralölprodukten in Mengen von mindestens einer ganzen Waggonladung seitens einer Raffinerie dürfen die nachstehend angeführten Grundpreise nicht überschritten werden:

|  |         |
|--|---------|
| 1. für Benzin im spezifischen Gewichte |         |
| von 640 bis 660 . . . . .              | K 80.—  |
| „ 660 „ 670 . . . . .                  | „ 73.—  |
| „ 670 „ 690 . . . . .                  | „ 69.—  |
| „ 690 „ 700 . . . . .                  | „ 65.—  |
| „ 700 „ 710 . . . . .                  | „ 60.50 |
| „ 710 „ 720 . . . . .                  | „ 57.—  |
| „ 720 „ 725 . . . . .                  | „ 54.50 |
| „ 725 „ 735 . . . . .                  | „ 49.50 |
| „ 735 „ 745 . . . . .                  | „ 43.50 |
| „ 745 „ 760 . . . . .                  | „ 36.—  |
| „ 760 „ 785 . . . . .                  | „ 32.—  |

2. für Leuchtpetroleum . . . . . K 36.—
3. für Gasöl (Motorenöl) jeder Art . . . . . K 20.—
4. für Vulkanöl, und zwar:

- a) für Winteröl (Flammpunkt mindestens 140 Grad C., Viskosität 5 bis 6 bei 50 Grad C., Stockpunkt mindestens — 10 Grad C., frei von Säuren und unlöslichen Bestandteilen) . . . . . K 32.—
- b) für Sommeröl (Viskosität mindestens 6 bis 7 bei 50 Grad C., Stockpunkt — 10 Grad C., sonst wie a) . . . . . K 30.—

Diese Grundpreise verstehen sich für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware, Bahnstation Drohobycz, ohne Behälter, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug, und zwar für Petroleum einschließlich Verbrauchssteuer, für Benzin und Gasöl ausschließlich Verbrauchssteuer. Gelangen Benzin oder Gasöl versteuert zur Abgabe, so erhöhen sich die unter Ziffer 1 und 3 angeführten Grundpreise um den Betrag der Verbrauchssteuer, das ist um 13 K für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware.

Zuschläge.

## § 2.

Zu den Grundpreisen sind, wenn frachtfrei Bahnstation des Empfängers geliefert wird, nur folgende Zuschläge gestattet:

1. Bei Lieferung in Kesselwagen darf als Frachtvergütung der auf 100 Kilogramm Reingewicht der verfrachteten Ware entfallende Frachttax berechnet werden, der bei Aufgabe von oder bei Frachtzahlung für mindestens 10.000 Kilogramm dieser Ware für den Frachtbrief und Wagen im Verkehr von Drohobycz nach der Bahnstation des Empfängers gilt.

Im Falle der Beistellung des Kesselwagens durch den Verkäufer kann eine angemessene Erhöhung desjenigen Preises eintreten, der sich aus der Summierung des Grundpreises und der Frachtvergütung gemäß Absatz 1 dieses Punktes ergibt. Das Ausmaß der Erhöhung bleibt der freien Vereinbarung der Parteien überlassen.

2. Bei Lieferung in Fässern, sowie bei Lieferung in Kästen amerikanischer Type, enthaltend zwei Kannen mit zusammen rund 29 Kilogramm Reingewicht, beträgt die Frachtvergütung für 100 Kilogramm Reingewicht der verfrachteten Ware 125 Prozent der gemäß Ziffer 1, Absatz 1, anrechenbaren Frachtvergütung.

3. Nebst der Frachtvergütung darf berechnet werden:

- a) Bei Lieferung in Verkäufers Holzfässern für das mitverkaufte Faß ein Betrag von 8 K für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware.

Wird in diesem Falle der Rückkauf des Fasses bedungen, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als K 4.50 für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften

Ware. Dieser Rückkaufspreis versteht sich in der Betriebsstätte (Wohnung) des Käufers der Ware.

- b) Bei Lieferung in Käufers Holzfässern für die Herrichtung des Fasses eine Vergütung bis zu K 1.50 für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware. Hierbei versteht es sich, daß das Faß dem Verkäufer der Ware frachtfrei zu seiner Verladestation gestellt wird.
- c) Bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern bis zu 50 K pro Faß. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Faß zu demselben Preis zurückzunehmen; er darf jedoch für dessen Benützung, falls die Rückstellung innerhalb eines Monats nach Empfang der Ware erfolgt, eine Vergütung bis zu 50 h, falls aber die Rückstellung später erfolgt, für jeden angefangenen Monat eine weitere Vergütung bis zu K 1.50 berechnen. Die Rückstellung des Fasses versteht sich frachtfrei zur Verladestation des Verkäufers.
- d) Bei Lieferung in Käufers Eisenfässern darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden. Hierbei versteht es sich, daß das Faß dem Verkäufer der Ware frachtfrei zu seiner Verladestation gestellt wird.
- e) Bei Lieferung in Kisten für die mitverkaufte Kiste samt Rahmen ein Betrag von K 4.50.

### § 3.

Wird nicht frachtfrei Bahnstation des Empfängers, sondern von der Verladestation des Verkäufers aus geliefert, so ist der Preis der Ware so zu erstellen, daß er zugänglich der auf 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware entfallenden Frachtkosten für den waggonweisen Bezug der Ware von der Verladestation des Verkäufers nach der Bahnstation des Empfängers nicht mehr beträgt, als der gemäß § 2 für Lieferung frachtfrei Bahnstation des Empfängers zulässige Preis.

## II. Höchstpreis beim Verkauf von Benzin aus einem Zwischenlager für steuerfreie Einlagerung.

### § 4.

Beim Verkauf von Benzin aus einem Zwischenlager für steuerfreie Einlagerung darf außer dem im § 1, Ziffer 1, entsprechend den spezifischen Gewichten festgesetzten Grundpreis und außer der gemäß § 2, Ziffer 1, anrechenbaren Frachtvergütung nur ein Zuschlag bis zu 3 K für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware berechnet werden.

Hinsichtlich der Vergütung für das Faß gelten die Bestimmungen des § 2, Ziffer 3, Buchstabe c und d.

## III. Höchstpreis beim Verkauf von Leuchtpetroleum in Mengen von mindestens einem Faß oder einer Kiste durch Händler.

### § 5.

Für den Verkauf von Leuchtpetroleum in Mengen von mindestens einem Faß oder einer Kiste durch Händler gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird die Ware durch den Händler unmittelbar aus einer Raffinerie in die Bahnstation seines Abnehmers geliefert, so darf außer dem Grundpreis (§ 1, Ziffer 2), der nach § 2, Ziffer 2, für die Strecke Drohobycz—Bahnstation des Abnehmers anrechenbaren Frachtvergütung, endlich außer der nach § 2, Ziffer 3, anrechenbaren Vergütung für das Faß oder die Kiste nur ein weiterer Betrag bis zu 3 K für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware berechnet werden.

Findet die Verfrachtung nicht in ganzen Waggonladungen statt, so dürfen überdies bei Lieferung von 5000 Kilogramm aufwärts bis zu 50 h und bei Lieferung unter 5000 Kilogramm bis zu 1 K für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware zugeschlagen werden.

- b) Erfolgt die Lieferung durch den Händler nicht unmittelbar aus einer Raffinerie, sondern wird die Ware von dem Lager des Händlers aus in die Bahnstation des Empfängers geliefert, so darf der Händler außer den nach Buchstabe a anrechenbaren Beträgen nur einen Zuschlag für die Kosten der Zufuhr der Ware von seiner Bahnstation in sein Lager und der Abfuhr von seinem Lager zu seiner Bahnstation berechnen.
- c) Erfolgt der Verkauf vom Lager des Händlers aus, ohne daß dieser die Versendung übernimmt, so darf er außer dem Grundpreis (§ 1, Ziffer 2), der nach § 2, Ziffer 2, anrechenbaren Fracht für den Transport bis zu seiner Bahnstation, der nach § 2, Ziffer 3, anrechenbaren Vergütung für das Faß oder die Kiste und endlich dem Zuschlag von 3 K (Buchstabe a) nur einen Zuschlag für die Kosten der Zufuhr der Ware von seiner Bahnstation in sein Lager aufrechnen.

Die Höhe der nach Buchstabe b und c aufrechenbaren Zuschläge für die Fuhrkosten ist von der politischen Behörde erster Instanz festzusehen und kundzumachen.

Die nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Paragraphen gestatteten Zuschläge jeder Art dürfen auch im Falle wiederholter Verkäufe nur einmal berechnet werden.

IV. Höchstp Preis beim Verkauf von Leuchtpetroleum in Mengen von weniger als einem Faß oder einer Kiste.

§ 6.

Beim Verkauf von Leuchtpetroleum in Mengen von weniger als einem Faß oder einer Kiste darf kein höherer Preis gefordert werden, als er sich aus folgenden Zuschlägen zum Grundpreis (§ 1, Ziffer 2) ergibt:

1. Aus der in der amtlichen Tabelle für die Bahnstation oder den Seehafen des Verkäufers ausgewiesenen Frachtvergütung. Ist für diese Station oder diesen Seehafen in der Tabelle eine Frachtvergütung nicht ausgeworfen, so ist die für die nächstgelegene Station oder den nächsten Seehafen festgesetzte Frachtvergütung zu berechnen.

2. Aus einem Zuschlag bis zu K 3.50 für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware (Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rückverkaufspreis für das Faß, § 2, Ziffer 3, Buchstabe a). In Orten, nach welchen der Transport von Leuchtpetroleum ausschließlich in Kisten erfolgt, hat an die Stelle dieses Zuschlages ein solcher von 12 K für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware zu treten (Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Gebrauchswert der Kisten samt Kannen).

3. Aus dem im § 5, Buchstabe a, festgesetzten Zuschlag im Betrage von 3 K.

4. Aus einem weiteren Zuschlag bis zu 11 K für je 100 Kilogramm Reingewicht der verkauften Ware.

5. In Orten, die von der nächsten Bahnstation, beziehungsweise dem nächsten Seehafen mehr als 3 Kilometer entfernt sind, noch aus einem Zuschlag für die Kosten der Zufuhr der Ware von der Bahnstation, beziehungsweise dem Seehafen in diesen Ort. Die Höhe dieses Zuschlages ist von der politischen Behörde erster Instanz festzusetzen.

§ 7.

Die Höchstp Preise, die sich gemäß der Vorschrift des § 6 ergeben, sind von der politischen Behörde erster Instanz für je ein Kilogramm und für je einen Liter zu errechnen und bekanntzumachen. Sie gelten für den Verkauf im Laden ohne Zustellung und sind in den den Kunden zugänglichen Verkaufslokalitäten an augenfälliger Stelle deutlich ersichtlich zu machen.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 treten am 27. Dezember 1915, jene der §§ 6 und 7 am 2. Jänner 1916 in Wirksamkeit. Alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.

Die in den §§ 1 bis 3 festgesetzten Höchstp Preise gelten auch für jene Ware, die vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung gekauft, aber an diesem Tage noch nicht in der Bahnstation des Empfängers eingelangt ist.

Der im § 5 festgesetzte Höchstp Preis gilt auch für jene Ware, die vor dem 27. Dezember 1915 gekauft, aber an diesem Tage noch nicht in der Bahnstation des Empfängers eingelangt ist.

Hohenlohe m. p.  
Leth m. p.

Trnka m. p.  
Spitzmüller m. p.

56. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsminister vom 23. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 386, betreffend die Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlaugen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Alle vorhandenen Mengen von Roh-, Destillat- und Raffinadeglycerin, ferner von bei der Verarbeitung von Neutralfetten auf Kernseifen abfallenden glyzerinhaltigen Seifensiederunterlaugen, sowie von Glycerinwässern aller Art sind mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugunsten des Staates beschlagnahmt. Hinsichtlich der in diesem Zeitpunkte noch nicht erzeugten Mengen von Roh-, Destillat- und Raffinadeglycerin, von Seifensiederunterlaugen und Glycerinwässern tritt die Beschlagnahme mit dem Zeitpunkte ihrer Fertigstellung ein.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Vorräte, welche in der Hand eines Besitzers an Roh-, Destillat- und Raffinadeglycerin zusammen 50 Kilogramm, an Seifensiederunterlaugen und Glycerinwässern zusammen je 500 Kilogramm nicht übersteigen, ferner jene Mengen von Destillat- und Raffinadeglycerin, deren Freigabe für pharmazeutische und industrielle Zwecke bei Inkrafttreten dieser Verordnung vom k. u. k. Kriegsministerium bereits verfügt war und endlich jene Vorräte, die sich im Besitze des Staates oder der Seeresverwaltung befinden.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Mengen der im § 1 genannten Stoffe weder verbraucht noch ver-

arbeitet, freiwillig oder zwangsweise veräußert oder vernichtet werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Verfügung des Handelsministers im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsminister andere Anordnungen getroffen werden.

Es ist jedoch den Erzeugern von Seifensiederunterlaugen und Glycerinwässern gestattet, diese Stoffe in ihren Betrieben selbst einer sofortigen Weiterverarbeitung auf Roh-, Raffinade-, Dynamit- und andere Destillatglyzerine zu unterwerfen. Die Erzeugung von Raffinade- und Destillatglyzerin (mit Ausnahme von Dynamitglyzerin) kann unter Bedachtnahme auf die Betriebsverhältnisse des betreffenden Unternehmens durch fallweise Verfügung des Handelsministers im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsminister eingeschränkt werden.

Zur Uebernahme der beschlagnahmten Mengen von Glycerinen, Glycerinwässern und Seifensiederunterlaugen ist die Oesterreichische Del- und Fettzentrale A. G. in Wien bestimmt, die unter den in §§ 6 bis 9 festgelegten Bedingungen die beschlagnahmten Warenmengen zu übernehmen und zu bezahlen verpflichtet ist.

### § 3.

Rechtsgeschäfte, welche gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung geschlossen werden, sind nichtig. Dies gilt auch für solche Rechtsgeschäfte, die vor Kundmachung dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sofern die Uebergabe der Ware noch nicht erfolgt ist.

### § 4.

Die Wirkung der Beschlagnahme endigt:

1. mit einer gemäß dieser Verordnung zulässigen Veräußerung,
2. mit der zwangsweisen Abnahme,
3. in den in den §§ 8 und 11 vorgesehenen Fällen der Aufhebung der Beschlagnahme.

### § 5.

Wer die gemäß § 1 beschlagnahmten Stoffe vorrätig oder in Verwahrung hält, hat die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung vorhandenen Mengen unter Nennung des Eigentümers, längstens binnen 8 Tagen nach diesem Zeitpunkte der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale A. G. in Wien, I. Stubenring 8/10, schriftlich anzuzeigen. Bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Mengen trifft die Anzeigepflicht den Empfänger. Die Erzeuger der hier erwähnten Stoffe sind weiters verpflichtet, die in ihren Betrieben am letzten Tage eines jeden Monats jeweilig vorhandenen Mengen aufzunehmen und innerhalb der nächsten 8 Tage, nach Sorten getrennt, der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale anzuzeigen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf jene

am Monatsende vorhandenen Vorräte an Seifensiederunterlaugen, Glycerinwässern und Rohglyzerin, welche in den betreffenden Betrieben auf Rohglyzerin, beziehungsweise Raffinade-, Dynamit- und andere Destillatglyzerine weiterverarbeitet werden. (§ 2.)

In den Vorratsanzeigen ist jede versandbereite Partie von Dynamitglyzerin, Rohglyzerin, Unterlaugenrohglyzerin, Seifensiederunterlauge und Glycerinwässern gesondert anzuführen. Von solchen versandbereiten Partien sind sachkundig gezogene, die Qualität der betreffenden Waren verlässlich wiedergebende Ausfallmuster im Gewichte von wenigstens 100 Gramm durch die Post (als Muster ohne Wert) zugleich mit den Vorratsanzeigen an die Oesterreichische Del- und Fettzentrale einzusenden. Die Zugehörigkeit der Muster zu den einzelnen angezeigten Warenpartien ist durch einen auf dem Muster und den Behältern, in denen sich die Sendung befindet, anzubringenden gleichlautenden Vermerk ausreichend zu kennzeichnen.

Ferner sind die Erzeuger der gemäß § 1 beschlagnahmten Stoffe verpflichtet, innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats die aus ihren Betrieben während des abgelaufenen Monats zum Versand gelangten Mengen, nach Sorten getrennt, der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht bezieht sich für den Monat, in dem diese Verordnung kundgemacht wurde, nur auf jene Mengen, die nach der angeordneten ersten Vorratsaufnahme zum Versand gelangt sind. In allen durch die Bestimmungen dieses Paragraphen angeordneten Anzeigen ist den Mengenabgaben der ungefähre Gehalt einer jeden Sorte an Rohglyzerin beizufügen.

### § 6.

Der Eigentümer des beschlagnahmten Roh-, Destillat- und Raffinadeglycerins ist verpflichtet, dieses der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen (§ 7) käuflich zu überlassen und an die von ihr zu bezeichnende Stelle zu liefern. Bis zur Uebernahme sind die beschlagnahmten Mengen von den Besitzern sachgemäß aufzubewahren.

Die Oesterreichische Del- und Fettzentrale kann Erzeugern gegenüber die Uebernahme von Rohglyzerin jeder Art und von Dynamitglyzerin bis zur erfolgten Fertig- und Bereitstellung von mindestens 10.000 Kilogramm einer einzelnen Sorte hinauschieben; sie ist auch berechtigt, von jenen Erzeugern, die sich mit der Herstellung von Dynamitglyzerin, sonstigem Destillat- oder Raffinadeglycerin befassen, die Ablieferung ihrer Erzeugnisse in Form von Dynamitglyzerin oder sonstigem Destillat- und Raffinadeglycerin bestimmter Grädigkeit zu verlangen.

### § 7.

Die Uebernahmepreise betragen in Kronen:

1. für

Saponifikat-Rohglyzerin von 28 Grad Bé.

| Mit einem Aschengehalte                                 | bis zu<br>0·50‰ | von<br>0·51‰<br>bis<br>1·00‰ | von<br>1·01‰<br>bis<br>1·50‰ | von<br>1·51‰<br>bis<br>2·00‰ |
|---|-----------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Für je 1 Kg. Reinglyzerin<br>in 100 Kg. Rohglyzerin . . | 2·26            | 2·23                         | 2·19                         | 2·14                         |

2. für

Acidifikations-Rohglyzerin von 28 Grad Bé.

| Mit einem Aschengehalte                                 | bis zu<br>0·50‰ | von<br>0·51‰<br>bis<br>1·00‰ | von<br>1·01‰<br>bis<br>1·50‰ | von<br>1·51‰<br>bis<br>2·00‰ |
|---|-----------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Für je 1 Kg. Reinglyzerin<br>in 100 Kg. Rohglyzerin . . | 2·20            | 2·17                         | 2·13                         | 2·08                         |

3. für

Unterlaugen-Rohglyzerin von mindestens  
78 Prozent Reinglyzeringehalt

| Mit einem<br>Aschengehalte  | bis zu<br>9·00‰ | von<br>9·01‰<br>bis<br>10·00‰ | von<br>10·01‰<br>bis<br>11·00‰ | von<br>11·01‰<br>bis<br>12·00‰ | von<br>12·01‰<br>bis<br>13·00‰ |
|---|-----------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Für je 1 Kg.<br>Reinglyzerin in<br>100 Kg. Roh-<br>glyzerin . . . . . | 2·04            | 2·01                          | 1·92                           | 1·82                           | 1·71                           |

Die Preise für Rohglyzerine, welche den unter 1. bis 3. genannten Qualitäten nicht entsprechen, bleiben der freien Vereinbarung zwischen der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale und dem Verkäufer überlassen. Im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung bestimmt der Handelsminister den Uebernahmepreis.

4. für 100 Kilogramm

Dynamitglyzerin

260 K.

Das Dynamitglyzerin muß den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Das spezifische Gewicht bei 15 Grad C. — entweder mit dem Aräometer oder Pyknometer bestimmt — soll mindestens 1·260 betragen.
- b) Auf den Chlorgehalt, welcher nicht mehr als 0·04 Prozent auf Chlornatrium (Na Cl) umgerechnet betragen darf, wird das Glyzerin in folgender Weise geprüft:
  1. 10 Kubikzentimeter Glyzerin werden mit der gleichen Menge Wasser verdünnt und dürfen bei Zusatz von Salpetersäure und Silbernitrat höchstens ein schwaches Opalisieren, keineswegs aber einen Niederschlag zeigen.
  2. Werden 50 bis 60 Gramm Glyzerin verbrannt und die restierende Kohle mit Wasser ausgelaugt, in dem Filtrate das Chlor bestimmt, so darf dasselbe auf Chlornatrium (Na Cl) umgerechnet, wie oben angegeben, nicht mehr als 0·04 Prozent betragen.
  3. Auf Zusatz von Silbernitrat (AgNO<sub>3</sub>) allein (5 Kubikzentimeter mit 2 Kubikzentimeter einer 5prozentigen AgNO<sub>3</sub>-Lösung versetzt) darf innerhalb 12 Minuten keine Reduktion von Silber eintreten; eine Bräunung ohne Niederschlag ist toleriert.
- c) Der Aschengehalt, nach Bizern (Benedikt, 3. Aufl., Pag. 328) bestimmt, darf höchstens 0·3 Prozent betragen.
- d) Das Glyzerin muß eine neutrale Reaktion aufweisen und frei von Kalk und Arsen und sonstigen Fremdkörpern sein.
- e) Der Gehalt an nicht flüchtigen organischen Substanzen darf 0·1 Prozent nicht übersteigen.
- f) Der Glyzeringehalt (nach Benedikt-Acetinverfahren oder nach Sehner-Bichromat-Methode) muß mindestens 97 Prozent betragen.
- g) Eine Probenitrierung mit 100 Kilogramm Glyzerin und 740 Kilogramm Weinsäure (280 Kilogramm HNO<sub>3</sub> von 48 Grad Bé und 460 Kilogramm H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub> von 66 Grad Bé) muß eine Mindestausbeute von 205 Kilogramm Nitroglyzerin geben, wobei die Scheidung desselben von der Aszesssäure nicht länger als höchstens 28 Minuten dauern darf.

5. für

sonstiges Destillat- und Raffinadeglyzerin vom spezifischen Gewichte 1·26 bei 15 Grad Celsius.

für 100 kg

- a) chemisch rein, doppelt destilliert, den österreichischen Arzneivorschriften entsprechend . . . . . K 275.—
- b) einfach destilliert . . . . . " 272.—

- c) Ia. raffiniert, wasserhell, kalk- und säurefrei . . . K 265.—
- d) IIa. raffiniert, gelblich, kalk- und säurefrei . . . " 262.—

Die unter 5, a)–d) genannten Preise ermäßigen sich bei einem spezifischen Gewichte des Destillat- und Raffinadeglycerins

|                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| von 1.25 für 100 kg um . . . . . | K 10.— |
| " 1.23 " 100 " " . . . . .       | 25.—   |
| " 1.21 " 100 " " . . . . .       | 35.—   |
| " 1.19 " 100 " " . . . . .       | 45.—   |
| " 1.17 " 100 " " . . . . .       | 50.—   |
| " 1.16 " 100 " " . . . . .       | 57.—   |
| " 1.15 " 100 " " . . . . .       | 61.—   |
| " 1.14 " 100 " " . . . . .       | 65.—   |
| " 1.12 " 100 " " . . . . .       | 73.—   |

Alle unter 1. bis 5. genannten Preise verstehen sich ab Verkaufersstation, netto Kassa, ohne Skonto, für Ware in vom Verkäufer zu stellenden, zwei Monate zinsfreien Leihheijensfässern. Bei Verpackung der unter 5. genannten Destillat- und Raffinadeglycerine in anderen Behältern sind nachstehende Zuschläge in Rechnung zu stellen, und zwar:

|   |                     |
|---|---------------------|
|   | per 100 kg Glycerin |
| für Holzbarrels . . . . .                           | 3 K                 |
| " Korblechballons zu 100 kg . . . . .               | 6 "                 |
| " " " 50 kg . . . . .                               | 8 "                 |
| " Doppelblechfarnister in einer Holzkiste . . . . . | 12 "                |

Die Uebernahme und Abrechnung zwischen der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale und den Verkäufern erfolgt auf Grund des in der Bestimmungsstation bahnamtlich festgestellten Gewichtes und der von der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien ausgeführten Warenanalysen. Die hierfür benötigten Muster werden bei der Uebernahme der Ware in der Bestimmungsstation durch Bevollmächtigte der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale gezogen; es steht dem Verkäufer oder dessen Beauftragten frei, dieser Musterentnahme beizuwohnen.

§ 8.

Die beschlagnahmten Vorräte an Seifensiederunterlaugen und Glycerinwässern sind, sofern sie nicht in den betreffenden Betrieben sofort auf Glycerin weiterverarbeitet werden (§ 2), von deren Besitzern beziehungsweise Erzeugern sachgemäß aufzubewahren. Die Oesterreichische Del- und Fettzentrale ist verpflichtet, über die Abnahme versandbereiter Partien binnen längstens 30 Tagen nach Einlangen der betreffenden Vorratsanzeigen und Muster (§ 5) zu entscheiden; für die innerhalb dieses Zeitraumes von der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale nicht übernommenen Mengen tritt die Beschlagnahme außer Kraft und der Besitzer kann über dieselben frei verfügen.

Die Eigentümer der von der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale in Anspruch genommenen Vorräte an Seifensiederunterlaugen und Glycerinwässern sind verpflichtet, diese Vorräte der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen (§ 9) zu verkaufen und sie an die von der genannten Zentrale zu bezeichnende Stelle zu liefern.

§ 9.

Die Uebernahmepreise betragen in Kronen:

1. für 100 Kilogramm Seifensiederunterlauge

| Bei einem Gehalte an Reinglycerin von | Bei einer Fracht |                       |                       |                     |
|---------------------------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|
|                                       | unter 1.50 K     | von 1.50 K bis 2.49 K | von 2.50 K bis 3.99 K | von 4 K und darüber |
| 4%                                    | 1.60             | —                     | —                     | —                   |
| 5%                                    | 3.70             | 2.50                  | —                     | —                   |
| 6%                                    | 5.70             | 4.60                  | 2.80                  | —                   |
| 7%                                    | 7.80             | 6.60                  | 4.90                  | 2.50                |

Für jedes weitere Prozent an Glycerin wird für je 100 Kilogramm Unterlauge 1.50 K vergütet.

2. für 100 Kilogramm Saponifikatglycerinwässer

| Bei einem Gehalte an Reinglycerin von | Bei einer Fracht |                       |                       |                    |                     |
|---------------------------------------|------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|---------------------|
|                                       | unter 1.50 K     | von 1.50 K bis 2.49 K | von 2.50 K bis 3.99 K | von 4 K bis 5.99 K | von 6 K und darüber |
| 5%                                    | 6.70             | 5.50                  | 3.70                  | —                  | —                   |
| 6%                                    | 8.90             | 7.70                  | 5.90                  | 3.50               | —                   |
| 7%                                    | 11.—             | 9.80                  | 8.—                   | 5.60               | 3.80                |
| 8%                                    | 13.10            | 11.90                 | 10.10                 | 7.70               | 5.90                |

Für jedes weitere Prozent an Glycerin wird für je 100 Kilogramm Saponifikatglycerinwässer 1.90 K vergütet.

Zwischen den vollen Prozenten liegende Glycerinhalte werden auf das nächstniedrigere Zehntel abgerundet und die Preise



durch Teilung der Unterschiede zwischen den zunächst liegenden ganzen Prozenten ermittelt.

Die vorstehend festgesetzten Preise verstehen sich ab Verkäuferstation, netto Kassa, ohne Skonto, für Ware in guten Eichenholzbarrells, die dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesendet oder nach zu vereinbarenden Preisen von der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale übernommen werden.

Die Uebernahme und Abrechnung zwischen der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale und den Verkäufern erfolgt auf Grund des in der Bestimmungsstation bahnamtlich festgestellten Gewichtes und der von der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien ausgeführten Warenanalysen. Die hiefür benötigten Muster werden bei der Uebernahme der Ware in der Bestimmungsstation durch Bevollmächtigte der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale gezogen; es steht dem Verkäufer oder dessen Beauftragten frei, dieser Musterentnahme beizuwohnen.

#### § 10.

Weigert sich der Eigentümer, die beschlagnahmten Borräte an die Oesterreichische Del- und Fettzentrale zu verkaufen, so hat die politische Behörde I. Instanz, in deren Gebiet sich die Borräte befinden, über die Verpflichtung zur Abgabe der Borräte zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Uebergabe zu verfügen. Im Falle der zwangsweisen Uebergabe sind von dem Uebernahmispriß (§§ 7 und 9) 10 Prozent in Abschlag zu bringen. Die zwangsweise abgenommenen Borräte sind von dem letzten Besitzer bis zum Abtransporte sachgemäß aufzubewahren.

#### § 11.

Für pharmazeutische und solche industrielle Zwecke, für welche Glycerin nicht durch ein anderes Produkt ersetzt werden kann, kann der Handelsminister im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsminister die Freigabe von Glycerin bewilligen. Diesbezügliche Ansuchen sind unter genauer Angabe und unter Nachweis des Verwendungszweckes im Wege des gewerblichen Unternehmens, welchem bide Lieferung übertragen werden soll, beim Handelsministerium einzubringen.

Für die freigegebenen Mengen hat das abliefernde Unternehmen an die Oesterreichische Del- und Fettzentrale einen Spesenbeitrag von K 0.50 für je 1 Kilogramm darin enthaltenen Reinglycerins zu bezahlen.

#### § 12.

Sendungen von Roh-, Destillat- und Raffinadeglycerin, von Seifensiederunterlaugen und Glycerinwässern dürfen von Eisenbahnen und Schiffsahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtpapieren für

jede Sendung eine von der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale ausgestellte Bescheinigung beigegeben ist. Auf Sendungen, die von den Transportunternehmungen im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zur Beförderung übernommenen wurden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Sendungen inländischer Ware in Glasballons sind unzulässig.

Für Sendungen der Militärverwaltung sowie aus dem Zollauslande und aus Ungarn sind derartige Bescheinigungen nicht erforderlich; diese Sendungen dürfen auch in Glasballons verfrachtet werden.

#### § 13.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden I. Instanz mit Geld bis zu 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

#### § 14.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hohenlohe m. p.

Forster m. p.

Spitzmüller m. p.

57. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium vom 14. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 389, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige und betreffend die Abgabe der Borräte an Kolophonium und Terpentinöl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

#### § 1.

Die Borräte an Kolophonium (Terpentinharz, Glasharz, Geigenharz usw.) und an Terpentinöl sind von jedem, der hiervon mehr als einen Meterzentner besitzt oder für andere in Verwahrung hält, dem Handelsministerium anzuzeigen.

Die Anzeigen sind nach dem Vorratsstande vom 1. Jänner 1916 zu erstatten und an das Handelsministerium bis längstens 15. Jänner 1916 einzusenden.

Die Unternehmungen, die Kolophonium und Terpentinöl erzeugen oder damit Handel treiben, haben eine gleiche Anzeige nach dem Stande vom Letzten jedes Monats bis zum 8. des folgenden Monats zu erstatten.

Zu den Anzeigen sind die bei den Handels- und Gewerbekammern aufgelegten amtlichen Anmeldebescheine zu verwenden, in die auch die darin verlangten weiteren Angaben über Erzeugung, Verbrauch und Bedarf einzutragen sind.

## § 2.

Unternehmungen, die Kolophonium und Terpentinöl erzeugen oder damit Handel treiben, dürfen solches nur an die Militärverwaltung oder an die vom Handelsministerium bevollmächtigten Personen oder Unternehmungen abgeben. Sie sind verpflichtet, auf Grund einer Verfügung des Handelsministeriums die darin bezeichneten Mengen an die in der Verfügung genannten Personen oder Unternehmungen zu einem den festgesetzten Höchstpreisen entsprechenden Preise abzugeben.

## § 3.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden geahndet.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Spitzmüller m. p.

58. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 14. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 390, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz, Kolophonium und Terpentinöl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Für Kolophonium (Terpentinharz, Glasharz, Geigenharz usw.) und Terpentinöl und für die zu deren Herstellung geeigneten Harzsorten werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

|  | Mit der Geltung             |                      |
|--|-----------------------------|----------------------|
|  | bis 31. März 1916           | vom 1. April 1916 an |
|  | Kronen für den Meterzentner |                      |
| A. Harz:   |                             |                      |
| „Scharpech“ . . . . .  | 150                         | 65                   |
| „Kinnpech“ . . . . .   | 190                         | 105                  |
| B. Kolophonium:  |                             |                      |
| Dunkle Ware . . . . .  | 220                         | 120                  |
| Felle gereinigte Ware inländischer oder ausländischer Herkunft der handelsüblichen Marken: |                             |                      |
| F . . . . .  | 250                         | 140                  |
| G . . . . .  | 260                         | 150                  |
| H . . . . .  | 270                         | 160                  |
| J . . . . .  | 280                         | 170                  |
| K . . . . .  | 290                         | 175                  |
| M . . . . .  | 300                         | 180                  |
| C. Terpentinöl:  |                             |                      |
| Gewöhnliches . . . . .   | 400                         | 300                  |
| Dampfdestilliertes . . . . .   | 450                         | 350                  |

In den Höchstpreisen für Harz sind die Kosten der Zuführung bis zu der dem Gewinnungsort zunächst gelegenen Bahnstation inbegriffen, nicht aber die Kosten der Verpackung.

Die Höchstpreise für Kolophonium und Terpentinöl haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten ab Verladestation einschließlich Verpackung.

Bei Zeitverkäufen dürfen Zinsen bis zu 2 Prozent für das Jahr über dem Zinsfuß im Wechselkompte der Oesterreichisch-ungarischen Bank zugerechnet werden.

Die Höchstpreise gelten auch für laufende Lieferungsverpflichtungen.

§ 2.

Bezüge aus dem Zollausland fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 3.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise beim Verkauf oder Einkauf wird von den politischen Behörden I. Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Der Versuch einer Umgehung, z. B. durch Anrechnung anderer Waren über dem Marktpreis, bildet einen straferschwerenden Umstand.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Leth m. p.

Zenker m. p.  
Spitzmüller m. p.

59. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 267, über den Verkehr mit Flach.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

Feststellung der Flachs-ernte.

§ 1.

Zum Zwecke der Feststellung des zu gewärtigenden Ertrages der heurigen Flachs-ernte ist von den Gemeindeämtern eine Aufnahme der geernteten und eine möglichst genaue Einschätzung der zu erntenden ungerösteten, lufttrockenen und entsamten Rohstengelstammengen in Meterzentnern vorzunehmen.

Das Ergebnis dieser Aufnahme ist längstens bis 30. September von den Gemeindeämtern den politischen Behörden erster Instanz bekanntzugeben, welche hierüber unverzüglich dem Handelsministerium zu berichten haben.

Anzeigepflicht.

§ 2.

Wer zum Zwecke der Veräußerung Stengelmaterial ausarbeitet, ist verpflichtet, am 30. eines jeden Monats Ausweise

über die Mengen der bezogenen Stengelstämme und das hieraus hergestellte Fertigmateriale (Flachs und Werg) zu Händen des Vereines der Flachs Spinner Oesterreichs in Trautenau abzuliefern, welcher zur Entgegennahme dieser Ausweise beauftragt ist.

Die erste Anzeige hat alle Vorräte zu umfassen, während sich die nächstfolgenden nur auf jene Mengen zu erstrecken haben, welche seit der unmittelbar vorhergegangenen Anzeige bezogen oder ausgearbeitet worden sind, und auf das daraus hergestellte Fertigmateriale.

§ 3.

Der Verein der Flachs Spinner hat über Wahrnehmungen in betreff der Verfümmung der im § 2 festgestellten Verpflichtungen dem Handelsministerium zu berichten.

Sollte sich die Befichtigung der Lagerräume oder sonstigen Anlagen oder die Einsicht in Bücher und Korrespondenzen als notwendig erweisen, so trifft das Handelsministerium die erforderliche Verfügung und bestimmt das Kontrollorgan.

Flachsverkauf. Anbotzwang. Höchstpreise.

§ 4.

Wer zum Zwecke der Veräußerung Stengelstammes österreichischer Provenienz ausarbeitet, ist verpflichtet, das gesamte gewonnene Spinnmateriale (Flachs und Werg) unverzüglich der Zentraleinkaufsstelle des Vereines der Flachs Spinner Oesterreichs in Trautenau unter Beobachtung der nachgenannten Höchstpreise zum Kaufe anzubieten. Die gleiche Verpflichtung hat jeder, der ausgearbeitetes Flachs- und Wergmateriale österreichischer Provenienz zu Verkaufszwecken besitzt. Der Zentraleinkaufsstelle steht überdies das Recht zu, auf Grund der vorliegenden Vorratsanzeigen vor der Anbietung Flachs und Werg zu den Höchstpreisen anzufordern.

Die Zentraleinkaufsstelle ist verpflichtet, über das Anbot — wenn tunlich auch auf Grund vorgelegter verlässlicher Muster — innerhalb 21 Tagen zu entscheiden und das von ihr gekaufte Materiale sofort zu übernehmen und bar zu bezahlen.

Geht dem Anbotsteller innerhalb 21 Tagen keine Entscheidung der Zentraleinkaufsstelle zu, so kann er über diesen Vorrat verfügen.

Bei Nichtübernahme der angebotenen Stämme seitens der Zentraleinkaufsstelle trägt diese die gesamten Kosten des Hin- und Rücktransportes einschließlich der Versicherungskosten.

§ 5.

Als Höchstpreise für in Oesterreich ausgearbeitete, lufttrockene, lagerfeste Ware werden bestimmt:

|   |                      |
|---|----------------------|
| für Schwungflachs, Wasserröste,   | I: 270 K pro 100 Kg. |
| " " " "   | II: 220 " " 100 "    |
| " " " "   | III: 180 " " 100 "   |
| für Hechelflachs I. Qualität, der in der Spinnerei keiner Nachhechelung bedarf:       | 270 K pro 100 Kg.    |
| für Brechflachs prima:  | 220 " " 100 "        |
| " " I. Qualität:  | 200 " " 100 "        |
| " " II. " "   | 180 " " 100 "        |
| " " III. " "  | 160 " " 100 "        |
| für Brechflachswerg und Bergflachs:   |                      |
| I. Qualität:  | 120 K pro 100 Kg.    |
| II. " "   | 90 " " 100 "         |
| III. " "  | 60 " " 100 "         |
| für Brechabfallwerg (Satsche), soweit es für Zwecke der Flachsspinnerei geeignet ist, | 30 K pro 100 Kg.     |

Die Preise verstehen sich ohne Emballage, franko der Uebernahmestelle der Zentraleinkaufsstelle, bei direkter Versendung an Spinnereien franko Spinnereistation.

Als Bindematerial darf nur gleichwertiger Flachs verwendet werden.

Die Nässung der zur Ablieferung gelangenden Ware ist verboten.

## § 6.

Zum Zwecke der Uebernahme der Flächse durch die Zentraleinkaufsstelle werden von dieser vorläufig in Trautenau, Deutschbrod und in der Gegend von Mährisch-Schönberg Uebernahmestellen geschaffen.

Die Vergütung für die von der Zentraleinkaufsstelle übernommenen Flächse ist mangels eines gültlichen Uebereinkommens unter Zuziehung der Parteien vom Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Ware befindet, im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

In diesem Falle hat die Zentraleinkaufsstelle bei der Uebernahme vorläufig den von ihr gebotenen Kaufpreis bar zu bezahlen.

Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen 8 Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der II. Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu erlegen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren nicht aufgehoben.

## Strafbestimmungen.

## § 7.

Der Verkauf der im § 5 genannten Materialien zu einem höheren Preise als zu den festgesetzten Höchstpreisen ist verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, bei Geschäften, die zu einem höheren Preise abgeschlossen werden sollen, vermittelt oder in anderer Weise bei deren Abschluß mitwirkt oder wer sich eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuschulden kommen läßt, wird von den politischen Behörden I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

## Schlußbestimmungen.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Von diesem Tage angefangen darf Stengelflachs der Ernte 1915 nur an österreichische Brechereien frei verkauft werden, welche nicht mit Flachsspinnereien verbunden sind. Der Verkauf an andere Brechereien ist an die einvernehmliche Zustimmung des Ackerbauministeriums und Handelsministeriums gebunden; zum Transporte ist in diesem Falle eine Bescheinigung der beiden Zentralstellen erforderlich.

Gleichzeitig tritt § 1 der Verordnung vom 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 219, außer Kraft.

Hohenburger m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

60. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Finanzminister, sowie dem Minister des Innern vom 24. September 1915, R. G. Bl. Nr. 282,

über die Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 176,\* wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser wird eine Melasse-Zentrale (M. Z.) in Prag errichtet.

Der Handelsminister ernennt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zur Leitung der Geschäfte der Zentrale einen Geschäftsführer. Die Zentrale wird nach außen durch den Geschäftsführer vertreten.

\* Dürfte wohl heißen Nr. 274 (R. d. G.).

Die Zentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird.

#### § 2.

Der Melasse-Zentrale wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der Zuckerindustrie, der Melasse und Osmosewasser verarbeitenden Industrien und der Landwirtschaft zusammengesetzt ist. Die Mitglieder werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannt.

Der Geschäftsführer der Melasse-Zentrale führt in den Sitzungen des Beirates den Vorsitz.

Der Beirat wird nach Bedarf vom Handelsminister einberufen. Die Einberufung hat insbesondere zu erfolgen, wenn der Geschäftsführer der Melasse-Zentrale oder mindestens zwei Mitglieder des Beirates dies beantragen.

Der Beirat hat über Fragen der Verteilung der Melasse sowie über von der Regierung oder vom Geschäftsführer der Zentrale zur Beratung gestellte Fragen der Geschäftsführung Gutachten abzugeben und kann in solchen Fragen auch selbständig Vorschläge erstatten.

Die Einberufung des Beirates hat in der Regel nach Wien zu erfolgen. Wenn es die Geschäftsführung der Zentrale erfordert, kann der Beirat auch nach Prag einberufen werden.

Die Mitgliedschaft des Beirates ist ein Ehrenamt. Auswärtige Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates den Ersatz der Fahrtauslagen und Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Industrierates.

#### § 3.

Wer Melasse oder Osmosewasser vorrätig oder in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte, sofern sie 100 Meterzentner übersteigen, nach dem Stande vom 26. September 1915, 6 Uhr früh, bis längstens 4. Oktober 1915 unter Angabe der Menge und des Lagerungsortes der Melasse-Zentrale in Prag unmittelbar anzuzeigen.

Mengen, die sich am 26. September 1915 auf dem Transporte befinden, sind sofort nach dem Empfange vom Empfänger der Melasse-Zentrale zur Anzeige zu bringen.

Zuckerfabriken haben während der Dauer ihres Betriebes am 1. und 15. jedes Monats die in der vorhergegangenen Monatshälfte erzeugten sowie die in der folgenden Monatshälfte voraussichtlich anfallenden Mengen an Melasse und Osmosewasser der Melasse-Zentrale anzuzeigen.

Ueber Verlangen der Melasse-Zentrale sind die Zuckerfabriken gehalten, die von ihnen verarbeiteten Rüben- und Rohzuckermengen zur Anzeige zu bringen.

#### § 4.

Sämtliche, am 26. September 1915 vorhandenen, anzeigepflichtigen (§ 3) Vorräte an Melasse und Osmosewasser sowie die in der Betriebsperiode 1915/16 erzeugten Mengen an Melasse und Osmosewasser werden unter Sperre gelegt. Die Sperre hat die Wirkung, daß die gesperrten Stoffe weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht im nachfolgenden andere Anordnungen getroffen werden.

Die Sperre erlischt durch die von der Melasse-Zentrale verfügte Zuweisung an den Verbraucher.

Melasse und Osmosewasser verarbeitende Unternehmungen dürfen die am 26. September 1915 in ihren Betriebsräumen lagernden Vorräte an Melasse und Osmosewasser weiter verarbeiten, insoweit die Melasse-Zentrale nichts anderes verfügt.

Ferner ist Zuckerfabriken gestattet, bis längstens 31. Mai 1916 bis zu 10 Prozent der von ihnen während der Betriebsperiode 1915/16 erzeugter Melassen an ihre eigenen Oekonomie- und an Landwirte zum Zwecke der Verfütterung zu einem Preise, welcher bei Füllung in Füllgefäßen 15 K 50 h für 100 Kilogramm nicht übersteigt, abzugeben. Die jeweilig für diese Zwecke abgegebenen Mengen sind der Melasse-Zentrale gleichzeitig mit der Vorlage der im § 3, dritter Absatz, vorgeschriebenen Anzeige anzumelden.

#### § 5.

Von den gesamten, während der Betriebsperiode 1915/16 erzeugten Melassen werden 25 Prozent für Zwecke der Verfütterung vorbehalten.

Die Verteilung dieser Mengen erfolgt, sofern sie nicht im Sinne des § 4, Absatz 4, durch Zuckerfabriken an deren Oekonomie- oder an Landwirte abgegeben werden, durch die Melasse-Zentrale nach den Weisungen des Ackerbauministers.

Die Verteilung der nicht zur Verfütterung bestimmten Melassen und Osmosewasser obliegt der Melasse-Zentrale nach den vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassenden Weisungen.

Die Verteilung erfolgt durch ausdrückliche Zuweisung seitens der Melasse-Zentrale.

#### § 6.

Die Melasse-Zentrale ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche gesperrte Melassen und Osmosewasser zu kaufen und über diese nach Maßgabe dieser Verordnung zu verfügen.

Die Erzeuger, Besitzer und Verwahrer gesperrter Melassen und Osmosewasser und diejenigen Verbraucher, welche auf Zuweisung von Melasse oder Osmosewasser Anspruch erheben, sind verpflichtet, den Anordnungen und Verfügungen der Melasse-

Zentrale über Lieferung und Uebernahme von Melasse und Osmosewasser Folge zu leisten. Sie sind gehalten, der Melasse-Zentrale über ihr Verlangen alle Behelfe und Ausweise vorzulegen, deren sie zur Durchführung ihrer Aufgabe bedarf.

Melasse und Osmosewasser verarbeitende Unternehmungen sind verpflichtet, die in ihren Betrieben vorrätigen, sowie die ihnen von der Melasse-Zentrale zugewiesenen Melassen und Osmosewasser in der Betriebsperiode 1915/16 in dem Betriebe zu verarbeiten, für den die Zuweisung erfolgt ist. Insofern die Melasse-Zentrale nicht Ausnahmen von dieser Verpflichtung bewilligt, sind die Melasse verarbeitenden Unternehmungen verpflichtet, mit ihrem Betriebe so rechtzeitig zu beginnen und diesem nach Maßgabe der erfolgten Zuweisungen an Melasse auch fortzuführen, daß die vollständige Verarbeitung der bei ihnen vorrätigen und ihnen zugewiesenen Melassen innerhalb der Kampagne 1915/16 sichergestellt erscheint.

Wenn eine Unternehmung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann ihr die Melasse-Zentrale zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eine angemessene Frist setzen; wird innerhalb dieser Frist der Verpflichtung nicht entsprochen, kann die Melasse-Zentrale über die zugewiesenen Mengen anderweitig verfügen, ohne daß der Unternehmung ein Anspruch auf Ersatz der ihr erwachsenen Unkosten für Lagerung, Transport u. d. d. ihr zugewiesenen und bei ihr eingelagerten Mengen zukommt.

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Melasse-Zentrale steht den Beteiligten binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Anordnung der Zentrale die Beschwerde an den Handelsminister zu, welcher, wenn und insoweit landwirtschaftliche Interessen in Frage kommen, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister entscheidet.

#### § 7.

Der Uebernahmepreis der gesperrten Melasse beträgt 15 K pro 100 Kilogramm, Basis 50 Prozent Polarisation, netto Kassa ohne Skonto ab Lieferstation, bei Lieferung in Kesselwagen. Der Preis für Melassen galizischer und Bukowinaer Probenienz beträgt 15 K 75 h pro 100 Kilogramm abzüglich der Fracht von der Lieferfabrik, beziehungsweise Lieferstation nach Osmütz. Bei Lieferung in Füllgefäßen über Verlangen des Uebernehmers erhöhen sich die Preise um 50 h für 100 Kilogramm. Die erforderlichen Kesselwagen und Füllgefäße hat der Uebernehmer franco Lieferstation beizustellen.

Bei Lieferung von Osmosewasser ist der Melassepreis mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß für 100 Kilogramm Osmosewasser pro Polarisationsgrad ein Fünfzigstel des Melassepreises zu bezahlen ist, wobei auch Bruchteile von Polarisationsgraden proportionell zu berechnen sind.

Für Lieferung, Uebernahme und Bezahlung von Melasse und Osmosewasser im Verkehre zwischen der Melasse-Zentrale und den Zuckerfabriken gelten je nach dem Standorte der Lieferfabrik die Usancen der Prager und Wiener Börse mit der Abänderung, daß Melasse unter 46 Prozent Polarisation mit dem usancemäßigen Preisabchlage lieferbar ist.

Für Lieferung, Uebernahme und Bezahlung von Melasse und Osmosewasser im Verkehre zwischen der Melasse-Zentrale und den Verbrauchern gelten die Bestimmungen des vorstehenden Abjages mit der Abänderung, daß der Kaufpreis für Melasse nach erfolgter Aufforderung zur Beistellung der Kesselwagen oder Füllgefäße unter Zugrundelegung einer 50prozentigen, der Kaufpreis für Osmosewasser unter Zugrundelegung einer 30prozentigen Polarisation gegen spätere Verrechnung vorausbezahlt werden muß, daß ferner bei Lieferungen ab einer Spiritusfabrik die Vergütung für Mehr- und Minderpolarisation per Polarisationsprozent von 50 Prozent bis 45 Prozent ein Fünfzigstel und von 45 Prozent bis 44 Prozent ein Dreißigstel des Preises von 15 K zu berechnen ist, schließlich daß Melasse unter 44 Prozent Polarisation oder unter 70 Prozent Balling ab Spiritusfabrik nicht geliefert werden darf.

Falls die Melasse-Zentrale Melassen oder Osmosewasser einlagert und diese einem anderen Uebernehmer als dem Einlagerer zuweist, kann sie die für Einlagerung, Fracht, Aus- und Einpumpung, Zinsen usw. erwachsenden Unkosten vom Uebernehmer erheben.

Die Melasse-Zentrale kann ferner für die durch sie zugewiesenen Melassen und Osmosewasser Zuschläge zu dem festgesetzten Preise einheben, deren Höhe der Genehmigung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister unterliegt.

Von jenen Mengen Melasse und Osmosewasser, welche aus einer Zuckerfabrik an die ihr gehörige, am Tage der Kundmachung dieser Verordnung schon bestehende Futtermittel-, Spiritus- oder Preßhefefabrik durch die Melasse-Zentrale zugewiesen werden, können Zuschläge nicht eingehoben werden.

#### § 8.

Die gewerblichen Spiritus- und die Preßhefefabriken, die die Zuweisung von Melasse oder Osmosewasser beanspruchen, sind verpflichtet, über Aufforderung der Melasse-Zentrale zum Zwecke der Uebernahme und Lagerung sämtlicher in der Betriebsperiode 1915/16 zur Ablieferung gelangenden Melassen und Osmosewasser ihre Kesselwagen und Lagerräume (Reservoirs) beizustellen.

Sie sind ferner verpflichtet, die bei ihnen zur Einlagerung gelangenden Melassen und Osmosewasser zu übernehmen und die



zur Bezahlung erforderlichen Varnittel samt Zuschlägen an die Melasse-Zentrale abzuführen.

Insoweit die von einer Spiritus- oder Preßhefefabrik eingelagerten Melassen und Osmosewässer ihr von der Melasse-Zentrale bis Ende der Betriebsperiode 1915/16 nicht zugewiesen werden, hat ihr die Melasse-Zentrale die für die nicht zugewiesenen Melassen und Osmosewässer erhaltenen Beträge samt Zinsen und angemessener Vergütung für Transport-, Lager- und sonstige Spefen zurückzuerstatten. Die Höhe dieser Vergütungen sowie der Zinsen werden von der Melasse-Zentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt.

#### § 9.

Alle vor Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträge über Melasse und Osmosewässer aus der Betriebsperiode 1915/16 werden aufgehoben.

Die Gültigkeit von Verträgen über Melasse aus späteren Betriebsperioden sowie der in Rübenlieferungsverträgen enthaltenen Verpflichtungen über Lieferung von Melasse wird hierdurch nicht berührt.

#### § 10.

Die zwischen Zuckerrfabriken und ihren Kommissionären und Agenten bestehenden Verträge werden in Ansehung der zu zahlenden Kommissionsgebühren und Provisionen nicht berührt.

#### § 11.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden I. Instanz mit Geld bis zu 5000 K. oder nach dem Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

#### § 12.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

61. Verordnung des Handelsministers vom 2. August 1915, R. G. Bl. Nr. 225,  
betreffend Verkaufs- und Verarbeitungsverbot sowie Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet wie folgt:

#### § 1.

Der Verkauf oder die sonstige Abgabe sowie jede Art der Verarbeitung von Baumwollfasern, die durch Reizen oder andere Arten der Auflösung aus rohen, gebleichten oder hellfarbigen einfachen oder gewirnten Baumwollfäden oder baumwollenen Stoffabfällen (gewebt, gewirkt oder gestrickt) hergestellt werden (Efficloches, Kunstbaumwolle) ist nur mit Bewilligung des Handelsministeriums gestattet.

Die diesbezüglichen Ansuchen sind im Wege der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale in Wien, IX. Maria Theresienstraße 34, an das Handelsministerium zu richten.

#### § 2.

Das Verkaufs- und Verarbeitungsverbot erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen der im § 1 genannten Artikel, die aus Rohmaterial oder Halbfabrikat hergestellt sind, das nach dem Erscheinen dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt wurde, insoferne diese Importe unverzüglich unter Beibringung der entsprechenden Belege dem Handelsministerium im Wege der Baumwollzentrale angezeigt wurden.

#### § 3.

Die Vorräte der in § 1 genannten Materialien sind gleichwie die zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zu solcher Verarbeitung bestimmten nachgenannten Abfälle der Baumwollspinnerei, Baumwollweberei, -Wirkerei und -Konfektion:

Harde Fäden (Spinnerei- und Webereifäden),  
Kämmlinge,  
Kardendeckelputz,  
Lamburwolle,  
Flügelwolle,  
Rauhereiabfälle,  
Stoffabfälle

nach dem Stande vom 15. August 1915 innerhalb dreier Tage bei der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale anzumelden. Die Baumwollzentrale hat das Ergebnis dieser Anmeldungen dem k. k. Handelsministerium und dem k. u. k. Kriegsministerium bekanntzugeben. In der Folge sind diese Anmeldungen nach dem Stande vom 15. eines jeden Monats innerhalb dreier Tage nach diesem Termine der Baumwollzentrale zu erstatten.

#### § 4.

Die mit der Durchführung der Vorratsaufnahmen betraute Baumwollzentrale legt die hierfür erforderlichen Formularien auf. Die Auskunftspflichtigen sind gehalten, die Formularien von der Baumwollzentrale zu beziehen und zu ihren Nachweisungen zu

benützen. Die Baumwollzentrale hat über Wahrnehmungen in betreff der Veräumung dieser Verpflichtung dem Handelsministerium zu berichten. Sollte sich in einem Falle die Befichtigung der Lagerräume oder sonstigen Anlagen oder die Einsicht in Bücher und Korrespondenzen als notwendig herausstellen, so hat die Baumwollzentrale hierüber an das Handelsministerium zu berichten, das daraufhin die weiteren Verfügungen trifft.

## § 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten von der politischen Behörde I. Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Schuster m. p.

62. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 268, betreffend Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen: Baumwolle, roh, gebleicht und gefärbt, sowohl in Originalballen als in geöffnetem Zustand und in allen Stadien der Verarbeitung sowie Baumwollgarne jeder Art, soweit nicht durch diese Verordnung besondere Ausnahmen vorgesehen sind.

## § 2.

Effilochés und Kunstbaumwolle (im Sinne der Ministerialverordnung vom 2. August 1915, R. G. Bl. Nr. 225 \*), sowie Baumwollabfälle unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung über Vorratserhebung.

## § 3.

Wer die im § 1 bezeichneten Waren gewerbsmäßig verwendet, verarbeitet, erzeugt oder in Verwahrung hat, ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die am 30. September 1915 in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Mengen bis längstens 10. Oktober 1915 im Wege der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale, Wien, I. Maria Theresienstraße 32/34, beim Handelsministerium anzuzeigen.

In der Folge ist diese Anzeige nach dem Bestande vom 1. eines jeden Monats bis 11. des betreffenden Monats zu erstatten.

Materialien, die sich am 30. September 1915 oder in der Folge am 1. eines Monats auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen. Materialien, welche bei Spediteuren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzuzeigen.

Befreit von der Anzeigepflicht sind diejenigen, deren Gesamtvorräte geringer sind als 300 Kilogramm in allen ihren Lager-, beziehungsweise Betriebsstätten zusammengenommen.

Die Anzeigen haben ausschließlich auf den amtlichen, durch die Baumwollzentrale zu beziehenden Scheinen, die in allen Rubriken auf Grund der besonderen, aus diesen Scheinen ersichtlichen Bestimmungen auszufüllen sind, zu erfolgen.

Für die im Besitze der k. k. Staatsbahnen befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

## § 4.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeiten von Baumwolle allein oder mit irgendwelchen anderen Spinnstoffen ist vom 20. September 1915 6 Uhr morgens an nur insoweit gestattet, als die daraus hergestellten Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer k. k. oder kgl. ungarischen Behörde oder zur Herstellung von Artikeln erforderlich sind, deren Erzeugung laut des angeschlossenen Verzeichnisses zulässig ist.

Der Nachweis dieser Verwendung ist dem Handelsministerium im Wege der Baumwollzentrale wie folgt zu erbringen:

- a) Für Erzeugnisse, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer k. k. oder kgl. ungarischen Behörde dienen, durch eine vom direkten Lieferanten dieser Behörde in duplo auszustellende eidesstattliche Erklärung über den Verwendungszweck dieser Erzeugnisse. Falls sie nicht von dem direkten Seereslieferanten selbst bezogen werden, ist diese Erklärung von allen an der Lieferung beteiligten Firmen mit auszufüllen und zu fertigen.
- b) Für die laut des angeschlossenen Verzeichnisses zur Erzeugung zugelassenen Artikel durch Bestätigung der Baumwollzentrale.

Gestattet ist ohne weiteren Nachweis die Verwendung von Baumwollgarnen zur Herstellung von Spindelschnüren und Baumwollseilen für den eigenen Betrieb.

## § 5.

Baumwollspinnereien sowie Rohbaumwolle verarbeitende Abfall- und Wigognespinnereien dürfen in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1915 die Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung der Gespinnte fortsetzen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Gesamtzeugung in dieser Periode, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Garne, nicht mehr als ein Drittel der Vollerzeugung betragen darf. Unter Vollerzeugung wird für die genannten Spinnereien diejenige Zahl von Spindelstunden angesehen, die sich aus der Multiplikation der betriebsfähigen Spinnspindeln mit der Zahl 140 ergibt. Die Spinnereien dürfen daher in der Periode vom 20. September bis 5. Oktober 1915 nur den dritten Teil der so ermittelten Spindelstunden in Betrieb sein. Nach dem 5. Oktober 1915 unterliegen auch die in diesem Paragraphen genannten Betriebe den allgemeinen Bestimmungen des § 4.

## § 6.

Ausgenommen von der Verarbeitungsbeschränkung (§§ 4 und 5) sind diejenigen Mengen von gebleichter oder gefärbter Baumwolle in allen Stadien der Verarbeitung, die am 20. September 1915 bereits gebleicht oder gefärbt waren oder sich im Bleich- oder Färbverfahren befanden.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung bleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben mit Ausnahme von Baumwollspinnereien und Rohbaumwolle verarbeitenden Abfall- und Wigognespinnereien 10 Prozent von dem, bei der Vorratsaufnahme vom 30. September vorhandenen eigenen Vorrat an Baumwolle, jedoch mindestens 1000 Kilogramm und höchstens 5000 Kilogramm.

Ebenso unterliegt Baumwolle, welche nach dem 1. September 1915 aus dem Ausland in das österreichisch-ungarische Z.M.-gebiet eingeführt worden ist, nicht den Bestimmungen der Verordnung betreffs Verarbeitung.

## § 7.

Das Handelsministerium kann aus Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen von den Bestimmungen über die Verarbeitungsbeschränkung bewilligen. Die diesbezüglichen Ansuchen sind im Wege der Baumwollzentrale einzureichen.

## § 8.

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann das Handelsministerium eigene Kontrollorgane aufstellen, die zu allen von der Verordnung betroffenen Betrieben jederzeit Zutritt haben und denen über Verlargen Einsicht in alle Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren ist.

## § 9.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

## § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Schuster m. p.

63. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 356, betreffend Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 268,\* über die Vorratshebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Der Punkt 3 des der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 268, angeschlossenen Verzeichnisses der Artikel, für welche Baumwollgarne im Sinne des § 4 dieser Verordnung außer zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung hergestellt werden dürfen, hat zu lauten:

„3. Baumwollstoffe zur Herstellung von Getreide-, Mehl- und Zuckersäcken, insofern es sich um die Erfüllung von Schlüssen handelt, die vor dem 15. November 1915 getätigt wurden, und der Nachweis über den Zeitpunkt der Auftragserteilung der Vereinigten österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale in Wien, I., Maria Theresienstraße 32—34, innerhalb fünf Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wird.“

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Spitzmüller m. p.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

64. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 395, betreffend Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen: Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Effilochés und Kunstbaumwolle sowohl in Originalballen als in geöffnetem Zustand und in allen Stadien der Manipulation, und zwar roh, gebleicht und gefärbt, sowie Baumwollgarne aller Art, unabhängig vom Zeitpunkt des Imports der genannten Materialien ins österreichisch-ungarische Zollgebiet.

§ 2.

Wer die in § 1 bezeichneten Waren gewerbsmäßig verwendet, verarbeitet, erzeugt oder in Verwahrung hat, ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die am 31. Dezember 1915 in seinem Betriebe, beziehungsweise seinen Lagerräumen befindlichen Mengen bis längstens 11. Jänner 1916 im Wege der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale, Wien, I. Maria Theresienstraße 32/34, beim Handelsministerium anzuzeigen.

In der Folge ist diese Anzeige nach dem Bestande vom 1. eines jeden Monates bis 11. des betreffenden Monates zu erstatten.

Materialien, die sich am 31. Dezember 1915 oder in der Folge am 1. eines Monates auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen. Materialien, welche bei Spediteuren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzuzeigen.

Befreit von der Anzeigepflicht sind diejenigen, deren Gesamtvorräte geringer sind als 300 Kilogramm in allen ihren Lager- beziehungsweise Betriebsstätten zusammengenommen.

Die Anzeigen haben ausschließlich auf den durch die Baumwollzentrale zu beziehenden Scheinen, die in allen Rubriken auf Grund der besonderen, aus diesen Scheinen ersichtlichen Bestimmungen auszufüllen sind, zu erfolgen.

Für die im Besitze der k. k. Staatsbahnen befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Effilochés und Kunst-

baumwolle, deren Anmeldung durch § 7 der Ministerialverordnung vom 11. November 1915, R. G. Bl. Nr. 335,\* angeordnet ist.

§ 3.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen, Effilochés und Kunstbaumwolle, allein oder mit irgendwelchen anderen Spinnstoffen, ist vom dritten Tage nach Kundmachung der Verordnung, 6 Uhr morgens, nur insoweit gestattet, als für die Verarbeitung fallweise eine besondere Bewilligung erteilt wird.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Mengen, deren Verarbeitung auf Grund des § 4 der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 268,\*\* und auf Grund des dieser Verordnung angeschlossenen Verzeichnisses, beziehungsweise auf Grund der Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 356,\*\*\* zulässig war, insoferne der Nachweis über die Verwendung dieser Mengen im Sinne der genannten Verordnungen erbracht worden ist.

Als erbracht gilt der Nachweis, wenn die betreffenden Beleg- beziehungsweise Anmeldebefehine (Formulare Bz 2, 3, 4, 13 und 17) bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Baumwollzentrale eingelangt sind.

§ 4.

Ansuchen um Bewilligung für jede Art der Verarbeitung oder Verwendung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen, Effilochés und Kunstbaumwolle sind bei der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale unter Benützung der dort erhältlichen Formulare, die in allen Rubriken genau auszufüllen sind, einzubringen.

Ueber Ansuchen um Verarbeitung, beziehungsweise Verwendung der genannten Materialien zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung entscheidet das Kriegsministerium, über alle anderen Ansuchen das Handelsministerium.

Falls diese Ansuchen Aufträge anderer Zentralstellen betreffen, wird das Handelsministerium über solche Ansuchen das Einvernehmen mit diesen Zentralstellen pflegen.

Für die Lieferung von Effilochés und Kunstbaumwolle an das k. u. k. Kriegsministerium zum Zwecke der Sprengmittelherzeugung gilt der Bestellerlaß des Kriegsministeriums als Bewilligung.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 70 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 62 dieses Abschnittes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 5.

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung werden vom Handelsministerium Kontrollorgane aufgestellt, die zu allen von der Verordnung betroffenen Betrieben jederzeit Zutritt haben und denen über Verlangen Einsicht in alle Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren ist.

## § 6.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden ersten Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten die Ministerialverordnungen vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 268, und vom 6. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 356,\* außer Kraft.

Georgi m. p.

Spitzmüller m. p.

**65. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 269, betreffend Vorratserhebung von Baumwollwaren, sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -Waren.\*\***

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

\* Siehe diese beiden Verordnungen vorstehend.

\*\* **Amthliche Erläuterung** („Nr. 3.“, S. 12, Nr. 214/15): Die großen Importe amerikanischer Baumwolle, die im ersten Kriegsjahr bewerkstelligt werden konnten, haben es ermöglicht, den Bedarf der Militärverwaltung an Erzeugnissen der Baumwollindustrie auf lange Zeit zu decken, ohne daß hiedurch eine Einschränkung in der Versorgung der Zivilbevölkerung notwendig wurde. Trotzdem erscheint es angesichts der ungeklärten Verhältnisse bezüglich weiterer Baumwollzufuhren zweckmäßig, den derzeit im Inlande befindlichen Vorrat an Rohbaumwolle in der Hauptsache für einen etwaigen späteren Armeebedarf zu reservieren und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die vorrätigen Baumwollgarne, insoweit sie nicht für Aufträge der Militärverwaltung oder der Behörden erforderlich sind, vor allem für Bekleidungs zwecke der breiten Schichten der Bevölkerung verwendet werden.

## Vorratserhebung.

## § 1.

Der Vorratserhebung unterliegen Web- und Wirkwaren, die aus Baumwollgarnen allein oder gemischt mit Leinengarnen hergestellt sind, und zwar:

- a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Militärverwaltung;
- b) andere Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 60 englisch verwendet sind, mit Ausnahme von Möbel- und Vorhangstoffen, Gardinen, Spitzen, Lillen und Stickereien;
- c) fertige Männerwäsche aus Baumwolle gestrickt, gewirkt oder aus baumwollenen Web- und Wirkstoffen hergestellt;
- d) andere für militärische Zwecke dienende, aus Baumwollstoffen konfektionierte Artikel (wie Uniformen, Bettensorten, Rucksäcke, Brottäcke, Zeltblätter, Nackenschützer, Leibbinden, Bajschiks usw.) in allen Stadien der Verarbeitung;
- e) rohe und gebleichte Baumwollwatte und andere aus Baumwolle hergestellte Sanitätsartikel.

Der Vorratserhebung unterliegt ferner fertige Männerwäsche aus Halbwolle oder reiner Wolle gewirkt oder gestrickt oder aus halbwoollenen, beziehungsweise wollebenen Web- und Wirkstoffen hergestellt.

Es erschien daher geboten, durch besondere Verordnungen sowohl die Verarbeitung von Baumwolle als von Baumwollgarnen zu regeln. Als Grundlage für die Handhabung dieser Verfügungen und für die Erlassung etwaiger weiterer Verordnungen wird mit Stichtag vom 30. September eine allgemeine Vorratserhebung für Baumwolle und die hauptsächlichsten daraus hergestellten Erzeugnisse vorgenommen. Von der Verpflichtung der Vorratsanmeldung bleiben nur die Detailhändler und solche Firmen und Personen ausgenommen, deren Vorrat an anzeigenpflichtigen Gegenständen weniger als das in der Verordnung festgesetzte Mindestquantum beträgt. Die Vorratserhebung für Baumwolle und Garne soll alle Monate vorgenommen werden, während sie für Stoffe und konfektionierte Artikel zunächst nur einmal stattfinden soll.

Die Baumwollspinnereien dürfen nach Ablauf einer 14tägigen Uebergangsfrist Rohbaumwolle nur dann verarbeiten, wenn die Verwendung der daraus hergestellten Garne für Zwecke der Militärverwaltung oder einer Behörde durch amtliche Belegheine nachgewiesen erscheint. Ebenso ist die Herstellung von Garnen für die Erzeugung von Nähzwirnen, Strick- und Häfelgarnen und Sackstoffen gegen Nachweis dieser Verwendung zulässig.

Während der Uebergangsfrist dürfen die Spinnereien Baumwolle ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck weiter verarbeiten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Produktion der Fabriken während dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der normalen betragen darf.

## § 2.

Personen, Firmen, Vereine und autonome Körperschaften, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände gewerbsmäßig oder zu gemeinnützigen Zwecken erzeugen, verwenden, verarbeiten oder in Verwahrung haben, sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die am 30. September 1915 in ihrem Besitze oder in ihrer Verwahrung befindlichen Mengen bis längstens 8. Oktober im Wege der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale in Wien, I. Maria Theresienstraße 32/34, beim Handelsministerium anzuzeigen.

Waren, die sich am 30. September auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung anzuzeigen. Waren, welche bei Spediteuren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzuzeigen.

Wer in den im § 1 angeführten Gegenständen direkte Lieferungskaufträge seitens des k. u. k. Kriegsministeriums, k. k. Ministeriums für Landesverteidigung oder des königlich ungarischen Landesverteidigungsministeriums hat, ist unbeschadet der Anzeigepflicht gehalten, diejenigen Mengen nach Maß (Stückzahl)

Die Webereien dürfen vorrätige Garne zu allen Waren weiter verarbeiten, die nicht in dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis ausdrücklich verboten sind.

Nur verboten gelten im allgemeinen alle Baumwollwaren, die nicht Bekleidungs Zwecken dienen oder sich als ausgesprochene Luxusartikel darstellen.

Die Verwendung von Baumwolle, Baumwollgarnen und -Waren, die nach dem 1. September aus dem Auslande importiert werden, unterliegt keiner Beschränkung.

Das Handelsministerium behält sich vor, aus Gründen des öffentlichen Interesses in einzelnen Fällen Ausnahmen von den verfügten Beschränkungen zu bewilligen. Mit der Durchführung der Vorratserhebungen ist die Vereinigte Oesterreichische und Ungarische Baumwollzentrale betraut, bei der auch alle Ansuchen um Ausnahmsbewilligungen einzubringen sind.

Die Formularien für alle in der Verordnung vorgeesehenen Melde- und Belegscheine werden bei der Baumwollzentrale, bei den Handelskammern und den Fachvereinen erhältlich sein.

Die wichtigen öffentlichen Interessen, zu deren Schutz diese Verordnungen bestimmt sind, lassen die strikte Einhaltung der getroffenen Verfügungen unerlässlich erscheinen. Das Handelsministerium behält sich vor, die Beobachtung der Bestimmungen in den einzelnen Betrieben durch besondere Kontrollorgane zu überwachen. Die von der Industrie und Kaufmannschaft bei allen Gelegenheiten bekundete patriotische Haltung läßt mit Sicherheit erwarten, daß die Bestimmungen dem Sinn und Wortlaute nach eingehalten werden.

und beiläufigem Gewichte bekanntzugeben, zu deren Lieferung er am 30. September 1915 noch verpflichtet ist. Als noch zu liefernd gelten im Sinne dieser Verordnung jene Mengen, welche der Lieferant am 30. September 1915 noch nicht einer Transportanstalt zur Beförderung an die bestellende Behörde übergeben hat.

Die Anzeigen haben ausschließlich auf den amtlichen, von der Baumwollzentrale zu beziehenden Scheinen, die in allen Rubriken genau auszufüllen sind, zu erfolgen.

Befreit von der Anzeigepflicht sind diejenigen, deren gesamte Vorräte in allen ihren Betriebsstätten oder Lagerräumen insgesamt geringer sind als 5000 Meter von anzuzeigenden Stoffen oder 500 Stück konfektionierter Artikel, wenn die Vorräte aus verschiedenen Sorten, oder 1000 Meter beziehungsweise 300 Stück, wenn die Vorräte aus einer Sorte bestehen.

Ferner sind von der Anzeigepflicht befreit Detailhändler und Hausierer, in deren Geschäftsbetrieb die im § 1 bezeichneten Stoffe überwiegend im Ausschchnitt oder bei konfektionierten Artikeln stückweise zum Absatz gelangen.

Für die im Besitze der k. k. Staatsbahnen befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

### Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen.

## § 3.

Ab 20. September 1915 dürfen Baumwollgarne unter Nr. 60 engl. allein oder in Verbindung mit anderen Garnen nur zu solchen Artikeln verarbeitet werden, die nicht laut der angeschlossenen Liste als verboten bezeichnet sind.

Jedoch ist die Herstellung der laut dieser Liste verbotenen Artikel nach dem 20. September 1915 insoweit gestattet, als dies

1. zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Militärverwaltung oder einer k. k. oder königl. ungarischen Behörde,

2. zur Aufarbeitung der nachstehend bezeichneten Garnmengen erforderlich ist:

- a) von rohen Kettengarnen, die am 20. September 1915 auf Scheerwalzen oder Kettenbäumen in Webereibetrieben fertig sind, mit Ausnahme von Garnen über Nr. 16 und unter Nr. 22 engl.;
- b) zur Aufarbeitung von am 20. September 1915 in Wirkereibetrieben vorrätigen, bereits gespulten Garnen;
- c) von in Lüll-, Gardinen- und Spitzenfabriken am 20. September 1915 vorrätigen, bereits zur Fabrikation vorbereiteten Garnen;
- d) von gebleichten, gefärbten oder merzerisierten Schuß- oder Kettengarnen, insoweit diese Garne am 20. September 1915

gebleicht, gefärbt oder merzerisiert waren oder sich an diesem Tage im Bleich-, Färb- oder Merzerisierungsverfahren befunden haben.

Wer von der sub a) bis d) vorgesehenen Gestattung Gebrauch machen will, hat dies mit einem von der Baumwollzentrale zu beziehenden und an diese nach genauer Ausfüllung aller Rubriken rückzufendenden besonderen Anmeldebchein anzuzeigen.

#### § 4.

Die am 20. September 1915 vorhandenen Vorräte an rohen einfachen Garnen über Nr. 16 und unter Nr. 22 engl. dürfen nur unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer kaiserlich-königlichen oder königlich ungarischen Behörde oder zur Herstellung normaler Militärsorten verwendet werden.

Rohwaren, die aus einfachen Garnen über Nr. 16 und unter Nr. 22 engl. hergestellt sind, dürfen nur unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer kaiserlich-königlichen oder königlich ungarischen Behörde oder zur Herstellung konfektionierter Militärsorten verwendet werden.

Diese Verwendung der vorerwähnten Garne und Rohwaren ist mittelst eines von der Baumwollzentrale zu beziehenden und an diese nach genauer Ausfüllung aller Rubriken rückzufendenden besonderen Anmeldebcheines zu erbringen.

Jede andere Verarbeitung, Veräußerung oder Ablieferung dieser Garne und Waren ist nur auf Grund einer besonderen, im Wege der Baumwollzentrale einzuholenden Bewilligung des Handelsministeriums zulässig.

#### § 5.

Ausgenommen von den Bestimmungen des § 3 bleibt die Verarbeitung von Garnen und die Verwendung von Waren, die nach dem 1. September 1915 aus dem Auslande in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführt worden sind oder aus Baumwolle hergestellt sind, die nach diesem Termin eingeführt worden ist, insoweit die Einfuhr nach diesem Termin durch eine mit Frachtbriefen und Fakturen belegte, im Wege der Baumwollzentrale beim Handelsministerium zu erstattende Anmeldung nachgewiesen ist.

Die Baumwollzentrale stellt über jede ordnungsgemäße Anmeldung eine Bestätigung aus, die als Nachweis für die freie Verwendung solcher Garne und Waren aufzubewahren und den Kontrollorganen vorzuweisen ist.

#### § 6.

Das Handelsministerium kann aus Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen von den in dieser Verordnung ent-

haltenen Erzeugungsbeschränkungen bewilligen. Die diesbezüglichen Ansuchen sind im Wege der Baumwollzentrale einzubringen.

### Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

#### § 7.

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann das Handelsministerium eigene Kontrollorgane aufstellen, die zu allen von der Verordnung betroffenen Betrieben jederzeit Zutritt haben und denen über Verlangen Einsicht in alle Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstige Aufschreibungen zu gewähren ist.

#### § 8.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereilung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

#### § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Schuster m. p.

### Verzeichnis

der Baumwollwaren, deren Herstellung im Sinne des § 3 der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, N. G. Bl. Nr. 269, verboten ist.

1. Stoffe für Haus- und Tischwäsche, als: Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchstoffe im Stück, Küchentücher, Abwischtücher, Staubtücher, Frottierstoffe, Inletts, roh und farbig, Einschütt u. s. w.

2. Die nachbenannten Bekleidungsstoffe, und zwar: Stickerstoffe, Filets, Tülle, Schleierstoffe, Kleider-Frottees, Kleider-Belvets, Veluches, Samte, Spitzen und Fransen.

3. Stoffe für Inneneinrichtung: Matrazengradl und Drille, Wandspannungstoffe, Tapeziererstoffe, Möbelstoffe (auch Möbelpeluche, Läufer- und Teppichstoffe), Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe aller Art, Fellstoffe, Kretons, Kofferstoffe, Buchbinderstoffe und Gardinen.

4. Stoffe für technische Artikel: Seile, Stricke, Bindfäden, Schlauchstoffe, Walzentücher, Preßtücher.

5. Bänder, Börteln, Gurten, Besatzartikel und Posamenterie.

6. Wirkwaren jeder Art mit Ausnahme von Strümpfen und Socken.

Verboten ist ferner die Erzeugung von Baumwollwaren, die den gleichen Zwecken dienen, wie die unter 1 bis 4 angeführten



Stoffe und im wesentlichen als gleichwertig anzusehen sind, wenn sie auch unter anderen Bezeichnungen gehandelt werden.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die sub 1 bis 6 bezeichneten Waren, insoweit deren Herstellung zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Militärverwaltung oder einer kaiserlich-königlichen oder königlich ungarischen Behörde erforderlich ist.

Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf die Herstellung von Seilen und Schnüren für den eigenen Betrieb ohne Rücksicht auf die dazu verwendeten Garnnummern.

**66. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 396, betreffend Vorratserhebung von Baumwollwaren (auch wollener Männerwäsche), sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -waren.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

**Vorratserhebung.**

**§ 1.**

Der Vorratserhebung unterliegen: Web- und Wirkwaren, die aus Baumwollgarnen allein oder gemischt mit Leinengarnen hergestellt sind, und zwar:

- a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Militärverwaltung;
- b) andere Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 60 englisch verwendet sind, mit Ausnahme von Möbel- und Vorhangstoffen, Gardinen, Spitzen, Tülln und Stidereien;
- c) fertige Männerwäsche aus Baumwolle gestrickt, gewirkt oder aus baumwollenen Web- und Wirkstoffen hergestellt;
- d) andere für militärische Zwecke dienende, aus Baumwollstoffen konfektionierte Artikel, wie Uniformen, Bettjorten, Rucksäcke, Brotjücke, Zeltblätter, Nackenschützer, Leibbinden, Waschlitz, Körperbänder, Strupsen u. s. w. in allen Stadien der Verarbeitung;
- e) Betttücher, Handtücher, Taschentücher, Strohsäcke, Filtertücher und Preßtücher;
- f) rohe und gebleichte Baumwollwatte und andere aus Baumwolle hergestellte Sanitätsartikel.

Der Vorratserhebung unterliegen ferner fertige Männerwäsche aus Halbwole oder reiner Wole, gewirkt oder gestrickt, oder aus halbwoollenen, beziehungsweise wollenen Web- und Wirkstoffen hergestellt, sowie baumwollene Nähzwirne.

**§ 2.**

Personen, Firmen, Vereine und autonome Körperschaften, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände gewerbsmäßig oder zu gemeinnützigen Zwecken erzeugen, verwenden, verarbeiten oder in Verwahrung haben, sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die am 31. Jänner 1916 in ihren Betrieben oder Lagerräumen befindlichen Mengen bis 11. Februar 1916 im Wege der Vereinigten österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale, Wien, I., Maria Theresienstraße 32/34, beim Handelsministerium anzuzeigen.

Waren, die sich am 31. Jänner 1916 auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung anzuzeigen. Waren, welche bei Spediteuren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzuzeigen.

Wer in den im § 1 angeführten Gegenständen direkte Lieferungsufträge seitens des k. u. k. Kriegsministeriums, k. k. Ministeriums für Landesverteidigung oder des königlich ungarischen Landesverteidigungsministeriums hat, ist unbeschadet der Anzeigepflicht gehalten, diejenigen Mengen nach Maß (Stückzahl) und beiläufigem Gewicht bekanntzugeben, zu deren Lieferung er am 31. Jänner 1916 noch verpflichtet ist. Als noch zu liefernd gelten im Sinne dieser Verordnung jene Mengen, welche der Lieferant am 31. Jänner 1916 noch nicht einer Transportanstalt zur Beförderung an die bestellende Behörde übergeben hat.

Die Anzeigen haben ausschließlich auf den amtlichen, von der Baumwollzentrale zu beziehenden Scheinen, die in allen Rubriken genau auszufüllen sind, zu erfolgen.

Befreit von der Anzeigepflicht sind diejenigen, deren gesamte Vorräte in allen ihren Betriebsstätten oder Lagerräumen insgesamt geringer sind als 10.000 Meter von anzuzeigenden Stoffen oder 500 Stück konfektionierter Artikel, wenn die Vorräte aus verschiedenen Sorten, oder 1000 Meter, beziehungsweise 300 Stück, wenn die Vorräte aus einer Sorte bestehen.

Für die im Besitze der k. k. Staatsbahnen befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

**Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen.**

**§ 3.**

Die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung vorhandenen Vorräte an rohen einfachen oder doublierten Garnen unter Nr. 60 engl. dürfen nur unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer kaiserlich-königlichen oder königlich ungarischen Behörde oder der bosnisch-herzegovinischen Landesregierung verwendet werden.

Rohwaren, die aus einfachen oder doublierten Garnen unter Nr. 60 hergestellt sind, dürfen nur unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer kaiserlich-königlichen oder königlich ungarischen Behörde oder der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung verwendet werden.

Gestattet ist ferner die Herstellung, beziehungsweise Verwendung solcher Rohwaren für Getreide-, Mehl- und Kleiefäden, insoweit dem Handelsministerium im Wege der Baumwollzentrale der Nachweis erbracht wurde, daß die Herstellung oder Verwendung zur Erfüllung solcher Sachbestellungen erforderlich ist, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind.

Der Nachweis dieser Verwendung ist dem Handelsministerium im Wege der Baumwollzentrale wie folgt zu erbringen:

- a) Für Erzeugnisse, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer kaiserlich-königlichen oder königlich ungarischen Behörde oder der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung dienen, durch eine vom direkten Lieferanten dieser Behörde in duplo auszustellende eideschwörtliche Erklärung über den Verwendungszweck dieser Erzeugnisse.

Falls sie nicht vom direkten Seereslieferanten selbst bezogen werden, ist diese Erklärung von allen an der Lieferung beteiligten Firmen mit auszufüllen und zu fertigen.

- b) Für die Erzeugung, beziehungsweise Verwendung von Waren zur Herstellung von Getreide-, Mehl- und Kleiefäden durch die Bestätigung der Baumwollzentrale.

Für die Beibringung der Erklärung wird hinsichtlich der bei Inkrafttreten der Verordnung bereits erteilten Aufträge der Militärverwaltung oder einer kaiserlich-königlichen oder königlich ungarischen Behörde oder der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung eine Frist bis 15. Jänner 1916 gewährt.

Die gleiche Frist wird zur Erbringung des Nachweises über die bis zum Inkrafttreten der Verordnung erteilten Aufträge an Getreide-, Mehl- und Kleiefäden gewährt.

Jede andere Verarbeitung, Veräußerung oder Ablieferung dieser Garne oder Rohwaren ist nur auf Grund einer besonderen, im Wege der Baumwollzentrale einzuholenden Bewilligung des Handelsministeriums zulässig.

Gestattet bleibt die Verarbeitung, beziehungsweise die Verwendung von rohen einfachen oder doublierten Garnen unter Nr. 60 oder von aus solchen Garnen hergestellten Rohwaren, insoweit dies zur Beendigung eines Arbeitsprozesses erforderlich ist, der am Tage der Kundmachung dieser Verordnung bereits begonnen war. Wer von dieser Gestattung Gebrauch machen will, hat dies mit einem von der Baumwollzentrale zu beziehenden und an diese nach genauer Ausfüllung aller Rubriken rückzuforschenden besonderen Anmeldebchein anzuzeigen.

## Schlufbestimmungen.

### § 4.

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann das Handelsministerium eigene Kontrollorgane aufstellen, die zu allen von der Verordnung betroffenen Betrieben jederzeit Zutritt haben und denen über Verlangen Einsicht in alle Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren ist.

### § 5.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen, werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage tritt die Ministerialverordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 269,\* außer Kraft.

Georgi m. p.

Spiztmüller m. p.

67. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 314, betreffend Abänderung der Ministerialverordnung vom 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 150, über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

### § 1.

Die Bestimmungen des § 1 der Ministerialverordnung vom 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 150,\*\* werden dahin ergänzt, daß das im § 1 ausgesprochene Verbot der freien Verarbeitung von Wollen sich auch auf Sterblings-, Gerber- und Kürschnerwollen erstreckt.

Die im § 2 derselben Verordnung vorgesehenen Transportbescheinigungen werden vom Handelsministerium erteilt:

- a) In allen Fällen der Versendung von Schweißwolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand- und Fabrikwäsche sowie Haut,

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 306 des ersten Bandes.

Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwolle in öffentliche Lagerhäuser oder Wollwäschereien des eigenen Staatsgebietes und in solche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie in den Ländern der heiligen ungarischen Krone gelegene Wolle verarbeitende Fabriken, welche sich durch ein Zertifikat des k. u. k. Kriegsministeriums, des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung oder königlich ungarischen Innenministeriums über einen entsprechenden, vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten militärischen Lieferungs-auftrag und die Bestimmung der Schafwolle zu dessen Aus-führung sowie über den Ankauf der Wolle vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausweisen;

- b) zum Zwecke der Versendung von Kunstwolle oder Woll-abfällen, ohne daß hierzu die Beibringung eines Zertifikats der im Punkt a) genannten Ministerien erforderlich wäre;
- c) zur Verfrachtung von Wolle nach Weisung der Schafwoll-Übernahmskommission im Handelsministerium in Wien so-wie bis zum 15. November 1915 zum Transporte an die im Sinne des § 4 der Verordnung vom 20. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 313,\* zum Einkaufe von Schafwolle legiti-mierten Händler;
- d) nach Ermessen des Handelsministeriums in sonstigen berück-sichtigungswürdigen Fällen.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Schuster m. p.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

68. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 315, betreffend Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 109, über die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## Artikel 1.

An Stelle der §§ 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 109,\*\* treten folgende Bestimmungen:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 110 dieses Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 288 des ersten Bandes.

## § 1.

Der Höchstpreis für 1 Kilogramm der im nachstehenden ge-nannten Wollgattungen wird auf Basis fabriksgewaschener Wolle festgesetzt, wie folgt:

- I. Schurwolle (auch Lammwolle):  
bei feinsten Merinowolle mit 20 Kronen,  
bei Streich- und Rammwolle AAA/AA mit 17 Kronen,  
bei Streich- und Rammwolle A/B mit 15 Kronen,  
bei Streich- und Rammwolle C mit 11 Kronen,  
bei Gigayawolle (D-Wolle) mit 9 Kronen 50 Heller,  
bei Maczta (Zackel)wolle (E-Wolle) mit 7 Kronen 50 Heller,
- II. Haut-, Gerber- und Sterblingswolle bei AAA/B-Qualität mit 13 Kronen,  
bei C-Qualität mit 10 Kronen,  
bei Gigayawolle (D-Wolle) mit 8 Kronen 50 Heller,  
bei Zackelwolle (E-Wolle) mit 6 Kronen 60 Heller,
- III. Kürschnerwolle AAA/B-Qualität mit 8 Kronen,  
bei C-Qualität mit 7 Kronen,  
bei Gigayawolle (D) mit 6 Kronen,  
bei Zackelwolle (E) mit 4 Kronen 50 Heller.

Dieser Höchstpreis, welcher auch die Kosten der Versendung bis zur Verladestation einschließt, gilt mit Verpackung (Sack), aber ohne Waschlöhn, für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung.

## § 2.

Wolle zu einem höheren als dem bestimmten Höchstpreis zu verkaufen, ist während der Geltungsdauer dieser Verordnung ver-boten.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Schuster m. p.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Engel m. p.

69. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 316, betreffend Abänderung der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 121,\* über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 299 des ersten Bandes.

## § 1.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 121, hinsichtlich der Anzeigepflicht werden auch auf Sterblings-, Gerber- und Kürschnerwollen ausgedehnt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Schäfer m. p.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

70. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 11. November 1915, R. G. Bl. Nr. 335, betreffend Verarbeitungs- und Veräußerungsverbot, Anbotzwang und Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, und der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236,\* wird angeordnet, wie folgt:

Verarbeitungs- und Veräußerungsrecht.

## § 1.

Der Verkauf oder die sonstige Abgabe sowie jede Art der Verarbeitung von rohem, gebleichtem oder hellfarbigem, einfachem oder gezwirntem Baumwollgarnabfall (Fäden) oder solchen baumwollenen Stoffabfällen (gewebt, gewirkt oder gestrickt) sowie der aus den bezeichneten Materialien durch Reizen oder andere Arten der Auflösung gewonnenen Baumwollfasern (Effilochés, Kunstbaumwolle) ist verboten.

Es ist jedoch gestattet, die in den Reizeereien vorrätigen Garn- und Stoffabfälle auch vor der Entscheidung der Militärverwaltung über den Ankauf (§§ 2—4) weiter zu reizen, bezw. auf Effilochés oder Kunstbaumwolle zu verarbeiten. Diese Verarbeitung hat aber derart zu erfolgen, daß die Materialien nach Gattung und Beschaffenheit getrennt gehalten werden und jeder Zusatz von Fett oder anderen Schmelzmitteln unbedingt zu unterlassen ist.

Anbotzwang.

## § 2.

Wer sich mit der Verarbeitung oder Veräußerung der im § 1 bezeichneten Materialien oder der daraus gewonnenen Baumwollfasern (Effilochés, Kunstbaumwolle) gewerbsmäßig befaßt, ist ver-

\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 98 des ersten Bandes.

pflichtet, die in seinem Besitz befindlichen oder später in seinen Besitz gelangenden Mengen unter Vorlage von Mustern (100 bis 200 Gramm), die nach Gattung und Beschaffenheit des Materiales getrennt zu halten sind, innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Kriegsministerium zu Handen der Vereinigten österr. und ungar. Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32—34, zum Kaufe anzubieten. Der Militärverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, die derart bemusterten Bestände durch Sachverständige einer Besichtigung am Lagerorte zu unterziehen.

## § 3.

Der Uebernahmepreis für jene Mengen, für deren Ankauf sich die Militärverwaltung entschieden hat, wird durch eine Kommission festgesetzt, die aus einem Vertreter des Handelsministeriums, einem Vertreter der Militärverwaltung, einem Vertreter der Baumwollzentrale und zwei vom Handelsministerium bestellten Sachverständigen besteht.

Die Verpflichtung zur Lieferung wird durch das Verfahren über die Preisbestimmung nicht aufgehoben.

## § 4.

Geht dem Anbotsteller innerhalb 21 Tagen nach Eintreffen der Muster bei der Baumwollzentrale, die ihm hierüber eine Bestätigung ausstellt, keine Entscheidung hinsichtlich der Uebernahme zu, so kann er über die angebotene Menge wieder frei verfügen.

## § 5.

Ebenso unterliegen der freien Verfügung diejenigen Mengen der im § 1 genannten Materialien und Baumwollfasern, die nach dem 15. September 1915 aus dem Zollausland eingeführt wurden oder aus nach dem 15. September 1915 aus dem Zollausland eingeführten Materialien hergestellt sind, insofern diese Importe unverzüglich unter Beibringung der entsprechenden Belege dem Handelsministerium im Wege der Baumwollzentrale angezeigt werden.

## § 6.

Behufs Ausübung des in den §§ 4 und 5 zugestandenen Verfügungsrechtes hat der Berechtigte von der Baumwollzentrale über die nicht erfolgte Uebernahme, bezw. über den Auslandsbezug eine Bescheinigung einzuholen, worin ihm das freie Verfügungsrecht über die genau zu bezeichnenden Materialien bestätigt wird. Im Falle eines Besitzwechsels ist diese Bescheinigung mit der Ware auszufolgen.

Der Ankauf oder die sonstige Erwerbung der im § 1 genannten Materialien und Baumwollfasern ist somit nur gegen Vorweisung und Uebergabe dieser Bescheinigung zulässig.

## § 7.

Wer sich mit der Verarbeitung oder Veräußerung der im § 1 bezeichneten und der nachfolgenden Baumwollmaterialien:

Fäden (Spinnerei- und Webereifäden),  
Kämmlinge,  
Kardendeckelpuß,  
Lamburwolle,  
Linters,  
Flügelwolle,  
Kauhereiabfälle,  
Stoffabfälle,

gewerbsmäßig befaßt, ist verpflichtet, die am 15. November in seinem Besitz oder seiner Verwahrung befindlichen Mengen bis längstens 25. November bei der Vereinigten österr. und ungar. Baumwollzentrale anzumelden. In der Folge sind diese Anmeldungen nach dem Stande vom 15. eines jeden Monats innerhalb 10 Tagen nach diesem Termin der Baumwollzentrale zu erstatten.

Befreit von der Anzeigepflicht sind diejenigen, deren Gesamtvorräte geringer sind als 200 Kilogramm in allen ihren Lagern oder Betriebsstätten zusammengenommen. Die Anzeigen haben ausschließlich auf den durch die Baumwollzentrale zu beziehenden Scheinen, die in allen Rubriken auf Grund der besonderen auf diesen Scheinen ersichtlichen Bestimmungen auszufüllen sind, zu erfolgen.

## Schluß- und Strafbestimmungen.

## § 8.

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann das Handelsministerium eigene Kontrollorgane aufstellen, die zu allen von der Verordnung betroffenen Betrieben jederzeit Zutritt haben und denen über Verlangen Einsicht in alle Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstige Aufschreibungen zu gewähren ist.

## § 9.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

## § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 2. August 1915, R. G. Bl. Nr. 225,\* außer Kraft.

Georgi m. p.

Schuster m. p.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 61 dieses Abschnittes.

71. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 357, betreffend Vorratserhebung von Militärtüchern, anderen reinwollenen, halbwollenen und manipulierten Stoffen (Kommerzware), konfektionierten Mänteln für Männer und Männeranzügen, sowie Decken.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Der Vorratserhebung unterliegen:

A. Reinwollene, halbwollene und manipulierte Stoffe:

- a) vorschriftsmäßige feldgraue und hechtgraue Militärtücher, und zwar sowohl reinwollene als auch manipulierte (Anmeldeschein I);
- b) bunte Militärstoffe in Friedensfarben, nach nicht der Vorschrift entsprechenden Mustern erzeugte Militär- und Marinestoffe, bei Seereslieferungen als nicht vorschriftsmäßig befundene, zurückgewiesene Waren (Anmeldeschein II);
- c) für Offiziersuniformierung bestimmte Stoffe (Anmeldeschein III);
- d) reinwollene Kommerzware in der Breite von 136—142 Zentimeter zwischen den Leisten und im Mindestgewichte von 500 Gramm per laufendes Meter (Anmeldeschein IV);
- e) halbwollene und manipulierte Kommerzware in der Breite von 136—142 Zentimeter zwischen den Leisten und im Mindestgewichte von 500 Gramm per laufendes Meter (Anmeldeschein V);

B. Männerkonfektion:

- f) Kommerzmäntel aller Art (Anmeldeschein VI);
- g) Männerzivilanzüge (Anmeldeschein VII);

C. Decken:

- h) Mannschafts(Bett)decken in der Mindestgröße von 120—180 Zentimeter und im Mindestgewichte von 900 Gramm per Stück und Pferddecken in der Größe von 110 bis 155×170 bis 240 Zentimeter, im Mindestgewichte von 2000 Gramm (Anmeldeschein VIII).

Wer in den sub h) angeführten Decken Aufträge seitens einer f. u. k. Militär-, f. k. Landwehr-, königlich ungarischen Landwehr oder f. u. k. Marinebehörde hat, ist außerdem gehalten, diejenigen Mengen bekanntzugeben, zu deren Lieferung er am 31. Dezember 1915 noch verpflichtet ist (Anmeldeschein IX).

Als noch zu liefernd gelten jene Mengen, welche der Lieferant am 31. Dezember 1915 noch nicht einer Transportanstalt zur Beförderung an die bestellende Behörde übergeben hat.

## § 2.

Nicht anzeigepflichtig sind bei den in § 1 a) bis e) angeführten Stoffen Vorräte einer und derselben Art und Farbe unter 100 Millimeter, bei den in § 1 d) und e) angeführten Stoffen Vorräte einer und derselben Art und Farbe unter 300 Meter, bei den in § 1 f) angeführten Mänteln (Ueberröcken) und bei den in § 1 g) angeführten Männerkleidern Vorräte unter 50 Stück, beziehungsweise Garnituren der einzelnen Gattungen ohne Rücksicht auf die Größe (siehe Anmeldechein VI und VII), bei den in § 1 h) angeführten Decken Vorräte unter 100 Stück einer Qualität (ohne Rücksicht auf die Größe) in Mannschafts(Bett)decken oder unter 200 Stück in sämtlichen der Anzeigepflicht unterliegenden Decken.

## § 3.

Personen, Firmen, Vereine und autonome Körperschaften, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände gewerbmäßig oder zu gemeinnützigen Zwecken erzeugen, verwenden, verarbeiten oder in Verwahrung haben, sind verpflichtet, die am 31. Dezember 1915 in ihrem Besitze oder ihrer Verwahrung befindlichen Mengen bis längstens 5. Jänner 1916 unter Benützung der vorgeschriebenen Anmeldecheine jener Handels- und Gewerbekammer anzuzeigen, in deren Sprengel der Aufbewahrungsort der Ware gelegen ist.

Die Handels- und Gewerbekammer hat die überprüften Anmeldecheine unter Anschluß eines Summariums bis längstens 15. Jänner 1916 dem Handelsministerium vorzulegen.

In der Folge sind die Anmeldungen nach dem Stande vom 31. März, 30. Juni und 30. September bis zum 5. des darauffolgenden Monats an die Handels- und Gewerbekammern zu erstatten. Die Vorlage an das Handelsministerium erfolgt seitens der Handels- und Gewerbekammern in der gleichen Weise und unter Einhaltung der gleichen Termine wie bei der ersten Vorratserhebung.

## § 4.

Die Anzeigen haben auf den amtlichen, bei den Handels- und Gewerbekammern zu beziehenden Scheinen — oder nach dem Muster derselben — die in allen Rubriken genau auszufüllen sind, zu erfolgen.

Bei den in § 1 a) bis e) genannten Stoffen sind Musterabschnitte den Anmeldecheinen beizufügen. Es ist daher für jede Stoffgattung ein besonderer Anmeldechein zu verwenden. Bei den Anmeldungen sub § 1 f) und g) (Mäntel und Männerkleider) ist der Anschluß von Stoffmustern nicht obligatorisch, hat aber nach Möglichkeit zu erfolgen. Bei Decken sind Muster anlässlich der Anmeldung nicht beizubringen.

Die Anzeigepflichtigen haben ihren ungefähren Bedarf an Anmeldecheinen der verschiedenen Nummern bis längstens 10. De-

zember, beziehungsweise 10. März, 10. Juni, 10. September der zuständigen Handels- und Gewerbekammer schriftlich bekanntzugeben.

## § 5.

Jeder Anzeigepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die angemeldeten Vorräte, sowie jeder Abgang und Zuwachs ersichtlich sein muß. Sofern die bereits geführten kaufmännischen Aufschreibungen (Warenkonten) darüber Aufschluß geben, entfällt die Pflicht zur Führung eines besonderen Lagerbuches.

## § 6.

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann das Handelsministerium Kontrollorgane bestellen, die zu allen von dieser Verordnung betroffenen Unternehmungen jederzeit Zutritt haben und denen über Verlangen Einsicht in alle Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstige geschäftliche Aufschreibungen zu gewähren ist.

## § 7.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000. Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Spitzmüller m. p.

72. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Minister für Landesverteidigung, im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 19. August 1915, R. G. Bl. Nr. 243,

betreffend den Verkehr in Häuten und Leder.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, und des § 22 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228,\* wird in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerialverordnungen vom 4. März 1915, R. G. Bl. Nr. 53,\*\* 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 140,\*\*\* und vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 197,† 198 †† und 199,††† angeordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 151 des ersten Bandes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 382 des ersten Bandes.

† Siehe diese Verordnung auf Seite 319 des ersten Bandes.

†† Siehe diese Verordnung auf Seite 324 des ersten Bandes.

††† Siehe diese Verordnung auf Seite 327 des ersten Bandes.



## § 1.

Die Gaute- und Lederzentrale A.-G. in Wien hat bei Annahme eines Angebotes auf Rinds- oder Kozhhaute dem Verkaufer nach Eingang der im § 2 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198, angefuhrten Belege unverzuglich 80 Prozent des ihm nach diesen Belegen gebuhrsnden Kaufpreises und den Restbetrag der Schuldigkeit binnen 8 Tagen nach Uebernahme der Ware zu bezahlen.

Der Nachweis uiber die Aufgabe der Sendung bei einer offentlichen Verkehrsunternehmung (Duplikat-Frachtbrief) hat die von dieser bestatigte Angabe uiber das Gewicht der Warensendung zu enthalten.

Die Uebernahme der Ware hat unverzuglich zu erfolgen, sobald dem Adressaten die Verstandigung vom Einlangen der Ware in der Bestimmungsstation zugegangen ist, spaatestens aber innerhalb 8 Tagen nach Einlangen dieser Verstandigung.

Der Adressat hat dem Absender das Einlangen der Ware in der Bestimmungsstation sofort schriftlich anzuzeigen.

Als Erfullungsort hat bei diesen Verkaufern der Bestimmungsort der Ware zu gelten, wenn dieser in den im Reichsrate vertretenen Konigreichen und Landern gelegen ist. Andernfalls gelten hiefur die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 324 des Handelsgesetzbuches.

## § 2.

Rinds- und Kozhhaute (grun, gesalzen oder getrocknet) durfen von offentlichen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahn- und Schiffsahrtsunternehmungen) zur Beforderung nur ubernommen werden, wenn den Frachtdokumenten fur jede Sendung ein vom Handelsministerium eingesehener und vom Kriegsministerium oder vom Ministerium fur Landesverteidigung bestatigter Transportschein beigegeben ist. Die Bestatigung des Transportscheines ist vom Verfrachter beim Handelsministerium anzusuchen.

Die Transportbescheinigung wird erteilt, wenn gegen die Versendung der Ware im Sinne der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198, ein Bedenken nicht obwaltet.

Fur Sendungen der Militarverwaltung, sowie fur Sendungen aus dem Zollausland und aus Ungarn sind derartige Transportscheine nicht erforderlich.

Sendungen, die der Transportanstalt im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ubergeben sind, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

## § 3.

Die Einhaltung der Vorschriften der Ministerialverordnungen vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend die Festsetzung von Hochstpreisen fur Gaute und Leder, R. G. Bl. Nr. 198,

betreffend die Regelung des Verkehrs in Rinds- und Kozhhauten und R. G. Bl. Nr. 199, betreffend das Verbot der Lederbeschwerung, wird ebenso wie die Erfullung der Anzeigepflicht gema der Ministerialverordnung vom 4. Marz 1915, R. G. Bl. Nr. 53, vom Handelsministerium unter Heranziehung geeigneter Organe ubernimmt. Zu diesem Zwecke konnen Lagerraume und andere Anlagen besichtigt und Geschaftsbuicher eingesehen werden.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen verpflichtet.

Die Ueberwachung hinsichtlich des Anschlages der Lederhochstpreise in den Kleinverkaufsraumen (§ 3 der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 140) ist Aufgabe der Gewerbebehorde.

## § 4.

Wurde der in der Ministerialverordnung vom 4. Marz 1915, R. G. Bl. Nr. 53, vorgeesehenen Anzeigepflicht betreffend die Vorrate an Rind- und Kozhhauten oder der mit der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198, festgesetzten Pflicht zur Anbietung oder Absendung von Rinds- und Kozhhauten nicht entsprochen, so kann vom Handelsministerium die zwangsweise Abnahme der Vorrate zugunsten der Gaute- und Lederzentrale A.-G. in Wien verfugt werden. Die zwangsweise Abnahme hat durch die politische Behorde erster Instanz oder die Gemeindevertretung zu erfolgen.

Von der den festgesetzten Hochstpreisen angemessenen Vergutung hat bei zwangsweise erfolgter Abnahme ein Abschlag von 10 Prozent einzutreten.

## § 5.

Zur einstweiligen Sicherstellung anzeige- oder anbotspflichtiger Vorrate der erwahnten Art hat die politische Behorde erster Instanz und in dringenden Fallen die Gemeindevertretung uiber Auftrag des Handelsministeriums oder Anforderung der von diesem entsendeten Organe die erforderlichen Manahmen gegen eine Verschleppung der Vorrate und gegen Aenderungen in dem Vorratsbestande zu treffen. Insbesondere kann dem Verwahrer der Vorrate auch der Auftrag erteilt werden, die Vorrate bis zu einer weiteren Verfugung ordnungsgema, aber sonst unverandert aufzubewahren.

Nach Einlangen des Berichtes uiber die Vornahme dieser sicherstellungsweisen Vorkehrungen wird vom Handelsministerium innerhalb 14 Tagen die Durchfuhrung der zwangsweisen Abnahme der Vorrate oder die Aufhebung der sicherstellungsweisen Vorkehrungen verfugt, insoferne sich nicht die Aufrechterhaltung der sicherstellungsweisen Vorkehrungen im Zusammenhange mit einer Strafamtshandlung gegen den Besitzer oder Verwahrer der Vorrate als notwendig erweist.



## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in  
Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

73. Verordnung des Handelsministers vom 4. September 1915,  
R. G. Bl. Nr. 259,  
betreffend den Verkehr in Häuten.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 19. August  
1915, R. G. Bl. Nr. 243,\* betreffend den Verkehr in Häuten und  
Leder, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Rinds- und Kothäute (grün, gesalzen oder getrocknet) sind  
von den öffentlichen Verkehrsunternehmen (Eisenbahn- und  
Schiffahrtsunternehmen) außer auf Grund der im § 2 der Mi-  
nisterialverordnung vom 19. August 1915, R. G. Bl. Nr. 243, ange-  
führten Transportscheine auch gegen Vorweisung eines vom Han-  
delsministerium ausgestellten dauernden Erlaubnisscheines zur  
Beförderung zu übernehmen.

Diese dauernden Erlaubnisscheine berechtigen zur Aufgabe  
der Häute jedoch nur gegen Vorausbezahlung der Frachtgebühr  
und gelten ausschließlich für den darin genannten Absender zur  
Versendung an den im Erlaubnisschein genannten Empfänger.

## § 2.

Die Ausstellung des Erlaubnisscheines beim Handelsmini-  
sterium kann von dem nach § 3 der Ministerialverordnung vom  
12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198,\*\* zum direkten Bezuge berech-  
tigten Käufer oder von dem zur direkten Lieferung berechtigten  
Verkäufer angefordert werden. Hierbei ist das Vorhandensein der im  
§ 3 der angeführten Ministerialverordnung für die Zulässigkeit  
eines solchen direkten Verkehrs aufgestellten Voraussetzungen nach-  
zuweisen und Name des Absenders der Häute, Aufgabestation und  
Adressat anzugeben.

## § 3.

Jeder Mißbrauch mit den Transportscheinen oder den dauern-  
den Erlaubnisscheinen unterliegt der Bestrafung nach den Vor-  
schriften des § 7 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915,  
R. G. Bl. Nr. 198.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 324 des ersten Bandes.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung  
in Wirksamkeit.

Schuster m. p.

74. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem  
Minister des Innern vom 28. September 1915, R. G. Bl. Nr. 291,  
betreffend den Verkehr in Rinds- und Kothäuten.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 12. Juli  
1915, R. G. Bl. Nr. 198,\* betreffend die Regelung des Verkehrs  
in Rinds- und Kothäuten, wird auf Grund der kaiserlichen Verord-  
nung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, angeordnet, wie  
folgt:

## § 1.

Wer entgegen den mit der Ministerialverordnung vom  
12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198, festgesetzten Verkehrsbeschrän-  
kungen Rinds- oder Kothäute kauft oder für sich kaufen läßt oder  
bei einem solchen Kaufe mitwirkt, macht sich ebenfalls einer Zu-  
widerhandlung gegen die Vorschriften der angeführten Verord-  
nung schuldig und ist von der politischen Behörde erster Instanz in  
Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu  
bestrafen.

## § 2.

Das Handelsministerium kann die zwangsweise Abnahme  
solcher unbefugt angekaufter Vorräte anordnen. Hierbei sind die  
Vorschriften des § 4 der Ministerialverordnung vom 19. August  
1915, R. G. Bl. Nr. 243,\*\* anzuwenden.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung  
in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

75. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem  
Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung vom  
24. September 1915, R. G. Bl. Nr. 297,  
betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerb-  
stoffe.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober  
1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 324 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 72 dieses Abschnittes.

## § 1.

Für Eichen- und Fichtenrinde und Knoppeln werden die in dem beigezeichneten Verzeichnisse angeführten Höchstpreise festgesetzt.

## § 2.

Gemeinnützigen Vereinigungen, die sich mit der Beschaffung von Gerbstoffen für Kriegsbedarf befassen, kann vom Handelsministerium im Einvernehmen mit der Militärverwaltung die Bewilligung erteilt werden, daß sie die beschafften Gerbstoffe mit einem festzusetzenden entsprechenden Zuschlage zu den Höchstpreisen abgeben.

## § 3.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch hinsichtlich der bestehenden Lieferverpflichtungen insoweit Anwendung, als diese am Tage des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht erfüllt sind. An Stelle hierbei vereinbarter höherer Preise gelten die in der Verordnung festgesetzten Höchstpreise.

## § 4.

Der Verkauf der in § 1 genannten Gegenstände zu einem höheren Preise als zu den festgesetzten Höchstpreisen ist verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, bei Geschäften, die zu einem höheren Preise abgeschlossen werden sollen, vermittelt, als Käufer in anderer Weise bei deren Abschluß mitwirkt, oder wer sich eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuschulden kommen läßt, wird von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 5.

Für die Strafbemessung hat es einen erschwerenden Umstand zu bilden, wenn der Schuldige es versucht hat, sich den Anordnungen der Verordnung durch eine Umgehung ihrer Bestimmungen zu entziehen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Umgehung durch Forderung besonderer Vergütungen, durch eine ungewöhnliche Spesenberechnung, durch die in einem Zusammenhang mit dem Verkaufe der preisbeschränkten Ware gestellte Forderung nach Uebernahme von Waren, für die die Höchstpreisbestimmung nicht gilt, zu einem den Marktpreis offensichtlich übersteigenden Preise oder der Lieferung solcher Waren zu einem offensichtlich unter dem Marktpreise liegenden Preise versucht, oder ob hierzu sonstige Mittel angewendet worden sind.

## § 6.

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1915 in Kraft.

Georgi m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

76. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 24. September 1915, R. G. Bl. Nr. 300,

betreffend die Beschwerung von Leder.

In Abänderung der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 199,\* wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Die im § 2, dritter Absatz, der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 199, getroffene Vorschrift, womit der zulässige Gehalt an Fettstoffen für naturbraunes Blank- und Oberleder mit 23 Prozent und für schwarzes Blank- und Oberleder mit 27 Prozent begrenzt wurde, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

77. Verordnung des Handelsministers vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 306,

betreffend die Frist zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Die mit der Ministerialverordnung vom 4. März 1915, R. G. Bl. Nr. 53,\*\* vorgeschriebenen Anzeigen über die Vorräte und die Veränderungen im Vorratsstande von Häuten und Fellen, Leder, Gerbstoffen und Degras sind vom 26. Oktober 1915 angefangen allwöchentlich — an jedem Dienstag nach dem Stande vom vorhergehenden Samstag — und zwar nunmehr unmittelbar an das k. k. Handelsministerium (handels- und zwischenverkehrsstatistischer Dienst) einzusenden.

## § 2.

Die Anzeigen sind in einfacher Ausfertigung zu erstatten.

Die Ledererzeuger haben in ihren Anzeigen die Häute, die sie im Wege der Häute- und Lederzentrale bezogen haben, getrennt von dem übrigen Häuteeingang anzuführen (§ 6 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198\*\*\*). Zu diesem

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 327 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 151 des ersten Bandes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 324 des ersten Bandes.

Behufe ist in den Anzeigebüchern für Häute und Felle die Spalte „Seitheriger Eingang“ in zwei Spalten unterzuteilen. In die eine dieser Spalten sind die im Wege der Häute- und Lederzentrale bezogenen Häute unter dem Schlagwort „Zentral“ einzutragen, in die andere der sonstige Häuteeingang unter dem Schlagwort „direkt“.

Die übrigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. März 1915, R. G. Bl. Nr. 53, bleiben unberührt.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Schuster m. p.

78. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 393, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalbfelle, Kalbleder und Spaltleder.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Für Kalbfelle, ferner für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Kalbleder und Spaltleder werden die in den Verzeichnissen I und II angeführten Höchstpreise festgesetzt.

## § 2.

Die Höchstpreise finden auf Bezüge aus dem Zollauslande keine Anwendung.

Gemeinnützigen Vereinigungen, die sich mit der Beschaffung von Häuten, Fellen und Leder für Kriegsbedarf befassen, kann vom Handelsministerium im Einvernehmen mit der Militärverwaltung die Bewilligung erteilt werden, daß sie die preisbeschränkte Ware mit einem festzusetzenden Zuschlage zu den Höchstpreisen verkaufen.

## § 3.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch hinsichtlich bestehender Lieferungsverpflichtungen insoweit Anwendung, als diese am Tage des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht erfüllt sind. An Stelle hiebei vereinbarter höherer Preise gelten die in der Verordnung festgesetzten Höchstpreise.

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Vereinbarungen sind ungültig, insoweit sie von den Vorschriften der Verordnung zum Nachteil des Käufers abweichen.

## § 4.

In den Räumen, in denen ein Kleinverkauf von Kalbleder oder Spaltleder stattfindet, ist ein Abdruck oder eine Abschrift des Verzeichnisses II an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

## § 5.

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallendes Kalbleder (vegetabilisch und kombiniert vegetabilisch-mineralisch gegerbtes Leder), das von Ledererzeugern nach dem 10. Jänner 1916 in Verkehr gebracht wird, muß auf jedem Stück durch einen dauerhaften und deutlich lesbaren Aufdruck gekennzeichnet sein, der die Firmabezeichnung des Erzeugers und die Angabe über die Verbart des Leders zu enthalten hat.

Lehtere Angabe hat je nach der Verbart zu lauten:

„Reine Lohgerbung“

„Gytraktgerbung“

„Kombinierte Mineralgerbung“.

Diese Bezeichnung ist auch in den Rechnungen der Ledererzeuger und Händler anzuführen.

## § 6.

Der Verkauf der im § 1 genannten Gegenstände zu einem höheren Preise als zu dem festgesetzten Höchstpreise ist verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, bei Geschäften, die zu einem höheren Preise abgeschlossen werden sollen, vermittelt oder in anderer Weise bei deren Abschluß mitwirkt oder wer sich eine sonstige Zurückerhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuschulden kommen läßt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 7.

Die Bestimmungen

1. des § 5 der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 140,\* hinsichtlich eines etwaigen Zwangsverkaufes der preisbeschränkten Ware,

2. der §§ 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 19. August 1915, R. G. Bl. Nr. 243, hinsichtlich der Sicherstellung anzuzeigender Vorräte und der zwangsweisen Abnahme nicht angezeigter Vorräte und

3. des § 3 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 197, hinsichtlich der Berücksichtigung einer verbotenen Umgehung der erlassenen Vorschriften als straferschwerenden Um-

\* Siehe die Anmerkungen bei Nr. 72 dieses Abschnittes.

standes haben bei der Durchführung der gegenwärtigen Verordnung sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 10. Jänner 1916 in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Leth m. p.

Trnka m. p.  
Spitzmüller m. p.

79. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landesverteidigung vom 28. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 324,

mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. März 1915, R. G. Bl. Nr. 73,\* über die Verpflichtung zur Anzeige von Rohgummi und Kraftwagenbereifungen, außer Kraft gesetzt wird.\*\*

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Ministerialverordnung vom 18. März 1915, R. G. Bl. Nr. 73, über die Verpflichtung zur Anzeige von Rohgummi und Kraftwagenbereifungen, wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

80. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 28. August 1915, R. G. Bl. Nr. 252,

betreffend die Sicherung der Herstellung von Perocid.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die gesamten bei der Erzeugung des Thoriumnitrates aus Monazit sand als Abfallprodukte gewonnenen Rohsulfate der

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 158 des ersten Bandes.

\*\* Nach amtlichen Erläuterungen („W. Z.“, Nr. 253/15, S. 9) ist die Ministerialverordnung R. G. Bl. Nr. 73 gegenstandslos geworden, da alle im Privatbesitz befindlichen Mengen an Rohgummi und Kraftwagenbereifungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen wurden.

feltenen Erden sind mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Sinsichtlich der im Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung noch nicht erzeugten Mengen der bezeichneten Rohsulfate tritt die Beschlagnahme mit dem Zeitpunkte ihres Abfallens ein.

§ 2.

Die Beschlagnahme der im § 1 bezeichneten Rohsulfate hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Mengen weder verarbeitet noch verbraucht, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert oder verpfändet werden dürfen, insofern sie nicht vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium freigegeben oder von diesen Ministerien andere Verfügungen getroffen werden.

§ 3.

Rechtsgeschäfte, welche gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung geschlossen werden, sind nichtig. Bestehende Schüsse stehen der Beschlagnahme nicht entgegen und sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 4.

Wer die erwähnten Rohsulfate vorrätig oder in Verwahrung hält, hat die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung vorhandenen Mengen unter Nennung des Eigentümers binnen 3 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unmittelbar dem Ackerbauministerium anzuzeigen.

Bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Materialien trifft die Anzeigepflicht den Empfänger.

Die Erzeuger der erwähnten Produkte haben bis zum 5. eines jedes Monats die im Vormonate erzeugten Mengen dem Ackerbauministerium anzuzeigen.

§ 5.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Mengen sind verpflichtet, diese über einen im Einvernehmen mit dem Handelsminister ergangenen Auftrag des Ackerbauministers an die von diesem bezeichnete Stelle um den gemäß § 8 festzusetzenden Preis zu liefern.

§ 6.

Kommt der Verpflichtete dem gemäß § 5 ergangenen Auftrage nicht nach, so wird die Ablieferung nach Weisung des Ackerbauministeriums auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten durch die politische Behörde erster Instanz durchgeführt.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmung getroffenen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde erster Instanz ist eine Berufung nicht zulässig.

## § 7.

Die beschlagnahmten Mengen sind vom Eigentümer bis zur Abnahme durch das Ackerbauministerium oder eine von diesem bezeichnete Stelle kostenlos aufzubewahren und zu erhalten.

## § 8.

Die Ablieferung der beschlagnahmten Mengen an die im Sinne des § 5 bezeichnete Stelle hat, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, zu dem vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach sachmännlichem Ermessen endgültig festgesetzten Preise zu erfolgen.

## § 9.

Die Wirkung der Beschlagnahme endigt

1. mit der Aufhebung der Beschlagnahme durch den Ackerbauminister,
2. mit der Ablieferung an die gemäß § 5 bezeichnete Stelle.

## § 10.

Die Produzenten der im § 1 erwähnten Rohsulfate sind verpflichtet, dem Ackerbauministerium alle zur Sicherstellung des Erfolges der Beschlagnahme erforderlichen Auskünfte ungefälscht wahrheitsgetreu zu erteilen.

Die Produzenten sind ferner verpflichtet, behördlichen Organen behufs Feststellung der vorhandenen Vorräte die Besichtigung der Betriebsräume und Magazine sowie die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gestatten.

## § 11.

Wer die Vorschriften dieser Verordnung übertritt oder die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen außer acht läßt, wer die verlangte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilt oder unrichtig erteilt, wird von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

## § 12.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

81. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 28. September 1915, R. G. Bl. Nr. 292,

betreffend die Beschlagnahme von Kupfervitriol.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Alle vorhandenen Mengen an Kupfervitriol sind mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Die von ausgenommen sind nur Vorräte eines Besitzers, welche zusammen 100 Kilogramm nicht übersteigen, ferner jene Vorräte, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder zur Erfüllung von Aufträgen staatlicher Betriebe, insbesondere der Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenanstalt unbedingt benötigt werden.

Sinsichtlich der im Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung noch nicht erzeugten Mengen Kupfervitriol tritt die Beschlagnahme mit dem Zeitpunkte der Fertigstellung ein.

## § 2.

Die nach § 1 erfolgende Beschlagnahme des Kupfervitriols hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Mengen weder verarbeitet noch verbraucht, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert oder verpfändet werden dürfen, insofern sie nicht vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium freigegeben oder von diesen Ministerien andere Verfügungen getroffen werden.

## § 3.

Rechtsgeschäfte, welche gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung geschlossen werden, sind nichtig. Bestehende Schüsse stehen der Beschlagnahme nicht entgegen und sind ohne rechtliche Wirkung.

## § 4.

Wer Kupfervitriol in Mengen über hundert Kilogramm vorrätig oder in Verwahrung hält, hat die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung vorhandenen Mengen unter Nennung des Eigentümers binnen acht Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unmittelbar dem Ackerbauministerium anzuzeigen.

Bezüglich der auf dem Transport befindlichen Mengen trifft die Anzeigepflicht den Empfänger.

Die Erzeuger von Kupfervitriol haben bis zum 15. eines jeden Monats die im Vormonate erzeugten Mengen dem Ackerbauministerium anzuzeigen.

## § 5.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Mengen sind verpflichtet, diese über einen im Einvernehmen mit dem Handelsminister ergangenen Auftrag des Ackerbauministers an die von diesem bezeichneten Stellen um den gemäß § 8 festzusetzenden Preis zu liefern.

## § 6.

Kommt der Verpflichtete dem gemäß § 5 erganzenen Auftrage nicht nach, so wird die Ablieferung nach Weisung des Ackerbauministeriums auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten durch die politische Behörde erster Instanz durchgeführt.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde erster Instanz ist eine Berufung nicht zulässig.

## § 7.

Die beschlagnahmten Mengen sind vom Besitzer bis zur Abnahme durch das Ackerbauministerium oder eine von diesem bezeichnete Stelle kostenlos aufzubewahren und zu erhalten.

## § 8.

Die Ablieferung der beschlagnahmten Mengen an die im Sinne des § 5 bezeichneten Stellen hat, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, zu dem vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach sachmännischem Ermessen endgültig festgesetzten Preise zu erfolgen.

## § 9.

Die Wirkung der Beschlagnahme endigt

1. mit der Aufhebung der Beschlagnahme durch den Ackerbauminister,
2. mit der Ablieferung an die gemäß § 5 bezeichneten Stellen.

## § 10.

Die Produzenten und Besitzer von Kupfervitriol sind verpflichtet, dem Ackerbauministerium alle zur Sicherstellung des Erfolges der Beschlagnahme erforderlichen Auskünfte ungesäumt wahrheitsgetreu zu erteilen.

Sie sind ferner verpflichtet, behördlichen Organen behufs Feststellung der vorhandenen Vorräte die Besichtigung der Betriebsräume und Magazine sowie die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gestatten.

## § 11.

Wer die Vorschriften dieser Verordnung übertritt oder die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen außer acht läßt, wer die verlangte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilt oder unrichtig erteilt, wird von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

## § 12.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

## 82. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 19. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 391, über die Verpflichtung zur Anzeige der aus Blei (auch Hartblei) bestehenden Gegenstände.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Die nachgenannten Gegenstände sind der Behörde anzuzeigen, insoweit sie ganz oder zum überwiegenden Teile aus Blei (auch Hartblei) bestehen:

1. Drähte, Bleche und Platten, Werkbehelfe, wie: Bleifutter, Unterlagsstücke, Modeln und dergl.,
2. Klomben und sonstige Verschlüsse,
3. Gewichte, wie: Zuggewichte, Ausgleichsgewichte und dergl., ferner Kugeln und sonstige Gußwaren,
4. Bleikiele und Bleibalken der Segelboote,
5. Lettern, Schriften und Stereotypieplatten einschließlich alten Materials,
6. Röhre (auch geschwefelte und verzinnete und Röhre mit Zinneinlage — Mantelröhre — u. s. w.), Schlangen und Siphons,
7. Pumpen und Armaturen, wie Hähne, Ventile und dergl.,
8. Tröge, Wannen, Pfannen, Kessel, Retorten und sonstige Apparate, Geschirre und andere Gefäße,
9. Kammerauskleidungen, Ausfütterungen und dergl.,
10. Akkumulatorenplatten.

Die Pflicht zur Anzeige der unter Punkt 1 bis 6 angeführten Gegenstände entfällt, wenn der Gesamtvorrat 10 Kilogramm nicht übersteigt.

Gegenstände, aus denen der Vorratsbesitzer auf Grund eines Auftrages der Militärverwaltung Munition herzustellen hat, sowie die von ihm zu liefernden Munitionsgegenstände selbst sind nicht anzuzeigen.

## § 2.

Die im § 1 angeführten Gegenstände sind ohne Rücksicht darauf anzuzeigen, ob sie zu den Einrichtungen einer Betriebsanlage gehören, ob sie zum Zwecke der Verarbeitung oder Veräußerung vorrätig gehalten werden oder anderen Zwecken dienen, ob sie derzeit nicht benützt werden oder in Veräußerung stehen.

## § 3.

Die Anzeige ist von jedem zu erstatten, der solche Gegenstände besitzt oder für andere in Verwahrung hält.

## § 4.

Die Anzeige ist an das Handelsministerium nach dem Stande vom 15. Jänner 1916 bis zum 31. Jänner 1916 zu erstatten.

Zur Anzeige sind die bei den politischen Behörden erster Instanz, bei den Gemeindevorstellungen und bei den Handels- und Gewerbekammern aufgelegten amtlichen Anmeldebescheine zu verwenden. Darin sind die Angaben über die Benützung der Gegenstände, ihre Entbehrlichkeit und die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung an vorgeschriebener Stelle einzutragen.

## § 5.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Betriebsräume und Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

## § 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

## § 7.

Hinsichtlich solcher Gegenstände, die der Anzeigepflicht sowohl nach dieser Verordnung als auch nach den vorangegangenen Verordnungen vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 27, und vom 29. April 1915, R. G. Bl. Nr. 101, unterliegen (Drähte, Bleche, Platten, Rohre, Gußstücke, weiters Bestandteile nicht benützter Betriebseinrichtungen), sind gesonderte Anzeigen auch gemäß den Vorschriften der vorangegangenen Verordnungen in den vorgesehenen Terminen zu erstatten.

## § 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Trnka m. p.

Spitzmüller m. p.

83. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsminister vom 21. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 392, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige verfügbarer Antriebsmaschinen, elektrischer Maschinen und Transformatoren.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Die nachbenannten Maschinen unterliegen unter den in § 2 angeführten Voraussetzungen der Anzeigepflicht:

1. Antriebsmaschinen (Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Lokomobile, Verbrennungsmotoren, wie Gasmaschinen, Benzin- oder Spiritusmotoren und Kohölmotoren) von mehr als 10 PS nebst Zugehör;

2. Gleichstrommaschinen (Generatoren, Motoren oder Umformer), von mehr als 5 PS nebst Zugehör;

3. Wechselstrom(Drehstrom)maschinen (Generatoren und Motoren) von mehr als 45 KVA nebst Zugehör;

4. Transformatoren von mehr als 45 KVA nebst Zugehör.

## § 2.

Anzuzeigen sind alle Maschinen:

1. die auf Lager sind,
2. die sich erst in Herstellung befinden,
3. die bereits aufgestellt, aber noch nicht in Betrieb genommen sind,
4. die derzeit außer Betrieb stehen.

Von der Anzeigepflicht nach Punkt 2 bis 4 dieses Paragraphen sind die Maschinen der Saisonbetriebe (landwirtschaftliche Betriebe, Zuckfabriken und dergl.) ausgenommen, insofern ihre Inbetriebnahme für die nächste Betriebsaison mit Sicherheit vorauszu- sehen ist.

Hinsichtlich der Maschinen ganzjähriger Betriebe entfällt die Anzeigepflicht nach Punkt 2 bis 4 dieses Paragraphen, wenn ihre Inbetriebnahme innerhalb der nächsten drei Monate mit Sicherheit vorauszu- sehen ist.

Bei elektrischen Anlagen mit starken Belastungsschwankungen erstreckt sich die Anzeigepflicht nicht auf diejenigen Maschinen, die zur Deckung der Höchstleistung notwendig sind, und ebenso nicht auf einen weiteren Maschinenpark als Reserve. Desgleichen sind bei Verteilungsnetzen Lagerbestände an Transformatoren bis zu einer Gesamtleistung von 15 Prozent der zu erwartenden Höchstbelastung des Netzes nicht anzeigepflichtig.

## § 3.

Die Anzeige ist von jedermann zu erstatten, der solche Maschinen erzeugt, ausbessert, gebraucht, handelt, vermietet oder für andere in Verwahrung hält.

## § 4.

Die Anzeige ist das erstmal nach dem Stande vom 15. Jänner 1916 bis zum 31. Jänner 1916 zu erstatten.

Wird eine angezeigte Maschine veräußert oder einem anderen in Verwahrung gegeben, so hat der bisherige Besitzer oder Ver-



wahrer dies unter Namhaftmachung des neuen Besitzers oder Verwahrers binnen 8 Tagen zur Anzeige zu bringen. Letzterer hat die Maschine ebenfalls innerhalb acht Tagen anzuzeigen, sofern die Voraussetzungen des § 2 für ihn zutreffen.

Wird eine angezeigte Maschine in Betrieb genommen, so ist auch dies innerhalb acht Tagen anzuzeigen.

Tritt einer der Fälle, die nach § 2 die Anzeigepflicht begründen, nach dem 15. Jänner 1916 ein, so ist die betreffende Maschine ebenfalls innerhalb acht Tagen anzuzeigen.

#### § 5.

Zur Anzeige sind die bei den Handels- und Gewerbekammern aufgelegten amtlichen Anzeigescheine zu verwenden.

Die Anzeigen sind an das Handelsministerium zu erstatten. Sie sind dazu bestimmt, als Behelfe bei der Entscheidung über Freigabeansuchen zu dienen, um die Gesuchsteller, die in Anspruch genommene Metalle für Maschinenbauten verwenden wollen, auf bereits vorrätige geeignete Maschinen verweisen zu können.

#### § 6.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Betriebsräume und Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

#### § 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

#### § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Trnka m. p.

Spitzmüller m. p.

## IV. Internationaler Warenverkehr (Export und Import).\*

1. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, und vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt und abgeändert werden.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Geleze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

#### § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, und vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Punkt 114 der Gruppe II hat zu lauten:

114. Folgende Arzneistoffe und Arzneiwaren:\*\*

Maun und Aluminiumsalze, Ioe, Ammoniak, Antipyrin, Aspirin, Atropin, sowie Wurzeln und Blätter der Belladonna, Bittermandelwasser, Borsäure und borsäure Salze, Brom und seine Verbindungen, Catgut, Campher, Cascara Sagrada und deren Zubereitungen,

\* Die in diesem Abschnitte angeführten älteren Verordnungen sind auf Seite 361 bis 416 des ersten Bandes abgedruckt.

\*\* Die im folgenden gesperrt gedruckten Artikel sind in den im § 1 zitierten Verordnungen nicht enthalten.

Chinarinde, Chinin (salzsaures und schwefelsaures), Chinisol, chirurgische Seide, Chloralhydrat, Chloroform, Cocain und seine Salze, Codein (salzsaures und phosphorsaures), Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digipuratum, Digalen usw., Dionin, Eserin (Phosphostigmin), dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Eucain, Novocain, Tropacocain, Formalin, Fuchsin, Guajacol, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Jod, Jodkali, Jodnatron, Jodoform, Jodtinktur, Jodquecksilber, Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Kreosot, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Magnesiumsalze, Menthol, Morphin und seine Salze, Narkeäther und Narkegemische (Schleichische und and.), Opium, Opiumtinktur, Perhydrol, Perubalsam, Perugen, Pfefferminzöl, Phenacetin, Pilocarpin, Pyrazolum, Phenyl-dimethylsulfid und seine Abkömmlinge (Pyramidon usw.), Quecksilbersalze, Radix Specacuanhae, Radix Siquiritiae, Radix Ahei, Radix Valerianae, Rhizoma Hydrastis Can. und seine Zubereitungen, Salben und Pasten aus tierischen, pflanzlichen und Mineralfetten, Saliphrin und seine Ersatzpräparate, Salicylsäure und deren Salze, Salvarsan und Neosalvarsan, Scopolamin (Hyoscin) und seine Salze, Senegawurzel, Senesblätter, Silberverbindungen, organische und anorganische, sowie deren Zubereitungen, die zu Heilzwecken angekündigt sind, Strophantus-samen und Präparate, Strychnin und seine Salze, Syrrax, Sulfonal, Suprarenin, Adrenalin, Paranephrin, deren Verbindungen und Zubereitungen, Tannin, Tannalbin (Albumin tannic.), Theobromin und dessen Verbindungen mit anderen Salzen, Trional, Urotropin (medizinisches Hexamethylentetramin), Vaselin, Veronal, Wismutsalze, gereinigtes Wollfett (Lanolin), Zinksalze, Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe in jeder Form.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

2. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 247,

womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, vom 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, vom 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, und vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, vom 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, vom 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, und vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Im Punkt 14 der Gruppe I ist an Stelle des Wortes „Gänse“ zu setzen: „Geflügel aller Art“.

Zu diesem Punkte ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

Ann.: Geflügel, welches nachweislich bis einschließlich 27. August 1915 zur Aufgabe gelangt ist, fällt nicht unter das Ausfuhrverbot.

Nach Punkt 25 der Gruppe I sind neu aufzunehmen:

26. Feigen; Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen; Zitronen, Limonien, Zedratsfrüchte,

27. Zitronensaft,

Am Schlusse des Punktes 4 der Gruppe II ist ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen:

„vegetabilisches Polsterungsmaterial,“

Am Schlusse des Punktes 5 der Gruppe II sind die Worte: „ausgenommen Zuckerrübensamen“ zu streichen.

Im Punkt 8 der Gruppe II ist nach dem Worte „Kofosnuföl“ einzuschalten: „L. Nr. 94 (vegetabilisches Wachs)“.

Im Punkt 15 der Gruppe II ist nach dem Worte „Graphit“ einzuschalten: „auch Scherben von Graphit-schmelzriegeln“ und nach dem Worte „Kaolin“ einzuschalten: „Kieselguhr“,

Punkt 25 der Gruppe II hat zu lauten:

25. Baumwollgewebe, gemeine (Z. Nr. 189 und 190), feine (Z. Nr. 191) und feinste (Z. Nr. 192), ferner Samte und samtartige Webwaren, auch Samtbänder (Z. Nr. 193), Bandwaren (Z. Nr. 194), Wirk- und Strickwaren (Z. Nr. 200) und technische Artikel (Z. Nr. 201) aus Baumwolle, schließlich Tisch-, Bett- und Herrenwäsche (mit Ausnahme der Putzwäsche) aus Baumwolle.

Anmerkung: Ausgenommen von diesem Verbote ist Kunstleder (Pegamoid zc.).

Punkt 34 der Gruppe II hat zu lauten:

34. Nicht besonders benannte wollene Webwaren der Z. Nr. 229 im Gewichte von 350 Gramm und darüber pro Quadratmeter sowie Samte und samtartige Gewebe der Z. Nr. 230; wollene Decken und Kissen, ferner Wirk- und Strickwaren aus Wolle,

Im Punkt 35 der Gruppe II sind die Worte: „Uniformstoffe und fertige“ zu streichen und dafür zu setzen: „Uniformen und“.

Im Punkt 71 der Gruppe II ist am Schlusse anzufügen: „ferner Schuhnägel zum Nageln von Bergschuhen“.

Im Punkt 86 der Gruppe II ist nach dem Worte „Aluminium“ folgender Text einzuschalten:

„sowie deren Legierungen (Weiß- und Gelbmetall aller Art)“,

Am Schlusse des Punktes 107 der Gruppe II ist anzufügen:

„ferner photographische Platten und photographische Papiere“.

In der dritten Zeile des Punktes 110 der Gruppe II ist an Stelle des Wortes „Kaliumchlorat“ zu setzen:

„Chlorate aller Art, wie Kaliumchlorat, Natriumchlorat u. s. w., sowie Perchlorate.“

Im Punkt 112 der Gruppe II ist das Wort: „Weinstein säure“ in Klammern zu setzen und nach demselben folgender Text einzuschalten:

Weinstein, roh und raffiniert, weinsaurer Kalk, Weinhafe, teigförmig und getrocknet,

Am Schlusse des Punktes 124 der Gruppe II ist anzufügen:

„einschließlich der Späne und Abfälle.“

In Gruppe II ist als neuer Punkt aufzunehmen:

126. Cerium, Thorium, Cereisen und Cereisenstifte, Cermetalle.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

3. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20. September 1915, R. G. Bl. Nr. 277,

womit das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, vom 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, vom 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, und vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 247, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Punkt 5 der Gruppe II hat zu lauten:

5. Raps- und Rübsaat, ferner Zuckerrübensamen;

Am Schlusse des Punktes 18 der Gruppe II ist anzufügen:

„ferner Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech“;

Im Punkte 96 der Gruppe II ist nach dem Worte: „Taschenfeuerzeuge“ anzufügen:

„auch Linten zu diesen“;

Im Punkte 112 der Gruppe II ist nach dem Worte: „Ammoniak“ einzufügen:

„Glauberzalg und Bitterzalg, Wasserstoffsuperoxyd, Chloralkal“, und nach dem Worte: „Formaldehydlösungen“ einzufügen:

„Lysoform“.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

4. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 15. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 311,

womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes

der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einbernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, vom 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, vom 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 247, und vom 20. September 1915, R. G. Bl. Nr. 277, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Am Schlusse des Punktes 2 der Gruppe II ist anzufügen:

„ferner deutsche Schäferhunde (Wolfshunde), Wireddatterriers, Dobermannpinischer, rauhaarige Pinischer (deutsche Schnauzer), deutsche Doggen, kurzhaarige und langhaarige Bernhardinerhunde und Neufundländer.“

Punkt 6 der Gruppe II hat zu lauten:

6. Delthaltige Samen aller Art, wie insbesondere Lein- und Hanfsaat, Baumwollsamens, Sesam, Erdnüsse, Palmkerne, Kopra, Sojabohnen, Bucheln (Bucheckern), Sonnenblumensaat, Kürbisferne, Melonenkerne, Trauben- und Steinobstkerne, Lindenfrüchte (-samen), Alesaat, Kimmel, Nofkastanien und Eichel, „Darmfalten“,

Am Schlusse des Punktes 7 der Gruppe II ist anzufügen:

„ferner Holzstifte (Holznägel) und sogenanntes Pflochholz“,

Nach Punkt 26 der Gruppe II ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

Anmerkung: Hierher fallen auch Hopfenstengel und Brennneffeln.

Am Schlusse des Punktes 30 der Gruppe II ist zwischen den Wörtern „Quadratmeter“ und „sowie“ einzufügen:

„Linoleum“

Punkt 34 der Gruppe II hat zu lauten:

34. Nicht besonders benannte wollene Webwaren der Z. Nr. 229 sowie Samte und samtartige Gewebe der Z. Nr. 230; wollene Decken und Kosen sowie Galinatuch der Z. Nr. 228, wollene Wandwaren der Z. Nr. 231, Wirk- und Strichwaren aus Wolle der Z. Nr. 233 und technische Artikel aus Wolle der Z. Nr. 239,

Die Anmerkung zu Post 43 der Gruppe II ist zu bezeichnen mit: „Anmerkung 1.“

Als Anmerkung 2 ist folgendes aufzunehmen:

Anmerkung 2. Unter das Verbot fallen auch Lederabfälle aller Art, wie Oberleder- und Sohlenlederabfälle, Fettspäne, Chromfalzspäne, Ledermehl und Lederfuchen.

Punkt 45 der Gruppe II hat zu lauten:

45. Männerstiefe und -stiefel ohne Rücksicht auf das Gewicht, ferner Dpanken,

Im Punkt 60 der Gruppe II ist zwischen den Worten „Art“ und „Drahtseile“ folgender Text einzuschalten:

„Drahtstifte mit einem Durchmesser über 1 Millimeter und Drahtklammern mit einem Durchmesser über 2 Millimeter,“

Am Schlusse des Punktes 74 der Gruppe II ist anzufügen:

„Maßstäbe“,

Im Punkt 110 der Gruppe II ist nach dem Worte „Schwefelsäure“ einzuschalten:

„Chlorschwefel“,

Am Schlusse des Punktes 110 der Gruppe II ist anzufügen:

„Chlorzink und Chlorzinklauge“,

Im Punkt 112 der Gruppe II ist vor dem Worte „Natriumoxalat“ einzufügen:

„Oxalsäure und“

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

5. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. November 1915, R. G. Bl. Nr. 342,

womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragssolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einbernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, vom 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, vom 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 247, vom 20. September 1915, R. G. Bl. Nr. 277, und vom 15. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 311, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Punkt 5 der Gruppe II hat zu lauten:

5. Sämereien der L. Nr. 45 bis einschließlich 53 mit Ausnahme der forstlichen Samen,

Punkt 6 der Gruppe II hat zu lauten:

6. Erdnüsse, Palmkerne, Kopro, Sojabohnen, Bucheln (Bucheckern), Trauben- und Steinobstkerne, Lindenfrüchte (=samen), Koffkastanien und Eichel,

Im Punkte 7 der Gruppe II ist nach dem Worte „Samen-“ einzufügen:

„ , Zickel-“

Im Punkte 8 der Gruppe II ist nach den Worten „(Degras und Glainsäure), ferner“ einzufügen:

„der L. Nr. 99 (Vaselin und Lanolin) und“

Im Punkte 15 der Gruppe II ist nach dem Worte „Asbest“ anzufügen:

„und Asbestwaren [ausgenommen Asbestzementstiefel]“

Zu Punkt 17 der Gruppe II ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

Anmerkung: Unter die hierher gehörigen Gerbhölzer fällt auch Edelkastanienholz.

Am Schlusse des Punktes 18 der Gruppe II ist anzufügen:

„dann sämtliche Harze und Gummien der L. Nr. 174,“

Punkt 40 der Gruppe II ist zu ergänzen, wie folgt:

„und Durchschreib[Indigo-, Carbon-]papier“,

Am Schlusse des Punktes 65 der Gruppe II ist nach dem Worte „Puffer“ anzufügen:

(auch Pufferfedern [fog. Bolutfedern für Waggon]),“

Punkt 104 der Gruppe II hat zu lauten:

104. Chirurgische und medizinische Instrumente, Geräte und Behelfe, einschließlich der Fieberthermometer, und alle sonstigen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten bei Menschen und Tieren dienenden Instrumente, Geräte und Behelfe, sowie Teile solcher Gegenstände, auch in unfertigem Zustand,

Im Punkte 106 der Gruppe II ist nach dem Worte „Ferngläser,“ einzufügen:

„Schneeschutzbrillen“,

Im Punkte 110 der Gruppe II ist nach dem Worte „Antimon,“ einzufügen:

„Brom und seine Verbindungen“,

Im Punkte 112 der Gruppe II ist nach dem Worte „Natriumoxalat,“ einzufügen:

„Ameisensäure, Ammoniakverbindungen wie z. B.“

Punkt 114 der Gruppe II hat zu lauten:

114. Arzneistoffe, Arzneiverbindungen und Arzneizubereitungen jeder Art und Form für Menschen und Tiere, einschließlich der zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten bei Menschen und Tieren dienenden Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen, Verbandmittel jeder Art, Form und Packung,

Am Schlusse des Punktes 120 der Gruppe II ist anzufügen:  
„insbesondere auch Hornschlächte“,

Im Punkte 124 der Gruppe II ist vor dem Worte „Zelluloid“ einzufügen:

„Kampfer, ferner“

Neu sind folgende Punkte in Gruppe II aufzunehmen:

127. Seifen,

128. Delfirnisse,

129. Stuhlrohr der L. Nr. 136 und 279 a,

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

## 6. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 246, betreffend die zeitweilige Außerkräftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 31 und 43, vom 16. März 1915, R. G. Bl. Nr. 62, vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 103, vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 122, dann vom 7. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 159, die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

L. Nr. 71. Pferde.

Aus L. Nr. 131 und 132. Mehl- und Mahlprodukte, wenn sie für den Detailverkauf adjustiert oder als Nahrungsmittel angefündigt oder mit Gebrauchsanweisungen versehen sind; Meuronatmehl (das ist getrockneter und gemahlener Weizenkleber zur Herstellung von Genußmitteln); vegetabilische Eiweißstoffe in zu Genußzwecken geeignetem, reinem Zustande.

Aus L. Nr. 287. Rollenpapier für Papiergarnfabriken zur Erzeugung von Papiergarn, Textilose- und dgl. Garnen auf Erlaubnischein unter den im Ordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Kontrollen (§ 2 der D. V. zum Z. L. G.).

Aus L. Nr. 600 I. Perocid (ein Sulfat seltener Erden, das als Ertrag für Kupfervitriol bei Bekämpfung der Peronospora dient).

Aus L. Nr. 622. Meradol (ein Streckungsmittel für Gerbstoffe).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Zenker m. p.

**7. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 307, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 31 und 43, vom 16. März 1915, R. G. Bl. Nr. 62, vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 103, vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 122, dann vom 7. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 159, und vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 246, die Zölle für Schweine bis zum Gewichte von 60 Kilogramm der L. Nr. 70 und für Mennige der L. Nr. 597 l des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, fundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Zenker m. p.

**8. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handels- und Ackerbauminister vom 17. November 1915, R. G. Bl. Nr. 344,**

**betreffend die zeitweilige Ermäßigung, beziehungsweise Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 31 und 43, vom 16. März 1915, R. G. Bl. Nr. 62, vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 103, vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 122, vom

7. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 159, dann vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 246, und vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 307, die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, fundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres ermäßigt, beziehungsweise außer Kraft gesetzt:

Der Zoll für Marmeladen der L. Nr. 130 a wird auf 12 K per 100 Kilogramm ermäßigt; der hierfür bestehende Zollzuschlag (8 K per 100 Kilogramm) bleibt aufrecht.

Zu eben diesen Sägen sind auch Marmeladen in hermetischer Umschließung der L. Nr. 131 abzufertigen, während im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Zölle der L. Nr. 131 aufrecht bleiben.

Weiters wird die bereits verfügte Zollaufhebung für Mennige auf alle Artikel der L. Nr. 597 k und l (Bleiglätte in Schuppen und Stücken oder gemahlen in Pulverform, Massifot) ausgedehnt, endlich der Zoll für Mährhese (getrocknete, nicht mehr gärungsfähige Hefe mit oder ohne Zusätze), auch in Kleinpackung, der L. Nr. 131/132, 615/616 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Zenker m. p.

**9. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 16. September 1915, R. G. Bl. Nr. 270,**

**betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollauslande.\***

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 4, Nr. 252/15): Die Verhältnisse des Handels mit ausländischem Getreide wurden durch den Krieg in tief einschneidender Weise beeinflusst. Die Einschränkungen des Nachrichtenverkehrs, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen Transportmittel aller Art, Ausfuhrverbote und ähnliche Faktoren, die in normalen Zeiten nicht in Betracht kommen, haben in den Handel schwerwiegende Momente der Unsicherheit hineingetragen. Höhen Risiken auf der einen Seite standen allerdings hohe Preise auf der anderen Seite gegenüber, die allmählich maßlos hinaufgetrieben wurden. Diese Zustände begünstigten das Eindringen unlauterer Ele-



## § 1.

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte und die daraus durch Vermahlen, Rollen, Schrotten und Schälen erzeugten Produkte und Abfälle, allein oder in Mischungen auch mit anderen Erzeugnissen, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Zollauslande in das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt in den inländischen Verkehr gebracht werden.

Unter Zollausland wird im Sinne dieser Verordnung das besetzte feindliche Gebiet nicht verstanden.

## § 2.

Wer die in § 1 bezeichneten Artikel aus dem Zollauslande einführt, hat dieselben an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt abzugeben.

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die näheren Bestimmungen über die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, sowie die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; er bestimmt auch, unter welchen Bedingungen diese Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

mente, durch deren Treiben wichtige öffentliche Interessen in erheblichem Maße gefährdet wurden.

Neben der Notwendigkeit, diese Mißstände zu beseitigen, war aber auch vor allem eine Organisation des Verkehrs mit dem ausländischen Getreide erforderlich. Denn der einzelne Händler war den hohen Risiken, die die Kriegszeit mit sich gebracht hatte, wirtschaftlich nicht gewachsen oder mußte sie durch ungewöhnlich hohe Preiszuschläge kompensieren. Dazu kam, daß der freie Handel nicht in der Lage war, sich den notwendigen Ueberblick über die Marktverhältnisse und Transportmöglichkeiten zu schaffen, welche Umstände alle zu dem Ergebnisse geführt haben, daß eine Heranziehung ausländischer Ware nicht in dem Maße und in dem Preise geschah, zu dem es tatsächlich durchführbar gewesen wäre.

Unter diesen Umständen sah sich die Regierung zur Erlassung der Verordnung vom 16. September 1915, R. G. Bl. Nr. 270, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollauslande, veranlaßt. Fast gleichzeitig wurden in Ungarn und im Deutschen Reich ähnliche Verfügungen getroffen.

Die aus dem Auslande eingeführten Getreidemengen, Mahlprodukte und Hülsenfrüchte werden nunmehr in gleichmäßiger Weise der allgemeinen Versorgung dienstbar gemacht. Die einfließende Ware muß daher ausnahmslos der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt angeboten werden, die alle noch verwendbaren Produkte zu angemessenen Preisen

## § 3.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen sind verpflichtet, jede nach dem 17. September 1915 aus dem Zollauslande eingelangte Sendung von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mahlprodukten (§ 1) der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder deren zuständigen Zweigstelle gleichzeitig mit der vorgeschriebenen Verständigung des Adressaten, unter Angabe der Aufgabestation des Adressaten, der Art und des Gewichtes der Sendung durch die Bestimmungsstation anzuzeigen.

## § 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

#### 10. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. November 1915, R. G. Bl. Nr. 341, betreffend die Einfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Das mit der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 120,\* erlassene Einfuhrverbot für verschiedene

zu übernehmen hat. Die Verteilung des Getreides und der Hülsenfrüchte und andererseits der Futtermittel wird sonach durch die hiefür staatlich bestellten Stellen in gleicher Weise wie bei den inländischen Erzeugnissen erfolgen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können daher nicht statthaben, vielmehr muß alles vom Ausland eingeführte Getreide, somit auch solches, das öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften angekauft haben, dem allgemeinen Vorratsbestand einverleibt werden.

Was die Behandlung früherer Schüsse betrifft, so ist in dieser Angelegenheit auf Grund von Gutachten hervorragender Sachleute eine Vereinbarung der österreichischen, ungarischen und deutschen Getreideeinkaufszentrale getroffen worden, durch die ein einheitliches Vorgehen gewährleistet ist. Jenen Käufern von Ware, die diese einvernehmlich mit der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt einführen, können über die Tagespreise noch besondere Entschädigungen gewährt werden. Das Ausmaß dieser wird auf Grund dokumentarischer Belege und nach Maßgabe eines in allen Einzelheiten genau festgesetzten Schlüssels bemessen werden.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 413 des ersten Bandes.



Waren, die aus mit Oesterreich-Ungarn im Kriegszustande befindlichen Staaten oder aus deren Kolonien und Schutzzgebieten stammen, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung für Num der Z. Nr. 108 und für photographische Filme der Z. Nr. 361 e außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Zenker m. p.

11. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1915,  
R. G. Bl. Nr. 360,  
betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach  
Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermenge für das  
Jahr 1916.

Auf Grund des Abjages II, Punkt 3, des Schlusprotokolles zu Artikel XIII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, R. G. Bl. Nr. 278 ex 1907, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium die zur gebührenfreien Abfertigung aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach Bosnien und der Herzegowina zulässige Zuckermenge für das Jahr 1916 mit 49.200 Meterzentner festgesetzt.

Von dieser Jahresmenge können gebührenfrei abgefertigt werden:

1. Kandiszucker sendungen bis zur Gesamtjahresmenge von 200 Meterzentnern bei den vom Finanzministerium jeweilig bestimmten Versendungsämtern;

2. jene Zuckersendungen von nicht mehr als 25 Meterzentner Einzelgewicht, welche ohne Benützung einer öffentlichen Transportanstalt bei den vom Finanzministerium jeweilig bestimmten Versendungsämtern zur Versendung gelangen, bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 8350 Meterzentnern;

3. der erübrigende Rest aus jenen derzeit im Betriebe stehenden Zuckerverarbeitungsstätten und Zuckerröhlagen, welche bis jetzt auf Grund des Punktes 3 des § 5 der Finanzministerialverordnung vom 2. Jänner 1908, R. G. Bl. Nr. 4, mit nach Bosnien und der Herzegowina gebührenfrei abzufertigenden Zuckermengen beteiligt waren, und zwar im Verhältnisse ihrer bisherigen Jahresanteile.

Von den auf die im Punkte 3 bezeichneten Unternehmungen entfallenden sowie von den nach Punkt 2 bei den einzelnen Versendungsämtern zur gebührenfreien Abfertigung zugelassenen

Jahresmengen darf im Laufe eines Kalendermonates nur je der achte Teil in Anspruch genommen werden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Leth m. p.

12. Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten aus den  
okkupierten Gebieten Rußlands. (R. Bl. d. F. M., S. 471/15.)

Laut Mitteilung des k. k. Ackerbauministeriums wurde, insoweit die Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten aus den okkupierten Gebieten Rußlands nach Oesterreich in Betracht kommt, in Abänderung der Kundmachung vom 28. Dezember 1909, F. M. R. Bl. Nr. 154, auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

I.

Die Einfuhr von Einhufern ist nur über hierfür bestimmte Eintrittsstellen unter der Bedingung gestattet, daß diese Tiere von einem behördlichen Tierarzte als gesund befunden werden und bei der Malleinprobe nicht reagiert haben.

II.

Die Einfuhr von zur Schlachtung bestimmten Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel sowie von frischem Fleisch jeder Art ist nur mit Spezialbewilligung des k. k. Ackerbauministeriums zulässig.

Die diesbezüglichen Ansuchen haben die Zahl und Gattung der Tiere, beziehungsweise die Menge und Art des Fleisches, ferner den Herkunftsort, dann den Bestimmungsort, die Grenzeintrittsstelle, den Zweck der Einfuhr und den Nachweis zu enthalten, daß die Ausfuhr der betreffenden Artikel aus den genannten Gebieten gestattet wurde.

III.

Die Einfuhr von frischen Häuten und Fellen (roh, grün, nur angefalzen, angefalzt, angestrichen), von rohen, nicht getrockneten Knochen, Hörnern, Hufen und Klauen, sowie von Mägen, Schlünden, Därmen und Blasen ist nur über hierfür bestimmte Eintrittsstellen zur sofortigen Verarbeitung in gewerblichen Anlagen dann zulässig, wenn solche Rohstoffe mit amtlichen Bescheinigungen des Inhabers versehen sind, daß sie aus Kreisen stammen, die samt Nachbarreisen frei von Rinderpest sind.

Diese Rohstoffe dürfen nur direkt nach den in der Eintrittsstelle angegebenen gewerblichen Anlagen versendet werden und sind daselbst der ehesten Verarbeitung zu unterziehen.

## IV.

Die Einfuhr von vollkommen trockenen oder gefalzenen Häuten und Därmen, von vollkommen lufttrockenen und von Weichteilen befreiten Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, von Knochenmehl, von ungeschmolzenem Talg in Fässern oder Wannen, von Wolle, Haaren und Schweinsborsten, wenn sie in Säcken oder Ballen verpackt sind, von Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisiert sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen lufttrocken sind, von auf irgendwelche Weise zubereitetem Fleisch, sowie von Eiern und Molkereiprodukten (Milch, Topfen, Butter und Käse) ist über hierfür bestimmte Eintrittsstellen ohne weiteres zulässig, wenn bezüglich der Deklaration oder Verpackung keine Anstände erhoben werden.

## V.

Einfuhren, welche bei der in der Eintrittsstelle vorzunehmenden Kontrolle nicht unverdächtig befunden wurden oder den angeführten Bedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

## VI.

Hinsichtlich des kleinen Grenzverkehrs sind die diesfalls von der zuständigen politischen Landesbehörde erlassenen Verfügungen maßgebend.

## VII.

Jede andere Einfuhr, insoweit sie nicht im vorstehenden und unter den angeführten Bedingungen gestattet ist, beziehungsweise durch Spezialbewilligungen des k. k. Ackerbauministeriums zugelassen wird, ist verboten.

## VIII.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieser Kundmachung unterliegen der Bestrafung nach dem VIII. Abschnitte des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177.

## IX.

Diese Kundmachung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Wien, am 28. Dezember 1915. (3. 88893.)

## V. Finanzrecht.

1. Kaiserliche Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die in der Tarifpost 69 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, oder Tarifpost 40, lit. b oder d, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeführte Gebühr nach Skala III oder Skala II ist für die mit Behörden der bewaffneten Macht (Seeeres-, Marine- und Landwehrverwaltung) geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträge zu entrichten, ohne Unterschied, ob über den Vertrag eine Rechtsurkunde errichtet wurde oder nicht.

Diese Gebühr ist in der Weise zu leisten, daß von den Verdienstsummen, welche auf Grund des Lieferungs-, Bau- oder Werkvertrages ausbezahlt oder gutgeschrieben werden, unbeschadet der nach Tarifpost § 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, für die Empfangsbestätigung zu entrichtenden Gebühr die Vertragsgebühr nach Skala III oder II entrichtet wird.

Die Anordnungen über die Art und den Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühren für die genannten Verträge und für die Empfangsbestätigungen über die Verdienstsummen sowie die zur Sicherung des Staatschazes hinsichtlich dieser Gebühren erforderlichen Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

Den Behörden der bewaffneten Macht sind bei Anwendung dieser kaiserlichen Verordnung die k. u. k. und k. k. Kommanden, Truppen, Anstalten und sonstigen Dienststellen der bewaffneten Macht gleichzustellen.

## § 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden auf Verträge der dajelbst bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung in dem seit dem 1. August 1914 verfloffenen Zeitraume

geschlossen worden sind, in der Weise Anwendung, daß die im § 1, Absatz 2, angeführten Gebühren von denjenigen Verdienstsummen zu entrichten sind, welche nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung ausbezahlt oder gutgeschrieben werden.

Aus dem Umstande, daß über einen Vertrag der im § 1 bezeichneten Art, der vor dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung in dem seit dem 1. August 1914 verfloffenen Zeitraume geschlossen wurde, eine gebührenpflichtige Rechtsurkunde nicht errichtet worden ist, kann ein Anspruch auf Rückvergütung der für den Vertrag vor dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung entrichteten Gebühren nicht abgeleitet werden.

### § 3.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Mit ihrem Vollzuge ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 23. August 1915.

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Franz Joseph m. p. |                |
| Stürgkh m. p.      | Georgi m. p.   |
| Hohenburger m. p.  | Seinold m. p.  |
| Forster m. p.      | Suffarek m. p. |
| Trnka m. p.        | Schuster m. p. |
| Zenker m. p.       | Engel m. p.    |
| Morawski m. p.     |                |

## 2. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. August 1915, N. G. Bl. Nr. 272,

zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, N. G. Bl. Nr. 271,\* über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen.

Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, N. G. Bl. Nr. 271, wird folgendes angeordnet:

### § 1.

Für die Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträge, welche mit Behörden der bewaffneten Macht (Seeeres-, Marine- und Landwehrverwaltung) geschlossen werden, ist die in der Tarifpost 69 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, N. G. Bl. Nr. 50, oder Tarifpost 40, lit. b oder d, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, N. G. Bl. Nr. 89, angeführte Stempelgebühr nach Skala III oder Skala II ohne Unterschied, ob über den Vertrag eine Rechtsurkunde

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

errichtet wurde oder nicht, durch vorschriftsmäßige Verwendung und Entwertung von Stempelmarken (§ 3 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, N. G. Bl. Nr. 70) oder durch vorschriftsmäßigen Aufdruck von Stempelwertzeichen im Sinne der Finanzministerialverordnung vom 23. Februar 1900, N. G. Bl. Nr. 36, auf den Empfangsbestätigungen über die auf Grund des Vertrages ausbezahlten oder gutgeschriebenen Verdienstsummen zu entrichten. Die Anzeige dieser Verträge zur Gebührenbemessung hat, sofern nicht der im § 4 bezeichnete Fall vorliegt, zu unterbleiben.

In gleicher Weise ist daneben auch die in Tarifpost 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, N. G. Bl. Nr. 50, vorgesehene Stempelgebühr nach Skala II für die Empfangsbestätigungen über die auf Grund des Vertrages ausbezahlten oder gutgeschriebenen Verdienstsummen zu leisten.

### § 2.

Uebersteigt die nach § 1, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung zu entrichtende Vertragsgebühr zuzüglich der Stempelgebühr für die betreffende Empfangsbestätigung den Betrag von 50 Kronen, so ist es der Partei gestattet, diese Gebühren, an Stelle der Entrichtung in Stempelwertzeichen, vor der Ausfertigung der Empfangsbestätigung bei dem Steueramte oder Gebührenbemessungsamte, in dessen Amtsprängel der Gebührenpflichtige seinen Wohnsitz hat, unmittelbar einzuzahlen; die geleistete Gebührenzahlung ist auf der Quittung über die Verdienstsumme amtlich zu bestätigen.

### § 3.

Werden auf Grund besonderer Vorschriften die Gebühren für den Vertrag und für die Empfangsbestätigungen über Verdienstsummen durch Abzug von den letzteren eingehoben, so finden die Anordnungen der §§ 1 und 2 keine Anwendung, vielmehr sind für die Art der Entrichtung und für die Verrechnung dieser Gebühren, ohne Unterschied, ob über den Vertrag eine Rechtsurkunde errichtet wurde oder nicht, die genannten besonderen Vorschriften maßgebend.

### § 4.

Wenn in den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Verträgen Nebenverabredungen getroffen werden, die nach den allgemeinen Vorschriften neben der Gebühr vom Lieferungs-, Bau- oder sonstigen Werkverträge einer abgesonderten Gebühr unterliegen, so bleiben hinsichtlich der Anzeige des Vertrages zur Gebührenbemessung und hinsichtlich der Entrichtung der Gebühr für die Nebenverabredungen die bisherigen Bestimmungen unberührt.

### § 5.

Den Behörden der bewaffneten Macht sind bei Anwendung dieser Verordnung der k. u. k. und k. k. Kommanden, Truppen,

Anstalten und sonstigen Dienststellen der bewaffneten Macht gleichzuhalten.

§ 6.

Die im § 35 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, festgesetzte Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren wird durch die kaiserliche Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit und ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die kaiserliche Verordnung Anwendung findet.

Engel m. p.

3. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1915, R. G. Bl. Nr. 382,

betreffend die Errichtung eines Kleinverschleißes der im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „k. u. k. Militärverwaltung“ überdruckten bosnisch-herzegowinischen Stempelmarken in Wien.

Im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Finanzministerium wird zur Bequemlichkeit des Publikums bei dem Stempelamte in Wien ein Kleinverschleiß der im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „k. u. k. Militärverwaltung“ überdruckten bosnisch-herzegowinischen Stempelmarken der Kategorien zu 10 h, 20 h, 30 h, 40 h, 50 h, 1 K, 2 K und 10 K errichtet.

Engel m. p.

4. Zirkularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 22. Oktober 1915, Abt. X, Nr. 9081,

über die Einhebung der Stempelgebühren im Abzugswege. (B. M. f. d. k. k. Landwehr, Nr. 101, S. 143/15.)

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. Etappenoberkommando und den beteiligten Zentralstellen wird bei Zahlungen (Erfolglassungen) aus militärischen Kassen (zu Lasten der Militär-Scheckkontoinhaber) zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs hinsichtlich der Quittierung und Einhebung der Quittungs- und Vertragsstempelgebühren bis auf weiteres der nachstehend geregelte Vorgang angeordnet, wenn

- a) die Zahlung (Erfolglassung) unter Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen oder mittelst Postanweisung erfolgt oder
- b) wegen örtlicher Verhältnisse oder der Kriegereignisse bei saren Zahlungen aus militärischen Kassen die Beschaffung von Stempelmarken für die Empfangsbestätigungen seitens der Parteien untunlich ist.

1. Seitens der die Zahlung (Erfolglassung) veranlassenden Stellen (Kassa, Intendantz etc.) ist jener Betrag im Abzugswege einzuhellen, welcher der Quittungsstempelgebühr von dem zu leistenden Betrag entspricht.

Von der Beibringung einer Empfangsbestätigung wird in den oben unter a) genannten Fällen dann abgesehen, wenn ein von dem Empfänger ausgestelltes Dokument (Rechnung, Faktura, Konto, Kostencuzweis, Konsignation über gleichartige Zahlungen) über den erhobenen Anspruch vorliegt. Der Abzug hat jedoch zu unterbleiben, wenn eine vorschriftsmäßig gestempelte Empfangsbestätigung (Quittung oder gestempelte saldierte Rechnung) beigebracht wurde oder wenn auch im Falle der Beibringung einer Empfangsbestätigung die Quittungsstempelgebühr nicht zu entrichten ist. Gebührenbefreiungen, welche an eine bestimmte Form der Empfangsbestätigung gebunden sind, werden, abgesehen von besonders festgesetzten Ausnahmen, nur berücksichtigt, wenn eine Empfangsbestätigung in dieser Form vorliegt.\*

2. Erhebt die Partei gegen die Anwendung des im Punkte 1. Absatz 1, geregelten Vorganges Einwendungen, so hat die Zahlung gegen vorherige Beibringung einer den Gebührenvorschriften entsprechenden Empfangsbestätigung abzugsfrei zu erfolgen. Hat jedoch die Partei die um den Stempelbetrag verminderte Zahlung bereits empfangen, so darf ihr der im Abzugswege zurückbehaltene Betrag erst nach Beibringung einer den Gebührenvorschriften entsprechenden Empfangsbestätigung über die ganze Zahlung erfolgt werden.

3. Obliegt der Partei zufolge besonderer Vorschriften oder Vereinbarungen anlässlich der Quittierung die Entrichtung einer Vertragsgebühr, so sind die vorstehenden Bestimmungen auch in Ansehung der Vertragsgebühr sinngemäß zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Modifikation, daß es für den Abzug der Vertragsgebühr ohne Belang ist, ob eine gebührenpflichtige, eine gebührenfreie oder gar keine Empfangsbestätigung beigebracht wird. Bemerkt wird, daß in Bosnien und Herzegowina die Vertragsstempelgebühr bei einem Gesamtlieferungswert bis einschließlich 1600 K nur nach Skala II und erst darüber hinaus nach Skala III zu bemessen ist.

4. Trägt die Stempelgebühren der Heeresetat, dann ist die Quittungs(Vertrags)stempelgebühr für Rechnung des Heeresetats zu verausgaben und gleichzeitig nach Punkt 6 in Einnahme zu stellen.

5. Die formelle Liquidierung (Prüfung) ist vorschriftsmäßig vorzunehmen. Die Liquidierungs(Prüfungs)klausel ist dort, wo an Stelle der Quittung ein anderes vom Empfänger ausgestelltes Dokument (Punkt 1) vorliegt, auf diesem beizusetzen.

Wird die Zahlung mittelst Postanweisung oder durch Einzahlung auf einen Postsparkassen-Ertrag (Einzahlungs)schein geleistet, so ist die

\* Für das okkupierte Gebiet wurden bezüglich der Stempelung spezielle Bestimmungen erlassen.

postamtliche Bestätigung (Rezepisse), beziehungsweise der postamtlich bestätigte Empfangschein dem Aufrechnungsdokument zuzulegen.

Von den dem Clearingverkehr angehörigen militärischen Stellen sind Einzahlungen auf Erlagschein stets durch Schecks mit Erlagscheinen zu leisten (Erlässe: vom 2. Dezember 1909, Abt. 15, Nr. 268 — Nr. 490, Weibl. 39; vom 8. Februar 1911, Abt. 15, Nr. 1582 (von 1910) — Nr. 58, Weibl. 6/11, und vom 18. April 1914, Abt. 15, Nr. 85 — Nr. 257, Weibl. 20). Die postsparkassenamtlich bestätigten Empfangscheine gelangen mit den bezüglichen Kontoauszügen zurück und verbleiben bei diesen.

Die eingehobenen Stempelbeträge sind im Kassejournal, bei den Militärkassen, Militärzahlstellen und beim Zahlamt des Kriegsministeriums im Kontoforrentjournal, jedoch, wenn die Zahlung etatmäßig geleistet wird, vorläufig in einer besonderen Kolonne des Statjournals zu behandeln. In den Liquidierungsbehelfen sind die Stempelgebühren kontoforrentmäßig zu behandeln, bei etatmäßigen Zahlungen jedoch vorläufig bei der Etatgebarung in besonderen Kolonnen einzutragen.

Mit Monatschluß ist die Summe der Stempelbeträge aus dem Gelbanweisungsjournal zu E in das Gelbanweisungsjournal zu C und aus dem Statjournal in das Kontoforrentjournal zu übertragen.

Wenn Verdienstbeträge an Lieferanten kommissionsweise für Rechnung von Heeresanstalten u. durch Militärkassen (Militärzahlstellen, Intendantkontos) zur Gutschrift auf Erlagscheine zu realisieren sind, so ist in der Verständigung sowohl der gebührende Verdienstbruttobetrag wie auch die für jeden einzelnen Betrag entfallende Stempelgebühr und der an den Empfangsberechtigten auszahlende Nettobetrag ersichtlich zu machen; die Erlagscheine sind vollkommen auf den Nettobetrag ausgefüllt den Verständigungen zuzulegen. Kommissionsweise ist der Nettobetrag auszuführen und zu verrechnen. Die Heeresanstalten, Kriegsrechnungsabteilung u. haben auf Grund der Verständigung (des Summars über die Verständigungen) den Bruttobetrag im Summar über die Geldgebarung durchzuführen, und zwar bei der Einnahme den kommissionsweise ausgezahlten Nettobetrag (als „K. Z.“) und die Stempelgebühren (zugunsten der betreffenden Finanzverwaltungen, Punkt 6), bei der Ausgabe den gesamten Bruttobetrag (etatmäßig).

6. Die im Abzugswege beeinnahmten Beträge sind in folgender Weise zu verrechnen:

- a) In den Journalen des Zahlamtes des Kriegsministeriums sowohl die Quittungs- als auch die Vertragsgebühren je nach dem Ausstellungsort der ungestempelten Empfangsbestätigung oder des im Punkte 1 genannten Dokuments, beziehungsweise der Vertragsurkunde.
- b) In den Journalen aller übrigen Rechnungskörper die Quittungsgebühr je nach dem Orte der auszahlenden Stelle und die Vertragsgebühren je nach dem Ausstellungsort der Vertragsurkunde (§ 3 des Gebühreneinkommens mit den Ländern der ungarischen

Krone, kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 268, Zirkularverordnung, Abt. 11, Nr. 1422 — Nr. 50, R. G. Bl. 13/1900\* — \*\*) zugunsten

des k. k. Finanzministeriums: in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern,

des k. u. Finanzministeriums: in den Ländern der heiligen ungarischen Krone mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien,

der k. u. Finanzdirektion in Agram: in Kroatien und Slavonien,

der bosnisch-herzegowinischen Landesfinanzen: in Bosnien und der Herzegowina,

des k. u. k. Gemeinsamen Finanzministeriums: im Ausland mit Ausnahme der unter Militärverwaltung stehenden feindlichen Gebiete,

der Verwaltung der besetzten Gebiete: in diesen Gebieten.

Die eingehobenen Stempelgebühren sind in der gleichen Weise wie die Einkommensteuerbeträge zu verrechnen und zur Refundierung anzumelden.

7. Die Zensurorgane haben die richtige Einhebung und Kontierung der Quittungs(Vertrags)stempelgebühren zu überwachen.

8. Für jene Zahlungen (Erfolgsleistungen), die nach Auszahlungsvorschriften erfolgen, in welchen der Quittungsstempelabzug besonders geregelt ist (Instruktion für die Pensionsliquidatur, Vorschrift für die Kriegsaliquidatur), gelten ausschließlich die betreffenden Auszahlungsvorschriften. Auf Zahlungen aus Pauschalien, welche der Rechnungszensur nicht unterliegen, findet diese Zirkularverordnung keine Anwendung. Desgleichen gilt diese Zirkularverordnung dann nicht, wenn der Partei im Grunde besonderer Vorschriften oder Bewilligung die

\* Anmerkung. Der zitierte § 3 bestimmt hinsichtlich des Staatsgebietes, welchem die Gebühr zuzukommen hat, folgendes:

„Rechtsurkunden und Rechtsgeschäfte, welche der amtlichen Gebührenbemessung unterliegen, sind dort zu vergebühren, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.“

Setzt der urkundliche Abschluß des Geschäftes die Unterschrift mehrerer Kontrahenten voraus und wird die Unterschrift der letzteren an verschiedenen Orten beigelegt, so hat die Bemessung und Einzahlung der Gebühr dort stattzufinden, wo die letzte für den Geschäftsabschluß notwendige Unterschrift eines Ausstellers beigelegt wurde.

Ist in einer solchen Urkunde eine Ratifikation oder ein Konsens ausdrücklich vorbehalten oder wegen Abgang der persönlichen Fähigkeit eines Kontrahenten zur selbständigen Abschließung des Geschäftes erforderlich, so hat die Bemessung und Einzahlung der Gebühr in dem Gebiet, wo die Ratifikation oder der Konsens erteilt wurde, zu erfolgen.

Ist jedoch hinsichtlich eines Rechtsgeschäftes die Ratifikation eines k. u. k. gemeinsamen Ministeriums vorbehalten, so hat die Gebühr jenem Staatsgebiet zuzukommen, in welchem die Rechtsurkunde im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen errichtet worden ist.“

\*\* Zirkularverordnung vom 11. April 1900, Nr. 11.459/2788—V, Landwehrverordnungsblatt Nr. 20.

unmittelbare Entrichtung der Quittungs(Vertrags)stempelgebühren obliegt.

(Mit dieser Zirkularverordnung sind alle Unterabteilungen der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturmes bei der Armee im Felde zu betheilen. Die notwendige Anzahl von Exemplaren dieser Zirkularverordnung wird den Militärkommandos [Landwehrgruppen] direkt von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zugesendet werden.)

Freiherr von Georgi m. p.  
General der Infanterie.

**5. Kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305,**

**betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe.**

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, für die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes zugunsten von Darlehen, welche gegen Verpfändung von unbeweglichen Sachen oder von Hypothekarforderungen zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe erforderlichen Varmittel aufgenommen werden, ferner für die anlässlich der Aufnahme und Rückzahlung solcher Hypothekardarlehen auszustellenden Schuld- und Löschungsurkunden, sowie für die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes, für diese Darlehen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren.

Werden zu dem bezeichneten Zwecke Hypothekarforderungen entgeltlich abgetreten, so kann die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für die aus Anlaß der Abtretung auszustellenden Urkunden, für die grundbücherliche Uebertragung des Pfandrechtes zugunsten der abgetretenen Forderungen, sowie für die hierzu erforderlichen gerichtlichen Eingaben zuerkannt werden.

Die Bedingungen, unter denen die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Begünstigungen gewährt werden, sind durch Verordnung festzusetzen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Erwirkung der im § 1 bezeichneten Begünstigungen, über den Nachweis, daß die Voraussetzungen erfüllt wurden, von denen diese Begünstigungen abhängig sind, und über die sonstigen zur Sicherstellung des Staatsschatzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigungen erforderlichen Maßnahmen werden durch Verordnung getroffen.

§ 3.

Werden die Titres der dritten österreichischen Kriegsanleihe von Kreditinstituten, Sparkassen oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften innerhalb der für die Bezahlung der Kriegsanleihe festgesetzten Frist zu dem Zwecke belehnt, um dem Zeichner dieser Titres die zu ihrer Bezahlung erforderlichen Varmittel zu beschaffen, so sind unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen diese Belehnungen und deren etwaige Prolongierung sowie die aus diesen Anlässen auszustellenden Urkunden von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Die gleiche Begünstigung gilt unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen auch für die Belehnung anderer Wertpapiere, insofern sie erforderlich ist, um die durch Belehnung der Kriegsanleihe beschaffbaren Mittel auf den Betrag des Zeichnungspreises zu ergänzen.

§ 4.

Eingaben, mit denen um pflegschafts- oder stiftungsbehördliche Zustimmung zur Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe durch einen Pflegebefohlenen (durch eine Stiftung) oder zur Erfolgslaffung der für die Bezahlung der gezeichneten Kriegsanleihe erforderlichen Vermögensschaften eingeschritten wird, sind stempelfrei.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, welche rückwirkend auf den seit 7. Oktober 1915 verfloßenen Zeitraum am Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 13. Oktober 1915.

Franz Joseph m. p.

|                   |                |
|-------------------|----------------|
| Stürgkh m. p.     | Georgi m. p.   |
| Hohenburger m. p. | Heinold m. p.  |
| Forster m. p.     | Huffarek m. p. |
| Trnka m. p.       | Schuster m. p. |
| Zenker m. p.      | Engel m. p.    |

Morawski m. p.

**6. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 309,**

**zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305,\* betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe.**

Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305, wird folgendes angeordnet:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.



# I. Aufnahme von Hypothekendarlehen und Verpfändung von Hypothekarforderungen.

## § 1.

(1) Auf Grund der mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305, erteilten Ermächtigung wird für Darlehen, welche gegen Verpfändung von unbeweglichen Sachen oder von Hypothekarforderungen zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe erforderlichen Varmittel aufgenommen werden, unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren gewährt.

(2) Die Befreiung kann in Anspruch genommen werden entweder

- a) für einen Darlehensbetrag, der bei in barem ausbezahlten Darlehen ein Viertel, bei Darlehen, die in Pfandbriefen ausbezahlt werden, die Hälfte des Nennbetrages der vom Darlehensnehmer gezeichneten dritten österreichischen Kriegsanleihe nicht übersteigt, oder
- b) für einen darüber hinausgehenden Darlehensbetrag bis zum vollen Emissionskurse (Zeichnungsspreiße) der vom Darlehensnehmer gezeichneten dritten österreichischen Kriegsanleihe.

## § 2.

(1) Die Gebührenfreiheit nach § 1 erstreckt sich:

1. Auf die anlässlich der Aufnahme und Rückzahlung des begünstigten Hypothekendarlehens auszustellenden Schuld- und Löschungsurkunden,

2. auf die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes oder des Asterpfandrechtes für diese Darlehen, ferner

3. auf die grundbücherliche Eintragung der in Z. 2 angeführten Pfandrechte.

(2) Die Begünstigungen des Absatzes 1, Z. 1 und 3, finden in jenen Fällen, in denen der Betrag des aufgenommenen Darlehens den im § 1, Absatz 2, lit. a oder b, bezeichneten Betrag übersteigt, auf den dem letzteren gleichkommenden Teilbetrag des Darlehens Anwendung. Die Befreiung nach Absatz 1, Z. 2, gilt nur dann, wenn der Betrag des aufgenommenen Darlehens nicht höher ist als der Nennbetrag der vom Darlehensnehmer gezeichneten dritten österreichischen Kriegsanleihe.

## § 3.

(1) Die Gebührenfreiheit nach §§ 1 und 2 kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

1. aus der Schuldburkunde ersichtlich ist, daß das Darlehen dem im § 1 angeführten Zwecke zu dienen hat, und wenn

2. in den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. b, die Titres der dritten österreichischen Kriegsanleihe, welche aus den durch Aufnahme des Darlehens erlangten Varmitteln beschafft worden sind, unter Berufung auf diese Verordnung dem k. k. Postsparkassennamte zur Verwahrung übergeben werden.

(2) Die Schuld- und Löschungsurkunden sowie die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes für das Darlehen haben am oberen Rande der ersten Seite den Vermerk zu tragen: „Stempelfrei auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305“.

## § 4.

(1) In den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. a, ist der Darlehensnehmer bis 31. Dezember 1917 verpflichtet, sich der Finanzbehörde gegenüber auf ihr Verlangen über den Besitz der von ihm gezeichneten Kriegsanleihe auszuweisen.

(2) Dieser Verpflichtung ist der Darlehensnehmer enthoben, wenn und insofern die Titres der von ihm gezeichneten Kriegsanleihe auf seinen Namen in der Weise vinkuliert sind, daß die Aufhebung der Vinkulierung vor dem 1. Jänner 1918 nur mit Zustimmung des Finanzministeriums stattfinden kann.

## § 5.

(1) Die Gebührenbegünstigungen der §§ 1 und 2 werden verwirkt:

1. Wenn der Darlehensnehmer oder Darlehensgeber nicht rechtzeitig (§ 6) um die Anerkennung der Gebührenbegünstigung bei der Finanzbehörde einschreitet;

2. wenn die Anerkennung der Begünstigungen von der Finanzbehörde wegen Fehlens der in dieser Verordnung festgesetzten Voraussetzungen verweigert wird;

3. in den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. a, wenn der Darlehensnehmer die Titres der von ihm gezeichneten dritten österreichischen Kriegsanleihe in der Zeit bis 31. Dezember 1917 durch ein freiwilliges Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert;

4. in den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. a, wenn der Darlehensnehmer der ihm im § 4 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt;

5. in den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. b, wenn der Darlehensnehmer die dem k. k. Postsparkassennamte in Verwahrung gegebenen Titres der dritten österreichischen Kriegsanleihe vor dem 1. Jänner 1922 behebt.

(2) Werden die Gebührenbegünstigungen verwirkt, so sind die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, auf die sich die Befreiung erstreckte, nachträglich einzuheben.

(3) Die Verwirkung tritt in den Fällen des ersten Absatzes, Z. 3, 4 und 5, nicht ein, wenn binnen sechzig Tagen nach der Veräußerung (Z. 3), nach der Aufforderung zur Ausweisung über den



Beitrag der Kriegsanleihe (Z. 4) oder nach der Behebung (Z. 5) nachgewiesen wird, daß das begünstigte Darlehen zurückgezahlt worden ist. Umfaßt die Rückzahlung nur einen Teil des Darlehens, so erstreckt sich die Verwirkung auf den ausstehenden Darlehensrestbetrag.

#### § 6.

(1) Um die Anerkennung der nach §§ 1 und 2 in Anspruch genommenen Gebührenbegünstigungen hat der Darlehensnehmer oder Darlehensgeber bis längstens 31. März 1916 bei der Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektion, Finanzdirektion), in deren Amtsbereiche sich die für das Darlehen verpfändete Liegenschaft oder im Falle der Simultanverpfändung die Haupteinlage, wenn aber eine Hypothekarforderung verpfändet wurde, die für sie haftende Liegenschaft oder im Falle der Simultanhaftung die Haupteinlage befindet, mit stempelfreier Eingabe anzufuchen. Die Frist kann mit Bewilligung des Finanzministeriums aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

(2) Diejem Gesuche sind anzuschließen:

1. Eine beglaubigte Abschrift der Schuldurkunde;

2. die Bestätigung einer Zeichenstelle für die Kriegsanleihe darüber, daß der Darlehensnehmer die dritte österreichische Kriegsanleihe gezeichnet hat, und über die Höhe des Nennbetrages der von ihm gezeichneten dritten österreichischen Kriegsanleihe; ferner

3. in den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. a, die Bestätigung der in Z. 2 angeführten Zeichenstelle darüber, daß ihr jener Teil des Gegenwertes der vom Darlehensnehmer gezeichneten dritten österreichischen Kriegsanleihe, welcher nicht durch Belehnung der Kriegsanleihe selbst beschafft werden kann, ausbezahlt oder gutgeschrieben wurde;

4. in den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. b, die Bestätigung der in Z. 2 angeführten Zeichenstelle darüber, daß ihr der Gegenwert der vom Darlehensnehmer gezeichneten dritten österreichischen Kriegsanleihe ausbezahlt oder gutgeschrieben wurde, ferner die Bestätigung des k. k. Postsparkassenamtes, daß ihm die Titres der gezeichneten dritten österreichischen Kriegsanleihe zur Verwahrung übergeben wurden.

(3) Die im vorhergehenden Absätze bezeichneten Urkunden sind nach der Tarifpost 102, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, vom Urkundenstempel bedingt befreit; sie unterliegen nicht dem Beslagstempel.

(4) Das in der angeführten Weise belegte Gesuch um Anerkennung der Gebührenbefreiung ist dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 7.

(1) Wenn der Darlehensnehmer in den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. a, die von ihm gezeichnete dritte österreichische Kriegs-

anleihe in der Zeit bis 31. Dezember 1917 durch ein freiwilliges Rechtsgeschäft unter Lebenden ganz oder zum Teile veräußert, oder wenn er in den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. b, die bei dem k. k. Postsparkassenamte erlegte Kriegsanleihe in der Zeit bis 31. Dezember 1921 behebt, hat er hievon der im § 6 bezeichneten Finanzlandesbehörde mit stempelfreier Eingabe binnen dreißig Tagen nach der Veräußerung oder Behebung die Anzeige zu erstatten. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht die Folge nach sich, daß die wegen Inanspruchnahme der Gebührenbegünstigungen nicht entrichteten skalamäßigen und festen Gebühren im dreifachen, die Eintragungsgebühren im doppelten Ausmaße einzuhoben sind (§§ 79 und 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50).

(2) Das k. k. Postsparkassenamt hat in den Fällen des § 1, Absatz 2, lit. b, jede vor dem 1. Jänner 1922 stattfindende Behebung der bei ihm gemäß § 3, Absatz 1, Z. 2, erlegten Titres der Kriegsanleihe sogleich der Finanzlandesbehörde (§ 6) anzuzeigen.

#### II. Abtretung von Hypothekarforderungen.

#### § 8.

(1) Auf Grund der mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305, erteilten Ermächtigung wird für die entgeltliche Abtretung von Hypothekarforderungen, welche zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe erforderlichen Varmittel stattfindet, unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren gewährt.

(2) Die Gebührenfreiheit kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Abtretungspreis den Emissionskurs (Zeichnungspreis) der von dem Abtretenden gezeichneten dritten österreichischen Kriegsanleihe nicht übersteigt und zur Bezahlung dieser Kriegsanleihe dient.

#### § 9.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich:

1. auf die Abtretungsurkunde;
2. auf die Eingaben um grundbücherliche Eintragung der Uebertragung des Pfandrechtes für die abgetretene Hypothekarforderung;
3. auf die in Z. 2 angeführte grundbücherliche Eintragung.

#### § 10.

(1) Die Gebührenfreiheit nach den §§ 8 und 9 kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn aus der Abtretungsurkunde ersichtlich ist, daß der Abtretungspreis dem im § 8 bezeichneten Zwecke zu dienen hat.

(2) Die Abtretungsurkunden und die Eingaben um grundbücherliche Eintragung der Uebertragung des Pfandrechtes für die

abgetretene Hypothekarforderung haben am oberen Rande der ersten Seite den Vermerk zu tragen: „Stempelfrei auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305“.

#### § 11.

(1) Die Gebührenbegünstigungen der §§ 8 und 9 werden verwirkt:

1. Wenn der Abtretende nicht rechtzeitig (§ 12) um die Anerkennung der Gebührenbegünstigungen bei der Finanzbehörde einschreitet;

2. wenn die Anerkennung der Begünstigungen von der Finanzbehörde wegen Fehlens der in dieser Verordnung festgesetzten Voraussetzungen verlagert wird.

(2) Die Verwirkung der Gebührenbegünstigungen hat die Folge, daß die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, auf die sich die Befreiung erstreckte, nachträglich eingehoben werden.

#### § 12.

(1) Um die Anerkennung der nach den §§ 8 und 9 in Anspruch genommenen Gebührenbegünstigungen hat der Abtretende bis längstens 31. März 1916 bei der Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektion, Finanzdirektion), in deren Amtsbereiche sich die für die abgetretene Hypothekarforderung haftende Liegenschaft oder im Falle der Simultanhaftung die Haupteinlage befindet, mit stempelfreier Eingabe anzusuchen. Die Frist kann mit Bewilligung des Finanzministeriums aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

(2) Diesem Gesuche sind anzuschließen:

1. Eine beglaubigte Abschrift der Abtretungsurkunde;

2. die Bestätigung einer Zeichenstelle für die Kriegsanleihe darüber, daß der Abtretende die dritte österreichische Kriegsanleihe gezeichnet hat, und über die Höhe des Nennbetrages der von ihm gezeichneten Kriegsanleihe;

3. die Bestätigung der in 3. 2 angeführten Zeichenstelle darüber, daß ihr der Gegenwert der vom Abtretenden gezeichneten Kriegsanleihe ausbezahlt oder gutgeschrieben wurde.

(3) Die im vorhergehenden Absätze bezeichneten Urkunden sind nach der Tarifpost 102, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, vom Urkundenstempel bedingt befreit; sie unterliegen nicht dem Beilagenstempel.

(4) Das in der angeführten Weise belegte Gesuch um Anerkennung der Gebührenbefreiung ist dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

### III. Belehnung der Kriegsanlehetitres und anderer Wertpapiere.

#### § 13.

(1) In den Urkunden, welche über die nach § 3 der kaiserlichen Verordnung als gebührenfrei behandelten Belehnungen von Titres der dritten österreichischen Kriegsanleihe und anderer Wertpapiere sowie über deren Prolongierung ausgestellt werden, ist ersichtlich zu machen, daß die Belehnung zu dem Zwecke stattgefunden hat, um dem Zeichner der Titres der dritten österreichischen Kriegsanleihe die zu ihrer Bezahlung erforderlichen Barmittel zu beschaffen. Die Urkunden haben am oberen Rande der ersten Seite den Vermerk zu tragen: „Stempelfrei auf Grund des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305.“

(2) Die Gebührenfreiheit nach § 3 der kaiserlichen Verordnung erstreckt sich auf die Belehnung anderer Wertpapiere als der Titres der dritten österreichischen Kriegsanleihe, auf die Prolongierung dieser Belehnung und auf die aus diesen Anlässen auszustellenden Urkunden nur insoweit, als der durch diese Belehnung zu beschaffende Betrag den Unterschied zwischen dem Emissionskurse (Zeichnungspreise) der dritten österreichischen Kriegsanleihe und dem Betrage, der durch die Belehnung der Titres dieser Anleihe beschafft werden kann, nicht übersteigt. Für den etwaigen Mehrbetrag des durch die Belehnung sichergestellten Darlehens sind die Gebühren nach den allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze zu entrichten.

(3) Die Erwirkung der ausdrücklichen Anerkennung der Gebührenfreiheit nach § 3 der kaiserlichen Verordnung durch die Finanzbehörde ist nicht erforderlich.

#### § 14.

Diejenigen Kreditinstitute, Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die von der Gebührenfreiheit nach § 3 der kaiserlichen Verordnung Gebrauch machen, sind vom Ablauf der letzten Frist für die Einzahlung des Zeichnungsbetrages der dritten österreichischen Kriegsanleihe angefangen verpflichtet, jeweils in jenen Terminen, in denen nach den bestehenden Vorschriften die Ausweisung der nach Tarifpost 36, Z. 1, lit. a und b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, gebührenpflichtigen Gebahrung stattzufinden hat, der Finanzbehörde summarische Ausweise über die nach § 3 der kaiserlichen Verordnung als gebührenfrei behandelten Belehnungen und Prolongierungen vorzulegen. In diesem Ausweise sind die Postnummern der von der Anstalt (Genossenschaft) geführten Originalaufschreibungen in solcher Weise anzuführen, daß es der Finanzbehörde möglich ist, durch Einblick in diese Aufschreibungen die Richtigkeit der Anwendung des § 3 der kaiserlichen Verordnung zu überprüfen. Der erste zu

liefernde summarische Ausweis hat sich auf die Gebarung für die Zeit seit dem 7. Oktober 1915 zu erstrecken. Auf diese Ausweise und auf die durch die Finanzbehörde vorzunehmende Ueberprüfung findet der § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sinngemäße Anwendung.

#### IV. Eingaben an die Pfl eg sch a f t s- und St i f t u n g s- b e h ö r d e n.

##### § 15.

Eingaben, mit denen um Pfl eg sch a f t s- oder St i f t u n g s- b e h ö r d e n die Zustimmung zur Zeichnung der dritten österreichischen Kriegs-anleihe durch einen Pfl egebefohlenen (durch eine Stiftung) oder zur Erfolgslaffung der für die Bezahlung der gezeichneten Kriegs-anleihe erforderlichen Vermögensschaften eingeschritten wird, haben am oberen Rande der ersten Seite den Vermerk zu tragen: „Stempelfrei auf Grund des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305.“

#### V. W i r k s a m k e i t s b e g i n n. U e b e r g a n g s- b e s t i m m u n g.

(1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305, in Wirksamkeit.

(2) Unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen finden die Begünstigungen der kaiserlichen Verordnung auch in jenen Fällen Anwendung, in denen dem Staatskassator der Anspruch auf die Gebühren, auf die sich die Befreiung erstreckt, in dem seit 7. Oktober 1915 verfloffenen Zeitraume schon vor Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung erwachsen war.

Engel m. p.

#### 7. Kaiserliche Verordnung vom 24. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 318,

über die Abänderung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 44,\* betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

##### § 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1, Absätze 1 und 2, beziehungsweise im § 2 der kaiserlichen Verordnung vom

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 423 des ersten Bandes.

25. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 44, vorgegebene Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für die Erteilung von Darlehen bei Zutreffen der sonstigen daselbst angeführten Voraussetzungen auch dann zu gewähren, wenn die Frist zur Tilgung des Darlehens nicht auf drei Jahre, vom Tage der Ausstellung der Schuldurkunde an gerechnet, eingeschränkt ist.

##### § 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1, Absätze 1 und 2, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 44, vorgeesehenen Befreiungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, mit der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Abänderung, auch selbständigen Abteilungen bestehender Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Anstalten zuzuerkennen, wenn

1. statutenmäßig feststeht, daß der Geschäftsbetrieb dieser Abteilungen sachlich in der gleichen Weise abgegrenzt ist wie derjenige der Niederösterreichischen Kriegs-Kreditbank, und wenn weiters

2. die Gebarung und Rechnungslegung dieser Abteilungen von der sonstigen Gebarung und Rechnungslegung der Unternehmung vollständig gesondert ist.

Die näheren Bestimmungen hierüber und die zur Sicherung des Staatskassators gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigung erforderlichen Verfügungen werden durch Verordnung getroffen.

##### § 3.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Die Bestimmung des § 1 hat auf die seit dem 28. Februar 1915 erteilten Darlehen der in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 44, bezeichneten Art Anwendung zu finden.

W i e n, am 24. Oktober 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

8. Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, betreffend Abschreibungen der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betreffend Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschreibung von direkten Steuern in den vom Kriege betroffenen Gebieten.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn in den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden, vom Kriege betroffenen Gebieten ein der Hausklassensteuer unterliegendes Gebäude infolge der kriegerischen Ereignisse

- a) zur Bewohnung ganz oder teilweise unbrauchbar geworden oder
- b) ohne Unterbrechung durch länger als drei Monate ganz oder teilweise nicht bewohnt worden ist,

hat die gänzliche oder teilweise Abschreibung der Hausklassensteuer von dem auf den Eintritt dieser Verhältnisse folgenden Monate angefangen bis zu dem auf den Wegfall der gedachten Verhältnisse folgenden Monat zu erfolgen.

Ueber die Steuerabschreibungsgesuche, welche entweder vom Hauseigentümer selbst oder vom Gemeindevorsteher bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz oder beim zuständigen Steueramte innerhalb einer von der Finanzlandesbehörde festzusetzenden und angemessen zu verlautbarenden Frist einzubringen sind, entscheidet die ersterwähnte Behörde in erster Instanz und über einen allfälligen Rekurs die Finanzlandesbehörde endgültig.

Im übrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Abschreibungen bei der Hausklassensteuer unberührt.

§ 2.

In den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden, vom Kriege betroffenen Gebieten sind jenen Grundbesitzern, denen durch kriegerische Ereignisse die Naturalerträge von Grundstücken beschädigt wurden, oder denen die Bebauung und Bewirtschaftung der Kulturen unmöglich gemacht worden ist, auf Grund eines im Verordnungswege näher zu bestimmenden Verfahrens entsprechende Steuerabschreibungen zu gewähren; in analoger Weise werden auch jenen Grundbesitzern, deren Parzellen oder Parzellenteile durch die kriegerischen Ereignisse zeitweilig außer Kultur gesetzt werden, Steuerfreilassungen für die Dauer dieses Zustandes bewilligt.

§ 3.

Die Regierung wird ermächtigt, in den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden, vom Kriege betroffenen Gebieten die in geltenden Vorschriften vorgesehenen Abschreibungen (Ermässi-

gungen, Nachlässe) an bemessenen direkten Steuern auf Grund eines vereinfachten Verfahrens zu bewilligen, das im Verordnungswege näher zu regeln ist.

Die Regierung kann anordnen, daß in den im Absatz 1 erwähnten Gebietsteilen bei der Veranlagung noch nicht bemessener direkter Steuern auf die in diesem Zeitpunkte bereits festgestellten Abschreibungsansprüche (Absatz 1) in der Art Rücksicht genommen werde, daß die Vorschreibung in einem entsprechend geminderten Betrage erfolgt oder vollständig unterbleibt.

Für die im Absatz 1 erwähnten Gebietsteile können im Verordnungswege von den geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen behufs Vereinfachung der Veranlagung der direkten Steuern getroffen werden.

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Anordnungen können auch für bereits anhängige Verhandlungen getroffen werden.

Wird in einzelnen Gebietsteilen infolge Behinderung der Veranlagungsorgane durch die kriegerischen Ereignisse die Veranlagung der direkten Steuern aufgeschoben, so tritt eine Unterbrechung der Verjährung des Bemessungsrechtes ein. Bei Einstellung der zwangsweisen Steuereinhebung in einzelnen Gebietsteilen tritt die Unterbrechung der Verjährung des Einhebungsrechtes ein. Der Zeitpunkt der Unterbrechung sowie der Wiederbeginn des Fristenlaufes für die Verjährung des Bemessungsrechtes (Aufhören der Behinderung der Behörde) und des Einhebungsrechtes (Wiederaufnahme der Steuereintreibung) sind in diesen Fällen von der Finanzlandesbehörde zu verlautbaren.

§ 4.

Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Abschreibungen bewirken im rechtlichen Verfahren eine Verminderung der Steuervorschreibung.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 30. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hutschenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

9. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1915,  
R. G. Bl. Nr. 358,

betreffend die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern, sowie die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege betroffenen Gebieten.

Ueber die Abschreibungen und das Verfahren bei der Veranlagung direkter Steuern sowie über die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege betroffenen Gebieten wird unter gleichzeitiger Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915 R. G. Bl. Nr. 254,\* nachstehendes verordnet:

### Erster Teil.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Vom Kriege betroffene Gebiete.

##### § 1.

Als vom Kriege betroffene Gebiete im Sinne der §§ 1, 2 und 3 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, in denen die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden, gelten die politischen Bezirke Spittal, Villach und Hermagor des Herzogtumes Kärnten; die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska; die Stadt Triest samt Gebiet; der politische Bezirk Pola und die Stadtgemeinde Rovigno der Markgrafschaft Istrien; die politischen Bezirke Impezzo, Borgo, Bozen, Brizen, Bruneck, Cavalese, Cles, Trient, Meran, Mezzolombardo, Primiero, Riva, Rovereto, Schlanders, Tione und Trient, dann die Stadtgemeinden Bozen, Rovereto und Trient der gefürsteten Grafschaft Tirol; das Königreich Galizien mit Lodomerien und das Großherzogtum Krakau, mit Ausnahme der politischen Bezirke Biala, Chrzanow, Oswiecim, Wadowice und Zywiec; das Herzogtum Bukowina; der politische Bezirk Cattaro des Königreiches Dalmatien.

##### § 2.

Die in diesen vom Kriege betroffenen Gebieten gelegenen Gemeinden werden in zwei Gruppen eingeteilt. In die Gruppe A gehören jene Gemeinden, in denen infolge kriegerischer Operationen, Besetzung durch den Feind und Evakuierung Schädigungen der Erträge der Grundstücke, der Gebäude und der gewerblichen, industriellen, kaufmännischen und sonstigen Betriebe in einem solchen Umfange erfolgt sind, daß der größere oder doch ein sehr beträchtlicher Teil der Ertragsobjekte davon betroffen worden ist. Die Gruppe B umfaßt die übrigen Gemeinden der vom Kriege betroffenen Gebiete.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Die Einreihung der Gemeinden in die Gruppen A und B erfolgt durch die Finanzlandesbehörde unter Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse nach freiem Ermessen. Eine Beschwerde gegen diese Einreihung ist unzulässig.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, sofern ihre Wirksamkeit nicht ausdrücklich eingeschränkt ist, auf die ganzen vom Kriege betroffenen Gebiete Anwendung.

#### Rundmachung.

##### § 3.

Die Finanzlandesbehörde hat in den Gemeinden, die in den vom Kriege betroffenen Gebieten liegen, eine Rundmachung zu erlassen. Darin ist die Zugehörigkeit der Gemeinde zu diesem Gebiete und die Einreihung in die Gruppe A oder B zu verlautbaren. Die Rundmachung hat die für die Bevölkerung wichtigsten Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, und dieser Verordnung, ferner die nach den Bestimmungen des zweiten Teiles dieser Verordnung bei Erlassung dieser Rundmachung festzusetzenden Fristen für die Anzeigen und Gesuche wegen Steuerabschreibungen und die ausdrückliche Aufforderung an die Gemeindevorsteher zu enthalten, bei den von ihnen nach dieser Verordnung einzubringenden Anzeigen und Gesuchen die Ansprüche von Militärpersonen und ihnen Gleichgestellten (Verordnung vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246) sowie anderer ohne ihr Verschulden abwesender Personen sorgfältig zu berücksichtigen.

Die Rundmachung ist in den einzelnen Gemeinden von der Finanzlandesbehörde in einem geeigneten Zeitpunkte zu erlassen, nachdem die zuständigen Finanzbehörden und Ämter ihre Tätigkeit wieder aufgenommen und die Rückkehr der flüchtigen Bevölkerung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

#### Zeitliche Bestimmungen.

##### § 4.

Als kriegerische Ereignisse im Sinne der §§ 1 und 2 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, sind nur solche anzusehen, die nach dem 28. Juli 1914 eingetreten sind.

Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieser Verordnung finden, soweit sie Vereinfachungen des Verfahrens bei Steuerabschreibungen betreffen und im einzelnen nicht Abweichendes verordnet ist, einmalige Anwendung bei dem Verfahren, das durch die in § 3 vorgesehene Rundmachung eingeleitet wird. Dieses Verfahren findet Anwendung auch auf die in dieser Verordnung bei den einzelnen Steuergattungen angeführten Abschreibungsansprüche anderer Art als wegen Kriegsschäden (§§ 1 und 2 der kaiserlichen

Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254), wenn sie vor dem Zeitpunkt der Kundmachung (§ 3) begründet, noch nicht erledigt worden und noch feststellbar sind; ihrer Geltendmachung steht die Verjährung der in geltenden Vorschriften geregelten ordentlichen Fristen nicht im Wege, sofern diese nur nicht in Galizien, Bukowina, im politischen Bezirke Pola und im politischen Bezirke Cattaro am 1. August 1914, im übrigen vom Kriege betroffenen Gebiete am 1. Mai 1915 bereits abgelaufen waren. Militärpersonen und ihnen gleichgestellte Personen (Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246),\* bei denen die Behinderung zur Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht zu den in der Kundmachung der Finanzlandesbehörden festgesetzten Terminen bereits weggefallen ist und deren Ansprüche in dem vereinfachten Verfahren nicht berücksichtigt werden, sind berechtigt, diese innerhalb der durch die Verordnung vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246, verlängerten Fristen und jedenfalls innerhalb von 8 Wochen nach Aufhören der Behinderung geltend zu machen. Das Letztere gilt auch von anderen Personen, die glaubwürdig nachweisen, daß infolge ihrer unverschuldeten Abwesenheit die Berücksichtigung ihrer Steuerabschreibungsansprüche in dem vereinfachten Verfahren nicht stattgefunden hat. Die in den §§ 35, 38 und 44 vorgesehenen Änderungen in der Kompetenz erstrecken sich nur auf Anzeigen, die vor dem 31. Dezember 1916 eingebracht worden sind.

Die Durchführung von Abschreibungen in Verbindung mit der Vorreibung (II. Teil dieser Verordnung) kann nur stattfinden, wenn sich die Vor- und Abschreibungen auf die Steuer desselben Jahres beziehen, sonst sind sie nebeneinander durchzuführen.

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Steuerabschreibungen (III. Teil) ist auf die in den Jahren 1915 und 1916 erfolgenden Steuerveranlagungen beschränkt.

Die Wirksamkeit des IV. Teiles erlischt mit 31. Dezember 1916.

#### Gemeinden, Gutsgebiete.

##### § 5.

Sofern in dieser Verordnung von Gemeinden die Rede ist, werden darunter auch die ausgeschiedenen Gutsgebiete, sofern von Gemeindevorstehern die Rede ist, werden darunter auch die Vorsteher der ausgeschiedenen Gutsgebiete verstanden.

#### Stempel und Gebühren.

##### § 6.

Eingaben, womit die in dieser Verordnung erwähnten Ansuchen, Einschreiten, Anzeigen, Einwendungen, Erklärungen und

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 442 des ersten Bandes.

Bekanntnisse eingebracht werden und die diese Eingaben vertretenden Protokolle, ferner die im § 31 der Verordnung erwähnten Rekurse genießen die gesetzliche Gebührenfreiheit.

Das gleiche gilt von den sonstigen Schriften (Abschreibungstabellen, Ausweisen, Verzeichnissen, Protokollen), die von den Gemeinden oder Finanzbehörden und Beamten im Zuge des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens errichtet oder aufgenommen werden.

## Zweiter Teil.

### Steuerabschreibungen.

#### A. Gebäudesteuer.

Begünstigungen bei der Abschreibung der Hauszinssteuer und 5prozentigen Steuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und wegen Leerstellungen; Zulässigkeit der Abschreibungen an der Tarifizinssteuer.

##### § 7.

Die Uneinbringlichkeit des Mietzinses im Sinne des Gesetzes vom 24. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 223, wird auf die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes als erwiesen angenommen und es ist mit der in § 1 dieses Gesetzes vorgesehenen, verhältnismäßigen Abschreibung der Hauszinssteuer und 5prozentigen Steuer vorgezogen, wenn die Mieter

1. Militärpersonen oder ihnen Gleichgestellte (Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246) oder

2. Inhaber von Unternehmungen und Beschäftigten, die den Betrieb aus Anlaß der mit dem Kriege im Zusammenhange stehenden außerordentlichen Verhältnisse eingestellt oder wesentlich eingeschränkt haben oder

3. Personen sind, die infolge der aus Anlaß des Krieges erfolgten Einstellung oder Reduktion des Betriebes der Unternehmung, in der sie beschäftigt waren, arbeitslos geworden sind,

und wenn der Hausbesitzer in rechtsverbindlicher Form auf die bereits fällige Mietzinsrate ganz oder teilweise verzichtet und der Mieter oder dessen Vertreter hiervon Kenntnis erlangt hat.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Steuerabschreibung ohne Rücksicht auf den Stand des Mieters zu gewähren, wenn dieser seine Wohnung infolge der drohenden oder bereits erfolgten feindlichen Invasion freiwillig verlassen hat und geflohen ist oder infolge Räumung des Ortes zum Verlassen seiner Wohnung verpflichtet war (§ 4 der kaiserlichen Verordnung vom 11. August



1914, R. G. Bl. Nr. 213). Die Steuerabschreibung hat für die Zeit, während der die Wohnung nicht bewohnt wurde und eine Rückkehr entweder infolge der ungeklärten Verhältnisse unterlassen wurde oder nicht gestattet war, zu erfolgen. Dem in Absatz 1 geforderten Mietzinsverzicht ist hier ein gerichtliches Erkenntnis gleichzuhaltend, durch das der Vermieter in Anwendung der §§ 1104 und 1105 a. b. G. B. zu einem vollständigen oder teilweisen Mietzinsnachlaß gegenüber einem Mieter verhalten wurde, sei es nun, daß dieser seine Wohnungs- und Geschäftseinrichtung in den gemieteten Räumen notgedrungen zurückgelassen hat oder nicht.

Bei derartigen Steuerabschreibungen nach Absatz 1 und Absatz 2 kann von der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 223, wonach ein Verwandtschafts- oder Dienstverhältnis zum Hausbesitzer nicht vorliegen darf, abgesehen werden; sie haben insbesondere zu erfolgen, wenn Arbeiter infolge Betriebseinstellung oder Betriebseinschränkung von dem Unternehmer nicht mehr beschäftigt werden, gleichwohl aber in den ihnen bisher unentgeltlich überlassenen Wohnungen weiterhin unentgeltlich verbleiben können; die maßgebenden Umstände sind von der Steuerbehörde I. Instanz zu erheben und zu überwachen.

Die Ueberschreitung der im § 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 223, \* vorgeesehenen Frist kann von der Finanzlandesbehörde und über deren Ermächtigung von der Steuerbehörde I. Instanz nachgesehen werden. Die sonstigen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes bleiben unberührt. Insbesondere gilt dies von der im § 5 des Gesetzes enthaltenen Anordnung über die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Einbekennung der etwa nachträglich vereinnahmten Zinsbeträge. Die Steuerbehörde hat in jedem einzelnen Falle der Steuerabschreibung auf die strafbaren Folgen der Außerachtlassung dieser Anordnung aufmerksam zu machen. Die durchgeführten Abschreibungen sind in Evidenz zu halten und es ist dafür zu sorgen, daß jede doppelte Berücksichtigung (für das laufende Steuerjahr und bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das folgende Steuerjahr) ausgeschlossen bleibt. Die Verzichtserklärung (auch wenn sie vom Mieter mitgefertigt ist), ist nach Tarifpost 102, lit. b, respektive lit. d des Gebührengesetzes bedingt gebührenfrei; laut Punkt 5 der „Vorerinnerungen“ zum Tarife ist an der Stelle, an der das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde eventuell mit den Worten „zu Zwecken der Steuerabschreibung“ anzugeben.

#### § 8.

Wenn der Hauseigentümer aus glaubwürdigen Gründen (zum Beispiel ihm unbekannter Aufenthalt des Mieters) den

\* Das Gesetz betrifft die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprozentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses.

Verzicht dem Mieter oder dessen Stellvertreter nicht zur Kenntnis bringen konnte und daher den geforderten Nachweis augenblicklich nicht zu erbringen vermag, so ist die in Betracht kommende Steuerquote bis zur Vebbringung der geforderten Erklärung zu funden. Eine solche Stundung ist für angemessene Zeit auch jenen Hauseigentümern zu gewähren, welche glaubhaft machen, daß sie Mietzins wegen Abwesenheit der Mieter (wie Flucht, Auswanderung) derzeit nicht einbringen können, ohne daß für sie vorläufig schon ein Anlaß zu einem Verzicht gegeben wäre.

#### § 9.

Auf die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes ist bei den in eigenen Gebäuden oder Gebäudeteilen betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen die Belassung der gebräuchlichen Betriebseinrichtung in den Räumen nach Einstellung des Betriebes als ein Hindernis für die Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstehung nicht anzusehen, wenn das Gebäude oder die Gebäudeteile erwiesenermaßen zu keinem anderen Zwecke als zur Aufbewahrung der Betriebseinrichtung benützt werden. Sofern Gebäude von einheitlichen Mietwerten besteuert sind, ist die Steuerabschreibung auch für einzelne Gebäudeteile zu bewilligen, wenn es sich um baulich getrennte und selbständig benutzbare Gebäudebestandteile handelt und der Steuerpflichtige nachträglich eine angemessene Aufteilung des Gesamtmietwertes vornimmt. Bei derartigen Steuerabschreibungen wird jedoch zu untersuchen sein, ob auf Unterbrechungen in der Benutzung nicht schon bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Bedacht genommen worden war. Eine Steuerabschreibung für die bestimmungsgemäß zu Einlagerungszwecken verwendeten Räume (zum Beispiel Räume zur Unterbringung von Rohstoffen, Halbfabrikaten, fertige Waren zc.) kann nicht erfolgen, weil diese Art der Verwendung schon als eine in den Rahmen des Geschäftsbetriebes fallende Benutzung angesehen werden muß.

Ist ein Hauseigentümer infolge drohenden feindlichen Einfalles geflohen oder mußte er infolge behördlicher Anordnung den Ort verlassen, so ist für die von ihm selbst benutzten Räume die Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstehung (für den Zeitraum, während dessen diese Räume nicht bewohnt wurden und eine Rückkehr entweder wegen der ungeklärten Verhältnisse unterlassen wurde oder nicht gestattet war), nicht aus dem Grunde allein zu verweigern, weil er in den Räumen die Einrichtung u. dgl. belassen hat oder weil er diese Räume anderen Personen (zum Beispiel Militärpersonen, Geflüchteten, Obdachlosen oder insbesondere auch Aufsichtspersonen) unentgeltlich überlassen hat. Hat eine derartige unentgeltliche Ueberlassung anderer als der selbstbenutzten Räume stattgefunden, so ist, vorausgesetzt, daß von keiner Seite ein Mietzins entrichtet wurde, die Steuer ebenfalls abzuschreiben.



## Verfahren bei Steuerabschreibungen, Berücksichtigung von Abschreibungen bei der Vorschreibung. Anwendung.

### § 10.

Das in den §§ 11 bis 19 geregelte Verfahren findet Anwendung bei Abschreibungen an der Hausklassensteuer auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, und aus dem Titel der Elementarbeschädigung (Hofkanzleidekrete vom 4. Dezember 1821, Z. 2212, und vom 6. November 1843, Z. 15642) einschließlich der Abschreibungen an der Tarifzinssteuer sowie auf Abschreibungen an der Hauszinssteuer und an der fünfprozentigen Steuer aus dem Titel der Leerstehung (§ 12 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820, § 8 dieser Verordnung). Auf die Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses (Gesetz vom 24. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 223, § 7 dieser Verordnung) findet, abgesehen von der Bestimmung des § 11, Absatz 2, das ordentliche Verfahren Anwendung. Letzteres ist für Abschreibungen aus anderen als den angeführten Gründen ausnahmslos anzuwenden.

### Abschreibungstabellen und Anzeigen (Gesuche).

### § 11.

In den Gemeinden der Gruppe A wird das Verfahren wegen Abschreibung von Amts wegen eingeleitet.

In den Stadtgemeinden, die zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegen und durch Evakuierung oder feindliche Besetzung zeitweilig in besonderem Grade betroffen worden sind, haben die Finanzlandesbehörden noch vor Erlassung der Kundmachung (§ 3) vorläufig vor allem die Abschreibung der Hälfte der Hauszinssteuer für jene Halbjahre, in denen die Evakuierung oder feindliche Besetzung dauerte, als durchschnittliche Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und Leerstehung und bei der noch nicht vorgeschriebenen Zinssteuer die Nichtvorschreibung (§ 16) des gleichen Teiles zu verfügen. Diese Verfügung ist in der Kundmachung (§ 3) zu verlautbaren. Steuerpflichtige, deren Zinsentgang geringer war, als dieser Abschreibungsquote entspricht, haben dies spätestens gelegentlich der Einbringung der nächsten Zinsfession behufs Berichtigung der Abschreibung (Vorschreibung) anzumelden. Uebersteigt hingegen der Zinsausfall für die Zeit, auf die sich die allgemeine Abschreibung erstreckt, die Hälfte des bedungenen Mietzinses oder erstreckt er sich auf eine Zeit, für die die allgemeine Abschreibung nicht stattfindet, so sind die über diese Grenzen hinausgehenden Ansprüche, soweit sie sich auf die Uneinbringlichkeit des Mietzinses beziehen, im ordentlichen Verfahren, soweit sie sich auf Leerstehungen gründen, in dem im folgenden geregelten vereinfachten Verfahren geltend zu machen.

Die Steuerbehörde I. Instanz hat vor oder gleichzeitig mit der Kundmachung (§ 3) an die Gemeindevorsteher aller Gemeinden der Gruppe A Druckexemplare einer Abschreibungstabelle (nebst einer entsprechenden Belehrung) zu übersenden, die nach dem Muster des Formulars I aufzulegen sind.

In die für jede einzelne Ortschaft der Gemeinde (bei Städten auch für einzelne Stadtteile) jahrgangsweise anzulegenden Abschreibungstabellen hat der Gemeindevorsteher, nach Kontraktionsnummern geordnet, in den in Absatz 2 bezeichneten Gemeinden sämtliche hauszinssteuerpflichtige Gebäude aufzunehmen, rücksichtlich deren bis zum Tage der Kundmachung (§ 3) Ansprüche auf Steuerabschreibung wegen Leerstehung, die in der allgemeinen Abschreibung nach Absatz 2 keine Deckung finden, erwachsen sind. In den übrigen Gemeinden hat der Gemeindevorsteher sämtliche hauszins- und hausklassensteuerpflichtige Gebäude aufzunehmen, rücksichtlich deren bis zu dem Tage, an dem die Kundmachung (§ 3) in der Gemeinde verlautbart wurde, ein die Steuerabschreibung begründendes Ereignis (§ 10) vorgefallen ist. Wenn der die Steuerabschreibung begründende Umstand nicht das ganze Haus betrifft, sind die betroffenen Wohnungen (Gebäudeteile) anzugeben. Ebenso ist die Dauer der für die Abschreibung maßgebenden Verhältnisse anzuführen.

Die Abschreibungstabellen sind, sofern dies möglich ist, von den Eigentümern der Gebäude in der hierfür bestimmten Spalte zu unterfertigen. Sollte die Einholung der Unterschriften nicht möglich sein, ist der Grund hierfür in der für die Unterfertigung bestimmten Spalte kurz anzuführen (zum Beispiel: geflüchtet, eingerückt).

Wenn Steuerpflichtige die ihre Person betreffenden Angaben in der Abschreibungstabelle nicht durch ihre Unterschrift bestätigt haben, ist der Gemeindevorsteher verhalten, ihre nachträglichen Neußerungen einzuholen und unzutreffende oder unvollständige Angaben richtigzustellen.

Der Gemeindevorsteher hat die Abschreibungstabelle durch 8 Tage an einem allgemeinen zugänglichen Orte aufzulegen und die Auflegung in ortsüblicher Weise kundzumachen. Den Steuerpflichtigen steht es innerhalb dieser Frist frei, gegen die Nichtaufnahme oder gegen die Art der Geltendmachung ihrer Ansprüche Einwendungen zu erheben, die vom Gemeindevorsteher in die Abschreibungstabellen aufzunehmen sind.

Den Parteien bleibt das Recht unbenommen, besondere Gesuche, auch gruppenweise, einzubringen; diese sind der Abschreibungstabelle anzuschließen.

### § 12.

In den Gemeinden der Gruppe B können an Stelle der in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Gesuche einzelner Per-

sonen um Steuerabschreibungen auch Gesuche von einer Gruppe von Steuerpflichtigen oder vom Gemeindevorsteher für alle Anspruchswerber der Gemeinde eingebracht werden. Die Gesuche (Anzeigen) sind von der Steuerbehörde I. Instanz ortschaftsweise in eine Abschreibungstabelle zu übertragen.

### § 13.

Zur Einbringung der Abschreibungstabellen und Gesuche (Anzeigen) ist in der Kundmachung (§ 3) eine achtwöchentliche Frist, die vom Tage der Verlautbarung beginnt, einzuräumen.

Die Abschreibungstabellen und Gesuche (Anzeigen) sind bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz oder bei dem zuständigen Steueramte zu überreichen.

Erhebungen über die Gesuche (Anzeigen).

### § 14.

Befindet sich das Gebäude am Sitze einer Bezirkshauptmannschaft oder eines Steueramtes oder nicht weiter als 5 Kilometer von diesen Ämtern entfernt, so hat die Erhebung durch einen Funktionär der Steuerbehörde I. Instanz oder des Steueramtes an Ort und Stelle zu erfolgen; die Beiziehung des Gemeindevorstehers oder einer anderen vertrauenswürdigen Person oder mehrerer solcher Personen bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen.

Bei allen übrigen Gebäuden kann die Steuerbehörde I. Instanz die Erhebung durch einen ihrer Funktionäre oder durch einen Funktionär des Steueramtes oder der Finanzwache — letzteres insbesondere dort, wo schon bisher die Finanzwache zu Gebäudesteuererhebungen herangezogen wurde — an Ort und Stelle vornehmen lassen. Die Steuerbehörde I. Instanz oder über ihren Auftrag das Steueramt kann aber die Feststellungen auch am Sitze der Behörde selbst unter Zuziehung von mindestens zwei vertrauenswürdigen Personen durchführen oder auch den Gemeindevorsteher beauftragen, die Erhebungen im Beisein von mindestens zwei vertrauenswürdigen Personen an Ort und Stelle zu pflegen.

Findet eine Erhebung an Ort und Stelle statt, so ist der Tag ihrer Vornahme in der Gemeinde in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die Erhebung kann, auch wenn der Hauseigentümer oder sein Vertreter nicht erscheint, vorgenommen werden.

Das Resultat der Erhebung ist in der Abschreibungstabelle in der hierzu bestimmten Spalte möglichst kurz anzuführen.

Entscheidung über die Anzeigen (Gesuche).

### § 15.

Nach Beendigung der Erhebungen ist von der Steuerbehörde I. Instanz sofort mit der Entscheidung über die Abschreibungsansprüche vorzugehen. In den Fällen, in denen ein Abschreibungs-

anspruch als zu Recht bestehend erkannt wird, hat sich die Abschreibung bis zu dem gesetzlich gebührenden Endtermin zu erstrecken, falls der Zeitpunkt des Aufhörens der Voraussetzungen für die Steuerabschreibung bereits feststellbar ist. Ist dieser Zeitpunkt noch nicht festgestellt, hat die Abschreibung bis zum Ende des Steuerjahres zu reichen, in dem die Erhebung durchgeführt und das Bestehen der Voraussetzungen für die Abschreibung festgestellt wurde. Die einen Evidenzhaltungsfall begründenden Änderungen sind hierbei nach den allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen.

Jene Gebäude, bei denen das Steuerabschreibungsansuchen mit Rücksicht auf das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Abschreibung noch nicht endgültig erledigt werden kann, sind in Evidenz zu nehmen; unbeschadet der Anzeigepflicht der Steuerpflichtigen über das Aufhören der Voraussetzungen der Steuerabschreibung haben hier die weiterhin notwendigen Erhebungen über den Fortbestand der Voraussetzungen für die weiteren Steuerabschreibungen tunlichst in den bei Abschreibungen sonst üblichen Zeiträumen und in der hierfür üblichen Art und Weise zu erfolgen.

Stellt sich hierbei heraus, daß die Voraussetzungen für die Abschreibung noch im Laufe eines Steuerjahres, für das bereits die Abschreibung erfolgte, ganz oder teilweise weggefallen sind, so ist jedenfalls die zuviel abgeschriebene Steuer nachträglich für das laufende Steuerjahr wieder vorzuschreiben.

Berücksichtigung der Abschreibung bei der Vorschreibung und Verständigung der Partei.

### § 16.

Mit der Vorschreibung (Veranlagung) ist, soweit sie nicht bereits ergangen ist, in folgenden Fällen bis zur Feststellung erhöbener Abschreibungsansprüche zuzuwarten:

1. Bei der Hausklassensteuer hinsichtlich aller auf Grund von Evidenzhaltungsfällen vorzunehmenden Inkatastrierungen. Hierbei sind, sofern die Voraussetzungen für den Abschreibungsanspruch nicht schon früher festgestellt worden sind, diese bei der aus Anlaß der Inkatastrierung stattfindenden Lokalerhebung festzustellen;

2. bei der Hauszinssteuer (5prozentigen Steuer) hinsichtlich aller Gebäude, die in den Gemeinden der Gruppe A liegen.

In diesen Fällen hat sodann die Vorschreibung im Sinne des § 3, Abs. 2, der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, nur mit der um den Abschreibungsbetrag geminderten Ziffer zu erfolgen oder sie hat ganz zu unterbleiben.

Unterleibt die Vorschreibung infolge des festgestellten Abschreibungsanspruches gänzlich, ist eine besondere Verständigung auszufertigen. Sonst ist die Abschreibung lediglich in der Verständigung über die Inkatastrierung und im Zahlungsauftrage über die Hauszinssteuer ersichtlich zu machen.

## § 19.

Gegen die Nichtaufnahme in die Konfignation oder in die (adjustierte) Abschreibungstabelle (§ 18) können innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Aufлагefrist Einwendungen bei der Steuerbehörde I. Instanz oder beim Steueramte erhoben werden; die erstere entscheidet hierüber in dem in §§ 14 bis 18 geregelten Verfahren. Die Verständigung erfolgt jedoch je nach der Zahl der Einwendung Erhebenden an den Gemeindevorsteher mittelst Nachtragskonfignation oder individuell an die Parteien. Rekurse gegen die Abweisung oder gegen das Ausmaß der Bewilligung der Steuerabschreibungen können innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Aufлагefrist oder nach persönlicher Verständigung bei der Steuerbehörde I. Instanz oder beim Steueramte eingebracht oder auch zu Protokoll gegeben werden. Die Steuerämter haben die eingelangten Rekurse sofort an die Steuerbehörde I. Instanz zu leiten. Letztere hat alle eine Ortschaft (einen Stadtteil) betreffenden Rekurse in einem mittelst Hausverfahrens in duplo anzulegenden „Rekursbogen“ einzutragen und sodann die Rekurse unter Anschluß der beiden Rekursbogen nach Durchführung der nötigen Erhebungen, die nach Tüchtigkeit gleichzeitig vorzunehmen sind, an die Finanzlandesbehörde vorzulegen, die über die Rekurse endgültig entscheidet. Die Finanzlandesbehörde trägt ihre Entscheidung in beide Rekursbogen in die hierfür bestimmte Spalte ein. Ein Bare des Rekursbogens behält die Steuerbehörde I. Instanz zurück, während das zweite Bare an den Gemeindevorsteher behufs Verständigung der Parteien (§ 18) übersendet wird. Die Zustellung gilt mit dem auf den Ablauf der dreißigjährigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Tage als vollzogen.

Sofern die Abschreibung anlässlich der Voranschreibung durchgeführt wird, ist der Rekurs nur gegen die letztere im ordentlichen Verfahren zulässig.

## B. Grundsteuer.

## a) Landwirtschaftliche Kulturen.

## Beschädigungen durch den Krieg.

## § 20.

Die Steuerabschreibungen nach § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, werden gewährt, wenn landwirtschaftliche Bodenprodukte, sei es vor der Ernte, sei es nach der Ernte, entweder auf dem Felde oder im Aufbewahrungsorte durch kriegerische Ereignisse beschädigt oder gänzlich vernichtet wurden, oder wenn die Erzielung eines Naturalertrages landwirtschaftlicher Grundstücke dadurch teilweise oder gänzlich

Betrifft die berücksichtigte Abschreibung nur Teile eines Steuerjahres, so kann die verbleibende Quote der Gesamtvorschreibung zu den ordentlichen Steuerzahlungsterminen auch in nicht gleichen Raten eingehoben werden; hierauf ist bei der Ausfertigung der Verständigung an die Parteien und an die Steuerämter Bedacht zu nehmen.

Im Hausklassensteuerkataster ist die normale Steuerpflichtigkeit (das heißt ohne Rücksicht auf Abschreibungen, die nicht im Evidenzhaltungswege erfolgen) einzusehen.

In den Hauszinssteuerveranlagungsakten ist deutlich anzumerken, von welchen vollen Jahreszinsen bei der Veranlagung der Steuer ausgegangen wurde und welche Abschreibungsansprüche schon bei der Veranlagung berücksichtigt wurden, damit einerseits die ungleichmäßige Evidenz der vollen Mietzinse aufrecht erhalten und andererseits eine unzulässige doppelte Berücksichtigung (im Wege der Steuerabschreibung für das laufende Jahr und bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das nächste Steuerjahr) ausgeschlossen bleibe.

## § 17.

Die im § 16, Abs. 2 ff., für die Hauszinssteuer getroffenen Bestimmungen sind auch bei jenen der Hauszinssteuer (fünfprozentigen Steuer) unterliegenden Gebäuden in den Gemeinden der Gruppe B anzuwenden, bei denen die Abschreibungsansprüche festgestellt und die Bemessungen noch nicht erfolgt sind. Dagegen darf hier mit der Voranschreibung nicht bis zur Feststellung der Abschreibungsansprüche zugewartet, noch auch der Geschäftsgang sonst verzögert werden.

## § 18.

In allen anderen Fällen hat die Steuervorschreibung ohne Rücksicht auf die gesondert durchzuführenden Steuerabschreibungen zu erfolgen.

Die Verständigung über die Steuerabschreibungen, die im allgemeinen bloß die Art der Entscheidung (Stattgebung oder Abweisung), die Höhe des abgeschrieben Betrages, sowie die Zeit, für die abgeschrieben wurde und wenn nötig, eine möglichst kurze Begründung zu enthalten hat, erfolgt in diesen Fällen bezüglich aller in einer Gemeinde gelegenen Gebäude ortsausschüssweise (nach Stadtteilen mittelst Konfignation. Bei jenen Steuerpflichtigen, bei denen die Berücksichtigung der Abschreibungen anlässlich der Voranschreibung der Steuer für das gleiche Jahr erfolgt (§§ 16 und 17), ist in der Konfignation lediglich dieser Umstand anzuführen. Die Konfignation (die adjustierte Abschreibungstabelle) ist an den Gemeindevorsteher zu senden. Dieser hat sie an einem allgemein zugänglichen Orte durch 30 Tage zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufzulegen. Die erfolgte Auflegung ist ortstüblich zu verlautbaren.

verhindert wurde, daß ihre Bebauung oder Bewirtschaftung durch kriegerische Ereignisse unmöglich gemacht wurde.

Als Schadensursachen gelten Beschießen, Feuer, Zerbrechen, das Anlegen von Schützengräben oder Befestigungsarbeiten und dergleichen. Diesen Beschädigungen sind Diebstahl, Raub und unentgeltliche Inanspruchnahme der Bodenprodukte gleichzuhalten.

Als Bauungs- und Bewirtschaftungshindernisse kommen die Evakuierung, Flucht, der unerschuldete Verlust des zur Bewirtschaftung unerläßlichen Inventares, die Absperrung von Gebieten durch Truppen und dergleichen in Betracht.

Anwendung der Bestimmungen über Steuerabschreibungen und Freilassungen.

#### § 21.

Die Bestimmungen der §§ 22 bis 27 finden Anwendung bei Beschädigung durch den Krieg (§ 2 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, § 20 dieser Verordnung) und bei Elementarschäden im Sinne des § 2 des Elementarschadengesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1903, und im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83.

Eine Unterscheidung der Schäden im Sinne der Punkte 1 und 2 des § 2 des Elementarschadengesetzes findet nicht statt.

Höhe der Abschreibung.

#### § 22.

Die Höhe der Steuerabschreibung richtet sich nach dem Grade der Beschädigung des gesamten Naturalertrages der in einer Steuergemeinde gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke eines Steuerträgers, beziehungsweise nach dem Grade des Ertragsentganges, den dieser Gesamtbesitz erlitten hat. Bei den Feststellungen wird in der Regel nach Grundbesitzbögen vorgegangen werden können. Pachtgrundstücke sind mit dem Gesamtbesitz des Verpächters zu veranschlagen.

Die Abschreibung wird in Zehnteln der Jahressteuer, die auf diesen Gesamtbesitz entfällt, gewährt. Die Feststellung des Schadens hat in der Weise zu erfolgen, daß der vernichtete oder entgangene Teil des Gesamtnaturalertrages schätzungsweise in Prozenten ermittelt wird. Der Prozentsatz ist von zehn zu zehn Prozent nach oben abzurunden. Beschädigungen, die weniger als ein Zehntel des Gesamtnaturalertrages ausmachen, werden mit einem Zehntel angenommen; sie bleiben jedoch unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens ein Viertel des Naturalertrages einer beschädigten Parzelle vernichtet ist.

Bei der Schadensschätzung ist der nach Kulturgattung und Bonität mutmaßliche Ertrag des in einer Katastralgemeinde ge-

legenen Grundbesitzes des geschädigten Steuerträgers zu dem eingetretenen Ertragsausfalle in Verhältnis zu setzen. Ist es zur Erzielung des Resultates erforderlich, mit Geldebewertungen der einzelnen den Gesamtertrag bildenden Faktoren vorzugehen, so haben diese lediglich einen Behelf zur Schätzung der Naturalschäden zu bilden.

Bei kleinen Grundbesitzern, deren landwirtschaftlicher Gesamtbesitz weniger als zwei Hektar beträgt, ist bei festgestellter Beschädigung ohne Rücksicht auf deren Grad die ganze Steuer abzuschreiben.

Vereinfachtes Verfahren bei Abschreibungen.

#### § 23.

In den Gemeinden der Gruppe A wird das Abschreibungsverfahren von Amts wegen eingeleitet. Die Steuerbehörde I. Instanz übersendet vor oder gleichzeitig mit der Kundmachung (§ 3) dem Gemeindevorsteher für jede Katastralgemeinde ein Formular II und fordert ihn zur Ausweisung der geschädigten Grundbesitzer auf. Die Ausweisung hat binnen der Frist von acht Wochen vom Tage der Kundmachung an (§ 3) zu erfolgen.

Der Gemeindevorsteher hat die Rubriken 1 bis 6 des Formulars II auszufüllen.

Betreffen die Schäden mehrere Steuerjahre, so sind die Ausweise für jedes Jahr getrennt anzulegen.

Der Gemeindevorsteher hat den ausgefüllten Ausweis acht Tage an einem allgemeinen zugänglichen Ort zur Einsicht aufzulegen und diese Auflegung in ortsüblicher Weise kundzumachen. Jeder nicht berücksichtigte Grundbesitzer kann während dieser Frist seine Aufnahme in das Verzeichnis begehren. Der Ausweis ist der Steuerbehörde I. Instanz zu übersenden.

Die Steuerbehörde erster Instanz hat nach Anhörung des Gemeindevorstehers und erforderlichenfalls noch eines oder mehrerer Vertrauensmänner den Schaden in der im § 22, Absatz 2, bezeichneten Weise in Prozenten festzustellen. Erhebungen an Ort und Stelle sind, wenn sie aus wesentlichen Gründen erforderlich sind, wenn möglich mit jenen wegen Abschreibungen an der Gebäudesteuer zu verbinden; § 14, Absatz 3 findet bei diesen Erhebungen analoge Anwendung.

Die Steuerbehörde I. Instanz setzt das ermittelte Schadensprozent in Rubrik 7 des Formulars II ein und entscheidet dadurch über den Abschreibungsanspruch. Das Steueramt hat in Rubrik 8 den gesamten Steuerbetrag der landwirtschaftlichen Grundstücke und in der Rubrik 11 die Steuerabschreibungsdaten einzusetzen, buchmäßig durchzuführen und die Verständigung von den Abschreibungsbewilligungen und Verweigerungen durch Uebersendung des ausgefüllten Formulars III an den Gemeindevorsteher vorzunehmen. Dieser hat das Einlangen der Entscheidungen in orts-

üblicher Weise kundzumachen und das Operat durch 30 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Eine individuelle Verständigung der einzelnen Steuerträger findet nicht statt.

Diejenigen, über die Formular III eine Entschädigung enthält, können binnen 30 Tagen nach Ablauf der für die Auflegung des Operates gegebenen Frist gegen diese Entscheidung über ihren Abschreibungsanspruch bei der Steuerbehörde I. Instanz oder beim Steueramte Einwendungen erheben; diese können im Namen der Besitzer auch vom Gemeindevorsteher erhoben werden. Die Steuerbehörde I. Instanz entscheidet über die Einwendungen nach den notwendigen Verfahrensergänzungen selbst. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Jedoch hat die Steuerbehörde I. Instanz, um der Finanzlandesbehörde die Ueberprüfung und allfällige Nichtigstellung zu ermöglichen, über die eingebrachten Einwendungen und deren Erledigung monatlich in tabellarischer Form zu berichten.

Binnen der im vorigen Absätze bezeichneten Frist können jene Grundbesitzer, die in die Ausweise überhaupt nicht aufgenommen wurden, ihre Aufnahme beim Steueramte oder der Steuerbehörde I. Instanz begehren. Ueber diese Ansuchen findet das in den Absätzen 5 bis 7 geregelte Verfahren statt. Die Verständigung hat, je nachdem es sich um eine größere oder geringere Zahl von Steuerträgern handelt, an den Gemeindevorsteher oder individuell an die Steuerpflichtigen selbst zu erfolgen.

#### § 24.

In den Gemeinden der Gruppe B findet die Steuervorschreibung über Ansuchen der Steuerpflichtigen statt.

Innerhalb der Frist von 8 Wochen nach der Kundmachung (§ 3) können Abschreibungsgehalte eingebracht werden. Diese haben den Namen des Grundbesitzers, die Nummer des Grundbesitzbogens, die genaue Bezeichnung der Schadensursachen und den heiläufigen Umfang des Schadens zu enthalten und können beim Steueramte oder bei der Steuerbehörde I. Instanz überreicht werden.

Die Gemeindevorsteher sind berechtigt, gemeinschaftliche Ansuchen für geschädigte Grundbesitzer ihrer Gemeinde einzubringen. Zu diesem Zwecke können sie bei der Steuerbehörde oder dem Steueramte Ausweisformulare II ansprechen, katastralgemeindegewisse in den Rubriken 1 bis 6 ausfüllen und die Ausweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist (Absatz 2) an die Steuerbehörde I. Instanz leiten.

Ueber die einzeln einlangenden Parteiansuchen ist von der Steuerbehörde oder über deren Auftrag vom Steueramte katastralgemeindegewisse ein Ausweis nach Formular II auszufertigen oder der vom Gemeindevorsteher mit kumulativanträgen einlangende durch Aufnahme der Einzelansuchen zu ergänzen.

Die Schadensfeststellung, Abschreibungsbewilligung, Parteiverständigung und Anfechtung der Entscheidung vollzieht sich nach den Bestimmungen des § 23.

Grundsteuerfreilassungen bei mehrjähriger Ertragslosigkeit.

#### § 25.

Wenn die Beschädigung (§ 21) die mehrjährige Ertragslosigkeit eines Grundstückes oder Grundstücksteiles bewirkt, wird, beginnend von jenem Jahre, für das eine Steuerabschreibung nach §§ 23 und 24 nicht mehr erfolgt, unbeschadet der Bestimmung des § 31, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, N. G. Bl. Nr. 83, eine Steuerfreilassung für jene Anzahl von Jahren gewährt, die noch erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen und wieder landwirtschaftlichen Ertrag zu erzielen.

Wenn sich das Ende dieses Zeitraumes noch nicht ermitteln läßt, besonders wenn noch nicht sicher ist, wann mit den Wiederherstellungsarbeiten begonnen werden kann, so ist die Freilassung vorläufig für die zweifellos erforderliche Anzahl von Jahren zu bewilligen. Der Partei steht das Recht zu, vor Ablauf der vorläufig bewilligten Freilassung um deren Verlängerung einzuschreiten.

#### § 26.

In den Gemeinden der Gruppe A hat die Steuerbehörde I. Instanz nach Entscheidung über die Steuerabschreibungen (§ 23) dem Gemeindevorsteher für jede Katastralgemeinde ein Formular IV zu übersenden und ihn aufzufordern, binnen einer achtwöchentlichen Frist, jene Parzellen und Parzellenteile auszuweisen, bei denen eine über die bereits bei den Steuerabschreibungen berücksichtigten Steuerjahre hinausreichende Ertragslosigkeit eingetreten ist. Für jede Katastralgemeinde ist vom Gemeindevorsteher ein Formular IV in den Rubriken 1 bis 6 auszufüllen und vor der Vorlage durch acht Tage an einem allgemein zugänglichen Orte aufzulegen. Die Auflegung ist in ortsüblicher Weise kundzumachen. Jeder nicht aufgenommene Grundbesitzer kann innerhalb dieser Zeit die Aufnahme von ihm gehörigen, bestimmt bezeichneten Parzellen oder Parzellenteilen verlangen.

Die Steuerbehörde I. Instanz entscheidet über den räumlichen und zeitlichen Umfang der Steuerfreilassung nach Anhörung des Gemeindevorstehers und eventuell eines oder mehrerer Vertrauensmänner; sie kann auch eine Ueberprüfung durch das Evidenzhaltungsorgan veranlassen. Erfolgt die Entscheidung ohne Ueberprüfung durch das Evidenzhaltungsorgan, so kann sie auf Grund nachträglicher Ueberprüfung binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Entscheidung erfolgte, von der Steuerbehörde abgeändert werden.

Die Entscheidungen sind mittelst der Ausweise, Formular V, an den Gemeindevorsteher zu leiten, der das Einlangen der Entscheidungen in ortsüblicher Weise kundzumachen und den Ausweis durch 30 Tage an einem allgemein zugänglichen Orte zur Einsicht aufzulegen hat.

Gegen diese Entscheidung können binnen 30 Tagen von dem auf den Ablauf der Auflagefrist folgenden Tage an gerechnet, Einwendungen erhoben werden, über die die Steuerbehörde I. Instanz nach Ueberprüfung des Sachverhaltes durch das Evidenzhaltungsorgan endgültig entscheidet; sie hat jedoch über die Einwendungen und deren Erledigung in der im § 23, vorletzter Absatz, vorgesehenen Art zu berichten.

Binnen der im vorigen Absätze bezeichneten Frist kann noch die Aufnahme weiterer Parzellen oder Parzellenteile beim Steueramte oder bei der Steuerbehörde erster Instanz begehrt werden. Ueber diese Ansuchen entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz in der in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Weise; die Verständigungen haben, je nachdem es sich um eine größere oder geringere Zahl von Steuerträgern handelt, an den Gemeindevorsteher oder individuell an die Steuerpflichtigen selbst zu erfolgen.

Eine Durchführung der bewilligten Steuerfreilassungen in den Katastraloperaten entfällt; sie werden nur beim Steueramte in Vormerk genommen.

#### § 27.

In den Gemeinden der Gruppe B wird nach Durchführung der Steuerabschreibungen (§ 24) durch Kundmachung der Steuerbehörde erster Instanz eine achtwöchentliche Frist zur Einbringung Ansuchen um Steuerfreilassungen eröffnet. Die Ansuchen sind beim Steueramte oder bei der Steuerbehörde zu überreichen.

Der Gemeindevorsteher kann im Namen der betroffenen Grundbesitzer der Gemeinde ein kumulativansuchen vorbringen. Zu diesem Zwecke kann er für jede Katastralgemeinde ein Formular IV bei der Steuerbehörde oder dem Steueramte ansprechen, welches in den Rubriken 1 bis 6 ausgefüllt der Steuerbehörde vorzulegen ist.

Ueber die einzeln einlangenden Parteiansuchen hat die Steuerbehörde oder über ihren Auftrag das Steueramt katastralgemeindeweise einen Ausweis nach Formular IV auszufertigen oder den vom Gemeindevorsteher einlangenden durch Aufnahme der Einzelansuchen zu ergänzen.

Auf das weitere Verfahren, die Entscheidung und Anfechtung der Entscheidung, haben die Bestimmungen des § 26 Anwendung zu finden.

### b) Waldland. Beschädigungen durch den Krieg.

#### § 28.

Steuerabschreibungen nach § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, werden gewährt, wenn Beschädigungen des Waldes durch Beschießen, Feuer, durch das Anlegen von Schutzgräben, durch Befestigungsarbeiten und dergleichen entstanden sind; diesen Beschädigungen werden Diebstahl, Raub und unentgeltliche Inanspruchnahme des Holzbestandes gleichgehalten.

Anwendung der Bestimmungen über das Verfahren.

#### § 29.

Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 finden Anwendung bei Beschädigungen durch den Krieg (§ 28) und bei Elementarschäden nach § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118.

### Einleitung des Verfahrens.

#### § 30.

Bei Schadensermittlungen ist in analoger Anwendung des § 10, letzter Absatz des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118,\* der Geldbetrag, den der Geschädigte für den beschädigten Wald erhielt, in Betracht zu ziehen. Daher muß mit den Schadenserhebungen zum Zwecke der Grundsteuerabschreibung zugewartet werden, bis feststehen wird, ob und welche Entschädigungen nach dem Kriegsteuergesetze (§ 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236) den einzelnen Geschädigten zukommen werden. Behufs einheitlicher und gleichzeitiger Durchführung werden die Schadenserhebungen allgemein erst nach Wiederkehr geordneter Verhältnisse erfolgen.

### Grundsätze des Verfahrens.

#### § 31.

Die Steuerbehörden erster Instanz werden die von der Finanzlandesbehörde seinerzeit (§ 30) zu bestimmende, besondere Frist kundmachen, innerhalb der die Grundbesitzer, die für beschädigte Waldparzellen keine oder nur eine Entschädigung erhalten haben, die den nach dem Alter des vernichteten Holzbestandes versteuerten Katastraleinertrag nicht erreicht, ihre Abschreibungsgehalte einzubringen haben.

Die Steuerbehörde überprüft vorerst die gemachten Parteiangaben und die ihr vorliegenden amtlichen Mitteilungen und

\* Das Gesetz betrifft die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.



Behelfe und veranlaßt in jenen Fällen, in denen ihr die Voraussetzung einer Abschreibung gegeben scheint, die Schadenserhebung; sie geht sogleich mit der Abweisung jener Ansuchen vor, bei denen schon nach der vorläufigen Ueberprüfung das Fehlen der Voraussetzungen aus den ihr bekannnten oder erreichbaren Daten feststellbar ist. Gegen eine solche Abweisung kann binnen 30 Tagen der Rekurs bei der Steuerbehörde erster Instanz oder beim Steueramte eingebracht werden, über den die Finanzlandesbehörde endgültig entscheidet.

Die Schadensfeststellung erfolgt durch ein von der Finanzlandesbehörde mit ihrer Durchführung betrautes forsttechnisches Organ, allenfalls unter Zuziehung von Vertrauensmännern oder Auskunftspersonen. Auf Grund der Feststellung wird über die Abschreibung von der Steuerbehörde erster Instanz entschieden, über den Rekurs entscheidet endgültig die Finanzlandesbehörde.

Auf die Schadensfeststellung und Steuerabschreibung haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, sinngemäße Anwendung zu finden, wobei die Beschädigungen durch den Krieg dem Waldbrande gleichzuhalten sind. Der Anspruch auf Steuerabschreibung ist jedoch schon dann gegeben, wenn mindestens der vierte Teil des Holzbestandes einer Parzelle, bei Parzellen über 4 Hektar mindestens der Holzbestand von 1 Hektar vernichtet wurde.

#### Steuerstundung.

##### § 32.

In den Gemeinden der Gruppe A hat der Gemeindevorsteher über Aufforderung der Steuerbehörde erster Instanz innerhalb einer achtwöchentlichen Frist vom Tage der Kundmachung an (§ 3) katastralgemeindeweise durch Ausfüllung des Formulars VI in den Rubriken 1 bis 6 die Waldparzellen auszuweisen, auf denen sich Beschädigungen durch den Krieg oder Elementarschäden (§§ 28 und 29) ereignet haben.

Die Steuerbehörde erster Instanz bewilligt nach vorläufiger Ueberprüfung endgültig eine der beschädigten Waldfläche entsprechende Stundung der Rückstände und laufenden Steuern bis zur Entscheidung nach § 31.

Die Verständigung erfolgt durch das Steueramt mittels Formular VII an den Gemeindevorsteher, der das Einlangen dieser Verständigung in ortsüblicher Weise kundzumachen und diese selbst durch 30 Tage an einem allgemein zugänglichen Orte aufzulegen hat. Nicht aufgenommene Waldbesitzer können besondere Ansuchen einbringen, über die die Steuerbehörde erster Instanz, allenfalls nach Anhörung des Gemeindevorstehers oder von Vertrauensmännern endgültig entscheidet.

In den Gemeinden der Gruppe B erfolgt die Bewilligung in gleicher Weise über einzelne Ansuchen.

#### C. Allgemeine Erwerbsteuer.

Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei Steuerabschreibungen wegen Betriebseinstellungen.

##### § 33.

Das in den §§ 34 bis 36 geregelte Verfahren findet Anwendung bei Erwerbsteuerlöschungen für dauernd und vollständig eingestellte Betriebe (§ 67 Personalsteuergesetz) und bei Erwerbsteuerabschreibungen für zeitweilig eingestellte Betriebe (§ 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293).\*

#### Verfahren.

##### § 34.

In den Gemeinden der Gruppe A hat die Steuerbehörde erster Instanz in einem von der Finanzlandesbehörde zu bestimmenden Zeitpunkte gemeindeweise Verzeichnisse sämtlicher Erwerbsteuerträger anzulegen. Diese Verzeichnisse haben Namen, Betrieb und Betriebsort und zwei Rubriken zu enthalten, die erste: „Dauernd und vollständig eingestellter Betrieb (§ 67 Personalsteuergesetz); seit wann?“, die zweite: „Zeitweilig eingestellter Betrieb (§ 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293); seit wann, im Falle der Wiedereröffnung bis wann?“ Die Steuerbehörde hat die zur Ausfüllung dieser Rubriken nötigen Daten durch den Gemeindevorsteher oder auf andere geeignete Weise zu erheben.

Nach Abschluß dieser Erhebungen entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz über die Löschung und Abschreibung der Erwerbsteuer. Das Ergebnis der Entscheidung ist gemeindeweise in Verzeichnisse einzutragen, die die Personen, denen eine Steuerabschreibung und die Dauer, für die sie gewährt wurde, zu enthalten haben. Diese Verzeichnisse sind an die Gemeindevorsteher zu überreichen und von diesen durch 30 Tage zur Einsicht für die Erwerbsteuerträger aufzulegen. Die Auflegung ist in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Steuerpflichtige, denen eine Steuerabschreibung nicht oder nicht für die ganze Dauer der Betriebseinstellung bewilligt wurde, können innerhalb 30 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist die Berufung bei der Steuerbehörde erster Instanz oder bei einem Steueramt einbringen oder zu Protokoll geben. Die Steuerämter haben die eingelangten Berufungen sofort an die Steuerbehörde erster Instanz zu leiten. Letztere hat die Berufungen nach Durchführung der nötigen Erhebungen der Finanzlandesbehörde vorzulegen. Ueber die Berufungen hat bei Erwerbsteuerlöschungen nach § 67 Personalsteuergesetz die Finanzlandesbehörde, bei Er-

\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 420 des ersten Bandes.



erwerbsteuerabschreibungen nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293, die am Sitze der Erwerbsteuer-Landeskommission eingesetzte Spezialkommission endgültig zu entscheiden.

## § 35.

In den Gemeinden der Gruppe B finden Lösungen und Abschreibungen nach § 33 nur über Einschreiten der Steuerpflichtigen statt. Diese können jedoch innerhalb acht Wochen vom Tage der Kundmachung (§ 3) für die ganze Zeit seit dem Eintritte der kriegerischen Ereignisse im Lande (§ 4, Abs. 2) nicht nur von den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auch insbesondere vom Gemeindevorsteher für die Steuerpflichtigen seiner Gemeinden, von Gewerbege nossenschaften u. s. w. überreicht werden.

Ueber die Lösungsanzeigen und Abschreibungsgefuche entscheidet nach Durchführung der etwa erforderlichen Erhebungen die Steuerbehörde erster Instanz im eigenen Wirkungskreis. Von der Entscheidung sind die Parteien einzeln zu verständigen. In Fällen von kumulativen Gefuchen genügt die Zustellung einer kumulativen Verständigung an den Ueberreicher.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerbehörde erster Instanz oder beim Steueramte die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Ueber die Berufungen hat bei Erwerbsteuerlösungen nach § 67 Personalsteuergesetz die Finanzlandesbehörde, bei Erwerbsteuerabschreibungen nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293, die am Sitze der Erwerbsteuer-Landeskommission eingesetzte Spezialkommission endgültig zu entscheiden.

## § 36.

Die Erwerbsteuerlösungen haben in den Fällen der §§ 34 und 35, Absatz 1, von dem auf die Betriebseinstellung nächstfolgenden Vierteljahre an zu erfolgen; bis zum Beginne dieses Vierteljahres hat die Steuerabschreibung auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293, zu erfolgen.

## § 37.

Die nichtfontingentierte Erwerbsteuer von allen noch nicht bemessenen Betrieben, die inzwischen wieder eingestellt wurden und deren Erwerbsteuer auf Grund des § 67 Personalsteuergesetz gelöscht oder auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293, zur Gänze abgeschrieben werden mußte, ist von vornherein nur für die Dauer des tatsächlichen Betriebes verhältnismäßig vorzuschreiben.

## Erwerbsteuernachlässe.

## § 38.

In den Gemeinden der Gruppe A und der Gruppe B können Ansuchen um Erwerbsteuernachlaß wegen Betriebsstörungen nach

der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293, nicht nur von den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auch von Gruppen von Steuerpflichtigen, insbesondere auch vom Gemeindevorsteher für die Steuerpflichtigen seiner Gemeinde, von Gewerbege nossenschaften u. s. w. eingebracht werden.

Ueber solche Gesuche, ebenso wie über Gesuche um Steuernachlässe nach § 73, Absatz 2, Personalsteuergesetz, entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz im eigenen Wirkungskreis. Ueber Berufungen entscheidet im ersteren Falle die am Sitze der Erwerbsteuer-Landeskommission eingesetzte Spezialkommission, im letzteren Falle die Finanzlandesbehörde endgültig.

## D. Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

## Anzeigen über Einstellung von Unternehmungen.

## § 39.

Innerhalb einer achtwöchentlichen Frist vom Tage der Kundmachung (§ 3) an können die in § 118 vorgeschriebenen Anzeigen über Einstellungen von Unternehmungen, die innerhalb des in § 4, Absatz 2, bezeichneten Zeitraumes erfolgt sind, mit der Wirkung erstattet werden, daß die Steuerpflicht mit dem Ende des Steuer vierteljahres, in dem die Einstellung geschah, erlischt.

## Berücksichtigung der Abschreibung bei der Vor schreibung.

## § 40.

Steht der Anspruch des Unternehmers auf eine Steuerabschreibung im Sinne des § 118, Absatz 1 oder 2, Personalsteuergesetz, schon vor der Vornahme der Steuerbemessung fest, so ist die Steuerdar- und Abschreibung unter einem durchzuführen. Dem Steuerpflichtigen ist der nach Berücksichtigung der Abschreibung verbleibende Steuerbetrag unter Darstellung der Berechnungsgrundlage bekanntzugeben. Im Zahlungsauftrage ist der Rekurs gegen die Steuerabschreibung mit dem Beifügen offen zu halten, daß dieser mit dem Rekurse gegen die vollzogene Bemessung verbunden werden kann.

## Steuerstundung.

## § 41.

Hat eine Unternehmung infolge der kriegerischen Ereignisse eine wesentliche, ihre Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigende Einbuße erlitten, so ist über Parteiansuchen die ratenweise Begleichung der laufenden Steuer oder deren gänzliche Stundung zu bewilligen. Die Finanzlandesbehörde kann die Stundung bei

Steuerbeträgen bis 10.000 Kronen und auf längstens drei Jahre bewilligen. Darüber hinausgehende Bewilligungen sind dem Finanzministerium vorbehalten.

#### E. Rentensteuer.

##### Nachlässe.

##### § 42.

Die Steuerbehörden erster Instanz werden ermächtigt, von Amts wegen oder über Ansuchen der Steuerpflichtigen (§ 43) verhältnismäßige Nachlässe in der vorgeschriebenen Rentensteuer in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 44 dieser Verordnung zu bewilligen und durchzuführen, wenn die auf Grund von Befreiungen der Rentensteuer unterliegenden Einnahmen infolge kriegerischer Ereignisse ganz oder teilweise entfallen sind.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Verständigung bei der Steuerbehörde erster Instanz oder beim Steueramt eingebrachte Beschwerden sind in meritorische Verhandlung zu nehmen. Die Finanzlandesbehörde entscheidet hierüber endgültig.

Abschreibung der Rentensteuer wegen Todesfällen und wegen bewilligter Nachlässe.

##### § 43.

Auf die gänzlichen oder teilweisen Abschreibungen der bemessenen Rentensteuer wegen Todes des Steuerpflichtigen (§ 146, Absatz 1 und 2, Personalsteuergesetz), sowie wegen eines bewilligten Nachlasses (§ 42) haben die Bestimmungen der §§ 46 und 47 über die Abschreibungen an der Einkommensteuer sinngemäße Anwendung zu finden. Behufs Abschreibung der Rentensteuer in den Gemeinden der Gruppe A ist der Rentensteuerkataster (Wollzugsvorschrift III zum Personalsteuergesetz, Artikel 24, Z. 7), allenfalls unter Zuziehung von Auskunftspersonen einer Durchsicht zu unterziehen.

Auf einen zur Zeit der Bemessung der Rentensteuer bereits bestehenden Anspruch auf Abschreibung gemäß § 146, Absatz 1 und 2, Personalsteuergesetz oder wegen Wegfalles (Herabminderung) der rentensteuerpflichtigen Bezüge (§ 42) ist bei Vornahme der Bemessung Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen des § 48 über die Einkommensteuer haben sinngemäß Anwendung zu finden.

#### F. Einkommensteuer und Besoldungssteuer.

Steuernachsicht und Steuerminderung nach § 232, Absatz 2, Personalsteuergesetz.

##### § 44.

In Anbetracht der besonderen Verhältnisse in vom Kriege betroffenen Gebieten wird in den Jahren 1915 und 1916 bei An-

wendung des § 232, Absatz 2, Personalsteuergesetz, das Hauptaugenmerk lediglich auf die Einkommensminderung und die Nachsichtsbedürftigkeit als Voraussetzungen für die Steuernachsicht (Minderung) zu richten sein, während das Erfordernis, daß die Einkommensminderung infolge außerordentlicher Umstände eingetreten sein müsse, in der Regel ohne weitere Untersuchung als gegeben wird erachtet werden können. Auf einem förmlichen Nachweise der Einkommensminderung und deren Ausmaßes seitens des Steuerpflichtigen wird in der Regel nicht bestanden werden müssen, zumal beides aus den notorischen oder anlässlich der behördlichen Amtshandlungen festgestellten Umständen im allgemeinen wird erschlossen werden können.

Unter Nachsichtsbedürftigkeit ist nicht nur die Bedürftigkeit im gewöhnlichen Sinne, nämlich die Zahlungsunfähigkeit, zu verstehen, vielmehr ist sie unter billiger Rücksichtnahme auf alle in Betracht kommenden Umstände dann anzunehmen, wenn die Leistung der vorgeschriebenen Steuer im vollen Ausmaße nach den persönlichen Verhältnissen im Haushalte des Steuerpflichtigen drückend empfunden werden würde.

Ueber Ansuchen nach § 232, Absatz 2, Personalsteuergesetz, entscheidet auch außerhalb des einmaligen vereinfachten Verfahrens (§§ 46 und 47) die Steuerbehörde erster Instanz und über eingebrachte Berufungen endgültig die Finanzlandesbehörde.

Anwendung des vereinfachten Verfahrens.

##### § 45.

Die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 finden Anwendung auf die Abschreibungen an der Einkommen- und Besoldungssteuer durch Tod und Aufhören oder Herabfallen fester Dienstbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß (§ 229 Personalsteuergesetz) und auf die Nachsichten und Minderungen der Einkommen- und Besoldungssteuer nach § 232, Absatz 2, Personalsteuergesetz.

Verfahren.

##### § 46.

In den Gemeinden Gruppe A hat die Steuerbehörde erster Instanz in einem von der Finanzlandesbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt das Verfahren wegen Abschreibung, Nachsicht und Minderung (§ 45) der bereits vorgeschriebenen Einkommensteuer von Amts wegen ohne Einschreiten des Steuerpflichtigen einzuleiten.

Zu diesem Zwecke ist das Einschätzungsregister, allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen (Auskunftspersonen), die womöglich dem Stande der Mitglieder oder der Stellvertreter der Schätzungskommissionen zu entnehmen sind, einer Durchsicht zu



unterziehen, und es sind die Steuerpflichtigen, bei denen eine Steuerabschreibung (Nachsicht, Minderung) begründet ist, sowie die Höhe des abzuschreibenden Steuerbetrages festzustellen. Falls sich hierbei die Notwendigkeit von Erhebungen ergibt, sind diese durchzuführen. Etwa eingelangte Gesuche der Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen. Sodann hat die Steuerbehörde erster Instanz die Entscheidung zu fällen.

Die Steuerbehörde hat über die Verhandlungen tabellarische Protokolle zu führen, in die die Namen der Personen aufzunehmen sind, denen eine Steuerabschreibung (Nachsicht, Minderung) gewährt wurde, ferner die Höhe der abgeschrieben Beträge und kurze Begründungen. Hieraus sind gemeindeweise Verzeichnisse, enthaltend die Namen und die abgeschrieben Beträge, anzufertigen. Diese Verzeichnisse sind dem Gemeindevorsteher zuzustellen von diesem durch 30 Tage zur Einsicht der Einkommensteuerpflichtigen der Gemeinde aufzulegen. Die Auflegung ist in ortsüblicher Weise kundzumachen. Steuerpflichtige, denen eine Steuerabschreibung (Nachsicht, Minderung) gewährt wurde, können binnen 30 Tagen von dem auf den Ablauf der Auflegfrist folgenden Tage an die Berufung bei der Steuerbehörde erster Instanz oder beim Steueramt einbringen oder zu Protokoll geben, über die die Finanzlandesbehörde endgültig entscheidet.

Steuerpflichtige, die in dem Verzeichnisse nicht enthalten sind, haben binnen der gleichen Frist das Recht, Einwendungen bei der Steuerbehörde erster Instanz oder beim Steueramt zu erheben. Hierüber wird in dem in den Absätzen 2 und 3 geregelten Verfahren entschieden, wobei die Verständigung je nach der Zahl der Einwendungen erhebenden Personen an den Gemeindevorsteher oder individuell erfolgen kann.

Ueber die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe und die Akteneinsicht haben die Bestimmungen des Artikels 61, Zahl 3 und 4, Vollzugsvorschrift IV zum Personalsteuergesetze sinngemäß Anwendung zu finden.

#### § 47.

Zu den Gemeinden der Gruppe B finden Abschreibungen (Nachsichten, Minderungen) nur über Anzeigen und Gesuche der Steuerpflichtigen statt; diese können jedoch auch von Gruppen von Steuerpflichtigen, insbesondere auch durch den Gemeindevorsteher für die Steuerpflichtigen seiner Gemeinde eingebracht werden.

Die Anzeigen und Gesuche sind innerhalb von acht Wochen nach der Kundmachung (§ 3) bei der Steuerbehörde erster Instanz oder beim Steueramt zu überreichen. Letzteres hat sie unverzüglich an die zuständige Steuerbehörde erster Instanz zu leiten.

Zu einer Steuerabschreibung wegen Aufhörens oder Herabsinkens fester Dienstbezüge genügt die Anzeige des Dienstgebers.

Ueber die Anzeigen und Gesuche entscheidet nach Durchführung der etwa erforderlichen Erhebungen die Steuerbehörde erster Instanz (§ 46, Absatz 2). Von der Entscheidung sind die Parteien einzeln zu verständigen; in Fällen von kumulativen Gesuchen genügt die Zustellung einer kumulativen Verständigung an den Ueberreicher.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerbehörde erster Instanz oder beim Steueramt einzubringende Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

Berücksichtigung der Ansprüche auf Abschreibung, Nachsicht und Minderung bei der Vor-schreibung.

#### § 48.

Auf die schon im Zeitpunkte der Veranlagung der Einkommensteuer feststehenden oder anlässlich dieser Veranlagung mit Zustimmung des Vorsitzenden der Schätzungskommission festgestellten Ansprüche der Steuerpflichtigen auf Steuerabschreibungen (Nachsicht und Minderung) an der zu bemessenden Steuer, ist bei der Veranlagung durch das Veranlagungsorgan in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Vorschreibung in einem entsprechend geminderten Betrage erfolgt oder vollständig unterbleibt (§ 2 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254). In Fällen der teilweisen Abschreibung oder Minderung der Einkommensteuer ist in dem Zahlungsauftrage auch diese Abschreibung oder Minderung und der zu zahlende restliche Steuerbetrag auszuweisen; in dem Bare des K-Blattes (Art. 60, Z. 4, der Vollzugsvorschrift IV), das zur Einsicht durch die Steuerpflichtigen aufgelegt wird, ist in der Spalte 10 nur der restliche Steuerbetrag auszuweisen, jedoch die Steuerminderung in der Anmerkungs-spalte 18 ersichtlich zu machen.

Die Unterlassung der Abschreibung (Minderung) oder ihre Höhe kann in diesen Fällen im Wege der Berufung gegen die Veranlagung angefochten werden. Falls der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Berufung gegen die Veranlagung zuständigen Kommission dagegen keine Einwendung erhebt, ist hierüber durch diese Kommission zu entscheiden. Wenn der Vorsitzende dem Kommissionsbeschluß nicht zustimmt, so findet eine abgesonderte Entscheidung durch die Finanzlandesbehörde statt.

## Dritter Teil. Veranlagungsverfahren.

### Allgemeines.

#### Mitwirkung bei der Veranlagung.

##### § 49.

In Fällen, in denen sich die Wiederaufnahme der Veranlagung der direkten Steuern als notwendig erweist, weil die Veranlagungs- und Einhebungsbehelfe der Steuerbehörden und Ämter infolge der kriegerischen Ereignisse vernichtet worden oder verloren gegangen und nicht wiederherstellbar sind, können zur Vereinfachung des Verfahrens die Steuerpflichtigen und andere Personen verhalten werden, der ihnen nach den bestehenden Vorschriften obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung an der Veranlagung neuerlich nachzukommen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich aus den gleichen Gründen die Notwendigkeit der Ergänzung eines anhängigen Veranlagungsverfahrens ergibt.

### Gebäudesteuer.

#### Hausklassensteuer.

##### § 50.

Die Erhebung anlässlich der Klassifikation eines Wohngebäudes (§ 15 der Instruktion zur Klassifikation der Wohngebäude, Hofkanzleidekret vom 29. Februar 1820, Z. 351) kann durch einen Funktionär der Steuerbehörde erster Instanz, des Steueramtes, der Finanzwache, oder den Gemeindevorsteher unter Zuziehung eines Vertrauensmannes vorgenommen werden.

#### Hauszinssteuer und fünfprozentige Steuer.

##### § 51.

Bei dem in den §§ 35 bis 41 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinssträgertrüffe, deren Kontrolle und Zusammenstellung (Hofkanzleidekret vom 26. Juni 1820, Z. 918) vorgesehene Verfahren braucht

1. die Erhebung nicht an Ort und Stelle vorgenommen zu werden, wenn die Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes und die Mietverhältnisse in der Ortschaft ohnehin bekannt sind, somit der Mietwert des Gebäudes (Wohnung) auch ohne Aufnahme eines Lokalbefundes feststellbar ist;

2. erscheint der Hauseigentümer zur Verhandlung nicht, so kann diese auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden. Findet die Erhebung nicht an Ort und Stelle statt und sind dem Hauseigentümer die Bedenken bereits im Laufe des Veranlagungs-

Verfahrens mitgeteilt worden, so kann eine neuerliche Ladung unterbleiben. Die Ladung des Hauseigentümers kann überhaupt durch die Ladung an den Gemeindevorstand ersetzt werden; 3. es genügt die Zuziehung nur einer mit den Ortsverhältnissen vertrauten Person.

##### § 52.

Sofern die Bemessung alljährlich zu erfolgen hat, sind für das Jahr 1915 die im Zinsjahre 1914 bezogenen, ermäßigten an Stelle der bedungenen Mietzinse zugrunde zu legen, insoweit eine abgeforderte Abschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit des Mietzinses für das Steuerjahr 1914 nicht erfolgt ist. Das Entsprechende gilt für die Veranlagung für das Jahr 1916.

Bei zweijährigen Bemessungen ist für die Jahre 1915/16 der bedungene Mietzins für 1913 und unter der Voraussetzung des Abs. 1 für 1914 statt des bedungenen der bezogene, ermäßigte Mietzins zugrunde zu legen.

### Personalsteuern.

#### Kommissionen.

##### § 53.

Falls eine Erwerbsteuerkommission oder Einkommensteuer-Schätzungskommission wegen einer infolge der kriegerischen Ereignisse oder aus anderen Gründen eingetretenen Behinderung ihre Aufgaben nicht zu erfüllen vermag, können durch eine Verfügung der Finanzlandesbehörde die Befugnisse der Erwerbsteuerkommission auf deren Vorsitzenden, jene der Einkommensteuer-Schätzungskommission auf die Steuerbehörde erster Instanz übertragen werden.

#### Aufforderung zur Bekenntnislegung.

##### § 54.

Bringt ein Erwerbsteuerpflichtiger III. und IV. Klasse die ihm obliegende Erklärung, ein Renten- oder Einkommensteuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der durch öffentliche Kundmachung gemäß § 39 Personalsteuergesetz (Art. 18 der Vollzugsvorschrift I), § 138 B. St. G. (Art. 18, Z. 2, der Vollzugsvorschrift III) und § 202, Abs. 2, Personalsteuergesetz (Art. 29, Z. 1, und Art. 43, Z. 1, der Vollzugsvorschrift IV) bestimmten Frist nicht ein, so kann mit der Bemessung der Erwerbsteuer nach § 42, Abs. 1, der Rentensteuer nach § 142, Abs. 1, und der Einkommensteuer nach § 205, Abs. 1, auch ohne vorherige individuelle Aufforderung zur Einbringung der Erklärung oder des Bekenntnisses vorgegangen werden. In allen diesen Fällen sind jedoch die Steuerpflichtigen berechtigt, im Rechtsmittelverfahren die Bekenntnisangaben mit der Rechtswirksamkeit einer rechtzeitig eingebrachten Erklärung (Bekenntnis) nachzutragen.

## Vierter Teil.

### Steuereinhebung und Exekution.

#### Exekutionszistierung.

##### § 55.

Die Finanzlandesbehörde ist ermächtigt, in Ortschaften, die durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen werden, die allgemeine Steuerexekution für die Dauer dieses Zustandes einzustellen. Dadurch wird jedoch die Steuerbehörde erster Instanz nicht gehindert, gegen einzelne zahlungsfähige Rückständner Exekutions Schritte zu unternehmen.

Ferner ist — abgesehen von den in den §§ 8, 32 und 41 gegebenen besonderen Stundungsbestimmungen — in allen Fällen, in denen ein Steuerabschreibungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingeleitet wurde, der mutmaßlich zur Abschreibung gelangende Betrag aus der Exekution auszuspalten.

#### Exekutionsgebühren.

##### § 56.

Die Finanzlandesbehörde ist ermächtigt, Exekutionsgebühren nachzusehen, wenn eine ausnahmsweise Berücksichtigung des Exekutanten geboten ist.

In Galizien und in der Bukowina werden die Mahngebühren bei Rückständen über 100 Kronen ohne Vervielfältigung nach der Rückstandshöhe auf das in anderen Ländern geltende Ausmaß herabgesetzt, so daß für die ersten sieben Tage vom Mahnbollzuge an je 10 Sella, für weitere sieben Tage je 20 Sella täglich, im ganzen also höchstens 2 Kronen 10 Sella eingehoben werden.

#### Verzugszinsen.

##### § 57.

Die Finanzlandesbehörde ist ermächtigt, den durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Steuerträgern nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse die Rücksicht der Verzugszinsen von direkten Steuern, Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu bewilligen.

Wenn in einzelnen Gebieten im Sinne des § 55 die Steuerexekutionen zeitweise sistiert waren, so werden derartige Verzugszinsen für die Dauer dieser Exekutionszistierung nicht angerechnet. Ebensovienig werden für die Zeit, während welcher das Steueramt wegen Behinderung infolge der Kriegereignisse nicht an seinem Amtssitze amtiert, solche Verzugszinsen angerechnet.

In den Fällen, in denen nach § 11, Abs. 2, die Hälfte der Hauszinssteuer abgeschrieben wird, sind auch die Verzugszinsen im Abfall zu bringen.

## Abschreibung von Rückständen.

### § 58.

Rückstände an direkten Steuern, Stempel- und unmittelbaren Gebühren, deren Einbringung zwar möglich wäre, aber die Erhaltung des Nahrungsstandes und die Steuerfähigkeit des Schuldners ernstlich gefährden würde, werden über Parteiansuchen abgeschrieben.

Handelt es sich um Rückstände an direkten Steuern, welche ein durch die kriegerischen Ereignisse weggefallenes Steuerobjekt betreffen, so wird mit der Abschreibung schon vorgegangen, wenn die Einbringung zwar nicht die Erhaltung des Nahrungsstandes des Schuldners gefährden würde, wohl aber im Hinblick auf dessen mittelfähliche Gesamtlage als besonders drückend erscheinen müßte.

Ueber solche Gesuche entscheidet die Finanzlandesbehörde nach sorgfältiger Prüfung der tatsächlichen Umstände, wenn der Abschreibungsbetrag 1000 Kronen nicht übersteigt, bei höheren Beträgen das Finanzministerium.

Engel m. p.

### 10. Kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 387,

#### betreffend Abänderung der Gebäudesteuergesetze.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

##### § 1.

Im Königreiche Galizien und Lodomerien und im Großherzogtume Krakau mit Ausnahme der politischen Bezirke Biala, Chrzanow, Dzwiecin, Wadowice und Zywiec, dann im Herzogtume Bukowina haben für jene Gebäude, welche in zur Gänze hauszinssteuerpflichtigen Orten gelegen sind und im Jahre 1912 bereits steuerpflichtig waren, die nach dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120,\* vorzunehmenden Bemessungen der Hauszinssteuer und der fünfprozentigen Steuer vom Reinertrage zeitlich steuerfreier Gebäude für die Steuerjahre 1915/16 auf Grundlage der bedungenen Mietzinse, beziehungsweise parifizierten Mietzinswerte der Zinsjahre 1911 und 1912 stattzufinden.

Wenn die Mietzinse (Mietzinswerte) der Zinsjahre 1911 und 1912 bereits für eine frühere Steuerperiode einbekannt wurden, hat die Bemessung pro 1915/16 ohne Einholung eines neuerlichen Bekenntnisses zu erfolgen.

\* Das Gesetz betrifft die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre.

## § 2.

Die für die Stadt Krakau in den Gesetzen vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 133, und vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, vom Steuerjahre 1920 an vorgesehenen ermäßigten Hauszinssteuerfüße und erhöhten Abzüge für Erhaltungs- und Amortisationskosten haben unter Berücksichtigung der im § 3 des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, verfügten Herabsetzung der Gebäudesteuerfüße bereits vom Steuerjahre 1915 an in Geltung zu treten.

## § 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Wirksamkeit des § 1 dieser Verordnung auch auf andere vom Kriege betroffene Gebiete im Verordnungswege auszu dehnen.

## § 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1915 an in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 19. Dezember 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Morawski m. p.

Hohenlohe m. p.

Hohenburger m. p.

Guffarek m. p.

Zenker m. p.

Ueth m. p.

Spitzmüller m. p.

11. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1915,  
R. G. Bl. Nr. 347,

betreffend die Verlängerung der in mehreren Steuerbegünstigungsgesetzen vorgesehenen Fristen zur Herstellung von Bauten.

Im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* werden die in den Gesetzen vom 10. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 13 (Artikel I und II), 2. März 1905, R. G.

Bl. Nr. 39 (§ 2), 27. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 130 (§ 2), 29. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 131 (§§ 2, 11), 17. Februar 1908, R. G. Bl. Nr. 33 (§ 3), 19. August 1908, R. G. Bl. Nr. 186 (§§ 1 bis 3), vorgesehenen Fristen zur Herstellung von Bauten in Brünn, Jägerndorf, Krakau, Graz und Königgrätz, sowie die im § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, vorgesehene Frist zur Vollendung von Neubauten und von Kleinwohnungshäusern bei Aufrechterhaltung aller sonstigen in den obigen Gesetzen vorgesehenen Voraussetzungen aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse um zwei Jahre verlängert.

Engel m. p.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46 des ersten Bandes.



## VI. Bank- und Geldwesen.

1. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 13. September 1915, R. G. Bl. Nr. 274,

betreffend die Einlösung von Coupons der österreichischen Kriegsanleihen durch die Postämter.

1. Die Coupons von den Stücken zu 100 K, 200 K, 1000 K und 2000 K der 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihen vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 werden in Orten, wo sich kein ärarischer Postamt befindet, durch die Postämter eingelöst; im Bedarfsfalle können auch andere Postämter mit der Couponeinlösung betraut werden.

2. Eingelöst werden nur solche Coupons, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstermin noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3. Von der Einlösung sind Coupons ausgeschlossen, die durch Locht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Aenderung des Fälligkeitstermines, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen.

4. Die Einlösung erfolgt nur dann, wenn die Kassenbestände des Postamtes hierzu ausreichen.

5. Das Postamt ist berechtigt, zu verlangen, daß die Coupons auf der Rückseite mit dem Namen und der Adresse der einreichenden Partei versehen werden; dem Amte unbekannt Personen können zur Nachweisung ihrer Identität verhalten werden.

6. Die eingelösten Coupons werden durch einen Aufdruck des Orts- und Tagesstempels des Postamtes auf ihrer Rückseite entwertet.

7. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

Schuster m. p.

Engel m. p.

2. Verordnung des Finanz-, Justiz- und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 25. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 319,

betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen des auf bestimmte Namen lautenden (inkulierten) Obligationen der dritten steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 durch die Postsparkasse.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 24. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 212,\* betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (inkulierten) Obligationen der steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihe durch die Postsparkasse, finden auch auf die Zahlung der Zinsen der dritten steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihe Anwendung.

Suchenburger m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

3. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 31. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 339, betreffend die Einlösung der Coupons der dritten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter.

1. Die Coupons von den Stücken zu 100 Kronen, 200 Kronen, 1000 Kronen und 2000 Kronen der 5½prozentigen dritten österreichischen Kriegsanleihe werden durch die Postämter, die nach dem Punkte 1 der Verordnung vom 13. September l. J., R. G. Bl. Nr. 274,\*\* zur Einlösung der Coupons der ersten und zweiten Kriegsanleihe befugt sind, eingelöst.

Die Ermächtigung der ärarischen Postämter und der im Standorte eines ärarischen Postamtes befindlichen Klassenpostämter zur ausnahmsweisen Couponeinlösung wird durch Anschlag in den betreffenden Postämtern kundgemacht.

Die Bestimmungen der Punkte 2 bis 6 der vorerwähnten Verordnung gelten auch für die Einlösung der Coupons der dritten österreichischen Kriegsanleihe.

Schuster m. p.

Engel m. p.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 260 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

4. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Oktober 1915, Z. M. W. Bl. Nr. 36,

über die Stundung der Verwahrungsgebühr von Beträgen, die zur Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe ausgefolgt wurden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe wird nachstehendes bestimmt:

Bei der Erfolgslaffung von Bargeld aus gerichtlichen Depositenämtern und Waisenkassen, das zur Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe verwendet werden soll, kann auf Verlangen der Partei die Zahlung der Verwahrungsgebühr gestundet werden, wenn das Gericht im Beschlusse, mit dem es die Erfolgslaffung bewilligt, bestätigt, daß der auszufolgende Betrag zur Einzahlung auf die gezeichnete Kriegsanleihe verwendet wird und die Belassung der Wertpapiere in der Verwahrung und Verwaltung des Postsparkassenamtes gegen Mentenbuch angedordnet wird. Hierbei ist die Verordnung vom 6. August 1912, Z. M. W. Bl. Nr. 41 (Verordnungsblatt des Finanzministeriums vom Jahre 1912, Nr. 142) sinngemäß anzuwenden.

Sothenburger m. p.

5. Erlaß des Ministers des Innern vom 16. September 1915, Z. 45.275, betreffend die Verwaltung der Kriegsanleiheeffekten durch die Sparkassen. (W. Bl. d. M. d. J., S. 482/15.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Durch die Begebung der Kriegsanleihe sind zahlreiche Einleger der Sparkassen zu Effektenbesitz gelangt, dessen Verwahrung und Verwaltung im einzelnen Falle zuweilen immerhin Schwierigkeiten bieten kann. Die Sparkassen haben bereits zum großen Teil auf Grund ihrer Statuten die Berechtigung zur Verwahrung von Wertpapieren und Urkunden (Depotgeschäft); die Einlegerschaft wird nun in vielen Fällen den Wunsch hegen, daß die Sparkassen die Kriegsanleihestücke nicht bloß in Verwahrung, sondern auch in Verwaltung übernehmen, was ohne Zweifel für die Effektenbesitzer eine wesentliche Erleichterung darstellen und mit Rücksicht auf die sehr bedeutende Zahl der durch die Kriegsanleihezeichnung in Effekten umgewandelten Spareinlagen eine sehr beachtenswerte Förderung der Volkswirtschaft bilden würde. Den Sparkassen aber, die in ihrer überwiegenden Mehrheit die Zeichnung der Kriegsanleihe nachdrücklich unterstützt haben, kann die in Rede stehende Erweiterung der Geschäftstätigkeit um so leichter gestattet werden, als sie ohnehin durchwegs derartige Effekten besitzen.

Die Sparkassen, welche auf Grund ihrer Statuten zur Verwahrung von Wertpapieren berechtigt sind, werden daher, und zwar mit

Rücksicht auf die Dringlichkeit, ohne vorherige Aenderung der Statuten, ermächtigt, die von ihren Einlegern hinterlegten Titres der Kriegsanleihe auch in die Verwaltung zu übernehmen. Die betreffenden Sparkassen haben von der Aufnahme dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde die Anzeige zu erstatten und die entsprechend ergänzte Geschäftsordnung für das Depotgeschäft zur Genehmigung vorzulegen.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, bei Ueberprüfung und Genehmigung dieser Geschäftsordnung darauf zu achten, daß durch klare Bestimmungen die Handhabung eines Kontokorrentähnlichen Verhältnisses hinsichtlich der bei der Verwaltung der Kriegsanleiheeffekten einlassierten Beträge hintangehalten werde.

Das Ministerium des Innern ist im Interesse der Sparkassen wie nicht minder in jenem der Einlegerschaft aber auch prinzipiell geneigt, den Sparkassen, die die Berechtigung zum Betriebe des Verwahrungsgeschäftes erhalten haben oder erwirkt werden, gegen Statutenergänzung die Uebernahme von sparkassenfähigen Wertpapieren ihrer Einlegerschaft überhaupt in die Verwaltung zuzugestehen. Die bezügliche Statutenergänzung, die sich am zweckmäßigsten an die Bestimmungen der Statuten betreffend das Verwahrungsgeschäft anschließen wird, hätte folgendermaßen zu lauten: „Die Sparkasse ist gegen der Aufsichtsbehörde jederzeit zustehenden Widerruf aber auch berechtigt, von ihren Einlegern solche Wertpapiere zur Verwaltung zu übernehmen, die sie nach ihren Satzungen (§ . .) zu belehnen beziehungsweise zu erwerben befugt ist. Bei der Uebernahme von Wertpapieren in die Verwaltung ist der Einleger ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß für etwaige Versehen eine Verantwortlichkeit nicht übernommen wird. Die näheren Bestimmungen für diesen Geschäftszweig unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.“ Hierbei wird jedoch bemerkt, daß nur solche Sparkassen Aussicht auf Bekräftigung des vorher bezeichneten Verwaltungsgeschäftes haben, die nach Art und Umfang ihres Betriebes sowie insbesondere nach der Zusammensetzung ihres Beamtenkörpers und ihren Kontrolleinrichtungen eine Gefährdung der Einlagen durch die aus der Verwaltung von Wertpapieren für die Sparkasse sich ergebenden Verpflichtungen ausgeschlossen erscheinen lassen. Hiervon sind sämtliche d. L. Sparkassen unberzüglich zu bekräftigen.

Im Falle eines Ansuchens um Genehmigung einer die Verwaltung von Effekten im allgemeinen beinhaltenden Statutengenehmigung wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) über die vorerwähnten Tatumsstände auf Grund eingehenden Erhebungen, allenfalls auch nach Anhörung des betreffenden Sparkassenlandesverbandes unter Stellung eines motivierten Antrages Bericht zu erstatten haben.

6. Erlass des Justizministeriums vom 9. Oktober 1915, J. M. B. Bl.  
Nr. 32,

über die Anschaffung von Schuldschreibungen der dritten Kriegs-  
anleihe.

Das 1. k. Postsparkassenamt versendet die unten abgedruckte Ver-  
lautbarung über die Bedingungen für die Zeichnung auf die dritte  
Kriegsanleihe.

Auf die erste und zweite Kriegsanleihe wurden aus dem Vermögen  
Pflegebefehlener und der gemeinschaftlichen Waisenkassen 104 Millionen  
Kronen gezeichnet, was als schöner Erfolg bezeichnet werden muß. Das  
Justizministerium erwartet, daß die Gerichte auch diesmal nicht unter-  
lassen werden, im Sinne der Erlässe vom 10. November 1914, J. M. B. Bl.  
Nr. 84,\* und vom 8. Mai 1915, J. M. B. Bl. Nr. 16,\*\* die Zeichnung aus  
solchem Vermögen, auf dessen Anlegung sie Einfluß nehmen können,  
tunlichst zu fördern.

Die Zeichnung auf die Kriegsanleihe bietet eine auch wirtschaftlich  
günstige Gelegenheit, um eine etwa den gesetzlichen Vorschriften nicht  
ganz entsprechende Art der Anlage von Geldern Pflegebefehlener in eine  
gesetzlich zulässige Anlage umzuwandeln.

Für den Vorgang der Gerichte bei Zeichnung der dritten Kriegs-  
anleihe gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Mai 1915,  
J. M. B. Bl. Nr. 16, die genau beachtet werden müssen. Einzelne Ge-  
richte haben übersehen, daß es der Zweck dieser Vorschriften ist, die Arbeit  
sowohl bei Gericht als auch beim Depositenamte und beim Postsparkassen-  
amte zu vereinfachen, was insbesondere durch möglichste Einschränkung  
des schriftlichen Verkehrs mit dem Postsparkassenamte erzielt  
werden soll.

Im Einvernehmen mit dem Postsparkassenamte wird infolgedessen  
verfügt:

1. Dem Postsparkassenamte kamen, vielfach auf dem Wege über  
die gerichtlichen Depositenämter, Ausfertigungen von Gerichtsbeschlüssen  
zu, die nur für den Verkehr des Gerichtes mit dem Depositenamte von  
unmittelbarer Bedeutung sind und deren Einsendung einer überpeinlichen  
Voricht zugeschrieben werden muß, die in der Sache nicht begründet  
und die Erledigung des Geschäftsfalles beim Postsparkassenamte zu  
fördern nicht geeignet ist. Da über jede Anmeldung in angemessener Frist  
vom Postsparkassenamte eine Abrechnung erteilt, somit jeder Geldeingang  
bestätigt wird, ist es in den weitaus meisten Fällen weder notwendig  
noch wünschenswert, daß parallel mit den im Postwege eingehenden  
Zahlungen auf letztere bezügliche Gerichtsbeschlüsse einlangen, voraus-  
gesetzt, daß die Zahlung (mit besonderem Erlagschein für die Kriegs-

anleihe, Postanweisung, Scheck etc.) unter genauer Angabe des Zahlungs-  
zweckes geschieht, wozu die Anführung der Anmeldungsnummer genügt  
und auch am zweckdienlichsten ist.

2. Wenn ein Gericht schon bei der Anmeldung aus verfügbaren  
Mitteln eine Barzahlung oder Vollzahlung leisten, von der im Punkt 1  
des Erlasses vom 8. Mai 1915, J. M. B. Bl. Nr. 16, angeführten Be-  
günstigung also keinen Gebrauch machen will, hat es die Anmeldung  
beim Steueramte als Zeichenstelle einzureichen. Dieses ist in der Lage,  
gemäß den ihm erteilten Anweisungen die erste Zahlung oder Voll-  
zahlung sofort in Empfang zu nehmen.

3. Viele Gerichte haben von der im Punkt 4 des bezogenen Erlasses  
eröffneten Gelegenheit, das Inkasso von Einlagen bei Privatsparkassen  
u. dgl. durch das Postsparkassenamt besorgen zu lassen, einen zu weit  
gehenden, der Sache abträglichen Gebrauch gemacht. Manche sandten dem  
Postsparkassenamte unter anderem Einlagebücher ein, welche auf eine im  
Standort des Gerichtes selbst befindliche Sparkasse lauteten. Es ist er-  
wünscht, daß eine solche, mit dem Grundsatz der Arbeitersparnis im  
Widerspruch stehende Inanspruchnahme des Postsparkassenamtes durch  
die Gerichte und Gerichtsdopositenämter unterbleibe, welche die Abhebung  
aus den Einlagebüchern und den mit den Sparkassen wegen der Rück-  
zahlung notwendigen sonstigen Verkehr unmittelbar besorgen können. Die  
Abhebung bei der Ortsparkasse kann entweder vor der Anmeldung erfol-  
gen, in welchem Falle der Geldbetrag zugleich mit der Anmeldung in  
obermährter Weise beim Steueramte einzuzahlen wäre, oder das Gericht  
hätte nach Einlangen der Zuteilung über die ohne Zahlung beim Post-  
sparkassenamte eingereichte Anmeldung den notwendigen Betrag bei der  
Sparkasse (allenfalls auf Grund rechtzeitiger Kündigung) flüssig zu  
machen und auf einen ihm vom Postsparkassenamte mit der Zuteilung  
zugehändigten besonderen Erlagschein für die Kriegsanleihe für die be-  
stimmte Anmeldung ohne weitere Verständigung des Postsparkassen-  
amtes einzuzahlen oder einzahlen zu lassen.

4. Ueber den Erfolg der Zeichnung auf die dritte Kriegsanleihe  
ist in der im Punkt 10 des Erlasses vom 8. Mai 1915, J. M. B. Bl.  
Nr. 16, beschriebenen Art zu berichten. Die Bezirksgerichte haben ihre  
Berichte den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz bis Ende No-  
vember 1915, diese den Präsidenten der Oberlandesgerichte bis Mitte und  
letztere dem Justizministerium bis Ende Dezember 1915 vorzulegen. In  
die Ausnahme ist der Nennwert der gezeichneten Anleihe aufzunehmen,  
nicht der für die Zeichnung aufgewendete Betrag.

Hohenburger m. p.

\* Siehe diesen Erlass auf Seite 455 des ersten Bandes.  
\*\* Siehe diesen Erlass auf Seite 457 des ersten Bandes.

7. Erlaß des Justizministeriums vom 9. Oktober 1915, J. M. B. Bl. Nr. 33,

betreffend die Heranziehung von Fideikommißvermögen zur Zeichnung von Kriegsanleihe.

An alle Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz (mit Ausnahme der ausschließlich mit der Strafgerichtsbarkeit beschäftigten Gerichtshöfe).

Anlässlich der Auflegung der dritten Kriegsanleihe macht das Justizministerium die mit der Obforge über Fideikommiße betrauten Gerichtshöfe neuerlich aufmerksam, daß die Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe als staatliche Wertpapiere Mündelsicherheit genießen und daher zur Anlegung von Fideikommißkapitalien geeignet sind.

Fideikommißbesitzern, die ihrer patriotischen Pflicht zur Beteiligung an der Kriegsanleihe nachkommen wollen, soll daher die Heranziehung des Fideikommißvermögens, soweit es die gesetzlichen Vorschriften zulassen, in jeder Weise erleichtert werden, es soll getrachtet werden, ihnen nicht unnötige Schwierigkeiten durch Kengtlichkeit oder kleinliche Bedenken zu bereiten, durch die ihre Beteiligung an der Kriegsanleihe erschwert oder gar vereitelt werden könnte.

Die Heranziehung der in Fideikommißmassen gebundenen Vermögenskräfte wird in verschiedener Weise stattfinden können.

Vor allem kommt die Verschuldung beweglichen oder unbeweglichen Fideikommißvermögens zur Beschaffung des für die Zeichnung von Kriegsanleihe nötigen Betrages in Betracht. Eine solche Schuld bildet eine Fideikommißschuld, die der Rückzahlungspflicht nach den Vorschriften der §§ 638 bis 639 a. b. G. B. unterliegt. Ein gerichtlicher Erlaß der erworbenen Kriegsanleiheschuldverschreibungen kann nicht gefordert werden. Würde er aber freiwillig geleistet, so werden diese Schuldverschreibungen nicht Fideikommißvermögen, sondern eine bloße Sicherstellung für die pünktliche Erfüllung der ratenweisen Rückzahlung bilden, da anderenfalls eine unzulässige Vermehrung des Fideikommißvermögens stattfindet.

Bei Geldfideikommißen kommt auch der Umtausch der in Wertpapieren angelegten Fideikommißkapitalien gegen Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe in Betracht. Ein solcher Umtausch wird in der Regel ohne weiteres zulässig sein, namentlich zu dem Zwecke, daß der Fideikommißbesitzer die hinausgegebenen Tauschstücke zur Erlangung des bar einzuzahlenden Zeichnungsbetrages veräußere oder belaste. Zur Hinterlegung im Tauschwege sind auch belastete (verpfändete, lombardierte) Stücke der Kriegsanleihe geeignet, wofern nur der den hinausgegebenen Tauschstücken entsprechende Gegenwart pfandfrei ist. Auf diese Weise wird es den Fideikommißbesitzern ermöglicht, durch Verlehnung der gezeichneten Schuldverschreibungen das Vierfache des Umtauschkapitals an Kriegsanleihe zu zeichnen.

Die Belastung der ins Fideikommißvermögen gelangenden Umtauschstücke bildet, wie bereits mit dem Erlasse vom 22. Mai 1915, J. 15523, ausgeführt worden ist, keine Fideikommißschuld, sondern eine Abzugspost,

nach deren Abrechnung erst das reine Fideikommißvermögen verbleibt. Eine solche Pfandschuld unterliegt daher weder der Beschränkung auf ein Drittel des Fideikommißvermögens noch der Rückzahlungspflicht (Depuration) nach § 638 a. b. G. B. Eine Abzahlung hätte vielmehr zur Folge, daß der überschüssige Betrag als freies, nicht zur Fideikommißmasse gehöriges Vermögen dem Fideikommißbesitzer auszufolgen ist. Andernfalls würde auch hier die Beteiligung an der Kriegsanleihe zu einer gesetzlich unzulässigen Vergrößerung des Fideikommißkapitals führen. Ein solcher Tausch würde auch nicht das umständliche Verfahren des § 634 a. b. G. B. erfordern, weil dieses nur für den Tausch von Grundstücken gegen Grundstücke oder bewegliche Sachen, nicht aber auch für den Tausch beweglicher Sachen gegen andere bewegliche Sachen vorgegeschrieben ist.

Den Gerichten wird neuerlich empfohlen, bei Erledigung von Anträgen dieser Art unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verfahren tunlichst vereinfacht, erleichtert und beschleunigt werden muß, wenn es seinem Zweck entsprechen soll.

Sachsenburger m. p.

8. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Dezember 1915, J. M. B. Bl. Nr. 40,

über Verzugszinsen von den fälligen Zinsen und Kapitalkraten der Waisenkassendarlehen in Galizien und in der Bukowina. (J. M. B. Bl., S. 402/15.)

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe wird verordnet:

Bei Berechnung der in den Schuldscheinen (Sessionsurkunden, Nachtragsklärungen) über Darlehen der gemeinschaftlichen Waisenkassen bedungenen Verzugszinsen von den rückständigen Zinsen und Kapitalkraten (Abschnitt C, Punkt 6 der Verordnung vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr. 38) sind in jenen Bezirken Galiziens und der Bukowina, in denen die Steuerämter wegen des Krieges zeitweilig ihre Tätigkeit eingestellt haben, die Zeiträume nicht in Anschlag zu bringen, während deren das Steueramt an seinem Amtssitze nicht tätig war.

Sachsenburger m. p.

## VII. Post- und Telegraphenwesen.

### 1. Zusammenstellung der Bestimmungen über den Postverkehr der Kriegsgefangenen, der Internierten und Konfinierten. (Beilage zu Nr. 101/1915 des Post- und Telegraphen-Verordnungsblattes.)

#### I. Verkehr nach dem Auslande.

##### A. Verkehr der Kriegsgefangenen und der Internierten.\*

1. An die in den feindlichen Staaten befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und Internierten sowie von den in Oesterreich befindlichen Kriegsgefangenen und Internierten können versendet werden:

- Gewöhnliche Briefe und Postkarten nach Frankreich (nebst Kolonien und Besitzungen), Großbritannien (nebst Kolonien und Besitzungen), Italien, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien. Das Gewicht der Briefe ist auf 100 Gramm beschränkt.
- Wertbriefe nach Frankreich (nebst Kolonien und Besitzungen), Großbritannien (nebst Kolonien und Besitzungen), Italien und Rußland.
- Gewöhnliche Postanweisungen nach den unter a) aufgezählten Ländern mit Ausnahme von Montenegro. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist 500 Franken.
- Pakete bis zum Gewichte von einschließlich 5 Kilogramm (colis postaux) nach Frankreich (nebst Kolonien und Besitzungen), Großbritannien (nebst Kolonien und Besitzungen), Italien, Rußland und Serbien.

Alle diese Sendungen sind portofrei.

Expres- und Nachnahmesendungen sind nicht zulässig. Postpakete nach Frankreich und Italien dürfen nicht mit Wertangabe versehen sein.

2. Alle Sendungen müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Bei den für die österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen bestimmten Sendungen muß die Adresse den Vor- und Zunamen, den militärischen Grad, das Regiment u. s. w., den Aufenthaltsort und das Bestimmungsland enthalten und mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Bei den Sendungen an die Internierten muß

\* Als Internierte gelten die in einem Lager zurückgehaltenen, nicht kriegsgefangenen Angehörigen der feindlichen Staaten. Ihnen ist nur der Verkehr mit ihren Familienangehörigen gestattet. (Aml. Anmerkung.)

immer nach dem Namen des Empfängers in auffallender Weise der Vermerk: „Interné(e)“ oder „Sujet autrichien“ beigelegt sein. Bei Briefen nach Rußland empfiehlt es sich, die Adresse auf die linke halbe Seite des Umschlages zu schreiben, damit die freie rechte Seite nachträglich zur Bezeichnung der Adresse in russischer Schrift benutzt werden kann. Bei den Sendungen nach Großbritannien ist der Vorname nur in der deutschen oder englischen Form anzugeben; ist bei diesen Sendungen der Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt, so ist dafür die Nummer des Kriegsgefangenen sowie der Vermerk: „c/o Prisoners of war Information Bureau, 49 Wellington Street, London W. C.“ beigezufügen. Wegen der besonderen Bestimmungen bezüglich der Adressierung der Postanweisungen s. Punkt 4. Bei allen Sendungen ist ferner rechts oberhalb der Adresse in auffallender Weise der Vermerk: „Kriegsgefangenen-Sendung. Gebührenfrei.“ oder „Prisonnier de guerre, — en franchise de taxe“ beigezufügen. Bei den Postanweisungen ist dieser Vermerk auf dem rechten Abschnitte, bei den Postpaketen sowohl auf der Sendung selbst als auch auf dem rechten Abschnitte der Postbegleitadresse anzubringen.

Außer der Adresse des Empfängers hat der Absender auch noch seinen eigenen Namen und seine Adresse anzugeben, und zwar bei den Briefen auf der Rückseite des Umschlages, bei den Postkarten auf dem linken Teile der Vorderseite, bei den Postanweisungen auf der Vorderseite des linken Abschnittes, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem linken Abschnitte der Postbegleitadresse. Ist der Absender ein Internierter, so hat er noch den Vermerk „Interné(e)“ oder „Sujet français (anglais etc.)“ beigezufügen.

3. Die Briefe und Postkarten müssen in leicht lesbarer Schrift abgefaßt sein; die Länge eines Briefes darf vier Oktavseiten nicht überschreiten.

Die Briefe und Wertbriefe müssen offen aufgegeben werden. Die Wertbriefe dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

4. Zur Ausfertigung der Postanweisungen sind die für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Der Betrag ist in der Frankenwährung anzugeben. Die Adresse der Postanweisungen, welche ausschließlich durch die schweizerische Postverwaltung vermittelt werden, hat zu lauten: „An die Oberpostkontrolle in Bern, Schweiz“. Auf der Rückseite des linken Abschnittes ist die Adresse des Empfängers möglichst genau (s. oben, Punkt 2, Absatz 1) anzugeben. Wegen der Angabe der Adresse des Absenders vergleiche oben, Punkt 2, Absatz 2. Schriftliche Mitteilungen dürfen auf dem Abschnitte nicht angebracht werden.

Die Einzahlung der Postanweisungen erfolgt nach einem Umrechnungsverhältnis, welches von Fall zu Fall festgesetzt wird. Gegenwärtig gilt das Umrechnungsverhältnis von 100 Franken = 125 Kronen.

5. Die Postpakete dürfen nur Kleider, Wäsche, sonstige für den persönlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände und nicht leicht ver-

derbliche Geware (Konserven, Marmeladen, Schokolade, Zwieback u. dgl.) enthalten. Falls die zu versendenden Gegenstände einem Ausfuhrverbote unterliegen, ist eine besondere Bewilligung für die Ausfuhr nicht erforderlich. Nach Serbien dürfen gebrauchte Wäsche, getragene Kleidungsstücke sowie Geware (mit Ausnahme von Konserven) nicht versendet werden. Der Beispruch einer schriftlichen Mitteilung ist unzulässig, ebenso dürfen schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Begleitadresse nicht angebracht werden. Die Aufgabepostämter sind ermächtigt, nach Erfordernis zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung der Pakete zu verlangen.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses gelten dieselben Vorschriften wie für Postpakete nach dem betreffenden Bestimmungslande überhaupt. Es liegt jedoch im Interesse der Absender, zur Verpackung nur starke Wachsleinwand oder einen sonstigen wasserdichten Stoff oder feste Holzkristen zu verwenden. Auch empfiehlt es sich, die Adresse auf die Verpackung selbst zu schreiben. Nur für die Postpakete nach Großbritannien sowie für jene an Kriegsgefangene in Rußland sind Zollerklärungen nicht erforderlich. Die Versendung geschieht auf Gefahr des Absenders.

6. Die Aufgabe der gewöhnlichen Briefe und Postkarten an die Kriegsgefangenen und die Internierten kann auch durch Einwurf in den Briefkasten erfolgen. Alle Sendungen, welche die Kriegsgefangenen und die Internierten abfertigen wollen, werden von dem Internierungskommando (der Spitalverwaltung), dem (der) sie unterstehen, bei den Postämtern zur Aufgabe gebracht und müssen mit dem Amtssiegel dieses Kommandos (dieser Verwaltung), die Sendungen der Internierten außerdem mit dem Vermerk „interniert“, versehen sein.

7. Bezüglich der Eintragungen der Sendungen der Kriegsgefangenen und Internierten in die Annahmebücher gelten die allgemeinen Vorschriften. Bei der Eintragung der Wertbriefe und Postpakete sind im freien Raume unterhalb der Spalten „Wert“ bis „Gebühr“, bei der Eintragung der Postanweisungen nach dem Vordrucke „Anmerkung“ die Buchstaben „K. G.“ (das ist „Kriegsgefangener“) einzusetzen.

8. Rücksichtlich der Weiterleitung der Sendungen gelten für die Aufgabepostämter folgende besondere Bestimmungen: die Briefsendungen für die Kriegsgefangenen und die Internierten sind unter besonderem Umschlage mit der Bezeichnung „Kriegsgefangenen-Sendungen“ unmittelbar an das Postamt Wien 1 zu leiten. Sind mehrere solche Sendungen vorhanden, so ist aus ihnen ein besonderes Bünd mit der gleichen Aufschrift anzufertigen. Dagegen sind die von den Kriegsgefangenen und den Internierten in Oesterreich abgegebenen Briefsendungen in Bündern mit der Aufschrift „An das gemeinsame Zentralnachweisebureau, Auskunftsstelle für Kriegsgefangene, I. Fasomirgottstraße 6, in Wien“ nach Wien abzufertigen. Die Postanweisungen sind unter Umschlag mit der Aufschrift „Postanweisungen für Kriegsgefangene“ an das Selbstbestellamt Wien 1 zu leiten. Die Wertbriefe

und Postpakete für Frankreich sind ausschließlich an das Postamt Wien 101 zu leiten, während jene für Großbritannien im gewöhnlichen Leitungswege über Deutschland (und die Niederlande), die Postpakete für Rußland und Serbien im gewöhnlichen Leitungswege über Ungarn (und Rumänien) abzufertigen sind.

#### B. Verkehr der Konfinierten.\*

1. An die in den feindlichen Staaten konfinierten österreichischen und ungarischen Staatsbürger können von ihren Angehörigen in Oesterreich versendet werden:

- a) Gewöhnliche Briefe und Postkarten nach Frankreich (nebst Kolonien und Besitzungen), Großbritannien (nebst Kolonien und Besitzungen), Rußland und Serbien.
- b) Wertbriefe (ohne Nachnahme) nach Frankreich (nebst Kolonien und Besitzungen) und Großbritannien (nebst Kolonien und Besitzungen).
- c) Gewöhnliche Postanweisungen nach den unter a) aufgezählten Ländern. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist 500 Franken.
- d) Pakete ohne Nachnahme bis zum Gewichte von einschließlich 5 Kilogramm (Colis postaux) nach den unter a) angeführten Ländern.

Die gleichen Gattungen von Sendungen können auch von den in Oesterreich konfinierten Staatsbürgern der feindlichen Länder an ihre Angehörigen abgefertigt werden.

Alle diese Sendungen sind portopflichtig.

2. Alle Sendungen müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Nach dem Namen des Empfängers muß immer in auffälliger Weise der Vermerk „Confiné(e)“ oder „Sujet autrichien“ beigefügt sein. Bezüglich der besonderen Bestimmungen für die Adresse der Sendungen nach Großbritannien siehe unter A, Punkt 2, Absatz 1.

Der Absender hat auch seinen Namen und seine Adresse in der unter A, Punkt 2, Absatz 2, erwähnten Weise anzugeben und, wenn er ein Konfinierter ist, den Vermerk „Confiné(e)“ oder „Sujet français (anglais etc.)“ hinzuzusetzen.

Im übrigen gelten für diese Sendungen die Bestimmungen unter A, Punkt 3, 4 und 5.

3. Die Briefsendungen, welche von den in Oesterreich konfinierten Angehörigen der feindlichen Staaten abgefertigt werden, müssen bei der postamtlichen Aufgabe mit dem Amtssiegel der Aufsichtsbehörde (Polizeidirektion, Bezirkshauptmannschaft, exponierter politischer Beamter u. dgl.) sowie dem Vermerk „konfiniert“ versehen sein.

4. Bezüglich der Weiterleitung dieser Sendungen gelten für die Aufgabepostämter folgende besondere Bestimmungen:

\* Als Konfinierte gelten die nur unter einer besonderen zivilbehördlichen Aufsicht stehenden Angehörigen der feindlichen Staaten. (Anstl. Anmerkung.)

Die Brieffendungen sind, getrennt von den Sendungen für Kriegsgefangene und Internierte, unter einem besonderen Umschlage mit der Bezeichnung „Sendungen der Konfinierten“ unmittelbar an das Postamt Wien 1 zu leiten. Sind mehrere solche Sendungen vorhanden, so ist aus ihnen ein besonderes Bund mit der gleichen Aufschrift anzufertigen. Bezüglich der Weiterleitung der Wertbriefe, Postanweisungen und Postpakete gelten die Bestimmungen unter A, Punkt 8.

5. Bezüglich der Zensurierung dieser Sendungen gelten die Bestimmungen unter A, Punkt 9.

## II. Verkehr aus dem Auslande.

Die Brieffendungen und die Postanweisungen für die in Oesterreich befindlichen Kriegsgefangenen, Internierten und Konfinierten sowie die Sendungen der im feindlichen Auslande befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und jene der im feindlichen Auslande befindlichen Internierten und Konfinierten an ihre Angehörigen kommen den Abgabepostämtern bereits zensuriert zu. Nicht mit dem Zensurstempel versehene derartige Sendungen sind an das Postamt Wien 1 (Postanweisungen an das Geldbestellamt Wien 1) zurückzuleiten.

Die Uebergabe der für die Kriegsgefangenen einlangenden Sendungen an die Empfänger hat nach den Vorschriften über die Abgabe von Militärsendungen zu erfolgen. Eine Ausnahme besteht nur darin, daß die Postanweisungen in besondere Konsignationen, D. S. Nr. 189, einzutragen und dem Abholer vorerst ohne Geldebtrag auszufolgen sind. Die Geldebträge sind dem Abholer erst auf Grund der unterfertigten Postanweisungen bei dem nächsten Abholgange auszuführen. Die unbestellbaren Postanweisungen sind im Originale unter Umschlag an das Geldbestellamt Wien 1, einzusenden.

Bezüglich der Ausfolgung der Sendungen an die Internierten und Konfinierten gelten die allgemeinen Abgabevorschriften.

## 2. Einführung des Postanweisungsdienstes im Wechselverkehr mit dem Okkupationsgebiet. (Handelsministerialerlaß, Z. 28.615 P, Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 110.)

### I. Reglementäre Bestimmungen.

1. Vom 11. Oktober 1915 an ist die Versendung von Postanweisungen im Wechselverkehr mit dem Okkupationsgebiet (das sind die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens) zugelassen.

2. Die k. u. k. Stappenpostämter im Okkupationsgebiet, die am Postanweisungsverkehr teilnehmen, werden fallweise verlautbart.

3. Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt in beiden Richtungen 1000 K.

Das Verlangen nach telegraphischer Ueberweisung, Zustellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbescheinigung ist unzulässig.

Die Postanweisungen müssen in beiden Richtungen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausfertigung der Postanweisungen sind die für den inländischen Verkehr bestimmten Formulare zu verwenden.

4. Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h für je 50 K.

Die k. u. k., k. k. und königl. ungar. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühr befreit. Der auf der rechten Seite der Postanweisung anzubringende Portofreiheitsvermerk hat einheitlich „Dienstsache“ zu lauten.

5. Im Okkupationsgebiet werden die mittelst Postanweisungen angewiesenen Beträge nicht in die Wohnungen der Empfänger abgetragen, sondern nur avisiert.

6. Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt im Okkupationsgebiet sieben Tage, und zwar:

- a) Nach dem Eintreffen der Postanweisung, wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat;
- b) nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet; ebenso bleiben die Sonn- und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

7. Die Post im Okkupationsgebiet haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Sieben gelten folgende Ausnahmen:

- a) Bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch die Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, daß ihr Name und Stand mit den Adreßangaben der Postanweisungen übereinstimmen;
- b) wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Ueberbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten.

8. Die Frist für die Reklamation wegen der Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt im Verkehr mit dem Okkupationsgebiet sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit dem Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zugunsten der Postanstalt.

### II. Betriebsvorschriften.

9. Für die Behandlung der Postanweisungen nach und aus dem Okkupationsgebiet gelten die für den inländischen Verkehr gültigen Vor-



schriften. Dies gilt insbesondere auch für die Rückfragen bei Postanweisungen, gegen deren Echtheit Bedenken obwalten, für die Durchführung der Nachsendung und für die Zurückleitung unbestellbarer Postanweisungen, für das Verfahren bei der Ausstellung von Rückzahlungsanweisungen und für den Vorgang bei der Ausstellung von Auszahlungsermächtigungen für verlorene und beschädigte Postanweisungen.

10. Zu beachten ist, daß die k. u. k. Stappenpostämter im Okkupationsgebiet nicht bloß die Annahmebücher, sondern auch die Ausgabe-rechnungen defadenweise führen und am 10., 20 und Letzten eines jeden Monats abschließen.

Die Sachkontrolle wird durch das k. k. Post-Fachrechnungsdepartement II in Wien besorgt.

11. Die für das Okkupationsgebiet bestimmten Postanweisungen sind an die Feldpostfortierstellen und von diesen an die fahrenden Sammelstellen abzuleiten; diese haben die Postanweisungen in die für die k. u. k. Stappenpostämter bestimmten Kartenschliffe aufzunehmen.

In die für die Stappenpostämter bestimmten Briefbunde dürfen die Postanweisungen nicht aufgenommen werden.

Die Stappenpostämter im Okkupationsgebiet werden die bei ihnen aufgegebenen Postanweisungen mit den für die fahrenden Sammelstellen bestimmten Kartenschliffen abfertigen.

12. Die für das Publikum wissenswerten Bestimmungen sind durch die Landeszeitungen zu verlautbaren.

Die Berichtigung des Briefposttarifs wird folgen.

Wien, den 20. September 1915.

### 3. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juli 1915, S. 15 272 P,

betreffend die Einschränkung der Versendung von unreiner Wäsche, von gebrauchten Kleidungsstücken und von äußerlich stark verschmutzten Paketen. (W. Bl. d. S. Nr. 98/15.)

I. Behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind:

- a) Pakete aus verseuchten Orten mit unreiner Wäsche oder gebrauchten Kleidungsstücken,
- b) Pakete überhaupt ohne Rücksicht auf die Herkunft, deren Inhalt ganz oder teilweise aus mit Ungeziefer behafteter Wäsche oder aus derartigen Kleidungsstücken besteht oder
- c) deren äußere Verpackung stark verschmutzt ist, auf Grund des § 24 des Postgesetzes bis auf weiteres von der Annahme, Beförderung und Zustellung durch die Postanstalt ausgeschlossen.

Wenn Orte als verseucht im Sinne des Punktes a) anzusehen sind, wird dem betreffenden Postamte von der politischen Bezirksbehörde mitgeteilt.

II. Bei Sendungen, die zwar eine andere Inhaltsangabe tragen, als deren Inhalt aber einer der unter I, a) und b) angeführten Gegenstände vermutet wird, ist der Absender über den Inhalt zu befragen. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die Vermutung durch die Erklärung des Absenders bestätigt wird oder wenn der Absender die Antwort verweigert oder eine ausweichende Antwort gibt.

Die Postämter sind befugt, in den Fällen des Verdachtes, daß eine Sendung einen der unter I, a) und b) bezeichneten Gegenstände enthält, die Eröffnung der Sendung vorzunehmen. Zu der Eröffnung ist der Verfügungsberechtigte einzuladen; erscheint er nicht und sendet er auch keinen Vertreter, so sind der Eröffnung zwei Zeugen beizuziehen. Die Zuziehung zweier Zeugen hat auch stattzufinden, wenn die Sendung nach der Abfertigung eröffnet wird. Die Eröffnung hat mit gehöriger Vorsicht, vollständig abgesehen von den übrigen Postsendungen und in einer solchen Weise zu erfolgen, daß keine Gefahr einer Verbreitung des Ungeziefers zu befürchten ist. Bestätigt sich der Verdacht, so ist die Sendung sofort zu verbrennen; ebenso sind Sendungen, die schon äußerlich als mit Ungeziefer behaftet erkannt werden, sofort zu verbrennen. Ueber den Vorgang ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an das Aufgabepostamt zur Verständigung des Absenders zu senden. Das Aufgabepostamt hat die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu erstaten.

III. Der Absender haftet für alle durch die Nichtbeachtung hervorgerufenen Schäden. Die Sendungen selbst bleiben von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.

### 4. Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 28. September 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 74, betreffend die Ausfolgung von Briefschaften in Gasthöfen und Kaffeehäusern.

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, N. G. Bl. Nr. 96, finde ich anzuordnen:

#### § 1.

Briefschaften (Briefe und Postkarten), welche mit der Anschrift an dritte Personen in zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gasthöfen oder in Kaffeehäusern mit der Post einlangen oder sonst abgegeben werden, dürfen während der Kriegsdauer seitens der Besitzer, Wächter, Leiter und Angestellten des Gasthofes (Hotels), beziehungsweise Kaffeehauses in den Gasthöfen nur an solche Personen, die in dem betreffenden Gasthofe wohnen, und in den Kaffeehäusern nur an ständige Besucher des betreffenden Lokales ausgefolgt werden.

Die Ausfolgung von Briefschaften ohne die erwähnten Voraussetzungen wird verboten.

Briefschaften, welche im Hinblick auf dieses Verbot den sich meldenden Personen nicht ausgefolgt werden können, sind in Graz der k. k. Polizeidirektion, und in anderen Orten entweder direkt der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft (politischen Expositur) vorzulegen oder dem nächsten k. k. Gendarmerie-Postenkommando behufs Vorlage an die k. k. Bezirkshauptmannschaft (politische Expositur) zu übergeben.

Dem Adressaten der Briefschaften bleibt es unbenommen, sich wegen Ausfolgung derselben persönlich an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft (politische Expositur), beziehungsweise an die k. k. Polizeidirektion in Graz zu wenden.

## § 2.

Uebertretungen dieser Verordnung, für deren Befolgung die Leiter der Gasthöfe, beziehungsweise Kaffeehäuser, verantwortlich sind, werden nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, N. G. Bl. Nr. 96, von der k. k. Polizeidirektion in Graz, beziehungsweise den k. k. politischen Behörden I. Instanz mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 Kronen oder mit sechsstündigem bis vierzehntägigem Arreste bestraft.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Graz m. p.

## VIII. Handels- und Gewerberecht.

### 1. Verordnung des Handelsministers vom 27. August 1915, N. G. Bl. Nr. 255, betreffend die Veräußerung österreichischer Seehandelschiffe an das Ausland.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet:

## § 1.

Alle Rechtsgechäfte, durch die das Eigentum an österreichischen Seehandelschiffen ganz oder teilweise an fremde Staaten oder Angehörige fremder Staaten übertragen werden soll, bedürfen einer besonderen Bewilligung des Handelsministeriums. Ohne solche Bewilligung geschlossene derartige Rechtsgechäfte sind verboten und ungültig.

## § 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht der strafgerichtlichen Abndung unterliegen, von der Seebehörde mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

### 2. Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1915, N. G. Bl. Nr. 312, betreffend die Geschäftsführung der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1896, N. G. Bl. Nr. 156,\* errichteten Bergbauengesellschaften.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, N. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die Amtsdauer der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. August 1896, N. G. Bl. Nr. 156, gewählten Obmänner und Mit-

\* Das Gesetz betrifft die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue.

glieder der Gruppenausschüsse, der Mitglieder der Vorstände und Lokalarbeiterausschüsse sowie der Präsidenten der Bergbaugenossenschaften wird, wenn die Befugnisse der Gewählten wegen Erlöschens der Funktion während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen, bis zu dem gemäß § 3 dieser Verordnung vom Minister für öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Zeitpunkte verlängert.

## § 2.

Während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung sind die Ausschüsse beider Gruppen der Bergbaugenossenschaften ermächtigt:

1. für Ausschußmitglieder, welche an der Ausübung ihrer Amtstätigkeit verhindert sind, sofern keine Ersatzmänner zur Verfügung stehen, auf die Dauer dieser Verhinderung durch Zutwahl aus den nach dem Gesetze wählbaren Mitgliedern der Gruppe weitere Ersatzmänner zu bestellen;

2. in Angelegenheiten, die gesetz- oder statutenmäßig der Gruppenversammlung vorbehalten sind, rechtsgültig Beschlüsse zu fassen, soweit es zur Aufrechterhaltung der ordentlichen Geschäftsführung der Gruppe notwendig ist.

Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse sind außer der statutenmäßigen Einberufung und der Beschlußfähigkeit des Ausschusses die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ausschußmitglieder und die Genehmigung der Berghauptmannschaft erforderlich.

## § 3.

Der Zeitpunkt, mit welchem die gemäß § 1 verlängerte Amtsdauer endet, wird vom Minister für öffentliche Arbeiten durch Verordnung bestimmt.

## § 4.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder außer Kraft zu setzen.

## § 5.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

W i e n, am 3. Oktober 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

### 3. Kaiserliche Verordnung vom 16. September 1915, R. G. Bl. Nr. 281,

betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des § 9 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, auf Bruderlademitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die Bestimmungen des § 9 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, finden auch auf Bruderlademitglieder Anwendung, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten.

## § 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Sie gilt für die Zeit vom 1. August 1914 ab.

Die Regierung ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem diese kaiserliche Verordnung wieder außer Kraft tritt.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut.

W i e n, am 16. September 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

### 4. Kaiserliche Verordnung vom 7. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 364,

mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\* Amtliche Erläuterung („Br. Z.", S. 13, Nr. 286/15): Die Verhältnisse lassen es als notwendig erscheinen, die schweren Folgen des Krieges auf einem der wichtigsten wirtschaftlichen Gebiete, nämlich

## § 1.

Bei Berechnung der für den Antritt eines Gewerbes oder für die Erlangung einer gewerblichen Dispens vorgeschriebenen Verwendungs- oder Betätigungszeit ist die Zeit des während des gegenwärtigen Krieges im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm geleisteten Militärdienstes einzurechnen, wenn der Bewerber vor seiner Einrückung in einer Art beschäftigt war, die für die Erbringung des Befähigungsnachweises oder für die Erlangung der Dispens in Betracht kommt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen, sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen sinngemäße Anwendung.

## § 2.

Die von Kriegsbeschädigten in einer von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Invalidenschule verbrachte Zeit ist als Verwendung im Gewerbe anzusehen.

## § 3.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Verbringung des zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, und zwar:

1. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung ein anderes handwerksmäßiges oder ein an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenes konzessioniertes Gewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten; dieser Nachweis entfällt bei Gesuchen um Dispens für ein verwandtes handwerksmäßiges Gewerbe;

jenem der gewerblichen Betätigung, durch Schaffung gewerberechtlicher Ausnahmsnormen zu mildern. Diesem Bedürfnisse trägt diese kaiserliche Verordnung Rechnung. Nach den Dispositionen dieser kaiserlichen Verordnung soll den Berufsangehörigen des Gewerbebestandes, die während des gegenwärtigen Krieges Militärdienste leisten, diese Zeit beim Antritte von Gewerben und bei Bewerbung um gewerbliche Dispensen in Anrechnung gebracht werden; der gleiche Vorteil wird auch den zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie den zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten, dem Gewerbebestande angehörenden Zivilpersonen gewährt. Noch weitergehende Begünstigungen räumt die kaiserliche Verordnung den Kriegsbeschädigten ein, indem sie einerseits vorschreibt, daß die in Invalidenschulen verbrachte Zeit als Verwendung im Gewerbe anzusehen ist, andererseits den Kriegsbeschädigten Gewerbetreibenden

2. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung durch mindestens vier Jahre ein freies Produktionsgewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten;

3. sonstigen Kriegsbeschädigten gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten und einer mindestens vierjährigen Tätigkeit in einem handwerksmäßigen oder einem an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe.

Der Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten kann erbracht werden:

durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer einschlägigen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen gewerblichen Lehranstalt

oder durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses

oder durch genossenschaftlich bestätigte Zeugnisse befugter Gewerbetreibender.

## § 4.

Erblindete Kriegsbeschädigte sind beim Antritte des Korblechter- und des Bürstenbindergewerbes von der Erbringung des Befähigungsnachweises befreit.

den Uebergang zu anderen Gewerben und solchen Kriegsbeschädigten, die bisher nicht Gewerbetreibende waren, den Antritt von Gewerben erleichtert. Zu diesem Zwecke werden verschiedene Dispensmöglichkeiten vorgesehen. Eine besondere Fürsorge wird den erblindeten Kriegsbeschädigten zuteil, die beim Antritte des Korblechter- und des Bürstenbindergewerbes vom Befähigungsnachweise befreit sind. Die kaiserliche Verordnung enthält auch Bestimmungen, mit denen zugunsten der Hinterbliebenen nach Militärpersonen die bestehenden Vorschriften über die Fortführung von Gewerben für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten entsprechend ausgestaltet werden und überdies die Fakultät geschaffen wird, daß unter gewissen Voraussetzungen auch die Ascendenten zur Fortführung von Gewerben zugelassen werden können. Die Verordnung berücksichtigt grundsätzlich Berufsangehörige des Gewerbebestandes und stellt, ohne an den Grundlagen des jetzigen Gewerberechtssystems zu rütteln, die Erbringung eines Befähigungsnachweises, wenn auch in einem gegenüber dem bisherigen Rechtszustande restringierten Ausmaße als Regel auf. Die in diesem Rahmen geschaffenen Neuerungen entspringen zeitgemäßen Billigkeitserwägungen, denen keine der wirtschaftlichen Interessentengruppen ihre Würdigung verjagen kann.

## § 5.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Beibringung des Befähigungsnachweises für konzessionierte Gewerbe mit Ausnahme der Baugewerbe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3 zu erteilen.

## § 6.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann Kriegsbeschädigten behufs Antrittes eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes Nachsicht des Befähigungsnachweises erteilen, wenn der Bewerber durch mindestens drei Jahre in einer Art tätig war, die für die Erbringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises oder für die Erlangung einer Dispens von diesem Befähigungsnachweise in Betracht kommt.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten ausnahmsweise die Dispens von der Beibringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, wenn der Bewerber durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte belehnen kommerziellen Lehranstalt oder über den erfolgreichen Besuch eines von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses die zum Betriebe des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fachkenntnisse nachweist.

## § 7.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das Handelsministerium über Antrag der politischen Landesbehörde Kriegsbeschädigten, die den in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen können, Dispensen von der Erbringung des gewerblichen Befähigungsnachweises erteilen.

## § 8.

Vor Erteilung der in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Dispensen sind die Handels- und Gewerbekammer und die betreffende Genossenschaft aufzufordern, binnen längstens acht Tagen sich zu äußern.

Die Bestimmungen des § 116 a der Gewerbeordnung über das Rekursrecht der Genossenschaften finden bei Erteilung von Dispensen gemäß dieser kaiserlichen Verordnung keine Anwendung.

## § 9.

Als Kriegsbeschädigte sind jene zur aktiven Dienstleistung im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm verwendeten Personen anzusehen, die während oder infolge Ausübung des Militärdienstes im gegenwärtigen

Kriege eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben. Der Nachweis der Kriegsbeschädigung ist durch ein militär- oder staatsärztliches Zeugnis zu erbringen.

Gleich den Kriegsbeschädigten sind jene zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen, sowie jene zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen zu behandeln, die während oder infolge dieser Leistungen eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben.

## § 10.

Die Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung, betreffend die Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten eines Gewerbetreibenden, sind sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn der Ehegatte oder Ascendent nach Zurücklegung seines Gewerbes während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben ist.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann in rücksichtswürdigen Fällen Ascendenten solcher Militärpersonen, die vor der Einrückung ein konzessioniertes, ein handwerksmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe betrieben haben und während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben sind, zum Betriebe des Gewerbes des verstorbenen Deszendenten zulassen, wenn keine zur Fortführung berechtigten Personen vorhanden sind, oder wenn diese Personen von dem ihnen nach den Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung oder den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen wollen.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung auch auf die Witwen, die erbberechtigten minderjährigen Deszendenten und die Ascendenten der zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen, sowie der zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen, die während oder infolge dieser Leistungen gestorben sind.

## § 11.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege zu bestimmen, ob und inwiefern die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung auf Angehörige einer anderen bewaffneten Macht Anwendung finden sollen.

## § 12.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 7. Dezember 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenlohe m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Guffarek m. p.

Trnka m. p.

Senker m. p.

Morawski m. p.

Lech m. p.

Spitzmüller m. p.

5. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und für öffentliche Arbeiten vom 13. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 371, betreffend die Abkürzung der Wiederholungsfrist bei den Baugewerbeprüfungen.\*

Auf Grund des § 13, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, jenen Prüfungswerbern, welche bei der Ablegung der Baumeister-, Maurermeister-, Zimmermeister-, Steinmetzmeister- oder Brunnenmeister-

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 11, Nr. 292/15): Der Reprobationstermin für Baugewerbeprüfungen (Baumeister-, Maurermeister-, Zimmermeister-, Steinmetzmeister-, Brunnenmeisterprüfung) beträgt nach § 12 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 196, ausnahmslos ein Jahr. Bei ungenügender Anwendung dieser Bestimmung könnten nur jene Prüfungswerber, welche auf ein Jahr verprobiert werden, wenn sie im gegenwärtigen Kriege aktiven Dienst im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm zu leisten haben, insofern zu Schaden kommen, als durch die Notwendigkeit der Erfüllung ihrer militärischen Verbindlichkeiten der Zeitpunkt, in welchem sie in die Lage gelangen, die Prüfung tatsächlich zu wiederholen, oft auf unbestimmte Dauer verschoben werden könnte. In der gleichen Lage befinden sich die reprobieren Prüfungswerber auch in dem Falle, wenn sie zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendet werden. Eine Ministerialverordnung ermächtigt daher die politischen Landesbehörden, die in Rede stehenden Prüfungskandidaten ausnahmsweise schon vor Ablauf der einjährigen Reprobationsfrist zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen.

prüfung für nicht befähigt erklärt wurden und im gegenwärtigen Kriege aktiven Dienst im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm zu leisten haben, über ihr Einschreiten ausnahmsweise die Wiederholung der Prüfung noch vor Ablauf der im § 12 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 195, festgesetzten einjährigen Frist und vor Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder während derselben zu gestatten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen, sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen sinngemäße Anwendung.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenlohe m. p.

Trnka m. p.

Spitzmüller m. p.

6. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 21. August 1915, R. G. Bl. Nr. 245, betreffend den Handel mit Pferden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

## § 1.

Pferdehändler haben sich bei Ausübung des Pferdehandels über ihre Gewerbeberechtigung durch Vorzeigung des Gewerbecheines auszuweisen.

## § 2.

Die Bestellung von Einkäufern durch Pferdehändler ist der politischen Bezirksbehörde des Standortes des betreffenden Gewerbebetriebes anzuzeigen, welche für jeden Einkäufer eine Legitimation ausfertigt.

Die Ausstellung der Legitimation darf nur für solche Personen erfolgen, welche vollkommen verlässlich erscheinen.

Gegen Einkäufer, welche ohne diese Legitimation Pferde einkaufen, ist strafweise vorzugehen.

## § 3.

Der Pferdehändler ist verpflichtet, Vormerkbücher, in welche alle Käufe und Verkäufe unter Angabe der gezahlten und erzielten

Preise einzutragen sind, zu führen und sie der politischen Bezirksbehörde jederzeit über Verlangen vorzuweisen.

## § 4.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, für einzelne Gebiete den Pferdeeinkauf im Umherziehen von Haus zu Haus zu verbieten.

## § 5.

Sollten sich in einem Gebiete Uebelstände im Pferdehandel zeigen, so ist die politische Bezirksbehörde mit der im § 7 bezeichneten Ausnahme berechtigt, die Ausstellung von Viehpässen für Pferde in einzelnen Gemeinden von ihrer Ermächtigung abhängig zu machen.

Diese Ermächtigung darf nicht erteilt werden, wenn der Ankauf von Pferden durch Händler, welche ihre Gewerbeberechtigung nicht nachzuweisen vermögen oder durch nicht legitimierte (§ 2) Einkäufer in Frage kommt.

## § 6.

Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde ist vom Gemeindevorsteher oder von dem mit der Viehpasausstellung betrauten Organe sowohl auf dem Viehpasse als auch auf dem Zugtafeln des Viehpassebuches unter Angabe von Datum und Zahl des behördlichen Erlasses ersichtlich zu machen.

## § 7.

Für den Verkehr mit Pferden, welche ein Landwirt von einem anderen in demselben politischen Bezirke zum Zwecke des Fortbetriebes seiner Wirtschaft erwirbt, können auch in dem Falle einer im Sinne des § 5 getroffenen Anordnung Viehpässe ohne Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde ausgestellt werden.

In den Viehpässen ist in diesem Falle der Vermerk: Ausgestellt auf Grund des § 7 der Ministerialverordnung vom 21. August 1915, N. G. Bl. Nr. 245, aufzunehmen.

## § 8.

Die politische Landesbehörde kann anordnen, daß der gewerbsmäßige Verkauf von Pferden nur in einer festen Betriebsstätte erfolgen dürfe.

## § 9.

Gegen die Verweigerung der im § 5 angeführten Ermächtigung steht die binnen 8 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Berufung an die politische Landesbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Das Ackerbauministerium übt das Aufsichtsrecht über die Handhabung dieser Verordnung und kann Verfügungen der Unterbehörden abändern und außer Kraft setzen.

## § 10.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Handhabung dieser Verordnung verpflichtet.

## § 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Erfolgt die Uebertretung durch einen Pferdehändler, so kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

## § 12.

Diese Verordnung tritt am 24. August 1915 in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

7. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 7. September 1915, S. 12342, L. G. u. B. Bl. Nr. 51,  
betreffend Vorschriften für den Handelsverkehr mit Einhufern.\*

Zum Zwecke der Regelung des Handels mit Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln) und zur tunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten der Einhufer durch den Verkehr mit diesen Tieren findet die k. k. Landesregierung auf Grund der Ministerialverordnung vom 21. August 1915, N. G. Bl. Nr. 245, und des § 10 des Gesetzes vom 6. August 1909, N. G. Bl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungs-Vorschrift vom 15. Oktober 1909, N. G. Bl. Nr. 178, folgende Anordnungen zu treffen.

1. Der gewerbsmäßige Handel mit Pferden darf unbeschadet der gewerblichen Vorschriften nur auf öffentlichen Märkten und in solchen Handelsstätten stattfinden, welche von der zuständigen politischen Bezirksbehörde in veterinär und sanitätspolizeilicher Hinsicht als hiezu geeignet befunden wurden. Bei diesen Handelsstätten ist neben deren äußerer Bezeichnung durch eine an sichtbarer Stelle anzubringende Aufschrift deren behördliche Genehmigung als Pferdehandelsstätte ersichtlich zu machen. Diese Handelsstätten unterliegen der amtstierärztlichen Aufsicht und Kontrolle. Gast- und Einkehrstallungen dürfen als Handelsstätten nicht verwendet werden.

2. Pferdehändler haben sich bei Ausübung ihrer Gewerbeberechtigung durch Vorzeigung des Gewerbeheimes auszuweisen.

\* Eine analoge Verfügung erließ der Landespräsident in Schlesien am 11. Dezember 1915, L. G. und B. Bl. Nr. 74.



3. Die Bestellung von Einkäufern durch Pferdehändler ist der politischen Bezirksbehörde des Standortes des Gewerbebetriebes anzuzeigen, welche für jeden Einkäufer im Sinne des § 2. der Min.-Vdg. vom 21. August 1915, R. G. Bl. Nr. 245, eine Legitimation ausfertigt.

4. Das Umherziehen mit Einhufern von Ort zu Ort, sowie von Haus zu Haus zum Zwecke des Abverkaufes, sowie die Abhaltung von Winkelmärkten ist verboten (§ 60 Gew.-Ordg.); demnach dürfen Pferdehändler den Parteien von ihren Handelsstätten oder von Märkten, nur auf eine vorausgegangene Bestellung Pferde zuführen.

5. Der Händler oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, über den An- und Abverkauf von Pferden ein Vormerkbuch zu führen, das bezüglich jeden Tieres zu enthalten hat:

- a) Name und Wohnort des Vorbesizers,
- b) Tag des Ankaufes,
- c) Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter des Tieres,
- d) Herkunftsort und Viehpäßdaten,
- e) Tag des Abverkaufes,
- f) Name und Wohnort des Käufers und
- g) gezahlte und erzielte Preise.

Dieses Vormerkbuch, welchem ein Exemplar dieser Kundmachung beizuhängen ist, ist jederzeit über Verlangen der zuständigen politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise dem Amtstierarzte und dem mit der Marktüberwachung beauftragten Tierarzte vorzuweisen.

6. Das Treiben von Schlachtpferden ist nur innerhalb eines politischen Bezirkes, beziehungsweise nach den unmittelbar angrenzenden politischen Bezirken gestattet. Auf weitere Strecken müssen Schlachtpferde mit der Bahn befördert werden. Diese Pferde sind in Gasthofstallungen tunlichst abgefordert von den übrigen Einhufern aufzustellen.

7. Das Treiben von Pferden in Koppeln von mehr als drei Stücken nebeneinander ist verboten.

8. Die von Zigeunern, von Unternehmern von Schaustellungen, von Hausierern und Inhabern sonstiger im Umherziehen betriebener Erwerbsunternehmungen im Straßenverehre mitgeführten Einhufer, gleichgültig, ob dieselben geführt werden oder eingespannt sind, müssen mit ordnungsmäßigen Viehpässen versehen sein. Die Ausstellung, beziehungsweise Verlängerung der Viehpässe, welche letztere nur einmal und auf 10 Tage erfolgen darf, hat in der Gemeinde des jeweiligen Aufenthaltsortes nach Vornahme der vorschriftsmäßigen Beschau zu geschehen. Hinsichtlich der Ausstellung der vorerwähnten Einhufer in Gaststallungen gelten die in §. 6 aufgestellten Anordnungen.

9. Die Handelsstallungen sind jedesmal nach Entleerung, mindestens aber in Zwischenräumen von 14 Tagen samt den Futter- und Tränkgeräten zu reinigen und zu desinfizieren.

10. Gasthof- und Einkehrstallungen sind mindestens jedes Vierteljahr einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen. Die

Standplätze der in den §. 6 und 8 angeführten Einhufer sind nach jedesmaliger Benützung zu reinigen und zu desinfizieren.

11. Uebertretungen dieser Kundmachung werden nach den Bestimmungen des § 11 der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1915, R. G. Bl. Nr. 245, beziehungsweise des Abschnittes VIII des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, bestraft.

12. Diese Anordnungen treten sofort in Wirksamkeit.

Der k. k. Landespräsident:

Schmitt-Gasteiger.

8. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 28. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 403, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe.

§ 1.

Die auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183,\* erlassene Ministerialverordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 184, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wird für den Bereich des Handelsgewerbes außer Wirksamkeit gesetzt. Hiemit treten die Gesetze vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, und vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, sowie alle auf Grund dieser Gesetze erlassenen Ministerialverordnungen und Verordnungen der politischen Landesstellen wieder insoweit in Kraft, als diese Gesetze und Verordnungen die Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe regeln.

§ 2.

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenlohe m. p.

Huffarek m. p.

Spitzmüller m. p.

\* Siehe diese Verordnung sowie die beiden Gesetze auf Seite 505 ff. des ersten Bandes.

9. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 23. Dezember 1915, Z. I a-30/63, L. G. u. B. Bl. Nr. 165, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien.

Mit Wirksamkeit vom 3. Jänner 1916 ab wird die Statthaltereiverordnung vom 26. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 95,\* aufgehoben und die Statthaltereiverordnung vom 23. Mai 1914, L. G. Bl. Nr. 41, mit welcher der Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien im allgemeinen für 7 Uhr abends festgesetzt wurde, in ihrem vollen Umfange wieder in Kraft gesetzt.

Meyleben m. p.

10. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 7. August 1915, Z. VI-893/41, L. G. u. B. Bl. Nr. 102, betreffend die Sonntagsruhe der öffentlichen Apotheken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Auf Grund der Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, werden nachstehende Anordnungen hinsichtlich der Sonntagsruhe der öffentlichen Apotheken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien getroffen:

§ 1.

Im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist jede öffentliche Apotheke an jedem zweiten Sonntage von 1 Uhr nachmittags bis Montag 7 Uhr vormittags geschlossen zu halten.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Apotheken den Sonntagsdienst zu versehen, beziehungsweise die Sonntagsruhe zu halten haben, ist vom Wiener Magistrat nach Anhörung der Apothekenbesitzer festzustellen, entsprechend zu verlautbaren und insbesondere den im Absatzgebiete der Apotheken wohnhaften Ärzten, sowie den Krankenanstalten, Krankenkassen und Wahnstationsämtern bekanntzugeben.

§ 2.

In jedem Apothekenlokale ist in auffällender Schrift die Zeit der Sonntagsruhe bekanntzugeben; an der Türe der geschlossenen Apotheke ist durch eine deutliche, bei Dunkelheit gut zu beleuchtende Aufschrift ersichtlich zu machen, welche nächstgelegene, beziehungsweise welche nächstgelegenen Apotheken zur Zeit geöffnet sind.

§ 3.

Jeder Apotheker, in dessen Apotheke Sonntagsdienst zu halten ist, ist während dieser Zeit verpflichtet, Arzneien, welche auf Rechnung öffentlicher Fonds und der Kranken- und Humanitätsanstalten ver-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 986 des ersten Bandes.

schrieben werden, auch dann zu verabfolgen, wenn die Medikamentenlieferung für Rechnung dieser Fonds und genannten Anstalten sonst anderen Apotheken übertragen ist.

§ 4.

In Fällen eines gesteigerten Bedürfnisses — beim Ausbruche von Epidemien, beim Zusammenströmen größerer Volksmassen, bei Elementarkatastrophen u. dgl. — kann der Wiener Magistrat die erforderlichen Ausnahmeverfügungen unter gleichzeitiger Anzeige an die Statthalterei selbst treffen.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht nach besonderen Gesetzesbestimmungen zu ahnden sind, nach § 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5, aus dem Jahre 1907 bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1915 in Kraft. Mit demselben Tage verliert die Verordnung vom 23. Dezember 1910, Z. XI-1059/25, L. G. u. B. Bl. Nr. 25, ihre Wirksamkeit.

Bienertß m. p.

11. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 381, über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.\*

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die in Galizien, in der

\* *Amliche Erläuterung* („W. Z.“, S. 8, Nr. 294/15): Diese Ministerialverordnung verlängert bis zum 30. Juni 1916 die Frist, während der Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, im Küstenlande oder in den Kreisgerichtsprängeln Rovereto und Trient von der Pflicht zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses befreit sind. Bis zu demselben Tage wird auch die Frist erweitert, für welche die oberste Verwaltungsbehörde Kaufleute und zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses befreien kann, wenn sie in den genannten Gebieten zwar nicht ihren Sitz haben, aber eine Hauptbetriebsstätte

Dufomina, in Dalmatien, im Küstenlande oder in den Kreisgerichtsprengeln Rovereto und Trient ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mit Ausnahme der Eisenbahnunternehmungen, sind von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) für die Geschäftsjahre, die seit dem 1. Jänner 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis 30. Juni 1916 befreit.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann auf begründeten Antrag 1. Kaufleute und Unternehmungen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die

- a) in den in Absatz 1 genannten Gebieten zwar nicht ihren Wohnsitz (Sitz), jedoch eine Hauptbetriebsstätte haben oder
- b) in einem anderen dem Kriegsschauplatz benachbarten Gebiete ihren Wohnsitz (Sitz) oder eine Hauptbetriebsstätte haben oder
- c) ihre Geschäfte zum großen Teil in oder mit dem Zollauslande betreiben oder dort erhebliche Teile ihres Vermögens haben,

2. Eisenbahnunternehmungen, die in den in Absatz 1 genannten Gebieten ihren Sitz haben oder bei denen die Voraussetzungen der Z. 1 zutreffen,

von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) für die Geschäftsjahre, die seit dem 1. Jänner 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis längstens 30. Juni 1916 entheben. Zur Bewilligung dieser Enthebung ist für Versicherungsgesellschaften das Ministerium des Innern, für Banken und andere Kreditinstitute das Finanzministerium, für Unternehmungen des Berg- und Hüttenbetriebes das Ministerium für öffentliche Arbeiten, für Eisenbahnunternehmungen das Eisenbahnministerium, für sonstige Unternehmungen und für Kaufleute das Handelsministerium berufen.

besitzen, oder in einem anderen, dem Kriegsschauplatz benachbarten Gebiete entweder ihren Sitz oder eine Hauptbetriebsstätte oder im Zollauslande namhafte Interessen haben. Zur zweiten Gruppe von Unternehmungen gehören nun auch die Eisenbahnunternehmungen, die in den eingangs genannten Ländern und Bezirken ihren Sitz haben; da ihre Linien zum größten Teile im Staatsbetriebe stehen und die Staatsbahnverwaltung die Betriebsrechnung aufstellt, kann bei diesen Unternehmungen die Errichtung der Bilanz in der Regel keinen Schwierigkeiten begegnen.

Eine neue Vorschrift enthält § 2 der Verordnung. Da infolge der zeitlichen Befreiung von der Bilanzierungspflicht nunmehr der Fall eintreten wird, daß der Rechnungsabschluß für zwei Geschäftsjahre aufzustellen ist und die Ermittlung der Bilanzposten für das bereits ein Jahr und darüber zurückliegende Ende des früheren Geschäftsjahres Schwierigkeiten begegnen kann, wird ausgesprochen, daß mit Bewilligung der obersten Verwaltungsbehörde ein einziger Rechnungsabschluß für

## § 2.

(1) Wenn infolge der Verschiebung des Rechnungsabschlusses (§ 1) dieser für zwei Geschäftsjahre aufzustellen ist, kann die Verwaltungsbehörde (§ 1, Absatz 2) auf begründeten Antrag die Aufstellung nur eines Rechnungsabschlusses für beide Geschäftsjahre bewilligen. Der Gewinn oder Verlust, der sich hierbei ergibt, ist auf beide Geschäftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

(2) Auf Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnunternehmungen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

## § 3.

Zur Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß durch das hierzu berufene Organ steht Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, sofern nicht schon das Statut hierfür eine längere Frist bestimmt, eine Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres offen. Ist die Einhaltung dieser Frist infolge des Krieges unmöglich, so kann die Verwaltungsbehörde (§ 1, Absatz 2) auf begründeten Antrag eine Verlängerung bis längstens 30. Juni 1916 bewilligen.

beide Geschäftsjahre aufgestellt werden kann. Der Gewinn oder Verlust, der sich hierbei ergibt, ist auf beide Geschäftsjahre gleichmäßig aufzuteilen. Von der Anwendung dieser Bestimmung bleiben jedoch Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnunternehmungen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wegen der bei ihnen bestehenden besonderen Verhältnisse ausgeschlossen.

Die Vorschrift, daß Unternehmungen, die der öffentlichen Rechnungslegung unterliegen, ohne Rücksicht auf ihren Standort zur Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß durch das hierzu berufene Organ eine Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres offen steht, knüpft an eine ähnliche Bestimmung der beiden früheren Verordnungen über Kriegsbilanzen an und will Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw., die nach ihren Satzungen den Rechnungsabschluß in einer wesentlich kürzeren Frist aufstellen und der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen müßten, die nötige Bewegungsfreiheit sichern, deren sie im Hinblick auf ihr gemindertes Personal bedürfen.

Im § 4 der Verordnung wird gleich wie in der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 181, dem Ministerium des Innern als der obersten Vereinsbehörde die Befugnis eingeräumt, Aktiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen Abweichungen von statutarischen Bestimmungen zu gestatten, deren Einhaltung infolge des Krieges unmöglich geworden ist.

## § 4.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auf begründeten Antrag Unternehmungen der in § 3 bezeichneten Art gestatten, von den statistischen Bestimmungen über die Art der Berufung, über Ort und Zeit des Zusammentrittes und die Beschlußfähigkeit ihrer Organe, über die Form ihrer Bekanntmachungen und dergleichen abzuweichen, soweit die Einhaltung dieser Bestimmungen infolge des Krieges unmöglich geworden ist.

## § 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| Stürgkh m. p.     | Hohenlohe m. p.    |
| Georgi m. p.      | Hochenburger m. p. |
| Forster m. p.     | Huffarek m. p.     |
| Trnka m. p.       | Zenker m. p.       |
| Morawski m. p.    | Leith m. p.        |
| Spitzmüller m. p. |                    |

### 12. Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 399,

womit die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandatsdauer bis 31. Dezember 1914 reichte, neuerlich verlängert wird.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel 1.

Die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandat durch die kaiserliche

\* **Amthliche Erläuterung** („W. Z.“, S. 14, Nr. 300/15): Infolge der kriegerischen Ereignisse und der hiedurch hervorgerufenen Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Durchführung von Ergänzungswahlen in die Handels- und Gewerbekammern wurde bereits im Vorjahre durch die kaiserliche Verordnung vom 15. November 1914, R. G. Bl. Nr. 319, die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandate gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisation der Handels- und Gewerbekammern, mit 31. Dezember 1914 erloschen wären, bis 31. Dezember 1915 verlängert.

Die Vorbereitung und Durchführung von Ergänzungswahlen in die Handels- und Gewerbekammern ist infolge der Fortdauer der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse auch im heurigen Jahre unmöglich geworden. Es war daher notwendig, einer

Verordnung vom 15. November 1914, R. G. Bl. Nr. 319,\* bis 31. Dezember 1915 erstreckt wurde, wird bis 31. Dezember 1916 verlängert.

## Artikel 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Mit ihrem Vollzuge ist Mein Handelsminister betraut.

Wien, am 27. Dezember 1915.

Franz Joseph m. p.

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| Stürgkh m. p.     | Hohenlohe m. p.    |
| Georgi m. p.      | Hochenburger m. p. |
| Forster m. p.     | Huffarek m. p.     |
| Trnka m. p.       | Zenker m. p.       |
| Morawski m. p.    | Leith m. p.        |
| Spitzmüller m. p. |                    |

### 13. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 11. September 1915, Z. I a-1449/13, L. G. u. S. Bl. Nr. 122,

betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien.

## § 1.

Für das gewerbemäßige Verfrachten von Kohle und Koks mit Pferdefuhrwerk vom Nordbahnhof und Nordwestbahnhofe in Wien ab Kutische ohne Aufladen in das Gebiet der Stadt Wien wird auf Grund des § 51 Gewerbeordnung der folgende Maximaltarif festgesetzt.

1. Die Preise sind ausschließlich nach dem Frachtgewichte auf Grundlage der für verschiedene Gemeindebezirke oder Bezirksteile als Fahrziele, bei „Gauferfuhrern“ (Säcke zu 50 Kilogramm) ohne Rücksicht auf das Fahrziel, festgesetzten Einheitspreise zu berechnen.

Unterbrechung der Beschlußfähigkeit der Handels- und Gewerbekammern vorzubeugen und eine auf vollzähliger Zusammenfügung beruhende Tätigkeit dieser Körperschaften auch nach dem 31. Dezember 1915 sicherzustellen. Durch eine kaiserliche Verordnung wird die Funktionsdauer jener Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandatsdauer bis 31. Dezember 1915 erstreckt worden war, nunmehr um ein weiteres Jahr, d. i. bis 31. Dezember 1916, verlängert.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 519 des ersten Bandes.

2. Für Beförderung von Kohle in offener Fuhr oder Kohle und Koks in Säcken als ganze Fuhr an einen Empfänger hat zu gelten:

| Fahrziel  | Höchstpreis für einen Meterzentner |
|---|------------------------------------|
| 1. Bezirk   | 48 h                               |
| 2. "  | 43 "                               |
| 2. " Kaiserwälden                                   | 48 "                               |
| 2. " Handelskai-Stadlauerbrücke                     | 48 "                               |
| 2. " Freudenau, Winterhafen                         | 61 "                               |
| 3. "  | 48 "                               |
| 4. "  | 51 "                               |
| 5. "  | 51 "                               |
| 6. "  | 51 "                               |
| 7. "  | 51 "                               |
| 8. "  | 51 "                               |
| 9. "  | 48 "                               |
| 10. "   | 69 "                               |
| 10. " Inzersdorf                                    | 79 "                               |
| 10. " Ober- und Unterlaa                            | 85 "                               |
| 11. " vom letzten Staatsbahnviadukt                 | 69 "                               |
| 11. " vom letzten Staatsbahnviadukt-Zentralfriedhof | 72 "                               |
| 11. " Kaiser-Ebersdorf und Schwechat                | 85 "                               |
| 12. "   | 69 "                               |
| 12. " Altmannsdorf                                  | 79 "                               |
| 12. " Hezendorf                                     | 79 "                               |
| 13. " Penzing, Piesing und Schönbrunn               | 74 "                               |
| 13. " Unter- und Ober-St. Veit                      | 79 "                               |
| 13. " Breitenjee                                    | 74 "                               |
| 13. " Baumgarten                                    | 79 "                               |
| 13. " Hütteldorf                                    | 85 "                               |
| 13. " Hacking und Speising                          | 85 "                               |
| 13. " Lainz   | 82 "                               |
| 13. " Steinhof                                      | 92 "                               |
| 14. "   | 69 "                               |
| 15. "   | 69 "                               |
| 16. "   | 69 "                               |
| 17. "   | 69 "                               |
| 17. " Neuwaldegg                                    | 85 "                               |
| 17. " Dornbach                                      | 79 "                               |
| 18. "   | 69 "                               |
| 18. " Neugersthof                                   | 47 "                               |
| 18. " Altgersthof                                   | 79 "                               |
| 18. " Pöbleinsdorf                                  | 85 "                               |
| 18. " Neustift und Salmannsdorf                     | 98 "                               |
| 19. " mit Ausschluß der Türkenchanze                | 69 "                               |
| 19. " Türkenchanze                                  | 74 "                               |
| 19. " Grinzing und Siebering                        | 82 "                               |
| 19. " Ruzsdorf und Heiligenstadt                    | 74 "                               |

| Fahrziel                         | Höchstpreis für einen Meterzentner |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 19. Bezirk Kahlenbergerdorf      | 85 h                               |
| 19. " Kobenzl                    | 124 "                              |
| 20. "                            | 43 "                               |
| 21. " Floridsdorf                | 65 "                               |
| 21. " Kagran                     | 72 "                               |
| 21. " Döblichetten und Stadlau   | 74 "                               |
| 21. " Leopoldau, Großjedlersdorf | 79 "                               |
| 21. " Jedlese und Strebersdorf   | 74 "                               |

3. Für die Beförderung von Briketts in offener Fuhr, in Säcken oder Trägern als ganze Fuhr an einen Empfänger ist ein Aufschlag von 25 Prozent auf obige Preise zulässig.

4. Für die Beförderung von Koks in offener (lediger) Fuhr an einen Empfänger ist ein Aufschlag von 4 Hellern für den Meterzentner auf obige Preise zulässig.

5. Für die Beförderung von Kohle, Koks und Briketts in Säcken als „Hauzierfuhr“ ist für den Meterzentner ein Preis von höchstens 78 Hellern zu berechnen.

6. Erklärt sich der Fuhrwerker zur Beförderung von 35 Meterzentnern in einer Fuhr unter Beistellung eines hierfür geeigneten Fuhrwerkes bereit, nimmt aber der Versender die Fuhr nur für ein Mindergewicht in Anspruch, so kann der Fuhrwerker den Preis für 35 Meterzentner verrechnen.

7. Vorspannkosten sind in den Stadtbezirken I bis IX nicht zu verrechnen.

8. Im übrigen dürfen bestehende Usancen, die die Preisbestimmung beeinflussen können, nicht derart abgeändert werden, daß hiedurch indirekt eine Erhöhung der Kosten der Fuhrwerksleistung für den Versender entstehen würde.

## § 2.

Übertretungen dieser Verordnung sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung strafbar.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit 15. September 1915 in Wirksamkeit.

Wienerth m. p.

14. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 28. November 1915, Z. Ia-1759/252, L. G. u. B. Bl. Nr. 156,

mit welcher für die Dauer der bestehenden Verkehrshwierigkeiten besondere Bestimmungen für das Wiener Plakfuhrwerk erlassen werden.

Auf Grund der §§ 54 und 51 der Gewerbeordnung wird folgendes verfügt:

## § 1.

(1) Der Lenker eines dienstfreien Platzwagens ist verpflichtet, Fahrgäste zu Fahrten im Wiener Gemeindegebiete gegen tarifmäßige Entlohnung auch während der Leerfahrt aufzunehmen, wenn das Fahrzeug diensttauglich ist und die Ablehnung nicht nach besonderen Bestimmungen der Betriebsordnung vom 31. März 1913, L. G. Bl. Nr. 45, gerechtfertigt ist.

(2) Bei Autoplatzwagen muß die Preistafel in Dienst gestellt sein, wenn die Verpflichtung zur Aufnahme von Fahrgästen gegeben ist. Sonst muß sie umgelegt, beziehungsweise abgenommen sein.

(3) Dienstfreie Platzwagen dürfen nur aus zwingenden Gründen und für so lange, als es diese unbedingt erheischen, außerhalb fixer oder freier Standplätze aufgestellt werden. Während einer solchen Aufstellung muß an der Einsteigseite des Wagens eine nach den Weisungen der Polizeidirektion beschaffene Tafel mit der Aufschrift „Außer Dienst“ sichtbar gehalten werden.

(4) Die Polizeidirektion kann mit Rücksicht auf den bestehenden Mangel an Lenkern von Pferdeplatzwagen nach Maßgabe des dringendsten Bedarfes zu diesem Dienste Personen zulassen, die erst das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

## § 2.

Mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklang stehende Vorschriften der Betriebsordnung treten vorläufig außer Wirksamkeit.

## § 3.

(1) Die auf Grund der Statthaltereiverordnung vom 30. Dezember 1913, L. G. Bl. Nr. 158, in Verkehr gestellten „Spezialwagen“ werden den Vorschriften der Betriebsordnung und der vorstehenden Paragraphen, soweit sie nicht die Autoplatzwagen und den Fahrpreisanzeiger betreffen, unterstellt.

(2) Doch wird hinsichtlich der Nummerntafel nach § 9 (10) der Betriebsordnung angeordnet, daß sie bei Spezialwagen an der von der Polizeidirektion bezeichneten Stelle im Innern des Vordachens anzubringen und den Aufsichtsorganen der Polizeibehörde immer zugänglich zu halten ist.

(3) In jedem Spezialwagen ist eine nach den Weisungen der Polizeidirektion beschaffene Tafel mit dem unten folgenden Maximaltarife, nach Anordnung der Polizeidirektion dem Fahrgaste zugänglich untergebracht, jederzeit mitzuführen.

(4) Die Tafel hat auch in auffallender Schrift den Satz zu enthalten: „Der Wagenlenker hat bei Antritt und Abschluß des Fahrdienstes unter Vorzeigung seiner richtig gehenden Taschenuhr dem Fahrgaste die augenblickliche Zeit nach Stunde und Minute anzugeben.“

## § 4.

(1) Für Fahrdienste mit Spezialwagen dürfen, ohne Unterscheidung von Fahrt und Wartedienst, höchstens folgende Preise berechnet werden:

für die ersten, wenn auch nur begonnenen 10 Minuten 3 K,  
für je folgende, wenn auch nur begonnene 10 Minuten 2 K.

An Zuschlägen darf nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes B III der Betriebsordnung als:

1. Bestellgebühr 1 K,  
2. Gepäckzuschlag 1 K

eingehoben werden.

(2) Der Fahrpreis darf nur nach dem vorstehenden Schema berechnet werden.

(3) Fahrten nach den im Abschnitte B III der Betriebsordnung unter P. 3 (besondere Fahrten) angegebenen Fahrzielen, in den Prater und in die Freudenau sind nach der vor Antritt des Fahrdienstes zu treffenden freien Vereinbarung zu entlohnen.

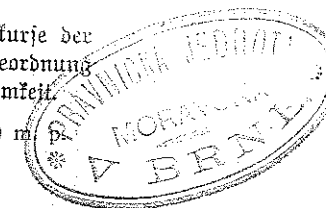
## § 5.

Die Statthaltereiverordnung vom 30. Dezember 1913, L. G. Bl. Nr. 158, über die Spezialwagen tritt vorläufig außer Wirksamkeit.

## § 6.

Diese Verordnung tritt ohne Rücksicht auf etwaige Returje der beteiligten Gewerbegeoffenschaften nach § 116: a der Gewerbeordnung mit dem fünfzehnten Tage nach ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

Wienerth m



## IX. Sanitätspflege.

1. Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1915, Z. 9448 S. betreffend das Verbot des Abschubes infektionskranker Militärpersonen ins Hinterland. (V. W. d. M. d. J., S. 425/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Zur Kenntnis und sofortigen Verständigung der landesfürstlichen Kommissäre der Beobachtungsstationen sowie der Direktoren der als Beobachtungspitäler verwendeten I. und I. Kriegsspitäler in Brünn und Olmütz.

Zusatz für Brünn und Troppau: Die landesfürstlichen Kommissäre der im Armeebereiche gelegenen Beobachtungsstationen sind anzuweisen, die ihnen zugeteilten Amtsärzte sowie sämtliche in den Beobachtungsstationen in Verwendung stehenden Chefärzte und Hilfsärzte mit je einem Abdruck des heiliegenden Erlasses zu versehen und dafür Sorge zu tragen, daß bakteriologische Untersuchungsobjekte täglich regelmäßig und mit größter Beschleunigung in die zuständige staatliche bakteriologisch-diagnostische Untersuchungsstelle gebracht werden.

Aus jenen Beobachtungsstationen, in denen sich keine eigene Untersuchungsstelle befindet, sind die Untersuchungsobjekte durch einen eigenen Boten in verschlossenem Behälter zu überbringen; der Bote hat die Bahn, bei größeren Entfernungen ein Kraftfahrzeug zu benutzen. Versendung mittelst Post ist möglichst zu vermeiden.

Auch von der Dezentralisierung der Untersuchungsstellen wird nach den seit Kriegsbeginn gewonnenen Erfahrungen schon wegen des Mangels an vollkommen verlässlichen Fachbakteriologen, wegen der Verbielfachung des Betriebsaufwandes bei Vermehrung der Untersuchungsstellen, wegen des rationelleren Betriebes gut beschäftigter Untersuchungsstellen sowie wegen der beginnenden Knappheit an bestimmten Nährböden abzusehen sein.

Die I. I. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, hievon auch die Leiter der staatlichen bakteriologischen Untersuchungsstellen in Brünn, Mähr.-Weißkirchen, Olmütz und Troppau zu verständigen.

### Beilage.

Erlass des I. und I. Armeeeberkommandos, Etappenoberkommando, vom 3. Juli 1915, Z. 61.278.

Verbot des Abschubes von Infektionskranken und Regelung des Abschubes von Konvaleszenten nach Infektionskrankheiten nach dem Hinterlande.

Vorkommnisse und Wahrnehmungen in der letzten Zeit legen es nahe, hinsichtlich des Abschubes von Infektionskranken und Konvaleszenten nach Infektionskrankheiten die genaue Einhaltung folgender Richtlinien anzuordnen:

Infektionskranke der einzelnen Armeen und Militärkommandos (Gagisten, Mannschaften, Zivilpersonen) sind in den Epidemiespitälern und Abteilungen für Infektionskranke des Armees(Militärkommando)-bereiches bis zu ihrer vom Startpunkte der Seuchengefahr erfolgten Genesung, das heißt bis zum Freisein von Infektionskeimen auf Grund eines dreimaligen, in fünfägigen Intervallen erhaltenen negativen Befundes (namentlich bei Cholera, Typhus und Ruhr) unterzubringen, beziehungsweise zurückzubehalten.

Nur nach obigem Befund für ihre Umgebung ungefährliche Konvaleszente nach Infektionskrankheiten dürfen bis zu ihrer völligen Wiederherstellung ins Hinterland abgeschoben werden.

Infektionskrankenzüge sind grundsätzlich nur innerhalb der einzelnen Armeebereiche zu verwenden, zum Beispiel um noch für die Umgebung gefährliche Konvaleszente nach Infektionskrankheiten in ein Epidemiespital mit bakteriologischem Laboratorium des rückwärtigen Armeebereiches oder ausnahmsweise des benachbarten Militärkommandobereiches zu bringen oder um ein überfülltes Epidemiespital nahe der Front oder eine Abteilung für Infektionskranke zu entlasten.

Im Sinne dieser Verfügung dürfen auch aus Militärjanitätsanstalten der Militärkommandos, die zum Etappenraume gehören, oder aus Abteilungen für Infektionskranke in den Beobachtungspitälern nur ungefährliche Konvaleszente nach Infektionskrankheiten im obigen Sinne ins Hinterland transportiert werden.

Der gleiche Vorgang ist bei infektionskranken Kriegsgefangenen zu beobachten, gleichgültig ob diese in den Abteilungen für Infektionskranke der Sammel- und Beobachtungsstationen der einzelnen Armeen oder in den Kriegsgefangenen-Beobachtungsstationen des hinteren Etappenraumes isoliert und untergebracht sind. Ausnahmen können nur vom Etappenoberkommando bei besonders starker, epidemischer Verbreitung einer Seuche oder abnorm ungünstiger Sachlage bewilligt werden.

Ergeht an alle Armees-Etappenkommandos, Etappengruppenkommandos, Landesverteidigungskommando Tirol, Militärkommando Krakau, Kassa, Temesvár und Zagreb, ferner an die zuständigen Feldtransportleitungen.



**2. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1915, Z. 9457/S, betreffend die Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus.** (W. Bl. d. M. d. J., S. 426/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß nach Vornahme der Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus mehrere Personen unter schweren septikämischen Erscheinungen erkrankt und zwei gestorben sind. Nach den sofort eingeleiteten Erhebungen hat die Manipulation bei der Impfung die Erkrankung verursacht.

Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit, alle Ärzte zur größten Vorsicht bei Vornahme von Schutzimpfungen gegen Abdominaltyphus oder Cholera zu mahnen und auf die genaue Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln, welche auch vom Universitätsprofessor Hofrat Dr. Richard Balkauf in dem in der Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ 1915, Nr. 12/13, erschienenen Merkblatt empfohlen wurden, neuerdings aufmerksam zu machen.

Die Impfung ist als ein chirurgischer Eingriff anzusehen und mit allen Vorsichtsmaßnahmen gegen Wundinfektion durchzuführen; insbesondere hat der Impfarzt auf Reinigung und Desinfektion seiner Hände, Auslösen der Spritze, Sterilisierung der Nadel unmittelbar vor jeder Injektion sowie auf Desinfektion der Injektionsstelle (Reinigen der Haut mit Benzin und Betupfen mit Jodtinktur) Bedacht zu nehmen. Auch ist der zur Verwendung gelangende Impfstoff durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

Dem Impfarzte ist es zur Pflicht zu machen, jeden Impfschaden ungefährdet der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Derartige Anzeigen sind im dortamtlichen Wege hieher mitzuteilen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlaß vom 5. Juli 1915, Z. 5398/S,\* zur unverzüglichen weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

**3. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. August 1915, Z. 11.109/S, betreffend die Geltung der Krankenkassentaxe für die Spitäler des Roten Kreuzes.** (W. Bl. d. M. d. J., S. 452/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Es ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gelangt, daß seitens einzelner Apotheker bei der Lieferung von Arzneimitteln sowie von Heilbehelfen für die von der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz zum Zwecke der Pflege von verwundeten und kranken Soldaten errichteten und betriebenen Anstalten die Einhaltung der in dieser Hinsicht für die Kranken- und Humanitätsanstalten geltenden Vorschriften verweigert wurde.

\* Siehe diesen Erlaß auf Seite 596 des ersten Bandes.

Die Apotheker sind daher aufmerksam zu machen, daß für die Verabfolgung von Arzneimitteln und von Heilbehelfen an die erwähnten Anstalten des Roten Kreuzes die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 235 (Dispensationsnorm), und der Ministerialverordnung vom 28. März 1914, R. G. Bl. Nr. 73, beziehungsweise vom 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 222 (Krankenkassentaxe), Anwendung zu finden haben.

**4. Erlaß des Ministers des Innern vom 10. August 1915, Z. 11.363/S, betreffend die Organisation des Krankenpflegeendienstes** (W. Bl. d. M. d. J., S. 455/15.)

(An die Statthalter in Prag und Brünn sowie den Landespräsidenten in Troppau.)

Hinsichtlich der Organisation des Krankenpflegeendienstes in den k. u. k. Militärbeobachtungs Spitälern, die von den landesfürstlichen Kommissären der Beobachtungsstation betrieben werden, sowie in den als Beobachtungsspitäler verwendeten k. u. k. Kriegsspitalern in Brünn und Olmütz werden — insoweit Krankenpflegerinnen weltlichen Standes in Betracht kommen — unter Zusammenfassung der bisher schriftlich sowie im kurzen Wege erteilten Weisungen folgende Bestimmungen getroffen:

Der Krankenpflegebetrieb in den erwähnten k. u. k. Militärbeobachtungs Spitälern und Kriegsspitalern (mit Ausnahme jener in Kremier sowie des k. u. k. Militärbeobachtungsspitals Nr. 1 [Kasernenhospital] in Troppau) wird von geschulten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen geleitet, die der „Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands“ angehören oder sich zum Zwecke der Ausübung der Kriegsfrankenpflege in den Beobachtungsstationen diesem Fachverbände angeschlossen haben; die Notwendigkeit der Heranziehung berufsmäßiger Krankenpflegerinnen aus dem Deutschen Reich sowie — im Wege des Weltbundes der Krankenpflegerinnen — aus neutralen Staaten ergab sich wegen des großen Bedarfes der wesentlich erweiterten Militär- und Zivilkrankenanstalten des Hinterlandes, denen durch die Errichtung der Beobachtungsstationen Krankenpflegerinnen nicht entzogen werden sollten, ferner wegen des Mangels einer entsprechenden Zahl verfügbarer und geschulter berufsmäßiger Krankenpflegerinnen im Inlande.

Die für den Krankenpflegebetrieb als geeignet erachteten Krankenpflegerinnen aus dem Deutschen Reich und aus den neutralen Staaten werden den Beobachtungsstationen nach Maßgabe des Bedarfes von der im Oktober 1914 in Wien, IX, Spitalgasse 23, errichteten Zentrale zugewiesen, die der Generaloberin Schwester Agnes Meher untersteht; dieser obliegt auch die Inspektion des Krankenpflegebetriebes in den Militärbeobachtungsstationen (Kriegsspitalern).

Besorgt wird die Krankenpflege von berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und unter deren Aufsicht auch von Hilfskrankenpflegerinnen; sowohl berufsmäßige Krankenpflegerinnen als auch Hilfskrankenpflegerinnen unterstehen den Oberinnen.

### I. Oberinnen.

In jeder Station obliegen Organisation und Leitung des gesamten Krankenpflegebetriebes einer Oberin, die als beratendes Organ des landesfürstlichen Kommissärs in Angelegenheiten des Krankenpflegebetriebes fungiert. In dieser Eigenschaft obliegt ihr auch die Vertretung berechtigter Forderungen der Krankenpflegerinnen beim landesfürstlichen Kommissär und den leitenden Ärzten.

Die Oberin spricht die jeweils erforderliche Zahl von berufsmäßigen Krankenpflegerinnen, erforderlichenfalls auch von Hilfskrankenpflegerinnen, bei der erwähnten Zentrale an.

Die Zuweisung sämtlicher berufsmäßiger Krankenpflegerinnen und der Hilfskrankenpflegerinnen zu den einzelnen Spitälern der Station sowie die Verteilung auf die Spitalsabteilungen, ferner nachträglich erforderliche Versetzungen innerhalb der Station werden von der Oberin nach gepflogener Einberufung mit dem landesfürstlichen Kommissär, beziehungsweise mit dem Chefarzt des betreffenden Spitals verfügt.

Die Oberin ist verpflichtet, über sämtliche berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen genaue Standausweise zu führen.

Ferner hat sie im Falle der Neuerrichtung von Krankenanstalten bei deren Einrichtung, inneren Ausstattung und Inbetriebsetzung mitzuwirken.

Der Oberin obliegt weiters die Oberaufsicht über sämtliche Personen weiblichen Geschlechtes, die im Bereiche der Krankenabteilungen grobe Arbeiten versehen (Bedienerinnen, Dienstboten u. dergl.); insbesondere kommt ihr auch die Begutachtung bei der Aufnahme und Entlassung dieser Personen, ferner die Ueberwachung der Unterkünfte derselben in bezug auf Ordnung und Keuschheit zu.

Die Oberin untersteht unmittelbar dem landesfürstlichen Kommissär (in den als Beobachtungsspitäler verwendeten k. u. k. Kriegsspitalern in Brünn und Olmütz dem Direktor) sowie der Generaloberin.

Die Entsendung der Oberinnen wird vom Ministerium des Innern im kurzen Wege veranlaßt.

### II. Berufsmäßige Krankenpflegerinnen.

Als berufsmäßige Krankenpflegerinnen gelten lediglich:

- a) die Krankenpflegerinnen, die über Veranlassung des Ministeriums des Innern von der erwähnten Zentrale entsendet werden; die Entsendung dieser voll ausgebildeten Krankenpflegerinnen wird in fachlicher Hinsicht von einer mehrjährigen Spitalsausbildung — durch die allein eine praktische Erfahrung in der Krankenpflege

und die notwendige Berufserziehung gewährleistet werden können — sowie von einer mit Erfolg bestandenen Fachprüfung abhängig gemacht;

- b) einheimische berufsmäßige Krankenpflegerinnen, die den Nachweis erbringen können, daß sie vor Kriegsbeginn durch mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung in einer allgemeinen Krankenanstalt in Verwendung gestanden sind und sich seither im Spitalsdienst oder in der Krankenpflege betätigt haben.

Die berufsmäßigen Krankenpflegerinnen leiten den Krankenpflegebetrieb in den Krankensälen, Spitalsabteilungen und Spitalern und besorgen die Krankenpflege zum Teil auch selbst; letzteres namentlich in den Spitalern für hochvirulente Infektionskrankheiten.

In den Beobachtungsstationen, in denen mehrere k. u. k. Militärbeobachtungsspitäler bestehen, obliegt die Leitung des Krankenpflegebetriebes innerhalb jedes einzelnen Spitals sowie die Aufsicht über sämtliche Personen weiblichen Geschlechtes, die an den Spitalsabteilungen der betreffenden Anstalt grobe Arbeiten versehen, einer Oberschwester.

Den Beobachtungsstationen sowie den Kriegsspitalern wird nur die notwendige Zahl von berufsmäßigen Krankenpflegerinnen zugewiesen; die über hieramtliche Veranlassung in eine Station entsendeten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen dürfen daher von den landesfürstlichen Kommissären, beziehungsweise den Direktoren der Kriegsspitäler nicht in eine andere Station, beziehungsweise in ein anderes Kriegsspital versetzt werden.

### III. Hilfskrankenpflegerinnen.

Als Hilfskrankenpflegerinnen kommen in Betracht:

- a) einheimische Frauen und Mädchen, die eine kürzere als die erwähnte allgemeine Ausbildung genossen haben (zum Beispiel mehrwöchige Kurse für Hilfskrankenpflegerinnen) oder die sich nur in der Kriegskrankenpflege betätigt haben, welche die für den Krankenpflegeberuf unerläßliche gründliche und allgemeine Nachausbildung erfahrungsgemäß nicht ermöglicht;
- b) ausländische Helferinnen mit mehrmonatiger Spitalsberwendung, die über hieramtliche Veranlassung von der Zentrale entsendet wurden.

Als Mindestalter gilt für einheimische Bewerberinnen das zurückgelegte 18. Lebensjahr, für ausländische Helferinnen ein Alter von 22 Jahren.

Die Hilfskrankenpflegerinnen sind zur selbständigen Ausübung der Krankenpflege nicht berufen; die unterstehen den berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und dürfen nur unter deren Aufsicht und Leitung verwendet werden.

An diesem Unterschiede zwischen der Verwendung der Hilfskrankenpflegerin und der voll ausgebildeten Krankenpflegerin ist im Interesse der Kranken streng festzuhalten.

Auf gründliche Unterweisung und Einübung der einheimischen Hilfskrankenpflegerinnen in jenen Einrichtungen, die ihnen unter Aufsichtigung berufsmäßiger Krankenpflegerinnen überlassen werden können, ist ganz besonderer Wert zu legen; die Hilfskrankenpflegerinnen sind von den berufsmäßigen Krankenpflegerinnen als Schülerinnen zu betrachten, denen nach Maßgabe der Eignung ein allmählich wachsender Pflichtenkreis und eine hierdurch erhöhte Verantwortlichkeit übertragen werden können.

Hilfskrankenpflegerinnen, die trotz der bei ihrer Auswahl zu übenden Vorsicht in bezug auf körperliche oder fachtechnische Leistungsfähigkeit, Verhalten, Charaktereigenschaften versagen, sind ehestens zu entfernen; von den strengen Anforderungen an die Eignung zur Krankenpflegerin darf auch bei dem gesteigerten Kriegsbedarf an weiblichem Pflegepersonal nicht abgesehen werden. Die Entlassung erfolgt nach gepflogenen Einberufen mit der Oberin durch den landesfürstlichen Kommissär.

Die Verwendung von Hilfskrankenpflegerinnen in leitenden Stellungen, welcher Art immer, ist unzulässig.

Von der Verwendung unbeforbeter freiwilliger Hilfskräfte im Krankenpflegebedienste ist unter allen Umständen abzusehen.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen für berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen.

Sämtliche Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen unterstehen der Oberin und dem Chefarzte des Spitals, in welchem sie die Krankenpflege versehen.

##### 1. Anstellungsbedingungen.

###### a) Einheimische Krankenpflegerinnen.

Die unter II b) und III a) bezeichneten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen sind seitens des landesfürstlichen Kommissärs erst nach Sicherstellung der physischen Eignung für die Kriegskrankenpflege und der Unbescholtenheit sowie nach persönlicher Vorstellung bei der Stationsoberin mit deren Zustimmung anzustellen und müssen sich für die Dauer des Bestandes der Station zur Vernehmung des Pflegebetriebes verpflichten. Falls jedoch in Ausnahmefällen besondere Gründe die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses erfordern, sind diese Gründe von der Krankenpflegerin der Oberin bekanntzugeben und muß eine vierzehntägige Kündigungsfrist eingehalten werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen, die über Ersuchen der Chefarzte oder sonstiger Stationsärzte verwendet werden.

Familienangehörige der in einer Beobachtungsstation in Verwendung stehenden Ärzte und Beamten dürfen in Hinkunft in derselben Station weder in der Krankenpflege noch im sonstigen Spitalsdienste angestellt werden.

###### b) Ueber Veranlassung des Ministeriums des Innern entsendete Krankenpflegerinnen.

Bei den unter II a) und III b) erwähnten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen erfolgt die Sicherstellung der physischen Eignung sowie der Unbescholtenheit vor der Entsendung in die Beobachtungsstation; diese berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen übernehmen ferner vor ihrer Entsendung folgende Verpflichtungen:

Verbleiben im Dienste der Beobachtungsstationen für die Dauer des Mobilitätsverhältnisses mit dem Vorbehalt der Rückberufung durch den betreffenden Sachverband des Heimatstaates, wenn letzterer ihrer bedarf; in diesem Falle würde jedoch zur Vermeidung von Betriebsstörungen die Rückberufung nur gruppenweise und mit Festsetzung einer angemessenen Frist erfolgen;

Verwendung in der Kriegskrankenpflege an jedem Orte, in den sie über Veranlassung des Ministeriums des Innern entsendet werden;

Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist im Falle der ausnahmsweisen vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen; die Kündigung ist unter Bekanntgabe der Gründe bei der Generaloberin einzureichen;

Die über Veranlassung des Ministeriums des Innern entsendeten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen werden bei der Entsendung in die Beobachtungsstation mit einem Verwendungsbuche versehen, in welchem der landesfürstliche Kommissär beim Abgange der Krankenpflegerinnen aus der Beobachtungsstation Dauer und Art der Verwendung amtlich bestätigt.

##### 2. Dienstliche Verwendung.

Krankenpflegerinnen dürfen nur zu sachlichen Einrichtungen verwendet werden; doch ist die Heranziehung von Krankenpflegerinnen zur Aufsicht über wirtschaftliche Spitalsbetriebe (zum Beispiel Kochküchenanlagen, Wäschereibetriebe) in einzelnen Fällen zulässig.

Den berufsmäßigen Krankenpflegerinnen sind zur Hilfeleistung zuzuweisen:

- a) für den Dienst am Krankenbette (einschließlich der Reinhaltung der Kranken und deren nächster Umgebung) Hilfskrankenpflegerinnen;
- b) für grobe Arbeiten in erster Linie Personen weiblichen Geschlechtes (Bedienerinnen, Dienstmoten u. dgl.), ferner männliche Personen, die nicht mehr landsturmpflichtig sind oder bei der Musterung als zum Landsturmbienste mit der Waffe nicht geeignet befunden wurden. Diese männlichen Hilfskräfte können auch zu bestimmten Arbeiten im Krankensaale herangezogen werden, zum Beispiel zum Tragen von Kranken in den Waderaum, zur Hilfeleistung beim Umlagern u. dgl.).

Das weibliche Personal für grobe Arbeiten an den Krankenabteilungen darf zum Krankenpflegebedienste nicht verwendet werden; insbesondere ist auch die Uebertragung des Nachtwachdienstes an dieses Personal unzulässig.

Erweist sich eine für die Vernehmung grober Arbeiten bestellte Person weiblichen Geschlechtes nach längerer Dienstzeit infolge ihrer Verlässlichkeit, Ordnungsliebe, Geschicklichkeit und sonstigen Eigenschaften als für die Krankenpflege geeignet, ist kein Einwand dagegen zu erheben, dieselbe unter Einhaltung des unter IV 1 a) bezeichneten Vorganges zur Hilfskrankenpflege mit den für Hilfskrankenpflegerinnen vorgesehenen Bezügen zu bestellen; derartige Fälle haben jedoch als Ausnahme zu gelten.

Bei den ärztlichen Visiten hat die leitende Krankenpflegerin des Spitals, beziehungsweise der betreffenden Spitalsabteilung stets anwesend zu sein; sie verzeichnet die ärztlichen Anordnungen, die der Arzt sodann durch seine Unterschrift bestätigt, und ist für deren Durchführung verantwortlich.

### 3. Arbeitsdauer.

Tag- und Nachtdienst der Pflegerinnen sind streng zu scheiden (besondere vom Nachtdienst vollständig befreite Tageschwestern und besondere Nachtwacheschwestern).

Die tägliche Arbeitszeit darf (nach Abrechnung der durch Mahlzeiten bedingten Arbeitspausen) das Höchstmäß von zwölf Stunden nur in dringenden Ausnahmefällen (zum Beispiel beim Einlangen großer Verwundeten- und Krankentransporte) überschreiten; eine entsprechende Arbeitseinteilung wird die aus gesundheitlichen Rücksichten gebotene Einhaltung einer regelmäßigen Mittagspause ermöglichen.

Berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen haben Anspruch auf einen dienstfreien Nachmittag in jeder Woche sowie nach einjähriger Dienstzeit in k. u. k. Militärbeobachtungsspitalern (Kriegsspitalern) Anspruch auf Bewilligung eines dreiwöchigen Erholungsurlaubes unter Belassung der Barbezüge.

Die landesfürstlichen Kommissäre sowie die leitenden Ärzte haben auf die Erhaltung günstiger gesundheitlicher Verhältnisse unter den Krankenpflegerinnen Bedacht zu nehmen.

### 4. Verhütung von Infektionskrankheiten.

Sämtlichen berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen müssen — ebenso wie das gesamte übrige Anstaltspersonal und alle das Spital auch nur vorübergehend betretenden Personen — seit Kriegsbeginn gegen Blattern geimpft oder innerhalb dieser Zeit wiedergeimpft worden sein; im Hinblick auf die in den k. u. k. Militärbeobachtungsspitalern bestehenden Einrichtungen ist die Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus oder Cholera für die Krankenpflegerinnen unentbehrlich.

Die Aermelschürzen (Kleiderschürzen), die im Dienste von den berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und von den Hilfskrankenpflegerinnen über waschbaren Kleidern getragen werden, sind von den landesfürstlichen Kommissären beizustellen; für die Reinigung hat die Anstaltsverwaltung zu sorgen. Der Dienst in den Aufnahmsabteilungen darf nur in käuflicheren Schutzkleidern versehen werden.

Auch das Personal für grobe Arbeiten hat im Spital waschbare Dienstkleidung zu tragen, für deren Beistellung und Reinigung die Anstaltsverwaltung sorgt; die Dienstkleidung muß jedoch von jener der Krankenpflegerinnen zu unterscheiden sein.

Die Krankenpflegerinnen haben darauf zu achten, daß sämtliche Spitalräume täglich früh mit reichlichen Mengen dreiprozentiger Karbolsäurelösung feucht aufgewischt werden; ferner haben sie sich unter eigener Verantwortung täglich davon zu überzeugen, ob die Kranken von Läusen und Nissen frei sind.

Berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen müssen — ebenso wie das sonstige Anstaltspersonal — ausnahmslos in den Spitalern wohnen, insofern für sie nicht besondere Wohnhäuser in unmittelbarem Anschluß an die Spitäler gemietet wurden.

Die Verwendung einzelner Räume der Krankenbaracken (zum Beispiel der Diensträume) als Schlafräume für Krankenpflegerinnen ist nicht zulässig.

### 5. Wohnungen.

Zur Unterbringung der Krankenpflegerinnen müssen vorhanden sein:

- a) Schlafräume für die berufsmäßigen Krankenpflegerinnen (besondere Schlafräume für die dienstfreien Nachtwachpflegerinnen),
- b) Schlafräume für die Hilfskrankenpflegerinnen.

Diese Räume sowie ein Speiseraum für das Krankenpflegepersonal sind auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn dadurch eine Verminderung des Bettenbelages notwendig wird. Die Reinigung sämtlicher Räume hat durch das Dienstpersonal für grobe Arbeiten zu geschehen.

### 6. Sonstige Bestimmungen.

Anliegen und Beschwerden in dienstlichen oder das dienstliche Verhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten haben die berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und die Hilfskrankenpflegerinnen der Oberin vorzubringen.

Das Begleiten von Militärpersonen außerhalb der Spitäler ist nur über dienstlichen Auftrag zulässig.

Da Krankenpflegerinnen, deren weitere Belassung in einer Beobachtungsstation nicht wünschenswert erscheint, oft in anderen Stationen gut verwendbar sein können, sind Krankenpflegerinnen und Hilfskranken-

Pflegerinnen, die über hieramtliche Veranlassung entsendet wurden und deren Abberufung gewünscht wird, von der Stationsoberin mittelst schriftlicher Anzeige der Generaloberin zur Verfügung zu stellen.

Die Wiederverwendung von berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen, die aus disziplinären Gründen entlassen wurden, ist unzulässig.

Verwendungszeugnisse für einheimische berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen sind vom Chefarzt und der Oberin zu fertigen; den übrigen Ärzten ist die Ausstellung von Verwendungszeugnissen unter sagt. Die Ausstellung von Verwendungszeugnissen für die mit einem Verwendungsbuch betrauten Krankenpflegerinnen findet nicht statt.

**V. Bezüge.**

Als Bezüge der Krankenpflegerinnen werden bestimmt:

1. Freie Station, insbesondere auch angemessene Wohnung, Verköstigung entsprechend jener der Stationsärzte (unter Ausschluß geistiger Getränke), unentgeltliche Reinigung der Wäsche und Dienstkleidung.

2. Ein monatlicher Barbezug, der entsprechend dem Ausmaße der sachlichen Vorbildung und nach der Verwendungsdauer in den Beobachtungsstationen (Kriegsspitalern) in folgender Weise abgestuft wird:

|  | im ersten Vierteljahr | im zweiten Vierteljahr | nach halbjähriger Verwendung |
|--|-----------------------|------------------------|------------------------------|
|  | Kronen                |                        |                              |
| Ueber Veranlassung des Ministeriums des Innern entsendete berufsmäßige Krankenpflegerinnen (einschließlich der Oberinnen, Oberschwesterinnen und Röntgen-schwesterinnen) . . . . . | 50                    | 70                     | 90                           |
| Sonstige berufsmäßige Krankenpflegerinnen . . . . .  | 40                    | 60                     | 80                           |
| Hilfskrankenpflegerinnen . . . . .   | 30                    | 40                     |                              |

Die in einer Beobachtungsstation zurückgelegte Dienstzeit ist im Falle der späteren Verwendung in einer anderen Station für die Er-

langung höherer Bezüge anzurechnen; die vorangegangene Dienstzeit ist aus dem Verwendungsbuch oder dem Verwendungszeugnisse zu ersehen.

Die Barbezüge der über hieramtliche Veranlassung entsendeten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen sind seitens des landesfürstlichen Kommissärs am Schlusse eines jeden Monats auf Grund der Verrechnung, die den landesfürstlichen Kommissären im kurzen Wege von der Generaloberin übermittelt wird, flüssig zu machen; diese Flüssigmachung hat zur Vermeidung des Zeitverlustes, der im Falle persönlicher Behebung des Gehaltes seitens jeder Pflegerin eintreten würde, zu Gunsten der Stationsoberin zu erfolgen. Auch die Barbezüge der übrigen Krankenpflegerinnen (einschließlich der Hilfskrankenpflegerinnen) werden am Schlusse eines jeden Monats vom landesfürstlichen Kommissär der Stationsoberin zur Ausfolgung übergeben.

3. Erfaß der tatsächlichen Reisekosten anlässlich des Dienstantrittes und bei der feinerzeitigen Rückreise, und zwar

freie Bahnfahrt (für berufsmäßige Krankenpflegerinnen und bei Auslandsreisen II. Klasse, sonst III. Klasse). Transportkosten für 50 Kilogramm Reisegepäck, ferner ein der Länge der Reise angemessenes Fahrgehalt für die Reise in den Bestimmungsort und für die Rückreise nach neutralen Staaten.

Im Falle der disziplinären Entlassung erlischt der Anspruch auf Erfaß der Kosten der Rückreise.

4. Im Erkrankungsfall Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verabreichung von Heilmitteln, nötigen Falles auf unentgeltliche Spitalsverpflegung (für berufsmäßige Krankenpflegerinnen nach der II. Verpflegungsklasse), und zwar für die Dauer von zwei Monaten unter Belassung der Barbezüge im ersten Monate, bei übertragbaren Krankheiten auf Spitalsverpflegung und Fortbezug des Gehaltes für die gesamte Krankheitsdauer.

Erfordert die Krankheit keine Spitalsverpflegung, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die Krankenpflegerinnen in ihren Unterkünften in entsprechender Weise gepflegt und verköstigt werden.

5. Die Krankenpflegepersonen und ihre Hinterbliebenen haben im Falle des Zutreffens der Voraussetzungen des § 35 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. N. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz), Anspruch auf Ruhe- und Versorgungs-genüsse.

Ich gewärtige, daß den Krankenpflegerinnen bei Versetzung ihres schwierigen Dienstes von den Ärzten und sonstigen Funktionären in entgegenkommender Weise begegnet wird.

Dieser Erlaß ist den landesfürstlichen Kommissären der Beobachtungsstationen und den diesen zugeteilten landesfürstlichen Amtsärzten, den Direktoren der k. u. k. Kriegsspitaler in Brünn und Olmütz, ferner den in den k. und k. Beobachtungsspitalern und den erwähnten Kriegsspitalern verwendeten Ärzten sowie den Oberinnen der Beobachtungsstationen (Kriegsspitaler) ungefäumt zur Kenntnis zu bringen.

Im Anschlusse an die Bestimmungen, deren Wirkungsbereich auf die Verwundeten- und Krankenstationen sowie auf die Kriegsspitäler beschränkt ist, wird noch folgendes bemerkt:

Bei Erlassung der gegenständlichen Weisungen war das Ministerium des Innern von dem Bestreben geleitet, in den von der staatlichen Sanitätsverwaltung betriebenen Militärbeobachtungsspitälern und Kriegsspitälern im Interesse der vom Kriegsschauplatz kommenden Verwundeten und Kranken geregelte Verhältnisse in der Krankenpflege aufrecht zu erhalten; hierbei wurde auch die Stellung der Krankenpflegerin entsprechend den Grundsätzen der mit hieramtlichem Erlaß vom 10. März 1913, Z. 3006/M. I. eingeleiteten Aktion zur Hebung des fachlichen und sozialen Niveaus des Krankenpflegeberufes umschrieben.

Es erscheint wünschenswert, daß der Krankenpflegebetrieb auch an anderen Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten in ähnlicher Weise geregelt werde.

Diesbezüglich würden von den obervährten Weisungen besonders jene in Betracht zu kommen haben, welche betreffen:

die einheitliche Organisation des Krankenpflegedienstes, die Leitung des Krankenpflegedienstes in jedem Spital durch eine erfahrene berufsmäßige Krankenpflegerin (Oberin, Oberschwester), den Unterschied zwischen gründlicher fachlicher Ausbildung der berufsmäßigen Krankenpflegerin in der allgemeinen Krankenpflege und zwischen einseitiger Routine von Hilfskrankenpflegerinnen in einzelnen verrichtungen der Kriegsrankenpflege, die Notwendigkeit der Schulung und Beaufsichtigung der Hilfskrankenpflegerinnen durch berufsmäßige Krankenpflegerinnen, den Unterschied zwischen den für fachliche Hilfeleistung bestimmten Hilfskrankenpflegerinnen und den für grobe Arbeiten bestellten weiblichen Personen, die Arbeitsdauer im Krankenpflegedienste, die Verhütung von Infektionskrankheiten, die Beistellung einer angemessenen Unterkunft und Verköstigung, schließlich die Notwendigkeit einer entsprechenden Fürsorge im Erkrankungsfall.

Ich beehre mich hiernach Eure Erzellenz zu ersuchen, im Sinne dieser Richtlinien auch auf die Leitungen der übrigen Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten, die nicht von der Militärverwaltung betrieben werden, in geeigneter Weise Einfluß zu nehmen.

5. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. August 1915, Z. 10.660/S, betreffend die einheitliche Organisation des Seuchendienstes (B. Bl. d. M. des Innern, S. 461/15).

(An alle politischen Landesstellen außer Wien, Linz und Prag.)

Da I. und I. Armeekorpskommando (Etappenkommando) hat laut Aufschrift vom 12. Juli 1915, Op. 62987, zwecks einheitlicher Organisation des Seuchendienstes im Operationsraume und im Etappenraume die in Abschrift mitfolgenden Anordnungen getroffen. Ferner hat das

genannte Kommando in Ergänzung des Punktes 6 dieser Organisationsbestimmungen am 22. Juli 1915, unter Op. 67182, verfügt, daß auch alle von den einzelnen Armeen ins Hinterland oder in ihre Heimat im Etappenraume abgehenden Zivilpersonen, namentlich Zivilkutscher, in bestimmten Stationen mindestens fünf Tage zu beobachten und innerhalb dieser Frist auch zu entkaufen, beziehungsweise zu reinigen sind. Auf den Marsch (Reise) dokumenten ist der Befund „infektionsfrei nach fünf-tägiger Beobachtung“ und „ungezieferfrei“ ausdrücklich zu vermerken.

Hierbei wird die I. I. Statthalterei (Landesregierung mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit der Militärbehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung seitens der Zivilverwaltung mit Nachdruck und in weitestgehendem Umfange unterstützt werde.

Sinsichtlich der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten folgen weitere Weisungen nach.

Abtschrift.

Zur Z. 10660/1915.

N. u. I. Armeekorpskommando.

Etappenkommando.

Op. Nr. 62987.

#### Einheitliche Organisation des Seuchendienstes.

Die allgemeinen Vorschriften für die Seuchenbekämpfung im Felde (Dienstbuch N—25, P. 69—88) haben, soweit dies aus den Wochenrapporten über Kriegsseuchen hervorgeht, bei allen Armeen und selbständigen Gruppen richtige Anwendung gefunden. Bei einigen Armeen wurden für den praktischen Seuchendienst ergänzende Anordnungen getroffen, die sich gut bewährten. So hat Regimentsarzt Dozent Dr. W. K u h, Präses der Salubritätskommission Nr. 5, in einem Aufsatze „Die Cholera am südlichen Kriegsschauplatz“ (Österreichisches Sanitätswesen, 1915, Nr. 18/19) die Einrichtungen dieser Armee für die Cholera-bekämpfung geschildert. Abdrücke dieses Aufsatzes werden in den nächsten Tagen behufs Verteilung an die im Seuchendienst beschäftigten Aerzte zukommen. Diese Erfahrungen, wie eine Reihe anderer Wahrnehmungen legen es nahe, folgende Richtlinien für den Seuchendienst zur Darnachachtung hervorzuheben.

1. Entsprechende Verteilung der Epidemielaboratorien, Festsetzung von Untersuchungsgebieten, hygienische Aufgaben der Vorstände dieser Laboratorien.

Die deutsche Einrichtung der Korpshygieniker als Berater der Korps sanitätschefs hat sich gut bewährt. Der Aufgabenkreis dieser Persönlichkeiten kann bei uns nach den gegebenen Verhältnissen am leichtesten von den Vorständen der einzelnen Epidemie(bakteriologischen Feld)laboratorien unter der Oberleitung der zuständigen Salubritätskom-

mission übernommen werden. Anzustreben ist, jedem Korps ein Laboratorium zur Verfügung zu stellen, womit zugleich eine klare Gebietszuweisung für den Operationsraum gegeben wird. Im Stappenraum sind für die einzelnen Laboratorien Untersuchungs- und gesundheitliche Ueberwachungsgebiete nach der Lage der verschiedenen Epidemiespitäler und Abteilungen für Infektionskrankte, wenn möglich unter Berücksichtigung der politischen Bezirkseinteilung abzugrenzen. Die Vorstände der Laboratorien sind hier als beratende Hygieniker für diese Ueberwachungsgebiete zu verwenden. Die hygienische Betätigung wird im engeren Einvernehmen mit den Kommandanten der Epidemiespitäler und den Bezirks (Kreis)ärzten der politischen Behörden zu erfolgen haben.

## 2. Bildung von lokalen Salubritätskommissionen.

Die Bildung derartiger, nach Punkt 71 des Dienstbuches N—25 aufzustellender Kommissionen empfiehlt sich insbesondere für die wiederbesetzten Gebiete Galiziens und der Bukowina, ferner auch Russisch-Polens, da in diesen Gebieten die Sanierung der Orte und eine schnelle Seuchenbekämpfung die dringlichsten Aufgaben bilden.

## 3. Sammelstellen und Beobachtungsstationen für Infektionskrankte und Infektionsverdächtige.

Die schnelle Ervierung und Isolierung aller Infektionsverdächtigen einschließlich der Bazillen (Vibrionen)träger ist die wichtigste Aufgabe der Seuchenbekämpfung im Felde. Für den Operations- und Stappenraum ist die Lösung dieser Aufgabe verschieden anzustreben.

### a) Für den Operationsraum:

Ständige Ueberprüfung des Gesundheitszustandes der Mannschaften durch die Truppenärzte, schnelle Abgabe aller Infektionsverdächtigen und Darmkranken an eine Beobachtungsstation der Truppendivision.

Für die Bildung und Ausstattung derartiger Stationen wurden, wie bereits mit hierstelliger Nr. 19405 mitgeteilt, kleinere Materialeinheiten für 20 Kranke geschaffen, die im Gewichte von kaum 400 Kilogramm leicht auf einer Landeszuhre im Divisionsstrain oder bei der Divisions-sanitätsanstalt mitgeführt werden können. Diese Materialeinheiten für Infektionskrankenstationen der Truppendivisionen oder auch kleinerer, besonders gefährdeter Heereskörper enthalten reichlich Desinfektionsmittel, etwas Impfstoff, moderne Heilmittel für Darmerkrankungen, wie Tierkohle und Bolus alba, ferner insbesondere auch Stuhlversandgefäße für Cholera, Typhus und Ruhr. Die Ausgabe erfolgt in der nächsten Zeit.

### b) Für den Stappenraum:

Die provisorische Unterbringung der Infektionsverdächtigen wird in den Notspitälern der Gemeinden erfolgen können, um von hier möglichst bald den Abtransport in das nächste Epidemiespital oder die nächste

Spitalsabteilung für Infektionskrankte zu bewerkstelligen. Stets ist besonderes Augenmerk auf gute Isolierung der Infektionsverdächtigen, Ueberwachung des Begleitpersonals, Desinfektion etwaiger Transportmittel und schnellste bakteriologische Untersuchung zu richten.

## 4. Organisation der Zubringung von Untersuchungsmaterialien nach den einzelnen Epidemiespitälern.

Außer bei den Infektionskrankenstationen der einzelnen Truppendivisionen sind bei allen stabilen und mobilen Militär-sanitätsanstalten (auch Krankenhaltstationen) Versandapparate, zumindest der Typen a und b (Nachtrag zu Dienstbuch N—25, betreffend Verwendung von bakteriologischem Untersuchungsmaterial) bereitzuhalten. Im Sinne dieser Vorschrift hat die Absendung und Ueberbringung der Untersuchungsmaterialien nach dem nächsten zuständigen Epidemiespital möglichst schnellstens zu erfolgen, um Verletzungen des Materials zu vermeiden. Die Art der Zubringung der Untersuchungsmaterialien wird je nach den verfügbaren Perionen und Verkehrsmitteln verschieden sein (verittene Feldgendarmen, Autoverkehr, Bahnverbindung usw.). Ebenso schnell hat die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an den betreffenden Divisions-Sanitätschef, Truppenchefarzt, Spitalskommandanten u. s. w. zu erfolgen.

## 5. Bereithaltung von Impfstoffen und Heilsera bei den einzelnen Salubritätskommissionen.

In diesem Gegenstande ist eine besondere Verfügung mit hierstelliger Nr. 20814 vom 4. d. M. ergangen.

## 6. Mindestens fünftägige Beobachtung aller Verwundeten, Kranken- und Gefangenentransporte.

Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen der hierstelligen Op. Nr. 27788 vom 28. Februar d. J. Mit der Entlassung und Heimführung ist eine mindestens fünftägige Beobachtung zu verbinden. Alle stabilen Militär-sanitätsanstalten des Stappenraumes, die Kranke und Verwundete bis zu deren Genesung aufnehmen, haben Zuschübe von Kranken und Verwundeten vor der definitiven Unterbringung in den Krankenzimmern, zunächst in besonderen Räumen oder Abteilungen ebenfalls mindestens fünf Tage zu beobachten und gleichzeitig zu reinigen. Für die provisorische Unterbringung von Infektionsverdächtigen ist auch in diesen Anstalten Sorge zu tragen. Kranke und Verwundete, die direkt ins Hinterland abgeschoben werden können, sind in den hierfür bestimmten Beobachtungsstationen und Spitälern des Stappenraumes mindestens fünf Tage zu beobachten und gleichzeitig zu reinigen.

## 7. Verbot des Abschubes von Infektionskranken und Regelung des Abschubes von Rekonvaleszenten nach Infektionskrankheiten nach dem Hinterland.

In diesem Gegenstande ist eine einheitliche Regelung mit hierstelliger Op. Nr. 61278 vom 3. d. M. erfolgt.



8. Mindestens fünftägige Beobachtung und gleichzeitige Reinigung der im Etappen- oder Operationsraum Gemusterten vor Abgang nach den Raderstationen.

Verfügungen in diesem Gegenstande sind mit der hierstelligen Op. Nr. 50489, 56875 und 58889 erlassen.

9. Regelung der Anzeigepflicht bei Auftreten einer Infektionskrankheit.

Im Dienstbuch N—25 ist die Anzeigepflicht durch den betreffenden Militärarzt beim Auftreten einer Infektionskrankheit im Frieden mit P. 52, im Felde mit dem Hinweis auf ein ähnliches Vorgehen geregelt.

Im Felde ist für die Truppenärzte die Anzeigepflicht an die vorgelegten Kommandos selbstverständlich. Im Sinne der vorstehenden Anordnungen liegt auch eine direkte Verständigung seitens der Truppen an die Leitung des nächsten Epidemielaboratoriums und an die nächste Bezirkshauptmannschaft (Kreis-Kommando).

Umgekehrt sollen die Bezirkshauptmannschaften (Kreis-Kommandos) von jeder Erkrankung und Cholera, Bauchtyphus, Ruhr oder Flecktyphus die zuständigen militärischen Kommandos (Militär-Kommando, Stations-Kommando) verständigen. Gehäufte Erkrankungen beim Zivil sind im Wochenrapport anzugeben, bei besonderer Wichtigkeit vom Kommando telegraphisch mitzuteilen.

10. Rechtzeitige Einsendung der Kriegs- und Wochenrapporte.

Bei den ziffermäßigen Angaben über Kriegs- und Wochenrapporte sind die Zahlen für eigene Truppen, Reichsdeutsche und Kriegsgefangene getrennt zu bringen. Ueber Geschlechtskrankheiten sind nach hierstelliger Op.-Nr. 61381 vom 3. d. M. im Anhange Daten anzugeben. Die mit hierstelliger San. Chef-Nr. 2638 verlangten Angaben in den Wochenrapporten über Epidemiespitäler, Epidemielaboratorien, Dampfdesinfektionsapparate, Infektionskrankenzüge und Trinkwasserbereiter sind wenigstens einmal im Monat (Wochenschluß um Monatsbeginn) in allen Einzelheiten zu machen. In den übrigen Rapporten sind Hinweise auf den unveränderten Stand oder auf einzelne eingetretene Veränderungen zulässig.

Mit den epidemiologischen Bemerkungen im Wochenrapport soll ein möglichst vollständiges Bild der Art und Bekämpfung der Kriegs- und Wochenrapporte in der abgelaufenen Woche, auf Grund der Einzelberichte namentlich auch der Laboratoriumsvorstände, gegeben werden.

Ergeht an alle Armee-Etappenkommandos, Etappengruppenkommandos, direkt unterstehende Militär- und sonstigen Kommandos der Armee im Felde.

6. Erlaß des Ministers des Innern vom 23. September 1915, Z. 12331/S, betreffend Choleraschutzimpfung. (B. Bl. d. M. d. S. 522/15.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Mit dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1914, Z. 7832/S,\* wurden die allgemeinen Gesichtspunkte mitgeteilt, die sich vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege hinsichtlich der Vornahme der Schutzimpfung gegen Cholera ergeben.

Die Bestimmungen des erwähnten Erlasses bleiben auch weiterhin aufrecht; das Ministerium des Innern überläßt es dem Ermessen der politischen Landesbehörden, die Durchführung dieser Schutzimpfung nach reiflicher Erwägung aller fallweisen Umstände in Betracht zu ziehen.

Da schon derzeit in mehreren Gebieten, namentlich in den vom Kriege betroffenen Bezirken des Küstenlandes, Galiziens und der Bukowina, in welchen unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnissen ein geordneter Sanitätsdienst mangelt, beziehungsweise noch nicht vollständig wiedereingeführt ist, Massenimpfungen gegen Cholera stattfinden, erscheint es angezeigt, weite Kreise über Art und Wert der Schutzimpfung gegen Cholera aufzuklären. Zu diesem Zwecke gibt das Ministerium des Innern ein Merkblatt heraus, von welchem anberwahrt Abdrücke mitfolgen.

Die l. l. Statthaltereien (Landesregierungen) wird eingeladen, für die Verbreitung des Merkblattes unter allen Bevölkerungskreisen, zumal unter den Ärzten, unter der Geistlichkeit und der Lehrerschaft sowie in Spitälern, Sorge zu tragen. Auch ist für thunlichste Bekanntmachung im Wege der Tages- und Fachpresse einzutreten.

Weitere Abdrücke des Merkblattes in deutscher Sprache sind im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern erhältlich.

Die Uebersetzung und Drucklegung der erforderlichen anderssprachigen Merkblätter ist zu veranlassen. Die Druckkosten sind aus dem bei Kapitel VII, Titel 2, § 2, „Sanitätsverwaltung“ für das Budgetjahr 1915/1916 festzustellenden ordentlichen Kredite zu decken.

Zur Darnachachtung seitens der l. l. Statthaltereien (Landesregierungen) wird neuerlich hervorgehoben, daß bezüglich der Schutzimpfung gegen Cholera selbstverständlich nicht etwa in gleicher Weise wie bei der Blatternimpfung vorzugehen ist, die als unbedingtes Erfordernis bei Bekämpfung der Blattern zu gelten hat. Vielmehr wird sich die l. l. Statthaltereien (Landesregierungen) stets vor Augen zu halten haben, daß die Schutzimpfung gegen Cholera nur dann in Frage kommt, wenn beim Auftreten von Cholerafällen unter ungünstigen äußeren sanitären Verhältnissen (hinsichtlich Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, Reinlichkeitspflege, Wohnungsdichte) die notwendigen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen versagen und der sonst genügende persönliche Schutz unmöglich ist. Demnach wird bei eingeschleppten Fällen von asiatischer Cholera — selbst wenn sich Gruppenerkrankungen kleineren Umfanges

\* Siehe diesen Erlaß auf Seite 548 des ersten Bandes.

anschließen — an Orten, wo bei günstigen sanitären Verhältnissen die Gefahr von Masseninfektionen nicht besteht, von der Vornahme von Cholera-*Schutzimpfungen* abzusehen sein.

Keinesfalls dürfen durch die *Schutzimpfung* gegen Cholera die bewährten und unerlässlichen sanitätspolizeilichen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen in den Hintergrund gedrängt werden.

Sache der Amtsärzte wird es sein, fallweise zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Vornahme der *Schutzimpfung* gegen Cholera wirklich zutreffen, gegebenenfalls die Oberleitung und Oberaufsicht über die Durchführung der *Schutzimpfung* zu übernehmen, immer wieder jedoch der Bedeutung der sonstigen sanitären Maßnahmen gerecht zu werden, mit welchen bei geordnetem Sanitätsdienste stets das Auslangen gefunden werden kann.

Im besonderen ist bei Durchführung von Massenimpfungen auf richtige Einteilung der verfügbaren Ärzte und Hilfskräfte zu sehen. Zweckmäßig wird es sein, Impfstationen zu errichten, denen ein bis zwei Ärzte und ein bis zwei Mitarbeiter (Mediziner) zuzuweisen wären. Den Impfstationen würde je nach Lage der Verhältnisse die Einleitung sanitärer Maßnahmen, jedenfalls aber die Belehrung der Bevölkerung sowie die Voranmeldung der Zahl und des Erfolges der Impfungen zufallen.

Zu beachten ist, daß durch die *Schutzimpfung* gegen Cholera nicht eine Beeinträchtigung, vielmehr tunlichste Förderung der Durchführung der Blatternimpfung eintrete. In diesem Sinne könnte erforderlichenfalls die gleichzeitige Vornahme der *Schutzimpfung* gegen Cholera und jener gegen Blattern in Erwägung gezogen werden; beide Impfungen dürfen gleichzeitig an je einem Arme erfolgen. Die Reaktion nach der Cholera-*Schutzimpfung* ist abgelaufen, bevor noch die Vakzineeruption beginnt, so daß keine Schädigung des Geimpften zu befürchten steht. Bei der zweiten Cholera-*Schutzinjektion* könnte gleichzeitig die Kontrolle der Blattern-*Schutzimpfung* vor sich gehen. Bei Vornahme beider Impfungen müßte eine Impfkolonne aus zwei Ärzten bestehen, von denen der eine am rechten Arme Cholera-*Schutzimpfstoff*, der andere am linken Arme Blatternvakzine impft.

Es ist allgemein bekanntzumachen, daß Impfschädigungen ungesäumt der politischen Bezirksbehörden mitzuteilen sind, und derartige Anzeigen von dieser sofort der erforderlichen Amtshandlung, insbesondere einer eingehenden sachgemäßen Erhebung unterzogen werden müssen. Ueber besondere Vorfälle, beziehungsweise Wahrnehmungen im Gegenstande ist hierher zu berichten.

Bei Massenimpfungen sind die daraus erwachsenden Kosten (*Impfstoff* inbegriffen) zu Lasten des bezeichneten ordentlichen Kredites zu beitreten.

Sinsichtlich des Bezuges des *Impfstoffes* gegen Cholera wird bemerkt, daß Dosen bis zu 100 Kubikzentimeter unmittelbar beim staatlichen Serotherapeutischen Institute in Wien (IX./2 Zimmermannsgasse 3) angesprochen werden können, während Bestellungen größerer Mengen telegraphisch oder telephonisch an das Sanitätsdepartement des

Ministeriums des Innern (unter Angabe des Ortes des Bedarfes und der Zahl der Portionen, beziehungsweise der zu impfenden Personen) zu richten sind.

Bei erschwereten Verkehrsverhältnissen ist der *Schutzimpfstoff* durch Vermittlung der Militärbehörden zu bestellen.

Da für eine Injektion 1 Kubikzentimeter *Impfstoff* verwendet wird, so wären für zwei Injektionen zweimal soviel Kubikzentimeter, als Personen geimpft werden sollen, notwendig.

Bei Bestellung des *Impfstoffes* ist auch darauf zu achten, ob die genügende Anzahl von Injektionspritzen und Injektionsnadeln (für eine Injektionspritze 10 Injektionsnadeln) sowie von Porzellan-*Schalen* zur Aufnahme des *Impfstoffes* vorhanden sind.

Merksblatt, betreffend *Schutzimpfung* gegen Cholera.

1. Die Eintrittspforte für Cholerakeime (Cholera-*Bazillen*) ist der Mund. Beschmutzte Hände, verunreinigte Gegenstände (Lebensmitteln) vermitteln das Eindringen der Krankheitskeime. Sorgfältige persönliche Reinlichkeitspflege, vor allem im Verkehr mit Cholera-*Kranken*, nachsamer persönlicher Vorsicht (in Cholera-*Gebieten* zum Beispiel auch Vermeidung ungekochter oder selbst gekochter, vor Verunreinigung [Liegen] nicht geschütelter Nahrungsmittel) genügen, um die Ansteckung zu vermeiden, falls nicht ganz besonders ungünstige äußere Umstände vorliegen.

2. Wenn der persönliche Schutz unmöglich ist, wenn insbesondere die persönliche Reinlichkeitspflege erschwert oder überhaupt undurchführbar ist, wenn die erforderlichen allgemeinen sanitären Einrichtungen (gute Wasser-*versorgung*, einwandfreie Beseitigung der Abfallstoffe) fehlen und die Schutz- und Tilgungsmaßnahmen der Cholera-*bekämpfung* (rechtzeitige Anzeige, Absonderung, Desinfektion usw.) versagen, kann die *Schutzimpfung* gegen Cholera in Betracht kommen. Unter diesen Voraussetzungen wird die Vornahme der *Schutzimpfung* in Erwägung zu ziehen sein, zum Beispiel bei außergewöhnlichen Verhältnissen (wie auf dem Kriegsschauplatz) oder zum Beispiel beim Auftreten von gehäuften Erkrankungen, die nicht auf Kontaktinfektion (Verkehr mit Cholera-*Kranken*) zurückzuführen sind.

Namentlich für Personen, die berufsmäßig mit Cholera-*Kranken* ständig zu tun haben, wird — sofern die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind — die *Schutzimpfung* vielfach empfohlen.

In keinem Falle vermag jedoch die *Schutzimpfung* die bewährten unerlässlichen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zu ersetzen. Diese müssen unter allen Umständen auch bei Vornahme der *Schutzimpfung* genau durchgeführt werden. (Nähere Belehrung über Choleraabwehr im Cholera-*blatte*, herausgegeben vom k. k. Ministerium des Innern, Oktober 1914.)

3. Der Cholera-*impfstoff* besteht aus einer Aufschwemmung von (bei etwa 55° C.) abgetöteten Cholera-*Bazillen* in steriler Kochsalzlösung mit Zusatz eines Desinfektionsmittels (0,3 Prozent Trifresol). Der

Impfstoff ist trüb, bildet einen Bodensatz, der vor Verwendung durch kräftiges Schütteln zerteilt werden muß. Er ist lange haltbar; weder Kälte noch Wärme, noch Temperaturschwankungen beeinträchtigen seine Wirksamkeit.

4. Die Vornahme der Schutzimpfung geschieht derart, daß zweimal in einem Abstände von fünf oder sechs Tagen je 1 Kubikzentimeter des Impfstoffes unter die Haut (gewöhnlich am linken Oberarme oder an der linken Brustseite, zwei Quersfinger unter der Mitte des Schlüsselbeines oder am Bauche) unter strenger Einhaltung der Antiseptik eingespritzt werden. Die Schutzimpfung ist als chirurgischer Eingriff anzusehen und unter allen Vorichtsmaßnahmen gegen Wundinfektion vorzunehmen. Injektionspritze und Nadel sind durch Auskochen zu sterilisieren; die Haut ist mit Benzol oder Alkohol zu reinigen und vor sowie nach der Injektion mit Jodtinktur zu betupfen.

Die Impfung darf nur an gesunden Hautstellen vorgenommen werden, da sonst (zum Beispiel bei Hautpickeln, Furunkeln u. dgl.) Eiterungen entstehen können.

5. Bei Massenimpfungen empfiehlt es sich, die Impfungen je einzuteilen, daß die Füllungen der Fläschchen (20, 50, 100 Kubikzentimeter) an einem Tage aufgebraucht werden. Geöffnete Fläschchen sind weiterhin nur verwendbar, wenn bei allen Handgriffen (Abguß, Wiedererschluß, Wiedereröffnung usw.) aseptisch vorgegangen wird. Der Impfstoff ist in ein (am besten durch Auskochen) sterilisiertes Gefäß (Porzellanflasche, Spitzglas) zu leeren. Für die Desinfektion der Nadel ist ein Gefäß mit kochendem Wasser herbeizustellen.

Die Injektionsnadeln sind vor jeder Injektion wieder zu sterilisieren, am besten durch Einlegen in kochendes Wasser. Das Einlegen in kalte Desinfektionslösungen (Phjol, Karbol u. dgl.) genügt bei der kurzen, zwischen den einzelnen Injektionen liegenden Spanne Zeit nicht. Nach beendeter Impfung sind Injektionspritze und Nadeln mit Benzol oder Alkohol durchzuspritzen, um das Rosten hinauszuhalten.

6. Als Nachwirkung pflegen an der Injektionsstelle nach kurzer Zeit Schmerzen, Rötung und Schwellung, mitunter Kopfschmerzen und geringe Temperatursteigerung (bis 38°) aufzutreten. Diese Erscheinungen schwinden nach ein bis zwei Tagen. Selten werden auch geringe, kurz dauernde Magen- und Darmerkrankungen beobachtet.

Bei ungünstigem Gesundheitszustande (vor allem bei Nierenentzündung, ferner auch bei Schwangerschaft) muß von der Vornahme der Schutzimpfung Abstand genommen werden.

7. Die Schutzwirkung tritt nicht sofort, sondern erst nach einigen Tagen ein und hält mehrere Monate an.

Die Schutzimpfung bildet — im Gegensatz zur Blatternimpfung, die bei Bekämpfung der Blattern als unbedingtes Erfordernis zu gelten hat — keinen sicheren Schutz gegen die Infektion. Der Erfolg der Schutzimpfung zeigt sich darin, daß unter den Geimpften weniger Krankheits- und Todesfälle als unter den Nichtgeimpften vorkommen. Auch scheint die Krankheit bei Geimpften viel milder zu verlaufen.

Gerade leichte Erkrankungen können unbemerkt bleiben und weitere Übertragungen begünstigen. Deshalb muß auch jeder Geimpfte der für die Choleraabwehr wichtigsten Verpflichtung nachkommen: Beachtung des Gesundheitszustandes, rasche Berufung des Arztes und Erstattung der Anzeige bei jeder auch nur verdächtigen — wenn auch an sich geringfügigen — Erkrankung. Niemand lasse sich im Glauben an die Schutzwirkung der Impfung gegen Cholera dazu verleiten, die gebotenen Vorichtsmaßnahmen zu vernachlässigen.

8. Impfschädigungen (über zwei Tage dauernde schmerzhaftige Schwellung an der Injektionsstelle mit andauerndem Fieber, sonstige im Anschluß an die Impfung eintretende Krankheitszustände) sind dem Arzte und der zuständigen politischen Bezirksbehörde ungesäumt anzuzeigen, welche die erforderlichen Erhebungen durchführt.

9. Zivilbehörden, Zivilspitäler, Zivilärzte können im Bedarfsfalle Dosen bis zu 100 Kubikzentimeter unmittelbar vom Staatlichen Serotherapeutischen Institute in Wien (IX. Zimmermannsgasse 3), beziehen; Bestellungen größerer Mengen sind telegraphisch oder telefonisch an das Sanitätsdepartement des k. k. Ministeriums des Innern (unter Angabe des Ortes, des Bedarfes und der Zahl der Portionen) zu richten.

7. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. September 1915,  
Z. 12.452/S,  
betreffend die Führung der Krankengeschichten in Verwundeten- und  
Krankenstationen. (B. Bl. d. M. d. J., S. 538/15.)

(An die politischen Landesstellen in Prag, Brünn und Troppau.)

Bei Besichtigung einiger Militärbeobachtungsspitäler (Kriegsspitäler) wurde wahrgenommen, daß die Eintragungen in die Krankengeschichten, die auf der Rückseite der Vormerkblätter zu verzeichnen sind, nicht immer zeitgerecht, sondern nachträglich (oft erst unmittelbar vor Abgang der Verwundeten und Kranken) vorgenommen werden.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, für entsprechende Führung der Krankengeschichten Sorge zu tragen.

Die Amtsärzte, die den landesfürstlichen Kommissären zugeteilt sind, sowie die Direktoren der k. u. k. Kriegsspitäler in Brünn und Olmütz haben sich im Sinne des hieramtlichen Erlasses vom 21. August 1915, Z. 8033/S, betreffend dauernde Unterbringung Verwundeter und Kranker in den k. u. k. Militärbeobachtungsspitalern, beziehungsweise Nachbehandlung Kriegsbeschädigter und Inspizierung der k. u. k. Militärbeobachtungsspitäler, möglichst oft davon zu überzeugen, ob die erforderlichen Angaben in den Krankengeschichten aufgenommen werden.

Für richtige Führung der Krankengeschichten sind sowohl die Hilfsärzte als auch die leitenden Ärzte (ärztliche Direktoren der k. u. k. Militärbeobachtungsspitäler, Chefärzte) verantwortlich; die in der Beobachtungsstation verbleibenden Urschriften der Krankengeschichten

werden daher noch vor Herstellung der Abschrift, die beim Abtransport aus der Station übergeben wird, sowohl von dem betreffenden Hilfsarzt, als auch vom leitenden Arzte zu fertigen sein.

Auf eine hierher gestellte Anfrage wird bemerkt, daß die ärztlich überprüften Abschriften der Vormerkblätter der abgehenden Kranken von jenen leitenden Ärzten zu fertigen sind, die gemäß den Bestimmungen des hieramtlichen Erlasses vom 14. Mai 1915, Z. 5413/S, betreffend das Personal der Verwundeten- und Krankenstationen (1. Abschnitt, 1. Absatz) vom Ministerium des Innern oder mit dessen Genehmigung vom Landeschef bestellt wurden.

Die Verwendung anderer Drucksorten als der vorgeschriebenen Vormerkblätter für die Führung von Krankengeschichten ist unzulässig.

8. Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. September 1915,  
Z. 11.343/S,

betreffend die sanitätspolizeiliche Kontrolle und Vertriebsregelung der Verbandstoffe. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 539/15.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Unter Bezug auf den hieramtlichen Erlass vom 16. November 1914, Z. 8991/S,\* wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eingeladen, die Betriebe, in denen Verbandstoffe sterilisiert und für den Vertrieb abgepackt werden, einer ständigen sanitätspolizeilichen Kontrolle unterziehen zu lassen. Die Amtsärzte sind zu diesem Zwecke zu beauftragen, in diesen Betrieben von Zeit zu Zeit unangefangene Besichtigungen vorzunehmen, bei welchen sie sich die Ueberzeugung zu verschaffen haben, daß alle jene Maßnahmen eingehalten werden, die eine einwandfreie Herstellung der Verbandstoffe gewährleisten. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Arbeitsräume ausreichend und direkt belichtet, entlüftbar und trocken sind, daß in den Arbeitsräumen für die zur einwandfreien Führung des Betriebes erforderliche Reinhaltung und Entstaubung durch Herstellung leicht zu reinigender fugenfreier Fußböden, wo dies nicht möglich ist, durch Anwendung von Staubbindemitteln, durch Anbringung eines glatten waschbaren Belages oder Anstriches an den Wänden, vorgesorgt wird, daß die im Betrieb beschäftigten Personen mit geeigneten, waschbaren und stets reingehaltenen Arbeitskleidern versehen werden, daß mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Personen mit eiternden Wunden, Eiterpusteln, infektiösen Nagel- oder Hauterkrankungen und Personen, deren Hände wegen Schunden oder sonstiger Veränderungen der Haut sich nicht genügend reinigen lassen, von der Manipulation mit den Verbandstoffen ferngehalten werden.

In den Betriebsräumen müssen Waschvorrichtungen für die Arbeiter sowie eigene Räume zur Unterbringung der Straßenkleider des

\* Siehe diesen Erlass auf Seite 552 des ersten Bandes.

Personales vorgesehen sein. Der Betrieb muß unter entsprechend geleiteter Leitung stehen, damit die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen gewährleistet werde.

Weiters ist darauf zu achten, daß die Sterilisierung der Verbandstoffe — durch sorgfältige Reinlichkeit bei der Herstellung entsprechend vorbereitet — nur in geeigneten erprobten Apparaten sachgemäß erfolgt, so daß eine möglichst vollständige und sichere Entkeimung erzielt wird. Hierzu gehört vor allem, daß die schon durch die Reinigung möglichst keimarm hergestellten Verbandstoffe entsprechend lange Zeit der Einwirkung des strömenden Dampfes ausgesetzt werden. Die Verbandstoffe dürfen im Apparat nicht zu dicht gelagert werden, so daß der Dampf auf alle Teile des zu sterilisierenden Materiales möglichst intensiv einwirken kann.

Die Amtsärzte haben sich von dem Vorgang bei der Sterilisierung der Verbandstoffe in den einzelnen Betrieben durch Augenchein Kenntnis zu verschaffen und allfällig wahrgenommene Mängel oder Mißstände durch den Betriebsleiter zur Abstellung zu bringen.

Verbandstoffe, die keinem besonderen Sterilisierungsverfahren unterzogen wurden, dürfen keinesfalls unter der Bezeichnung „Steril“ oder „Sterilisiert“ in den Verkehr gebracht werden.

Da die Erzeugung sowie die Sterilisierung von Verbandstoffen für den Handel im allgemeinen nur in größeren, fabrikmäßigen Betrieben geschieht und in diesen Betrieben wohl durchwegs motorische Anlagen zur Verwendung gelangen, wird auf die Anordnung konkreter Maßnahmen bei der gemäß § 25 G. O. erforderlichen behördlichen Genehmigung dieser Anlagen Bedacht zu nehmen sein.

Im übrigen werden die Amtsärzte die Betriebsleiter aufmerksam zu machen haben, daß die Abgabe ungenügend gereinigter oder infolge mangelhafter Betriebs Einrichtung verunreinigter Verbandstoffe aus der Betriebsstätte die Gesundheit der Konsumenten gefährdet und daß hieraus entstehende Schäden gegebenenfalls den verantwortlichen Betriebsleitern zur Last gelegt werden können.

9. Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. September 1915,  
Z. 13.535/S,

betreffend Nachrichtenaustausch über Choleraerkrankungen. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 549/15.)

(An die politischen Landesstellen in Galizien, Brünn, Prag und Troppau.)

Der königlich preussische Minister des Innern hat mit Runderlass vom 9. August 1915, Z. 12191 I. Ang., die Regierungspräsidenten in Breslau, Biegnitz und Oppeln angewiesen, den Nachrichtenaustausch in den deutsch-österreichischen Grenzbezirken über Choleraerkrankungen fortan auch auf Bazillenträger auszudehnen.

In Uebereinstimmung hienit wird angeordnet, daß von nun an in den gemäß hieramtlichen Erlasse vom 18. Oktober 1897, Z. 17.761, (Daimler, Sanitätsgesetz, Bd. II, S. 832) von den Unterbehörden des d. a. Verwaltungsgebietes an die deutschen Behörden in den Grenzbezirken zu erstattenden Nachrichten über Cholerafälle und Choleraanahmen auch die Bazillenträger berücksichtigt und — getrennt von den Kranken — ausgewiesen werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) mit Bezug auf den hieramtlichen Erlaß vom 27. September 1914, Z. 6946/S,\* zur sofortigen weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

10. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1915, Z. 15.104/S,  
betreffend das Verwendungsverbot von Tetanus-Serum für Schutzimpfungen. (W. Bl. d. M. d. J., S. 649/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. u. k. Kriegsministerium mit Erlaß vom 7. Oktober 1915, Z. 23.555, Abt. 14, alle Militärkommandos angewiesen, den Sanitätsanjalten die Anwendung des Tetanus-Serums zur prophylaktischen Schutzimpfung der Mannschaft vor dem Abgehen zur Front aus dem Grunde zu verbieten, weil eine derartige Impfung, die nur einen ungefähr 14 Tage dauernden Schutz verleiht, eine Verschwendung des Serums bedeutet.

Dies wird zur Verständigung der Amtsärzte, der Spitalleitungen und (im Wege der Fachpresse) auch der praktischen Ärzte mitgeteilt.

11. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1915, Z. 15.854/S,  
betreffend Vorsorge gegen Pestverschleppung. (W. Bl. d. M. d. J., S. 649/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Die durch die Kriegereignisse bedingten Truppenbewegungen sowie die Verwendung überseeischer Truppen bei den feindlichen Armeen lassen es — insbesondere angesichts der zeitweisen Nachrichten über Auftreten von Pestfällen in Rußland und am Balkan — angezeigt erscheinen, auf die Möglichkeit einer Einschleppung von Pestfällen Bedacht zu nehmen.

Unter einem wird die Militärverwaltung ersucht, belangvolle Wahrnehmungen im Gegenstande, namentlich das Vorkommen pestverdächtiger Erkrankungen bei Angehörigen der k. u. k. Armee (k. u. k. Kriegsmarine, kaiserlich deutschen Armee) sowie bei Kriegsgefangenen

\* Siehe diesen Erlaß auf Seite 542 des ersten Bandes.

sobald als möglich zur hieramtlichen Kenntnis zu bringen, damit gegebenenfalls auch im Wirkungskreise der staatlichen Sanitätsverwaltung die erforderlichen Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

12. Erlasse des Ministeriums des Innern,  
betreffend Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, vom 5. November 1915, Z. 15.357/S, und vom 7. November 1915, Z. 15.180/S. (W. Bl. d. M. d. J., S. 649/15.)

Erlaß vom 5. November 1915, Z. 15.357/S.

(An die Statthalterei in Wien.)

Im Hinblick auf den bestehenden Kriegszustand ist die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sowohl im Interesse der Wehrmacht als auch in jenem der Zivilbevölkerung dringend erforderlich.

Zu diesen Maßnahmen gehört die abgesonderte Unterbringung geschlechtskranker Prostituirter bis zum Zeitpunkte, in welchem die Krankheit nicht mehr übertragen werden kann.

In Wien reichen die vorhandenen Spitalsabteilungen für Geschlechtskranke schon seit Jahren nicht hin, so daß häufig ansteckungsfähige Prostituirte in Spitalpflege nicht abgegeben oder nicht bis zur vollen Heilung im Spitale belassen werden können.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, in Wien ehestens eine ständige Anstalt zur Unterbringung, Heilung und Beschäftigung geschlechtskranker Frauen zu errichten. Da die Erbauung einer derartigen Anstalt im gegenwärtigen Zeitpunkte schon wegen der Knappheit an manchen Baustoffen sowie wegen des Mangels an qualifizierten Arbeitskräften Schwierigkeiten begegnen und einen längeren Zeitraum beanspruchen würde, ist die Erwerbung und Adaptierung eines geeigneten Gebäudes geboten.

Sinsichtlich des Betriebes der zu errichtenden Anstalt wird vorläufig folgendes bemerkt:

Die Anstalt wird den Wiener k. k. Krankenanstalten als Filiale anzugliedern und in erster Linie als Evakuationshospital der in den erwähnten Spitälern bestehenden fünf Abteilungen für geschlechtskranke Frauen zu verwenden sein, die unmittelbare Aufnahme von Kranken käme nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Hiernach werden für die Anstalt kostspielige Spital- und Laboratoriumseinrichtungen nicht erforderlich sein, hingegen soll die Anstalt auch mit Werkstätten u. dgl. versehen werden, in denen die Anstaltspfleglinge nach Maßgabe ihres Krankheitszustandes mit produktiven Arbeiten (zum Beispiel mit der Herstellung und Ausbesserung von Wäsche für die Wiener k. k. Krankenanstalten) beschäftigt und für einen

Lebensberuf ausgebildet werden. Die Kranken werden vielfach auch im wirtschaftlichen Betriebe der Anstalt (Küchendienst, Waschküche, Reinigungsarbeiten) verwendet werden können.

Zur Mitwirkung bei der Beschäftigung und bei der späteren Versorgung der Anstaltspfleglinge haben sich die Vertreterinnen mehrerer Frauenorganisationen erbötig gemacht.

Das ärztliche und sonstige Personal der Anstalt wird auf die unumgänglich notwendige Zahl zu beschränken und die Betriebsführung möglichst einfach und zweckmäßig zu gestalten sein. In administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht ist nach kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen; von den für die Wiener k. k. Krankenanstalten erlassenen Normen werden nur jene, die diesen Grundsätzen entsprechen, für den Betrieb der neuen Anstalt in Betracht kommen.

Die Verrechnung ist abgefordert von jener der übrigen Wiener k. k. Krankenanstalten zu führen.

Das Ministerium des Innern gewärtigt, daß unter Einhaltung der erwähnten Richtlinien der gesamte Betriebsaufwand der Anstalt unter allen Umständen aus den Verpflegungsgebühren gedeckt werden wird, einer beschleunigten Berichterstattung wird entgegen gesehen.

Durch die Errichtung der in Rede stehenden Anstalt für geschlechtskranke Frauen wird jedoch dem derzeitigen erhöhten Bedarfe kaum in hinreichendem Maße abgeholfen werden können.

Es empfiehlt sich daher, die Erweiterung der in den Wiener k. k. Krankenanstalten befindlichen fünf Spitalsabteilungen für geschlechtskranke Frauen um einzelne Spitalräume, beziehungsweise die Verwendung einer der vorhandenen provisorischen Spitalsfilialen für verwundete und kranke Militärpersonen zu dem gegenständlichen Zwecke auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse in Erwägung zu ziehen.

Diese als Notbehelf anzusehenden provisorischen Maßnahmen dürften um so leichter durchführbar sein, als hiefür nur geringe Mittel erforderlich wären und in Wien seitens der Heeresverwaltung für die Unterbringung verwundeter und kranker Militärpersonen durch Errichtung von Kriegsspitalern in ausreichendem Maße vorgesorgt wurde.

Bei Durchführung der erwähnten provisorischen Maßnahmen — über die gleichfalls ein Bericht gewärtigt wird — ist schon im Hinblick auf den Mangel an Fachärzten, die für die Leitung von Abteilungen für Geschlechtskranke geeignet sind, möglichst Zentralisierung bei Unterbringung und Verpflegung der Geschlechtskranken geboten.

\* \* \*

Der vorstehende Erlaß wurde den übrigen politischen Landesbehörden mit der Einladung zur Kenntnis gebracht, im Sinne der allgemeinen Weisungen auf die Erweiterung der bestehenden Spitalsabteilungen für geschlechtskranke Frauen sowie auf die Errichtung von Anstalten für die Unterbringung, Heilung und Beschäftigung geschlechtskranker

Frauen im Anschlusse an derartige Spitalsabteilungen mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

Die allfällige Gewährung staatlicher Beiträge zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten hat sich das Ministerium des Innern vorbehalten.

Erlaß vom 7. November 1915, Z. 15.180/S.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erfahrungsgemäß bringt jeder Krieg eine stärkere Verbreitung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten mit sich.

Da die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in sozial-hygienischer Hinsicht, namentlich aber auch im Interesse der Aufrechterhaltung der Kriegstüchtigkeit der Armee, besondere Aufmerksamkeit beansprucht, hat das k. u. k. Armeekorps-Oberkommando, Stappen-Oberkommando, am 3. Juli l. J. unter Op. Z. 61.381, folgende Anordnungen getroffen:

#### „A. Verhütung von Geschlechtskrankheiten.

1. Verteilung eigener Merkblätter behufs Eindämmung der Geschlechtskrankheiten. Jeder Mann soll das Merkblatt erhalten; aufklärende Bemerkungen der Kommandanten und Militärärzte im Sinne von P. 204 des Dienstbuches N—25 sowie besonderer Appell an die verheirateten Leute sind angezeigt.

2. Die Stappenstationskommandos (Stationskommandos) sind verpflichtet, in den einzelnen Orten des Stappenraumes unter Mitwirkung der Ortspolizei (politische Behörden I. Instanz) alle Prostituierten unausgesetzt überwachen und regelmäßig ärztlich durch Militär- oder Zivilärzte untersuchen zu lassen. Hierbei ist das weibliche Bedienungspersonal der anrühigen Hotels, Gasthäuser und Schanklokale einzubeziehen. Gelegentliche Razzias sind in allen diesen Lokalen zur Ausfindung geheimer Prostituierten vorzunehmen.

3. Bei jeder geschlechtlichen Infektion einer Militärperson hat ungesäumt die Feststellung und ärztliche Untersuchung der als Ansteckungsquelle bezeichneten Frauenspersonen zu erfolgen.

4. Die ermittelten geschlechtlich infizierten Frauenspersonen (öffentlichen und geheimen Prostituierten) sind zwangsweise in einer Abteilung für Geschlechtskranke des betreffenden Ortes oder des nächsten größeren Spitals zu internieren und bis zu ihrer Genesung zurückzubehalten.

5. Jedes Zutreten von Prostituierten aus dem Hinterlande ist durch scharfe Kontrolle des Passwesens hintanzuhalten. Verdächtige Frauenspersonen sind sofort abzuschieben.

6. Willkürlich geschlechtskranke Prostituierte sind bei unbefugter Ausübung ihres Gewerbes strengstens zu bestrafen.

## B. Ärztliche Behandlung der geschlechtskranken Militärpersonen.

1. Die Mannschaften sind über die ersten Anzeichen einer geschlechtlichen Erkrankung zu belehren und zu verhalten, sich sofort bei der ersten Wahrnehmung zu melden. Zuwiderhandelnde sind strengstens zu bestrafen. Regelmäßige, aber auch unangefangene Untersuchungen durch Truppenärzte sollen diese Feststellungen fördern.

2. Geschlechtskranke Militärpersonen dürfen nur bei Notwendigkeit einer sonst nicht durchführbaren spezialistischen Behandlung (kur ins Hinterland abgehoben werden. An geeigneten Orten des Stappen- (Militärkommando)bereiches sind besondere Abteilungen für Geschlechtskranke bei den bestehenden Militär-Sanitätsanstalten zu schaffen und unter die Leitung bewährter Spezialisten zu stellen. Diese Abteilungen sind mit allen erforderlichen Behelfen auszustatten.

3. Die Behandlung der Geschlechtskranken hat nach den bewährten Methoden von dem Gesichtspunkte zu erfolgen, die Felddiensttauglichkeit schnellstens zu erreichen. (Prophylaktisches Verfahren nach P. 206 im Dienstbuche N—25 u. f. w.)

## C. Schutz des Hinterlandes (Chefrauen) und der Armee im Felde.

1. Ansteckungsfähigen Geschlechtskranken dürfen Urlaube nach dem Hinterlande nicht erteilt werden.

2. Neu einlangende Mannschaftenzuschübe aus dem Hinterlande sind, solange auf Geschlechtskranke zu untersuchen, um die Provenienz einer Erkrankung feststellen zu können."

Auf Grund dieser Anordnungen haben sowohl das k. u. k. Kriegsministerium als auch das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit den Erlässen vom 11. Juli 1915, Z. 15.969, Abteilung 14, beziehungsweise vom 22. Juli 1915, Z. 4551, Abteilung 6, gleichartige Weisungen an die unterstehenden Militärstellen hinausgegeben.

Mit den späteren Erlässen vom 1. September und 21. Oktober 1915, Z. 20.841 und 24.080, Abteilung 14, hat das k. u. k. Kriegsministerium aus Anlaß der im Bereiche des Stappen-Oberkommandos gemachten Wahrnehmung, daß die geschlechtskranken Soldaten die Krankheit zumeist im Hinterlande erworben haben, allen Militärkommanden die strengste Einhaltung der bereits erlassenen Verfügungen (insbesondere der Verteilung von Merkblättern, Durchführung der Prophylaxe, Visitation der Mannschaften vor dem Abgehen ins Feld, Verständigung derselben, daß venerisch Erkrankte in keinem Falle ins Hinterland beurlaubt werden, Einberufen mit den kompetenten Zivilbehörden wegen Überwachung der Prostitution u. f. w.) neuerlich eingeschärft.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) mit Bezug auf die h. a. Erlässe vom 29. Mai 1915, Z. 6576/S und 5. November 1915, Z. 15.357/S, zur entsprechenden Darnachachtung und Aufforderung

der unterstehenden Behörden, im eigenen Amtsbereiche an der gegenständlichen Aktion tatkräftig mitzuwirken, in Kenntnis gesetzt.

Diese Mitwirkung darf sich aber nicht auf die bloße Hinausgabe von Weisungen und Erlässen beschränken; Aufgabe der Behörden ist es vielmehr, ihr wachsameres Augenmerk darauf zu richten, daß die als richtig und notwendig erkannten Verfügungen auch tatsächlich genauestens eingehalten werden.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im allgemeinen und die Eindämmung der Prostitution im besonderen erfordern die Anordnung einer Reihe von Maßnahmen, die je nach Lage der Verhältnisse verschiedenartig sein können. Den politischen Landesbehörden obliegt es daher, die richtige Wahl zu treffen, wobei stets darauf zu achten ist, daß behördliche Maßregeln allein ohne werktätige Mitarbeit der Bevölkerung nicht den gewünschten, vollen Erfolg zeitigen können.

Der Aufklärung über Wesen und Verhütung der Geschlechtskrankheiten durch Verteilung von Merkblättern, durch Abhaltung leichtsätzlicher Vorträge und durch Zeitungsartikel, die von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind, kommt besondere Bedeutung zu. Die Fühlungnahme mit einschlägigen zweckverfolgenden Vereinen, Körperschaften, Krankenkassen u. f. w. und die Förderung der von ihnen angestrebten Abwehrmaßnahmen werden manches erleichtern.

Das Hauptgewicht ist jedenfalls auf folgende Abwehrmaßnahmen zu legen: unvermutete Revisionen, Streifungen und Durchsuchungen aller verdächtigen Kaffeehäuser, Weinstuben, Kneipen, Schanklokale, Tanzlokale, Wirtshäuser, Nachtasyle, Winkelherbergen u. dgl.; strenge und sorgfältige Überwachung der Prostitution, Sperrung der Bordelle, vollständige Unterdrückung des Straßenstriches; Schließung von Anmierkneipen, Festsetzung einer frühzeitigen Sperrstunde (Polizeistunde) für Kneipen, sowie überhaupt für alle jene Lokale, in denen alkoholische Getränke welcher Art und in welcher Form immer verabreicht werden; Bekämpfung des Alkoholismus mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zc.

Die besprochenen Maßregeln sind überall, namentlich jedoch an jenen Orten, in welchen Truppenansammlungen stattfinden, mit aller Strenge durchzuführen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß gerade in den Kaderstationen geschlechtliche Infektionen der Soldaten am häufigsten vorkommen, und wo immer eine solche Station errichtet wird, zahlreiche Prostituierte dajelbst sich einzufinden pflegen.

Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit, in den Kaderstationen sowie überhaupt in allen sonstigen Garnisonsorten der Prostitution energig entgegen zu treten und diese — unter tunlichster Einschränkung — der strengsten ständigen Kontrolle zu unterziehen.

Außerordentlich wichtig ist die Fürsorge für ärztliche Untersuchung und Behandlung der Geschlechtskranken. Sie zählen zu jenen Kranken, welchen die Spitalsaufnahme nicht verweigert werden darf und sollen so lange in der Behandlung bleiben, bis die Heilung eingetreten ist. Geschlechtskranke Prostituierte — einschließlich von der geheimen Prostitution



verdächtigen Frauen — sind unter allen Umständen zumindest für die Dauer ihrer Ansteckungsfähigkeit der Spitalsbehandlung zu unterziehen.

Auch wäre die Errichtung von eigenen Fürsorgestellen (Dispensarien, Ambulatorien) für unentgeltliche Behandlung (einschließlich freier Arzneimittel) aller Geschlechtskranken, die sich freiwillig melden, unter Leitung spezialistisch ausgebildeter Ärzte in Erwägung zu ziehen. Die Zahl dieser Fürsorgestellen wäre nach der Zahl der in Frage kommenden Bevölkerung im Einvernehmen mit den berufenen Faktoren (Gemeinde, Land, allfällig Krankenkassen u. s. w.) zu bestimmen. Die Fürsorgestellen wären in erster Linie an bereits bestehende Krankenanstalten anzugliedern. Bezüglich der Kosten wird bemerkt, daß das k. k. Ministerium des Innern bereit ist, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

In dieser Hinsicht werden nähere Anträge gewärtigt.

In allen Fällen, in welchen seitens der Militärbehörde Anzeigen über die als Ansteckungsquelle bezeichneten Frauen einlangen, sind sofort die gebotenen Maßnahmen (ärztliche Untersuchung und Behandlung u. s. w.) zu ergreifen.

Auch sind die Spitalsleitungen einzuladen, darauf zu sehen, daß verwundete oder kranke Militärpersonen, die nebenbei auch geschlechtskrank sind und sich in Spitalsbehandlung befinden, nicht vor Heilung ihres Geschlechtsleidens entlassen werden.

Zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten unter der Zivilbevölkerung durch die nach Beendigung des Krieges aus dem Felde heimkehrenden Soldaten wird die Mannschaft nach den bestehenden Vorschriften vor der Entlassung ärztlich untersucht werden. Die Zurückhaltung der krank Befundenen wird sich wohl nur auf die rezent Erkrankten erstrecken. Die Militärbehörde wird aber über die latent Kranken an die betreffende politische Behörde die Anzeige erstatten.

Um nun auch die Durchführung der auf Grund dieser Anzeigen zu ergreifenden Maßnahmen (Evidenz, ärztliche Behandlung) sicherzustellen, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, schon jetzt die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Kranke, die einem Krankenkassenverband angehören, werden der Behandlung durch die Kassenärzte zuzuführen, die sonstigen Kranken tunlichst den zu errichtenden Fürsorgestellen zu überweisen sein. Hierbei wird den politischen Bezirksbehörden beziehungsweise Polizeibehörden und den Gemeinden eine Vermittlerrolle zufallen. Mit den Krankenkassen, die an der Angelegenheit im hohen Maße beteiligt erscheinen, sind die gebotenen Verhandlungen ehestens einzuleiten.

Der gleiche Vorgang ist auch bezüglich aller während des Krieges durch Superarbitrierung entlassenen Militärpersonen zu beobachten; bis zur Errichtung der Fürsorgestellen müßte einstweilen für die erforderliche Behandlung der keinem Krankenkassenverbande angehörigen Personen in anderer geeigneter Weise vorgesorgt werden.

Einem ausführlichen Berichte wird entgegengeesehen.

**13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg vom 7. September 1915, Z. VI—727/3, L. G. u. B. Bl. Nr. 64, betreffend die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes an die Epidemie-Notspitäler der Gemeinden in Tirol.**

§ 1.

Im Einverständnisse mit dem Landesauschusse und mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern wird den von den Gemeinden auf Grund des § 4 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 und im Sinne des § 14 der Statthaltereiverordnung vom 14. Juli 1884, L. G. Bl. Nr. 26, zum Zwecke der Verhütung und Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten errichteten Epidemie-Notspitälern, insofern dieselben als den sanitären Anforderungen im allgemeinen, sowie insbesondere den Bestimmungen des § 17 der bezogenen Statthaltereiverordnung von der politischen Landesbehörde entsprechend erklärt werden, für die Dauer während des gegenwärtigen Krieges ausgebrochener Epidemien, das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt.

§ 2.

Das Öffentlichkeitsrecht tritt in dem Zeitpunkte, in welchem in der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise für den Fall als mehrere benachbarten Gemeinden gemeinsam ein solches Spital besitzen, im betreffenden Gebiete der erste Fall der in Betracht kommenden ansteckenden Krankheit amtlich konstatiert wird, in Kraft, und endet mit jenem Zeitpunkte, in welchem die Seuche in diesem Rayon amtlich als erloschen erklärt wird.

§ 3.

Die Festsetzung der täglichen Verpflegstaxe für solche Spitäler erfolgt über motivierte Eingabe der betreffenden Gemeinden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

§ 4.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Loggenburg m. p.

**14. Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Kärnten vom 6. November 1915, Z. 12.153/Präf., L. G. u. B. Bl. Nr. 54, betreffend die Anzeigepflicht für Syphilis und Gonorrhöe.**

Auf Grund der Bestimmungen des 1. Hauptstückes des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, finde ich auf Kriegsdauer anzuordnen wie folgt:

## § 1.

Syphilis und Gonorrhöe werden als übertragbare Krankheiten im Sinne des letzten Absatzes des § 1 des genannten Gesetzes der Anzeigepflicht unterworfen.

## § 2.

Für die Erstattung der hienach vorgeschriebenen Anzeigen ist das in der Verordnung des k. k. Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsminister vom 5. Mai 1914, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten, angeordnete Verfahren zu beobachten und sind die dort vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Landespräsident: Lobron m. p.

## X. Oeffentliche Versicherungsanstalten.

Verordnung des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1915,  
R. G. Bl. Nr. 376,

betreffend die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Zeit vom 1. August 1914 bis zur durchgeführten Demobilisierung wird in die Fristen nicht eingerechnet, die in den Vorschriften über die Pensionsversicherung von Angestellten für die Wahrung der Versicherungsansprüche, für die Geltendmachung des Anspruches auf Prämienrückerstattung, für die Einzahlung von Anerkennungsgebühren, für die Verjährung von Prämienforderungen und für die Ueberweisung der Prämienreserve nach Erlöschen einer Versicherung durch Ersatzvertrag vorgesehen sind. (§ 24, letzter Absatz, § 25, letzter Absatz, § 27 a, zweiter Absatz, § 35, erster und dritter Absatz, und § 68, letzter Absatz, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138.)

Die gleiche Bestimmung gilt für die Fristen bei der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (§ 29, zweiter Absatz, und § 30, Punkt 2, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138), wobei jedoch nur jene Dauer einer freiwillig fortgesetzten Versicherung als Beitragszeit gemäß § 73, Absatz 7, der bezogenen kaiserlichen Verordnung anrechenbar ist, für welche die Prämien vor Eintritt des Versicherungsfalles eingezahlt worden sind.

## § 2.

Die Frist des § 66 a, dritter Absatz, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, zum Einschreiten um die Genehmigung abgeänderter Pensionsvorschriften von Ersatzeinrichtungen zwecks Aufrechterhaltung der Anerkennung solcher Ersatzeinrichtungen wird mit der im vierten Absatz des § 66 a vorgesehenen Wirkung bis 30. Juni 1916 verlängert.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. August 1914 am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hohenlohe m. p.

## XI. Internationales Recht.

1. Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. Oktober 1915,  
R. G. Bl. Nr. 304,  
betreffend die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegen-  
schaften.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Ok-  
tober 1914, R. G. Bl. Nr. 289,\* wird verordnet, wie folgt:

### § 1.

In Ausübung des Vergeltungsrechtes können solche im  
Geltungsgebiete dieser Verordnung tätige Unternehmungen oder  
Zweigniederlassungen von Unternehmungen, die vom feindlichen  
Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Er-  
trägnisse ganz oder zum Teile in das feindliche Ausland abzu-  
führen sind oder deren Kapital ganz oder zum Teile Angehörigen  
des feindlichen Auslandes zusteht, wo immer diese ihren Wohnsitz  
haben, durch ministerielle Verfügung unter besondere Ueber-  
wachung gestellt werden.

Die Ueberwachung kann ohne Verfahren und ohne Angabe  
von Gründen verhängt werden.

### § 2.

Die Anwendung dieser Verordnung wird dadurch nicht aus-  
geschlossen, daß zur Verdeckung der Beziehungen zum feindlichen  
Auslande Angehörige anderer Staaten oder Inländer vorgese-  
hen werden, oder daß seit dem Eintritte des Kriegszustandes mit  
dem betreffenden feindlichen Staate Änderungen in der Beteili-  
gung an der Unternehmung vorgenommen wurden, oder daß die  
Unternehmung oder der Betrieb seit diesem Zeitpunkte an andere  
Personen übergegangen ist.

### § 3.

Zum Zwecke der Ueberwachung werden auf Kosten und Ge-  
fahr der Unternehmung Ueberwachungspersonen bestellt, die dafür

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 609 des ersten Bandes.

zu sorgen haben, daß der Geschäftsbetrieb während des Krieges in  
einer den inländischen Interessen entsprechenden Weise geführt  
wird.

Die Ueberwachungsperson ist insbesondere befugt:

1. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
2. die Bücher und Schriften der Unternehmung einzusehen,  
den Bestand an Bargeld und Wertpapieren zu untersuchen;
3. Postsendungen, die an die Unternehmung einlangen, von  
der Postanstalt für die Unternehmung in Empfang zu nehmen;
4. geschäftliche Maßnahmen aller Art, so Verfügungen über  
Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegen-  
heiten zu untersagen;
5. anzuordnen, daß die Unternehmung ihre privatrechtlichen  
Ansprüche bei Gericht geltend macht;
6. anzuordnen, daß Geld oder Wertpapiere, deren Abfuhr oder  
Ueberweisung in das feindliche Ausland verboten ist, zugunsten  
der Berechtigten bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, bei der  
Postsparkasse oder einer anderen inländischen Kreditstelle hinter-  
legt werden;
7. die Procura und Handlungsvollmacht zu widerrufen.

Die Ueberwachungsperson ist nicht befugt, die Unternehmung  
gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### § 4.

Die Leiter und Angestellten der Unternehmung haben den  
von der Ueberwachungsperson getroffenen Anordnungen und Wei-  
sungen Folge zu leisten.

### § 5.

Ist für eine unter Ueberwachung gestellte Unternehmung  
kein solcher Leiter oder Angestellter im Inlande vorhanden, der zu  
Rechtshandlungen für die Unternehmung befugt ist, nimmt der  
Leiter oder Angestellte die Geschäfte nicht wahr, oder leistet er den  
Anordnungen der Ueberwachungsperson keine Folge, so ist auf  
Antrag der Ueberwachungsperson ein Betriebsführer zu bestellen.

### § 6.

Der Betriebsführer wird bei Unternehmungen, deren Firma  
im Handelsregister erscheint, vom Handels- oder Handels- und  
Seegerichte (Handelsfenat der Kreis- oder Landesgerichte), bei  
anderen Unternehmungen vom Gerichtshofe erster Instanz bestellt,  
in dessen Sprengel die Unternehmung ihren Sitz hat.

Ueber die Auswahl des Betriebsführers ist die Ueber-  
wachungsperson zu hören.

Ist die überwachte Unternehmung in das Handelsregister  
eingetragen, so ist die Bestellung des Betriebsführers von Amts  
wegen in das Register einzutragen.

Das Gericht hat die Bestellung des Betriebsführers auf Antrag der Ueberwachungsperson wieder aufzuheben.

Die Bestellung und Enthebung des Betriebsführers ist im außerstreitigen Verfahren durchzuführen.

#### § 7.

Die Vollmacht des Betriebsführers erstreckt sich auf die in Art. 47, Absatz 1 und 2, S. G. B. bezeichneten Geschäfte und Rechtshandlungen.

Er hat die Geschäfte der überwachten Unternehmung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

#### § 8.

Der Betriebsführer hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Die Beträge sind von dem Gerichte, das ihn bestellt hat, nach Anhörung der Ueberwachungsperson zu bestimmen und monatlich im nachhinein von der überwachten Unternehmung zu bezahlen.

Den Anordnungen und Weisungen der Ueberwachungsperson hat der Betriebsführer gleich einem Leiter und Angestellten (§ 4) Folge zu leisten.

Während der Dauer der Bestellung eines Betriebsführers ruht die Vertretungsbefugnis jedes Machthabers sowie der Leiter und Angestellten.

Der Betriebsführer hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit dem Zusatz „Betriebsführer“ beifügt.

#### § 9.

Ueberwachte Unternehmungen können mit Zustimmung der Ueberwachungsperson privatrechtliche Ansprüche bei Gericht geltend machen, ohne an den Nachweis der Gegenseitigkeit gebunden zu sein.

Die Zustimmung der Ueberwachungsperson ist bei Ueberreichung der Klage darzutun.

#### § 10.

Schadenersatzansprüche des Inhabers der Unternehmung oder eines an der Unternehmung Beteiligten gegen die Ueberwachungsperson oder den Betriebsführer können nur mit Genehmigung der Behörde, welche die Ueberwachung verfügt hat, geltend gemacht werden.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schuldhafte Pflichterfüllung vorliegt. Gegen die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung ist jede Beschwerde unzulässig. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, ist auch der Rechtsweg unzulässig.

#### § 11.

Leiter, Angestellte und Betriebsführer, die den von der Ueberwachungspron getroffenen Anordnungen und Weisungen nicht

Folge leisten, werden von den politischen Behörden erster Instanz an Geld bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

#### § 12.

Die Bestimmungen der §§ 1 ff. finden auch auf Häuser, Landgüter und Grundstücke Anwendung.

#### § 13.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden ohne neuerliche Verfügung der Ueberwachung auch auf solche Unternehmungen Anwendung, die auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 292, unter Ueberwachung gestellt worden sind.

#### § 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 292, ihre Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.

Hoehenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Seinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

### 2. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 349,

über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anlässlich des Kriegszustandes.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, \*\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren wird verordnet, wie folgt:

#### § 1.

(1) Die im Artikel 4 des Pariser Unionsvertrages vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911, festgesetzten Prioritätsfristen für Patent-, Muster- und Markenmeldungen werden, soweit sie nicht vor dem 26. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zum Ablaufe von drei Monaten

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 612 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 866 des ersten Bandes.

nach dem feinerzeit durch eine Verordnung festzusetzenden Tage verlängert.

(2) Diese Bestimmung gilt zugunsten der Angehörigen anderer, der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörender Staaten nur dann, wenn diese Staaten österreichischen Staatsangehörigen eine Verlängerung von Prioritätsfristen gewähren. Wenn jedoch einer dieser Staaten diese Begünstigung österreichischen Staatsangehörigen in einem geringeren als dem im Absatz 1 vorgesehenen Umfange gewährt, so gilt die gleiche Einschränkung für die Angehörigen dieses Staates.

(3) Durch eine Kundmachung im Reichsgesetzblatte wird festgestellt, inwieweit nach der Vorschrift des Absatzes 2 die Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen anderer Staaten in Oesterreich verlängert sind.

#### § 2.

(1) Wenn der Anmelder durch die Kriegsereignisse gehindert war, eine der im Artikel 4 des Pariser Unionsvertrages vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert zu Brüssel, den 14. Dezember 1900 und zu Washington, den 2. Juni 1911, festgesetzten Prioritätsfristen für Patent-, Muster- und Markenmeldungen einzuhalten, so ist auf Ansuchen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dies gilt auch für Fristen, die schon vor dem Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgelaufen sind.

(2) Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Wirkung, daß die Anmeldung als rechtzeitig innerhalb der Prioritätsfrist überreicht gilt.

(3) Um die Wiedereinsetzung ist innerhalb dreier Monate nach Wegfall des Hindernisses oder, wenn das Hindernis vor dem Tage der im Absatz 5 vorgesehenen Kundmachung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate nach diesem Tage anzufuchen. In jedem Falle ist jedoch das Wiedereinsetzungsgesuch spätestens bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem feinerzeit durch eine Verordnung festzusetzenden Tage zu überreichen. Zugleich mit dem Wiedereinsetzungsgesuche ist die Anmeldung zu bewirken.

(4) Ueber das Wiedereinsetzungsgesuch entscheidet bei Patentanmeldungen die Anmeldeabteilung des Patentamtes, bei Muster- und Markenmeldungen der Minister für öffentliche Arbeiten, dem das bei der Handels- und Gewerbekammer zu überreichende Gesuch von dieser vorzulegen ist.

(5) Diese Bestimmungen gelten zugunsten der Angehörigen anderer, der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörender Staaten für solche Anmeldungen, für die nach einer im Reichsgesetzblatte zu verlautbarenden Kundmachung in diesen Staaten österreichischen Staatsangehörigen eine gleichartige Begünstigung gewährt wird.

#### § 3.

Wenn der Anmelder nicht eine andere Staatsangehörigkeit nachweist, die ihm eine günstigere Behandlung sichert, gilt er als Angehöriger des Staates, in dessen Gebiet er seinen Wohnsitz (Sitz) hat.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Druck m. p.

### 3. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 350,

über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten.

Auf Grund des § 1, Absatz 3, und des § 2, Absatz 5, der Verordnung vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 349,\* über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anlässlich des Kriegszustandes wird kundgemacht:

1. daß die Prioritätsfristen derzeit zugunsten der Angehörigen folgender Staaten in dem unten angegebenen Umfange in Oesterreich verlängert sind, und zwar zugunsten der Angehörigen:  
von Brasilien für Patent- und Markenmeldungen, soweit die Fristen nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind, bis zu einem später kundzumachenden Tage,

von Dänemark für Patentanmeldungen, soweit die Fristen nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind, bis zum 1. Jänner 1916,

des Deutschen Reiches für Patent-, Muster- und Markenmeldungen, soweit die Fristen nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zu einem später kundzumachenden Tage.

der Schweiz für Patentanmeldungen, deren erste Hinterlegung im Auslande nach dem 31. Juli 1913 geschehen ist, und für Musteranmeldungen, deren erste Hinterlegung im Auslande nach dem 31. März 1914 geschehen ist, vorläufig bis zum 31. Dezember 1915;

2. daß derzeit in folgenden Staaten österreichischen Staatsangehörigen eine den Bestimmungen des § 2 der oben angeführten Verordnung gleichartige Begünstigung gewährt wird, und zwar:  
in Brasilien für Patent- und Markenmeldungen,  
in Dänemark für Patentanmeldungen,

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

im Deutschen Reiche für Patent-, Muster- und Marken-  
anmeldungen,  
in der Schweiz für Patent- und Musteranmeldungen.

Trnka m. p.

4. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. De-  
zember 1915, R. G. Bl. Nr. 351,

über die Verlängerung der im Ausgleichsvertrag festgesetzten Pri-  
oritätsfrist für Patentanmeldungen anlässlich des Kriegszustandes

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August  
1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* über den Einfluß der kriegerischen Er-  
eignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren wird nach ge-  
pflogenem Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung  
herordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im Artikel XVI, Punkt 3, des Vertrages ddo. Budapest,  
8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Han-  
dels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate ver-  
tretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen  
ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl.  
Nr. 278, § 1, I) festgesetzte Prioritätsfrist für Patentanmeldungen  
wird, soweit sie nicht vor dem 26. Juli 1914 abgelaufen ist, bis  
zum Ablaufe von drei Monaten nach dem seinerzeit durch eine  
Verordnung festzusetzenden Tage verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an  
dem auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone eine  
übereinstimmende Vorschrift wirksam wird.

Trnka m. p.

5. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. De-  
zember 1915, R. G. Bl. Nr. 352,

über Ausnahmestimmungen für die im Ausgleichsvertrag und im  
Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums  
festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Län-  
der der heiligen ungarischen Krone.

I. Mit Beziehung auf § 2 der Verordnung vom 1. Dezember  
1915, R. G. Bl. Nr. 351,\*\* über die Verlängerung der im Aus-  
gleichsvertrag festgesetzten Prioritätsfrist für Patentanmeldungen  
anlässlich des Kriegszustandes wird kundgemacht, daß am 3. De-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 866 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

zember 1915 in den Ländern der heiligen ungarischen Krone eine  
mit der angeführten Verordnung übereinstimmende Vorschrift  
wirksam wird.

II. Ferner wird auf Grund des § 1, Absatz 3, und des § 2,  
Absatz 5, der Verordnung vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl.  
Nr. 349\*, über Ausnahmestimmungen für die im Pariser Unions-  
vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten  
Prioritätsfristen anlässlich des Kriegszustandes kundgemacht,

1. daß die Prioritätsfristen für Patent-, Muster- und  
Markenanmeldungen, soweit sie nicht vor dem 26. Juli 1914 ab-  
gelaufen sind, zugunsten der Angehörigen der Länder der heiligen  
ungarischen Krone in Oesterreich bis zu einem später kund-  
zumachenden Tage verlängert sind;

2. daß in den Ländern der heiligen ungarischen Krone öster-  
reichischen Staatsangehörigen eine den Bestimmungen des § 2  
der Verordnung vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 349,  
gleichartige Begünstigung für Patent-, Muster- und Marken-  
anmeldungen gewährt wird.

Trnka m. p.

6. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. De-  
zember 1915, R. G. Bl. Nr. 353,

womit die Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 233,  
betreffend die Verlängerung der Frist zur Vorbringung der zum  
Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Marken-  
anmeldungen erforderlichen Belege, ergänzt wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August  
1914, R. G. Bl. Nr. 227, über den Einfluß der kriegerischen Er-  
eignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren wird bis auf  
weiteres herordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl.  
Nr. 233,\*\* wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Wenn der Anmelder durch die Kriegsereignisse gehindert  
war, die Prioritätsbelege für eine Patentanmeldung rechtzeitig  
beizubringen, so ist auf Ansuchen Wiedereinsetzung in den vorigen  
Stand zu bewilligen. Dies gilt auch für Fristen, die schon vor dem  
Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgelaufen sind.

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung hat die Wirkung,  
daß die Prioritätsbelege als rechtzeitig beigebracht gelten.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 848 des ersten Bandes.

Das Wiedereinsetzungsgeſuch, mit dem die Prioritätsbelege vorzulegen ſind, iſt vor der rechtskräftigen Beendigung des Erteilungsverfahrens zu überreichen.

Ueber das Wiedereinsetzungsgeſuch entſcheidet die Abteilung des Patentamtes, bei der das Erteilungsverfahren anhängig iſt."

§ 2.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirkſamkeit.

Trnka m. p.

7. Kundmachung des Miniſters für öffentliche Arbeiten vom 24. Dezember 1915, N. G. Bl. Nr. 388,

über Ausnahmbeſtimmungen für die im Pariſer Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums feſtgeſetzten Prioritätsfriſten zugunſten der Angehörigen Dänemarks.

Auf Grund des § 1, Abſatz 3, der Verordnung vom 1. Dezember 1915, N. G. Bl. Nr. 349, über Ausnahmbeſtimmungen für die im Pariſer Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums feſtgeſetzten Prioritätsfriſten anläßlich des Kriegszuſtandes und mit Beziehung auf die Kundmachung vom 1. Dezember 1915, N. G. Bl. Nr. 350, wird kundgemacht, daß in Oeſterreich die Prioritätsfriſt für Patentanmeldungen zugunſten der Angehörigen Dänemarks bis zum 1. Juli 1916 weiter verlängert iſt.

Trnka m. p.

8. Behandlung des Nachlaſſes ruſſiſcher Staatsangehöriger. (N. M. B. Bl., S. 286/15.)

Das Juſtizminiſterium hat auf die Anfrage eines Oberlandesgerichtspräſidiums folgendes eröffnet:

Wie im Juſtizminiſterial-Verordnungsblatte 1915, Seite 47,\* mitgeteilt wurde, iſt der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland vom 15. Februar 1906, N. G. Bl. Nr. 49, durch den Ausbruch des Krieges aufgehoben und daher auch die zur Durchführung des Art 22, Z. 2, dieſes Vertrages erlaſſene Juſtizminiſterialverordnung vom 10. März 1906, B. Bl. Nr. 8, außer Kraft getreten. Dieſe Vorſchriften haben daher ihre Geltung verloren. Da ferner die ruſſiſchen Behörden jetzt den in Rußland befindlichen beweglichen Nachlaß eines öſterreichiſchen Staatsangehörigen den öſterreichiſchen Behörden nicht ausfolgen, haben die inländiſchen Gerichte nach dem Grundſatze der Gegenſeitigkeit vorzugehen (§ 23 Ausſtreit-G.) und ſomit den im Inlande befindlichen Nach-

\* Siehe dieſe Mitteilung auf Seite 616 des erſten Bandes.

laß eines verſtorbenen ruſſiſchen Staatsangehörigen gleich jenem eines Inländers zu behandeln.

Eine Einſchränkung ergibt ſich jedoch hiñſichtlich der Nachläſſe von Kriegsgefangenen aus der Beſtimmung des Art. 14, Abſ. 2, der Anlage zum Uebereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Geſetze und Gebräuche des Landkrieges, N. G. Bl. Nr. 180 vom Jahre 1913. Gemäß dieſer Beſtimmung haben nämlich die kriegführenden Staaten eine Auskunſtsſtelle zu errichten, der unter anderem die Sammlung der von den verſtorbenen Kriegsgefangenen hinterlaſſenen Gegenſtände, Wertſachen, Briefe uſw., ſowie deren Zuſtellung an die Intereſſenten obliegt. Als ſolche Auskunſtsſtelle wirkt in der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie das Gemeinſame Zentralnachweiſebureau der öſterreichiſchen Geſellſchaft vom Roten Kreuze und des Vereines vom Roten Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns.

Hinſichtlich jener Gegenſtände, die gemäß vorſtehenden Beſtimmungen dem Gemeinſamen Nachweiſebureau zu übergeben und von dieſem den Beteiligten auszufolgen ſind, iſt eine Verlaſſenſchaftsabbauung nicht durchzuführen.

Um eine überflüſſige Beſtaſtung des Registers A und des Namensverzeichnisſes zu vermeiden, erhebt das Juſtizminiſterium keine Einwendung dagegen, daß Todesfallsanzeigen hiñſichtlich ſolcher Kriegsgefangener, die keine anderen Gegenſtände hinterlaſſen haben, in das Register Nc eingetragen und einfach hinterlegt werden.



2. Teil.

# I. Bürgerliches Recht.

## a) Ehrerecht.

1. Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. September 1915,  
Z. 44.946,

betreffend Vertrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung  
von Chefähigkeitszeugnissen. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 478/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Außer den im Erlasse vom 30. Juni d. Z., Z. 29269,\* bekannt-  
gegebenen k. u. k. Konsularämtern sind nun auch die k. u. k. Honorar-  
konsularämter in Karlsruhe und Mannheim, dann in Dresden, Leipzig  
und Chemnitz mit der Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen in dem-  
selben Umfange, wie die ersterwähnten Konsulate, ermächtigt worden.

2. Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1915, Z. 51.179,  
betreffend Delegation der politischen Landesbehörden zur Erteilung der  
wehrgesetzlichen Ehebewilligung nach § 40 des Gesetzes vom 5. Juli 1912  
R. G. Bl. Nr. 128. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 540/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem der  
k. k. Statthalterei (Landesregierung) bereits zugekommenen Erlasse  
vom 20. September d. Z., Mt. XIV, Nr. 713, die den politischen Landes-  
behörden mit dem Erlasse vom 20. März 1914, Dept. XIV, Nr. 114,  
erteilte Ermächtigung zur Entscheidung über Gesuche um Erteilung  
der Ehebewilligung nach § 40 des Wehrgesetzes für die Dauer des gegen-  
wärtigen Krieges auch auf die Erteilung von Ehebewilligungen an  
solche Personen — österreichischer Staatsbürgerschaft — erstreckt, welche  
außerhalb des eigenen Verwaltungsgebietes heimatberechtigt sind, sofern  
sie in demselben den ständigen Wohnsitz haben und die Einholung der  
Bewilligung der zuständigen politischen Landesbehörde im Hinblick auf  
die besondere Dringlichkeit nicht möglich ist.

Das genannte Ministerium hat hierbei angeordnet, daß sich die  
politischen Landesbehörden in solchen Ehebewilligungsfällen nicht nur

\* Vergl. W. Bl. ex 1915, Nr. 13, S. 337 bis 338.

gemäß der Bestimmung des Punktes 3 des Erlasses Nr. 114/XIV vom Jahre 1914 auf die vom Ministerium für Landesverteidigung generell erteilte Ermächtigung zu berufen, sondern insbesondere auch noch die mit dem neuen Erlasse eingeräumte Befugnis zur Vertretung der zuständigen Landesbehörde zu beziehen und diese von jeder erteilten Bewilligung unberührt in Kenntnis zu setzen haben.

Von diesen Anordnungen wolle die k. k. Statthalterei (Landesregierung) dieselben Funktionäre, und zwar auf demselben Wege, wie nach dem im Gegenstande vorangegangenen h. v. Erlasse vom 25. April 1914, Z. 11849, in Kenntnis zu setzen.

Die Verständigung der evangelischen Seelsorger wird auch diesmal vom k. k. evangelischen Oberkirchenrate veranlaßt werden.

## b) Sachenrecht.

Kaiserliche Verordnung vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 208,\* über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche).

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Zur Menderung und Ergänzung der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (a. b. G. B.) über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

#### § 1.

§ 850 a. b. G. B. erhält die Ueberschrift „Erneuerung und Berichtigung der Grenzen“ und hat zu lauten:

Wenn die Grenzzeichen zwischen zwei Grundstücken durch was immer für Umstände so verlegt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, oder wenn die Grenzen wirklich unkenntlich oder streitig sind, so hat jeder der Nachbarn das Recht, die gerichtliche Erneuerung oder Berichtigung der Grenze zu verlangen. Zu diesem Behufe sind die Nachbarn zu einer Verhandlung im Verfahren außer Streitigkeiten mit dem Bedeuten zu laden, daß trotz Ausbleibens des Geladenen die Grenze festgesetzt und vermarktet werden wird.

Der § 850 hat gelautet:

#### Erneuerung der Grenzen.

Wenn Grenzzeichen durch was immer für Umstände so verlegt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, hat jeder Teil-

\* Diese Verordnung wurde im ersten Bande aus dem Grunde nicht abgedruckt, weil sie nicht für ein Kriegsgesetz gehalten wurde. Nach den amtl. Erläuterungen zur dritten Teilnovelle ist sie aber ein Kriegsgesetz.

haber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Grenzen zu verlangen. Die teilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Zwecke vorzuladen, die Grenzen genau zu beschreiben und die Kosten von allen, nach Maß ihrer Grenzlinien, zu bestreiten.

#### § 2.

§ 851 a. b. G. B. hat zu lauten:

Sind die Grenzen wirklich unkenntlich geworden oder streitig, so werden sie nach dem letzten ruhigen Besitzstande festgesetzt. Läßt sich dieser nicht feststellen, so hat das Gericht die streitige Fläche nach billigem Ermessen zu verteilen.

Inwiefern jeder Partei vorbehalten bleibt, ihr besseres Recht im Prozeßwege geltend zu machen, wird besonders bestimmt.

Der § 851 hat gelautet:

Wenn die Grenzen wirklich unkenntlich geworden sind, oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht, so schützt das Gericht vor allem den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt zu sein glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigentumes, oder eine anderen Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen (§ 347).

#### § 3.

§ 853 a. b. G. B. hat zu lauten:

Die Kosten des Verfahrens sind von den Nachbarn nach Maß ihrer Grenzlinien zu bestreiten. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sich aus der Verhandlung ergibt, daß die Grenzernuerung oder Grenzberichtigung nicht notwendig war, weil die Grenze nicht bestritten oder hinlänglich kenntlich gewesen ist, oder weil die anderen Beteiligten zur außergerichtlichen Vermarkung bereit waren. Die Kosten einer Vertretung hat der Vertretene selbst zu tragen.

Wenn das Verfahren durch Störung des ruhigen Besitzes veranlaßt wurde, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise der Partei auferlegen, die den Streit veranlaßt hat.

Der § 853 hat gelautet:

Beweiset keine Partei ein ausschließliches Besitz- oder Eigentumsrecht, so verteilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft, so wird der streitige Raum zwischen den Parteien nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beziehung der Kunstverständigen verteilt und hiernach die Markung vorgenommen.

#### § 4.

Wenn die Grenze gemäß § 851 a. b. G. B. festgesetzt wird, hat das Gericht gleichzeitig auszusprechen, ob der Wert der streitigen Fläche den Betrag von hundert Kronen übersteigt. Ist dies der Fall, so bleibt es jeder Partei vorbehalten, ihr besseres Recht im Prozeßwege geltend zu machen.

Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz im Verfahren zur Erneuerung und Berichtigung der Grenzen sind unzulässig.

## § 5.

Auf Verhandlungen über die Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserl. Verordnung durch Anbringen eines Gesuches oder einer Klage bei dem zuständigen Gerichte bereits anhängig gemacht sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

## Artikel II.

Die Bestimmungen dieser kaiserl. Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge dieser kaiserl. Verordnung ist Mein Justizminister, und zwar im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 22. Juli 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

## c) Stundungsvorschriften.

1. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. August 1915,  
R. G. Bl. Nr. 251,  
über die Stundung von Forderungen aus laufender Rechnung,  
Kassenscheinen und Einlagebüchern.\*

Auf Grund der §§ 6 und 27 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138,\*\* wird verordnet:

\* **Amthliche Erläuterung** („W. Z.“ Nr. 200/15, S. 8): Gemäß § 1 der Sechsten Stundungsverordnung erreicht die gesetzliche Stundung, abgesehen von Galizien und der Bukowina, mit 31. August 1915 ihr Ende. Für die weitaus meisten Forderungen, nämlich für alle, die vor dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind, ist sie bereits vor dem 31. August 1915 erloschen. Mit diesem Tage endet sie gemäß § 3, Absatz 2 der Sechsten Stundungsverordnung auch für den Teil von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen, der nicht schon früher von der gesetzlichen Stundung ausgenommen war. Für Forderungen gegen Kreditstellen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen oder Einlagebüchern — bezüglich deren in § 6 der Sechsten Stundungsverordnung eine besondere Verfügung vorbehalten worden war — wird durch diese

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 797 des ersten Bandes.

## § 1.

Für die nicht schon nach den §§ 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, von der Stundung ausgenommenen Beträge von Forderungen gegen Kreditstellen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen oder Einlagebüchern endet die Stundung mit dem 31. August 1915.

Die Sonderbestimmungen für Kreditstellen in Galizien und in der Bukowina (Ministerialverordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 139, §§ 4 bis 6), in Dalmatien, im Küstenlande und in den Kreisgerichtsprengeln Rovereto und Trient (Ministerialverordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 184,\* Art. III, § 24 a) bleiben unberührt.

Verordnung des Gesamtministeriums, entsprechend dem von Vertretern der Banken, der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften einmütig geäußerten Wunsch, angeordnet, daß die gesetzliche Stundung gleichfalls mit 31. August 1915 aufhört.

Mit diesem Tage wird demnach die gesetzliche Stundung in allen Ländern, ausgenommen Galizien und die Bukowina, aus unserer Rechtsordnung verschwinden. Es ist ein unwiderleglicher Beweis für die gefunden Grundlagen und die Widerstandskraft unserer Volkswirtschaft, daß es in wenig mehr als einem Jahre und mitten im Kriege möglich war, ohne irgendwelche Erschütterungen zu diesem Ergebnisse zu kommen, während andere Staaten, wie namentlich Frankreich, noch immer bei der gesetzlichen Stundung halten.

Mit dem Aufhören der gesetzlichen Stundung ist der größte Teil der Bestimmungen der Sechsten Stundungsverordnung gegenstandslos geworden; dagegen bleiben jene Vorschriften in Geltung, die nicht eine gesetzliche Stundung, sondern die Behebung von Nachteilen und Härten im Gefolge der kriegerischen Ereignisse zum Gegenstande haben, so insbesondere die Bestimmungen über die richterliche Stundung (§§ 18 bis 21, 23, 24), die es zulassen, im einzelnen Falle unter billiger Ermäßigung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners diesem eine Hinausschiebung seiner Zahlungspflicht zu bewilligen. Wirksam bleiben ferner die Vorschriften über den Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks (§ 11), die Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz (§§ 24 a bis 24 d), dann die Vorschriften des § 3, Absatz 4 (Aufhebung von Rechtsnachteilen wegen nicht rechtzeitiger Zahlung von Lebensversicherungsprämien während des laufenden Jahres), § 14 (Nichteinrechnung der Stundungszeit in Verjährungs- und Klagefristen), § 15, Absatz 2 (Beschränkung des vertragsmäßigen Kündigungs- und Rückforderungsrechtes bei Einmütigkeit mit Zinsen, Annuitäten und Raten, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind) und § 25 (Gegenseitigkeitsrecht).

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 819 des ersten Bandes.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. September 1915,  
N. G. Bl. Nr. 273,  
über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen  
Schuldner in Galizien und in der Bukowina.\*

Auf Grund des § 27 der kaiserlichen Verordnung vom  
25. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 138,\*\* wird verordnet, wie folgt:

\* **Ämliche Erläuterung** („Br. Ztg.“, Nr. 217/15, S. 9): Durch die Ministerialverordnung vom 25. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 139, wurde die gesetzliche Stundung für Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, bis 30. September 1915 verlängert. Eine am 14. d. M. durchgeführte Sachmännerberatung, an der Vertreter des reichsrätlichen Polenklubs und der ukrainischen Klubs, der Handelskammern in Galizien und in der Bukowina, der dortigen Banken und Sparkassen sowie Vertreter der westösterreichischen kaufmännischen Kreise teilnahmen, beschäftigte sich mit der Frage, wie die Stundung nach ihrem bevorstehenden Ablauf zu regeln sei.

Bei dieser Besprechung traten die Teilnehmer aus Wien und Brünn dafür ein, daß in West-Galizien mit dem Abbaue der gesetzlichen Stundung ehestens zu beginnen, in Ost-Galizien und in der Bukowina aber dem Richter die Befugnis einzuräumen sei, zahlungsfähigen Schuldnern die gesetzliche Stundung abzuerkennen. Diesem Standpunkte näherte sich auch das Gutachten der Krakauer Handelskammer, die es für zulässig hielt, in einem größeren Teile West-Galiziens den Abbau in bescheidenen Grenzen, nämlich bis zu höchstens monatlich 5 Prozent der geschuldeten Beträge, einzuleiten. Dagegen erklärten alle übrigen Vertreter aus Galizien und der Bukowina, daß die Zeit für eine solche Maßnahme noch nicht gekommen sei und daß das Land noch der Ruhe und Sammlung bedürfe, bevor — von vereinzelt Ausnahmen abgesehen — an die Möglichkeit der Rückzahlungen gedacht werden könne. Diesen Standpunkt mußten in Kenntnis der bestehenden wirtschaftlichen Lage auch die galizischen Gläubiger einnehmen, deren Forderungen

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 797 des ersten Bandes.

## § 1.

(1) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechselln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. Jänner 1916 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 31. Dezember 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August

die der auswärtigen Gläubiger um ein Vielfaches übersteigen. Auch in dem Teile Galiziens, der von dem Feinde nicht besetzt war, hätten sich die Verhältnisse infolge der verfügbaren Räumungen, der Verkehrsbeschränkungen u. s. w. fast durchwegs ungünstig gestaltet. Uebrigens bilde ganz Galizien eine wirtschaftliche Einheit, so daß es nicht wohl anginge, für Krakau mit einem Abbaue zu beginnen, bevor auch in Ost-Galizien, wo ein großer Teil der Schuldner von Krakauer Gläubigern wohne, einigermaßen geordnete Verhältnisse eingetreten sind. Nach einer Frist von einigen Monaten werde eine Einschränkung der Stundung befürwortet werden können, wobei es sich empfehlen werde, die Zahlungsfähigkeit des einzelnen Schuldners zu berücksichtigen und zu diesem Zwecke auf den Vorschlag zurückzugreifen, daß das Gericht die Befugnis erhalten soll, eine in den Verhältnissen des einzelnen nicht begründete Stundung abzuerkennen.

Nach den Ergebnissen der Sachmännerberatung war die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in Galizien und in der Bukowina die geschäftlichen und Verkehrsverhältnisse noch ganz unter dem Einflusse des Krieges stehen und daß die wirtschaftliche Lage der großen Mehrheit der Bevölkerung es gegenwärtig noch nicht rechtfertigen würde, mit einer Einschränkung der gesetzlichen Stundung zu beginnen. Eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. September d. J. sieht daher eine Verlängerung der vollen Stundung auf drei Monate, d. i. bis zum Ende dieses Jahres, vor. Die einzelnen Bestimmungen der Stundungsverordnung sind ungeändert geblieben, nur wurde einem allseitig geäußerten Wunsche gemäß ausgesprochen, daß Wechsel und Schecks, die nach dem 30. September d. J. ausgestellt werden, keiner gesetzlichen Stundung mehr unterliegen. Damit scheint eine Vorbedingung für die allmähliche Wiederbelebung eines Kreditverkehrs geschaffen.

1914 und dem 31. Dezember 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Jänner 1916 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

### § 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erbsparinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,

c) auf Grund anderer bürgerlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

### § 3.

(1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K;
- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme;
- c) in allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Verträge an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

### § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestehenden Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

### § 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken, sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

## § 6.

Gat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und nach dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Erjakaupprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

## § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 R. D. und des § 24 Ausgl. D. bleiben unberührt.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

## § 8.

(1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechsellrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellt wurden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1915 ausgestellt wurden und deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in Galizien oder in der Bukowina wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8 und Art. 97 W. D.), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf den 1. Jänner 1916 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(3) Bei Wechseln und Schecks, die nach dem 30. September 1915 ausgestellt werden, findet unbeschadet der Bestimmungen des ersten Absatzes eine gesetzliche Stundung nicht statt.

## Zinsenvergütung und Kassaconto.

## § 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaconto nicht abgezogen werden.

## Verjährungs- und Klagefristen.

## § 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

## § 11.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, gilt als erklärt:

- a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist;
- b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist;
- c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärt worden ist;
- d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 erklärt worden ist;
- e) am 1. Juni 1915, wenn sie zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 1915 erklärt worden ist;
- f) am 1. Oktober 1915, wenn sie zwischen dem 1. Juni und dem 30. September 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird;
- g) am 1. Jänner 1916, wenn sie zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 1915 erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn



der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Jänner 1916 fällig geworden sind oder fällig werden.

#### Aufrechnung.

##### § 12.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

#### Prozeßrechtliche Vorschriften.

##### § 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Ausnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 B. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

#### Ezekution.

##### § 14.

(1) Ezekutionshandlungen, einschließlich der Ezekution zur Sicherstellung, zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Ezekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Ezekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Ezekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, beim Ezekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

#### Richterliche Stundung.

##### § 15.

(1) Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden

Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

##### § 16.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen. Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 30. September 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 139, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. Dezember 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 E. O.) eine Abkürzung der Frist beschließen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

##### § 17.

(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem Ezekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteil, wenn jedoch die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist über-

lassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

#### § 18.

(1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungsstermin kündigen.

#### § 19.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. Dezember 1915 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, C. D. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine nach den Bestimmungen der früheren Stundungsverordnungen aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 30. September 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1915 aufgeschoben werden.

(4) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Erstattung der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

#### Gegenseitigkeitsrecht.

#### § 20.

Inwieweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt

ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

#### § 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 139,\* außer Kraft.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

#### 3. Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 384,

über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.\*\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 811 des ersten Bandes.

\*\* *Amfällige Erläuterung* („W. Z.“ Nr. 296/15, S. 14): Die gesetzliche Stundung hat in Oesterreich, abgesehen von Galizien und der Bukowina, mit dem 31. August 1915 ihr Ende erreicht. Dadurch ist der größte Teil der Bestimmungen der Sechsten Stundungsverordnung (Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138) gegenstandslos geworden. Verschiedene Vorschriften der Verordnung sind aber auch nach dem Ablaufe der gesetzlichen Stundung noch in Wirksamkeit geblieben, so insbesondere die Bestimmungen, die dem Richter die Befugnis einräumen, einem Schuldner, der seiner Zahlungspflicht nicht Genüge leisten kann, Stundung bis 31. Dezember 1915 zu gewähren.

Da sich die Einrichtung der richterlichen Stundung durchaus bewährt hat und die durch den Krieg hervorgerufene schwierige Lage mancher Schuldner auch weiterhin Berücksichtigung fordert, sieht eine kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915 eine Verlängerung der genannten Frist vor. Die kaiserliche Verordnung ermächtigt den Richter, für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen Stundung bis längstens 31. Dezember 1916 ganz oder teilweise zu gewähren. Die nähere Regelung ist in den §§ 1 bis 6 der kaiserlichen Verordnung im wesentlichen nach dem Vorbilde der §§ 18 bis 20, 23 und 24 der Sechsten Stundungsverordnung getroffen. Eine Neuerung besteht darin, daß § 2 des Entwurfes die richterliche Stundung auch für das Mahnverfahren regelt.

## Richterliche Stundung.

## § 1.

(1) Das Prozessgericht kann für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen, soweit § 3 nicht etwas anderes bestimmt, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen.

(2) Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1916 hinaus gewährt werden. Eine auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, bis einschließlich 31. Dezember 1915 gewährte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. März 1916 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 G. D.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschließlich 31. Dezember 1916 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abfürzen.

Außer den Bestimmungen über die richterliche Stundung wurden aus der Sechsten Stundungsverordnung noch einige Vorschriften, die ihre Bedeutung trotz des Aufhörens der gesetzlichen Stundung nicht verloren haben, übernommen, darunter namentlich die Vorschriften über den Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks, über Zinsenvergütung während der Stundung, über den Ausschluß von Rechtsnachteilern, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstand ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind, sowie die Sonderbestimmungen, die in Ergänzung der Sechsten Stundungsverordnung mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 184, für den südlichen Kriegsschauplatz erlassen wurden.

Für Galizien und die Bukowina wird durch eine gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung kundgemachten Verordnung des Gesamtministeriums die gesetzliche Stundung aller bisher gestundeten Verbindlichkeiten um ein Jahr verlängert. Abgesehen von den gleich zu erwähnenden Verschiedenheiten decken sich die Bestimmungen der Verordnung im wesentlichen mit denen der Gesamtministerialverordnung vom 17. September 1915, R. G. Bl. Nr. 273. Erweitert wurden die Ausnahmen von der gesetzlichen Stundung zugunsten der Forderungen aus Versicherungsverträgen, indem die Beträge, die vom Versicherer gefordert werden können, erhöht und laufende Versicherungsprämien bis zur Höhe von 30 K, ferner von Prämienrückständen je ein am 1. April und 1. Oktober 1916 zu zahlender Betrag von 50 K aus der gesetzlichen Stundung ausgenommen wurden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften über den Schutz des Versicherungsnehmers gegen Rechtsnachteile, die vertragsmäßig an die nicht rechtzeitige Zahlung von Versicherungsprämien geknüpft sind, ausgestaltet.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

## § 2.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgesetzt ist. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so kann er innerhalb der Frist zum Widerspruche beim Gerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gläubiger einzuberufen (§ 56 G. D.) und sodann durch Beschluß zu erkennen. Im Beschlusse, womit die Zahlungsfrist

Der bisher mit 1000 K festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung und Kassenscheinen Zahlung begehrt werden kann, wurde auf 3000 K erhöht.

Eine Reihe von Vorschriften, die in die Verordnung neu aufgenommen wurden, soll den feinerzeitigen gesetzlichen Abbau der Stundung vorbereiten. Nach den Ergebnissen einer im Justizministerium abgehaltenen Fachmännerberatung, bei der die einschlägigen Fragen gründlich erörtert wurden, sind gegenwärtig die Voraussetzungen für einen allgemeinen Abbau der Stundung in Galizien und der Bukowina noch nicht gegeben. Dagegen wurde festgestellt, daß im weiteren Kriegsgelände ein Teil der Schuldner vermöge ihrer wirtschaftlichen Lage zur Zahlung herangezogen werden kann, und einem Vorschlage zugestimmt, wonach zahlungsfähigen Schuldnern gegenüber die Möglichkeit einer individuellen mäßigen Aufhebung der Stundung eröffnet werden soll. Die Verordnung folgt dieser Anregung, indem sie in den §§ 20 bis 30 die Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch regelt und damit ein Gegenstück zur richterlichen Stundung gesetzlich nicht gestundeter Forderungen schafft. Danach kann der Gläubiger beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) hat, beantragen, daß für seine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben werde. Das Gericht hat nach einer mündlichen Verhandlung dem Antrage stattzugeben, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners die gesetzliche Stundung

bewilligt wird, ist die Pflicht des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so hat der Richter unter Minderung der im Zahlungsbefehle gesetzten Frist die neue Zahlungsfrist durch Beschluß zu bestimmen.

(3) Die Kosten der Einberufung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(4) Die Bestimmungen des § 1 finden entsprechende Anwendung.

Vonderrichterlichen Stundung ausgenommene Forderungen.

### § 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Forderungen aus Wechseln und Schecks, ferner auf:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

nicht oder nicht mehr im vollen Umfange rechtfertigt. Hierbei ist insbesondere auf die Fortführung des Wirtschaftsbetriebes des Schuldners und darauf Bedacht zu nehmen, inwiefern der Schuldner ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft die zur Zahlung erforderlichen Mittel beschaffen kann. Nach Durchführung des bezeichneten Vorverfahrens und Rechtskraft des Beschlusses, womit die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, kann der Gläubiger seine Forderung gerichtlich geltend machen.

Da der Gläubiger keinen Anspruch auf Ersatz des Vorverfahrens hat und dem Schuldner diese Kosten ersetzen muß, wenn sein Antrag offenbar unbegründet oder unnötig war, ist anzunehmen, daß von der neuen Einrichtung nur wirklich zahlungsfähigen Schuldner gegenüber Gebrauch gemacht werden wird, daß aber auch solche Schuldner es in der Regel auf die gerichtliche Entscheidung nicht werden ankommen lassen.

Ein Antrag auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Auspruch kann nur gegen Schuldner, die im weiteren Kriegsgebiete ihren Wohnsitz (Sitz) haben, und zwar bei einem Gerichte der Gerichtshofsprengelel Krakau, Wadowice und Neu-Sandez nicht vor dem 1. Februar 1916, bei einem anderen Gerichte in Galizien und der Bukowina vor dem 1. Mai 1916 gestellt werden. Bei Bestimmung der Beträge, für welche und der Tage, mit welchen die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, hat das Gericht die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen einzuhalten. Die gesetzliche Stundung kann in den erwähnten drei Gerichtshofsprengelel erst mit Ablauf des 31. März 1916 und nur für höchstens 10 Prozent mit Ablauf des 30. Juni und 30. Sep-

3. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erbsparinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

4. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

b) auf Grund bürgerlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,

c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

5. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

6. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

7. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

tember 1916 für höchstens je weitere 15 Prozent und mit Ablauf des 31. Dezember 1916 für höchstens 20 Prozent, in den übrigen Teilen von Galizien und der Bukowina, soweit sie nicht zum engeren Kriegsgebiete gehören, erst mit Ablauf des 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1916 und nur für höchstens 10 Prozent der Forderung samt den auf diese Teilbeträge entfallenden Zinsen aufgehoben werden. Da der Richter diese Grenzen nicht überschreiten darf, kann vor dem 1. Jänner 1917 eine Zahlungspflicht in den westlichen drei Gerichtshofsprengelel höchstens bis zu 40 Prozent, in den übrigen Gebieten höchstens bis zu 20 Prozent eintreten.

Die angeführten Vorschriften finden auf Wechsel entsprechende Anwendung, doch muß bei Wechseln mit höherer Wechselsumme der Betrag, für den die gesetzliche Stundung aberkannt wird, mindestens je 50 K erreichen. Die Aufhebung der gesetzlichen Stundung wirkt nur gegenüber dem Schuldner, gegen den sie ausgesprochen wurde. Wenn also die gesetzliche Stundung gegenüber dem Akzeptanten (Aussteller des eigenen Wechsels) aufgehoben wurde, dieser aber nicht zahlt und Negreß genommen werden soll, muß gegenüber dem Rückgriffsverpflichteten die Aufhebung der gesetzlichen Stundung in derselben Weise erwirkt werden.

Gegen öffentliche Körperschaften, gegen Kreditstellen und Versicherungsanstalten, dann gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) im engeren Kriegsgebiete haben, kann die Aufhebung der gesetzlichen Stundung nicht aufgehoben werden.

8. Forderungen gegen Landes- und Aktienbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und andere Kreditstellen auf Grund laufender Rechnung, aus Einlagen gegen Kassenscheine oder Einlagebücher;

9. Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Richterliche Stundung für Ausfuhrhändler und Fremdenverkehrsinteressenten.

#### § 4.

Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, daß sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann richterliche Stundung (§§ 1 und 2) auch für die im § 3, Z. 1, 2 und 4 bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen, ferner für Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Teilschuldverschreibungen, die vor diesem Tage ausgegeben wurden, gewährt werden; für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen ist richterliche Stundung auch dann zulässig, wenn diese Verträge nach dem 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

Richterliche Stundung im Exekutionsverfahren.

#### § 5.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten die Exekution bis längstens 31. Dezember 1916 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäß §§ 1, 2, oder 4 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 23 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138,\* aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Dezember 1915 abgelaufen ist, unter den Voraussetzungen des § 1, Absatz 1, auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1916 aufgeschoben werden.

(4) Die Aufschiebung der Exekution ist auch bei Forderungen aus Wechseln oder Schecks zulässig. In den im § 4 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution auch für die im § 3,

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 797 des ersten Bandes.

Z. 1, 2 und 4 bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen bewilligt werden.

(5) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.

#### § 6.

(1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem das Bezirksgericht infolge der kriegerischen Ereignisse zeitweise seine Tätigkeit eingestellt oder seinen Standort verlegt hat, oder in einem Gebiete, das zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teile der Bevölkerung verlassen werden mußte, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art und ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung Stundung gewähren (§§ 1 und 2) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 8) nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 5 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

(2) Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

#### § 7.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

## Zinsenvergütung.

## § 8.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage für die Zeit bis zur Fälligkeit der Forderung gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

## Vereinbarte Rechtsnachteile.

## § 9.

Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 8) können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstand ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind.

## Aufrechnung.

## § 10.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung gestundet wird, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

## Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz.

## § 11.

(1) Hat eine der im folgenden genannten Kreditstellen ihren Sitz in Dalmatien, im Küstenland oder in den Kreisgerichtsprangeln Rovereto und Trient, so kann innerhalb eines Kalendermonates nur begehrt werden:

- a) von Aktienbanken, deren Grundkapital nicht mehr als eine Million Kronen beträgt, auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 21. Mai 1915 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K aus jeder Einlage;
- b) von Sparkassen auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K aus jeder Einlage;
- c) von Kreditgenossenschaften mit Ausnahme der Raiffeisen-

kassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 100 K aus jeder Einlage;

- d) von Raiffeisenkassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 50 K aus jeder Einlage.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht angewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

(3) Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als nach Art. III, § 24 a, der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 184, und dieser kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren eintreiben.

(4) Solange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes eine geringere Verzinsung gewährt als am 21. Mai 1915, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfußes nur die rechnungsmäßige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfußes und des jeweiligen Bankzinsfußes darstellt.

## § 12.

(1) Gewerbetreibenden und Händlern, die in der Stadt Triest samt Gebiet ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben und deren Betrieb den im Absatz 2 bezeichneten Umfang nicht überschreitet, ist für privatrechtliche, vor dem 21. Mai 1915 entstandene Geldforderungen richterliche Stundung (§§ 1, 2 und 5) auch ohne Nachweis der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen zu gewähren; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die im § 3 bezeichneten Forderungen, ferner auf Forderungen, für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 21. Mai 1915 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 20. Mai 1915 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für Händler, die Waren im Kleinen verkaufen und nicht mehr als zwei Hilfsarbeiter beschäftigen, und für andere Gewerbetreibende, die nicht mehr als fünf Hilfsarbeiter beschäftigen.

(3) Der Schuldner hat das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachzuweisen, in dem die Zahl der Hilfsarbeiter angegeben sein muß.

#### § 13.

Bei Wechsele oder Schecks, die in einem der im § 11 bezeichneten Gebiete zahlbar sind, wird vermutet, daß eine wechselrechtliche Handlung, die nach dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war oder vorzunehmen ist, infolge eines unüberwindlichen Hindernisses (höhere Gewalt) unterblieben ist, wenn sie nicht tatsächlich rechtzeitig vorgenommen wurde.

#### § 14.

Banken, Sparkassen, andere Kreditstellen und Versicherungsanstalten, die in einem der im § 11 bezeichneten Gebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und infolge des Krieges den Kassendienst zum überwiegenden Teile von dort in das Hinterland verlegt haben, sind nicht verpflichtet, Verbindlichkeiten an dem Ort ihrer früheren Kassengebarung zu erfüllen, sondern können an dem Orte leisten, in den sie ihren Kassendienst verlegt haben.

#### Gegenseitigkeitsrecht.

#### § 15.

Insofern Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur unter Beschränkungen geltend machen können, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staat ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

#### Schlußbestimmungen.

#### § 16.

(1) Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

(2) Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, von den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, zu erlassen und hierbei für den Fall wiederholter Protesterhebung Gebührensbezugnehmungen anzuordnen.

#### § 17.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, insoweit sie Bestimmungen über Gegenstände enthält, die in dieser kaiserlichen Verordnung geregelt sind, und die Verordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 184,\* außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 22. Dezember 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Morawski m. p.

Hohenlohe m. p.

Hohenburger m. p.

Huffarek m. p.

Zenker m. p.

Lech m. p.

Spitzmüller m. p.

4. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 16 der kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 384,\*\* wird verordnet, wie folgt:

#### Umfang der Stundung.

#### § 1.

(1) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechsele oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. Jänner 1917 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 31. Dezember 1916 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellten gezogenen Wechsele oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsele, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 819 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.



Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1916 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Jänner 1917 hinausgeschoben.

(4) Für die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellten Wechsel und Schecks, deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller außerhalb des genannten Gebietes seinen Wohnsitz hat, die aber in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck vor dem 31. Jänner 1916 fällig geworden ist oder fällig wird, auf den 1. Februar 1916 hinausgeschoben. Wird ein solcher Wechsel oder Scheck später fällig, so tritt eine Hinausschiebung des Zahlungstages nicht ein.

(5) Entsprechend der Hinausschiebung des Zahlungstages verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(6) Bei Wechseln und Schecks, die nach dem 30. September 1915 ausgestellt wurden oder ausgestellt werden, findet unbeschadet der Bestimmungen des § 8 eine gesetzliche Stundung nicht statt.

(7) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

#### Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

##### § 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erziehungsinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

c) gegen den Pfandschuldner auf Grund anderer bürgerlich gesetzmäßig gestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

#### Forderungen aus Versicherungsverträgen.

##### § 3.

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

1. aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 300 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 3000 K;

2. aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme;

3. in allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 2000 K und, wenn die Entschädigungssumme 2000 K übersteigt, auf 2000 K und 12 Prozent des 2000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 5000 K;

4. auf Zahlung von Versicherungsprämien, und zwar

a) wenn die Prämie nach dem 31. Dezember 1915 fällig wird, für jede Prämie bis zur Höhe von 30 K,

b) wenn die Prämien vor dem 1. Jänner 1916 fällig waren, bis zur Höhe von je 50 K der Rückstandssumme, zahlbar am 1. April und am 1. Oktober 1916.

(2) Für die im Absatz 1, Z. 4, lit. b), erwähnten Prämienforderungen gelten nicht die vereinbarten abgekürzten Klagefristen.

(3) Die im Vertrage an die nicht rechtzeitige Zahlung einer Versicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile können vom Versicherer nicht geltend gemacht werden, wenn nur die im Absatz 1, Z. 4, lit. a), bezeichnete Zahlung geleistet wird. Der Versicherungsnehmer, der eine Teilzahlung geleistet hat, bleibt zur Zahlung des restlichen Teiles der Prämie verpflichtet.

(4) Der Versicherer ist verpflichtet, Lebensversicherungsverträge, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung von der Stundung ausgenommener Prämien (Absatz 1, Z. 4, lit. a) ohne Rückkauf erlöschen oder in prämiensfreie Versicherungen mit verminderter Versicherungssumme umgewandelt werden, binnen 6 Monaten nach dem Fälligkeitstage gegen Nachzahlung der von der Stundung

ausgenommenen Rückstände samt Verzugszinsen ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wiederherzustellen.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

#### § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 3000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht angewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

#### § 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken, sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

#### § 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und nach dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

#### § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berichtigten Forderung. Die

Bestimmungen des § 54 R. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben unberührt.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

#### § 8.

Steht bei Wechsell oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechsellrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als thunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung und Kassakonto.

#### § 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage für die Zeit bis zur Fälligkeit der Forderung gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassakonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

#### § 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

#### § 11.

(1) Von einer Geldforderung, die durch eine zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1916 erklärte Kündigung fällig geworden ist oder fällig wird, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage für die Zeit bis zur Fälligkeit der Forderung gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Eine in den Jahren 1915 und 1916 erklärte Kündigung des Geschäftsanteiles einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist so zu behandeln, wie wenn sie am 1. Jänner 1917 erklärt würde.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 9, Absatz 1) können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Jänner 1917 fällig geworden sind oder fällig werden.

#### Aufrechnung.

##### § 12.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

#### Prozeßrechtliche Vorschriften.

##### § 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagssatzung im Sinne des § 239 B. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteile die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag in einem vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung gefällten Urteile kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

#### Erfekution.

##### § 14.

(1) Erfekutionshandlungen, einschließlich der Erfekution zur Sicherstellung, zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Erfekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Erfekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Erfekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserl. Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* beim Erfekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

#### Richterliche Stundung.

##### § 15.

(1) Den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 9, Absatz 1) nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

##### § 16.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteile eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen.

(2) Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1916 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. Dezember 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 17. September 1915, R. G. Bl. Nr. 273,\*\* bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. März 1916 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 E. O.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschließlich 31. Dezember 1916 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 695 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 4 dieses Abschnittes.

(6) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

## § 17.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Forderung beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so kann er innerhalb der Frist zum Widerspruche beim Gerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gläubiger einzubernehmen (§ 56 E. O.) und sodann durch Beschluß zu erkennen. Im Beschlusse, womit die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Pflicht des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so hat der Richter unter Nennung der im Zahlungsbefehle gesetzten Frist die neue Zahlungsfrist durch Beschluß zu bestimmen.

(3) Die Kosten der Einbernehmung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(4) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

## § 18.

(1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungsstermin kündigen.

## § 19.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. Dezember 1916 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die im § 43, Absatz 2, E. O. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschreibung ist unzulässig, wenn

das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschreibung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine nach den Bestimmungen der früheren Stundungsverordnungen aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschreibungsfrist nicht bereits vor dem 31. Dezember 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1916 aufgeschoben werden.

(4) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch.

## a) Verfahren.

## § 20.

(1) Der Gläubiger kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) hat, beantragen, daß für seine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben werde. Ein solcher Antrag kann bei einem Gerichte der Gerichtshofsprengel Krakau, Wadowice und Neujandec nicht vor dem 1. Februar 1916, bei einem anderen Gerichte in Galizien oder in der Bukowina nicht vor dem 1. Mai 1916 gestellt werden.

(2) Ueber den Antrag ist der Schuldner zu einer mündlichen Verhandlung (§ 56 E. O.) zu laden. Die Ladung ist ihm nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen.

(3) Vor der Entscheidung hat der Richter erforderlichenfalls Auskunftspersonen, die über die wirtschaftliche Lage des Schuldners unterrichtet sind, einzubernehmen.

(4) Gegen die Abweisung des Antrages findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Dem Gläubiger steht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten dieses Verfahrens zu, wenngleich seinem Antrage stattgegeben wird. Der Gläubiger hat dem Schuldner die Kosten dieses Verfahrens zu ersetzen, wenn sein Antrag offenbar unbegründet war oder wenn er den Schuldner nicht vor der Stellung des Antrages zur Zahlung aufgefordert hat und der Schuldner sich sofort vor Gericht zur Zahlung der Beträge bereit erklärt hat, für welche die Aufhebung der gesetzlichen Stundung ausgesprochen wird.

b) Voraussetzungen und Umfang der Aufhebung der gesetzlichen Stundung.

## § 21.

(1) Dem Antrage ist mit Beschluß stattzugeben, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß die wirtschaftliche Lage des Schuld-

ners die gesetzliche Stundung nicht oder nicht im vollen Umfange rechtfertigt. Hierbei ist insbesondere auf die Fortführung des Wirtschaftsbetriebes des Schuldners und darauf Bedacht zu nehmen, inwiefern der Schuldner ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft die zur Zahlung erforderlichen Mittel beschaffen kann.

(2) Im Beschlusse des Gerichtes ist auszusprechen, für welchen Betrag der Forderung und mit welchem Tage die gesetzliche Stundung aufgehoben wird. Hierbei dürfen keine früheren als die im folgenden bezeichneten Tage und, wenn die Forderung mehr als 30 K beträgt, keine höheren als die nachstehend bezeichneten Teilbeträge samt den auf sie entfallenden Zinsen bestimmt werden.

|                    | In den Gerichtshofsvorgängen Krakau, Wadowice und Neufandec | In den übrigen Teilen von Galizien und in der Bukowina. |
|--------------------|---|---|
| 31. März 1916      | 10%   | —   |
| 30. Juni 1916      | 15%   | 10%   |
| 30. September 1916 | 15%   | 10%   |
| 31. Dezember 1916  | 20%   | 10%   |

c) Gerichtliche Geltendmachung der nicht mehr gestundeten Forderung.

§ 22.

(1) Nach Rechtskraft des Beschlusses, womit die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, kann der Gläubiger seine Forderung unter Vorlage dieses Beschlusses gerichtlich geltend machen.

(2) Mit der Klage auf Zahlung des Betrages, für den die gesetzliche Stundung aufgehoben wurde, kann auch die Zahlung des anderen Teiles der Forderung begehrt werden. Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung, einschließlich der Prozeßkosten, in Übereinstimmung mit dem Beschlusse über die Aufhebung der gesetzlichen Stundung, für die von diesem Beschlusse nicht betroffenen Beträge aber derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt.

(3) Zugunsten einer vollstreckbaren Forderung, für welche die gesetzliche Stundung aufgehoben ist, kann Exekution geführt werden.

(4) Wenn das Gericht für eine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben hat, ist die richterliche Stundung (§§ 16 bis 19) nicht zulässig.

d) Wechsel und Schecks.

§ 23.

(1) Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 finden auf Wechsel mit der Aenderung entsprechende Anwendung, daß bei Wechseln mit höherer Wechselsumme der Betrag, für den die gesetzliche Stundung aberkannt wird, mindestens je 50 K erreichen muß. Von dem Inhalte des Beschlusses, womit für einen Wechsel die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, soll der Gläubiger die Rückgriffsverpflichteten, soweit deren Adresse bekannt ist, benachrichtigen.

(2) Die Aufhebung der gesetzlichen Stundung wirkt nur gegenüber dem Schuldner, gegen den sie ausgesprochen wurde.

§ 24.

(1) Durch die rechtskräftige Aufhebung der gesetzlichen Stundung wird ein Wechsel, der nicht schon vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, mit dem von der Stundung ausgenommenen Betrage bei der Vorzeigung zahlbar. Die Vorzeigung ist nicht vor dem im gerichtlichen Beschlusse bestimmten Tage zulässig. Zugleich mit dem Wechsel ist der gerichtliche Beschluß vorzuweisen.

(2) Gegen Rückgriffsverpflichtete aus Wechseln der im Absatz 1 bezeichneten Art kann der Antrag auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung nur gestellt werden, soweit die gesetzliche Stundung gegenüber dem Akzeptanten (Aussteller des eigenen Wechsels) rechtskräftig aufgehoben worden ist.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

§ 25.

(1) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§§ 21 und 23), so kann er außer dem Vermerk nach § 24, Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes für je eine Teilzahlung darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

(2) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift

des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

### § 26.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1916 fällig geworden sind, oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§§ 21 und 23) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung ersetzt werden:

- a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;
- b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, daß das Geschäftslokal oder in Ermanglung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

(3) Die Erklärung muß auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muß ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatz 1 bezeichneten Wechsel, so kann er außer dem Vermerk nach § 24, Absatz 3, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

### § 27.

Auf Grund von Wechseln, für welche die gesetzliche Stundung teilweise aufgehoben wurde, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

### § 28.

Die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 finden auf Schecks, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, finanzmäßige Anwendung.

e) Anzuwendende allgemeine Verfahrensvorschriften.

### § 29.

Auf das in den §§ 20 bis 28 geregelte Verfahren finden die Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

f) Ausnahmen.

### § 30.

(1) Die Bestimmungen der §§ 20 bis 29 finden keine Anwendung auf Forderungen

1. gegen öffentliche Körperschaften, gegen Landes- und Aktienbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und sonstige Kreditstellen, sowie gegen Versicherungsanstalten;

2. gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im engeren Kriegsgebiete haben.

(2) Wenn nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung das weitere Kriegsgebiet auf Teile des engeren Kriegsgebietes ausgedehnt wird, finden auf Schuldner, die in diesen neuen Teilen des weiteren Kriegsgebietes ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben, die Bestimmungen der §§ 20 bis 29 vom ersten Tage des auf die Verlautbarung der Kundmachung des Ministeriums des Innern folgenden Kalendervierteljahres Anwendung. Es darf jedoch die Aufhebung der gesetzlichen Stundung für keinen früheren Tag als den letzten Tag dieses Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.

G e g e n s e i t i g k e i t s r e c h t.

### § 31.

Insoweit Gläubiger, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

G e b ü h r e n r e c h t l i c h e B e s t i m m u n g e n.

### § 32.

(1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf

einen Wechsel entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach Z. B. 116, lit. g) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch besondere Verordnung getroffen.

(2) Die im § 26 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogener), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels ist kein Gegenstand der Gebühr.

### § 33.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. September 1915, R. G. Bl. Nr. 273,\* außer Kraft.

Stürgkh m. p.  
Georgi m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Morawski m. p.

Hohenlohe m. p.  
Hohenburger m. p.  
Hussarek m. p.  
Zenker m. p.  
Beth m. p.

Spitzmüller m. p.

### 5. Zahlungsfristen für Warenschulden und Wechselverbindlichkeiten nach den ungarischen Stundungsvorschriften. (Z. M. B. Bl., S. 345/15.)

Anlässlich mehrerer Anfragen der Gerichte über die in den ungarischen Stundungsvorschriften festgesetzten Zahlungsfristen für Warenschulden und Wechselverbindlichkeiten teilt das Justizministerium auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Befehle mit:

Die Stundungsvorschriften beziehen sich auf Geldschulden, denen ein vor dem 1. August 1914 entstandener privatrechtlicher Rechtszettel zugrunde liegt und die bis einschließlich 31. Juli 1915 fällig geworden sind. Die Zahlung der nach dem 31. Juli 1915 fällig werdenden Geldschulden kann ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Entstehens am Fälligkeitstage im vollen Betrage gefordert werden.

1. Warenschulden. Von dem Aufschube wurden ausgenommen:

Nach § 4, Z. 13 der III. Moratoriumsverordnung vom 30. September 1914: Schulden für den Kaufpreis beweglicher Sachen, die vor dem 1. August 1914 geliefert worden sind, monatlich bis zur Höhe von je 10 Prozent der fälligen Schuld, berechnet von dem ursprünglichen Betrage der Schuld. Die erste Rate war am Tage der Fälligkeit und, wenn dieser in die Zeit vor dem 15. Oktober 1914 fiel, am 15. Oktober 1914 zu bezahlen.

Nach § 4, Z. 13 der IV. Moratoriumsverordnung vom November 1914: Kaufpreisschulden für gelieferte bewegliche Sachen auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen wurden, ohne Rücksicht auf die Zeit der Lieferung monatlich bis zur Höhe von je 10 Prozent, berechnet von dem ursprünglichen Betrage oder, wenn die

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 438 dieses Bandes.

Schuld laut des Vertrages in Raten zu zahlen war, von jeder einzelnen Rate. Die Raten waren an dem Tage jedes Monats zu zahlen, der seiner Zahl nach dem Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem für die erste Rate in der dritten Moratoriumsverordnung bestimmten Zahlungstage entspricht, und, falls dieser Tag in dem betreffenden Monate fehlt, am letzten Tage des Monats.

Diese Bestimmungen sind durch die V. Moratoriumsverordnung vom 14. Jänner 1915 und die VI. Moratoriumsverordnung vom 24. März 1915 aufrechterhalten worden.

Die VI. Moratoriumsverordnung fügte bei: „Sind im Sinne der obigen Vorschriften vor oder nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung bereits wenigstens fünf Raten zahlbar geworden, so tritt die Zahlungspflicht des Schuldners hinsichtlich der weiteren Raten bis zu einer neuerlichen Verfügung des Ministeriums nicht ein. Ist die Schuld im Sinne des Vertrages in mehr als 10 Raten zu zahlen und übersteigt eine Rate nicht 25 K., so sind hinsichtlich der Zahlung der Raten für die Zukunft die Bestimmungen des Vertrages maßgebend.“

Die Verordnung des k. u. k. ungarischen Ministeriums vom 28. Juli 1915 über die Aufhebung des Moratoriums bestimmt im § 10: „Der Rückstand der aus den Kaufpreisen beweglicher Sachen bestehenden Schulden, der im Sinne der VI. Moratoriumsverordnung am 31. Juli 1915 noch unter einen Aufschub gefallen ist, ist in folgenden Raten zu tilgen:

a) die bis Ende März 1915 fällig gewordenen Schulden in zweimonatlichen Raten von 10 Prozent;

b) der Rest der im April, Mai, Juni und Juli 1915 fällig gewordenen Schulden in zehnprozentigen Monatsraten; wenn aber auf diese Weise mit Hinzurechnung der im Sinne der VI. Moratoriumsverordnung zahlbaren Raten bereits fünf Raten fällig geworden sind, so sind die weiteren Raten nur jeden zweiten Monat zu zahlen.

Die Raten sind stets von dem ursprünglichen Betrage der Schuld und, falls diese im Sinne des ursprünglichen Vertrages in Raten zahlbar war, von jeder Rate besonders zu berechnen. Die erste Rate ist am dem Tage des Monats September 1915 zu entrichten, der seiner Zahl nach dem für die früheren Raten bestimmten Zahlungstage entspricht, und, wenn dieser Tag im Monate September fehlt, am 30. September.“

II. Wechselverbindlichkeiten. Von dem Aufschube wurden ausgenommen:

1. Nach § 4, Z. 18 der IV. Moratoriumsverordnung: 10 Prozent der Schulden, die auf einem vor dem 1. August 1914 datierten und vor dem 1. Oktober 1914 fällig gewordenen Wechsel oder auf einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel auf Sicht beruhen. Diese zehnprozentige Rate war an jenem Tage des Monats Jänner 1915 zu bezahlen, der seiner Zahl nach dem Fälligkeitstage der Schuld entspricht, wenn aber die Zahlung auf Sicht zu leisten war, an dem Tage des erwähnten Monats, an dem das Papier zur Zahlung vorgewiesen wurde.



2. Nach § 4, Z. 18 der V. Moratoriumsverordnung: 10 Prozent der Schulden, die auf einem vor dem 1. August 1914 datierten und im Oktober, November oder Dezember 1914 oder im Jänner 1915 fälligen Wechsel beruhen. Diese zehnprozentige Rate war bei den im Oktober oder November 1914 fälligen Wechseln im Februar 1915, bei den im Dezember 1914 und im Jänner 1915 fälligen Wechseln im März 1915 zu zahlen, und zwar an dem Tage des betreffenden Monats, der seiner Zahl nach dem Fälligkeitstage entspricht, und, falls dieser Tag in dem betreffenden Monate fehlt, am letzten Tage des Monats.

3. Nach § 4, Abschnitt II der VI. Moratoriumsverordnung waren für jene Schulden, die auf einem der Stundung unterliegenden Wechsel beruhen, außer den in der IV. und V. Moratoriumsverordnung festgestellten Ratenzahlungen folgende Raten zu leisten:

- a) von den vor dem 1. Oktober 1914 fällig gewordenen oder auf Sicht lautenden Wechseln weitere 10 Prozent im Monat Mai 1915;
- b) von den im Oktober und November 1914 fällig gewordenen Wechseln weitere 10 Prozent im Juni 1915;
- c) von den im Dezember 1914 und im Jänner 1915 fällig gewordenen Wechseln weitere 10 Prozent im Juli 1915;
- d) von den im Februar und März 1915 fällig gewordenen Wechseln 10 Prozent im Mai 1915;
- e) von den im April und Mai 1915 fällig gewordenen Wechseln 10 Prozent im Juli 1915.

4. Der Rest dieser Verbindlichkeiten ist zufolge § 13 der Verordnung über die Aufhebung des Moratoriums in zwei gleichen Raten zu tilgen, und zwar bei den auf Sicht lautenden oder vor dem 1. November 1914 fällig gewordenen Wechseln im Oktober 1915 und im Oktober 1916, bei den der Stundung unterliegenden sonstigen Wechseln aber im November 1915 und im November 1916.

Die in der VI. Moratoriumsverordnung und in der Verordnung über die Aufhebung des Moratoriums vorgeschriebenen Zahlungen sind an jenem Tage des betreffenden Monats zu leisten, der seiner Zahl nach dem Fälligkeitstage der Schuld entspricht, und, wenn dieser Tag in dem betreffenden Monate fehlt, am letzten Tage des Monats.

Nach der übereinstimmenden Vorschrift aller Stundungsverordnungen kann demjenigen gegenüber, der eine Wechselverpflichtung auf Grund einer von dem Moratorium ganz oder zum Teile ausgenommenen Schuld übernommen hat, der Wechselinhaber, zu dessen Gunsten die gemeinrechtliche Schuld besteht, die auf dem Wechsel beruhende Forderung in demselben Maße geltend machen, in dem die erwähnte gemeinrechtliche Schuld von dem Moratorium ausgenommen ist.

Für die von den kriegerischen Ereignissen unmittelbar betroffenen Gebiete sind Ausnahmsbestimmungen vorgesehen.

## II. Verfahren in bürgerlichen Sachen.

### I. Kaiserliche Verordnung vom 14. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 372,

über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen wie folgt:

#### I. Bürgerliche Rechtsfachen.

##### 1. Abfassung von Entscheidungen.

###### § 1.

Ist der Einzelrichter an der schriftlichen Abfassung eines verkündeten Urteiles dauernd verhindert, so kann das Urteil von einem anderen Richter auf Grund der Beurkundungen in den

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 10, Nr. 292/15): Der Krieg hat eine Lücke unserer Prozeßgesetze stärker hervortreten lassen, mit der man sich bisher abfinden konnte, weil sie verhältnismäßig selten fühlbar wurde. Weder die Zivilprozeßordnung noch die Strafprozeßordnung regeln den Fall, daß der Richter, der die Entscheidung verkündet hat, dauernd an ihrer schriftlichen Abfassung verhindert ist. Da diese in aller Regel die Grundlage für die weiteren Parteihandlungen bildet, muß in geeigneter Weise dafür Ersatz geschaffen werden. Dazu bedarf es einer Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen, die durch eine kaiserliche Verordnung unter Verwertung eines Gutachtens des Obersten Gerichtshofes getroffen wird.

Die kaiserliche Verordnung unterscheidet zwischen Zivilsachen und Strafsachen und trachtet sowohl aus Rücksichten der Prozeßersparung als auch zur Wahrung erworbener Rechte der Parteien, die bis zur Verkündung geführten Prozesse möglichst aufrechtzuerhalten. Zur nachträglichen Feststellung sollen die verschiedenen schriftlichen Aufzeichnungen über den Urteilsinhalt und die Aussagen der bei der Verhandlung anwesenden Personen dienen.

Protokollen und deren Beilagen, der unzweifelhaft bei der Urteilsverkündung benützten Aufschreibungen des Richters, der Eintragungen in den Registern oder der Auskünfte der bei der Verkündung anwesenden Personen abgefaßt werden.

Läßt sich auf diesem Wege nicht einmal der Urteilspruch feststellen, so hat das Gericht auszusprechen, daß das verkündete Urteil als nicht gefällt anzusehen ist. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs zulässig. Bis eine Partei die Fortsetzung beantragt, ruht das Verfahren.

Ist in Bagatellsachen das Urteil in Abwesenheit beider Parteien verkündet worden, so ist die Abfassung auf die Feststellung des Urteilspruches zu beschränken.

#### § 2.

Ist das mit der Abfassung eines verkündeten Urtheiles betraute Mitglied eines Senates daran dauernd verhindert, so hat ein anderes Mitglied des Senates das Urteil abzufassen.

Sind alle Mitglieder des Senates dauernd verhindert, so ist nach § 1 vorzugehen.

#### § 3.

Am Schlusse der nach §§ 1 oder 2, Absatz 2, hergestellten Abfassung ist der Vermerk anzufügen: „Abgefaßt durch . . . . . an Stelle des dauernd verhinderten Richters . . . . .“

Für Zivilsachen ist es für die Regel der Fälle hinreichend, daß der wesentliche Teil eines Urtheiles — der Urteilspruch — festgestellt werde. Sehr häufig werden sich die Parteien dabei beruhigen, insbesondere dann, wenn das Urteil schon rechtskräftig war, weil sie an einer vollen Ausfertigung mit Tatbestand und Gründen dann kein Interesse haben. Gibt sich die Partei nicht zufrieden, so genügt es, ihr das Recht zur Beschwerde gegen die in der Abfassung beanstandete Feststellung des Urteilspruches einzuräumen, damit sie deren Mängel geltend machen könne. Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig — und das wird in Zivilsachen die Regel sein, weil grundsätzlich auch bei verkündeten Urteilen die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung zu laufen beginnt — so kann die Partei die Mängel des Zustandekommens dieser Ausfertigung im Rahmen der gewöhnlichen Rechtsmittel vereint mit den sonstigen Anfechtungsgründen geltend machen (§ 4). Ist nicht einmal der Urteilspruch feststellbar, so gilt das Urteil als nicht gefällt (§ 1).

Im Gerichtshofverfahren ist, vom sachmännischen Laienrichter abgesehen, jedes Mitglied des Senates gleichmäßig zur Abfassung des Urtheiles befähigt. Das Verfahren nach der Verordnung braucht daher nur dann einzutreten, wenn sämtliche Senatsmitglieder dauernd verhindert sind (§ 2).

Auf verkündete Beschlüsse, die auszufertigen sind, finden die gleichen Bestimmungen Anwendung (§ 5).

Von einem gemäß §§ 1 oder 2, Absatz 2, abgefaßten Urtheile ist den Parteien unter allen Umständen eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

#### § 4.

Insoweit das Urteil zur Zeit der Zustellung der Ausfertigung des nach §§ 1 oder 2, Absatz 2, abgefaßten Urtheiles noch nicht rechtskräftig war, können gegen das Urteil die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel angebracht werden.

War das Urteil zur Zeit der Zustellung schon rechtskräftig, so kann nur die in der Abfassung beurkundete Feststellung des Urteilspruches mit Rekurs angefochten werden. Kommt das Rechtsmittelgericht zur Ueberzeugung, daß sich der Urteilspruch nicht mehr feststellen läßt, so hat es mit Beschluß auszusprechen, daß das verkündete Urteil als nicht gefällt anzusehen ist.

#### § 5.

Insofern verkündete Beschlüsse auszufertigen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

### 2. Unterfertigung von Entscheidungen.

#### § 6.

Ist der Vorsitzende dauernd verhindert, die Abfassung des Urtheiles oder Beschlusses zu unterschreiben, so unterschreibt für

Für Zivilsachen enthält die kaiserliche Verordnung weiter noch eine Bestimmung für den Fall, daß der Vorsitzende oder der Schriftführer bloß an der Unterfertigung der schriftlichen Abfassung verhindert sind (§§ 6, 7).

Die Vorschriften über Strafsachen weichen in einigen Punkten, die sich aus der Verschiedenheit des Verfahrensrechtes erklären, von den Bestimmungen über bürgerliche Rechtsachen ab.

Der § 8 ordnet zunächst für das Verfahren der Gerichtshöfe an, daß bei Verhinderung des mit der Ausfertigung des Urtheiles betrauten Mitgliedes des Senates ein anderes Mitglied das Urteil zu verfassen hat. Da die Senate in Strafsachen in der Regel aus vier Richtern bestehen und der Fall ganz unwahrscheinlich ist, daß alle vier Richter verhindert werden, ist für die Gerichtshöfe eine weitere Vorkehrung nicht zu treffen.

Für das bezirksgerichtliche Verfahren unterscheidet die kaiserliche Verordnung zwischen Urteilen, die im Ausspruche über Schuld und Strafe gegenüber dem Ankläger und dem Angeklagten rechtskräftig geworden sind, und solchen, welche die Rechtskraft nicht erlangt haben. Das rechtskräftig gewordene Urteil darf durch einen anderen Richter ausfertigt werden. Unrichtigkeiten der Ausfertigung können mit Beschwerde angefochten werden (§§ 9 und 12). Ein rechtskräftiges Urteil soll nur dann als nicht gefällt angesehen werden, wenn sich nicht feststellen läßt, ob der Angeklagte freigesprochen oder zu welcher Straf-

ihn ein anderes Mitglied des Senates unter dem Vermerk: „Unterschieden durch . . . . . an Stelle des dauernd verhinderten Vorsitzenden . . . . .“

## § 7.

Ist der Schriftführer dauernd verhindert, so entfällt die Unterschrift des Schriftführers auf der schriftlichen Abfassung des Urtheiles. Der Abfassung ist der Vermerk anzufügen: „Der Schriftführer ist an der Unterschrift dauernd verhindert.“

## II. Strafsachen.

### 1. Ausfertigung von Urtheilen.

#### Urtheile der Gerichtshöfe.

## § 8.

Ist das mit der Ausfertigung eines Urtheiles betraute Mitglied eines Senates daran dauernd verhindert, so hat ein anderes Mitglied des Senates das Urtheil auszufertigen.

#### Urtheile der Bezirksgerichte.

## § 9.

Ist der Einzelrichter an der Ausfertigung eines Urtheiles dauernd verhindert, das im Punkte der Schuld und Strafe gegen-

er verurteilt wurde (§ 10). Anders liegen die selteneren Fälle, in denen das Urtheil im Auspruche über Schuld oder Strafe die Rechtskraft nicht erlangt hat. Hier wird wegen der Gestaltung des Berufungsverfahrens in Strafsachen die Ausfertigung durch einen anderen Richter als unzulässig erklärt, es sei denn, daß der Ankläger und der Angeklagte damit einverstanden sind. Die Parteien können also durch ihre Zustimmung die Wiederholung der Verhandlung in erster Instanz vermeiden. Ihr Einverständnis ist zugleich eine Bürgschaft dafür, daß im Berufungsverfahren keine Schwierigkeiten entstehen (§§ 14, 15).

In den Fällen, in denen das Urtheil als nicht gefällt angesehen wird, soll das in der Prozeßordnung anerkannte Verbot der reformatio in pejus gelten (§ 14, Absatz 2).

Die Vorschriften über die Unterfertigung (§§ 16 bis 18) unterscheiden sich von den gleichen Anordnungen für das Zivilverfahren nur dadurch, daß auch Bestimmungen über die Unterschrift der Beratungs- und Verhandlungsprotokolle bei Verhinderung des Vorsitzenden (Einzelrichters) oder des Schriftführers aufgenommen wurden, weil im Strafverfahren die Protokolle häufig erst nach der Verhandlung niedergeschrieben werden.

Die Verordnung hat insofern rückwirkende Kraft, als sie auch anzuwenden ist, wenn der vor Beginn der Wirksamkeit eingetretene Mangel der Abfassung oder Unterschrift noch nicht behoben ist (§ 19).

über dem Ankläger und dem Angeklagten schon rechtskräftig geworden ist, so kann das Urtheil von einem anderen Richter auf Grund der Beurkundungen im Hauptverhandlungsprotokolle und dessen Beilagen, der unzweifelhaft bei der Urtheilsverkündung benützten Aufzeichnungen des Richters, der Eintragungen in amtlichen Vormerken und Behelfen oder der Auskünfte der bei der Verkündung des Urtheiles anwesenden Personen ausgefertigt werden.

Der Ankläger und der Angeklagte müssen vorher gehört werden.

Das Vorliegen einer unzulässigen Berufung steht der Ausfertigung des Urtheiles durch einen anderen Richter nicht im Wege.

## § 10.

Läßt sich auf dem im § 9 angeführten Wege nicht feststellen, ob der Angeklagte freigesprochen oder zu welcher Strafe er verurteilt wurde, so hat das Gericht mit Beschluß auszusprechen, daß das verkündete Urtheil als nicht gefällt anzusehen ist.

## § 11.

Am Schlusse der nach § 9 hergestellten Ausfertigung des Urtheiles ist der Vermerk anzufügen: „Ausgefertigt durch . . . . . an Stelle des dauernd verhinderten Richters . . . . .“

Abschriften des Urtheiles sind dem Privatankläger, dem Angeklagten und dem Privatbetheiligten zuzustellen. Dem öffentlichen Ankläger ist das ausgefertigte Urtheil in Urschrift mitzutheilen.

## § 12.

Die Parteien können die in der Ausfertigung beurkundete Feststellung des Urtheilspruches mit Beschwerde anfechten, die binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles anzubringen ist.

Der Gerichtshof erster Instanz kann Erhebungen vornehmen oder vornehmen lassen. Kommt der Gerichtshof zur Ueberzeugung, daß sich nicht feststellen läßt, ob der Angeklagte freigesprochen oder zu welcher Strafe er verurteilt wurde, so hat der Gerichtshof auszusprechen, daß das verkündete Urtheil als nicht gefällt anzusehen ist.

## § 13.

Wird ein verkündetes Urtheil als nicht gefällt angesehen, so ist das auf Grund einer Privatanklage eingeleitete Verfahren nur auf Antrag einer der Parteien fortzusetzen. Der Antrag muß binnen vierzehn Tagen nach Rechtskraft des Beschlusses gestellt werden.

## § 14.

Ein Urtheil, das im Punkte der Schuld oder Strafe die Rechtskraft nicht erlangt hat (§ 164, Z. 1 und 2, St. P. O.), kann in

der Regel nur vom erkennenden Richter ausgefertigt werden. Ist dieser dauernd verhindert, so hat das Gericht mit Beschluß auszusprechen, daß das verkündete Urteil als nicht gefällt anzusehen ist. Die Vorschrift des § 13 ist anzuwenden.

War gegen das verkündete Urteil bloß eine Berufung zugunsten des Angeklagten ergriffen worden, so darf in dem erneuerten Verfahren keine strengere Strafe verhängt werden wie im verkündeten Urteile, sofern die in diesem Urteil ausgesprochene Strafe mit Sicherheit festgestellt werden kann.

#### § 15.

Ein Urteil, das im Punkte der Schuld oder Strafe die Rechtskraft nicht erlangt hat (§ 464, Z. 1 und 2, St. P. O.), kann bei dauernder Verhinderung des erkennenden Richters von einem anderen Richter ausgefertigt werden, wenn der Ankläger und der Angeklagte damit einverstanden sind. Das Einverständnis wird angenommen, wenn die Partei innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist keine Erklärung abgibt.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes des § 9, der §§ 10 bis 13 und des zweiten Absatzes des § 14 sind anzuwenden.

### 2. Unterfertigung von Urteilen und Verhandlungsprotokollen.

#### § 16.

Ist der Vorsitzende dauernd verhindert, die Ausfertigung des Urteiles zu unterschreiben, so unterschreibt für ihn ein anderes Mitglied des Senates unter dem Vermerke: „Unterschrieben durch . . . . an Stelle des dauernd verhinderten Vorsitzenden . . . .“

#### § 17.

Ist der Schriftführer dauernd verhindert, so entfällt die Unterschrift des Schriftführers auf der Ausfertigung des Urteiles. Der Ausfertigung ist der Vermerk anzufügen: „Der Schriftführer ist an der Unterschrift dauernd verhindert.“

#### § 18.

Ist der Vorsitzende eines Strafsenates dauernd verhindert, das Beratungsprotokoll oder das Protokoll über die Hauptverhandlung zu unterschreiben, so unterschreibt für ihn ein anderes Mitglied des Senates. Ist der Einzelrichter dauernd verhindert, so entfällt die Unterfertigung des Protokolles durch den Richter.

Ist der Schriftführer eines Strafsenates dauernd verhindert, das Beratungsprotokoll oder das Protokoll über die Hauptverhandlung niederzuschreiben, so wird das Protokoll vom Vorsitzenden verfaßt und von ihm und einem Mitgliede des Senates unterschrieben. Ist der Schriftführer eines Einzelrichters dauernd verhindert, so wird das Protokoll vom Richter verfaßt und von ihm allein unterschrieben.

Die eingetretene Verhinderung ist im Sinne der §§ 16 und 17 auf dem Protokolle zu vermerken.

### III. Schlußbestimmungen.

#### § 19.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ist auch anzuwenden, wenn der vor Beginn der Wirksamkeit eingetretene Mangel der Abfassung (Ausfertigung) oder Unterschrift noch nicht behoben ist.

Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 14. Dezember 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Jorster m. p.

Trnka m. p.

Morawski m. p.

Hohenlohe m. p.

Hochenburger m. p.

Huffarek m. p.

Zenker m. p.

Leth m. p.

Spiztmüller m. p.

2. Kaiserl. Verordnung vom 14. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 372,\* über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers (R. M. V. Bl. S. 405/15).

Anlaß und Zweck dieser kaiserlichen Verordnung sind im nicht-amtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ vom 19. Dezember 1915 kurz auseinandergesetzt. Hier werden noch die nachstehenden näheren Erläuterungen hinzugefügt.

Die kaiserliche Verordnung ist nach Zivil- und Strafsachen getrennt. In Zivilsachen soll, wenn der Einzelrichter an der Abfassung eines verkündeten Urteiles dauernd, das heißt zumindest für eine Zeit, die nach den Umständen des Falles nicht abgewartet werden kann, verhindert ist, das Urteil von einem anderen Richter auf Grund der Berufungen in den Protokollen und deren Beilagen, der unzweifelhaft bei der Urteilsverkündung benützten Aufzeichnungen des Richters, der Eintragungen in den Registern oder der Auskünfte der bei der Verkündung anwesenden Personen abgefaßt werden (§ 1). Welcher andere Richter dazu berufen ist, ergibt sich aus der Geschäftsverteilung, es kann auch einer hiezu vom Gerichtsvorsteher besonders bestimmt werden. In der Regel soll auf diese Weise das ganze verkündete Urteil hergestellt werden. Die Verordnung begnügt sich aber damit, daß im Notfalle wenigstens der wesentlichste Bestandteil des Urteiles, der Urteils-

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

spruch, festgestellt wird. Namentlich bei rechtskräftigen Urteilen werden die Parteien in aller Regel kaum ein Interesse haben, ein volles Urteil mit Tatbestand und Gründen in schriftlicher Ausfertigung zu erhalten. Bei der Wertung der Ergebnisse der Erhebungen ist nicht jede Beweiswürdigung ausgeschlossen. So wird sich der Ersatrichter über vereinzelte völlig unglaubwürdige Aussagen über den Inhalt des Urteilspruches hinwegsetzen können. Unzulässig wäre es dagegen, wenn er versuchen würde, die Gründe der Entscheidung auf Grund selbständiger Würdigung der durch das Ermittlungsverfahren bekannt gewordenen Urteilsgrundlagen wieder herzustellen. Ergibt sich nicht in dem festgestellten Urteilspruche unzweifelhaft die Mängel der ersatrichterlichen Beweiswürdigung oder können nicht auch die Gründe auf dem in der Verordnung angegebenen Wege einwandfrei erhoben werden, dann muß eben die Abfassung der Gründe unterbleiben und es den Parteien überlassen werden, ein derart mangelhaftes Urteil anzufechten. Für in Anwesenheit beider Teile verkündete Bagatellurteile ist die Beschränkung auf die Feststellung des Urteilspruches zur Regel erhoben. Dies hängt, wie noch zu erörtern sein wird, mit der Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens in Bagatellsachen zusammen.

Kommt es zum Ausspruche, daß auch der Urteilspruch nicht feststellbar ist, dann muß die Fortführung des Verfahrens dem Antrage der Partei überlassen werden. Bis dahin ruht der Prozeß.

Das Ersatjurteil ist den Parteien auf jeden Fall zuzustellen, auch wenn nach den geltenden Prozeßvorschriften eine Ausfertigung nur auf Antrag zuzustellen war. Dies ist notwendig, weil den Parteien die Möglichkeit geboten sein soll, auch die Art des Zustandekommens dieser Entscheidung, sei es im Rahmen der gewöhnlichen Rechtsmittel, sei es durch ein besonderes Rechtsmittel, anzufechten.

Für den Gerichtshofprozeß wird das oben geschilderte Verfahren nur in Ausnahmefällen einzutreten haben; denn hier ist — vom sachmännischen Laienrichter abgesehen — jedes Mitglied des Senates zur Abfassung des Urteiles gleichmäßig befähigt und nach der Geschäftsordnung auch berufen. Nur wenn alle Senatsmitglieder dauernd verhindert sind, braucht man auf den Notbehelf zu greifen (§ 2).

Die Anfechtung der rechtskräftigen Urteile regelt § 4.

In Zivilsachen beginnt die Rechtsmittelfrist auch bei verkündetem Urteile in der Regel erst mit der Zustellung der Ausfertigung. Das verkündete Urteil ist also in den meisten Fällen bei der Zustellung noch nicht rechtskräftig. Die Partei hat die volle Rechtsmittelfrist; vorher überreichte Rechtsmittelschriften wären an sich denkbar, in der Praxis werden sie aber zurückgewiesen. Die Parteien können also die Mängel des Zustandekommens im Rahmen des gewöhnlichen Rechtsmittels vereint mit den sonstigen Anfechtungsgründen geltend machen. Aus dem Verfahren nach der Verordnung können sich Nichtigkeitsgründe (§ 477, Z. 9, Z. P. O.; mangelhafte Fassung des Urteiles, Mangel der Gründe) und vor allem Berufungsgründe (§ 496, Z. 2, Z. P. O.) ergeben. Das Berufungsgericht wird, wenn es solche Mängel begründet findet, das Urteil

aufheben können und damit einem neuen Verfahren über die Klage Platz machen. Das Berufungsgericht kann natürlich auch eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens anordnen. Bei nicht rechtskräftigen Urteilen kann somit die Partei wenigstens im Rechtsmittelwege schließlich zu einem einwandfreien Urteile gelangen.

Die Ausnahme (Beginn der Rechtsmittelfrist mit der Verkündung) bilden in Zivilsachen das in Gegenwart beider Teile verkündete Bagatellurteil (§ 452, Absatz 1, Z. P. O.), das in Anwesenheit beider Teile verkündete Verzicht- und Anerkenntnisurteil und das dem Klagebegehren stattgebende Versäumungsurteil (§ 416, Absatz 3, Z. P. O.). Darunter nehmen wieder Versäumungsurteile insofern eine Ausnahmestellung ein, als der Beginn der Rechtsmittelfrist für beide Parteien an verschiedene Tatsachen geknüpft ist, und die Bagatellurteile, da sie einer ganz beschränkten Anfechtung unterliegen. An und für sich schiene es in diesen Fällen billig, den Parteien, wenn zur Zeit der Zustellung das Urteil noch nicht rechtskräftig war (sei es, daß mit der Verkündung die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen war — ein kaum eintretender Fall — sei es, daß die Partei das Urteil, ohne die Ausfertigung abzuwarten, rechtzeitig angefochten hat), eine neue Rechtsmittelfrist zu eröffnen und ihnen die Erneuerung der eingebrachten Rechtsmittelschriften zu gestatten; denn sie stehen einer neuen Sachlage gegenüber und sollen auch die Mängel, die dem Urteile infolge der Art seines Zustandekommens anhaften, geltend machen können. Für Zivilsachen ist aber ein Bedürfnis nach einer derartigen Erweiterung der Anfechtbarkeit doch wohl nicht vorhanden. In Anerkenntnis-, Verzicht- und Säumnisfällen spielt die Anfechtung überhaupt keine Rolle. Man kann sich daher damit begnügen, daß die Partei eine allfällige Anfechtung auf die mündliche Verkündung stützen muß und kann die sich erst aus der Abfassung des Urteiles ergebenden Berufungsgründe vernachlässigen. In Bagatellsachen aber ist vermöge der Bestimmung des § 501 Z. P. O. die Anfechtung so beschränkt (nur die Nichtigkeitsgründe, § 477, Z. 1 bis 7, nicht Z. 9), daß selbst wesentliche Mängel der Ausfertigung nicht mit Berufung geltend gemacht werden könnten. Die Anfechtungsgründe gegen das Bagatellurteil — praktisch kommt nur der Zustellungsmangel in Betracht (§ 477, Z. 4, Z. P. O.) — liegen durchaus in Tatsachen, die in der Ausfertigung überhaupt nicht zum Ausdruck gelangen. Es genügt daher auch in diesem Falle, die Parteien bezüglich der Anfechtung auf die mündliche Verkündung zu verweisen. Es wäre deshalb aber auch eine überflüssige Arbeit des Gerichtes, bei Bagatellurteilen Tatbestand und Gründe festzustellen, wenn der Richter verhindert ist und nachträglich von einem anderen Richter das Urteil abgefaßt werden muß.

Ist das Urteil zur Zeit der Zustellung schon rechtskräftig, — was in Zivilsachen nur in den erwähnten Ausnahmefällen stattfinden kann — dann soll aber wenigstens die in der Abfassung beurkundete Feststellung des Urteilspruches einer Anfechtung unterliegen. Es wäre aber weder eine Anfechtbarkeit der Gründe an sich anzuerkennen, die

auch gegenüber einem auf regelmäßigen Wege zustandekommenen Urteile nicht statthaft, noch die Aufhebung aus dem Grunde, weil überhaupt keine Gründe festgestellt sind. Das Rechtsmittelgericht ist angewiesen, nur dann aufzuheben, wenn nach seiner Ansicht der Urteilspruch nicht feststellbar ist. Daneben kann es wie im vorigen Falle Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vornehmen oder anordnen.

Auf verkündete Beschlüsse, die auszufertigen sind, finden die gleichen Bestimmungen Anwendung (§ 5).

Für Zivilsachen enthält der Entwurf weiter noch eine Bestimmung für den Fall, daß der Vorsitzende oder der Schriftführer bloß an der Unterfertigung der schriftlichen Abfassung verhindert sind (§§ 6, 7). Hier genügt es, die Unterschrift des Vorsitzenden durch die eines anderen Senatsmitgliedes zu ersetzen, wodurch natürlich diesem ein Prüfungsrecht eingeräumt wird. Die Unterschrift des Schriftführers entfällt.

Dagegen enthält die Verordnung (im Gegensatz zum strafrechtlichen Teile) für die Herstellung des mangelnden Verhandlungsprotokolles mit Absicht keine Bestimmung. Denn das Protokoll soll nach dem Gesetze während der Verhandlung abgefaßt und auch unterschrieben werden. Den Fall, daß der Vorsitzende nur an der Fertigung des Verhandlungsprotokolles verhindert ist, steht die Z. P. O. in § 213, letzter Absatz, selbst vor, an seiner Stelle soll in diesem Falle das älteste Mitglied des Senates unterschreiben.

Die Vorschriften über Strafsachen weichen wegen der Verschiedenheit des Prozedurrechtes in einigen Punkten von den Bestimmungen über bürgerliche Rechtsachen ab.

Für das Verfahren der Gerichtshöfe wird nur der Fall geregelt, daß das mit der Ausfertigung des Urteiles betraute Mitglied des Senates daran dauernd verhindert ist (§ 8). Da die Senate in Strafsachen aus vier, mindestens aber aus drei rechtsgelehrten Richtern bestehen und es ganz unwahrscheinlich ist, daß alle Richter verhindert werden, war eine weitere Vorkehrung nicht zu treffen.

Für das bezirksgerichtliche Verfahren unterscheidet die kaiserliche Verordnung zwischen Urteilen, die im Punkte der Schuld und Strafe gegenüber dem Ankläger und dem Angeklagten schon rechtskräftig geworden sind, und solchen, die in der Schuld- und Straffrage die Rechtskraft nicht erlangt haben. Im Strafverfahren wird nämlich zur Zeit, da statt des verhinderten Richters ein anderer an die Ausfertigung des Urteiles schreiben könnte, regelmäßig schon feststehen, ob das Urteil rechtskräftig ist oder nicht, weil die Rechtsmittelfristen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit der Verkündung des Urteiles zu laufen beginnen.

Der Staat hat ein wesentliches Interesse daran, daß rechtskräftige Urteile von einer zufälligen Ereignis in der Person des erkennenden Richters so wenig als möglich berührt werden. Nicht nur der Grundsatz, daß das Gericht an das verkündete Urteil gebunden ist, sondern auch die Prozeßersparung und die Rücksicht auf die Parteien verbieten hier eine Erneuerung des Verfahrens, die übrigens zwecklos

wäre, wenn der Verurteilte die Strafe etwa schon verbüßt hätte. Deshalb verfügt die kaiserliche Verordnung, daß ein im Punkte der Schuld und Strafe rechtskräftig gewordenes Erkenntnis durch einen anderen Richter auszufertigen ist, und verlangt zur Herstellung der Ausfertigung ein Mindestmaß des Feststellbaren: es genügt, wenn die Tatsache des Freispruches oder die Strafe, die der erkennende Richter verhängt hat, mit Sicherheit ermittelt werden können (§§ 9 und 10). Bloß das sich in diesen Worten ausdrückende Gesamtergebnis kommt in Frage. Es ist gleichgültig, ob der Angeklagte von einer oder von mehreren Handlungen freigesprochen oder wegen einzelner oder mehrerer Handlungen verurteilt wurde, oder ob er vielleicht von einzelnen freigesprochen, wegen anderer aber verurteilt wurde. Nur dann, wenn sich nicht einmal dieses Gesamtergebnis des Strafverfahrens feststellen läßt, ist das Urteil als nicht gefällt anzusehen.

Diese Norm hat gewisse Bedenken. Sie erschwert oder macht vielleicht ab und zu die Prüfung der entschiedenen Sache unmöglich. Sie kann die Verfolgung einer vor dem Urteile begangenen anderen strafbaren Handlung hindern. Sie dürfte aber nie den Angeklagten benachteiligen, da bei einem Zweifel, ob die Beschuldigung wegen einer bestimmten Handlung durch das unvollständig ausgefertigte Urteil erledigt wurde, die dem Angeklagten günstigere Meinung sich durchsetzen wird. Auch bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens können Schwierigkeiten entstehen.

Diesen Bedenken steht die kaum zu bestreitende Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit gegenüber, in der Schuld- und Straffrage rechtskräftig gewordene Urteile zu bewahren. Die privatrechtlichen Ansprüche und die mögliche Berufung des Privatbeteiligten sind dagegen nicht so bedeutend, um die Rechtskraft des Urteiles auch in dieser Richtung fordern zu müssen.

Die unrichtige oder mangelhafte Feststellung des Urteilspruches in der Ausfertigung kann mit Beschwerde angefochten werden (§ 12).

In den selteneren Fällen, in denen das Urteil im Punkte der Schuld und Strafe die Rechtskraft nicht erlangt hat, schreibt die kaiserliche Verordnung die Wiederholung des Verfahrens in erster Instanz als Regel vor (§ 14). Der Grund hierfür liegt in der Gestaltung des Berufungsverfahrens durch die geltende Strafprozeßordnung, die zwar in der Unvollständigkeit der Ausfertigung (§§ 468, Z. 2, und 281, Z. 5) eine Michtigkeit erblickt, dagegen eine Prüfung der Uebereinstimmung des ausgefertigten Urteiles mit dem verkündeten nicht vorsieht, weil sie es als selbstverständlich voraussetzt, daß Verkündung und Ausfertigung in keinem wesentlichen Punkte voneinander abweichen. Diese Annahme verliert aber an innerer Berechtigung, wenn ein Richter das Urteil verfaßt, der bei der Verhandlung nicht zugegen war. Es müßte daher mit dem Berufungsverfahren ein Berichtigungsverfahren verbunden werden, um die Geltendmachung von Unrichtigkeiten der Ausfertigung zu ermöglichen, die auch für das Berufungsrecht maßgebend sein können.

Da die Vereinigung dieser beiden Verfahren Verwicklungen her-

vorrufen kann, bei wesentlichen Unrichtigkeiten der Ausfertigung schließlich doch häufig mit der Aufhebung des Urteiles vorgegangen werden müßte und es sich in der Regel um Verfahren handelt, die verhältnismäßig leicht von neuem durchgeführt werden können, hat es die kaiserliche Verordnung vorgezogen, bei noch nicht rechtskräftigen Urteilen die Ausfertigung durch einen anderen Richter im allgemeinen zu verbieten und das verkündete Urteil als nicht gefällt zu betrachten. Die Ausfertigung durch einen anderen Richter wird jedoch zugelassen, wenn der Ankläger und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären (§ 15). Die Parteien können also durch ihre Zustimmung der Wiederholung der Verhandlung in erster Instanz vorbeugen. Ihr Einverständnis wird zugleich eine Bürgschaft bilden, daß das weitere Verfahren glatt verlaufe.

In den Fällen, in denen ein noch nicht in Rechtskraft erwachsenes Urteil als nicht gefällt angesehen wird, mußte auf den Grundsatz unseres Strafprozeßrechtes Bedacht genommen werden, daß der Angeklagte durch die Einbringung eines Rechtsmittels zu seinen Gunsten niemals schlechter gestellt werden darf, als wenn er den Rechtsmittelweg nicht betreten hätte. Deshalb darf, wenn bloß der Angeklagte gegen das verkündete Urteil berufen hatte, in dem erneuerten Verfahren keine strengere Strafe verhängt werden wie im verkündeten Urteile, sofern sich die in diesem Urteile ausgesprochene Strafe feststellen läßt.

Die Vorschriften über die Unterfertigung (§§ 16 bis 18) unterscheiden sich von den gleichen Anordnungen für bürgerliche Rechtsfachen nur dadurch, daß auch Bestimmungen über die Unterfertigung der Verhandlungs- und Beratungsprotokolle bei Verhinderung des Vorsitzenden (Einzelrichters) oder des Schriftführers aufgenommen wurden, weil im Strafverfahren die Protokolle häufig erst nach der Verhandlung niedergeschrieben werden und eine dem § 213 Z. P. O. entsprechende Vorschrift fehlt.

### 3. Verordnung des Justizministers vom 30. November 1915, R. G. Bl. Nr. 368,

über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* wird verordnet:

#### Artikel 1.

§ 3 der Verordnung des Justizministers vom 8. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 271,\*\* hat zu lauten:

„Die Zeit, während der ein Gericht (Schiedsgericht) infolge des Krieges seine Amtstätigkeit eingestellt hat oder während der infolge des Krieges der Verkehr mit dem Gerichte unmöglich war,

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 866 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 867 des ersten Bandes.

wird in die Frist, in der bei diesem Gerichte eine Klage zu erheben, ein Antrag zu stellen oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet.“

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Fälle Anwendung, die noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder Vereinbarung der Parteien geordnet sind.

#### Hofenburger m. p.

### 4. Kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915, R. G. Bl. Nr. 257, über die Kraftloserklärung von Urkunden.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens.

#### § 1.

(1) Urkunden, die abhanden gekommen oder vernichtet worden sind, können nach den folgenden Bestimmungen für kraftlos erklärt werden.

(2) Auf das Verfahren finden die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer

\* **Amtliche Erläuterung** („W. Z.“ Nr. 206/15, S. 8): Das Verfahren zur Amortisierung von Urkunden entbehrte bisher einer einheitlichen Grundlage. Es beruhte größtenteils auf Gelegenheitsvorschriften, die in Hofdekreten, in einigen Gesetzen und Verordnungen zerstreut sind. Zum Teile stützte sich das Verfahren bloß auf eingelebten Gerichtsgebrauch.

Dieser unbefriedigende Zustand machte sich besonders fühlbar, als infolge des Kriegsausbruches dieses sonst weniger häufig Anwendung findende Verfahren an Wichtigkeit gewann. Von vielen Seiten wurde eine Verbesserung des Verfahrens angeregt. Tatsächlich hat seit Kriegsbeginn die Zahl der Amortisations-Anträge zugenommen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie bei der Fortdauer des Krieges und nach dessen Beendigung noch weiter steigen wird. Die seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts mehrmals unternommene und auch im Abgeordnetenhaus geforderte Erneuerung der Vorschriften über die Amortisierung hat daher besondere Dringlichkeit erlangt.

Eine kaiserliche Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden hält an dem Gange des Verfahrens, wie es sich im Laufe der Zeit in Oesterreich ausgestaltet hat, fest. Sie verallgemeinert die bewährten Regeln, umschreibt klar die Mittel und Zwecke des Verfahrens und sucht dieses durch einen erhöhten Schutz des Verlussträgers wirksamer zu machen.



Streitfachen Anwendung, insoferne nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. Der Antragsteller und andere Personen können unter Eid einvernommen werden.

### § 2.

(1) Bestehende Vorschriften, die die Kraftloserklärung gewisser Urkunden zulassen oder ausschließen, bleiben in Geltung.

(2) Insbesondere können folgende Urkunden nicht für kraftlos erklärt werden:

1. Staats- und Banknoten;
2. Einlage Scheine der Zahlenlotterie sowie Lose der Klassenlotterie und der zu wohlthätigen Zwecken veranstalteten Lotterien;
3. die Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere (§ 16);
4. Karten und Marken des täglichen Verkehrs, wie Eintritts- und Fahrkarten, Speisemarken und ähnliches.

Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

### § 3.

(1) Zu dem Antrage auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist berechtigt, wer ein Recht aus oder auf Grund der Urkunde geltend machen kann oder wer sonst ein rechtliches Interesse an der Kraftloserklärung der Urkunde hat.

(2) Der Antragsteller hat:

In jedem Amortisations-Verfahren stehen sich die Interessen des Verlustträgers und des freien ungehinderten Verkehrs gegenüber, und es gilt, den richtigen Mittelweg zu finden. Das derzeit geltende Verfahren ist hinsichtlich der Wahrung des Verkehrsinteresses besonders durchgebildet. Es wird ihm der Vorwurf gemacht, daß es das Interesse des Verlustträgers mehr als unbedingt notwendig hintansetzt und dem unrechtmäßigen Inhaber der Urkunde vollkommen freie Hand läßt, seinen unlauteren Besitz zu verwerten. Eine eingehende Prüfung hat ergeben, daß es möglich ist, dem Verlustträger auch bei den im Verkehr stehenden Papieren einen besseren Schutz zu gewähren, ohne den Verkehr zu beeinträchtigen.

Dazu ist vor allem die Hintanhaltung mißbräuchlicher Amortisations-Anträge, daher erhöhte Vorsicht bei Einleitung des Verfahrens und eine strengere Prüfung des Antrages notwendig, als sie bisher in der Regel üblich war. Die Vorschrift, daß das Gericht von Amts wegen alle Umstände zu prüfen hat, ferner, daß der Antragsteller den Erwerb, Besitz (Sannehabung) und den Verlust der Urkunde glaubhaft machen muß, daß er und andere Personen unter Eid einvernommen werden können, geben hierzu die Handhabe. Nach dieser Untersuchung oder im Zuge derselben muß, wenn dies nicht ganz unmöglich ist, der durch die Urkunde Verpflichtete als der Nächstbeteiligte über den Bestand der Urkunde und über das Vorhandensein allfälliger Hindernisse gegen das Aufgebotsverfahren befragt werden. („Erste Anfrage.“) Dem Verpflichteten

1. Eine Abschrift der Urkunde vorzulegen oder deren wesentlichen Inhalt und alles anzugeben, was zur Erkennbarkeit der Urkunde erforderlich ist;

2. den Verlust der Urkunde sowie die Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen seine Berechtigung zur Antragstellung abhängt.

Erste Anfrage.

### § 4.

(1) Erachtet das Gericht nach sorgfältiger Prüfung der über Erwerb, Besitz und Verlust der Urkunde vorgebrachten Angaben und Beweise die Bescheinigung für erbracht und den Antrag für zulässig, so hat es den Verpflichteten und nach Erfordernis auch andere Beteiligte zu befragen, ob eine Urkunde unter den angegebenen Merkmalen besteht, sowie ob und welche Hindernisse der Einleitung des Aufgebotsverfahrens entgegenstehen. Der Verpflichtete kann die Organe bezeichnen, die zu Beantwortung der Anfragen und zur Abgabe der Erklärungen berufen sind.

(2) Die Anfrage an den Verpflichteten unterbleibt, wenn er selbst den Antrag stellt, wenn eine glaubwürdige Erklärung des Verpflichteten aus letzter Zeit über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird, wenn bereits eine Verlustanzeige bekanntgemacht ist (§ 14), schließlich wenn infolge Krieges, Unterbrechung

wird jedenfalls durch Zustellung des Ediktes die Möglichkeit geboten, nachträglich Einwendungen vorzubringen.

Die Vielfältigkeit der Aufgebotsfristen wird beseitigt. Es wird fortan bloß zwei Fristen geben: Ein Jahr für Inhaberpapiere und ihnen gleichgestellte Urkunden (§ 7, Z. 1), sechs Monate für alle anderen Urkunden, insbesondere für Einlagebücher aller Art. Bei diesen Urkunden findet ein Hinausschieben des Endes der Frist nie statt, die sechsmonatige Aufgebotsfrist wird ausnahmslos von der ersten Verlautbarung in der amtlichen Zeitung an gerechnet. Dagegen wird bei Wertpapieren, die mit auf den Inhaber lautenden Scheinen (Coupons) ausgestattet sind, und für solche Scheine, ferner für Wertpapiere ohne Coupons (Lose), deren Fälligkeitstag noch nicht verstrichen ist, das Ende der Frist übereinstimmend mit dem geltenden Recht so weit hinausgeschoben, bis die Kraftloserklärung aller Voraussicht nach ohne Gefährdung der Rechte eines gutgläubigen Inhabers ausgesprochen werden kann (§ 5).

Besonderes Gewicht legt die kaiserliche Verordnung auf eine möglichst wirksame Bekanntmachung des Aufgebotes. Die heute übliche Verlautbarung durch die amtliche Zeitung wird in der Regel auf eine einmalige Einschaltung beschränkt. Dagegen wird dem Gerichte anheimgestellt, je nach Art der Urkunde und nach den Umständen des Falles auch die Bekanntmachung in einer anderen Zeitung, durch Anschlag in der Gemeinde, an der Ausgabestelle (zum Beispiel in der Sparkasse)

des Verkehrs oder infolge anderer ungewöhnlicher Ereignisse der Anfrage oder der Beantwortung ein vorläufig nicht zu beseitigendes Hindernis im Wege steht.

#### Aufgebotsedikt.

##### § 5.

(1) Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch Edikt öffentlich kundzumachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Antragstellers und seines Vertreters nach Namen, Beruf, Wohnort (Adresse);
2. eine genaue Beschreibung oder Bezeichnung der Urkunde;
3. die Bestimmung der Aufgebotsfrist;
4. die Aufforderung, die Urkunde bei Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben;
5. die Anklage, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

#### Zustellung und Kundmachung des Ediktes.

##### § 6.

(1) Das Edikt ist den Beteiligten zuzustellen, an der Gerichtstafel anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Zeitung einmal ein-

oder sonst in ortsüblicher Weise anzuordnen. Eine besondere Vorkehrung ist für die Bekanntmachung des Aufgebotes jener Urkunden getroffen, die Gegenstand des Verkehrs sind (§ 6, Absatz 2). Nach ausländischem Vorbilde soll dem Verkehr ein jederzeit vollständiges Verzeichnis aller angebotenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere und ähnlicher Urkunden in handlicher Form geboten werden. Zu diesem Zwecke wird ein neuer Verlautbarungsbehelf, ein „Anzeiger der angebotenen Urkunden“ eingeführt, in dessen jeder Nummer die noch geltenden Aufgebote und Verlautbarungen in übersichtlicher Anordnung bis zum Ende der Frist durch Angabe der bestimmenden Merkmale der Urkunde angeführt werden.

Erst die mit der neuen Art der Bekanntmachung bewirkte Erleichterung des Bekanntwerdens gestattet es, die Zahlungssperre auf Inhaberpapiere auszudehnen und die am Handel mit Wertpapieren beteiligten Kreise zur Beachtung der Zahlungssperre zu verpflichten. Das Leistungsverbot verpflichtet mittelbar den gesamten Verkehr. Wer die Zahlungssperre nicht beachtet, läuft Gefahr, daß ihm der durch die Urkunde Verpflichtete die Leistung verweigert oder daß ein Rechtsnachfolger Erbschaftsprüfung geltend macht. Von der Zahlungssperre sind jedoch der gesamte Verkehr mit Scheinen (Coupons), ferner die Umtauschung und Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapiere durch die Staatsschuldenverwaltung ausgenommen. Der Umfang und die Art der Abwicklung dieser Geschäfte machen die Beachtung

zuhalten. Im übrigen finden die Vorschriften des § 117, Absatz 2, der Zivilprozessordnung sinngemäße Anwendung.

(2) Betrifft das Edikt eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden, so ist ein Auszug auch in einem durch Verordnung bestimmten Anzeiger kundzumachen und diese Kundmachung bis zur Kraftloserklärung der Urkunde oder bis zur Einstellung des Verfahrens ohne Unterbrechung fortzusetzen.

#### Aufgebotsfrist.

##### § 7.

Die Aufgebotsfrist beträgt:

1. Für Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, oder denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, sowie für solche auf den Inhaber lautende Scheine selbst mindestens ein Jahr (§ 8);
2. für alle anderen Urkunden sechs Monate.

##### § 8.

(1) Die Aufgebotsfrist läuft vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung und, wenn es sich um eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden handelt, vom Tage der ersten Kundmachung im Anzeiger. Bei Urkunden, denen auf den Inhaber

eines Leistungsverbotes unmöglich. Bei den nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapieren (Renten, Kriegsanleihe) beschränkt sich die Wirkung der Zahlungssperre darauf, daß die Rückzahlung des Kapitals (Rückzahlung) und die Ausfolgung eines neuen Couponbogens und eines Erneuerungsscheines verboten sind.

Durch die Zahlungssperre und ihre Wirkung wird der Inhaber der angebotenen Urkunde verhalten, sich zu melden, um die Einstellung des Verfahrens und damit die Aufhebung der Zahlungssperre zu erwirken (§§ 10 und 9, Absatz 2). Wird die Urkunde vorgelesen oder auf andere Weise die Innehabung dargelegt, so ist das Verfahren einzustellen. Der Antragsteller wird durch das Gericht davon in Kenntnis gesetzt, daß und bei wem die Urkunde zum Vorschein gekommen ist. Es ist auch dafür gesorgt, daß er in die Urkunde Einsicht nehmen kann. Den Titel und die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu prüfen, ist nicht Aufgabe des Aufgebotsverfahrens. Die Urkunde ist zustande gebracht, Kraftloserklärung daher ausgeschlossen. Der Antragsteller kennt den Inhaber der von ihm beanspruchten Urkunde, und es bleibt ihm überlassen, sich mit diesem auseinanderzusetzen.

Auch ein Nichtinhaber kann Einwendungen gegen den Antrag erheben und die Einstellung erwirken. Es kann z. B. die Kraftloserklärung einer vernichteten Urkunde von einem Unbefugten begehrt werden. Der tatsächlich Berechtigte hat ein Interesse, die Kraftloserklärung zugunsten des Antragstellers zu verhindern. Das Gericht

lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, kann die Aufgebotsfrist nicht zu Ende gehen, bevor seit dem Fälligkeitstage des letzten ausgegebenen Scheines und, wenn die Forderung selbst früher fällig wird, seit dem Fälligkeitstage der Forderung ein Jahr verstrichen ist. Wird für den letzten ausgegebenen Gewinnanteilschein überhaupt keine Zahlung geleistet, so ist dieses Jahr vom 1. Juli des Kalenderjahres an zu rechnen, in dem die Auszahlung sonst geschehen wäre.

(2) Werden auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine aufgeboten, die bereits fällig sind, so findet der erste Satz des Absatzes 1 Anwendung. Für jeden noch nicht fälligen Schein geht die Aufgebotsfrist erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des Scheines zu Ende.

#### Wirkung der Einstellung des Verfahrens; Zahlungssperre.

##### § 9.

(1) Durch die Einleitung des Verfahrens wird die Verjährung gegenüber dem Antragsteller mit dem Tage unterbrochen, an dem der Antrag beim zuständigen Gerichte gestellt wurde.

(2) Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgehilfen (Filialen, Zahlstellen) dürfen nach Ablauf des Tages, an dem ihnen das Edikt zugestellt oder durch den Anzeiger bekanntgeworden ist oder bei

fall aber nicht bloß auf Antrag, sondern auch aus eigenem Antrieb vor der Kraftloserklärung Erhebungen pflegen, wenn sich ein Zweifel ergibt, ob die tatsächlichen Annahmen, die der Einleitung des Verfahrens zugrunde lagen, richtig sind.

Diesem Zwecke dient auch die zweite Anfrage. Durch sie soll festgestellt werden, ob nicht die Sach- und Rechtslage seit Erlassung des Aufgebotes eine Aenderung erfahren hat, die die Kraftloserklärung ausschließen würde.

Zweck des Verfahrens ist, wenn die Urkunde nicht zum Vorschein kommt, den Verpflichteten zur Ausstellung einer Ersatzurkunde zu ermächtigen und ihm die Person des berechtigten Anspruchers zu bezeichnen. Der Verpflichtete wird vor einer Doppelleistung geschützt, indem das Gericht die ursprüngliche Urkunde für kraftlos, für unverbindlich erklärt. Bis zur Ausstellung einer Ersatzurkunde vertritt der gerichtliche Beschluß einstweilen die Urkunde.

Wer die Kraftloserklärung erwirkt hat, erlangt dadurch nicht mehr Rechte, als er vorher hatte. Er erhält bloß an Stelle der abhanden gekommenen Urkunde eine neue oder die Anweisung auf Ausstellung einer solchen.

Die übliche polizeiliche Umfrage nach gestohlenen oder verlorenen Wertpapieren wurde als Verlustanzeige in die kaiserliche Verordnung aufgenommen und unter gewissen Voraussetzungen mit der einstweiligen rechtlichen Wirkung eines gerichtlichen Aufgebotes ausgestattet (§ 14).

Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, weder auf Grund der Urkunde leisten, noch eine Aenderung daran, einen Umtausch in andere Urkunden derselben Gattung oder eine Umschreibung vornehmen, noch neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein ausfolgen (Zahlungssperre). Dieses Verbot dauert so lange, bis das Verfahren eingestellt oder die Urkunde für kraftlos erklärt ist. Das Verbot bezieht sich nicht auf die Zahlung für Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine sowie auf den Umtausch und die Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten.

(3) Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, eine vorgelegte, von der Zahlungssperre betroffene Urkunde gegen Empfangsbestätigung zurückzubehalten. Sie haben von der Vorlegung einer solchen Urkunde, auch wenn sie nicht zurückbehalten wird, das aufbietende Gericht unter Angabe der Person und der Adresse des Vorweisenden, soweit sie ihnen bekannt sind, in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat den Antragsteller zu benachrichtigen.

#### Einstellung des Verfahrens.

##### § 10.

(1) Das Verfahren und die weitere Kundmachung sind unter Benachrichtigung der Beteiligten einzustellen, wenn der Antrag-

Der Verlustträger kann sich durch Erwirkung einer solchen Verlustanzeige einstweilen schützen, bis das gerichtliche Aufgebot erlassen werden kann.

Besondere Bestimmungen enthält die kaiserliche Verordnung für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine (Coupons) und für Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere. Es wird die in manchen ausländischen Gesetzgebungen bestehende Auszahlung der Scheine (Coupons) ohne Kraftloserklärung nach Ablauf der Verjährungsfrist eingeführt. Wer die Scheine allein ohne Haupturkunde verloren hat, kann nach seiner Wahl die Kraftloserklärung verlangen oder aber die entfallenden Beträge ohne ein gerichtliches Verfahren beheben, sobald die Verjährungsfrist für den einzelnen Schein verstrichen ist. Davon wird man insbesondere Gebrauch machen, wenn der geringe Wert der Scheine die Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung wegen der Kosten als unzweckmäßig erkennen läßt.

Hinsichtlich der Erneuerungsscheine (Talons) übernimmt die kaiserliche Verordnung die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1868, N. G. Bl. Nr. 88. Sie teilen von Gesetzes wegen das Schicksal der für kraftlos erklärten Urkunde (§ 16, Absatz 2). So lange diese als verloren angezeigt oder gerichtlich aufgeboten ist, gilt für den Erneuerungsschein ebenso wie für die Haupturkunde die Zahlungssperre, der Verpflichtete darf auf ihn nicht leisten (§ 16, Absatz 1, § 9, Absatz 2). Die gleiche Wirkung hat der Einspruch des Inhabers der Haupturkunde.

steller dies begehrt oder die Einschaltungsgebühr nicht in angemessener Frist erlegt, wenn ein Dritter die Urkunde dem Gerichte vorlegt oder auf andere Weise deren Innehabung nachweist oder wenn die Angaben des Antragstellers (§ 3, Absatz 2) sich nachträglich als unrichtig erweisen.

(2) Anmeldungen Dritter sind zu prüfen, wenngleich sie nach Ablauf der Aufgebotsfrist, jedoch vor Fassung des Beschlusses über die Kraftloserklärung bei Gericht einlangen. Der Antragsteller ist von jeder Anmeldung zu benachrichtigen. Wegen Veräumung der Anmeldungsfrist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

(3) Meldet sich der Inhaber und legt er die Urkunde vor, so ist dem Antragsteller vor Einstellung des Verfahrens die Einsicht der Urkunde binnen einer angemessenen Frist zu gestatten. Sonst ist zu diesem Zwecke auf Antrag dem Inhaber die Vorlage der Urkunde an das anbietende Gericht oder das Gericht des Ortes, an dem die Urkunde sich befindet, aufzutragen. Legt der angebliche Inhaber die Urkunde oder einen ausreichenden Nachweis der Innehabung nicht vor, so ist seine Anmeldung nicht weiter zu berücksichtigen.

### Zweite Anfrage.

#### § 11.

(1) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat das Gericht auf Anmelden des Antragstellers den Verpflichteten zu befragen, ob nicht seit Beantwortung der ersten Anfrage auf Grund der Urkunde eine Leistung bewirkt oder eine Aenderung der Urkunde (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen worden ist. Die Anfrage unterbleibt, wenn eine nach Ablauf der Aufgebotsfrist ausgestellte glaubwürdige Erklärung des Verpflichteten über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird.

Die im Erneuerungsscheine versprochene Leistung darf in diesem Falle nur an den Inhaber der Haupturkunde bewirkt werden.

Die kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit und findet auf ein bereits anhängiges Verfahren nur dann Anwendung, wenn an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens (Erlassung des Ediktes) noch nicht beschlossen hat. Wurde das Aufgebotsedikt über eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1915 erlassen, so kann der Antragsteller nachträglich die Kundmachung im Anzeiger verlangen und sich dadurch den Vorteil des neuen Verfahrens, den erhöhten Schutz seines Anspruches sichern. Die früher bestimmte Aufgebotsfrist bleibt aber ungeändert. Durch diese Bestimmung wird auf die besonderen Erfordernisse der Kriegszeit Rücksicht genommen.

(2) Hat der Verpflichtete die Urkunde zur Gänze eingelöst, eine Aenderung daran (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen oder neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgefolgt, so ist das Verfahren einzustellen und der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen. Der Verpflichtete haftet für die schuldhaftige Nichtbeachtung der Zahlungssperre.

### Kraftloserklärung.

#### § 12.

(1) Das Gericht kann vor der Kraftloserklärung weitere Erhebungen pflegen. Wird der Anspruch auf die Urkunde mit Klage geltend gemacht, so ist die Entscheidung über die Kraftloserklärung bis zur Beendigung des Rechtsstreites aufzuschieben.

(2) Der Beschluß, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, hat die im § 5, Absatz 2, Z. 1 und 2, bezeichneten Angaben und die Feststellung zu enthalten, daß die Aufgebotsfrist fruchtlos abgelaufen ist.

(3) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Die fortlaufende Kundmachung im Anzeiger ist einzustellen.

### Wirkung der Kraftloserklärung.

#### § 13.

Der Beschluß, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, tritt, insoweit nicht eine neue Urkunde ausgefertigt ist, an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde. Wer die Kraftloserklärung erlangt hat, kann unter Vorweisung des Beschlusses die ihm zustehenden Rechte aus der Urkunde oder auf Grund der Urkunde dem Verpflichteten gegenüber geltend machen oder die Ausfertigung einer neuen Urkunde gegen Auslösung des Beschlusses und Ersatz der Kosten verlangen. Der Verpflichtete wird durch die Leistung an diese Person insoweit befreit, als er durch die Leistung an den Inhaber der kraftlos erklärten Urkunde befreit worden wäre.

### Verlustanzeige.

#### § 14.

(1) Wenn eine auf den Inhaber lautende Urkunde, die für kraftlos erklärt werden kann, abhanden gekommen ist, kann der Verlustträger bei der Sicherheitsbehörde seines Aufenthalts- oder des Verlustortes beantragen, daß der Verlust auf seine Kosten im Anzeiger bekanntgemacht werde. Diese Bestimmung findet auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine keine Anwendung.

(2) Dem Antrage muß entsprochen werden, wenn der Ansuchende den Bestimmungen des § 3 Genüge getan hat und die Kosten der Bekanntmachung erlegt. Der Verpflichtete ist von der Anordnung der Bekanntmachung zu benachrichtigen. Sie ist bis zur Kundmachung des Aufgebotes, längstens aber bis zum Ab-

lauf des zweiten, auf den Beginn der Bekanntmachung folgenden Kalendermonates ohne Unterbrechung fortzusetzen. Sie ist früher einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt oder wenn die Urkunde der Behörde, die die Bekanntmachung angeordnet hat, vorgelegt wird.

(3) Gegen den Verpflichteten hat diese Bekanntmachung, sobald sie ihm durch behördliche Mitteilung oder durch den Anzeiger bekannt wird oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, die gleiche Wirkung wie die Zahlungssperre (§ 9, Absatz 2).

#### Zahlungspflicht ohne Kraftloserklärung.

##### § 15.

Sind Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann der Verlustträger innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Verjährungsfrist vom Verpflichteten Zahlung verlangen, wenn er ihm vor Ablauf der Verjährungsfrist den Verlust unter Vorweisung der Haupturkunde angezeigt hat und wenn in dieser Frist weder der Schein vorgelegt noch der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist.

#### Besondere Bestimmungen für Erneuerungsscheine.

##### § 16.

(1) Erneuerungsscheine (Talons) sind unwirksam, solange das Verfahren zur Kraftloserklärung der Haupturkunde anhängig (§ 9, Absatz 2) oder der Verlust der Haupturkunde bekanntgemacht ist, oder wenn deren Inhaber unter Vorlage der Haupturkunde beim Verpflichteten Einspruch dagegen erhoben hat, daß auf Grund des Erneuerungsscheines neue Scheine ausgefolgt werden. Wenn Einspruch erhoben worden ist, dürfen weitere Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine und ein weiterer Erneuerungsschein nur dem ausgefolgt werden, der die Haupturkunde vorlegt. Der Einspruch ist vom Verpflichteten auf der Haupturkunde anzumerken.

(2) Durch die Kraftloserklärung der Haupturkunde wird auch der Erneuerungsschein kraftlos.

#### Unberührt bleibende Vorschriften.

##### § 17.

(1) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Wechseln, Schecks und anderen Urkunden, deren Kraftloserklärung zufolge gesetzlicher Vorschrift sich nach Artikel 73 der Wechselordnung zu richten hat; insoweit in jenen Bestimmungen eine Vorschrift fehlt, sind die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung anzuwenden. Die Kundmachung im Anzeiger und die Zahlungssperre im Sinne des § 9, Absatz 2, finden jedoch nicht statt.

(2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Artikels 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, über die Richtigklärung verlorener Einlagebücher der Postsparkasse und des § 10 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 49, über verlorene Pfandscheine der Pfandleiher.

#### Wirksamkeitsbeginn.

##### § 18.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

(2) Mit diesem Tage verlieren, soweit die kaiserliche Verordnung nichts anderes bestimmt, die bisher geltenden Vorschriften ihre Wirksamkeit, insoweit sie Gegenstände behandeln, die in der kaiserlichen Verordnung geregelt sind. Angelegenheiten, in denen an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens bereits beschloffen hat, sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiter zu behandeln. Auf Antrag können aber die seit dem 1. August 1914 erlassenen Aufgebotsedikte gemäß § 6, Absatz 2, nachträglich im Anzeiger kundgemacht werden. Diese Kundmachung hat die im § 9, Absatz 2, angegebene Wirkung.

##### § 19.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern beauftragt.

Wien, am 31. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

5. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen vom 31. August 1915, R. G. Bl. Nr. 258,

über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden.

Auf Grund des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, R. G. Bl. Nr. 257,\* wird verordnet:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 1.

(1) Zur Aufnahme der in den §§ 6, Absatz 2, und 14 der kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Rundmachungen und Bekanntmachungen wird im Auftrage des Justizministeriums der „Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“ in Wien herausgegeben.

(2) Jedes Stück des Anzeigers hat ein vollständiges Verzeichnis aller Wertpapiere und der übrigen in den §§ 6, Absatz 2, und 14 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Urkunden zu enthalten, deren Verlust oder Aufgebot der Schriftleitung von den Sicherheitsbehörden oder den Gerichten mitgeteilt worden ist. Die Verlautbarung wird ohne Unterbrechung solange fortgesetzt, als die Verlustanzeige wirksam oder das Aufgebotsverfahren nicht durch Einstellung oder Kraftloserklärung beendet ist.

(3) Neu zuwachsende Verlustanzeigen und Aufgebote sowie das Entfallen der weiteren Verlautbarung sind außerdem besonders hervorzuheben.

## § 2.

(1) Die Gerichte haben in den im § 6, Absatz 2, angeführten Fällen eine Ausfertigung des Aufgebotsediktes, ferner des Beschlusses, mit dem das Verfahren eingestellt oder die Urkunde für kraftlos wird, der Schriftleitung des Anzeiger zu übersenden.

(2) Die Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über Verlustanzeigen haben die im § 5, Absatz 2, Zahl 1 und 2, der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Angaben zu enthalten. Ferner ist ein Widerruf, der vor Ablauf der Höchstdauer der Verlustanzeige erfolgt, nicht aber der Ablauf dieser gesetzlichen Frist der Schriftleitung bekanntzugeben.

(3) Die Aufgebotsedikte und Verlustanzeigen sind an die Schriftleitung erst nach Erlag der Einschaltungsgebühr abzusenden. Ist das Edikt, die Anzeige oder ein anderer Beschluß nicht in deutscher Sprache verfaßt, so ist eine Uebersetzung in diese Sprache beizulegen. Die Sendungen sind an den „Anzeiger aufgebotener Wertpapiere in Wien“ zu richten.

## § 3.

Die Schriftleitung des Anzeigers wird auf Anfrage Auskunft erteilen, auf wessen Antrag und bei welcher Behörde das der Verlautbarung zugrundeliegende Verfahren anhängig ist oder aus welchem Grunde eine Verlautbarung eingestellt wurde.

## § 4.

(1) Die Einschaltungsgebühr beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Verlautbarung für ein Stück 50 Heller. Für Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, die mit der Haupturkunde zugleich aufgebote werden, ist keine besondere Einschaltungsgebühr zu entrichten. Mehrere zu einer Urkunde gehörende Zins-, Renten-

oder Gewinnanteilscheine werden bei der Verlautbarung ohne Haupturkunde als ein Stück gerechnet.

(2) Die Einschaltungsgebühren sind von den Sicherheitsbehörden von Fall zu Fall, von den Gerichten hingegen nach den Bestimmungen des Punktes 1 der Justizministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, Z. M. B. Bl. Nr. 40, mit Scheck dem Scheckkonto des Anzeigers anzuweisen.

## § 5.

Allen Gerichtshöfen erster Instanz mit Ausnahme jener, die nur die Strafgerichtsbarkeit ausüben, und den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden in Wien und in den Landeshauptstädten wird der Anzeiger regelmäßig und unentgeltlich übersendet. Anderen Gerichten und Sicherheitsbehörden wird fallweise das Stück unentgeltlich zugefertigt, in dem das von ihnen erlassene Aufgebot (die Verlustanzeige) zum erstenmal verlaubar ist.

## § 6.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, R. G. Bl. Nr. 257, über die Kraftloserklärung von Urkunden in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

**6. Kaiserliche Verordnung vom 17. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 373, betreffend eine Aenderung der Vorschriften über die Geschäftsaufsicht.\***

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\* Amtliche Erläuterung („Wr. Z.“, S. 10, Nr. 292/15): Mit dieser kaiserlichen Verordnung wird die kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914, R. G. Bl. Nr. 247, über die Einführung einer Geschäftsaufsicht abgeändert. Diese Aenderung erwies sich vor allem deshalb als notwendig, weil zur Zeit die gesetzliche Stundung, die eine Voraussetzung für das Antragsrecht des Gläubigers bildet, nur mehr für Galizien und die Bukowina, nicht auch für die übrigen Kronländer Oesterreichs besteht. Für das Recht des Gläubigers, die Bestellung der Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Schuldners zu beantragen, war daher eine andere gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß die Geschäftsaufsicht auch von Schuldnern erwirkt wurde, bei denen die Gesundheit der wirtschaftlichen Lage nach Wiederkehr friedlicher Verhältnisse nicht zu erwarten stand, und daß Geschäftsaufsichten weiter fortgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen hierfür bereits weggefallen waren. Deshalb schien es

## Artikel I.

(1) Die §§ 1, 2, 3, 4, 7, 10, 12 und 15 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, R. G. Bl. Nr. 247,\* über die Einführung einer Geschäftsaufsicht, werden abgeändert; die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914, R. G. Bl. Nr. 247, erhält demnach nachstehende Fassung:

## § 1.

(1) Ein Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist und voraussichtlich nach Beendigung des Krieges gehoben wird, kann bei dem für die Konkursöffnung zuständigen Gerichtshofe zur Abwendung des Konkurses die Anordnung einer Aufsicht über seine Geschäftsführung beantragen.

(2) Ein Gläubiger kann die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen, wenn er an der Geltendmachung seiner beanspruchten

geboten, gleichzeitig den Versuchen, die Geschäftsaufsicht zu Stundungszwecken zu mißbrauchen, schärfer entgegenzutreten. Andererseits kann zur Zeit die von mehreren Seiten vorgeschlagene Aufhebung der Geschäftsaufsicht noch nicht ins Auge gefaßt werden, weil, abgesehen von den eigentlichen Kriegsgebieten, das Wirtschaftsleben zwar im allgemeinen erholt und erstarbt ist, einzelne Zweige aber, wie insbesondere die Export- und Fremdenverkehrsindustrie und manche Zweige der Luxusgewerbe, noch in schwierigen Verhältnissen stehen und überdies ganz allgemein es im öffentlichen Interesse liegt, wirtschaftliche Zusammenbrüche jetzt zu vermeiden und den durch die kriegerischen Ereignisse in Zahlungsschwierigkeiten geratenen, aber in ihrer wirtschaftlichen Verfassung gesunden Unternehmungen die Zeit zur Erholung und zur Überwindung der Schwierigkeiten zu gewähren.

Die neue kaiserliche Verordnung tritt an die Stelle der früheren und hat auch die Vorschriften der Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 357, in sich aufgenommen.

Die neue Fassung des ersten Absatzes des § 1 bringt zunächst klar zum Ausdruck, daß es sich nur darum handelt, jenen Schuldnern über die Zahlungsschwierigkeiten hinwegzuhelfen, die sich nach Wiederkehr friedlicher Verhältnisse erholen können. Die Vorschrift, daß das Antragsrecht auch solchen Schuldnern zugestanden wird, deren Zahlungsunfähigkeit aus Anlaß des Krieges hervorgetreten ist, wurde aufrecht erhalten, obwohl ihre Bedeutung mit Rücksicht auf die seit Kriegsausbruch verlossene Zeit immer mehr zurücktritt. Sie bietet dem Gerichte bei Ermittlung der Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht eine wesentliche Erleichterung und erscheint unbedenklich, weil auch für diese Fälle die allgemeine Regel über die Aufhebung der Ge-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 876 des ersten Bandes.

Forderung durch Gesetz oder richterlichen Ausspruch gehindert ist und wenn er bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger gefährdet sind.

## § 2.

(1) Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger, soweit tunlich unter Angabe ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzelnen aufzuführenden Aktiven und Passiven und, wenn er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz vorzulegen.

(2) Das Gericht kann dem Schuldner auftragen, den Offenbarungseid zu leisten, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

schäftsaufsicht zutrifft, wenn eine Gesundung des Unternehmens nicht zu erwarten ist.

Der zweite Absatz des § 1 setzt die Voraussetzungen neu fest, unter denen voran den Gläubigern das Antragsrecht zustehen soll. Ein Recht der Gläubiger, die Geschäftsaufsicht zu beantragen, muß nämlich trotz Wegfalles der gesetzlichen Stundung anerkannt werden, wenn sie in der Verfolgung ihrer Ansprüche durch anderweitige gesetzliche Vorschriften — wie insbesondere durch die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, die gegen eingedrückte Militärpersonen die Durchführung einer Zwangsvollstreckung zur Befriedigung ausschließen — oder durch die richterliche Stundung, die dem Schuldner bewilligt wurde, gehindert sind.

Dem wiederholt geäußerten Wunsche, eine Gewähr für die Richtigkeit des vom Schuldner gemäß § 2 der kaiserlichen Verordnung vorzulegenden Vermögensverzeichnisses zu schaffen, entspricht der neue Absatz 2 des § 2. Danach kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens dem Schuldner die Leistung des Offenbarungseides auftragen. Verweigert er die Eidesleistung, dann wird die Geschäftsaufsicht nicht angeordnet (§ 2, Absatz 3) oder eine schon bestehende Geschäftsaufsicht sofort aufgehoben (§ 10, Absatz 1).

In Ergänzung der Vorschrift des § 2 der Durchführungsverordnung wird durch den neuen Absatz 5 des § 7 der Aufsichtsperson die Pflicht zur monatlichen Berichterstattung auferlegt. Diese bei mehreren Gerichten schon jetzt übliche regelmäßige Berichterstattung soll das Gericht in die Lage setzen, fortlaufend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand der Geschäftsaufsicht noch vorliegen, und eine ungebührliche Verschleppung der Geschäftsaufsicht zu verhindern.

Demselben Zwecke dient auch die neue Vorschrift des § 10, Absatz 2, wonach das Gericht die erforderlichen Erhebungen, insbesondere durch Einvernahme der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, zu pflegen hat, wenn sich der Verdacht mißbräuchlicher Finanzmaßnahmen der Geschäftsaufsicht ergibt.



(3) Verweigert der Schuldner die Ablegung des Offenbarungseides, so ist dessen Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht abzuweisen.

## § 3.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Auskunftspersonen und Sachverständige einvernehmen und andere Erhebungen pflegen. Der Schuldner ist, wenn tunlich, vor der Entscheidung einzuvernehmen.

## § 4.

(1) Wird dem Antrage stattgegeben, so hat das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners zu bestellen.

(2) Zur Aufsichtsperson ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Die Aufsichtsperson soll kein Angestellter, kein naher Angehöriger (§ 32 R. O.) und kein Konkurrent des Schuldners sein.

(3) Der Schuldner und jeder Gläubiger können innerhalb acht Tagen nach Bestellung der Aufsichtsperson unter Darlegung der Gründe beim Konkursgerichte die Bestellung einer anderen oder einer weiteren Aufsichtsperson beantragen.

(4) Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen sind öffentlich bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung ist die Vorschrift des § 117, Absatz 2, B. P. O. anzuwenden.

## § 5.

(1) Dem Schuldner ist nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Derartige Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam.

(2) Der Schuldner bedarf zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung der Aufsichtsperson. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn die Aufsichtsperson dagegen Einspruch erhebt. Diese kann verlangen, daß alle einlaufenden Gelder von ihr übernommen werden und vorkommende Zahlungen nur von ihr zu leisten sind.

(3) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 ohne Zustimmung oder gegen Einspruch der Aufsichtsperson vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß die Aufsichtsperson ihre Zustimmung nicht erteilt oder daß sie Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

## § 6.

Nach Anordnung der Geschäftsaufsicht kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner über sein Vermögen weder der Kon-

kurs eröffnet, noch kann an den dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

## § 7.

(1) Die Aufsichtsperson hat die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann sie die entsprechenden Maßnahmen treffen. Sie kann erforderlichenfalls auch die Geschäftsführung ganz oder teilweise an sich ziehen oder einer anderen Person übertragen.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsperson sich an der Führung des Geschäftes zu beteiligen, ihr Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

(3) Der Aufsichtsperson ist eine urkundliche Bescheinigung über die Bestellung vom Gerichte zu erteilen. Sie ist für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich. Im Falle der Vernachlässigung der Pflichten kann sie vom Gerichte mit Ordnungsstrafen bis zu 200 K bestraft oder ihres Amtes enthoben werden.

(4) Die Aufsichtsperson hat gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung der angemessenen Barauslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest.

(5) Die Aufsichtsperson hat über die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners unverzüglich dem Gerichte zu berichten, sobald sie die nötige Uebersicht erlangt hat. In der Folge ist über die geschäftlichen Verhältnisse sowie darüber, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand der Geschäftsaufsicht noch vorliegen, monatlich Bericht zu erstatten. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht ist die Aufsichtsperson zu entheben.

## § 8.

Die vorhandenen Mittel sind zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Ein allfälliger Ueberschuß ist zur Befriedigung der Gläubiger unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze der Konkursordnung zu verwenden.

## § 9.

In Streitfällen, die sich aus der Bestellung und den Anordnungen der Aufsichtsperson ergeben, entscheidet das Gericht mit Beschluß. Das Gericht kann die erforderlichen Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Beteiligten einholen und zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen von Amts wegen alle hiezu geeigneten Erhebungen pflegen und Beweise aufnehmen.

## § 10.

(1) Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für die Anordnung maßgebend waren, weggefallen sind, insbesondere wenn nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges gehoben wird, ferner wenn ein Schuldner, auf dessen Antrag die Geschäftsaufsicht angeordnet wurde, die Leistung des Offenbarungseides verweigert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

(2) Ergibt sich der Verdacht, daß die Geschäftsaufsicht mißbräuchlich in Anspruch genommen wurde, so hat das Gericht, wenn es nicht sogleich die Aufhebung der Geschäftsaufsicht beschließt, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, insbesondere wenn es sich um Handels-, Industrie- oder Gewerbebetriebe handelt, eine Aeußerung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer einzuholen.

## § 11.

(1) Gegen die Bewilligung und Aufhebung der Geschäftsaufsicht oder die Abweisung eines Antrages auf Anordnung oder Aufhebung der Geschäftsaufsicht findet mit Ausschluß eines weiteren Rechtsmittels der Rekurs statt.

(2) Andere Entscheidungen des Gerichtes können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

## § 12

Die Aufsichtsperson genießt in dieser ihrer Eigenschaft die dem Konkursmasseverwalter eingeräumte persönliche Gebührens-freiheit.

## § 13

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. Gläubiger, deren Anspruch auf Rechtshandlungen des Schuldners beruht, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;

2. Gläubiger, denen nach § 44 R. D. im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;

3. Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgeforderte Befriedigung beanspruchen können;

4. die in den §§ 51, 3. 2, und 52 R. D. bezeichneten Gläubiger wegen der dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

## § 14

Die in bestehenden Gesetzen begründete Verpflichtung eines Schuldners, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, entfällt, solange die angeordnete Geschäftsaufsicht dauert.

## § 15

Der Justizminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Vorschriften zur Durchführung der Geschäftsaufsicht durch Verordnung zu erlassen und diese kaiserliche Verordnung im geeigneten Zeitpunkte ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

## Artikel II.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Verordnung vom 29. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 357,\* ist aufgehoben.

(2) Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister betraut.

Wien, am 17. Dezember 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenlohe m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Guffarek m. p.

Ernka m. p.

Zeuker m. p.

Morawski m. p.

Lech m. p.

Spitzmüller m. p.

### 7. Verordnung des Justizministers vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 286,

#### über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\*\* und des Artikels III, 3. 8, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337,\*\*\* wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

In die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wird nicht eingerechnet:

Die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1915, wenn auf die Rechtshandlung die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, Anwendung finden (Artikel IX, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337), und die Zeit vom 12. Dezember 1914

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 881 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 866 des ersten Bandes.

\*\*\* Die Verordnung betrifft die Anfechtungsordnung.

bis zum 31. Dezember 1915, wenn auf die Rechtshandlung die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen und die Bestimmungen der Anfechtungsordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, Anwendung finden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.  
Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 28. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 147,\* außer Kraft.

Hochenburger m. p.

8. Verordnung des Justizministers vom 29. Dezember 1915,  
R. G. Bl. Nr. 400,

über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, und des Artikels III, Z. 8, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

In die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wird nicht eingerechnet:

Die Zeit vom 1. Jänner 1915 bis zum 31. Dezember 1916, wenn auf die Rechtshandlung die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, Anwendung finden (Art. IX, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337), und die Zeit vom 12. Dezember 1914 bis 31. Dezember 1916, wenn auf die Rechtshandlung die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen und die Bestimmungen der Anfechtungsordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, Anwendung finden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit.  
Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 286,\*\* außer Kraft.

Hochenburger m. p.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 869 des ersten Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

9. Erlaß des Justizministeriums vom 19. September 1915, J. M. B. Bl. Nr. 31,

betreffend die geschäftliche Behandlung der außerstreitigen Rechtsachen, die nach den Verordnungen über die Versorgung mit Bedarfsgegenständen anfallen.

Bei Gerichten mit mehreren außerstreitigen Abteilungen sind die Rechtsachen nach § 6 der kaiserl. Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228,\* nach § 3 der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 224,\*\* nach § 2 der Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 13,\*\*\* und ähnliche Rechtsachen, die in künftigen Verordnungen den Gerichten zugewiesen werden, in einer Abteilung, wo möglich in der Abteilung des Gerichtsvorsetzers, zu vereinigen.

Das gleiche gilt für Gerichte mit mehreren Rechtsmittelabteilungen.

Hochenburger m. p.

10. Gebührenbefreiung für die anlässlich des Krieges zugrunde gegangenen und erneuerten Gerichtsakten. (J. M. B. Bl., S. 373/15.)

Das Justizministerium hat an die Oberlandesgerichtspräsidenten Krakau und Lemberg folgenden Erlaß vom 13. November 1915, Z. 34.157/15, hinausgegeben:

Auf Grund des § 6, Absatz 2, der Durchführungsverordnung vom 14. September 1913, R. G. Bl. Nr. 217, zu dem Gesetze vom 9. Juli 1913, R. G. Bl. Nr. 138, betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlaß von Aktenenerneuerungen bei öffentlichen Behörden und Beamten, hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 27. Oktober 1915, Z. 61.449 (gerichtet an die k. k. galizische Finanzlandesdirektion und an die k. k. Bukowinaer Finanzdirektion) zur Vereinfachung des Verfahrens bei Gewährung dieser Begünstigung den Akten (Eingaben, Protokollen, amtlichen Ausfertigungen, Urkunden), die bei den von der feindlichen Besetzung betroffenen Gerichten aus Anlaß der Kriegsergebnisse verloren oder zugrunde gegangen sind und von diesen Gerichten erneuert werden, die Befreiung von der nochmaligen Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zuerkannet und ausgesprochen, daß es in diesen Fällen von dem in den §§ 3, 4 und 5 der bezogenen Durchführungsverordnung vorgezeichneten Verfahren sein Abkommen zu finden habe.

Das Justizministerium ordnet für diese Fälle nachstehendes an:

Die Gerichte haben ein Verzeichnis anzulegen, in das die von ihnen erneuerten Akten unter fortlaufenden Postzahlen eingetragen werden. Zur Bezeichnung des Aktes genügt die Anführung des Aktenzeichens, wenn die näheren Angaben auf Grund des Aktenzeichens aus

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 113 dieses Bandes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 169 dieses Bandes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 258 des ersten Bandes.

den gerichtlichen Registern entnommen werden können; andernfalls ist statt des Altzeichens die betreffende Rechtsfrage anzuführen. Wird nicht der Alt als Ganzes, sondern lediglich ein einzelnes Geschäftstück aus dem Alte erneuert, so ist dieses in das Verzeichnis einzutragen (s. B.: Vergleich vom . . . . ., G. . . . . in der Rechtsfrage . . . .).

Auf den erneuerten Alten oder den erneuerten einzelnen Geschäftstücken hat das Gericht allenfalls mit Stampiglie folgenden Vermerk beizusetzen: „Erneuert infolge der Kriegsereignisse; Stempel- und gebührenfrei nach § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1913, N. G. Bl. Nr. 133, auf Grund des Finanzministerialeslasses vom 27. Oktober 1915, Z. 61.449.“ Neben diesem Vermerke ist außerdem die betreffende Postzahl des obenerwähnten Verzeichnisses anzuführen.

Das Verzeichnis ist mittelst Durchdruckes in zwei Stücken herzustellen, wovon eines der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Gebührendemessungsamt, Finanzbezirksdirektion), in deren Amtsbereich sich der Sitz des Gerichtes befindet, zu übersenden ist; diese Uebersendung kann fallweise oder nach Ablauf bestimmter Zeitabschnitte geschehen.

Die genannte Finanzbehörde wird sich von der Richtigkeit des Verzeichnisses durch dessen Vergleichung mit den erneuerten Alten anlässlich der Systemaltstempelrevisionen überzeugen.

Das k. k. Präsidium wird ersucht, die in Betracht kommenden Gerichte des Sprengels von den obigen Anordnungen in Kenntnis zu setzen.“

#### 11. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Dezember 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 38,

##### über die Führung eines Verzeichnisses der pfandweisen Beschreibungen von Liegenschaften.

(An die Gerichtshöfe in Galizien und in der Bukowina.)

1. Zur Herstellung einer Uebersicht über die Fälle, in denen eine Liegenschaft pfandweise beschrieben wurde, die gegenwärtig in keinem Grundbuche eingetragen ist, weil das betreffende Grundbuch infolge der kriegerischen Ereignisse in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist, haben die Gerichte in Galizien und in der Bukowina, bei denen solche Fälle vorkommen, ein Verzeichnis der pfandweisen Beschreibungen von Liegenschaften zu führen.

2. Dieses Verzeichnis hat folgende Spaltenüberschriften zu enthalten:

1. Postzahl,
2. Katastralzahl und Katastralgemeinde der pfandweise beschriebenen Parzellen und, wenn kurlisch, Angabe der Grundbucheinlage, in der die Liegenschaft eingetragen war,
3. Name und Wohnort des Eigentümers der Liegenschaft,
4. Name und Wohnort des Pfandgläubigers,

5. Bezeichnung des Pfandrechtsstitels,
6. Betrag der Pfandforderung K h,
7. Tag der Vornahme der pfandweisen Beschreibung,
8. Altzeichen,
9. Bemerkungen.

3. In das Verzeichnis sind sowohl die Fälle einzutragen, in denen die pfandweise Beschreibung nach §§ 90 ff. C. D. vorgenommen wird, als auch jene, in denen dies zur Begründung eines vertragmäßigen Pfandrechts geschieht (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 1. Juli 1879, Z. 149 Präj. — Judikatenbuch Nr. 104, G. U. Nr. 7529).\*

4. Das Verzeichnis ist lediglich ein Vormerk für den inneren Dienst der Gerichte. Für Parteien werden durch den Eintrag keine Rechte begründet. In das Verzeichnis kann jedermann Einsicht nehmen.

5. Das Verzeichnis ist, nach Katastralgemeinden getrennt, nach der Zeit der Vornahme der pfandweisen Beschreibung so lange zu führen, bis für die betreffende Gemeinde das neu angelegte Grundbuch eröffnet wird. Sobald sich in einer Katastralgemeinde ein Fall pfandweiser Beschreibung ergibt, ist für die betreffende Gemeinde ein Verzeichnis anzulegen. Pfandweise Beschreibungen, die vor Wirksamkeit dieser Verordnung nach dem Verluste der Grundbücher vorgenommen werden, sind unverzüglich in das Verzeichnis nach der Reihenfolge der Vornahme einzutragen.

6. Für jede Katastralgemeinde, in der bereits mindestens zwanzig Fälle pfandweiser Beschreibung vorgenommen und in das Verzeichnis eingetragen worden sind, ist ein nach dem Namen der Eigentümer geordnetes Namensverzeichnis anzulegen.

7. Die Führung des Verzeichnisses obliegt dem mit der Besorgung der Geschäfte der Grundbuchsführung beauftragten Kanzleiorgane, dem die Protokolle von der Abteilung des Exekutionsrichters zur Eintragung mitzuteilen sind (Vid. Grundbuch — § 93 Gesch.-D.).

8. Pfandweise Beschreibungen außerhalb einer Exekution sind in das Sammelregister des Exekutionsrichters einzutragen, in dem für derlei Anträge ein besonderer Abschnitt zu bilden ist.

Sachsenburger m. p.

#### 12. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 22. Oktober 1915, Z. XII-2880/18, L. G. u. B. Bl. Nr. 147,

betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermin 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte Wien wird auf Grund des Artikels XI, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. August 1895,

\* Die beiden ersten Sätze des Spruches lauten:

a) Das Pfandrecht auf Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen sind, wird auch außer dem Falle

N. G. Bl. Nr. 112, für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Abänderung der Verordnungen des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 53 ex 1873, beziehungsweise der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 16. Mai 1894, Z. 36.217, der Termin zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermine 1915 dahin festgestellt, daß dieser bei halb- und vierteljährigen Mieten vom 12. auf den 20. November, beziehungsweise bei Monatsmieten vom 15. auf den 20. November verlängert wird.

Demgemäß wird auch der Termin für die Räumung eines Teiles der Wohnung oder sonstigen Räumlichkeiten vom 6. November auf den 10. November verlegt.

Vorstehende Verordnung findet auf Räumungen, die durch Möbeltransporte bedingt sind, die von außen in das Gemeindegebiet Wien bewerkstelligt werden, keine Anwendung.

Wienerth m. p.

einer Exekutionsführung durch pfandweise Beschreibung derselben erworben.

- b) Die rechtliche Wirkung einer solchen, auf Grund einer außerhalb der Exekution erfolgten Pfandrechteinräumung bewirkten Pfandbeschreibung kommt jener der exekutiven Pfandbeschreibung gleich."

### III. Strafrecht und Strafprozeß.

1. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vom 12. August 1915, N. G. Bl. Nr. 233,

über die Anwendung von Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzes auf Kriegsgefangene.

Die beiden Ordnungen der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, die als Anlagen den beiden von der österreichisch-ungarischen Monarchie ratifizierten Übereinkommen vom 29. Juli 1899 und vom 18. Oktober 1907, N. G. Bl. Nr. 174 und 180 vom Jahre 1913, beigelegt sind, bestimmen in den Artikeln 8: „Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in der Armee des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.“

Im Sinne dieser Bestimmung sind von den Vorschriften des II. Teiles des Militärstrafgesetzes

das zweite, dritte und vierte Hauptstück,

das neunte Hauptstück mit Ausnahme des § 264,

die §§ 284 a, b und c, 285, 286 e und f, 287, 288, 289 a,

290 und 292 des zehnten Hauptstückes

auf die unter die Obhut von Truppen oder Kommandos der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie gestellten oder auf Kriegsfahrzeuge gebrachten Kriegsgefangenen anzuwenden.

Hat sich ein solcher Kriegsgefangener der Mitschuld oder einer sonstigen Mitwirkung bei militärischen strafbaren Handlungen einer Person der bewaffneten Macht oder bei der Gendarmerie oder eines Kriegsgefangenen schuldig gemacht, so ist er statt nach den §§ 314 bis 317 des Militärstrafgesetzes nach den bei den einzelnen Militärverbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen und, wenn daselbst über die Mitschuld oder sonstige Mitwirkung nichts Besonderes verordnet ist, nach den in den §§ 11, 12, 14, und 17 des Militärstrafgesetzes gegebenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Als Vorgesetzter (Höherer) der Kriegsgefangenen ist auch eine mit der Stellung eines Vorgesetzten (Höheren) betraute Militärperson einer feindlichen Wehrmacht anzusehen.

Georgi m. p.

## 2. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 249,

über die Bildung der Geschwornenliste für das Jahr 1916.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird folgendes verordnet:

### § 1.

Die Gemeinden haben anfangs Jänner 1916 die Urliste der Geschworenen anzulegen und das in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten, vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.

### § 2.

Die richtiggestellten Urlisten sind von den Gemeindevorstehern längstens bis Ende Jänner 1916 an den Bezirkshauptmann, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aber bis Ende Februar 1916 an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden.

### § 3.

Die Jahreslisten sind in der ersten Hälfte des Monats März 1916 zu bilden.

Ergänzungsurlisten (§ 14 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten) sind nur dann zu bilden, wenn die Urlisten eines Gerichtshofsprengels zusammen nicht wenigstens fünfhundert zum Geschwornenamte berufene Personen enthalten.

### § 4.

Die Dienstliste ist Mitte März zu bilden.

### § 5.

Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Hochburger m. p.

Heinold m. p.

## IV. Justizverwaltung.

### 1. Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 394,

über den Verlust der Advokatur wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

(1) Advokaten und Advokaturskandidaten, die vor Ausbruch oder während des Krieges ihren Wohnsitz verlassen haben und sich jeither außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie aufhalten,

\* *Ämtliche Erläuterung* („Br. Z.“ Nr. 300/15, S. 14): Eine nicht geringe Zahl von in den Grenzgebieten ansässigen Advokaten und Advokaturskandidaten hat sich teils kurz vor Ausbruch des Krieges, teils während des Krieges von ihren Wohnsitzen entfernt; die meisten haben sich ins feindliche Ausland begeben, andere halten sich in neutralen Staaten auf, von anderen ist der Aufenthalt unbekannt. Gegen sie besteht der dringende Verdacht, daß sie sich einer schweren Verletzung der Treuepflicht gegen den Staat schuldig gemacht haben. Nach den bestehenden Gesetzen könnte, falls nicht Grund wäre, eine strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten, nur in dem durch die Advokatenordnung geregelten Disziplinarverfahren gegen sie vorgegangen werden; doch sind gerade in den Gebieten, die in Betracht kommen, die Disziplinarräte dormalen nicht imstande, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die geflüchteten Personen nach der Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf die Advokatur verzichten oder die Advokatenpraxis abbrechen und nach den bestehenden Gesetzen später neuerlich in die Advokaten- oder Advokaturskandidatenliste eingetragen werden müßten, wenn nicht inzwischen gegen sie ein strafgerichtliches Erkenntnis gefällt wird. Um die bezeichneten Personen von der Bekleidung einer öffentlichen Stellung, insbesondere von der für die Rechtspflege und die Verwaltung wichtigen berufsmäßigen Parteienvertretung für die Zukunft auszuschließen, wofern sie nicht ihre

haben bis 31. Jänner 1916 nach Oesterreich zurückzukehren, ihren inländischen Aufenthalt sofort dem Justizministerium anzuzeigen und gleichzeitig ihre Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Steht der rechtzeitigen Rückkehr nach Oesterreich ein unüberwindliches Hindernis entgegen, das der Abwesende nicht selbst verschuldet, so hat er innerhalb der gesetzlichen Frist dem Justizministerium das Hindernis darzutun und seine Abwesenheit zu rechtfertigen, und sofort, nachdem das Hindernis weggefallen ist, nach Oesterreich zurückzukehren und der Anzeigepflicht zu entsprechen.

(3) Solange sich Advokaten oder Advokaturskandidaten außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie aufhalten, oder deren Abwesenheit vom Justizminister oder vom Obersten Gerichtshof (§ 2) nicht für gerechtfertigt erklärt ist, kann deren Ansuchen um Löschung in der Liste der Advokaten oder Advokaturskandidaten nicht Folge gegeben werden.

unter so bedenklichen Umständen vollzogene Entfernung zu rechtfertigen vermögen, ordnet eine kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1915, N. G. Bl. Nr. 394, an, daß Advokaten und Advokaturskandidaten, die vor Ausbruch oder während des Krieges ihren Wohnsitz verlassen haben und sich seither außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie aufhalten, bis 31. Jänner 1916 nach Oesterreich zurückzukehren, ihren inländischen Aufenthalt dem Justizministerium anzuzeigen und diesem gegenüber ihre Abwesenheit zu rechtfertigen haben. Eine spätere Rückkehr und Rechtfertigung der Abwesenheit ist nur zulässig, wenn der rechtzeitigen Rückkehr ein unüberwindliches Hindernis entgegensteht, das der Abwesende nicht selbst verschuldet hat. Advokaten und Advokaturskandidaten, die nicht rechtzeitig zurückgekehrt sind oder ihre Abwesenheit nicht zu rechtfertigen vermögen, hat der Oberste Gerichtshof auf Antrag des Generalprokurators aus der Liste der Advokaten oder Advokaturskandidaten zu streichen. Dem Erkenntnisse geht ein mündliches Verfahren voraus, in welchem dem Advokaten oder Advokaturskandidaten persönlich oder, wenn er flüchtig ist, einem für ihn zum Kurator bestellten Advokaten Gehör gewährt wird. Advokaten oder Advokaturskandidaten, die auf diese Weise von der Liste gestrichen worden sind, können nur mit Zustimmung des Justizministers in die Liste wieder oder neu eingetragen werden.

Vergleiche auch:

**Suspension eines Notars vom Amte, der sich während des Krieges im feindlichen Ausland aufhält.** (N. M. B. Bl., S. 372/15).

Der Disziplinar Senat des k. k. Obersten Gerichtshofes hat der Beschwerde einer Oberstaatsanwaltschaft gegen den Beschluß eines ober-

## § 2.

Gegen Advokaten oder Advokaturskandidaten, die der Vorschrift des § 1 zuwider nicht rechtzeitig nach Oesterreich zurückgekehrt sind oder ihre Abwesenheit nicht zu rechtfertigen vermögen, ist auf Antrag des Generalprokurators vom Obersten Gerichtshofe auf Streichung von der Liste der Advokaten oder Advokaturskandidaten zu erkennen.

## § 3.

(1) Der Oberste Gerichtshof hat den Antrag des Generalprokurators dem Advokaten oder Advokaturskandidaten, wenn er sich in Oesterreich aufhält, sonst einem für diesen zum Kurator bestellten Advokaten zur Aeußerung binnen vierzehn Tagen zustellen zu lassen.

(2) Ueber den Antrag ist nach Vornahme der etwa für notwendig gehaltenen Erhebungen nach mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung und nach Anhörung des Generalprokurators und des Advokaten (Advokaturskandidaten) oder des für ihn bestellten Kurators durch Beschluß zu entscheiden.

(3) Der auf Streichung lautende Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

landesgerichtlichen Disziplinar senates, womit der Antrag auf Suspension des Notars Dr. D. abgewiesen worden war, mit Beschluß vom 5. Oktober 1915, Gz. Ds. IX 5/15—1, stattgegeben und gegen den Notar die Suspension vom Amte verhängt. In den Gründen wird ausgeführt: Mit dem angefochtenen Beschlusse wurde gemäß § 162, Absatz 1, N. O. gegen den Notar Dr. D. die mündliche Disziplinarverhandlung wegen einer Verletzung der Amtspflichten, die als Pflichtverletzung angesehen werden könnte, angeordnet, weil er sich ohne Urlaub seit längerer Zeit außerhalb seines Amtssitzes in einem feindlichen Staate aufhielt. Die Abweisung des Antrages der Oberstaatsanwaltschaft auf Verhängung der Suspension vom Amte nach § 165 N. O. erscheint nicht gerechtfertigt. Denn die erste Voraussetzung dieser Gesetzesstelle, eine eingeleitete Disziplinaruntersuchung, liegt gewiß vor, weil die Anordnung der mündlichen Disziplinarverhandlung eine schärfere Maßregel als die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist, ein vorgeschritteneres Stadium des Disziplinarverfahrens als diese darstellt und begriffsmäßig schwerwiegendere Belastungsmomente als die Einleitung der Disziplinaruntersuchung voraussetzt. Die dem Notar zur Last gelegte Tat ist derart, daß die zweite Voraussetzung des § 165 b N. O., nämlich die Bedenklichkeit seiner Amtsführung während des Disziplinarverfahrens, nicht ausgeschlossen werden kann, da die Tatsache, daß sich ein k. k. Notar unrechtmäßigerweise während des Krieges in einem feindlichen Staate aufhält, die Weiterführung seines Amtes bis zur endgültigen Entscheidung über die Schuld nicht zulässig erscheinen läßt.



## § 4.

Ein Advokat oder Advokaturskandidat, der gemäß § 2 von der Liste gestrichen worden ist, kann nur mit Zustimmung des Justizministers in die Advokatenliste oder die Liste der Advokaturskandidaten wieder oder neu eingetragen werden.

## § 5.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt.

W i e n, am 24. Dezember 1915.

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| Franz Joseph m. p. |                   |
| Stürgkh m. p.      | Hohenische m. p.  |
| Georgi m. p.       | Hohenburger m. p. |
| Forster m. p.      | Guffarek m. p.    |
| Trnka m. p.        | Zenker m. p.      |
| Morawski m. p.     | Leth m. p.        |
| Spitzmüller m. p.  |                   |

## Uebersicht\*

über die gesamte österreichische Gesetzgebung seit Kriegsbeginn bis zum 31. Dezember 1915 einschließlich der Kriegsgesetzgebung, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur

von

Dr. Moritz Sternberg  
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

### Advokatur.

1. Kaiserl. Wdg. v. 11. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 33, über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten . . . . . I, 941
2. Wdg. des Justizmin. v. 11. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 34, über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten . . . . . I, 942
3. Kaiserl. Wdg. v. 24. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 394, über den Verlust der Advokatur wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit . . . . . II, 511

### Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes.

Die Zeit, welche der Advokaturskandidat als Flüchtling außerhalb des Amtssitzes seines Chefs verbracht hat, kann ihm in die Kandidatenpraxis nicht eingerechnet werden: 21. Juli 1915, R. V 22/ 15, J. Bl. 51/15.

### Literatur.\*\*

- st.: Zur Uebersiedlungsfrage. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 7.  
— Die Abänderung der Advokatenordnung mit dem § 14. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 8.

\* Ueber Anlage und Zweck dieser Uebersicht vgl. die Bemerkungen im Vorwort zu diesem Bande.

\*\* Bedeutung der Abkürzungen der Literaturangaben und Quellen in nachfolgender Uebersicht:

- D. J. Z. — Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin.  
D. St. Z. — Deutsche Strafrecht-Zeitung, Berlin.

(Fortsetzung auf nächster Seite.)

- Dr. Wilhelm Siegel: Kriegsdienstleistung und Vorbereitungszeit der Advokaturskandidaten. *J. Bl.*, 44. Jahrg., Nr. 1.
- Dr. Leo Haber: Ein Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung der Advokatur in Oesterreich. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 8.
- Dr. Paul Lederer: Advokatur und Militärverteidigung. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 15.
- Dr. Wiejelskier: Zur Frage der Aussperrung der Advokaten aus Galizien und der Bukowina aus dem Wiener Oberlandesgerichtspräsidium. *Oest. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 15.
- Dr. Adolf Bachrach: Oesterreichs Anwaltschaft während des Krieges. *Juristische Wochenchrift*, 44. Jahrg., Nr. 10.

Forum — Forum, Wien.

G.-G. — Gerichtshalle, Wien.

G.-G. — (auch *N. österr. G.-Z.*) — (Allgemeine österr. juristische) Gerichtszeitung, Wien.

*J. Bl.* — Juristische Blätter, Wien.

Industrie — Industrie, Wien.

*J. W.* — Juristische Wochenchrift, Berlin.

*Konzip.-Ztg.* — Konzipienten-Zeitung, Wien.

*L. Z.* — Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Markenschutz und Wettbewerb — Zeitschrift für Markenschutz und Wettbewerb, herausgegeben von Dr. Martin Wassermann in Hamburg.

*N. Fr. Pr.* — Neue Freie Presse, Wien.

*N. Wr. T.* — Neues Wiener Tagblatt, Wien.

*Oest. Not.-Ztg.* — Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, Wien.

*Oest. N. Z.* — Oesterreichische Richter-Zeitung, Wien.

*Oest. Ztschr. f. öff. u. priv. Verj.* — Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung, Wien.

*Oest. Ztschr. f. Str. R.* — Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht, Wien.

*Oest. Ztschr. f. Verm.* — Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

*Oest. Zentralblatt* — Oesterreichisches Zentralblatt für juristische Praxis, Wien.

*Pester Lloyd* — Pester Lloyd, Budapest.

*R. u. W.* — Recht und Wirtschaft, Hamburg.

*Rhein. Ztschr. f. Civ.- u. Proz.-Recht.* — Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, Mannheim.

*Spar- u. Rent.-Ztg.* — Spar- und Renten-Zeitung, Wien.

*Verkehrsanzeiger, allg.* — Verkehrsanzeiger, allgemeiner, Wien.

*Wochenschr. d. Kred.-Ver.* — Wochenschrift des Kreditoren-Vereines, Wien.

*Wr. Ztg.* — Wiener Zeitung, Wien.

*Ztschr. f. Staats- u. Volksw.* — Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, Wien.

Dr. Seimer: Einrechnung militärischer Dienstleistungen in den Vorbereitungsdienst. *Konzipientenzeitung*, IV., Nr. 6.

Dr. Julius Dfner: Die Sperrnovelle. *J. Bl.*, 44. Jahrg., Nr. 11.

Dr. Leo Geller: Die vermeintliche Advokatenaussperrung. *Oesterr. Zentralbl.*, 33. Jahrg., Nr. 3.

st.: Sollen Advokaten Angehörige feindlicher Staaten vertreten? *G.-G.*, 60. Jahrg., Nr. 5.

Dr. Gollerstein: Die kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1915, *R. G. Bl.* Nr. 33, über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten. *J. Bl.*, 44. Jahrg., Nr. 9.

### Administratives Strafverfahren.

Rundmachung des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung v. 21. Juni 1915, *R. G. Bl.* Nr. 190, wegen Nichtigstellung eines Fehlers in der Wdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Min. des Innern v. 22. Mai 1915, *R. G. Bl.* Nr. 136, betr. die Regelung der Zuständigkeit der politischen Behörden für das administrative Strafverfahren bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Übertretungen der den Landsturm betr. Vorschriften.

### Ärzte.

Erlaß des Min. des Innern v. 4. Aug. 1914, *Z.* 5820/S, betr. Einrückung der Ärzte zum Militärdienste und Sicherung des ärztlichen Dienstes . . . . . I, 522

### Allgemeine Wohlfahrt.

(Vgl. auch „Preistreiberei“).

1. Kaiserl. Wdg. v. 1. Aug. 1914, *R. G. Bl.* Nr. 194, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden . . . . . I, 208
2. Kaiserl. Wdg. v. 10. Okt. 1914, *R. G. Bl.* Nr. 274, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen . . . . . I, 145 u. 231

3. Kaiserl. Wdg. v. 7. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 228, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden . . . II, 113
4. Erlaß des Min. des Innern v. 14. Nov. 1915, Z. 61.842, betr. die Einsetzung von Preisprüfungskommissionen . . . II, 137

#### **Rechtsprechung des Kassationshofes zur Preistreiberei.**

##### **Begriff der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände:**

1. Ausrüstungsgegenstände des Soldaten in Kriegszeiten: 1. Dez. 1914, Rr. I 606/14, Slg. 4188.
2. Z. B. Spagat- und Riemenmesser, Rr. IV 155/15, G.-G. 49/15.
3. Nicht normale, sondern jene Verhältnisse sind maßgebend, für welche die Verordnung erlassen wurde: 17. Nov. 1915, Rr. V 170/15, G.-G. 51/15; 30. Juni 1915, Rr. IV 54/15, G.-G. 30/15.
4. Haustiere, auch wenn sie nicht zur Schlachtung dienen: 14. Sept. 1915, Rr. I 371/15, Slg. 4237;
5. insbesondere Kühe, lebend oder geschlachtet: 14. Sept. 1915, Rr. II 274/15, G.-G. 42/15;
6. ferner Gänse: 2. Mai 1915, Rr. II 61/15, G.-G. 37/15.
7. Bier: 19. Nov. 1915, Rr. II 212/15, G.-G. 3/16.
8. Sauerkraut: 30. März 1915, Rr. II 95/15, G.-G. 21/15.
9. Lammfleisch: 17. Nov. 1915, Rr. V 170/15, G.-G. 51/15.
10. Semmelbrösel (in Zeiten der Knappheit): 30. Juni 1915, Rr. IV 54/15, G.-G. 30/15;
11. auch ersetzbare Gegenstände, z. B. Gefäße: 30. Juni 1915, Rr. IV 53/15, G.-G. 33/15.

##### **Begriff des übermäßigen Preises.**

12. Die wirklichen Herstellungskosten und der übliche Gewinn, nicht die Markt- oder Tagespreise entscheiden: 16. März 1915, Rr. I 126/15, Slg. 4182; 15. Juni 1915, Rr. I 268/15, Slg. 4214; 14. Sept. 1915, Rr. I 371/15, Slg. 4237;
13. daher ist der Täter straffrei, wenn er, obwohl er beim Einkauf unkaufmännisch handelte, also zufolge überflüssiger Regiespesen zu teuer einkaufte, doch nur den üblichen Gewinn beansprucht: 31. Aug. 1915, Rr. II 252/15, G.-G. 38/15.
14. Der Verkäufer ist berechtigt, die besonderen Umstände des Ein- und Verkaufs (Bareinkauf und Kreditverkauf) in Rechnung zu ziehen: 20. April 1915, Rr. II 117/15, G.-G. 25/15.
15. Das Ueberschreiten des Höchstpreises ist für sich allein ebensovienig Preistreiberei — 30. Nov. 1915, Rr. IV 193/15, G.-G. 5/16 — wie die Einhaltung des Höchstpreises straffrei macht; weniger als 1 Heller Gewinn kann beim Verkauf eines einzelnen Stückes nicht zugeschlagen werden: 14. Sept. 1915, Rr. II 260/15, G.-G. 44/15.

16. Der Umstand, daß die Ueberschreitung der Höchstpreise an und für sich eine nach der Verordnung vom 19. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 345, von der politischen Behörde zu ahndende Uebertretung sein kann, schließt die Unterstellung des Verkaufs unter Preistreiberei nicht aus: 14. Sept. 1915, Rr. I 372/15, G.-G. 43/15.

##### **Haftung des Angestellten.**

17. Der Angestellte, der nicht in die Lage kommt, die Berechnungsgrundlagen zu prüfen und nach den Weisungen des Prinzipals handelt, ist nicht strafbar: 14. Sept. 1915, Rr. II 260/15, G.-G. 44/15.

**Konkurrenz durch Preistreiberei mit Höchstpreis-  
überschreitung.**

18. Die Verurteilung wegen des letzteren Delikts durch die politische Behörde schließt die Unterstellung der Tat unter den Begriff der Preistreiberei nicht aus: 14. Sept. 1915, Rr. I 372/15, G.-G. 43/15; s. auch Rr. 15.

##### **Abgrenzung vom Betrug.**

19. Die Forderung eines übermäßigen Preises unter der unwahren Angabe, Verkäufer habe selbst sehr teuer eingekauft, oder der Preis entspreche dem Marktpreise, ist nicht Betrug, sondern Preistreiberei: 12. Jan. 1915, Rr. II 8/15, De. R. 635 a; 5. März 1915, Rr. II 67/15, De. R. 635 b.

#### **Rechtsprechung des Kassationshofes zum Begriffe der Verheimlichung von Vorräten.**

1. Ein Verheimlichen liegt schon im vorläufigen Verschweigen, insbesondere in der wissentlich unrichtigen Angabe vorhandener Vorräte: 21. Mai 1915, Rr. III 68/15, Slg. 4211; ebenda zitiert: 22. April 1915, Rr. VI 21/15; 8. März 1915, Rr. I 655/14, De. R. Nr. 636.

2. Verheimlichung von Vorräten ist auch dann strafbar, wenn die allgemeinen Vorratsaufnahmen von der politischen Bezirksbehörde, u. zw. zum Zwecke der Versorgung der Militärverwaltung nach dem Kriegseisungs-gesetz angeordnet wird: 5. März 1915, Rr. II 10/15, De. R. Nr. 670.

3. Die Strafbestimmung des § 32 d. Wdg. bezieht sich auch auf Futtermittel: 10. Aug. 1915, Rr. VII 40/15, Slg. Nr. 4241.

4. Die Straflosigkeit gemäß § 12 d. Wdg. kommt einem Anmeldepflichtigen nicht zustatten, gegen den vor Erstattung der Anmeldung wegen einer früheren unrichtigen Angabe oder Verheimlichung der Vorräte das Strafverfahren bereits eingeleitet war: 21. Mai 1915, Rr. II 92/15, Slg. Nr. 4213.

5. Bei der Verurteilung wegen der Uebertretung nach § 33 d. Wdg. darf nicht auch der Verfall der verheimlichten Vorräte ausgesprochen werden: 17. Aug. 1915, Rr. I 341/15, G.-G. 40/15.

### Rechtspredung des Kassationshofes zur Preisbestimmung bei re- quirierten Lebensmitteln.

Bei Bestimmung des gemeinen Wertes im Sinne des § 4 der Verordnung haben die wirklichen Herstellungskosten außer Betracht zu bleiben: R. VI 146/15, J. Bl., Nr. 1/15.

#### Literatur.

- Dr. Max Weiser: Preistreiberei und ähnliche Delikte. Wien 1915, Manz.
- Dr. Erwin R. v. Höppler: Ueber Preistreiberei. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 39.
- Prof. Alexander Döbller: Das neue Kriegsstrafrecht. Oesterr. Zeitschr. für Strafrecht, 5. und 6. Jahrg.
- Dr. Viktor Tschadejch: Preistreiberei und Schöffengerichtbarkeit. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 40.
- Dr. Adolf Edler v. Bachrach: Preis und Recht in Oesterreich. R. u. W., 4. Jahrg., Nr. 10.
- Preistreiberei und Gedanken und Vorschläge eines ländlichen Juristen. G.-Z., 66. Jahrg. Nr. 51/52.
- Emil Wudich: Preistreiberei und Höchstpreise. J. Bl., 44. Jahrg. Nr. 52.
- Sojrat S. Kornfeld: Ein Wirtschaftsproblem. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 51.
- st.: Zur Preistreiberei. G.-Z., 60. Jahrg., Nr. 4.
- Der Kampf gegen die Preistreiberei. Forum, 9. Jahrg., Nr. 16/17.
- st.: Preistreiberei. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 30/31.
- Dr. Jakob Rodwin: Zivilrechtlicher Schutz gegen Preistreiberei. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 34.
- Dr. Heinrich Schreiber: Amtliche Warenpreise gegen Preistreiberei. Zeitschrift f. Staats- und Volkswirtschaft, XXVI. Bd., Nr. 31.
- Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen. Bis Ende Juni 1915. Wien 1915, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
- Dr. Jakob Rodwin: Zur Frage des zivilrechtlichen Schutzes gegen Preistreiberei. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 40.
- Dr. Erwin Perle: Zivilrechtlicher Schutz gegen Preistreiberei. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 36.

#### Amerika.

Erlaß des Min. des Innern v. 13. Jan. 1915, Z. 47.758 ex 1914, betr. Reisepässe amerikanischer Staatsangehöriger . . . . . I, 21

#### Amortisationsverfahren.

1. Kaiserl. Wdg. v. 31. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 257, über die Kraftlos-  
erklärung von Urkunden . . . . . II, 485

2. Wdg. des Justizmin. v. 31. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 258, über die  
Verlautbarung des Verlustes und Aufgebotes von Wertpapieren  
und ähnlichen Urkunden . . . . . II, 495

#### Literatur.

- P.: Kaiserliche Verordnung vom 31. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 257,  
über die Kraftloserklärung von Urkunden. Oest. Not.-Ztg. 1915,  
Nr. 37.
- Dr. Hugo Strauß: Die neuen Bestimmungen über die Amortisation  
von Urkunden. „Industrie“, 20. Jahrg., Nr. 26.
- st.: Die Kraftloserklärung von Urkunden. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 37.
- Dr. Heinrich Schreiber: Die neue Amortisationsverordnung. Spar-  
und Rentenzg., 23. Jahrg., Nr. 523.
- Dr. S. Kreis: Die Kraftloserklärung von Urkunden. J. Bl., 44. Jahrg.,  
Nr. 46.
- Dr. Otto Leonhard: Die kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915,  
R. G. Bl. Nr. 257, über die Kraftloserklärung von Urkunden.  
Oest. Not.-Ztg. 1915, Nr. 44.

#### Anfechtungsgrund.

(Vgl. auch „Konkursordnung“.)

Wdg. des Justizmin. v. 29. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 400, über die  
Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in  
Galizien und in der Bukowina . . . . . II, 504

#### Angestelltenfürsorge.

Erlaß des Min. des Innern v. 16. Mai 1915, Z. 21.256, betr. Fürsorge  
für Privatangestellte und Hintanhaltung von Entlassung und Ge-  
haltskürzungen durch Seereslieferanten . . . . . I, 201

#### Arbeiterwohnungen.

Wdg. des Finanzmin. und des Min. für öffentliche Arbeiten v. 28. Nov.  
1915, R. G. Bl. Nr. 375, über eine Abänderung des Gesetzes v.  
8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betr. Begünstigungen für Ge-  
bäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen.

#### Arbeitslose.

Erlaß des Min. des Innern v. 27. Aug. 1914, Z. 35.836, betr. die Be-  
föhtigungsaktion für die Arbeitslosen . . . . . I, 197

## Arbeitsvermittlung.

Erlaß des Min. des Innern v. 9. Aug. 1914, Z. 34.158, betr. die Organisation für die Arbeitsvermittlung . . . . . I, 194

## Aus-, Ein- und Durchfuhrverbot.

1. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 168, womit die Einfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . . I, 361
2. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 169, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . . I, 363
3. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 192, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . . I, 366
4. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 197, mit der die Durchfuhr mehrerer Artikel nach Rußland verboten wird . . . . . I, 372
5. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 6. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 201, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . . I, 373
6. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 4. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 236, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . . I, 373
7. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 11. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 244, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . . I, 374
8. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 2. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 265, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . . I, 376
9. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 21. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 288, womit die Min.-Vdg. v. 2. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 265, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird . . . . . I, 384
10. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 30. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 329, womit die Min.-Vdgn. v. 2. und 21. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 265 und 288, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden . . . . . I, 386
11. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 4. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 3, womit die Min.-Vdgn. v. 2. und 21. Okt. und v. 30. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 265, 288 und 329, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden . . . . . I, 387

12. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 22. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 15, womit die Aus- und Durchfuhr von Säcken geregelt wird . . . . . I, 404
13. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . . I, 389
14. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, womit die Min.-Vdg. v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird . . . . . I, 399
15. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, womit die Min.-Vdgn. v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30 und v. 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden . . . . . I, 401
16. Vdg. des Finanzmin. v. 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 71, womit die Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber verboten wird . . . . . I, 404
17. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, womit die Min.-Vdgn. vom 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt werden . . . . . I, 402
18. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 120, betr. Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten . . . . . I, 413
19. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, womit die Min.-Vdgn. v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119 und v. 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden . . . . . I, 403
20. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, womit die Min.-Vdgn. v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, und vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt und abgeändert werden . . . . . II, 279
21. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 23. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 247, womit die Min.-Vdgn. v. 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, v. 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, v. 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, v. 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, und vom 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, betr. das

- Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden . . . . . II, 281
22. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 20. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 277, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird . . . . . II, 283
23. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 15. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 311, womit das Verbot von Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird . . . . . II, 283
24. Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 21. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 342, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird . . . . . II, 285

### Ausgleichsverfahren.

(Vgl. auch „Konkursordnung“.)

- Vdg. des Justizmin. v. 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 185, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die rechtzeitige Durchführung des Ausgleichsverfahrens . . . . . I, 882

### Literatur.

- Hofrat Dr. Weisser: Bemerkungen und Erläuterungen zur Ausgleichsordnung. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 16.
- Dr. Gustav Weiss: Ein Hilfsmittel für das Ausgleichsverfahren. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 22.

### Ausländische Unternehmungen.

(Vgl. auch „Bergelungsrecht und Gegenseitigkeitsrecht“.)

- Vdg. des Gesamtmin. v. 7. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 304, betr. die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften . . . II, 420

### Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Erkenntnis vom 23. Juni 1915, Z. 4401.)

Gegen eine Beschwerde wider die nach der Min.-Vdg. vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. 292, verfügte Bestellung von Aufsichtspersonen über eine Unternehmung kann die Einwendung der Inkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes weder aus dem Grunde des § 3, lit. c, noch aus jenem des § 3, lit. d, des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes erhoben werden.

### Literatur.

- Dr. Moriz Sternberg: Die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 43.

- Dr. G. Ra: Zur Frage nach der Stellung feindlicher Ausländer im Prozeß. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 34.
- st.: Zur Prozeßfähigkeit sogenannter ausländischer Unternehmungen. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 17.

### Auslieferungsverkehr.

- Erlaß des Justizmin. v. 10. Aug. 1914, J. M. V. Bl. Nr. 59, über die Einstellung des Auslieferungsverkehres mit den feindlichen kriegsführenden Mächten und über die Benachrichtigung der Militärstationskommandanten von verhafteten Angehörigen einer feindlichen kriegsführenden Macht . . . . . I, 931

### Ausnahmsbestimmungen.

(Vgl. auch „Fristen“, „Lieferungen“, „Zivilprozeß“, „Zivilrecht“.)

1. Kaiserl. Vdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht . . . I, 928
2. Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden . . . I, 3
3. Vdg. des f. f. Statthalters (für Tirol) v. 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 35, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über Aufenthaltsveränderungen erlassen werden . . . . . I, 27
4. Vdg. der f. f. k. k. Statthaltereien v. 8. Juli 1915, J. Präf. 1046/4, R. G. Bl. Nr. 22, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über Aufenthaltsveränderungen erlassen wurden . . . I, 32
5. Vdg. der f. f. k. k. Statthaltereien v. 28. Juli 1915, J. Präf. 1573, R. G. Bl. Nr. 23, über das Betreten der Spitze der Berge . . . I, 34
6. Vdg. des f. f. Statthalters in Steiermark v. 28. Sept. 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 74, betr. die Ausfolgung von Briefschaften in Gasthöfen und Kaffeehäusern . . . . . II, 361
7. Kundmachung des f. f. galizischen Statthalters v. 1. Nov. 1915, Z. 29730/Pr., R. G. u. B. Bl. Nr. 46, betr. Bestellung des Festungskommissärs für die Festung Krakau, sowie Erweiterung des Wirkungsbereiches der f. f. Polizeidirektion in Krakau hinsichtlich der staatspolizeilichen Angelegenheiten auf alle, bisher in den Polizeireich von Krakau nicht fallenden, nunmehr in den Amtsbereich des Festungskommissärs für die Festung Krakau einbezogenen Gemeinden . . . . . II, 19
8. Kaiserl. Vdg. v. 14. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 372, über die Befassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers . . . . . II, 473

### Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Beschluss vom 18. September 1914, Z. 9170.)

Wenn infolge einer Okkupation von Land durch den Feind eine mitbelangte Partei, die eine Gegenchrift zu erstatten hat, zwar geflohen und deshalb am Verkehr mit dem Verwaltungsgerichtshofe an und für sich nicht behindert ist, die zur Verfassung der Gegenchrift nötigen Urkunden aber in dem okkupierten Orte zurückgelassen hat und sie daher nicht gebrauchen kann, zählt diese Partei zu den im § 1, Absatz 2, der Verordnung des Min. vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 244, begünstigten Personen.

### Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes zur Frage der Exekution gegen Eingerückte.

1. Auch wegen schuldigen Unterhalts ist Exekution unzulässig: 9. Dez. 1914, R. VI 376/14, Z. Bl. 4/15 (entgegengesetzt: 6. Juli 1915, R. I 359/15, Zentr.-Bl. vom Dez. 1915, Nr. 523).
2. Die eingeleitete Exekution ist, sobald sich herausstellt, daß der Verpflichtete schon zur Zeit der Einleitung Militärperson war, von Amte wegen einzustellen: 24. Aug. 1915, R. VI 103/15, Z. Bl. 44/15; 7. April 1915, R. II 215/15, Zentr.-Bl. vom Mai 1915, Nr. 222.
- 2 a. Die Aufschiebung der Exekution kann erst nach deren Einleitung verfügt werden: 1. Juni 1915, R. I 280/15, Z. Bl. 52/15.
3. Eine bereits vollzogene Exekution auf Dienstbezüge ist — ohne Nachweis eines dem Verpflichteten drohenden Schadens — aufzuheben: 15. Dez. 1914, R. I 884/14, Zentr.-Bl. vom März 1915, Nr. 131.
4. Exekution zur Sicherstellung durch Verwahrung von Fahrnissen ist unzulässig: 27. Jan. 1915, Zentr.-Bl. vom Juni 1915, Nr. 266, ebenso einstweilige Verfügung durch Beschlagnahme eines Sparkastebuches: 16. März 1915, R. I 132/15, Zentr.-Bl. vom November 1915, Nr. 485.
5. Doch ist Verbot der Veräußerung und Verpfändung eines Warenlagers zur Sicherstellung zulässig: 22. Dez. 1914, R. II 927/14, Zentr.-Bl. vom Juli 1915, Nr. 331.
6. Die Exekution ist nur gegen die Militärperson selbst, nicht gegen dessen Ehegattin unzulässig; gegen Eingriffe in sein Eigentum kann er gemäß § 37 C. O. Widerspruch erheben: 5. Jan. 1915, R. I 922/14, Zentr.-Bl. vom März 1915, Nr. 132.
7. Sicherstellungsweise Exekution auf Grund eines vollstreckbaren gerichtlichen Vergleiches ist zulässig: 13. April 1915, R. I 163/15, Zentr.-Bl. vom Juli 1915, Nr. 332; ebenso auf Grund eines vollstreckbaren Notariatsaktes: 11. Mai 1915, R. VI 47/15, Zentr.-Bl. vom Juli 1915, Nr. 333.
8. Die Exekution gegen eine Verlassenschaft ist zulässig, wenn auch einer der Erben eingerückt ist: 9. Febr. 1915, R. II 71/15, Zentr.-Bl. vom Mai 1915.
9. Auch Realexekution (durch Zwangsverwaltung) ist unzulässig: 19. Jan. 1915, R. VI 2/15, Z. Bl. 17/15.

10. Dagegen braucht die Wiederversteigerung wegen Militärdienstleistung des Verpflichteten nicht aufgeschoben zu werden: 8. Jan. 1915, R. I 296/15, Z. Bl. 6/15.

11. Wenn nur Befriedigungsweise Exekution auf ein Grundbuchobjekt (oder auf bewegliche Sachen) beantragt wird, kann nicht die sicherstellungsweise bewilligt werden: 11. Mai 1915, R. II 335/15, Zentr.-Bl. vom Juli 1915, Nr. 334; 22. Juni 1915, R. II 439/15, Zentr.-Bl. vom Sept. 1915, Nr. 389; 24. Aug. 1915, R. VI 103/15, Z. Bl. 44/15.

12. Gefahrbescheinigung ist für die Sicherungsexekution gegen einen Eingerückten nicht notwendig: 5. Jan. 1915, R. I 915/14; 2. März 1915, R. II 140/15, Slg. Nr. 1628;

13. wohl aber zur Erwirkung einstweiliger Verfügungen: 7. April 1915, R. I 179/15, Z. Bl. 38/15.

14. es wäre denn, daß sich der Verpflichtete im Feindesland befindet: 12. Jan. 1915, R. III 3/15, Z. Bl. 9/15.

15. Der Umstand, daß der Verpflichtete eingerückt ist, kann wirksam auch erst im Rekurse gegen die Exekutionsbewilligung geltend gemacht werden: 18. Mai 1915, R. III 92/15, Z. Bl. 6/16.

16. Konkursöffnung über einen Eingerückten ist unzulässig: 4. Mai 1915, R. IX 49/15, Zentr.-Bl. vom Dezember 1915.

### Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Unterbrechung des Verfahrens.

1. Die Unterbrechung ist nicht zulässig, wenn die Abwesenheit der Prozeßpartei das Verfahren nicht zu ihren Ungunsten beeinflussen kann; daher nicht, wenn sie in der Lage ist, ihrem Vertreter Information zu erteilen: 12. Dez. 1914, R. III 404/14, Z. Bl. 17/15; 19. Jan. 1915, R. I 21/15, G.-S., 11/15; 15. Juni 1915, R. I 325/15, Z. Bl. 38/15; auch nicht, wenn der Beklagte an der Front steht, aber doch von dem Bestehen oder Nichtbestehen der eingeklagten Forderung Kenntnis haben und seinen Vertreter informieren kann — solange nicht der Prozeß in ein Stadium getreten ist, wo Beklagter persönlich die Geschäftsbücher einsehen muß: 19. Okt. 1915, R. VII 102/15, G.-S. 52/15;

2. ebensowenig, wenn von mehreren den Prozeß in dessen ziemlich vorgerittenem Stadium fortsetzenden Erben einer Partei einige im Felde stehen: 29. Dez. 1914, R. VII 196/14, G.-S. 12/15;

2 a. Die Aufschiebung der Exekution kann erst nach deren Einleitung verfügt werden: 1. Juni 1915, R. I 280/15, Z. Bl. 52/15;

3. oder, wenn der Nebenintervenient eingerückt ist, ohne bei der Armee im Felde zu stehen und ohne daß seine Prozeßführung gefährdet ist: 16. März 1915, R. II 161/15, Z. Bl. 46/15;

4. oder wegen Einrückung des Masseverwalters im Prozeß gegen die Konkursmasse: 24. Nov. 1914, R. II 992/14, Zentr.-Bl. vom März 1915, Nr. 130;

5. oder des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft: 15. Sept. 1915, R. II 864/15, Zentr.-Bl. vom November 1915, Nr. 474;



6. wohl aber, wenn von mehreren Streitgenossen einzelne eingeklagt sind und eine einheitliche Prozeßführung aus prozeßökonomischen Gründen geboten erscheint: 9. Febr. 1915, R. II 80/15, Zentr.-Bl. vom März 1915, Nr. 129;

7. oder sonst wichtige Gründe für die Unterbrechung zugunsten des nicht eingerückten Mitschuldners sprechen: 19. Okt. 1915, R. I 461/15, Z. Bl. 5/16.

8. Vor Zustellung der Klage ist das Verfahren nicht zu unterbrechen: 7. April 1915, R. VII 49/15, Jur. Bl. 24/15.

9. Das Verfahren ist zu unterbrechen und vor Wegfall des Hindernisses nicht wieder aufzunehmen, wenn der Beklagte ein in Frankreich wohnhafter Franzose ist: 22. Juni 1915, R. I 336/15, Z. Bl. 37/15.

10. Die Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages gegen einen Eingeklagten ist zulässig; doch ist sodann das Verfahren zu unterbrechen: 16. Febr. 1915, R. II 87/15, Z. Bl. 14/15.

11. Im Bestandsverfahren ist das Verfahren nach der Kündigung zu unterbrechen, dem Gefündigten aber ein Kurator zu bestellen: 9. März 1915, R. II 154/15, Zentr.-Bl. vom Mai 1915, Nr. 221.

12. Ist das Verfahren unterbrochen, so ist der Wegfall des Hindernisses von der um Fortsetzung des Verfahrens ansuchenden Partei glaubhaft zu machen: 24. Nov. 1914, R. II 967/14, Zentr.-Bl. vom März 1915, Nr. 128; 16. Febr. 1915, R. VII 14/15, Z. Bl. 17/15.

#### Literatur.

Prof. Alexander Löfller: Ist der Schadenersatzanspruch des Staates bei verräterischen Handlungen im reinen Zivilprozeß durchsetzbar? G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 37.

Dr. Julius Ofner: Zensur und Beschlagnahme. Z. Bl., 44. Jahrg., Nr. 46.

Dr. Gustav Scheu: Ueber das richterliche Prüfungsrecht in Ansehung der § 14-Verordnungen. Z. Bl., 44. Jahrg., Nr. 49.

Dr. Adolf Merkl: Die Verordnungsgewalt im Kriege. Z. Bl., 44. Jahrgang, Nr. 32.

Prof. Aug. Mirićka: Zur Frage des zeitlichen Geltungsgebietes des neuen Kriegsstrafrechtes. Deft. Zeitschr. f. Strafrecht, V, S. 324.  
st.: Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten gegen Militärpersonen. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 12.

Dr. Moriz Sternberg: Die kaiserl. Verordnung über die Haftung für den Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 26.

#### Bahnen.

1. Kundmachung des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Justizmin. v. 24. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 398, betr. die Verwendbarkeit der Teilschuldüberschreibungen der Prioritätsanleihe der elektrischen Lokalbahn Wien—Landesgrenze nächst Gattsburg im Be-

- trage von K 10,700,000 zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
2. Konzessionsurkunde v. 20. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 402, für die Lokalbahn von Peggau—Deutsch-Feistritz nach Uebelbach.

#### Baugewerbe.

1. Vdg. der Min. des Handels, des Innern und für öffentliche Arbeiten v. 13. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 371, betr. die Abkürzung der Wiederholungsfrist bei den Baugewerbeprüfungen . . . II, 370

#### Baumwolle.

1. Vdg. des Handelsmin. v. 2. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 225, betr. Verkaufs- und Verarbeitungsverbot sowie Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien . . . II, 236
2. Vdg. des Handelsmin. und Min. für Landesverteidigung v. 15. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 268, betr. Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle . . . II, 238
3. Vdg. des Handelsmin. und Min. für Landesverteidigung v. 15. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 269, betr. Vorratserhebung von Baumwollwaren, sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -Waren . . . II, 244
4. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister v. 11. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 335, betr. Verarbeitungs- und Veräußerungsverbot, Anbotzwang und Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien . . . II, 256
5. Vdg. des Handelsmin. und Min. für Landesverteidigung v. 6. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 356, betr. Abänderung der Min.-Vdg. v. 15. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 268, über die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle . . . II, 241
6. Vdg. des Handelsmin. und Min. für Landesverteidigung vom 29. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 395, betr. Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle . . . II, 242
7. Vdg. des Handelsmin. und Min. für Landesverteidigung v. 29. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 396, betr. Vorratserhebung von Baumwollwaren (auch wollener Männerwäsche) sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -Waren . . . II, 250

#### Beerdigungswejen.

1. Erlaß des Min. des Innern v. 10. Sept. 1915, Z. 47.040, betr. Gräberkataster . . . II, 88  
Kriegsgesetze. II. Band. 34

2. Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 29. Sept. 1915, Abt. 14, Nr. 19.084, über die Ausgrabung und Ueberführung von Gefallenen und im Felde Verstorbenen . . . . . II, 90

### Begünstigte Bauten.

(Vgl. auch „Eisenbahnbauten“.)

- Kaiserl. Vdg. v. 16. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 284, betr. Ausnahmungsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse . . . . . I, 353

### Belgien.

(Vgl. auch „Presse“.)

- Erlaß des Justizmin. v. 19. Juni 1915, J. M. V. Bl. Nr. 20, über die Einführung von Schiedsgerichten für Schadenersatzansprüche gegen belgische Gemeinden durch den deutschen Generalgouverneur von Belgien . . . . . I, 618

### Bergbau.

1. Kaiserl. Vdg. v. 9. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 219, wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse . . . . . I, 514
2. Kaiserl. Vdg. v. 28. März 1915, R. G. Bl. Nr. 97, über die Bauhafthaltung von Freischürfen und verließenen Bergbauen . . . . . I, 685

### Bergbaugenossenschaften.

- Kaiserl. Vdg. v. 3. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 312, betr. die Geschäftsführung der auf Grund des Gesetzes v. 14. Aug. 1896, R. G. Bl. Nr. 156, errichteten Bergbaugenossenschaften . . . . . II, 363

### Bergwerksbruderladen.

(Vgl. auch „Bruderladen“, „Krankenkassen“.)

1. Kaiserl. Vdg. v. 6. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 238, betr. die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während der Dauer des Kriegszustandes . . . . . I, 598
2. Vdg. des Min. des Innern v. 7. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 239, betr. die Beschlussfassung der Vorstände von Krankenkassen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung . . . . . I, 599

3. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten v. 19. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 254, betr. die Beschlussfassung der Vorstände der Bergwerksbruderladen während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse . . . . . I, 600

### Berufsoffiziersstand.

- Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 8. Nov. 1915, Abt. I, Nr. 33.000, betr. die Uebernahme in den Berufsoffiziersstand des Soldatenstandes während des Krieges . . . . . II, 25

### Bienen.

- Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen v. 18. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 203, betr. die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Brutkrankheiten der Bienen.

### Bierzeugung.

1. Vdg. der Min. der Finanzen, des Innern und des Handels v. 6. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 153, wegen Beschränkung der Bierzeugung . . . . . I, 307
2. Vdg. der Min. der Finanzen, des Innern und des Handels v. 27. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 214, betr. Abänderung der Vdg. v. 6. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 153, wegen Einschränkung der Bierzeugung . . . . . I, 309
3. Vdg. der Min. der Finanzen, des Innern und des Handels v. 27. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 250, wegen Beschränkung der Bierzeugung . . . . . II, 172
4. Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 25. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 346, wegen Beschränkung der Bierzeugung . . . . . II, 173

### Bilanzen.

(Vgl. auch „Finanzwesen“.)

1. Vdg. des Gesamtmin. v. 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 181, über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges . . . . . I, 504
2. Vdg. des Gesamtmin. v. 18. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 381, über Bilanzen und Abweichungen von statistischen Bestimmungen während des Krieges . . . . . II, 377

### Literatur.

- st.: Zur Frage der Bilanzerrichtung. G.-D., 59. Jahrg., Nr. 51.  
Dr. Heinrich Schreiber: Bilanzen im Kriege. Zeitschr. f. Staats- und Volkswirtschaft, XXV, Nr. 50.

**Blattern.**

1. Erlaß des Min. des Innern v. 23. Aug. 1914, Z. 6195/S, betr. die Schutzimpfung gegen Blatterngefahr . . . . . I, 531
2. Erlässe des Min. des Innern v. 2. Jan. 1915, Z. 65/S, und v. 3. Jan. 1915, Z. 11.178/S, betr. Impfschutz gegen Blatterngefahr . . . . . I, 557
3. Erlaß des Min. des Innern v. 6. Febr. 1915, Z. 1611/S, betr. die Schutzimpfungen gegen Blatterngefahr . . . . . I, 566

**Blei.**

- Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 19. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 391, über die Verpflichtung zur Anzeige der aus Blei (auch Hartblei) bestehenden Gegenstände . . . . . II, 275

**Börse.**

- Wdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Handels und der Justiz v. 19. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 346, betr. die Abwicklung der laufenden Kaffeetermingeschäfte an der Triester Börse . . . . . I, 251

**Branntwein.**

1. Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 27. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 297, wegen Beschränkung der Verwendung gewisser Stoffe der Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1914/15 . . . . . I, 234
2. Wdg. der Min. der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues v. 26. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 46, wegen Beschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung . . . . . I, 270
3. Wdg. der Min. der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues v. 23. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 169, wegen Beschränkung der Branntweinsteuerung . . . . . I, 313
4. Wdg. der Min. der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 220, wegen Beschränkung der Branntweinsteuerung . . . . . I, 336
5. Wdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und dem Min. für Landesverteidigung v. 3. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 227, betr. die leihweise Ueberlassung von Brennvorrichtungen zur Branntweinerzeugung . . . . . II, 185
6. Kaiserl. Wdg. v. 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186, wegen Maßnahmen betr. die Branntweinerzeugung und wegen Erhöhung des Branntweinsteuereinzuschlages . . . . . I, 978
7. Wdg. des Finanzmin. v. 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 187, betr. die Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlagswdg. v. 23. Jan. 1914, R. G. Bl. Nr. 12 . . . . . I, 980

8. Wdg. der Min. der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues v. 29. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 293, wegen Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1915/16 . . . . . II, 175
9. Kaiserl. Wdg. v. 8. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 330, betr. die Erhöhung des Branntweinsteuereinzuschlages . . . . . II, 176
10. Wdg. des Finanzmin. v. 8. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 333, betr. die Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlagswdg. v. 23. Jan. 1914, R. G. Bl. Nr. 12 . . . . . II, 182

**Brieftauben.**

- Wdg. der Min. für Landesverteidigung und der Finanzen im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 172, zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Brieftauben . . . . . I, 175

**Brot.**

1. Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 13. März 1915, Z. W-398/60, L. G. Bl. Nr. 26, mit welcher gemäß § 3 b der Kaiserl. Wdg. v. 21. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 41, bis zur definitiven Verbrauchsregelung (§ 14 und ff. dieser Kaiserl. Wdg.) eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten getroffen wird . . . . . I, 949
2. Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 17. März 1915, Z. 497/75-W, L. G. Bl. Nr. 27, mit welcher der § 1 der Wdg. v. 13. März 1915, L. G. Bl. u. B. Bl. Nr. 26, außer Kraft gesetzt wird . . . . . I, 950
3. Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 25. März 1915, Z. W-483/16, L. G. Bl. Nr. 28, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu den Min.-Wdgn. v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 24, und v. 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 70, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck erlassen werden . . . . . I, 951
4. Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 27. März 1915, Z. W-546/4, L. G. Bl. Nr. 30, betr. die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl . . . . . I, 952
5. Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 10. April 1915, Z. W-807/7, L. G. Bl. Nr. 33, betr. die Anerkennung der in anderen Verwaltungsgebieten eingeführten amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot . . . . . I, 957
6. Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 10. April 1915, Z. W-833, L. G. Bl. Nr. 33, mit welcher die Wdg. v. 13. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 26, betr. eine

- provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten, abgeändert wird . . . . . I, 953
7. Vdg. des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 10. April 1915, Z. W-837, L. G. Bl. Nr. 34, mit welcher die Vdg. v. 27. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 28, teilweise abgeändert wird . . . . . I, 958
8. Vdg. des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 5. Mai 1915, Z. W-1240/15, L. G. Bl. Nr. 39, betr. die Anerkennung der im Herzogtume Kärnten eingeführten amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot . . . . . I, 959
9. Vdg. des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 8. Mai 1915, Z. W-1231/1, L. G. Bl. Nr. 44, betr. die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl . . . . . I, 960
10. Vdg. des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 10. Juni 1915, Z. W-1463/11, L. G. Bl. Nr. 56, betr. die Ausgabe von Brotkarten an die Besucher von Kurorten, Sommerfrischen und dergl. . . . . I, 968
11. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 231, betr. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck . . . . . II, 129
12. Vdg. des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 15. Aug. 1915, Z. W-2075, L. G. u. B. Bl. Nr. 103, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Min.-Vdg. v. 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 231, betr. die Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck erlassen werden . . . . . II, 132
13. Vdg. des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 12. Okt. 1915, Z. W-1898/26, L. G. u. B. Bl. Nr. 143, betr. die Ersichtlichmachung des Verbotes, Brot und Mehl ohne Brotkarte abzugeben, in den Geschäftslokalen . . . . . II, 143
14. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 20. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 379, betr. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck . . . . . II, 134

#### Rechtprechung des Kassationshofes.

Die Verweigerung der Verabfolgung der ohne Wortweisung von Ausweiskarten auf Grund von losen, bereits durch andere Personen abgetrennten Abschnitten begehrten Mahlprodukte begründet keine strafbare Handlung: 31. Aug. 1915, Nr. II 255/15, G.-S. 41/15.

#### Broterzeugung und Gebäck.

1. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und des Ackerbaues v. 31. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 301, betr.

- die Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der gewerbmäßigen Broterzeugung . . . . . I, 236
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 31. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 302, betr. das Verbot des Austauschens und der Zurücknahme des an Gast- und Schaufelgewerbetreibende und Händler gelieferten Gebäckes . . . . . I, 237
3. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Ackerbaues und des Innern v. 28. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl . . . . . I, 240
4. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck . . . . . I, 260
5. Rundmachung des Min. des Innern im Einvernehmen mit den Min. des Handels, des Ackerbaues und der Finanzen v. 27. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 52, wegen Berichtigung eines Fehlers in der Vdg. des Handelsmin. v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck.
6. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 70, womit die Min.-Vdg. v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, teilweise abgeändert wird . . . . . I, 281
7. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsmin. v. 6. April 1915, R. G. Bl. Nr. 94, betr. das Verbot der Verwendung von Brot zum Fußten von Tapeten und Fußböden . . . . . I, 287

#### Bruderladen.

(Vgl. auch „Bergwerksbruderladen“, „Krankenkassen“.)

- Kaiserl. Vdg. v. 16. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 281, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des § 9 des Bruderladengesetzes v. 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, auf Bruderladenmitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten . . . . . II, 365

#### Literatur.

- Dr. Viktor G a a s: Die Bruderladen und der Krieg. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 30.  
— Die Bergbruderladen und der Krieg. G.-Z., 66. Jahrg. Nr. 31.

#### Budgetwesen.

1. Kaiserl. Vdg. v. 26. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 179, betr. die Verfassung des Zentralrechnungsabchlusses über den Staatshaushalt.

halt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Budgetjahr 1914/15.

2. Kaiserl. Wdg. v. 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 192, betr. die im Budgetjahre 1914/15 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Unterstüzungen.
3. Kaiserl. Wdg. v. 30. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 404, betr. die Fort-erhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1916.

#### Bukowina.

Birk.-Wdg. des k. u. k. Kriegsmin. v. 4. Aug. 1915, Wt. V, Nr. 11.304, betr. die Bukowinaer Freiwilligenkorps . . . . . II, 22

#### Cholera.

1. Erlässe des Min. des Innern v. 24. Sept. 1914, Z. 6927/S, und v. 5. Okt. 1914, Z. 7261/S, betr. die Verhütung und Weiterverbreitung der Cholera . . . . . I, 543
2. Erlaß des Min. des Innern v. 27. Sept. 1914, Z. 6946/S, betr. Nachrichten- und Austausch über Choleraerkrankungen . . . . . I, 542
3. Erlaß des Min. des Innern v. 12. Okt. 1914, Z. 7521/S, betr. die Bekämpfung der Cholera . . . . . I, 545
4. Erlaß des Min. des Innern v. 9. Nov. 1914, Z. 7832/S, betr. Cholera-Schutzimpfung . . . . . I, 548
5. Erlaß des Min. des Innern v. 12. Nov. 1914, Z. 9091/S, betr. Cholera-Maßnahmen gegenüber zurückkehrenden Militärpersonen . . . . . I, 551
6. Erlaß des Min. des Innern v. 18. Nov. 1914, Z. 7459/S, betr. die Bekämpfung der Cholera-Gefahr . . . . . I, 552
7. Erlaß des Min. des Innern v. 31. März 1915, Z. 4141/S, betr. Vorbereitungen zur Bekämpfung der Cholera . . . . . I, 589
8. Erlaß des Min. des Innern v. 4. Juni 1915, Z. 7283/S, betr. Cholera-Bekämpfung . . . . . I, 595
9. Erlaß des Min. des Innern v. 23. Sept. 1915, Z. 12.331/S, betr. Cholera-Schutzimpfung . . . . . II, 403
10. Erlaß des Min. des Innern v. 30. Sept. 1915, Z. 13.535/S, betr. Nachrichten- und Austausch über Choleraerkrankungen . . . . . II, 409

#### Dampfkessel und Dampfmaschinen.

Wdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Eisenbahnmin. v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 206, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Bedienung und Wartung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen . . . . . I, 519

#### Deutsches Reich.

(Vgl. auch „Flüchtlinge“.)

Kaiserl. Wdg. v. 3. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 195, womit die Veröffentlichung von Nachrichten über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches in Druckschriften verboten wird . . . . . I, 918

#### Literatur.

Rechtsanwalt Ludwig Erlanger: Die Rechtsstellung der Oesterreicher nach den deutschen Kriegsondergesetzen. Oest. Zentrabl. f. jur. Praxis, 33. Bd., S. 304.

Dr. R. Schmann: Behandlung der Klagen Reichsdeutscher. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 10.

#### Chefährigkeitszeugnisse.

1. Erlaß des Min. des Innern v. 13. Febr. 1915, Z. 5325, betr. die Vertrauung der k. u. k. Konsularämter im Deutschen Reich, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien mit der Ausstellung von Chefährigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen . . . . . I, 665
2. Erlaß des Min. des Innern v. 23. März 1915, Z. 8196, betr. Vertrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Chefährigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen . . . . . I, 669
3. Erlaß des Min. des Innern v. 14. April 1915, Z. 14.016, betr. Vertrauung von Konsularämtern mit der Ausstellung von Chefährigkeitszeugnissen . . . . . I, 670
4. Erlässe des Min. des Innern, betr. Vertrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Chefährigkeitszeugnissen (vom 23. Juni 1915, Z. 22.487, und vom 30. Juni 1915, Z. 29.269) . . . . . II, 433
5. Erlaß des Min. des Innern v. 9. Sept. 1915, Z. 44.946, betr. Vertrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Chefährigkeitszeugnissen . . . . . II, 433

#### Eichen- und Fichtenrinde.

Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbau- und dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 24. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 299, betr. die Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde . . . . . II, 199

#### Eichweizen.

Wdg. des Min. für öffentliche Arbeiten v. 19. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 202, betr. die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Normal-Eichweizen-Kommission.

**Einfuhr aus feindlichen Staaten.**

Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 16. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 341, betr. die Einfuhr von Waren aus feindlichen Staaten . . . . . II, 291

**Einfuhrer.**

Rundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg v. 7. Sept. 1915, Z. 12342, L. G. u. V. Bl. Nr. 51, betr. Vorschriften für den Handelsverkehr mit Einfuhrern . . . . . II, 373

**Eisenbahnbauten.**

(Vgl. auch „Begünstigte Bauten“.)

Vdg. des Eisenbahnmin. v. 28. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 54, über die Anwendung der kaiserl. Vdg. v. 16. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 284 (betr. Ausnahmestimmungen für begünstigte Bauten), auf Eisenbahnbauten . . . . . I, 358

**Eisenbahnbetriebsreglement.**

Vdg. des Eisenbahnmin. v. 26. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 173, betr. Ausführung der Vorschrift des § 74, Absatz 2, des Eisenbahnbetriebsreglements v. 11. Nov. 1909, R. G. Bl. Nr. 172 . . . . . I, 500

**Eisenbahnen.**

(Vgl. auch „Sanitätswesen“.)

Erlaß des Min. des Innern v. 3. Sept. 1914, Z. 6490/S, betr. die sanitäre Obforge im Eisenbahnverkehr . . . . . I, 532

**Elektrische Maschinen.**

Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsm. v. 21. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 392, betr. die Verpflichtung zur Anzeige verfügbarer Antriebsmaschinen, elektrischer Maschinen und Transformatoren . . . . . II, 276

**England.**

(Vgl. auch „Presse“.)

1. Ausnahmeverfügungen Englands gegen die österreichisch-ungarische Monarchie und gegen das Deutsche Reich (W. Bl. d. Z. M., S. 643/14) . . . . . I, 605

2. Prozeßfähigkeit der Angehörigen eines mit England kriegführenden Staates in England (W. Bl. d. Z. M., S. 83/15) . . . . . I, 616

**Rechtspredung des Verwaltungsgerichtshofes.**

(Beschl. vom 15. Oktober 1915, Z. 5322.)

Die im Justizministerial-Verordnungsblatte vom Jahre 1915 auf Seite 83 publizierte Mitteilung „über die Prozeßfähigkeit der Angehörigen eines mit England kriegführenden Staates in England“, wonach der feindliche Ausländer in England zwar nicht klagen, aber — wenn er geklagt worden und ein Urteil gegen ihn gefällt worden ist — die Berufung erheben kann, hat nicht zur Folge, daß ein Engländer (während der Dauer des Kriegszustandes mit England) die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann, und zwar selbst dann nicht, wenn sich die Beschwerde gegen eine administrative Entscheidung richtet, durch die er zu einer Zahlung verpflichtet wird.

**Literatur.**

- Dr. Eugen Ehrlich und Dr. Friedrich von Engel: Englische Rechtspflege. Oe. N.-Z., 1915, Nr. 12.  
 Dr. Julius Mann: Rechte und Pflichten des Oesterreichers aus Versicherungsverträgen mit englischen Gesellschaften. Oest. Zeitschr. f. öffentl. und private Versicherung. 6. Jahrg., S. 21.  
 Prof. Dr. E. Gehmann: Das Kriegsnotrecht des Auslandes, insbesondere England. D. N.-Z., 19. Jahrg., Nr. 19/20.

**Epidemien.**

(Vgl. auch „Sanitätswesen“.)

Erlaß des Min. des Innern v. 16. Dez. 1914, Z. 8599/S, betr. die Durchführung von Epidemieverhebungen und Epidemienmaßnahmen bei Militärpersonen . . . . . I, 555

**Ernte- und Feldbestellungsarbeiten.**

1. Kaiserl. Vdg. v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 199, wegen Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendigen Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten . . . . . I, 202
2. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 200, mit der auf Grund der kaiserl. Vdg. v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 199, infolge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden . . . . . I, 204
3. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 25. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 252, betr. die Ergänzung der Min.-Vdg. v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 200, mit welcher in-

folge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden  
I, 207

4. Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsmin. v. 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 91, über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . I, 286

#### Evakuation.

1. Kaiserl. Vdg. v. 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 213, betr. den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen . . . . . I, 181
2. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzmin. v. 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 214, mit welcher das Ausmaß der nach der kaiserl. Vdg. v. 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 213, verabsolgten Verpflegung und die Vergütung dafür festgesetzt wird . . . . . I, 185

#### Evidenzblattpferde.

1. Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 179, womit verboten wird, Evidenzblattpferde aus ihren Aushebungsbezirken zu entfernen . . . . . I, 142
2. Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 185, mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. gemäß dem Gesetze v. 21. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 235, betr. die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, die Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel bestimmt werden . . . . . I, 143

#### Erfekutionsordnung.

(Vgl. auch „Zivilrecht“.)

- Vdg. des Justizmin. v. 16. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 249, womit die Ausübung der den Erfekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Bezirksgerichtsprängel Brünn Umgebung dem Bezirksgerichte Brünn Stadt übertragen wird.

#### Literatur.

- Dr. Viktor Kreitner: Der Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf das Erfekutionsverfahren. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 36.
- Dr. Bauer: Sicherungserfektion gegen eine Militärperson. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 20.

#### Fahrpreisermäßigungen.

- Erlaß des Min. des Innern v. 5. Okt. 1914, J. 39.177, betr. Fahrpreisermäßigungen zum Besuche kranker oder verwundeter Krieger  
I, 94

#### Finanzwesen.

(Vgl. auch „Bilanzen“, „Kriegsanleihe“, „Kriegskreditbank“, „Währung“.)

1. Kaiserl. Vdg. v. 4. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 202, betr. die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen . . . . . I, 446
2. Erlaß des Finanzmin. v. 18. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 220, betr. die Ausgabe von Banknoten zu 2 Kronen mit dem Datum v. 5. Aug. 1914 . . . . . I, 447
3. Kaiserl. Vdg. v. 25. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 295, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegskredit-Banken . . . . . I, 422
4. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und der Justiz v. 22. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 349, betr. die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien  
I, 472
5. Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 362, über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges . . . . . I, 501
6. Kaiserl. Vdg. v. 25. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 44, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegskredit-Banken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten . . . . . I, 423
7. Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Justizmin. v. 15. April 1915, R. G. Bl. Nr. 100, betr. die „Galizische Kriegskreditanstalt“ . . . . . I, 475
8. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und der Justiz v. 22. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 137, betr. die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien  
I, 474

#### Literatur.

- Dr. Ernst Bum: Krieg, Verwaltung, Geldwirtschaft. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 27.
- Finanzrat Pronegger: Kriegsteuer. Oest. Zeitschr. f. Verwaltung, 47. Jahrg., Nr. 35.



Franz Meißel und Artur Spielhoff: Oesterreichs Finanzen und der Krieg. Dunder & Humblot, München 1915.

Geheimrat Dr. Franz Klein: Krieg und Wirtschaftsrecht. G.-S., 58. Jahrg., Nr. 50.

### Flachs.

1. Vdg. des Handelsmin. und Ackerbaumin. v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 219, betr. Verkaufsbeschränkung für Flachs . . . . . I, 336
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 15. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 267, über den Verkehr mit Flachs . . . . . II, 228

### Fleischversorgung.

(Vgl. auch „Schlachtverbot“.)

1. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem Ackerbaumin. v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 113, betr. die Sicherstellung der Fleischversorgung . . . . . I, 292
2. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und des Handels v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 114, betr. Einschränkungen der Schlachtung von Rindern u. Schweinen . . . . . I, 293
3. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Handels und des Innern v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 115, betr. den Handel mit Vieh . . . . . I, 297
4. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns v. 12. Mai 1915, Z. W-1362, R. G. Bl. Nr. 45, betr. Festsetzung der Lage, an denen der Verkauf von Fleisch und die gewerbemäßige Verabreichung von Fleischspeisen gestattet ist . . . . . I, 971

### Flüchtlinge.

(Vgl. auch „Jurisdiktionsnorm“.)

1. Erlaß des Min. des Innern v. 19. Sept. 1914, Z. 6792/S, betr. sanitäre Revisionen bei Flüchtlingstransporten . . . . . I, 540
2. Erlaß des Min. des Innern v. 13. April 1915, Z. 16.119, betr. die Flüchtlingsfürsorge . . . . . I, 189
3. Erlaß des Min. des Innern v. 21. Mai 1915, Z. 24.134, betr. Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter aus Flüchtlingsniederlassungen nach Deutschland . . . . . I, 191

### Frachtbriefe.

Vdg. des Eisenbahnmin. und des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Justizmin. v. 6. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 205, betr. die Frist

für den Aufbrauch der den Prüfungsstempel einer nicht ermäßigten Eisenbahn tragenden Frachtbriefe und den Ersatz für den Gebührenstempel bei unterbliebener Verwendung solcher Frachtbriefe.

### Frankreich.

(Vgl. auch „Breite“.)

Wichtigserklärung der mit den deutschen Reichsangehörigen und mit Oesterreichern und Ungarn abgeschlossenen Verträge und Verbot der Zahlungen zugunsten Angehöriger des Deutschen Reiches, der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Frankreich (R. W. d. J. W., S. 572/14) . . . . . I, 604

### Literatur.

Dr. Moriz Sternberg: Einfluß des Kriegszustandes auf Rechtshilfeverträge zwischen kriegführenden Staaten, insbesondere auf den Staatsvertrag vom 11. Dezember 1866, R. G. Bl. Nr. 168, zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich. G.-S., 58. Jahrg., Nr. 40.

### Fristen.

(Vgl. auch „Ausnahmsbestimmungen“, „Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten“, „Zivilprozeß“.)

1. Kaiserl. Vdg. v. 29. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 227, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren . . . . . I, 46
2. Vdg. des Gesamtmin. v. 15. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 245, betr. Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen . . . . . I, 47
3. Erlaß des Min. des Innern v. 15. Sept. 1914, Z. 11.811/M. I., betr. Ausnahmsbestimmungen über das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen . . . . . I, 49
4. Vdg. des Finanzmin. v. 15. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 246, betr. Ausnahmsbestimmungen für die Fristen im Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden, Aemtern und Organen der Finanzverwaltung mit Ausschluß des Gefälligstrafverfahrens . . . . . I, 442
5. Vdg. des Justizmin. v. 8. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 271, über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. . . . . I, 867

6. Vdg. des Justizmin. v. 29. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 358, über die Verlängerung der Fristen zur Vornahme von wechsel- und scheckrechtlichen Handlungen . . . . . I, 871
7. Vdg. des Justizmin. v. 30. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 368, über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten . . . . . II, 484

#### Literatur.

Dr. Ignaz Wein: Notwendige Erweiterung der kaiserlichen Verordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, über die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 36.

#### Fürsorge.

1. Erlaß des Min. des Innern v. 3. Aug. 1914, Z. 9243/M. I., betr. die Fürsorge für kranke und verwundete Militär- und Zivilpersonen . . . . . I, 521
2. Erlaß des Min. des Innern v. 9. Sept. 1914, Z. 6563/S, betr. die Organisation der Fürsorge für kranke und verwundete Militär- und Zivilpersonen . . . . . I, 529

#### Literatur.

Dr. Jaak Rohm: Die Kriegsfürsorge des Justizministers. J. Bl. 43. Jahrg., Nr. 41.

Franz Janisch: Die Gefangenschaft und die Fürsorge-Erziehung als Rechtsverhältnisse. Oest. Not.-Ztg., Nr. 47.

#### Futtermittel.

1. Vdg. der Min. des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen v. 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 232, betr. die Errichtung einer Futtermittelzentrale . . . . . II, 162
2. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Handelsmin. und dem Eisenbahnmin. v. 14. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 238, betr. den Verkehr mit Futtermitteln II, 164
3. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Handelsmin. und dem Eisenbahnmin. v. 2. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 355, betr. Transportbescheinigung für Futtermittel II, 168

#### Gagisten.

1. Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 17. Sept. 1915, Abt. XI, Nr. 28.200/II, betr. die Gebühren für Zivilpersonen auf Gagistenposten II, 35
2. Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 30. Okt. 1915, Abt. XI, Nr. 36.550, über die Rückkehr der Familien von Gagisten, Gagistenaspiranten

und freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren in evakuiert gewesene Gebiete . . . . . II, 40

#### Gebäck.

(Vgl. auch „Broterzeugung und Gebäck“, „Brot“, „Getreide und Mehl“, „Mehl“.)

1. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 16. Dez. 1914, Z. Ia-2656/1, R. G. Bl. Nr. 143, betr. den Verkehr mit Gebäck in Gast- und Schankgewerben . . . . . I, 946
2. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 4. Febr. 1915, Präf.-Z. 92 W., R. G. Bl. Nr. 14, womit im Grunde der Min.-Vdg. v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck und auf die Geltungsdauer dieser Min.-Vdg. Durchführungsbestimmungen erlassen werden . . . . . I, 948

#### Gebäudesteuer.

(Vgl. auch „Steuer“.)

Erlaß des Finanzmin. v. 23. Sept. 1914, betr. die Gebäudesteuerabjehreibung . . . . . I, 418

#### Gebührenrecht.

1. Erlaß des Finanzmin. v. 10. Okt. 1914, Z. 72.645, über die gebührenrechtliche Behandlung von Teilzahlungen . . . . . I, 439
2. Kaiserl. Vdg. v. 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 294, betr. die Feststellung des Wertes von Wertpapieren zum Zwecke der Bemessung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren . . . . . I, 973
3. Kaiserl. Vdg. v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 . . . . . I, 432
4. Vdg. des Finanzmin. v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 130, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 . . . . . I, 433
5. Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 4. Aug. 1915, Abt. XI, Nr. 28.200, über die Erstreckung der Landsturmpflicht und über die Gebührenregelung . . . . . II, 30
6. Kaiserl. Vdg. v. 23. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen . . . . . II, 295
7. Vdg. des Finanzmin. v. 27. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 272, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 23. Aug. 1915, R. G. Bl.

- Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen . . . . . II, 296
8. Gebührenbefreiung für die anlässlich des Krieges zugrunde gegangenen und erneuerten Gerichtssakten . . . . . II, 505
9. Kaiserl. Wdg. v. 6. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 265, wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes v. 9. Juli 1913, N. G. Bl. Nr. 135, betr. die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkräftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebühren-erleichterungen.
10. Kaiserl. Wdg. v. 15. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.
11. Kaiserl. Wdg. v. 15. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 279, über die Gerichtsgebühren.
12. Kaiserl. Wdg. v. 15. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 280, über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen.
13. Zirk.-Wdg. des f. k. Min. für Landesverteidigung v. 22. Okt. 1915, Abt. X, Nr. 9081, über die Einhebung der Stempelgebühren im Abzugswege . . . . . II, 298
14. Wdg. des Min. der Finanzen im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 10. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 363, zur Durchführung der kaiserl. Wdg. v. 15. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 280, über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten und Versorgungsverträgen.
15. Wdg. der Min. der Finanzen und der Justiz v. 21. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 380, zur Durchführung der kaiserl. Wdg. v. 15. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 279, über die Gerichtsgebühren.
16. Erlaß v. 27. Dez. 1915, Abt. 11, Nr. 41.195, betr. eine Abänderung des Erlasses, Abt. 11, Nr. 28.200 . . . . . II, 37
17. Wdg. der Min. der Finanzen und der Justiz v. 29. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 397, zur Durchführung der kaiserl. Wdg. v. 15. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

#### Literatur.

- Dr. Alfred Boscovich: Gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln bei Verlängerung des Wechselkaufes infolge des Moratoriums. Oest. Not.-Ztg. 1914, Nr. 36.
- Gerichtsgebühren im Verfahren nach den neuen Zivilprozeßgesetzen, sowie im Konkurs- und Ausgleichsverfahren. 3. Aufl. Wien 1915, Manz.
- Dr. Moriz Sternberg: Die kaiserliche Verordnung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 40, 41.

- Dr. Karl Miers: Zur kaiserlichen Verordnung, betreffend die Gerichtsgebühren. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 41.
- Dr. Moriz Sternberg: Einige Bemerkungen zur kaiserlichen Verordnung über die neuen Gerichtsgebühren und über die Fassung der Advokaten. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 44.
- Dr. Wilhelm Loew: Die neuen Gerichts-, Erb- und Schenkungsgebühren. Oest. Not.-Ztg. 1915, Nr. 40.
- Dr. Anton M. Soellner: Vorläufige Bemerkungen zur kaiserlichen Verordnung vom 14. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 279.
- Dr. Heinrich Schreiber: Die neue Erbgebührenordnung in Beziehung zu den Bankdepots und Safes. Spar- u. Rentenzeitung, 23. Jahrg., Nr. 525.
- Dr. Moriz Sternberg: Die kaiserliche Verordnung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 46.
- Dr. Wilhelm Wieselthier: Kaiserliche Verordnung vom 15. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 279, über die Gerichtsgebühren. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 47/48.
- Dr. Max Modern: Die Reform der Erb-, Schenkungs- und Immobiliargebühren. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 43.
- X.: Bemerkungen zur kaiserlichen Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 15. Sept. 1915. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 49.
- Die Gerichtsgebühren. Vom Herausgeber. J. Bl., 45. Jahrg., Nr. 1.
- Zur Verordnung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (Nr. 278). J. Bl., 45. Jahrg., Nr. 5.
- Dr. Max Hirschmann: Die Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührenerhöhung. G.-G., 60. Jahrg., Nr. 1.
- Dr. Ernst Loew: Die Gerichtsgebühren. G.-G., 60. Jahrg., Nr. 3, 4.
- Dr. Heinrich Scharfmesser: Ein Beschwichigungsversuch. (Die kaiserliche Verordnung vom 15. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 278.)
- Dr. Arnold Pollak: Gerichtsgebühren. G.-G., 60. Jahrg., Nr. 3.
- Dr. Plaj: Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915 über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren. N. G. Bl. Nr. 1. Oest. Not.-Ztg. 1916, Nr. 2.
- P.: Kaiserliche Verordnung vom 22. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 384, über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen. Oest. Not.-Ztg. 1916, Nr. 2.
- Dr. Leo E.: Staatsrechtliches zu der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 1 ex 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren. J. Bl., 45. Jahrg., Nr. 2.
- Dr. Emil Pufker: Zu § 24 der kaiserl. Wdg. v. 15. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 279, J. Bl., 45. Jahrg., Nr. 2.
- st.: Die neuen Gerichtsgebühren in der Praxis. G.-G., 60. Jahrg., Nr. 5.
- Dr. Wilhelm Loew: Die Durchführungsverordnungen zu den Vorstufen über die Erb-, Schenkungs- und Gerichtsgebühren. Oest. Not.-Ztg., 1916, Nr. 3.

Dr. P l a ß: Neuregelung der Erb-, Schenkungsgebühren, der Gerichts- und der Versicherungsgebühren. *West. Not.-Ztg.* 1915, Nr. 39.  
 st.: Einige allgemeine Bemerkungen zu der kais. Verordnung, betreffend die Gerichtsgebühren. *G.-G.*, 59. Jahrg. Nr. 50.

### Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit.

Zirk.-Bdg. des Min. für Landesverteidigung v. 25. Juli 1915, *Abt.* VII. Nr. 10.896; betr. die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der beim Heere eingeteilten Landsturm-, Landwehr- und Gendarmenpersonellen . . . . . II, 24

### Geldwesen f. Bankwesen.

#### Genickstarre.

Erlaß des Min. des Innern v. 27. April 1915, *Z.* 5372/S, betr. die Bekämpfung der epidemischen Genickstarre . . . . . I, 590

### Geschäftsaufsicht.

1. Bdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 29. Dez. 1914, *N. G. Bl.* Nr. 357, betr. die Durchführung der Geschäftsaufsicht . . . . . I, 881
2. Kaiserl. Bdg. v. 17. Sept. 1914, *N. G. Bl.* Nr. 247, über die Einführung einer Geschäftsaufsicht . . . . . I, 876
3. Erlaß des Justizmin. v. 30. Sept. 1914, *J. W. B. Bl.* Nr. 74, über die Bekanntmachung der Anordnung und Aufhebung einer Geschäftsaufsicht . . . . . I, 880
4. Kaiserl. Bdg. v. 17. Dez. 1915, *N. G. Bl.* Nr. 373, betr. eine Aenderung der Vorschriften über die Geschäftsaufsicht . . . . . II, 497

#### Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes:

(Erkenntnis v. 17. Nov. 1914, *N. II* 986, *Jur. Bl.*, Nr. 3 ex 1915; *G.-G.*, Nr. 1 ex 1915.)

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht rechtfertigt nicht die Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

(Erkenntnisse v. 23. März 1915, *N. I* 151/15, *Jur. Bl.*, Nr. 19 ex 1915; 13. Juli 1915, *N. I* 380/15, *G.-G.*, Nr. 38 ex 1915; 2. März 1915, *N. III* 44/15, *G.-G.*, Nr. 21 ex 1915.)

Gegen den Gesellschafter einer unter Geschäftsaufsicht stehenden Handelsfirma ist Exekution zulässig.

(Erkenntnis v. 6. Juli 1915, *N. I* 351/15, *Jur. Bl.*, Nr. 41 ex 1915.)

Die Verhängung der Geschäftsaufsicht hat auf die Einleitung und Fortsetzung des Manifestationsverfahrens nach § 47 E. O. keinen Einfluß.

(Erkenntnis v. 4. Mai 1915, *N. II* 314/15, *Not.-Ztg.*, Nr. 42 ex 1915.)

Wenn während der gemäß § 71/2 R. O. angeordneten Erhebungen der Schuldner den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht einbringt, so wird hiedurch die Entscheidung über den Konkursantrag gehemmt.

#### Literatur.

- Dr. Moriz Sternberg: Die Einführung einer Geschäftsaufsicht nach österreichischem und deutschem Recht. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 39.  
 Dr. Ernst Lieblich: Zur Reform der Geschäftsaufsicht. *G.-G.*, 66. Jahrg., Nr. 22.  
 Dr. S. Kreis: Die Geschäftsaufsicht. Wien und Leipzig, 1915. Verlag der „Allgemeinen Textzeitung“.  
 Dr. Laub: Bemerkungen für Geschäftsaufsicht. *G.-G.*, 66. Jahrg., Nr. 17.  
 Dr. Julius Dsjner: Geschäftsaufsicht und Konkursordnung. *J. Bl.*, 43. Jahrg., Nr. 36.  
 Dr. E.: Bemerkungen zur Praxis der Geschäftsaufsicht gemäß der kaiserl. Verordnung vom 17. Sept. 1914, *N. G. Bl.* Nr. 247.  
 Dr. Gelles: Die Wirkungen der im Deutschen Reich verhängten Geschäftsaufsicht auf das in Oesterreich befindliche Vermögen des Schuldners. *J. Bl.*, 43. Jahrg., Nr. 43.  
 Die Aenderungen der Vorschriften über die Geschäftsaufsichtsverordnung vom 17. Dez. 1914, *Wochenschrift des Creditoren-Vereines*, 40. Jahrg., Nr. 52.  
 Dr. Hugo Strauß: Die neuen Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht. „Industrie“, 20. Jahrg., Nr. 38.  
 Dr. Hans Reichel: Die österreichische Geschäftsaufsicht und das schweizerische Gegenmoratorium. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 35.  
 Dr. Gustav Fantl: Zur Frage der Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Sept. 1914 über die Einführung einer Geschäftsaufsicht. *J. Bl.*, 44. Jahrg., Nr. 33/34.  
 Dr. Hans Fried: Ist die Anmerkung der Anordnung der Geschäftsaufsicht im Grundbuche wünschenswert? *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 14.  
 Dr. Laub: Bemerkungen für Geschäftsaufsicht. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 17.

### Geschlechtskrankheiten.

1. Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 20. Mai 1915, *Abt.* 14, Nr. 9568, betr. die Geschlechtskrankheiten bei der Armee . . . . . I, 593
2. Erlässe des Min. des Innern, betr. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 5. Nov. 1915, *Z.* 15.357/S, und v. 7. Nov. 1915, *Z.* 15.180/S

### Geschworenengerichte.

1. Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 163, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte . . . I, 896
2. Vdg. des Gesamtmin. v. 31. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 189, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte . . . I, 896
3. Vdg. des Gesamtmin. v. 29. Aug. 1914, N. G. Bl. Nr. 228, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte . . . I, 897
4. Vdg. des Min. des Innern und des Justizmin. v. 10. Okt. 1914, N. G. Bl. Nr. 273, über die Bildung der Geschworenenlisten für das Jahr 1915 . . . . . I, 899
5. Vdg. des Min. des Innern und des Justizmin. v. 5. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 110, womit die Vdg. v. 10. Okt. 1914, N. G. Bl. Nr. 273, über die Bildung der Geschworenenlisten für das Jahr 1915, ergänzt und abgeändert wird . . . . . I, 900
6. Kaiserl. Vdg. v. 7. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 189, über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte . . . I, 904
7. Vdg. des Min. des Innern und des Justizmin. v. 7. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 191, womit die Vdg. v. 5. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 110, über die Bildung der Geschworenenlisten, außer Kraft gesetzt wird . . . . . I, 907
8. Vdg. des Min. des Innern und des Justizmin. v. 23. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 249, über die Bildung der Geschworenenlisten für das Jahr 1916 . . . . . II, 519

### Literatur.

- Dr. Adolf Merkl: Die Ordnungsgewalt im Kriege. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 32.
- Dr. Alfred v. Verdross: Die Rechtskraft der kaiserlichen Verordnung vom 7. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 189, über die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 36.

### Getreide und Mehl.

1. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Handels und des Innern v. 5. Jan. 1915, N. G. Bl. Nr. 5, betr. Verbot der Verfütterung von Getreide und Mehl . . . . . I, 257
2. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 16. Jan. 1915, Pr.-Z. 260 M., L. G. Bl. Nr. 8, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Min.-Vdg. v. 5. Jan. 1915, N. G. Bl. Nr. 5, betr. das Verbot des Verfütterens von Getreide und Mehl erlassen werden . . . . . I, 947
3. Kaiserl. Vdg. v. 21. Febr. 1915, N. G. Bl. Nr. 41, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mehlprodukten geregelt wird . . . I, 337
4. Vdg. des Gesamtmin. v. 27. Febr. 1915, N. G. Bl. Nr. 47, betr. die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt . . . . . I, 346

5. Vdg. des Min. des Innern v. 1. März 1915, N. G. Bl. Nr. 49, über Strafverfügungen bezüglich der in den Wirkungsbereich der gauländischen Behörden fallenden Übertretungen der kaiserlichen Verordnung v. 21. Febr. 1915, N. G. Bl. Nr. 41 . . . . . I, 347
6. Vdg. des Gesamtmin. v. 26. März 1915, N. G. Bl. Nr. 75, über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mehlprodukten . . . . . I, 349
7. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Ackerbaues und des Innern v. 2. April 1915, N. G. Bl. Nr. 92, mit welcher der § 10 der Min.-Vdg. v. 28. Nov. 1914, N. G. Bl. Nr. 324, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl abgeändert wird . . . . . I, 243
8. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Finanzmin. v. 8. April 1915, N. G. Bl. Nr. 96, betr. die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl . . . . . I, 288
9. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin. v. 11. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 116, betr. das Verfüttern von Hafer . . . . . I, 352
10. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 19. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 128, betr. das Verbot des Verfütterens von grünem Getreide . . . . . I, 301
11. Kaiserl. Vdg. v. 21. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 167, betr. die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl . . . . . I, 213
12. Vdg. des Min. des Innern v. 28. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 182, betr. die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mehlprodukten . . . . . I, 315
13. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 1. Juli 1915, Z. W-1451/2, L. G. Bl. Nr. 78, betr. die Festsetzung des Tages, von welchem an die mit der Vdg. des Min. des Innern v. 28. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 182, erhöhten Mengen von Getreide und Mehlprodukten verbraucht werden dürfen . . . . . I, 969
14. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Handelsmin. und dem Finanzmin. v. 12. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 196, mit welcher die Uebernahmispreise für einige Getreidegattungen festgesetzt werden . . . . . I, 222
15. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und des Handels v. 21. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 203, betr. die Verwendung von Getreide und Mehlprodukten zu Futterzwecken . . . . . I, 224
16. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 15. Aug. 1915, Z. W-2076, L. G. u. B. Bl. Nr. 104, mit welcher Rundmachung v. 7. Dez. 1914, L. G. u. B. Bl. Nr. 140, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl, und die mit der Vdg. v. 10. April 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 33, abgeänderte Vdg. v. 13. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 26,

- betr. die provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und  
Mahlprodukten, aufgehoben werden . . . . . II, 129
17. Erlaß des Min. des Innern v. 11. Sept. 1915, Z. 49331, betr. die  
Versorgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten . . . II, 139
18. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der  
Enns v. 13. Sept. 1915, Z. W-2170/8, L. G. u. B. Bl. Nr. 126,  
mit welcher die Vdg. v. 15. Aug. 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 103,  
teilweise abgeändert wird . . . . . II, 134
19. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten  
Min. v. 16. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 270, betr. die Einfuhr von  
Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollaus-  
lande . . . . . II, 289

#### Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Beschuß vom 9. August 1915, Z. 5110.)

Gegen die der Enteignungsverhandlung vorangehenden Auffor-  
derungen zum Verkaufe von Mahlprodukten (§§ 4 und 21 der kaiserl.  
Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41) ist eine Beschwerde  
an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

(Erkenntnis vom 6. Mai 1914, Z. 4737.)

Die Getreideabmaßgebühr in Marburg kann nur von den nach  
Marburg zum Zwecke des Verkaufes oder des Abfahes gebrachten Ge-  
treidemengen, nicht aber auch von denjenigen Getreidemengen eingehoben  
werden, die das Militärärar nach Marburg kommen läßt, um sie dort zu  
vermahlen.

#### Gewerbewesen.

1. Kaiserl. Vdg. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183, über die Sonn- und  
Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe . . . . . I, 505
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern  
und dem Min. für Kultus und Unterricht v. 31. Juli 1914, R. G.  
Bl. Nr. 184, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im  
Gewerbebetriebe . . . . . I, 514
3. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern  
und dem Min. für Kultus und Unterricht v. 20. Aug. 1914, R. G.  
Bl. Nr. 221, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in  
den Buchdruckereien . . . . . I, 517
4. Kaiserl. Vdg. v. 17. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 127, betr. die Lehrzeit  
der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmbdienste  
herangezogenen Lehrlinge . . . . . I, 518
5. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche  
Arbeiten v. 8. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 157, mit welcher die Min.-  
Vdg. v. 7. Aug. 1912, R. G. Bl. Nr. 168, betr. die Verleihung des  
Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne An-  
stalten, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird . . . I, 977

6. Kundmachung des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für  
öffentliche Arbeiten v. 17. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 264, betr. die  
Zeugnisse der der städtischen Frauengewerbeschule in Krakau an-  
gegliederten Fachabteilung für Kleidermacher.
7. Kaiserl. Vdg. v. 7. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 364, mit der aus Anlaß  
des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleich-  
terung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getrof-  
fen werden . . . . . II, 365
8. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern  
und dem Min. für Kultus und Unterricht v. 28. Dez. 1915, R. G.  
Bl. Nr. 403, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im  
Handelsgewerbe . . . . . II, 375

#### Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Beschuß vom 24. Februar 1916, Z. 6978 ex 1915.)

Die gegen einen Angehörigen des feindlichen Auslandes wegen  
mangelnden Nachweises der Reziprozität verfügte Entziehung eines Ge-  
werbes kann von dem betreffenden Ausländer bei dem Verwaltungs-  
gerichtshofe nicht angefochten werden.

#### Literatur.

- L. v. P.: Die Bedeutung des § 8 der österr. Gewerbeordnung im Kriege.  
Osterr. Zeitschr. f. Verm., 48. Jahrg., Nr. 17.
- Professor Krü ck m a n n: Unlauterer Gewerbebetrieb während des  
Kriegszustandes. Osterr. Zeitschr. f. Verm., 48. Jahrg., Nr. 30.
- Lothar N. v. P a c h m a n n: Ueber die Nachsicht vom Befähigungsnach-  
weise zum Antritte von Gewerben während eines Krieges. Ost.  
Z. f. Verm., 47. Jahrg., Nr. 48.

#### Gewerblicher Rechtsschutz.

1. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den  
Min. der Finanzen, des Handels und der Justiz v. 2. Sept. 1914,  
R. G. Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Ver-  
wicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patent-  
wesens getroffen werden . . . . . I, 843
2. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten v. 2. Sept. 1914, R. G. Bl.  
Nr. 233, betr. die Verlängerung der Frist zur Weibringung der  
zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und  
Markenanmeldungen erforderlichen Belege . . . . . I, 848
3. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den  
Min. des Handels und der Justiz v. 24. Sept. 1914, R. G. Bl.  
Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Aus-  
nahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenrechtswesens  
getroffen werden . . . . . I, 850

4. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Min. des Handels und der Justiz v. 24. Dez. 1914, N. G. Bl. Nr. 355, betr. eine Ergänzung der Vdg. v. 24. Sept. 1914, N. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden . . . . . I, 853
5. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen, des Handels und der Justiz v. 17. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 123, betr. eine Ergänzung und Aenderung der Vdg. v. 2. Sept. 1914, N. G. Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden . . . . . I, 849
6. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Min. des Handels und der Justiz v. 24. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 177, betr. eine Ergänzung der Vdg. v. 24. Sept. 1914, N. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden . . . . . I, 854
7. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsmin. v. 2. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 152, womit anlässlich des Kriegszustandes Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Musterrechtwesens getroffen werden . . . . . I, 854
8. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 349, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anlässlich des Kriegszustandes . . . II, 423
9. Kundmachung des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 350, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten . . . . . II, 425
10. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 351, über die Verlängerung der im Ausgleichsvertrag festgesetzten Prioritätsfrist für Patentanmeldungen anlässlich des Kriegszustandes . . . . . II, 426
11. Kundmachung des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 352, über Ausnahmsbestimmungen für die im Ausgleichsvertrag und im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Länder der heiligen ungarischen Krone . . II, 426
12. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 353, womit die Vdg. v. 2. Sept. 1914, N. G. Bl. Nr. 233, betr. die Verlängerung der Frist zur Vorbringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Marken-anmeldungen erforderlichen Belege, ergänzt wird . . . II, 427
13. Kundmachung des Min. für öffentliche Arbeiten v. 24. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 388, über Ausnahmsbestimmungen für die im

Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks . . . . . II, 428

#### Literatur.

- Dr. Paul Heil: Der Krieg und der Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums in Oesterreich. G.-Z., 65. Jahrg., Nr. 39.  
 — Krieg und gewerblicher Rechtsschutz. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 7.  
 Dr. Gustav Marchei: Die Kündigung im Krieg nach dem Güterbeamtengesetz. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 8.  
 Dr. Paul Heil: Patentrechtliche Ausnahmsbestimmungen in Oesterreich. „Markenschutz und Wettbewerb“, 14. Jahrg., Nr. 10.  
 Dr. Nathenau: Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland während des Krieges. „Recht und Wirtschaft“, 1914, Nr. 10.  
 Dr. Paul Heil: Musterrechtliche Ausnahmsbestimmungen in Oesterreich. W. u. W., 14. Jahrg., Nr. 11.  
 Dr. Otto Gellner: Schutz der Patente, Marken und Muster während des Krieges. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 34.

#### Glycerin.

(Vgl. auch „Seife“.)

Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsmin. v. 23. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 386, betr. die Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifenfiederunterlagen . . II, 217

#### Gras.

Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 4. Mai 1915, Z. W-1148, L. G. Bl. Nr. 42, mit welcher die Verwendung von Gras und Heu zur Bestreuung von Straßen, Wegen und Plätzen aus festlichen Anlässen verboten wird . . I, 982

#### Güterzertrümmerung.

Kunderlaß der niederösterreichischen Statthalterei v. 5. Dez. 1914, W. Zt. S. 6, Nr. 294/14, über Güterzertrümmerung . . . I, 672

#### Handelsgewerbe.

1. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 26. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 95, mit welcher die Bestimmungen der Statthalterei-Vdg. v. 23. Mai 1914, L. G. Bl. Nr. 41, betr. den Ladenschluß im Handelsgewerbe und verwandten Geschäftsbetrieben, im Gebiete der Stadt Wien zeitweise außer Kraft gesetzt werden . . . . . I, 986



2. Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 22. Juli 1915, Z. Ia—30/6, L. G. Bl. Nr. 84, betr. den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien . . . . . I, 987
3. Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 23. Dez. 1915, Z. Ia—30/63, L. G. u. B. Bl. Nr. 165, betr. den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien . . . . . II, 376

### Handels- und Gewerbekammer.

1. Kaiserl. Bdg. v. 15. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 319, womit die Funktionsdauer der am 31. Dez. 1914 ausscheidenden Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer verlängert wird . . . . . I, 519
2. Kaiserl. Bdg. v. 27. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 399, womit die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandatsdauer bis 31. Dez. 1914 reichte, neuerlich verlängert wird . . . . . II, 380

### Hauszinssteuer.

1. Erlaß des Finanzmin. v. 26. Aug. 1914, Z. 60.421, betr. die Hauszinssteuer . . . . . I, 417
2. Bdg. des Finanzmin. v. 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 160, betr. die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuer- einhebungsbezirke Deutschbrod in Böhmen.

### Gebammen.

- Bdg. des Min. des Innern und des Min. für Kultus und Unterricht v. 26. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 215, betr. die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der heiligen ungarischen Krone.

### Hilfsbureau.

- Erlaß des Justizmin. v. 19. Aug. 1914, Z. M. B. Bl. Nr. 63, über die Unterstützung der Landes- und Gemeindefürsorgebureaus durch die Gerichte . . . . . I, 86

### Hochschulen.

- Erlaß des Min. des Innern v. 5. Aug. 1914, Z. 9241/M. I., betr. die Verwendung von Hochschülern zum Sanitätshilfsdienst . . . . . I, 523

### Höchstpreise.

1. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Ackerbaues und des Innern v. 28. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 325, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl . . . . . I, 245
2. Bdg. des Min. des Handels, des Innern und des Ackerbaues v. 6. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 336, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Girschmilchbrot in Wien . . . . . I, 247
3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 7. Dez. 1914, Pr.-Z. 1916/3 M., L. G. Bl. Nr. 140, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl . . . . . I, 945
4. Bdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern v. 19. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 345, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln . . . . . I, 249
5. Bdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern v. 21. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 347, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Hasen . . . . . I, 253
6. Bdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 25, betr. die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl . . . . . I, 263
7. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Finanzmin. v. 8. April 1915, R. G. Bl. Nr. 96, betr. die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl . . . . . I, 289
8. Bdg. des Handelsmin., Ackerbaumin., Finanzmin., Min. des Innern und Min. für Landesverteidigung v. 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 109, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle . . . . . I, 288
9. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Finanzmin., Min. für öffentliche Arbeiten, Ackerbaumin. und dem Min. für Landesverteidigung v. 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 140, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder . . . . . I, 302
10. Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 21. Juli 1915, Z. W-1836, L. G. Bl. Nr. 83, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehr . . . . . I, 969
11. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Finanzmin., Min. für öffentliche Arbeiten, Ackerbaumin., Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 197, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder . . . . . I, 319
12. Bdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern v. 28. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 216, mit welcher die Min.-Bdg. v. 19. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 345, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, aufgehoben wird . . . . . I, 251
13. Bdg. des Min. des Handels, des Innern und des Ackerbaues v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 217, mit welcher die Min.-Bdg. v. 6. Dez. 1914,

- N. G. Bl. Nr. 336, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkehr von Hasen und Girschwildbret in Wien, aufgehoben wird I, 248
14. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 11. August 1915, N. G. Bl. Nr. 230, mit welcher die Vorschriften, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, aufgehoben werden . . . II, 128
15. Vdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzmin. v. 22. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 276, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln II, 144
16. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin. und dem Min. für Landesverteidigung v. 24. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 297, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe . . . II, 265
17. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 30. Sept. 1915, Z. W-2057, L. G. u. B. Bl. Nr. 132, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Min.-Vdg. v. 22. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 276, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, erlassen werden . . . II, 148
18. Vdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzmin. v. 1. Okt. 1915, N. G. Bl. Nr. 295, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für (trockene) Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl . . . II, 147
19. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 20. Okt. 1915, N. G. Bl. Nr. 315, betr. Abänderung der Min.-Vdg. v. 5. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 109, über die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle . . . II, 254
20. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 8. Nov. 1915, N. G. Bl. Nr. 332, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus . . . II, 181
21. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 29. Nov. 1915, N. G. Bl. Nr. 348, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch II, 156
22. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin., Ackerbaumin. und Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 14. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 390, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz, Kolophonium und Terpentinöl . . . II, 223
23. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 18. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 374, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für verarbeiteten (nicht gehechelten) Hanf . II, 206

24. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 18. Dez. 1915, Z. W-3288/2, L. G. u. B. Bl. Nr. 159, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett u. s. w. II, 158
25. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin., Min. für öffentliche Arbeiten und Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 22. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 393, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalbfelle, Kalbleder und Spaltleder . . . II, 268

### Holland.

- Erlaß des Min. des Innern v. 26. Jan. 1915, Z. 47.983 ex 1914, betr. Reisepässe nach Holland . . . I, 24

### Hülsenfrüchte.

1. Vdg. des Gesamtmin. v. 23. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 206, betr. die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsenfrüchten . . I, 230
2. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Handelsmin. und dem Finanzmin. v. 21. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 275, betr. die Uebernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt . . . II, 143

### Italien.

(Vgl. auch „Presse“.)

- Ausnahmsverfügungen Italiens gegen die österreichisch-ungarische Monarchie (N. Bl. d. J. M., S. 249/15) . . . I, 617

### Literatur.

- st.: Ausnahmsverfügungen in Italien gegen Angehörige der österr.-ungar. Monarchie. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 34.

### Jurisdiktionsnorm.

(Vgl. auch „Flüchtlinge“.)

1. Vdg. des Justizmin. v. 7. Aug. 1914, N. G. Bl. Nr. 211, betr. die Zuweisung der Gemeinde Eberstallzell zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lambach in Oesterreich.
2. Kaiserl. Vdg. v. 18. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 170, über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Podgorze in Krakau zur Führung der Grundbücher für den IX., X., XXI. und XXII. Stadtteil der königlichen Hauptstadt Krakau.
3. Vdg. des Justizmin. v. 22. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 173, über die Errichtung des Bezirksgerichtes Podgorze in Krakau.
4. Vdg. des Justizmin. v. 7. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 194, betr. die Vereinigung der Bezirksgerichte Leopoldstadt I und II in Wien.

**Rechtspflege des Obersten Gerichtshofes.**

1. Der durch die Kriegsereignisse bedingte vorübergehende Aufenthalt eines Finanzinstitutes außerhalb seines statutenmäßigen Geschäftsortes begründet den Gerichtsstand nach § 75 Z. N. auch dann nicht, wenn es in seinem neuen Aufenthaltsort seine Tätigkeit teilweise wieder aufgenommen hat: 26. Jän. 1915, R. I 41/15, G.-S. 14/15.

2. Für Klagen gegen galizische Kriegsflüchtlinge sind, wenn die Umstände auf einen längeren Aufenthalt hinweisen, die Gerichte des Aufenthaltsortes zuständig: 28. Sept. 1915, R. I 499/15, G.-S. 44/15.

3. Ebenso dann, wenn der Beklagte nicht die Absicht hat, sich dauernd an seinem Zufluchtsorte niederzulassen: 30. Juni 1915, R. I 338/15, Jur. Bl. 30/15.

4. Wenn der Antragsgegner einer einstweiligen Verfügung seinen ordentlichen Wohnsitz infolge der Kriegsereignisse zeitweise verlassen hat und das nach seinem ordentlichen Wohnsitz zuständige Gericht nicht antwortet, kann der im § 387, Abs. 2, C. D. erwähnte Gerichtsstand des Wohnsitzes des Drittschuldners in Anspruch genommen werden: 20. April 1915, R. I 202/15, Jur. Bl. 28/15; 30. März 1915, R. II 192/15, G.-S. 22/15.

**Literatur.**

Dr. Heinrich Scharfmeier: Der Gerichtsstand des Flüchtlings. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 10.

Dr. Erwin R. v. Höpfler: Zuständigkeitsfragen in Kriegszeiten. N. O. G.-Z., 65. Jahrg., Nr. 45.

**Kälberjochachtung.**

Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und des Handels v. 14. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 285, betr. die Beschränkung der Kälberjochachtung . . . . . I, 232

**Kanzleipersonal.**

Bezüge des Kanzleipersonals während der aktiven Militärdienstleistung im Kriege (Z. M. R. Bl., S. 574) und Vdg. des Gesamtmin. v. 26. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 296 . . . . . I, 79

**Kartoffeln.**

(Vgl. auch „Branntwein“ und „Höchstpreise“.)

**Kleie.**

Vdg. des Gesamtmin. v. 8. März 1915, R. G. Bl. Nr. 58, betr. die Regelung des Abjages von Kleie . . . . . I, 277

**Kleinbahnen.**

1. Rundmachung des Eisenbahnmin. v. 15. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 176, betr. die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahn von Bozen nach Koblern.
2. Rundmachung des Eisenbahnmin. v. 23. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 177, betr. die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Herstellung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Station Ruzdorf der Kahlenbergbahn im XIX. Wiener Gemeindebezirke auf das Plateau des Kahlenberges.
3. Rundmachung des Eisenbahnmin. v. 27. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 241, betr. die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspurigen Kleinbahnlinien im XIV., XII. und V., im VIII. und IX., sowie im XXI. Bezirke Wien.
4. Rundmachung des Eisenbahnmin. v. 16. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 253, betr. die Konzessionierung eines Netzes mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung.
5. Rundmachung des Eisenbahnmin. v. 18. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 322, betr. die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie von der Haltestelle Brügg-Sparkasse der elektrischen Kleinbahn Brügg—Oberleutensdorf—Johnsdorf bis zur Tschöpperner Höhe.

**Knopperrn.**

Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbaumin., dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. v. 24. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 298, betr. die Regelung des Verkehrs in Knopperrn II, 197

**Kohle.**

1. Vdg. des Gesamtmin. v. 11. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 314, betr. die Kohlenversorgung . . . . . I, 237
2. Erlaß des Eisenbahnmin. v. 17. Dez. 1914, Z. 45.814, betr. die Frachtfreiheit für zu Kriegszwecken unentgeltlich überlassener Kohle . . . . . I, 186
3. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 11. Sept. 1915, Z. Ia-1449/13, L. G. u. B. Bl. Nr. 122, betr. einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien . . . . . II, 381

**Kolophonium.**

Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. v. 14. Dez. Kriegsgesetz. II. Band. 36

1915, N. G. Bl. Nr. 339, betr. die Verpflichtung zur Anzeige und betr. die Abgabe der Borräte an Kolophonium und Terpentinöl II, 225

### Konkursordnung.

(Vgl. auch „Anfechtungsordnung“, „Ausgleichsverfahren“.)

1. Vdg. des Justizmin. v. 17. März 1915, N. G. Bl. Nr. 64, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . I, 868
2. Vdg. des Justizmin. v. 28. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 147, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . I, 869

### Literatur.

- Dr. E. F.: Eine Aktion behufs Bestellung von Geschäftsleitern zur Anwendung des Konkursverfahrens. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 35/36.
- Dr. Max Santsch: Zur neuen Konkursordnung, Dösterreich. Richterzeitg., 8. Jahrg., Nr. 2.
- Das Ende des Scheinkonkurses. Forum, 9. Jahrg., Nr. 2/3.
- Dr. Max Hiltzman: Der Entwurf eines Tarifes für Masseverwalter. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 6.
- Dr. Richard Pollak: Der Entwurf über die Entlohnung der Masse- und Ausgleichsverwalter. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 7.
- Dr. Leopold Spitzer: Bemerkungen zu § 29, Z. 2, R. O. (§ 3, Z. 2, Anf.-Ordg.). G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 7.
- Dr. Ignaz Wein: Der Entwurf eines Tarifes für Masseverwalter. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 8.
- Dr. Hiltzman: Bemerkungen zur neuen Anfechtungsordnung. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 5.
- Dr. Albert Ehrenzweig: Zur neuen Anfechtungsordnung. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 7.
- Ministerialrat Dr. F. Mahler: Eine neue österr. Konkurs- und Ausgleichsordnung. D. J.-Z., 20. Jahrg., Nr. 3/4.
- Ende des Scheinkonkurses. Forum, 9. Jahrg., Nr. 4/5.
- Dr. Gustav Fantl: Die Aufgaben des Sachverständigen nach der kaiserl. Verordnung vom 10. Dez. 1914, N. G. Bl. Nr. 183 ex 1914. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 12.
- Dr. Albert Ehrenzweig: Das Phantom der „Benachteiligung der Gläubiger“. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 12.
- Dr. Emil v. Hofmannsthal: Glossen zur Konkursordnung. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 11.
- Dr. Georg Tramer: Der Zwangsausgleich im Konkurs der Gesellschaft m. b. H. Dösterreich. Not.-Ztg., 1915, Nr. 9.
- Prof. Dr. Otto Frankl: Zur Einführung in die neue Konkursordnung. Wien, Manz, 1915.

- Dr. Rudolf Pollak: Das neue österreichische Konkursrecht. Z. Z., 9. Jahrg., Nr. 6.
- Dr. Bittschkau: Die Pauschalgebühren im Konkurs- und Ausgleichsverfahren nach der kaiserl. Verordnung vom 10. Dez. 1914, N. G. Bl. Nr. 337. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 12.
- Dr. Wilhelm Siegel: Ueber die Einwirkung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens auf die exekutiven Absonderungsrechte und daran anknüpfende Rechte. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 10.
- st.: Die neuen Konkursgesetze. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 13.
- Dr. Franz Wolf: Konkursordnung, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung nebst den Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht. Wien, 1915, Moritz Perles.
- st.: Die Aeußerung der ständigen Delegation über die Entlohnung der Masseverwalter. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 10.
- Dr. Rudolf Pollak: Die örtliche Zuständigkeitsordnung für die Konkursöffnung. G.-Z., 65. Jahrg., Nr. 52.
- st.: Die Entlohnung des Masseverwalters. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 4.
- Dr. Georg Tramer: Die Zuständigkeit für Klagen gegen den Konkursmassenverwalter. Dösterreich. Not.-Zeitg., 1915, Nr. 3.
- Dr. Rudolf Pollak: Der Gläubigerklub in der Ausgleichsordnung. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 4.
- Dr. Hiltzman: Bemerkungen zur neuen Anfechtungsordnung. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 5.
- Dr. Albert Ehrenzweig: Die neue Konkursordnung und die Ausgleichsordnung. Compas-Verlag, Wien.
- Formular zur Konkursordnung und Ausgleichsordnung. Herausgegeben vom k. Justizministerium, Wien, 1915, Manz.
- Dr. Josef Friedländer: Kaiserl. Verordnung vom 10. Dez. 1914, N. G. Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung. Wien, 1915, Manz.
- Dr. Siegmund Grünberg: Die Stellung der Dienstnehmer nach den neuen Konkursgesetzen. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 15.
- Dr. Max Santsch: Konkursordnung und Buchforderungsskompte. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 21.
- Dr. M. Oberländer: Beiträge zur Kasuistik des geltenden Anfechtungsrechtes. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 26.
- Dr. R. Herzer: Konkursordnung und Buchforderungsskompte. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 28.
- Oberlandesgerichtsrat Dr. Ludwig Altman: Die Fricda und die ähnlichen Delikte. Manz, 1915.
- Dr. Albert Ehrenzweig: Ueber die neue Konkursordnung. Wochen-schau. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 39.
- Dr. Georg Bloch: Der Zwangsausgleich ohne Konkurs. J. Bl., 43. Jahrgang, Nr. 35.
- st.: Die neue Stundungs- und die neue Konkursordnung. G.-Z., 58. Jahrg., Nr. 47.

- X.: Wertpapiere als Deckung im Ausgleichsverfahren. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 50.
- Dr. Bovenjepen: Das neue österreichische Konkursrecht. Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. VIII., S. 29.
- Oberlandesgerichtsrat v. Rechfelben: Die neue ungarische Ausgleichsordnung. Ein Vergleich mit der österr. Ausgleichsordnung. G.-Z., 67. Jahrg., Nr. 1.
- Dr. Georg Franzl: Das Stimmrecht der Bessionäre nach § 143 J. O. und § 41 Ausgl. O. Wochenschrift des Creditoren-Vereines. 41. Jahrg., Nr. 36/37.
- Ehtus N. v. Buhnowski: Die neue Konkursordnung vom 10. Dez. 1914. N. O. Bl. Nr. 337, und das Notariat. Oest. Not.-Zeitg., 1915, Nr. 32.
- Prof. Dr. Anton Rintelen: Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechtes. München, Dunder & Humblot, 1915.
- Dr. Georg Franzl: Das Stimmrecht der Bessionäre nach § 143 R. O. und § 41 Ausgl. O. Wochenschrift des Creditoren-Vereines, 40. Jahrg., Nr. 36.
- Dr. Freiesleben: Das österr. Ausgleichsverfahren. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 17.
- Dr. May Gantsch: Der Absonderungsgläubiger im Ausgleichsverfahren. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 40.
- Dr. May Chomeb: Das Verfolgungsrecht im Konkurse und im Ausgleichsverfahren. Oesterr. Zentrabl., 33. Jahrg., Nr. 10.
- Dr. Jaak Fohn: Einige Bemerkungen zum Entwurfe eines Tarifes für Masseverwalter. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 41.
- Dr. S.: Die neue Ausgleichs- und Konkursordnung. „Die Industrie“, 19. Jahrg., Nr. 41.
- Dr. Albrecht Graf Coronini-Cronberg: Eine Bemerkung zu der neuen Konkurs- und Ausgleichsordnung. G.-Z., 65. Jahrg., Nr. 51.
- Dr. Richard Pollak: Die Entwürfe zu einer Konkurs- und Ausgleichsordnung und die Sicherungsübereignung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 44.
- Robert Bartsch: Die Sicherungsübereignung in der neuen Konkursordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 46.
- Dr. Otto Leonhard: Die Reform des österr. Konkursrechtes. Oest. Not.-Ztg., 1914, Nr. 50.
- Dr. Emil Wolf: Zum neuen österr. Anfechtungsrecht. Oest. Not.-Ztg., 1915, Nr. 17.

### Krankenkassen.

(Vgl. auch „Bergwerksbruderladen“.)

1. Erlaß des Min. des Innern v. 22. Aug. 1914, Z. 5396/V, betr. Maßnahmen zum Schutze der Krankenkassen . . . . . I, 601
2. Erlaß des Min. des Innern v. 11. Dez. 1914, Z. 7345/S, betr. die Förderung der Rodenimpfung durch die Krankenkassen . . . . . I, 553

3. Erlaß des Min. des Innern v. 6. Aug. 1915, Z. 11.109/S, betr. die Geltung der Krankenkassentage für die Spitäler des Roten Kreuzes . . . . . II, 388

### Krankenpflege.

1. Erlaß des Min. des Innern v. 2. Okt. 1914, Z. 6996/S, betr. die Verwendung freiwilliger Hilfskrankenpflegerinnen . . . . . I, 545
2. Erlaß des Min. des Innern v. 5. März 1915, Z. 2562/S, betr. Vorratsbeschaffung von Eis für Krankenpflege und Lebensmittelkonservierung . . . . . I, 589
3. Erlaß des Min. des Innern v. 10. Aug. 1915, Z. 11.363/S, betr. die Organisation des Krankenpflagedienstes . . . . . II, 389
4. Erlaß des Min. des Innern v. 1. Sept. 1915, Z. 12.452/S, betr. die Führung der Krankengeschichten in Verwundeten- und Krankenstationen . . . . . II, 407

### Krankheiten.

1. Erlaß des Min. des Innern v. 11. Nov. 1914, Z. 8579/S, betr. die Verwendung von Tierkohle als Heilmittel bei Darmkrankungen . . . . . I, 550
2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 22. Febr. 1915, Z. S-189/9 ex 1915, Z. G. Bl. Nr. 24, mit welcher Ausnahmsbestimmungen zur Vdg. des k. k. Min. des Innern v. 29. Sept. 1914, N. O. Bl. Nr. 263, betr. die Zeichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen erlassen werden . . . . . I, 985

### Kriegerkorps.

- Vdg. der Min. für Landesverteidigung und des Innern im Einbernehmen mit den übrigen beteiligten Min. v. 31. Juli 1914, N. O. Bl. Nr. 180, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 4. Juli 1914, N. O. Bl. Nr. 141, betr. das k. k. österreichische Kriegerkorps.

### Kriegsanleihe.

(Vgl. auch „Finanzwesen“.)

1. Erlaß des Justizmin. v. 10. Nov. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 84, betr. die Anschaffung von Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe . . . . . I, 455
2. Erlaß des Justizmin. v. 8. Mai 1915, J. M. B. Bl. Nr. 16, über die Anschaffung von Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe vom Jahre 1915 . . . . . I, 457
3. Vdg. des Finanz-, Justiz- und des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe v. 24. Juli 1915, N. O. Bl. Nr. 212,

- betr. den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihen vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 durch die Postsparkasse . . . . . I, 460
4. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin. v. 13. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 274, betr. die Einlösung von Coupons der österreichischen Kriegsanleihen durch die Postämter II, 346
5. Erlaß des Min. des Innern v. 16. Sept. 1915, Z. 45.275, betr. die Verwaltung der Kriegsanleiheeffekten durch die Sparkassen II, 348
6. Erlaß des Justizmin. v. 9. Okt. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 32, über die Anschaffung von Schuldschreibungen der dritten Kriegsanleihe II, 350
7. Erlaß des Justizmin. v. 9. Okt. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 33, betr. die Heranziehung von Fideikommißvermögen zur Zeichnung von Kriegsanleihe . . . . . II, 352
8. Kaiserl. Vdg. v. 13. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 305, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe . . . . . II, 302
9. Vdg. des Finanzmin. v. 14. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 309, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 13. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 305, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe . . . . . II, 303
10. Vdg. des Finanz-, Justiz- und des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe v. 25. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 319, betr. den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der dritten steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 durch die Postsparkasse . . . . . II, 347
11. Vdg. des Justizmin. v. 27. Okt. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 36, über die Stundung der Verwahrungsgebühr von Beträgen, die zur Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe ausgefolgt wurden II, 348
12. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin. v. 31. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 339, betr. die Einlösung der Coupons der dritten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter II, 347

### Kriegsdarlehenskassa.

1. Kaiserl. Vdg. v. 19. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 248, betr. die Errichtung einer Kriegsdarlehenskassa . . . . . I, 463
2. Kundmachung des Finanzmin. v. 9. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 272, betr. die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassa . . . . . I, 470
3. Erlaß des Finanzmin. v. 11. Okt. 1914, Z. M. B. Bl. Nr. 196, betr. die Rechtsvertretung und Rechtsberatung der Kriegsdarlehenskassa durch die Finanzprokurator . . . . . I, 471

### Kriegsfürsorge.

(Vgl. auch „Sühnebeträge“.)

1. Widmung für Zwecke der Kriegsfürsorge (Z. M. B. Bl., S. 112/15) I, 178
2. Errichtung des „Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht“ („Wr.-Btg.“, Nr. 228, S. 3) . . . . . II, 61
3. Kriegsblindenfonds für österreichische Staatsangehörige der gesamten bewaffneten Macht; Vertretung durch die Finanzprokurator Wien Z. M. B. Bl., S. 360/15 . . . . . II, 64

### Kriegsgebiet.

1. Kundmachung des Min. des Innern v. 11. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 303, über die Aenderung der Grenzen des engeren nördlichen Kriegsgebietes . . . . . II, 8
2. Kundmachung des Min. des Innern v. 14. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 369, über die Aenderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder . . . . . II, 8

### Kriegsgefangene.

- Vdg. der k. k. steiermärkischen Statthalterei v. 10. Dez. 1915, Z. G. u. B. Bl. Nr. 91, womit über Befehl des Höchstkommmandierenden der Südwestfront (kaiserl. Vdg. v. 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133) der Verkehr zwischen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen geregelt wird . . . . . II, 20

### Kriegsinvaliden.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 26. Mai 1915, Pr.-Z. 2383/24 P., Z. G. Bl. Nr. 55, mit welcher die vom Min. des Innern herausgegebenen Grundzüge für die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvaliden verlautbart werden . . . . . I, 982
2. Erlaß des Min. des Innern v. 28. Juni 1915, Z. 33.547, betr. die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvaliden II, 64

### Kriegskreditbanken.

(Vgl. auch „Finanzwesen“.)

- Kaiserl. Vdg. v. 24. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 318, über die Abänderung der kaiserl. Vdg. v. 25. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 44, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegskreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten II, 310

### Kriegsleistungsgesetz.

(Vgl. auch „Zivilrecht“.)

1. Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 170, mit der auf Grund des § 2 des Gesetzes v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegsleistungen der Zeitpunkt des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegsleistungen verlaublich wird I, 97
2. Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 171, mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. die Vergütung für die gemäß dem Gesetze v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegsleistungen, geleisteten persönlichen Dienste, beigeestellten Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegungsartikel festgesetzt werden I, 98
3. Kundmachung des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung, dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 10. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 212, wegen Berichtigung von Fehlern in der Beilage „Vergütungsätze“ der Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 171, mit der die Vergütungen für die gemäß dem Gesetze v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegsleistungen, geleisteten persönlichen Dienste, beigeestellten Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegungsartikel festgesetzt wurden.
4. Vdg. des Min. für Landesverteidigung und des Ackerbaumin. v. 30. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 226, mit der einvernehmlich mit den übrigen beteiligten Zentralstellen Bestimmungen hinsichtlich der Beistellung und Vergütung von auf Grund des Gesetzes v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegsleistungen, angeforderten Goldschlägerhäutchen getroffen werden I, 136
5. Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 14. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 326, mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegsleistungen, getroffen werden I, 98
6. Kaiserl. Vdg. v. 9. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 7, womit ergänzende Bestimmungen zum Gesetze v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegsleistungen, erlassen werden I, 137
7. Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 10. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 9, mit welcher im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. Bestimmungen für die Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 9. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 7, betr. ergänzende Bestimmungen zum Gesetze v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, über die Kriegsleistungen, getroffen werden I, 138
8. Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 11. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 72, wegen neuerlicher Inkraftsetzung der Vdg. v. 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 185, über die Festsetzung von Ver-

gütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel I, 144

9. Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 117, mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. die Min.-Vdg. v. 14. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 326, über Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegsleistungen, teilweise abgeändert wird I, 139
10. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 30. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 296, über die Verwendung der nach dem Gesetze, betr. die Kriegsleistungen, wegen Zerstörung oder Beschädigung von unbeweglichen Sachen geleisteten Entschädigungen II, 92

### Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

(Erkenntnis vom 27. März 1916, Z. 2292.)

Die Ablehnung des Ministeriums für Landesverteidigung über Vergütungen in Kriegsleistungsangelegenheiten zu entscheiden (§ 33 des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236), kann beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

### Rechtsprechung des Kassationshofes.

1. Auch die Beistellung eines unbespannten Fuhrwerkes fällt unter die in § 10 b. Ges. vorgeesehenen Kriegsleistungen: 25. Jan. 1915, R. I 603/14, Slg. Nr. 4193.

2. Kriegsleistungsgesetz und Verheimlichung von Vorräten s. oben sub I B . . . . .

3. Die Frage, ob der zur Kriegsleistung, bezw. zur Leistung nach der Vdg. vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, Aufgeforderte zufolge seines körperlichen Zustandes hierzu geeignet ist, hat, wenn nicht offenbare Krüppelhaftigkeit u. vorliegt, nicht der Aufgeforderte, sondern die Behörde (§ 31 Kriegsleistungs-G.) zu entscheiden: 4. Juni 1915, R. III 72/15.

4. Der Leistungspflichtige hat dem Auftrag des Gemeindeorgans Folge zu leisten, mag dieser auch nach seiner Ansicht gesetzwidrig sein; durch bedingte oder verspätete Erklärung der Bereitwilligkeit zur Leistung wird die Leistungspflicht nicht erfüllt: 25. Juni 1915, R. III 90/15.

5. Die Lieferungsspflicht ist nicht auf die schließliche und rechtzeitige Abgabe der vorgeschriebenen Gegenstände beschränkt, sie umfaßt auch schon die Befolgung der Anordnungen betreffend die Bereithaltung des zu liefernden Gutes und die Lieferungsspflicht ist schon dann verletzt, wenn die bestimmte Menge des zu liefernden Artikels nicht in dem Zeitpunkte und derart bereitgehalten wird, wie es dem Auftrage entspricht: 25. Juni 1915, R. III 100/15; 25. Juni 1915, R. III 95/15.



**Literatur.**

- L. v. R.: Kriegisleistungen. Oesterr. Zeitschrift f. Verm., 48. Jahrg., Nr. 27.  
 Dr. Koropatnicki: Die Kriegsschäden und deren Vergütung.  
 M. Breitensteins Verlag, Wien, 1915.  
 — Kommentar zum Kriegisleistungsgezet. M. Breitensteins Verlag,  
 Wien, 1916.  
 Dr. Ignaz Abfelbaum: Kriegsschäden oder Kriegisleistungen.  
 G.-S., 60. Jhrg., Nr. 14.

**Kriegswaisen.**

1. Erlaß des Justizmin. v. 9. Juli 1915, J. M. B. Bl. Nr. 21, über die  
 Einwirkung der Versorgung und von Unterstützungen für Krieger-  
 waisen . . . . . I, 92  
 2. Erlaß des Justizmin. v. 19. Okt. 1915, J. M. B. Bl. Nr. 35, über die  
 Ermirung von Unterstützungen für Kriegerwaisen . . . II, 82

**Literatur.**

Franz Janisch: Kriegswaisenfürsorge. Oest. Not.-Ztg., 1915, Nr. 51.

**Kupfer.**

Kundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit  
 dem Finanzmin., dem Handelsmin. und dem Ackerbaumin. und im  
 Einverständnisse mit dem Kriegsmin. v. 27. Aug. 1915, N. G. Bl.  
 Nr. 253, betr. die Festsetzung der Vergütung für kupferne Brenn-  
 geräte . . . . . II, 95

**Kupferbitriol.**

Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem  
 Min. des Innern v. 28. Sept. 1915, N. G. Bl. Nr. 292, betr. die  
 Beschlagnahme von Kupferbitriol . . . . . II, 272

**Kuratoren.**

(Vgl. auch „Vormundschaftswesen“.)

1. Erlaß des Justizmin. v. 23. Okt. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 79, über die  
 Bestellung von Kuratoren zur Behebung von Geldbündungen an  
 die zum Kriegsdienste Eingerückten . . . . . I, 88  
 2. Erlaß des Justizmin. v. 17. Febr. 1915, J. M. B. Bl. Nr. 8, wegen  
 Bekanntgabe der Bestellung von Kuratoren für Eingerückte an die  
 Postämter . . . . . I, 89

**Rechtspredung des Kassationshofes.**

Siehe Ausnahmsbestimmungen.

**Rechtspredung des Obersten Gerichtshofes.**

1. Die Bestellung eines Kurators für den im Felde befindlichen  
 Beklagten ist zulässig: 27. April 1915, N. G. Bl. I 994/14, G.-S. 27/15.  
 2. Die Voraussetzungen einer Zustellung durch öffentliche Bekannt-  
 machung und Kuratelsbestellung für eine im Felde befindliche Militär-  
 person sind erst dann gegeben, wenn die Zustellung erfolglos versucht  
 worden ist: 7. April 1915, N. VII 49/15, Jur. Bl. 24/15.  
 3. Der Aufenthalt einer im Kriegsdienst stehenden Person gilt als  
 unbekannt, wenn er dem Gericht und dem Gegner unbekannt ist; in  
 diesem Falle ist daher ein Kurator zu bestellen: 9. Febr. 1915, N. I 62/15,  
 G.-S. 21/15; s. auch vorigen Abschnitt Nr. 11.

**Lagerhäuser.**

Vdg. der Min. des Handels, der Finanzen und der Justiz v. 17. Nov. 1914,  
 N. G. Bl. Nr. 317, betr. die Ausfuhr von Waren aus öffentlichen  
 Lagerhäusern ohne Rückstellung des Lagercheines . . . . . I, 240

**Landsturmänner.**

Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 29. Nov. 1915, Abt. 2/W, Nr. 22.181, betr.  
 besondere Abzeichen für die den Intelligenzfreien angehörenden  
 Landsturmänner . . . . . II, 28

**Landwirtschaft.**

1. Vdg. des Gesamtmin. v. 18. Jän. 1915, N. G. Bl. Nr. 13, betr. die Ver-  
 sorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhaltigen Düngemitteln  
 I, 258  
 2. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern  
 v. 15. Febr. 1915, N. G. Bl. Nr. 38, betr. die Sicherstellung der  
 Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1915 . . . . . I, 266  
 3. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern  
 und dem Justizmin. v. 3. März 1915, N. G. Bl. Nr. 55, betr. die  
 Bebauung brachliegender Grundstücke . . . . . I, 274  
 4. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern  
 und der Justiz v. 6. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 111, betr. die Sicher-  
 stellung der Futtermittel- und Weidenuzung im Jahre 1915 . . . . . I, 289  
 5. Vdg. des Gesamtmin. v. 31. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 224, betr. die  
 Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhaltigen Dünge-  
 mitteln . . . . . II, 169  
 6. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern  
 und dem Justizmin. v. 21. Okt. 1915, N. G. Bl. Nr. 317, betr. die  
 Bebauung brachliegender Grundstücke . . . . . II, 170

**Literatur.**

Dr. M. Oberländer: Erörterungen zur kaiserlichen Verordnung vom  
 9. August 1915, N. G. Bl. Nr. 234.

### Landwirtschaftliche Arbeiten.

Erlaß des Min. des Innern v. 16. Febr. 1915, Z. 5754, betr. die Verwendung von Flüchtlingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten  
I, 187

#### Leder.

1. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbaumin. v. 20. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 14, womit die Veranstaltung von freiwilligen Versteigerungen von Häuten und Fellen unterjagt wird . . . . . I, 259
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentliche Arbeiten und dem Min. für Landesverteidigung v. 4. März 1915, R. G. Bl. Nr. 53, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie . . . . . I, 151
3. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Min. für öffentliche Arbeiten und Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 199, womit die Verschönerung von Leder verboten wird  
I, 327
4. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 19. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 243, betr. den Verkehr in Häuten und Leder . . . . . II, 261
5. Vdg. des Handelsmin. v. 4. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 259, über den Verkehr in Häuten.
6. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 24. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 300, betr. die Verschönerung von Leder . . . . . II, 267
7. Vdg. des Handelsmin. v. 13. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 306, betr. die Frist zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie . . . . . II, 267

#### Lieferungen.

(Vgl. auch „Ausnahmsbestimmungen“.)

1. Kaiserl. Vdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 154, über die Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der Landesverteidigung und die Bestrafung der Verletzung einer Amtspflicht . . . . . I, 926
2. Vdg. des Gesamtmin. v. 1. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 229, womit Ausnahmen bezüglich des Kautionserlages bei Vergabung staatlicher Lieferungen und Arbeiten verfügt werden . . . . . I, 353
3. Kaiserl. Vdg. v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 158, über Militärlieferungsverträge . . . . . I, 831

4. Zirkular-Vdg. des f. u. l. Kriegsmin. v. 4. Sept. 1915, Abt. 13, Nr. 53.150, über erläuternde Weisungen betr. die Militärlieferungsverträge . . . . . I, 839

#### Rechtssprechung des Kassationshofes.

1. Unter die Strafbestimmung des § 4 d. Vdg. fällt nicht nur die Unterlassung der Lieferung schlechtweg, sondern auch die vertrags- oder vorschriftswidrige Erfüllung der Lieferungsspflicht: 2. Jan. 1915, Rr. II 374/14, Slg. Nr. 4192.
2. Die Lieferungsspflicht trifft jede zur Führung der Wirtschaft berufene Person: 25. Jan. 1915, Rr. I 603/14, Slg. Nr. 4193.
3. Vorsätzliche Verweigerung der Lieferungs- oder Leistungspflicht liegt nicht vor, wenn der Täter die angeforderten Gegenstände (Pferde und Wagen) rechtzeitig bereitstellt, jedoch deren Abholung durch die anfordernde Gemeinde abwartet und, da diese nicht erfolgte, die Gegenstände anderweitig verwendet: 16. März 1915, Rr. II 36/15, Oe. R. Nr. 671.
4. Verletzung der Lieferungsspflicht kann in eintätiger Konkurrenz mit Betrug stehen: 2. Jan. 1915, Rr. II 374/14, Slg. Nr. 4192, f. auch die Entsch. sub IV 3—6.

#### Literatur.

- Hofrat Dr. Aurel Engel: Das Schicksal der Lieferungsverträge. (Fester Vlohd, 17. Sept. 1914.)
- Dr. Georg Trummer: Lieferungsspflicht in der Kriegszeit. J. Bl. Nr. 44, Jahrg. 2.
- Dr. Heinrich Schreiber: Die neuen Verordnungen über Kriegsverräter und Militärlieferanten. Spar- und Rentenzzeitung, 25. Jahrg., Nr. 516.
- Dr. Moriz Sternberg: Die kaiserliche Verordnung über Militärlieferungsverträge. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 26.
- Dr. Laß: Die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 158, über Militärlieferungsverträge. Oe. Not.-Ztg., 1915, Nr. 26.

#### Liegenschaften.

- Vdg. des Justizmin. v. 3. Dez. 1915, J. M. B. Bl. Nr. 38, über die Führung eines Verzeichnisses der pfandweisen Beschreibungen von Liegenschaften . . . . . II, 508

#### Luftfahrzeuge.

- Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 191, zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Luftfahrzeugen . . . . . I, 174

**Malz.**

1. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 15. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 36, betr. das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzbarren zur Maistrocknung . . . I, 265
2. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Finanzmin. und dem Ackerbaumin. v. 24. März 1915, R. G. Bl. Nr. 76, betr. die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefe-Industrie . . . I, 282
3. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 26. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 213, mit welcher die Min.-Bdg. v. 15. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 36, betr. das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzbarren zur Maistrocknung, außer Kraft gesetzt wird . . . I, 286

**Margarine.**

Bdg. des Min. des Innern, der Justiz, des Handels und Ackerbaues v. 6. April 1915, R. G. Bl. Nr. 95, betr. den Zusatz zur Margarine  
I, 975

**Mehl.**

(Vgl. auch „Brot“, „Brotterzeugung und Gebäck“, „Getreide und Mehl“.)

1. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Finanzmin. v. 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 155, womit die Min.-Bdg. v. 28. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 234, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird . . . I, 310
2. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Finanzmin. v. 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 205, womit die Min.-Bdg. v. 28. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird . . . I, 244
3. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 230, mit welcher die Vorschriften, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, aufgehoben werden . . . II, 128
4. Bdg. des I. I. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 18. Aug. 1915, Z. W. 1944/4, R. G. und B. Bl. 111, betr. den Kleinvertrieb von Mehl . . . II, 141

**Melasse.**

Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Finanzmin., sowie dem Min. des Innern v. 24. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 282, über die Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser . . . II, 231

**Metalle.**

1. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnmin. und dem Min. für Landesverteidigung v. 7. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 27, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen . . . I, 145
2. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 7. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 28, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen . . . I, 147
3. Kundmachung des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 7. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 29, betr. die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Min.-Bdg. v. 7. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 29, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten  
I, 149
4. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 67, womit die Ablieferung der im Sinne der Min.-Bdg. v. 7. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 28, in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen verfügt wird . . . I, 156
5. Kundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 65, betr. Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen . . . I, 153
6. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 66, betr. die Bestellung einer Zentralrequisitenkommission und von Uebernahmungskommissionen für Metalle und Legierungen . . . I, 155
7. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen . . . I, 160
8. Kundmachung des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung und öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 82, betr. die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Min.-Bdg. v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten . . . I, 162
9. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnmin. und dem Min. für Landesverteidigung v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 83, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Gieß- und Fertigfabrikation aus bestimmten Metallen und Legierungen I, 163

10. Kundmachung des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 30. März 1915, R. G. Bl. Nr. 89, wegen Berichtigung eines Fehlers in der Bdg. des Min. für Landesverteidigung v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, betr. die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen
11. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Finanzmin., dem Min. für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnmin., dem Ackerbaumin. und dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verpflichtung zur Anzeige der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen I, 165
12. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 102, über die Verwendung der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen . . . . . I, 167
13. Kundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 143, mit der die Kundmachung vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 65, betr. Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen . . . . . I, 155
14. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 144, betr. die Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen . . . . . I, 170
15. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 145, betr. die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen . . . . . I, 171
16. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 21. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 287, betr. die Einstellung des Belegschreibverfahrens in requirierten Metallen . . . . . II, 106
17. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Min. und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsmin. v. 23. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 283, betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten . . . . . II, 96
18. Kundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Min. und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 23. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 284, betr. die Festsetzung von Vergütungssätzen für Metallgeräte . . . . . II, 101
19. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 23. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 285, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Wetz- und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte) . . . . . II, 105
20. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Min. und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v.

28. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 320, betr. die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen . . . . . II, 106
21. Kundmachung des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung v. 3. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 336, wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Min. und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 26. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 320, betr. die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.
22. Bdg. des Min. für Landesverteidigung v. 30. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 354, mit der im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. die Min.-Bdg. v. 23. Sep. 1915, R. G. Bl. Nr. 283, betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten, teilweise abgeändert wird . . . . . II, 102
23. Bdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Min. und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 29. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 401, betr. die Ablieferung von Metallgeräten . . . . . II, 103

### Mietrecht.

(Vgl. auch „Zivilrecht“.)

1. Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 5. Mai 1915, Z. XII-1321/3, L. G. Bl. Nr. 43, betr. die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Wintertermin 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . . I, 987
2. Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 29. Juli 1915, Z. XII-2107/13, L. G. Bl. Nr. 87, betr. die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermin 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . . I, 987
3. Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 22. Okt. 1915, Z. XII-2880/18, L. G. u. W. Bl. Nr. 147, betr. die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermin 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . . II, 507

### Rechtspredung des Obersten Gerichtshofes

1. Der infolge Besetzung des Ortes durch den Feind flüchtig gewordene Mieter hat, wenn das Bestandsobjekt nicht zerstört oder sonst unbrauchbar gemacht wurde, keinen Anspruch auf Zinsnachlaß: 13. Juli 1915, Ab. I 432/15, Z. Bl. 34/15, Zentr.-Bl. vom Okt. 1915, Nr. 445.
2. Ebenso, wenn der Krieg einen Betrieb derart beeinflusst, daß dieser eingestellt werden muß: 5. Okt. 1915, Ab. II 475/15, G.-S. 49/15. Kriegsgesetz. II. Band.

Dagegen 3. hat der Verkäufer ein mit dem Umfange seines Betriebes nicht im Mißverhältnis stehendes Risiko der Preissteigerung zu tragen, mögen auch die Preise im Zeitpunkt der Vertragserfüllung das Vierfache der zur Zeit des Vertragsabchlusses bestehenden Preise betragen: 26. Okt. 1915, Rv. I 499/15, J. Bl. 51/15.

4. Die Leistung aus einem Lieferungsvertrage gilt nicht als dauernd unmöglich, wenn sie durch ein dem Vertrag nachfolgendes Ausführverbot behindert wird: 16. März 1915, Rv. III 41/15, Zentr.-Bl. vom Sept. 1915, Nr. 371.

5. Wenn im Lieferungsvertrage bedungen ist, daß im Falle einer Mobilisierung der Verkäufer seiner Lieferungsspflicht enthoben sei, so ist er berechtigt, bei Eintritt dieser Bedingung die Lieferung zu verweigern, ohne daß die Frage, ob die Mobilisierung auf die Erfüllungsmöglichkeit irgendwelchen Einfluß hatte, geprüft werden dürfte: 8. Juni 1915, Rv. VI 127/15, Zentr.-Bl. vom Sept. 1915, Nr. 372.

6. Wenn der Mieter die gemieteten Räume infolge Bedrohung durch feindlichen Einfall oder infolge behördlicher Anordnung beim Herannahen des Feindes verlassen mußte, so hat er grundsätzlich für die Zeit bis zu seiner wirklichen oder doch möglich gemordenen Rückkehr keinen Mietzins zu entrichten. — Hat in solchen Fällen der Mieter notgedrungen seine Wohnungs- oder Geschäftseinrichtung zurückgelassen, so ist ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses zu erlassen (§ 1105 a. b. G. B.): Plen.-Beschl. vom 24. Aug. 1915, Präj. 453/15, Jud. B. 235, G.-S. 36/15, Jur. Bl. 37/15.

#### Literatur.

Leo Haber: Der Einfluß des Krieges auf Mietzinszahlung in evakuierten Gebieten. G.-S., 58. Jahrg., Nr. 42.

Dr. J. Wlemmer: Zur Frage der Mietzinszahlungspflicht in den vom Feinde besetzten, respektive behördlich evakuierten Gebieten. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 47.

Dr. Adolf Groß: Einfluß des Krieges auf die Bestandsverhältnisse in dem vom Feinde okkupierten Teile Galiziens. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 13.

Dr. Leo Haber: Rechtspolemische, wirtschaftliche und sozialrechtliche Betrachtungen über die aktuelle Frage der Mietzinszahlung in Galizien. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 1.

— Rechtsphilosophisches zur Frage der Mietzinszahlungspflicht in Galizien. Forum, 9. Jahrg., Nr. 12/13.

Landesgerichtsrat Dr. M.: Die Wohnungsfündigung gegen Militärpersonen zur Kriegszeit. J. Bl., 45. Jahrg., Nr. 4.

Dr. Edmund Bernfeld: Zur Frage der Mietzinszahlung bei feindlicher Invasion. G.-S., 66. Jahrg., Nr. 32/33.

Dr. L. Haber: Zur Kritik des Judikates in Mietzinsangelegenheiten. Forum, 9. Jahrg., Nr. 16/17.

st.: Die Wirkungen des Krieges auf Mietverträge im Kriegsgebiete. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 35.

Dr. Elias Rothfeld: Zur Beurteilung der Bestandsverträge in dem vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebiete. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 37.

B. Sch. und W. P.: Zur Frage der Mietzinszahlung in besetzten Gebieten. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 21.

Dr. Adolf Groß: Der Staat als Bestandnehmer in dem vom Feinde okkupierten Teile Galiziens. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 20.

Dr. Ignaz Pfeilbaum: Zur Interpretation der §§ 1004 und 1005 a. b. G. B. bei Pachtverträgen. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 37.

Dr. Ludwig Neumann: Die Aufenthaltspflicht der Mietvertragsparteien. G.-S., 66. Jahrg., Nr. 25.

Dr. Ignaz Pfeilbaum: Zur Judikatur über Mietverträge in freigeordneten Gebieten. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 28.

Dr. Friß Winter: Das Bestandsverfahren gegen Militärpersonen. G.-S., 58. Jahrg., Nr. 45.

Dr. Ludwig Neumann: Die Unkündbarkeit der Wohnungen eingerückter Militärpersonen. G.-S., 65. Jahrg., Nr. 44.

Dr. Josef Drobnér: Ueber die Pflicht der Flüchtlinge zur Mietzinszahlung. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 35 ff.

Dr. Oskar Wassing: Unkündbarkeit der Wohnungen eingerückter Militärpersonen. G.-S., 65. Jahrg., Nr. 47.

Dr. Hermann Hollerstein: Bemerkungen zum Judikate Nr. 235 vom 24. August 1915, betreffend die Mietzinsfrage und der Entscheidung vom 1. Juli 1915, R. II 42/15, betreffend die Erfüllungsfrage. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 48.

#### Milch.

1. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 29. Juli 1915, Z. W-1870/2, L. G. Bl. Nr. 86, betr. die Einschränkung des Milchverbrauches . . . . . I, 971

2. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 26. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 345, betr. die Regelung des Verkehrs mit Milch . . . . . II, 151

3. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 16. Dez. 1915, Z. W-3197/1, L. G. u. B. Bl. Nr. 158, betr. die Regelung des Verkehrs mit Milch . . . . . II, 154

#### Militärgerichtsbarkeit.

1. Kaiserl. Vdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit . . . . . I, 907

2. Kaiserl. Vdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, über die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht bedeten, in aktiver . . . . . 37\*

- Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches . . . . . I, 910
3. Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 164, womit Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden . . . . . I, 911
4. Kaiserl. Vdg. v. 4. Nov. 1914, N. G. Bl. Nr. 307, womit bei Stillstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden . . . . . I, 912

#### Militärinvaliden.

1. Kaiserl. Vdg. v. 29. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 260, betr. die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der franken oder verwundeten Militärpersonen . . . . . II, 57
2. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 6. Sep. 1915, N. G. Bl. Nr. 261, betr. die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der verwundeten oder gelähmten Militärpersonen . . . . . II, 58

#### Militärische Nachrichten.

- Vdg. der Min. des Innern und der Justiz v. 25. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 165, womit die Veröffentlichung militärischer Nachrichten in Druckschriften ausdrücklich verboten wird . . . . . I, 917

#### Militärpersonen.

(Vgl. auch „Fristen“, „Fürsorge“, „Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten“.)

1. Vertretung von abwesenden Militärpersonen (S. M. B. Bl., S. 603/14) . . . . . I, 91
2. Nachlassgegenstände von Militärpersonen, die in Wiener k. k. Krankenanstalten verstorben sind (S. M. B. Bl., S. 348/15) . . . . . II, 88

#### Literatur.

Dr. Ernst Weisl: Sind strafrechtliche Nebengesetze auf Militärpersonen anwendbar? G.-G., 59. Jahrg., Nr. 7.

#### Militärstrafgesetz.

- Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. v. 12. August 1915, N. G. Bl. Nr. 233, über die Anwendung von Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzes auf Kriegsgefangene . . . . . II, 509

#### Militärtuch.

- Vdg. des Handelsmin. und Min. für Landesverteidigung v. 6. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 357, betr. Vorratserhebung von Militärtüchern, an-

deren reinwollenen, halbwollenen und manipulierten Stoffen (Kommerzware), konfektionierten Mänteln für Männer und Männeranzügen, sowie Decken . . . . . II, 259

#### Militärvergütungen.

- Kundmachung des Min. für Landesverteidigung und des Finanzmin. v. 5. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 263, betr. die aus Anlaß der holländischen Vereinigung der königlichen Freistadt Podgorze mit der königlichen Hauptstadt Krakau eintretende Erweiterung des Geltungsbereiches der nach dem Militärzinstarife für Krakau entfallenden Vergütungen.

#### Militärversorgung.

- Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 18. Nov. 1915, Abt. 9, Nr. 51.271, über die vorzugsweise Verleihung von Tabakverfleischgeschäften in Oesterreich an Kriegsinvalide und an Hinterbliebene nach im Kriege Gefallenen und Verstorbenen . . . . . II, 83

#### Militärwesen.

1. Zirk.-Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 12. Aug. 1914, Dep. X, Nr. 3787, S. Bl. Nr. 128, über die Gebühren bei Führung eines höheren Kommandos . . . . . I, 73
2. Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und dem Finanzmin. v. 28. Jan. 1915, N. G. Bl. Nr. 20, womit die im zweiten Absätze des § 29 der kaiserl. Vdg. v. 4. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 141, betr. das k. k. österreichische Kriegerkorps vorgeordnete Frist erstreckt wird.
3. Kaiserl. Vdg. v. 1. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 98, betr. die Abänderung des Gesetzes v. 6. Juni 1886, N. G. Bl. Nr. 90, betr. den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg für die Dauer des gegenwärtigen Krieges . . . . . I, 57
4. Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 15. Mai 1915, Abt. 14, Nr. 9755, betr. die Entlassung von Zivilpersonen im Gefolge der Armee . . . . . I, 593
5. Erlaß des Min. des Innern v. 20. Sept. 1915, Z. 10.389/S, betr. zivilärztliche Zeugnisse für Wehrpflichtige . . . . . II, 29

#### Militärzinstarif.

- Kundmachung des Min. für Landesverteidigung und des Finanzmin. v. 7. Sept. 1914, N. G. Bl. Nr. 277, womit die Einreihung der Gemeinde Spittal a. d. Drau in die sechste Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

**Mineralölprodukte.**

1. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 18. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 377, über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen . . . . II, 207
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 18. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 378, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte . . . . II, 212

**Münzwesen.**

- Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem Eisenbahnmin. v. 17. Aug. 1914, N. G. Bl. Nr. 222, womit der Zeitpunkt der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesmünzen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Cattaro und Ragusa, sowie bei den gleichen Ämtern und Kassen in den Städten Zara, Sebenico, Spalato und im Markte Metkovic, sowie jener der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen bei den Postämtern in Wien, Prag und Triest festgesetzt wird I, 618

**Mährmittel.**

1. Vdg. der Min. des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz v. 6. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 229, betr. die fälschlich als Nährmittel oder Backpulver bezeichneten Präparate . . II, 126
2. Erlaß des Min. des Innern v. 6. Aug. 1915, Z. 8813/S, betr. das Verbot wertloser Präparate als Nährmittel . . . . II, 127

**Notariat.**

1. Vdg. des Justizmin. v. 11. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 181, über die Beweiskraft der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone aufgenommenen Notariatsurkunden.
2. Suspension eines Notars vom Amte, der sich während des Krieges im feindlichen Auslande aufhält. J. M. B. Bl., S. 372/15 . II, 512

**Literatur.**

Dr. Thius v. W u n o w s k i: Der Krieg und das Notariat in den vom Kriege bedrohten Gebieten.

**Oesterreichisch-ungarische Bank.**

Kaiserl. Vdg. v. 4. Aug. 1914, N. G. Bl. Nr. 198, betr. außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank . . . . . I, 445

**Offupationsgebiet.**

Einführung des Postanweisungsdienstes im Wechselverkehr mit dem Offupationsgebiet. S.-M.-Erl. Z. 28.615 P, Post- u. Tel.-Vdg.-Bl. Nr. 110 . . . . . II, 358

**Olmütz.**

1. Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 21. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 248, über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Olmütz.
2. Kaiserl. Vdg. v. 29. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 210, mit welcher die im Gejeße v. 14. Juni 1894, N. G. Bl. Nr. 117, beziehungsweise mit der kaiserl. Vdg. v. 16. Juli 1904, N. G. Bl. Nr. 80, festgesetzte Frist zur Erbauung von Neubauten im Entfestigungsrahon der Stadt Olmütz behufs Erlangung von Steuerbegünstigungen auf weitere zehn Jahre erjireckt wird.

**Parzellierung.**

1. Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 15. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 165, über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Linz.
2. Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 21. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 172, über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Bauamt der Gemeinde Karolinenthal.
3. Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten vom 11. Nov. 1915, N. G. Bl. Nr. 340, über die Verfassung von Teilungsplänen durch die Landesbauämter in Mähren, Kärnten und Krain.

**Paßwesen.**

1. Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 159, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden . . . . . I, 16
2. Vdg. des Gesamtmin. v. 31. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 187, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden . . . . . I, 18
3. Erlaß des Min. des Innern v. 30. Sept. 1914, Z. 37.921, betr. die Einführung des Paßvisumzwanges für den Eintritt nach Italien I, 20
4. Erlaß des Min. des Innern v. 7. Dez. 1914, Z. 12.587, betr. die Ausfertigung von Legitimationsdokumenten . . . . . I, 20
5. Vdg. des Gesamtmin. v. 15. Jän. 1915, N. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden . . . . . I, 22



6. Erlaß des Min. des Innern v. 26. April 1915, Z. 15.078, betr. Paßvorschriften für die Türkei . . . . . I, 24
7. Erlaß des Min. des Innern v. 12. Mai 1915, Z. 20.809, betr. Widierungszwang für Reisepässe nach Rumänien . . . . . I, 25
8. Wdg. des Gesamtmin. v. 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124, betr. die Ergänzung des § 4 der Wdg. des Gesamtmin. v. 15. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen wurden . . . . . I, 26
9. Wdg. des Gesamtmin. v. 24. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 209, womit der Paßzwang für die Einwohner des Oberlandesgerichtsprengels Semberg eingeführt wird . . . . . I, 26
10. Wdg. des Gesamtmin. v. 17. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 241, betr. den Paßzwang im Kriegsgebiete . . . . . II, 3
11. Kundmachung des Min. des Innern v. 21. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 244, über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . . . . II, 5
12. Kundmachung des Min. des Innern v. 6. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 262, über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der südwestlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . . . . II, 6
13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg v. 8. Sept. 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 62, über den Reiseverkehr in Tirol und Vorarlberg . . . . . II, 16
14. Erlässe des Min. des Innern am 10. Sept. 1915, Z. 46.739, und am 25. Okt. 1915, Z. 51.776, betr. neue bulgarische Paßvorschriften . . . . . II, 16
15. Wdg. des Gesamtmin. v. 10. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 334, betr. die Abänderung des § 4 der Wdg. des Gesamtmin. v. 15. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden . . . . . II, 15
16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 18. Nov. 1915, Z. 6549/42 P., L. G. u. B. Bl. Nr. 153, betr. Erleichterungen hinsichtlich des Paßzwanges für den lokalen Grenzverkehr mit Steiermark . . . . . II, 7
17. Communiqué des k. k. Min. des Innern, betr. den Paßzwang für Reisen in das Kriegsgebiet und aus dem Kriegsgebiet. W. Bl. d. N.-M., S. 392/15 . . . . . II, 9

### Penzionen.

1. Kaiserl. Wdg. v. 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 361, über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg . . . . . II, 84
2. Wdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Min. und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsmin. v. 10. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 362, über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg . . . . . II, 85

### Pensionsversicherungen.

1. Kaiserl. Wdg. v. 28. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 225, betr. die Pensionsversicherung von Angestellten.
2. Wdg. des Min. des Innern v. 2. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 231, mit welcher Vorschriften über die Rückversicherung von Ersparnissen bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte erlassen werden.
3. Kaiserl. Wdg. v. 6. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 238, betr. die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Ersparniskassen der Pensionsversicherung zu besonderen Vorjorgen während der Dauer des Kriegszustandes . . . . . I, 598
4. Wdg. des Min. des Innern v. 7. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 239, betr. die Beschlußfassung der Vorstände von Krankenkassen und der Ausschüsse von Ersparniskassen der Pensionsversicherung . . . . . I, 599
5. Wdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Min. v. 26. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 258, mit welcher die Vollzugsvorschrift v. 22. Febr. 1908, R. G. Bl. Nr. 42, zum Gejeße v. 16. Dez. 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, aufgehoben wird . . . . . I, 601
6. Wdg. des Min. des Innern v. 26. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 259, betr. die Abänderung des Statutes der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte.
7. Wdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 28. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 262, womit die Wdg. v. 10. Okt. 1908, R. G. Bl. Nr. 23, über die Schiedsgerichte für Pensionsversicherung abgeändert wird.
8. Wdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Min. v. 24. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 178, betr. die Versicherungspflicht der Studierenden an Fachlehranstalten und den Mittelschulen verwandten Lehranstalten.
9. Wdg. des Min. des Innern v. 17. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 376, betr. die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten . . . . . II, 419

### Perocid.

- Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem Min. des Innern v. 28. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 252, betr. die Sicherung der Herstellung von Perocid . . . . . II, 270

### Pferde.

- Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem Min. des Innern v. 21. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 245, betr. den Handel mit Pferden . . . . . II, 371

## Pflanzensendungen.

Wdg. der Min. der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels v. 8. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 174, betr. die Ermächtigung des k. k. Neben-  
zollamtes I. Klasse Schandau zur Abfertigung lebender Pflanzen-  
sendungen.

## Pharmazie.

1. Erlässe des Min. des Innern v. 1. Aug. 1914, Z. 5762/S, v. 5. Aug. 1914, Z. 5859/S, v. 7. Aug. 1914, Z. 5892/S, betr. Einrückung der Pharmazeuten zur Kriegsdienstleistung und Aufrechterhaltung des Betriebes . . . . . I, 526
2. Erlaß des Min. des Innern v. 5. Sept. 1914, B. Bl. d. M. d. Z., S. 445/14, betr. Erleichterungen im Apothekerbetrieb . . . . . I, 528
3. Erlaß des Min. des Innern v. 19. Sept. 1914, Z. 6731/S, betr. den Arzneimittelbezug aus Deutschland. B. Bl. d. M. d. Z., S. 530/14 . . . . . I, 541
4. Wdg. des Min. des Innern v. 23. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 255, womit einige Bestimmungen der Min.-Wdg. v. 2. Jän. 1907, R. G. Bl. Nr. 6, betr. die Bestellung von Ausschüssen der konditionierenden Pharmazeuten abgeändert werden.
5. Wdg. des Min. des Innern v. 23. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 256, mit welcher § 38 der Min.-Wdg. v. 5. März 1912, R. G. Bl. Nr. 47, betr. die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken, abgeändert wird.
6. Erlaß des Min. des Innern v. 24. Sept. 1914, Z. 6851/S, betr. den Arzneimittelbezug aus Deutschland. B. Bl. d. M. d. Z., S. 553/14 . . . . . I, 542
7. Erlaß des Min. des Innern v. 31. Mai 1915, Z. 5658/S, betr. sparsame Verwendung von Arzneimitteln. B. Bl. d. M. d. Z., S. 336/15 . . . . . I, 594
8. Wdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsmin. v. 15. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 201, betr. das Verbot der Verwendung einiger für Heilzwecke benötigter Stoffe . . . . . I, 329
9. Wdg. des Min. des Innern v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 221, betr. die Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII . . . . . I, 528
10. Wdg. des Min. des Innern v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 222, betr. die Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII, für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe) . . . . . I, 528
11. Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 7. Aug. 1915, Z. VI-893/41, L. G. u. B. Bl. Nr. 102, betr. die Sonntagsruhe der öffentlichen Apotheken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . . II, 376

12. Wdg. des Min. des Innern v. 9. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 337, betr. die zweite Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII.
13. Wdg. des Min. des Innern v. 9. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 338, betr. die zweite Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII, für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).

## Bola.

Kundmachung der k. k. fñytenländischen Statthalterei v. 8. Juni 1915, Z. 1105/1-Pr., L. G. Bl. Nr. 19, betr. die Bestellung eines Festungskommissärs für die Festung Bola . . . . . I, 16

## Politische Verwaltung.

1. Kaiserliche Wdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 153, betr. die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien . . . . . I, 12
2. Kaiserl. Wdg. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 186, betr. die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung . . . . . I, 13
3. Kaiserl. Wdg. v. 6. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 125, betr. die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen . . . . . I, 13
4. Kaiserl. Wdg. v. 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133, betr. die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung . . . . . I, 15
5. Wdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 22. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 136, womit die Zuständigkeit der politischen Behörden für das administrative Strafverfahren bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Uebertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften geregelt wird . . . . . I, 52
6. Kundmachung des Min. des Innern v. 25. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 175, betr. die Auflassung der bisherigen Bezirkshauptmannschaft in Bodgorze und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Bodgorze-Land“.
7. Erlaß des Min. des Innern v. 16. Okt. 1915, Z. 51.179, betr. Delegation der politischen Landesbehörden zur Erteilung der wehr-gesetzlichen Ehebewilligung nach § 40 des Gesetzes v. 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128 . . . . . II, 433

## Literatur.

Dr. Adolf Merkl: Die Verwaltungsgewalt im Kriege. Z. Bl., 44. Jahrg., Nr. 43.

## Polnische Legion.

1. Zirkular-Wdg. des Min. für Landesverteidigung v. 21. Nov. 1914, Präj. Nr. 10.203/II, Ldw. B. Bl. Nr. 165, 762/14, über die Stellung der Offiziere und Chargen der polnischen und ukrainischen Legion . . . . . I, 54

2. Zirkular-Bdg. des Min. für Landesverteidigung v. 11. Dez. 1914, Bräj. Nr. 11.698/II, Ldw. B. Bl. Nr. 172, 901/14, über die rechtliche Stellung der polnischen und ukrainischen Legionäre . . . I, 56

### Postwesen.

(Vgl. auch „Telegraphen- und Telephonverkehr“.)

1. Bdg. der Min. des Handels und des Innern vom 25. Juli 1914, R. Bl. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen I, 482
2. Bdg. des Handelsmin. v. 24. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 260, betr. die Ausgabe neuer Briefmarken zu 5 und 10 Hellern . . . I, 488
3. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. v. 5. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 269, über die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande . . . I, 484
4. Bdg. des Handelsmin. v. 17. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 320, über den Verkauf von Jubiläumskorrespondenzkarten . . . I, 490
5. Bdg. des Handelsmin. v. 30. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 331, betr. die Versendungsbedingungen für Feldpostpakete . . . I, 485
6. Bdg. des Handelsmin. v. 8. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 342, betr. Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse . . . I, 490
7. Bdg. des Handelsmin. v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 88, betr. Änderungen der Versendungsbedingungen für Feldpostpakete I, 487
8. Bdg. des Handelsmin. v. 21. April 1915, R. G. Bl. Nr. 104, betr. die Ausgabe neuer Briefmarken zu 3, 5, 10, 20 und 35 Hellern I, 488
9. Zusammenstellung der Bestimmungen über den Postverkehr der Kriegsgefangenen, der Internierten und Konfinierten. Beilage zu Nr. 101/1915 des Post- u. Tel. B. Bl. . . . II, 354
10. Bdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin. und dem k. k. Obersten Rechnungshofe v. 17. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 176, betr. die Behandlung der Kautionen und Badien im Bereiche der Post- und Telegraphenanstalt.

### Preistreiberei.

(Vgl. auch „Allgemeine Wohlfahrt“.)

- Bdg. des Min. des Innern v. 7. Aug. 1915, Z. 42.627, betr. Maßnahmen gegen Preistreiberei. B. Bl. d. M. d. J., S. 452/15 . . . II, 121

### Literatur.

- Was versteht man unter der strafbaren Preistreiberei? Forum, 9. Jahrg., Nr. 4/5.  
st.: Preistreiberei. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 14.

- Die unhaltbare Situation in der Behandlung der Preistreiberei. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 20.

Dr. Nawratil: Zur Anwendung der kaiserl. Verordnungen vom 1. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 194, und vom 21. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 41. G.-Z., 65. Jahrg., Nr. 21.

st.: Preistreiberei. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 28.

Dr. Rudolf Richter: Entstehungskosten oder Preistreiberei? G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 10.

Dr. Gustav Katzenhofer: Die strafrechtliche Verfolgung der Preistreiberei. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 10.

Dr. Hans Frind: Oesterr. Rt.-Ztg., Jahrg. 1915, Nr. 13. Grundzüge bei Ausübung der Strafrechtspflege in Fällen der Preistreiberei.

Dr. Otto Friedländer: Der Kampf der Gerichte gegen die Fälschung. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 13.

Dr. Heinrich Scharfmejer: Preistreiberei. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 18.

Dr. G. V.: Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über die Strafbarkeit von Preistreibereien. Forum, 9. Jahrg., Nr. 6/7.

### Presse.

1. Bdg. der Min. des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und des Handels v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161, womit die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revisoren der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird . . . I, 915
2. Bdg. der Min. des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und des Handels v. 4. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 196, womit die in Rußland erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird . . . I, 919
3. Kaiserliche Verordnung v. 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 215, betr. die Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften aus Anlaß der Kriegereignisse . . . I, 919
4. Bdg. der Min. des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und des Handels v. 7. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 240, womit die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird . . . I, 922
5. Bdg. der Min. des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und des Handels v. 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 184, womit die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird . . . I, 923
6. Bdg. des Min. des Innern v. 8. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 154, mit welcher die Verbreitung von Kartenreliefen beschränkt wird . . . I, 925

### Preisengerichte.

Vdg. des Gesamtmin. v. 9. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 334, über die Rundmachung der mit Allerhöchster Entschliezung v. 28. Nov. 1914, allergnädigst genehmigten Preisengerichtsordnung . . . I, 619

### Literatur.

Prof. Dr. Heinrich Bohle: Oesterr.-ungar. Preisengerichtsbarkeit. D. J.-Z., Jahrg. 20, Nr. 7/8.

### Quartiersgebühren.

Erlaß des k. u. k. Kriegsm. v. 30. Okt. 1915, Wkt. XI, Nr. 36.549, über Quartier- und Familiengebühren bei Rückverlegung von Rechnungskörpern in die Friedensgarnisonen . . . II, 37

### Kaps, Rübsen, Rüböl und Delfuchen.

1. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Eisenbahnmin. v. 25. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 210, betr. Regelung des Verkehrs mit Kaps, Rübsen, Rüböl und Delfuchen . . . I, 330
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Eisenbahnmin. v. 5. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 302, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Kaps und Rübsen . . . II, 202

### Reiseverkehr.

Vdg. des k. k. Statthalters (für Tirol) v. 14. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 41, womit beschränkte polizeiliche Anordnungen über den Reiseverkehr in Tirol und Vorarlberg und den Grenzverkehr mit der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein erlassen wurden  
I, 28

### Kontensteuer.

(Vgl. auch „Steuer“.)

Rundmachung des Finanzmin. v. 28. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 242, mit welcher auf Grund des § 285 des Gesetzes v. 25. Okt. 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes v. 23. Jan. 1914, R. G. Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), eine Anordnung, betr. die Kontensteuerbehandlung der Zinsen und Dividenden der englischen Wertpapiere, getroffen wird.

### Retorsion.

(Vgl. auch „Ausländische Unternehmungen“, „Vergeltungsrecht und Gegenseitigkeitsrecht“.)

### Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes.

1. Eine im Inland ansässige und registrierte Gesellschaft m. b. H., deren Gesellschafter Franzosen sind und in Frankreich ihren Wohnsitz haben, kann eine inländische Firma im Inlande klagen: 22. Dez. 1914, R. I 989/14, G.-G. 7/15.

2. Ob der (österreichische oder deutsche) Lizenznehmer eines englischen Patentes im Inlande eine Eingriffsklage erheben kann, hängt vom Inhalte des Lizenzvertrages, insbesondere davon ab, ob der englische Patentinhaber einen Vorteil aus dem Ergebnisse des Eingriffsprozesses hat. Vor Feststellung dieses Vertragsinhaltes kann nicht entschieden werden, ob Vergeltungsmaßnahmen einzutreten haben: 14. Juni 1915, R. I 642/14, Zentr.-Bl. vom September 1915, Nr. 390.

3. Aus den Vdgg. vom 16. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 289, vom 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 290, 291, 292, folgt nicht, daß Zahlungen an im Inlande wohnhafte Angehörige feindlicher Staaten zu leisten sind, wenn das Vergeltungsrecht das Gegenteil erfordert: 21. Sept. 1915, Rv. I 482/15, Zentr.-Bl. vom Dezember 1915, Nr. 521.

4. Klagen einer ausländischen, jedoch im Inlande domizilierenden Firma gegen Inländer sind mit Zustimmung des Aufsichtskommissärs zulässig: 19. Okt. 1915, R. II 694/15, Zentr.-Bl. vom Dezember 1915, Nr. 522.

5. Solange nicht ermittelt werden kann, wie sich die französischen Behörden in Fällen des Nachlasses österreichischer Staatsbürger benehmen, ist das hierländische Vermögen eines hier verstorbenen Franzosen nicht an die französische Botschaft auszufolgen und es ist die Abhandlung auch über das hier befindliche inländische Vermögen zu eröffnen: 23. Dez. 1914, R. I 908/14, G.-G. 4/15.

6. Die Anmeldung einer französischen Firma zum Konkurse eines Inländers kann vom Konkurskommissär sofort zum Nachweise der Gegenseitigkeit zurückgestellt werden: 9. Dez. 1914, R. I 882/14, Z. Bl. 4/15.

7. Die Bewilligung der einstweiligen Verfügung gegen einen Angehörigen eines feindlichen Staates ist von der Bescheinigung der Gefährdung nicht abhängig: 12. Jan. 1915, R. III 3/15, Z. Bl. 9/15.

### Rinds- und Rothhäute.

1. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Min. für öffentliche Arbeiten und Min. für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsm. v. 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198, betr. die Regelung des Verkehrs in Rinds- und Rothhäuten . . . I, 324
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 28. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 291, betr. den Verkehr in Rinds- und Rothhäuten . . . II, 265

### Rohgummi.

1. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und für Landesverteidigung v. 18. März 1915, R. G. Bl. Nr. 73,

über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Kaugummi und Kraftwagenbereifungen . . . . . I, 158

2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und für Landesverteidigung v. 28. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 324, mit welcher die Min.-Vdg. v. 18. März 1915, R. G. Bl. Nr. 73, über die Verpflichtung zur Anzeige von Kaugummi und Kraftwagenbereifungen außer Kraft gesetzt wird . . . . . II, 270

### Rohöl.

1. Kaiserl. Vdg. v. 10. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 239, betr. die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls) . . . . . II, 188
2. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem Justizmin. v. 16. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 240, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 10. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 239, betr. die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls) . . . . . II, 193

### Rübenlieferungsverträge.

- Vdg. des Handelsmin., Ackerbaumin. und Min. des Innern v. 13. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 310, betr. die Nichterfüllung von Rübenlieferungsverträgen . . . . . II, 187

### Rußland.

(Vgl. auch „Presse“, „Ausländische Unternehmungen“.)

1. Aufhebung des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages mit Rußland (R. Bl. d. J. M., S. 47/15) . . . . . I, 616
2. Prozeßfähigkeit der Angehörigen eines mit Rußland kriegführenden Staates in Rußland (R. Bl. d. J. M., S. 225/15) . . . . . I, 616
3. Behandlung des Nachlasses russischer Staatsangehöriger. Justizmin. R. Bl., S. 286/15 . . . . . II, 428
4. Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 23. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 174, über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Rußland . . . . . I, 614

### Literatur.

- Dr. Richard Fialla: Zum Kriege zwischen Oesterreich und Rußland. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 30.
- st.: Prozeßfähigkeit Oesterreicher in Rußland. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 30/31.

### Saatgut.

1. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den Min. des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen v. 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204, betr. den Verkehr mit Saatgut . . . . . I, 227

2. Rundmachung des Ackerbaumin. v. 23. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 207, betr. den Verkehr mit Saatgut . . . . . I, 228
3. Rundmachung des Ackerbaumin. v. 8. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 266, betr. die Befreiung für anerkanntes Saatgut . . . . . II, 169
4. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den Min. des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen v. 26. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 321, mit welcher die Min.-Vdg. v. 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204, betr. den Verkehr mit Saatgut, abgeändert wird . . . . . II, 149
5. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin. dem Handelsmin. und dem Finanzmin. v. 30. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 326, betr. den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen . . . . . II, 150

### Sanitätswesen.

(Vgl. auch „Blattern“, „Cholera“, „Eisenbahnen“, „Epidemien“, „Typhus“.)

1. Erlaß des Min. des Innern v. 11. Sept. 1914, Z. 6602/S, betr. den Zugang Ortsfremder und die Bornaahme von sanitären Revisionen . . . . . I, 537
2. Erlaß des Min. des Innern v. 11. Sept. 1914, Z. 6623/S, betr. die Verwundeten- und Krankentransporte . . . . . I, 535
3. Erlässe des Min. des Innern v. 15. Sept. 1914, Z. 6684/S, und v. 21. Sept. 1914, Z. 6845/S, betr. Vorsichtsmaßnahmen gegen Infektionskrankheiten . . . . . I, 538
4. Erlaß des Min. des Innern v. 24. Sept. 1914, Z. 6928/S, betr. Vorsichtsmaßnahmen gegen Infektionsgefahr . . . . . I, 541
5. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Min. für Kultus und Unterricht v. 29. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 263, betr. Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen . . . . . I, 562
6. Erlaß des Min. des Innern vom 15. Dez. 1914, Z. 10.724/S, betr. die Abwehr von Infektionskrankheiten bei Verwundeten- und Krankentransporten . . . . . I, 554
7. Erlaß des Min. des Innern v. 19. Febr. 1915, Z. 2441/S, betr. die Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten . . . . . I, 585
8. Vdg. des Min. des Innern v. 22. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 39, betr. die Absonderung kranker Personen . . . . . I, 571
9. Erlaß des Min. des Innern v. 1. Juni 1915, Z. 7991/S. D., über die sanitäre Bewachung der Bahnbediensteten . . . . . I, 595
10. Vdg. des k. k. Handelsmin. v. 7. Juli 1915, Z. 15.272/P, betr. die Einschränkung der Versendung von unreiner Wäsche, von gebrauchten Kleidungsstücken und von äußerlich stark beschmutzten Paketen . . . . . II, 360
11. Erlaß des Min. des Innern v. 12. Juli 1915, Z. 9448/S, betr. die Verbot des Einschubes infektionskranker Militärpersonen ins Hinterland . . . . . II, 386

12. Erlaß des Min. des Innern v. 13. Juli 1915, Z. 9457/S, betr. die Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus . . . . . II, 388
13. Erlaß des Min. des Innern v. 24. Aug. 1915, Z. 10.660/S, betr. die einheitliche Organisation des Seuchendienstes . . . . . II, 398
14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg v. 7. Sept. 1915, Z. VI—727/3, L. G. u. B. Bl. Nr. 64, betr. die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes an die Epidemie-Notspitäler der Gemeinden in Tirol . . . . . II, 417
15. Erlaß des Min. des Innern v. 9. Sept. 1915, Z. 11.348/S, betr. die sanitätspolizeiliche Kontrolle und Vertriebsregelung der Verbandstoffe . . . . . II, 408
16. Erlaß des Min. des Innern v. 12. Okt. 1915, Z. 15.104/S, betr. die Verwendungsdepot von Tetanus-Serum für Schutzimpfungen . . . . . II, 410
17. Erlaß des Min. des Innern v. 31. Okt. 1915, Z. 15.854/S, betr. Vorseorge gegen Pestverschleppung . . . . . II, 410
18. Vdg. des k. k. Landespräsidenten in Kärnten v. 6. Nov. 1915, Z. 12.153/Präf., L. G. u. B. Bl. Nr. 54, betr. die Anzeigepflicht für Syphilis und Gonorrhöe . . . . . II, 417

### Schafwolle.

(Vgl. auch „Wolle“.)

1. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung und dem Ackerbaumin. und im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. v. 20. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 313, betr. die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte . . . . . II, 110
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 20. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 314, betr. Abänderung der Min.-Vdg. v. 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 150, über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben . . . . . II, 253
3. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 20. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 316, betr. Abänderung der Min.-Vdg. v. 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 121, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle . . . . . II, 255

### Schiedsgerichte.

- Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 237, über die Ausfertigungen im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Unfall- und Pensionsversicherung.

### Schifffahrt.

1. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und der Eisenbahnen v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 163, betr. die Schifffahrt auf dem Bodensee . . . . . I, 495

2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, der Eisenbahnen und für öffentliche Arbeiten v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 164, betr. die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee . . . . . I, 497

### Schlachtverbote.

(Vgl. auch „Fleischversorgung“, „Kälberschlachtung“.)

1. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und des Handels v. 23. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 353, betr. das Verbot des Schlachtens hochträchtiger Rinder und Sauen sowie die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh . . . . . I, 254
2. Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich u. d. Enns v. 16. Dez. 1915, Z. W—2697/9, L. G. u. B. Bl. Nr. 157, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Min.-Vdg. v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 114, betr. Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen, erlassen werden . . . . . II, 162
3. Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und des Handels v. 21. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 383, womit die Min.-Vdg. v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 114, betr. Einschränkungen der Schlachtung von Rindern und Schweinen, abgeändert wird . . . . . II, 161

### Schulwesen.

1. Erlaß des Min. für Kultus und Unterricht v. 15. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 175, betr. die Allerhöchst genehmigte Abänderung des Statuts der nunmehr als „Akademische Spezialschule für Medailleurkunst“ zu bezeichnenden „Graveur- und Medailleurschule“ in Wien.
2. Kundmachung des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 17. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 183, betr. die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Ungarisch-Gradiß.
3. Vdg. des Min. für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbaumin. v. 3. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 200, in Angelegenheit der teilweisen Abänderung der Vdg. v. 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 137, betr. die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fachabteilung an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag.
4. Erlaß des Min. für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. und dem Min. für Landesverteidigung sowie mit dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 301, betr. die Zuerkennung der Mittelschulreife an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten sowie ihre Zulassung zu dem Hochschulstudium . . . . . II, 45

**Schweinefett.**

1. Vdg. des k. k. Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 13. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 366, betr. den Verkehr mit Schweinefett, Schweinespек und Schweinefleisch . . . II, 160
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 15. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 370, betr. die Inkrastsetzung der Min.-Vdg. v. 13. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 366 . . . II, 161

**Schweiz.**

Schiedsvertrag v. 2. Sept. 1913, R. G. Bl. Nr. 266 ex 1914, zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz.

**Seehandelschiffe.**

Vdg. des Handelsmin. v. 27. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 255, betr. die Veräußerung österreicher Seehandelschiffe an das Ausland . . . II, 363

**Seerecht.**

1. Vdg. des Handelsmin. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 190, betr. die Beschränkung des Seeschiffverkehrs . . . I, 494
2. Vdg. des Min. des Handels und der Finanzen v. 27. März 1915, R. G. Bl. Nr. 87, betr. den Betriebszuschuß für abgerüstete oder handelsuntätige Seehandelschiffe . . . I, 494

**Seife.**

(Vgl. auch „Glycerin“.)

Vdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern v. 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 86, betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife . . . I, 285

**Soldatengräber.**

1. Erlaß des Stappen-Oberkommandos v. 18. März 1915, Nr. 31.361, über die Erhaltung der Soldatengräber . . . I, 94
2. Erlaß des Stappen-Oberkommandos v. 4. Mai 1915, Nr. 21.369, betr. die Ausgrabung und Ueberführung Gefallener und im Felde Verstorbenen . . . I, 96

**Sparkassen.**

1. Erlaß des Min. des Innern v. 3. Sept. 1914, Z. 36.531, betr. die Gewährung von Personalkrediten durch die Sparkassen . . . I, 475
2. Erlaß des Min. des Innern v. 18. März 1915, Z. 8135, betr. den Hypothekarkredit der Sparkassen . . . I, 477

**Spiritus.**

1. Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 29. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 325, wegen Beschränkung der Spiritussteuerung . . . II, 184
2. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 8. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 331, betr. die Errichtung einer Spirituszentrale und den Verkehr mit Spiritus . . . II, 177
3. Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 13. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 367, wodurch Lieferungsverträge über Spiritusjen unwirksam erklärt werden . . . II, 187

**Staatsbedienstete.**

Zivilbezüge der dem Mannschafsstande angehörigen mobilisierten Staatsbediensteten, bei denen die Militärpräsenzzeit während des Krieges abläuft. J. M. B. Bl., S. 392/15 . . . II, 44

**Stempelwesen.**

Vdg. des Finanzmin. v. 27. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 382, betr. die Errichtung eines Kleinvertriebes der im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „k. u. k. Militärverwaltung“ überdruckten bosnisch-herzegowinischen Stempelmarken in Wien . . . II, 298

**Steuer.**

(Vgl. auch „Budgetwesen“, „Finanzwesen“, „Gebäudesteuer“, „Hauszinssteuer“, „Rentensteuer“.)

1. Vdg. des Finanzmin. v. 10. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 218, betr. die Durchführung der mit dem Gesetze v. 23. Jan. 1914, R. G. Bl. Nr. 14, angeordneten Herabsetzung der staatlichen Gebäudesteuer und betr. die nunmehr geltenden Gebäudesteuerfüße.
2. Kaiserl. Vdg. v. 19. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 293, betr. die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen . . . I, 420
3. Kaiserl. Vdg. v. 31. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 315, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge . . . I, 425
4. Vollzugs-Vdg. des Finanzmin. v. 12. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 316, zu der kaiserl. Vdg. v. 31. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 315, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge . . . I, 426
5. Kaiserl. Vdg. v. 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, betr. die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen . . . I, 430



6. Kaiserl. Vdg. v. 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 180, betr. die Fort-  
erhebung der Steuern und Abgaben sowie die Verteilung des  
Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dez. 1915.
7. Kaiserl. Vdg. v. 30. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 254, betr. Abschreibungen  
der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betr. Bestimmungen  
über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschrei-  
bung von direkten Steuern in den vom Kriege betroffenen Ge-  
bieten . . . . . II, 312
8. Kaiserl. Vdg. v. 3. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 256, betr. die Höhe der  
Hauszinssteuer im Gebiete der ehemaligen Stadt Podgorze.
9. Vdg. des Finanzmin. v. 25. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 289, betr. die  
Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuer-  
einhebungsbezirke Teplitz in Böhmen.
10. Kundmachung des Finanzmin. v. 31. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 329,  
betr. die Menderung im Umfange der Steueramtsbezirke Krafau  
und Podgorze.
11. Vdg. des Finanzmin. v. 27. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 347, betr. die  
Verlängerung der in mehreren Steuerbegünstigungsgeetzen vor-  
gesehenen Fristen zur Herstellung von Bauten . . . . . II, 344
12. Vdg. des Finanzmin. v. 30. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 353, betr. die  
Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter  
Steuern sowie die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege  
betroffenen Gebieten . . . . . II, 314
13. Kaiserl. Vdg. v. 19. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 387, betr. Abänderung  
der Gebäudesteuergesetze . . . . . II, 343

#### Literatur.

- Kronegger: Zum Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne.  
Oesterr. Zeitschr. f. Verm., 48. Jahrg., Nr. 35.  
G.: Krieg und Steuerbehörde. Oesterr. Not.-Ztg., 1915, Nr. 29.

#### Stickstoffhaltige Stoffe.

1. Vdg. des Gesamtmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern,  
des Ackerbaues, für öffentliche Arbeiten und für Landesvertei-  
digung v. 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 50, über die Verpflichtung  
zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen  
I, 270
2. Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem  
Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 3. März 1915,  
R. G. Bl. Nr. 51, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten  
stickstoffhaltigen Stoffen . . . . . I, 272
3. Kundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse  
mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai  
1915, R. G. Bl. Nr. 141, betr. Vergütungssätze für bestimmte  
stickstoffhaltige Stoffe . . . . . I, 169

4. Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem  
Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai 1915,  
R. G. Bl. Nr. 142, mit der die Ablieferung der im Sinne  
der Min.-Vdg. v. 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 51, in Anspruch ge-  
nommenen stickstoffhaltigen Stoffe verfügt wird . . . . . I, 179
5. Vdg. des Min. des Innern v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 131, betr.  
die Verwendung von Luft zur Herstellung von Sprengstoffen  
I, 975

#### Strafprozeß.

(Vgl. auch „Ausnahmsbestimmungen“, „Geschwornengerichte“).

1. Erlaß des Justizmin. v. 5. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 56, wegen  
Anhaltung von weiblichen Gefangenen, die der Militärgerichts-  
barkeit unterstehen, in gerichtlichen Gefangenhäusern und Straf-  
anstalten . . . . . I, 913
2. Kaiserl. Vdg. v. 7. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 207, über den Aufschub  
und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen I, 885
3. Erlaß des Justizmin. v. 11. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 62, wegen  
Anhaltung von männlichen Gefangenen, die der Militärgerichts-  
barkeit unterstehen, in gerichtlichen Gefangenhäusern . . . . . I, 914
4. Vdg. des Justizmin. v. 11. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 58, über die  
Aufhebung der Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft der Per-  
sonen, die mit der Mobilisierungskundmachung zum Militär-  
dienste einberufen wurden . . . . . I, 889
5. Erlaß des Justizmin. v. 20. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 64, wegen  
Führung von Verzeichnissen über jene Personen, denen nach der  
kaiserl. Vdg. v. 7. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 207, der Aufschub  
oder die Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe bewil-  
ligt wurde . . . . . I, 888
6. Allerhöchstes Handschreiben v. 25. Aug. 1914 über die Einstellung des  
Strafverfahrens und die Nachsicht von Freiheitsstrafen (J. M. B.  
Bl., S. 505/14) . . . . . I, 891
7. Vdg. des Justizmin. v. 26. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 66, über die  
Durchführung der mit dem Allerhöchsten Handschreiben Seiner  
I. u. I. Apostolischen Majestät v. 25. Aug. 1914 in Aussicht genom-  
menen Einstellung des Strafverfahrens . . . . . I, 892
8. Vdg. des Justizmin. v. 26. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 67, über die  
Durchführung der mit dem Allerhöchsten Handschreiben Seiner  
I. u. I. Apostolischen Majestät v. 27. Aug. 1914 in Aussicht genom-  
menen Nachsicht von Freiheitsstrafen . . . . . I, 895
9. Vdg. des Justizmin. v. 19. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 250, über die  
Wiedereinsetzung im Strafverfahren wegen des Ausbruches des  
Krieges . . . . . I, 932

#### Stundungsverordnungen.

1. Kaiserl. Vdg. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 193, über eine Stundung  
privatrechtlicher Forderungen . . . . . I, 692

2. Kaiserl. Vdg. v. 13. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 216, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen . . . . . I, 695
3. Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 25. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 223, über eine weitere Ausnahme von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (kaiserl. Vdg. v. 13. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 216) . . . . . I, 704
4. Vdg. des Justizmin. v. 5. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 237, betr. weitere Ausnahmen von der Stundung . . . . . I, 705
5. Kaiserl. Vdg. v. 27. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 261, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen . . . . . I, 709
6. Vdg. des Gesamtmin. v. 3. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 267, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ergänzt werden . . . . . I, 724
7. Kaiserl. Vdg. v. 12. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche . . . . . I, 627
8. Kaiserl. Vdg. v. 13. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 278, womit die Regierung zur Abänderung von Bestimmungen der kaiserl. Vdg. v. 27. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 261, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ermächtigt wird . . . . . I, 725
9. Vdg. des Gesamtmin. v. 13. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 279, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . I, 728
10. Erlaß des Justizmin. v. 13. Okt. 1914, S. M. B. Bl. Nr. 76, über die Stundung . . . . . I, 736
11. Vdg. des Gesamtmin. v. 13. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 280, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen abgeändert werden . . . . . I, 737
12. Vdg. des Justizmin. v. 30. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 300, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen . . . . . I, 868
13. Vdg. des Gesamtmin. v. 19. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 318, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina abgeändert werden . . . . . I, 738
14. Kaiserl. Vdg. v. 25. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 321, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (vierte Stundungsabdg.) . . . . . I, 739
15. Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 322, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . I, 757
16. Vdg. des Finanzmin. v. 4. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 333, zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserl. Vdg. v. 25. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 321, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen . . . . . I, 439
17. Kaiserl. Vdg. v. 25. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 18, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen . . . . . I, 765

18. Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 19, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . I, 780
19. Vdg. des Finanzmin. v. 29. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 21, zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserl. Vdg. v. 25. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 18, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen . . . . . I, 441
20. Vdg. des Gesamtmin. v. 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 77, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . I, 788
21. Vdg. des Justizmin. v. 28. März 1915, R. G. Bl. Nr. 79, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen . . . . . I, 870
22. Vdg. des Gesamtmin. v. 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 90, über eine Abänderung der fünften Stundungsabdg. (kaiserl. Vdg. v. 25. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 18) . . . . . I, 790
23. Kaiserl. Vdg. v. 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (sechste Stundungsabdg.) . . . . . I, 797
24. Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 139, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . I, 811
25. Vdg. des Finanzmin. v. 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 146, zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserl. Vdg. v. 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen . . . . . I, 441
26. Vdg. des Gesamtmin. v. 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 184, über eine Ergänzung der sechsten Stundungsabdg. (kaiserl. Vdg. v. 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138) . . . . . I, 819
27. Vdg. des Gesamtmin. v. 28. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 251, über die Stundung von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern . . . . . II, 433
28. Vdg. des Gesamtmin. v. 17. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 273, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . II, 438
29. Vdg. des Justizmin. v. 23. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 286, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . II, 503
30. Kaiserl. Vdg. v. 22. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 384, über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen . . . . . II, 447
31. Vdg. des Gesamtmin. v. 22. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 385, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . . II, 457

#### Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes.

(Erkenntnis vom 9. Februar 1915, Rv. II 1459/14, G.-S., Nr. 15 ex 1915.)

1. Die Kaufpreisforderung gelangt erst im Zeitpunkte der Uebergabe der abberufenen Ware zur Entstehung; verlangt der Käufer von den

vertragsmäßigen abweichende Zahlungsmodalitäten nach den Stundungsvorschriften für die nach dem 1. August 1914 abberufene Ware, so verliert er das Recht, auf Uebergabe zu dringen.

(Erkenntnis vom 23. Februar 1915, R. I 78/15, G.-G., Nr. 16 ex 1915.)

2. § 15, Abf. 3, der Stundungsverordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, ist nur auf solche Forderungen anwendbar, die weder von der Stundung gänzlich ausgenommen, noch aus einem anderen Grunde als dem infolge Nichtzahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten vertragsmäßig eintretenden Terminsverluste oder während der Wirksamkeit der Stundungsverordnung fällig geworden sind oder fällig werden.

(Erkenntnis Rv. I 260/15, G.-G., Nr. 38 ex 1915.)

3. § 15, Abf. 3, der Stundungsverordnungen vom 25. November 1914 und vom 17. Jänner 1915 ist in allen jenen Fällen anwendbar, wo der Terminsverlust wann immer vor dem 1. Februar (bezw. 1. Juni) 1915 eintritt, wenn nur die mit dem Terminsverlust verbundenen Nachschaden unter der Herrschaft einer dieser Stundungsverordnungen geltend gemacht werden. § 5 a. b. G. B. ist bei Auslegung der Stundungsverordnungen nicht anwendbar.

(Erkenntnisse vom 24. November 1914, R. I 849/14, Amtl. Sig. 1611, G.-G. Nr. 1 ex 1915; 17. November 1914, R. III 388/14, J. Bl., Nr. 1 ex 1915, Zentr.-Bl. vom April 1915, Nr. 176.)

4. Die Exekution zur Sicherstellung einer gestundeten Forderung (§ 17, Abf. 3, kaiserl. Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, § 22, Abf. 3, kaiserl. Verordnung vom 25. November 1914, Nr. 321) kann nur unter den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherheitsexekution (§§ 370, 371 G. D.) bewilligt werden.

(Erkenntnis vom 11. Mai 1915, R. VI 47/15, G.-G., Nr. 24 ex 1915.)

5. Unter diesen Voraussetzungen aber auch zugunsten einer auf einem vollstreckbaren Notariatsakt beruhenden Forderung.

(Erkenntnis vom 5. Jänner 1915, R. II 1446/14, J. Bl., Nr. 5 ex 1915, Zentr.-Bl. vom März 1915, Nr. 133.)

6. Für die Forderung aus einem Scheck, der vor dem 1. August 1914 ausgestellt, aber einverständlich mit einem nach dem 1. August eingetretenen Ausstellungsdatum versehen (vorausdatiert) wurde, gelten die Stundungsverordnungen. Diese sind von jeder Instanz nach dem augenblicklichen Stande, nicht nach dem der Klageerhebung oder des Urteils (Zahlungsauftrages) von Amts wegen anzuwenden.

(Erkenntnis vom 15. Juni 1915, Rv. I 379/15, J. Bl. Nr. 39 ex 1915, Zentr.-Bl. vom November 1915, Nr. 473.)

7. Die Stundungsverordnungen finden auch Anwendung auf jene Zahlungen, die vertragsmäßig durch Wechsel zu regulieren sind. (Wechselübergabe zahlungsfähig.)

(Erkenntnis vom 2. März 1915, Rv. III 37/15, Zentr.-Bl. vom Mai 1915, Nr. 223.)

8. Die (1.) Stundungsverordnung ist unanwendbar, wenn der Schuldner zur Prolongierung einer am 30. Juli 1914 fällig gewordenen Wechselschuld am 10. August 1914 dem Gläubiger einen undatierten Wechsel einjendet und dieser ihn mit dem Ausstellungsdatum vom 10. August 1914 verjicht.

(Erkenntnis vom 8. Dezember 1914, R. II 1031/14, Zentr.-Bl. vom Februar 1915, Nr. 79.)

9. Das wegen einer Hypothekenschuld eingeleitete und infolge der (5) Stundungsverordnung unterbrochene Versteigerungsverfahren kann, wenn der Gläubiger erklärt, sich auf den Zinsenrückstand zu beschränken, wieder aufgenommen werden.

(Erkenntnis vom 9. März 1915, R. I 112/15, Zentr.-Bl. vom Mai 1915, Nr. 225.)

10. Reichsdeutsche Gläubiger sind gegenüber österreichischen Schuldner an die hierländischen Stundungsverordnungen gebunden.

(Erkenntnis vom 20. Oktober 1914, R. II 904/14, G.-G., Nr. 45 ex 1914, J. Bl., Nr. 40 ex 1914.)

11. Prozeßkosten unterliegen nicht der Stundungsverordnung, wenn sie nicht als Nebenforderung einer privatrechtlichen Forderung zugesprochen werden.

(Erkenntnis vom 29. September 1914, R. I 737/14, Zentr.-Bl. vom November 1914, Nr. 496.)

12. Forderungen aus dem Frachtvertrage unterliegen nicht dem Moratorium.

(J. Bl., Nr. 43 ex 1914.)

13. Wohl aber Syndikatsansprüche gegen den Staat.

#### Literatur.

Dr. Fleischer: Ein Vorschlag zur Moratoriumsverordnung. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 4.

Dr. Hugo Strauß: Das Moratoriumsgesetz. Wien, Compaß-Verlag.

— Das neue Moratorium. Oe. Not.-Z., 1914, Nr. 34.

Dr. Heinrich Scharfmejer: Bemerkungen zu dem neuen Moratorium. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 29.

Dr. Adolf Lamm: Bemerkungen zu dem neuen Moratorium. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 29.

Dr. Karl Gahn: Welches sind die Rechtsfolgen des Moratoriums für die Zinsenverpflichtung der Banken? J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 29.

Dr. Leo Sonnenjchein: Portefeuilleremissen im Moratorium. Die Industrie, 19. Jahrg., Nr. 29.

Dr. Wilhelm Becker: Die Verpflichtung zur Lieferung und Uebernahme von Waren in den ungarischen Moratorien. N. Fr. Pr., 19. Aug. 1914.

- Dr. Berthold Thorjch: Einstweilige Verfügungen nach der Moratoriumsverordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 30.
- Dr. Otto Koritschner: Zur neuen Moratoriumsverordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 30.
- Dr. Moriz Salzman: Kommentar zur Moratoriumsverordnung. Wien, Manz, 1914.
- Dr. Josef Schön: Zum Gesetz über das Moratorium. G.-G., 58. Jahrg., Nr. 37.
- Dr. Hugo Engelmann: Eine Frage des Moratoriums. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 31.
- Dr. Emil v. Sejmansthal: Fehler des Moratoriums. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 31.
- Dr. Otto Koritschner: Zur neuen Moratoriumsverordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 31.
- Dr. Heinrich Scharfmeijer: Noch einige Bemerkungen zur Moratoriumsverordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 33.
- Dr. R. Hochmann: Befreiung des Besizers einer Lohnforderung von den Wirkungen des Moratoriums. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 33.
- Dr. Siegmund Goldberger: Einstweilige Verfügungen zufolge der Moratoriumsverordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 32.
- Dr. Heinrich Scharfmeijer: Bemerkungen zur „Vierten“. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 4.
- Dr. Julius Dfner: Zur neuen Moratoriumsverordnung. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 4.
- Dr. v. W.: Zur fünften Stundungsverordnung. Oest. Not.-Ztg., 1915, Nr. 5.
- Dr. R. Hochmann: Behandlung der Klagen Reichsdeutscher. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 6.
- Dr. Dfner: Zur Moratorienfrage. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 6.
- Dr. Karl Coulon: Die österreichische Stundungsvorschrift. Rhein. Zeitschr. f. Zivil- und Prozeßrecht. 7. Jahrg., Nr. 2.
- Dr. Hugo Strauß: Das vierte Moratorium in Oesterreich und Ungarn. Industrie, 19. Jahrg., Nr. 39/40.
- Dr. Rudolf Wassermann: Der Abbau der Moratorien nach dem neuesten Stande. D. J.-Z., 19. Jahrg., Nr. 23/24.
- Dr. Georg Trammer: Moratorium und Kassafonto. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 2.
- Dr. Julius Dfner: Das Moratorium im Baugewerbe. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 15.
- Dr. Karl Buchler: Der Stand der Moratoriengesetzgebung in den kriegführenden und neutralen Staaten. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 17.
- Dr. Moriz Sternberg: Das sechste ungarische Moratorium. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 18.
- Der vollständige Abbau des österreichischen Moratoriums. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 24.
- st.: Die sechste Stundungsverordnung. G.-G., 59. Jahrg., Nr. 23.

- Dr. Gustav Kreiml: Noch ein Wort zur VI. Stundungsverordnung. Oesterr. Not.-Ztg., 1915, Nr. 28.
- Dr. R. v. Winterhalder: Zur vierten Stundungsverordnung. Oest. Not.-Ztg., 1914, Nr. 48.
- Dr. Siegmund Grünberg: Die neuen Moratorien vom 25. November 1914. G.-Z., Nr. 49.
- Dr. Moriz Sternberg: Die Stundungsverordnung vom 27. November 1914. N. G. Bl. Nr. 321. G.-G., 58. Jahrg., Nr. 49.
- st.: Moratoriumsfragen. G.-G., 58. Jahrg., Nr. 40.
- Hofrat Dr. Weijer: Bemerkungen zu den Moratoriumsverordnungen. G.-Z., 65. Jahrg., Nr. 42.
- Dr. Siegmund Grünberg: Das Moratorium vom 27. September 1914 und seine Nachträge. G.-Z., 65. Jahrg., Nr. 42.
- Dr. Hugo Strauß: Moratoriumsmißbrauch und richterlicher Gläubigerschutz. Allgemeiner Verkehrsanzeiger, 36. Jahrg., Nr. 3138.
- Dr. Karl Mawald: Bemerkungen zu den Moratoriumsverordnungen. Oesterr. Not.-Ztg., 1914, Nr. 46.
- Dr. E. Lachs: Zum Gesetz über das Moratorium. G.-G., 58. Jahrg., Nr. 41.
- Dr. Moriz Sternberg: Das neue österreichische Moratorium. G.-G., 58. Jahrg., Nr. 41.
- Dr. R. v. Winterhalder: Zur Moratoriumsverordnung vom 27. September 1914. Oesterr. Not.-Ztg., 1914, Nr. 40.
- Dr. Heinrich Scharfmeijer: Die dritte Moratoriumsverordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 33.
- Dr. Kornel Szepešh: Zur neuen Moratoriumsverordnung, Klagen vor dem für das Viertel festgesetzten Zahlungstag. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 36.
- Dr. Ignaz Weiß: Galizien und Moratorium. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 36.
- Der Abbau des Moratoriums in Oesterreich. Wochenschrift des Creditoren-Vereines, 39. Jahrg., Nr. 39/40.
- st.: Zur Handhabung der dritten Moratoriumsverordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 36.
- Die Moratoriumsverordnung vom 13. Oktober 1914. G.-G., 58. Jahrg., Nr. 43.
- Dr. Siegmund Grünberg: Das Moratorium vom 27. September 1914 und seine Nachträge. G.-Z., 65. Jahrg., Nr. 43.
- Dr. Richard Pollak: Das Moratorium und die Angehörigen des Deutschen Reiches. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 38.
- Dr. Erwin Hellmer: Das Verfahren nach § 16 der dritten Moratoriumsverordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 37.
- Dr. Richard Fiala: Zur Handhabung der dritten Moratoriumsverordnung.
- Dr. Edmund Bernfeld: Das Moratorium. G.-G., 58. Jahrg., Nr. 46.
- Zur Erneuerung der Stundungsverordnungen. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 41.

- Dr. Adolf Matthias: Die Ansprüche aus Eisenbahnfrachtverträgen und die Stundungsverordnungen. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 41.
- Dr. Hugo Strauß: Mißbrauch des Moratoriums und Abhilfe durch die richterliche Entziehung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 41.
- Dr. Kolowrat: Zum Moratorium. Oesterr. Not.-Ztg., 1914, Nr. 45.
- Dr. Wilhelm Wiejelt: Zur Verzichtbarkeit auf das Stundenprivileg. G.-S., 58. Jahrg., Nr. 47.
- Dr. Hugo Strauß: Das neue Moratoriumsgesetz. Wien, Compas-Verlag.
- Dr. Moriz Zaiman: Kommentar zur neuen Moratoriumsverordnung (27. September 1914). Wien, Manz.
- Dr. Friedrich Deri: Die Moratorien in den neutralen Staaten Europas. Die Industrie, 19. Jahrg., Nr. 36.
- Johann Bieranski: Wann sind Prozeßkosten gestundet? G.-S., 65. Jahrg., Nr. 46.
- Zur Erneuerung des Moratoriums. G.-S., 65. Jahrg., Nr. 46/47.
- Dr. Rudolf Braun: Die richterliche Stundung nach der Moratoriumsverordnung. Konzipientenzeitung, IV., Nr. 2.
- Formulierung des urteilsmäßigen Leistungsbefehles nach den geltenden Moratoriumsvorschriften. G.-S., 1914, Nr. 44.
- Dr. Hugo Strauß: Einige Bemerkungen zum neuen Moratorium. Die Industrie, 19. Jahrg., Nr. 32.
- Hofrat Dr. Aurel Engel: Die dritte Moratoriumsverordnung. Wochenschrift des Creditoren-Vereines, 39. Jahrg., Nr. 41/42.
- Dr. Friedrich Halpern: Ueber den Einfluß der „drohenden Feindesgefahr“ auf die Pflicht zur Zahlung des Bestandszinses. G.-S., 48. Jahrg., Nr. 48.
- Lothar N. v. Pachmann: Die vierte Stundungsverordnung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 43.
- st.: Der gegenwärtige Stand des abgebauten Moratoriums. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 12.
- Dr. Richard Palla: Die deutschen Moratoriumsgesetze. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 30.
- Dr. M. Epstein: Befreiung des Pessionars einer Lohnforderung von den Wirkungen des Moratoriums? J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 34.
- r.: Ein Nachtrag zur Moratoriumsverordnung. Oest. Not.-Ztg., 1914, Nr. 35.
- st.: Zum Abbau des Moratoriums. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 3.
- Stenberg: Zahlungstermine für privatrechtliche Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 5.
- r.: Moratorium und Protest mangels Zahlung. Oest. Not.-Ztg., 1914, Nr. 32.
- Dr. L. A.: Eine Anomalie in der kaiserl. Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 29.
- P.: Die sechste Stundungsverordnung. Oest. Not.-Ztg., 1915, Nr. 22.
- Das Ende der gesetzlichen Stundung. Oest. Not.-Ztg., 1915, Nr. 35.

Dr. Siegmund Grönb erg: Die neuen Moratorien vom 25. November 1914. G.-S., 65. Jahrg., Nr. 49.

### Sühnebeträge.

(Vgl. auch „Kriegsfürjorge“.)

Erlaß des Justizmin. v. 6. Sept. 1914, J. M. V. Bl. Nr. 70, über die Widmung von Sühnebeträgen für Kriegsfürjorgezwecke. I, 177

### Tarifwesen.

Vdg. des Eisenbahnmin. v. 24. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 224, betr. eine Ergänzung der Vdg. des Eisenbahnmin. v. 10. Febr. 1905, R. G. Bl. Nr. 14, über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäc, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

### Literatur.

Dr. M. Epstein: Der Krieg und das Tarifwesen. Industrie, 29. Jahrgang, Nr. 31.

### Telegraphen- und Telephonverkehr.

(Vgl. auch „Postwesen“.)

Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 167, über die Einschränkung und Ueberwachung des Telegraphen- und Telephonverkehrs. I, 479

### Tirol.

1. Kaiserl. Patent v. 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 29, womit für die Dauer des gegenwärtigen Krieges einige Bestimmungen des Ges. v. 25. Mai 1913, R. G. Bl. Nr. 25, betr. das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Graffschaft Tirol und das Land Vorarlberg, abgeändert werden. I, 62
2. Gesetz v. 25. Mai 1913, R. G. Bl. Nr. 25, betr. das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Graffschaft Tirol und das Land Vorarlberg. I, 65

### Todesfallanzeige.

1. Erlaß des Justizmin. v. 12. Mai 1915, J. M. V. Bl. Nr. 18, über die Todesfallanzeigen nach gefallenen und verstorbenen Militärpersonen. I, 873

2. Erlaß des Kriegsmin. v. 19. Juli 1915, Abt. 14, Nr. 15.288, betr. die Identität der Verstorbenen . . . . . II, 86
3. Erlaß des Min. des Innern v. 7. Okt. 1915, Z. 40.643, betr. Anzeigepflicht der Todesfälle von Militärpersonen seitens der Zivilfrankenanstalten . . . . . II, 87

### Traubenferne.

- Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 14. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 308, betr. die Beschlagnahme der Traubenferne . . . . . II, 203

### Triest.

- Kaiserl. Vdg. v. 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 18, betr. die Abänderung der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest . . . . . I, 10

### Typhus.

1. Erlaß des Min. des Innern v. 18. Dez. 1914, Z. 10.774/S, betr. Schutzmaßnahmen gegen Flecktyphus . . . . . I, 556
2. Erlaß des Min. des Innern v. 4. Febr. 1915, Z. 931/S, betr. Schutzmaßnahmen gegen Rückfalltyphus . . . . . I, 558
3. Erlaß des Min. des Innern v. 5. Febr. 1915, Z. 10.759/S, ex 1914, betr. die Bekämpfung des Abdominaltyphus . . . . . I, 560
4. Erlaß des Min. des Innern v. 2. März 1915, Z. 2673/S, betr. die Schutzmaßnahmen gegen Flecktyphus und Rückfalltyphus . . . . . I, 588
5. Erlaß des Min. des Innern v. 5. Juli 1915, Z. 5398/S, betr. Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus . . . . . I, 596

### Unfallversicherung.

- Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten vom 22. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 264, über die Anmeldung der Bergwerksbetriebe zur Unfallversicherung.

### Literatur.

- Dr. Moriz C a j p a e r: Einige Fragen der Bergarbeiter-Unfallversicherung. Oesterr. Zeitschr. f. Verw., 49. Jahrg., Nr. 4.

### Ungarn.

- Zahlungsfriiten für Warenschulden und Wechselverbindlichkeiten nach den ungarischen Einundzwanzigbroschüren. Z. M. B. Bl., S. 345/15  
II, 470

### Unterbrechung des Verfahrens.

- (Vgl. „Ausnahmsbestimmungen“, „Fristen“, „Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten“, „Zivilrecht“.)

### Unterhaltsbeiträge.

1. Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 8. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 242, über die Einbringung von Vorschlägen auf staatliche Unterhaltsbeiträge . . . . . I, 92
2. Kaiserl. Vdg. v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, über die Fortzahlung der nach dem Gesetze v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen . . . . . I, 81
3. Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzmin. und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162, mit der die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge verübt wird und staatliche Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen festgesetzt werden . . . . . I, 83
4. Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzmin. und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 28. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 288, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, über die Fortzahlung der nach dem Gesetze v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen . . . . . II, 73
5. Erwirkung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für uneheliche Kinder von Einberufenen (Z. M. B. Bl., S. 565/14) . . . . . I, 91

### Rechtprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Erkenntnis vom 3. Oktober 1914, Z. 5639.)

1. Entscheidungen der Unterhaltskommissionen über den nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, angesprochenen Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten fallen nicht unter die nach § 3, lit. c, d und e, des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheiten.

(Erkenntnis vom 10. November 1914, Z. 10.990.)

2. Die Aufenthaltsgemeinde eines mobilisierten Staatsbürgers (Gesetz vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237) ist berechtigt, die der Familie des Mobilisierten gewährten Unterstützungen nach § 28 des Heimatgesetzes ex 1863 von der Heimatgemeinde hereinzubringen.

(Erkenntnis vom 10. Mai 1915, Z. 2712.)

3. Das Ansuchen um Wiederaufnahme kann von einer Partei nur dann wirksam gestellt werden, wenn sie neue Tatsachen oder Beweise vorbringt, die der Partei vor Erlassung der rechtskräftigen Entscheidung ohne ihr Verschulden unbekannt geblieben waren und die geeignet wären, eine der der Partei günstigere Entscheidung in der Hauptsache herbeizuführen.

(Erkenntnis vom 10. Juli 1915, Z. 4715.)

4. Ein Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten besteht dann nicht, wenn die Frau des Einberufenen sein Geschäft nach der Einberufung selbst fortführte und daraus ihren Unterhalt deckte, mag auch nachher infolge feindlicher Besetzung des Aufenthaltsortes diese Einkommensquelle verloren worden sein.

(Erkenntnis vom 8. November 1915, Z. 6905.)

5. Wenn die Annahme der Unterhaltskommission, daß der Unterhalt der Familie eines Mobilisierten durch die Einrückung nicht gefährdet sei, auf keinen altemäßigen Festsetzungen beruht, begründet dies einen Mangel des Verfahrens.

(Erkenntnis vom 8. November 1915, Z. 6905.)

6. Im Sinne des Schlusssatzes des § 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, ist der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nur dann ausgeschlossen, wenn abgesehen von den Fällen des § 7 des zitierten Gesetzes trotz der Einberufung des Mobilisierten der Unterhalt der Familie ungefährdet bleibt.

(Erkenntnis vom 26. November 1915, Z. 7444.)

7. Wenn feststeht, daß das Einkommen des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen eine wenn auch nur teilweise Herabminderung erfährt, so kann die Abweisung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag auf § 3, Abs. 3, erster Satz, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige der Mobilisierten (Fortbezahlung des Gehaltes oder Lohnes) nicht gestützt werden.

(Erkenntnis vom 26. November 1915, Z. 7476.)

8. Die in ihrem Unterhalt bisher vom Gehalte des mobilisierten Gatten abhängige Gattin hat vom Zeitpunkte der Gehaltseinstellung den Anspruch auf Unterhaltsbeitrag, trotzdem sie seit der Gehaltseinstellung von ihrem Vater erhalten wurde. (§§ 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237.)

(Erkenntnis vom 13. Jänner 1916, Z. 226.)

9. Wenn bei Abweisung eines Gesuches um einen Unterhaltsbeitrag (Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237) von Tatsachen ausgegangen wird, die im Gegensatz zu den Parteiangaben stehen, muß dem Gesuchsteller vorher Gelegenheit gegeben werden, zu jenen Tatsachen Stellung zu nehmen.

(Erkenntnis vom 24. Februar 1916, Z. 1288.)

10. Der Umstand allein, daß die Angehörigen eines Eingerückten eine Wohnung unentgeltlich benützen, schließt deren Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, nicht aus.

(Erkenntnis vom 24. Februar 1916, Z. 1062.)

11. Auch wenn ein Anspruch auf staatlichen Unterhaltsbeitrag abgewiesen, in der Folge aber die Wiederaufnahme des Verfahrens über neuerliches Einschreiten bewilligt und der Anspruch zuerkannt wurde, so ist der Unterhaltsbeitrag vom Tage des Einrückens des Mobilisierten (nicht vom Tage des Einschreitens) an anzubezahlen, wenn damals die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch schon bestanden haben; sind aber diese Voraussetzungen erst in einem späteren Zeitpunkte eingetreten, von diesem Zeitpunkte an.

(Erkenntnis vom 3. Februar 1916, Z. 848.)

12. Wenn die Unterhaltskommission ihren Anspruch nur auf die von ihr gepflogenen Erhebungen stützt, obgleich diese mit den tatsächlichen Angaben der Gemeinde im Widerspruch stehen, so liegt in der Unterlassung des Vorhaltes an die Partei ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

(Erkenntnis vom 14. Februar 1916, Z. 837.)

13. Wenn ein zur aktiven Dienstleistung gemäß § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, herangezogener österreichischer Staatsbürger sich der gesetzlichen Alimentationspflicht gegenüber seinen unterstützungsbedürftigen Angehörigen entzogen hat, so ist die in den Abs. 1 und 3 des § 3 dieses Gesetzes geregelte Voraussetzung des Anspruches dieser Angehörigen auf einen staatlichen Unterstützungsbeitrag nicht gegeben.

(Erkenntnis vom 6. März 1916, Z. 1137.)

14. Die Tatsache allein, daß die zum Bezuge eines Unterhaltsbeitrages berechtigte anerkannte Ehegattin eines eingerückten Fabrikarbeiters nach dessen Einrückung in ein Arbeitsverhältnis tritt, begründet noch keine Verwirkung ihres Anspruches auf den zuerkannten Unterhaltsbeitrag.

(Erkenntnis vom 20. März 1916, Z. 1853.)

15. Das im § 3, Abs. 1, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, aufgestellte Erfordernis, daß der Unterhalt der Angehörigen von dem Arbeitseinkommen des Eingerückten wesentlich abhängig sei, bedeutet nicht, daß der Unterhalt bisher ausschließlich oder überwiegend vom Eingerückten bestritten worden ist.

(Erkenntnis vom 3. April 1916, Z. 2324.)

16. Die Unterhaltsbezirkskommission ist zur Ueberprüfung der Mitteilung der zuständigen Militärbehörde, daß der zu aktiven Dienst-



leistung herangezogene desertiert sei, in bezug auf ihre Grundhaltigkeit nicht berufen.

(Erkenntnis vom 23. März 1916, Z. 2225.)

17. Eine Ausschließung des Anspruches auf Unterhaltsbeitrag nach § 3, Abs. 3, dritter Satz, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, trifft nicht zu, wenn der zur aktiven Dienstleistung herangezogene keine anderen Mittel als das aus der Arbeit erzielte Einkommen hatte und er den Lohn oder Gehalt nicht fortbezieht.

(Erkenntnis vom 27. März 1916, Z. 1810.)

18. Die den Angehörigen eines Mobilisierten als Kriegsflüchtlinge aus Staatsmitteln geleisteten Unterstützungen sind nach § 3, Abs. 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, in den gesetzlichen Unterhaltsbeitrag einzurechnen.

(Erkenntnis vom 27. März 1916, Z. 2279.)

19. Die Tatsache, daß die Gattin schon vor der Einrückung des Gatten einen selbständigen Arbeitsverdienst bezogen hat, schließt für sich allein den Unterhaltsbeitrag nicht aus.

(Erkenntnis vom 28. März 1916, Z. 7482 ex 1915.)

20. Hat der Einberufene für sein uneheliches Kind vor seiner Einrückung eine Alimentation nicht geleistet, so besteht kein Anspruch des Kindes auf einen Unterhaltsbeitrag.

(Erkenntnis vom 9. Mai 1916, Z. 3637.)

21. Die Invaldität als Voraussetzung der Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages gemäß ad § 1 der Verordnung vom 28. September 1915, R. G. Bl. Nr. 288, ist im Sinne des § 72 des Gesetzes vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158, schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Eingerückte durch militärbehördliches Zeugnis zu allen Militärdiensten für immer untauglich erklärt worden ist.

Die weiters in dieser Bestimmung aufgestellte Voraussetzung der geminderten Erwerbsfähigkeit muß schon im Zeitpunkte der Rückkehr des Eingerückten erfüllt sein.

Von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Erwerbsfähigkeit des Zurückgekehrten im Zeitpunkte der Rückkehr im Vergleich zu jener im Zeitpunkte der Einrückung eine geminderte ist.

Ist der militärbehördlichen Bestätigung der Untauglichkeit eines Eingerückten zu allen Militärdienstleistungen keine zeitliche Beschränkung hinzugefügt, so ist sie als Bestätigung der immerwährenden Untauglichkeit zu behandeln.

(Erkenntnis vom 5. April 1916, Z. 2515.)

22. Die Angehörigen eines Unteroffiziers, der auf Grund einer vor Ausbruch des Krieges abgegebenen Erklärung (§ 47 des Wehrgesetzes

vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128) freiwillig fort dient, haben keinen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag (§ 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237).

(Erkenntnis vom 6. April 1916, Z. 2571.)

23. Die Fortzahlung eines Teiles des Gehaltes eines eingerückten Gemeindebediensteten an dessen Angehörige durch die Gemeinde als Dienstgeberin kraft des bestehenden Dienstverhältnisses gehört zu den Einkommensverhältnissen des Eingerückten, die gemäß § 3, Abs. 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, den Anspruch der Angehörigen auf einen Unterhaltsbeitrag ausschließen können.

(Erkenntnis vom 26. April 1916, Z. 3018.)

24. Der Umstand, daß die Gattin eines Eingerückten die von ihrem Gatten bisher innegehabte Dienststelle übernommen hat und gleichen Lohn fortbezieht, begründet nicht die Abweisung des Anspruches auf Unterhaltsbeitrag.

(Beschluß vom 17. April 1916, Z. 2852.)

25. Von der Anerkennung eines Unterhaltsbeitrages sind Angehörige eines Kleingewerbetreibenden, der vorwiegend keine fremden Hilfsarbeiter beschäftigt, sondern nur an zwei Tagen der Woche eine fremde Aushilfskraft verwendet hat, nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

(Beschluß vom 17. April 1916, Z. 2882.)

26. Das Gesetz über den staatlichen Unterhaltsbeitrag geht davon aus, daß der Unterhalt der Eingerückten durch die Militärverwaltung gedeckt ist; der Eingerückte kann daher keinen Unterhaltsbeitrag deshalb verlangen, weil er einen Teil seines fortlaufenden Einkommens für sich selbst braucht und deshalb der Unterhalt der Angehörigen aus diesem Einkommen nicht ausreichend gedeckt werden kann.

#### Literatur.

Dr. H. v. Winterhald er: Einiges über Gehalts- und Versorgungsansprüche Eingerückter. Oesterr. Not.-Ztg., 1914, Nr. 38.

#### Urkundenwesen.

Wdg. des Justizmin. v. 8. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 217, betr. die Aufnahme von Urkunden über den Erwerb von Liegenschaften geringen Wertes bei Gericht.

#### Verbandstoffe.

1. Erlaß des Min. des Innern v. 16. Nov. 1914, Z. 8991/S, betr. die Kontrolle sterilisierter Verbandstoffe . . . . . I, 552
2. Erlaß des Min. des Innern vom 23. Nov. 1914, Z. 16259/M. I., betr. Erasmittel für Verbandstoffe . . . . . I, 553

### Verfahren außer Streitfachen.

Erlaß des Justizmin. v. 19. Sept. 1915, J. M. B. Bl. Nr. 31, betr. die geschäftliche Behandlung der außerstreitigen Rechtsfachen, die nach den Verordnungen über die Versorgung mit Bedarfsgegenständen anfallen . . . . . II, 505

#### Literatur.

T: Krieg und Verlassenschaftsabhandlung. Oesterr. Not.-Ztg. 1915, Nr. 25.  
Dr. Friedrich Cartellieri: Krieg und Verlassenschaftsabhandlung. Oesterr. Not.-Ztg. 1915, Nr. 26.

### Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

(Vgl. auch „Fristen“, „Militärpersonen“, „Zivilprozeß“.)

Kaiserl. Vdg. v. 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte . . . . . I, 857

#### Literatur.

Dr. Moriz Sternberg: Das Prozeßverfahren in Ansehung von Militärpersonen (zur kaiserl. Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178). G.-S., 60. Jahrg., Nr. 5.  
Dr. Heinrich Scharfmeißer: Der Krieg und die Abwesenheitskuratel. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 45.

### Vergeltungsrecht und Gegenseitigkeitsrecht.

(Vgl. auch „Ausländische Unternehmungen“, „Retorsion“.)

1. Kaiserl. Vdg. v. 16. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 289, betr. Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse . . . . . I, 609
2. Vdg. des Gesamtmin. v. 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 290, über Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen . . . . . I, 609
3. Vdg. des Gesamtmin. v. 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 291, über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich . . . . . I, 610
4. Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 28. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 305, über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien und Frankreich . . . . . I, 613
5. Vdg. des Gesamtmin. v. 14. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 343, über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Rußland . . . . . I, 613
6. Vdg. des Gesamtmin. v. 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 292, betr. die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen . . . . . I, 612

7. Vdg. des Gesamtmin. v. 27. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 328, betr. Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates . . . . . I, 872
8. Vdg. des Justizmin. v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 23, über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reich hinsichtlich der prozeßrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen . . . . . I, 861
9. Vdg. des Gesamtmin. v. 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 48, über die Anzeige von auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen der Angehörigen Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands, dann der Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben . . . . . I, 614
10. Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen, des Handels und der Justiz v. 1. April 1915, R. G. Bl. Nr. 93, über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reich hinsichtlich der Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens zugunsten von Militärpersonen . . . . . I, 856
11. Vdg. des Finanzmin. v. 24. April 1915, R. G. Bl. Nr. 106, betr. die Anwendung der Vdg. des Finanzmin. v. 15. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 246, auf Militärpersonen jüdischer Staatsangehörigkeit . . . . . I, 444

### Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Erkenntnis vom 23. Juni 1915, Z. 4401.)

1. Gegen eine Beschwerde wider die nach der Min.-Vdg. v. 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 292, verfügte Bestellung von Aufsichtspersonen über eine Unternehmung kann die Einwendung der Inkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes weder aus dem Grunde des § 3, lit. c, noch aus jenem des § 3, lit. d, des Verwaltungsgerichtshofes erhoben werden.

(Beschluß vom 24. Februar 1916, Z. 6978 ex 1915.)

2. Die gegen einen Angehörigen des feindlichen Auslandes wegen mangelnden Nachweises der Reziprozität verfügte Entziehung eines Gewerbes kann von dem betreffenden Ausländer bei dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden.

(Beschluß vom 7. Mai 1915, Z. 2947.)

3. Die Angehörigen der feindlichen Staaten können während der Kriegsdauer eine Beschwerde nur dann ergreifen, wenn sie im Sinne des § 33 a. b. G. B. nachweisen, daß ihr Staat die formelle Reziprozität übt. Die Beschwerden, denen ein solcher Nachweis nicht beigegeben wird, sind nach § 21 des W. G. G. zur Ergänzung zurückzustellen.

#### Literatur.

Notar R. v. P a c h m a n n: Rechte und Pflichten eines fremden Staatsangehörigen in besetzten Gebieten. Oe. Z. f. W., 48. Jahrg., Nr. 44.  
Dr. Moriz Sternberg: Eine Frage aus dem Vergeltungsrechte. G.-S., 59. Jahrg., Nr. 19.

- Dr. Sigmund Grünberg: Das Vergeltungsrecht. G.-Z., 65. Jahrg., Nr. 45.  
 st.: Einige Bemerkungen zu den Vergeltungsverordnungen. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 11.

### Verlustlisten.

- Vdg. des Justizmin. v. 3. Aug. 1914, Z. M. B. Bl. Nr. 55, über die Verlustlisten . . . . . I, 873

### Versicherungsinstitute.

1. Kaiserl. Vdg. v. 29. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 330, betr. die Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute zur Aufwendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes . . . . . I, 179  
 2. Erlaß des Min. des Innern v. 2. Dez. 1914, Z. 6894/V, betr. die Aufwendung von Mitteln der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute für Kriegszwecke . . . . . I, 180

### Versicherungsweisen.

- Kaiserl. Vdg. v. 22. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 343, betr. die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung).

### Literatur.

- Dr. Alfred Woscobitz: Die Lebensversicherungspolizze in Kriegzeiten. „N. W. Z.“, 17. September 1914.  
 Dr. Edmund Hahn: Die österreichische Sozialversicherung und der Krieg. Oesterr. Zeitschr. für öffentl. und private Versicherung 5. Jahrg., Nr. 6.  
 Hofrat Dr. Weisser: Der Beginn der Wirksamkeit der Versicherungsordnung. G.-Z., 67. Jahrg., Nr. 5.  
 Dr. M. Oberländer: Erörterungen zu der kaiserl. Verordnung vom 22. November 1915, R. G. Bl. Nr. 343, betr. den Versicherungsvertrag. Z. Bl., 45. Jahrg., Nr. 2.

### Verforgungsgenüsse.

(Vgl. auch „Zivilstaatsbedienstete“.)

- Verforgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach mobilisierten, vor dem Feinde gefallenen Zivilstaatsbediensteten (Z. M. B. Bl., S. 640) . . . . . I, 89

### Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Erkenntnis vom 22. Februar 1916, Z. 1105.)

1. Bei Entscheidungen über Verforgungsansprüche der Hinterbliebenen von Landsturmangehörigen ist der Grundsatz des Parteien-

gehöres durch die Verordnung vom 22. September 1887, R. G. Bl. Nr. 113, nicht ausgeschlossen.

(Erkenntnis vom 22. Februar 1916, Z. 1105.)

2. Der Verwaltungsgerichtshof ist zuständig zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der über einen Verforgungsanspruch von Hinterbliebenen nach einem Landsturmangehörigen auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1887, R. G. Bl. Nr. 41, abgeprochen wurde. (§ 3, lit. d, Verwaltungsgerichtshof.)

(Erkenntnis vom 22. Februar 1916, Z. 1105.)

3. Bei Entscheidungen über Verforgungsansprüche der Hinterbliebenen von Landsturmangehörigen ist der Grundsatz des Parteiengehöres durch die Verordnung vom 22. September 1887, R. G. Bl. Nr. 113, nicht ausgeschlossen.

### Verzehrungssteuer.

1. Kaiserl. Vdg. v. 6. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 335, betr. die zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Liniesteuertarifes von der Verzehrungssteuer . . . . . I, 428  
 2. Vdg. des Finanzmin. v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 218, betr. die Aufhebung der zeitweiligen Befreiung der Hagen, Girsche und des Girschfleisches von der Linierverzehrungssteuer in Wien I, 429

### Vormundschaftswesen.

(Vgl. auch „Kuratoren“.)

1. Kaiserl. Vdg. v. 10. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 208, über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Beforgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften . . . . . I, 861  
 2. Vdg. des Justizmin. v. 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 209, über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Beforgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften . . . . . I, 862

### Vorratsanzeigen.

- Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin. und dem Min. des Innern vom 19. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 166, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Ernte- und Dreischmaschinen . . . . . I, 312

### Währung.

1. Kundmachung des Finanzmin. v. 18. Aug. 1914, Z. M. B. Bl. Nr. 169, betr. die Umwechslung unbrauchbarer und Teilbergütung beschädigter Banknoten zu K 2.— vom Jahre 1914 . . . . . I, 450  
 2. Kaiserl. Vdg. v. 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 69, betr. die Begleichung der im Inlande zu erfüllenden, auf Goldmünzen oder auf eine

ausländische Währung lautenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates . . . . . I, 462

3. Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 27. März 1915, R. G. Bl. Nr. 85, betr. das Verbot des Agiohandels mit Landesgoldmünzen der Kronenwährung . . . . . I, 453

4. Vdg. des Finanzmin. v. 7. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 112, betr. die Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung . . . . . I, 454

### Waffen, Munitionsgegenstände, Sprengstoffe.

1. Vdg. des Gesamtmin. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 160, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben . . . . . I, 34

2. Vdg. des Gesamtmin. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 188, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen, sowie den Verkehr mit denselben . . . . . I, 37

3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren v. 1. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 43, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen, sowie über den Besitz von Sprengstoffen . . . . . I, 42

4. Vdg. des Gesamtmin. v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 132, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen, sowie den Verkehr mit denselben . . . . . I, 39

5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark v. 21. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 40, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen . . . . . I, 46

### Waisenkassen.

Vdg. des Justizmin. v. 4. Dez. 1915, S. M. B. Bl. Nr. 40, über Verzugszinsen von den fälligen Zinsen und Kapitalsraten der Waisenkassen-Darlehen in Galizien und in der Bukowina . . . . . II, 353

### Wappen.

1. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 3. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 327, betr. die Festsetzung und Beschreibung des Wappens der österreichischen Länder.

2. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 3. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 328, betr. das für den Gebrauch bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmte Wappen.

### Warenverkehr.

Kaiserl. Vdg. v. 24. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 251, womit die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen . . . . . I, 407

### Wasserstraßen.

Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin. und dem Obersten Rechnungshofe v. 10. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 365, betr. den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen durch die Postsparkasse.

### Wechselrecht.

1. Kaiserl. Vdg. v. 30. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 234, betr. die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt . . . . . I, 436

2. Vdg. des Finanzmin. v. 2. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 235, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 30. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 234, betr. die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt . . . . . I, 438

3. Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. v. 13. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 281, betr. eine zeitweise Verlängerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . . I, 871

4. Vdg. des Justizmin. v. 17. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 168, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen . . . . . I, 870

### Literatur.

Dr. P I a f: Verlängerung der Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen. Dests. Not.-Ztg., 1915, Nr. 26.

### Wehrpflichtverletzung.

Vdg. des Min. für Landesverteidigung und des Min. des Innern v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 166, betr. die Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitungen . . . . . I, 931

### Wein

Vdg. der k. k. k. k. Statthalterei v. 16. Sept. 1915, R. G. u. B. Bl. Nr. 29, betr. die Anforderung des in den politischen Bezirken Capodistria, Parenzo und Mitterburg erzeugten Weines . . . . . II, 120

### Wien.

1. Kaiserl. Vdg. v. 2. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 243, betr. die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des ihr mit dem niederösterreichischen Landesgesetz v. 18. Juli 1914, R. G. Bl.

Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

2. Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 8. Sept. 1914, N. G. Bl. Nr. 243, betr. die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des ihr mit dem niederösterreichischen Landesgesetze v. 18. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

### Wolle.

(Vgl. auch „Schafwolle“.)

1. Vdg. des Handelsmin., Ackerbaumin., Min. des Innern und Min. für Landesverteidigung v. 14. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 121, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle . . . I, 299
2. Vdg. des Handelsmin., Ackerbaumin., Min. des Innern und Min. für Landesverteidigung v. 2. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 150, über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben . . . I, 306

### Wucher.

Kaiserl. Vdg. v. 12. Okt. 1914, N. G. Bl. Nr. 275, über den Wucher I, 935

### Literatur.

- Dr. Georg Trummer: Lose Bemerkungen zu den zivilrechtlichen Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 12. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 275, über den Wucher. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 1.
- Dr. Moriz Sternberg: Die Wuchernovelle. G.-Z., 59. Jahrg., Nr. 2.
- Titus R. v. Buhnowski: Der Einfluß des Wuchergesetzes vom 12. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 275, auf den Wucher mit Grund und Boden in Galizien. Destr. Not.-Ztg., 1915, Nr. 16.
- Prof. Graf Leispach: Das neue österreichische Wucherrecht. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 19/20.
- Dr. Kroneder: Die neue österreichische Wucherordnung. D. St. Z. I. S. 646.
- Leo Geller: Der natürliche Wucherbegriff. Destr. Zentralbl., 32. Jahrg., Nr. 12.
- Prof. Alexander Böffler: Das neue österr. Wucherrecht. Destr. Z. f. Strafrecht, V., S. 290.
- Dr. Richard Engländer: Das neue Wuchergesetz. Z. Bl., 43. Jahrg., Nr. 40.

### Zins.

Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnmin. und dem Min. für Landesverteidigung v. 29. März 1915, N. G. Bl. Nr. 80, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Zins . . . I, 160

### Zivilbezüge.

(Vgl. auch „Zivilstaatsbedienstete“.)

1. Erlaß des Finanzmin. im Einvernehmen mit sämtlichen beteiligten Zentralstellen v. 30. Aug. 1914, N. G. Bl. Nr. 230, betr. die Auszahlung von Zivilbezügen an die einen eigenen Hausstand besitzenden Zivilstaatsbediensteten während der auf der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung . . . I, 74
2. Erlaß des Justizmin. v. 3. Jan. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 1, über die Auszahlung der Zivilbezüge während der Mobilität . . . I, 78
3. Erlaß des Justizmin. v. 12. Febr. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 6, über die Auszahlung der Zivilbezüge an Staatsbedienstete während der Mobilität . . . I, 81

### Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Erkenntnis vom 29. Mai 1915, Z. 3757.)

1. Gemäß § 6, Abs. 2, des Gesetzes vom 19. Dezember 1875, L. G. Bl. Nr. 86 ex 1876, hat ein Lehrer, der das Einjährig-Freiwilligenjahr zurückgelegt hat, für die ganze Dauer seiner Präsenzdienstpflicht, ohne Unterscheidung zwischen der ersten Ausbildung und der späteren dienstlichen Verwendung, keinen Anspruch auf die Dienstbezüge einer Lehrperson.

(Erkenntnis vom 9. August 1915, Z. 4830.)

2. Ein Staatsbeamter, der zugleich Gagist in der Reserve ist, der infolge der Mobilisierung im Militärdienste verwendet wird, hat nicht Anspruch auf Fortbezug der vollen Zivilgenüsse (§ 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, N. G. Bl. Nr. 59).

(Erkenntnis vom 8. März 1916, Z. 575.)

3. Ein Zivilstaatsbeamter, der als Offizier in der Evidenz der Landwehr infolge der Mobilisierung aus Hilfsweise im Gendarmeriedienste verwendet wird, hat nicht Anspruch auf den Fortbezug der vollen Zivilbezüge, sondern nur auf die reduzierten Bezüge gemäß Punkt 4 des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, N. G. Bl. Nr. 59.

(Erkenntnis vom 18. März 1916, Z. 187.)

4. Die Mutter eines infolge der Verwundung vor dem Feinde verstorbenen provisorischen Lehrers hat einen Anspruch auf das Sterbequartal.

### Zivilprozeß.

(Vgl. auch „Ausnahmsbestimmungen“, „Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten“.)

Kaiserl. Vdg. v. 14. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 372, über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers . . . . . II, 473

#### Literatur.

Dr. v. **Miltner**: Wird das Verfahren auch dann unterbrochen, wenn ein österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer Prozeßpartei ist? *L.-Z.*, 8. Jahrg., Nr. 19.

### Zivilrecht.

(Vgl. auch „Kriegsleistungsgesetz“, „Mietrecht“.)

1. Kaiserl. Vdg. v. 12. Okt. 1914, N. G. Bl. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch . . . . . I, 627
2. Kaiserl. Vdg. v. 9. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 156, über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen . . . . . I, 822
3. Kaiserl. Vdg. v. 22. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 208, über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch) . . . . . II, 434
4. Zirk.-Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 23. Juli 1915, Präj.-Nr. 12.375/IV., Norm. B. Bl. Nr. 72, über die Schadenersatzpflicht der Verräter . . . . . I, 829
5. Kaiserl. Vdg. v. 9. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke . . . . . I, 673
6. Vdg. des Justizmin. im Einbernehmen mit den beteiligten Min. v. 11. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 235, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 9. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke . . . . . I, 679
7. Vdg. des Justizmin. v. 11. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 236, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die kaiserl. Vdg. v. 9. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke keine Anwendung findet . . . . . I, 683

#### Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes.

(Erkenntnis vom 1. Juni 1915, Rv. III 83/15, J. Bl., 36/15.)

1. Wenn die vertragsmäßig zu liefernden Vorräte und Erzeugnisse durch die Seeresverwaltung beschlagnahmt werden, so kommt dies dem Untergang des Vertragsgegenstandes gleich, so daß der Verkäufer seiner Verbindlichkeit enthoben ist.

(Erkenntnis vom 1. Juli 1915, R. II 42/15, Zentr.-Bl. vom Oktober 1915, Nr. 418; 28. Oktober 1915, Rv. I 499/15, J. Bl., 51/15; 5. Oktober 1915, Rv. II 475/15, G.-S., 49/15; 21. September 1915, Rv. II 510/15, Präbnif 22/15.)

2. Wenn die durch den Krieg verursachte Preisänderung von einem solchen Umfange ist, daß eine ganz ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Bereicherung des einen Teils bei ebenjoller des anderen Teils eintreten müßte, dann müßte die Schwierigkeit der Erfüllung der Unmöglichkeit derselben gleichgehalten werden; unter solchen Umständen auf Erfüllung bestehen, hieße gegen die guten Sitten verstößen; gleiches gilt bei der Unmöglichkeit des Bezuges der Ware oder des Rohstoffes (aus Ländern, von denen eine Einfuhr nicht stattfinden kann).

(Erkenntnis vom 24. August 1915, Rv. I 487/15, G.-S., 44/15.)

3. Das Versprechen einer Provision für die Verschaffung einer Seereslieferung kann sich nach den Umständen des Falles als unbillig, daher unerlaubt darstellen.

#### Literatur.

Dr. **Julius Ullmann**: Zur Frage des Einflusses der Kriegslage auf rechtsgeschäftliche Beziehungen mit dem Auslande. *G.-Z.*, 65. Jahrg., Nr. 37/38.

Dr. **Leo Munk**: Durch die Kriegslage geschaffene kommerzielle Rechtsfragen. *G.-Z.*, 65. Jahrg., Nr. 37/38.

Dr. **Hans Reiche**: Zivilrechtliche Kriegsbestimmungen in Deutschland. *G.-Z.*, 65. Jahrg., Nr. 39.

Dr. **Leo Munk**: Krieg und Zivilrecht. *N. Wr. Tagblatt*, 2. Aug. 1914. st.: Zivilrechtliche Wirkungen des Kriegszustandes. *G.-S.*, 58. Jahrg., Nr. 33/34.

Dr. **Emil Schrutka Edler v. Rechtenstamm**: Ueber § 16 der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *Deft. Not.-Ztg.*, 1914, Nr. 47.

Dr. **Leo Geiler**: Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Oktober 1914. *Alfred Hölder*.

Dr. **Walter Henrich**: Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *Deft. Not.-Ztg.*, 1914, Nr. 42.

Dr. **Erwin Hellmer**: Bemerkungen zur Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *G.-Z.*, 65. Jahrg., Nr. 43.

Dr. **Moriz Sternberg**: Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *G.-S.*, 58. Jahrg., Nr. 44.

**Leo Haber**: Die Kriegsentschädigungssumme als Exekutionsangriffsobjekt für hypothekierte Forderungen. *G.-S.*, 59. Jahrg., Nr. 23/24.

**Professor Arüdmann**: Kriegsnotstand und der Satz *genus perire non censetur*. *Defterr. Zentralblatt*, 33. Jahrg., S. 557.

Dr. **Max Rosenber**: Das Problem der Schadenersatzerhebung in den von der feindlichen Invasion heimgesuchten Gebieten. *G.-S.*, 59. Jahrg., Nr. 28.

- Dr. Moriz Sternberg: Die Vergütung von Kriegsschäden. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 29.
- Dr. Max Santsch: Die Verweisung auf den Rechtsweg nach § 16 der Teilnovelle. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 23.
- Tytus A. v. Buhnowski: Die Kriegsentjädigung als Rechtsfrage. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 21.
- Dr. Demeter Koropatnicki: Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach österreichischem und deutschem Recht. Wien, 1915, M. Breitenstein.
- Dr. Max Santsch: Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und das Pflichtteilsrecht. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 20.
- Dr. Heinrich Herbatjsek: Die Erfüllung von Vertragsleistungen in Kriegszeiten. *J. Bl.*, 44. Jahrg., Nr. 15.
- Dr. Max Santsch: Die Kosten des Wochenbettes nach der Teilnovelle. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 12.
- Dr. Port: Das Pflichtteilsrecht nach der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *G.-Z.*, 65. Jahrg., Nr. 50.
- Dr. Heinrich Scharfmeijer: Lieferungsverzug. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 30/31.
- Dr. Paul Abel: Einfluß des Krieges auf Zivilrecht und Zivilprozeß in Oesterreich. *J. Bl.*, 44. Jahrg., Nr. 15.
- P.: Zweite Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 31.
- Dr. Heinrich Schreiber: Der Ersatz von Kriegsschäden. *Zeitschr. f. Staats- und Volkswirtschaft*, 26. Bd., Nr. 30.
- Dr. Georg Trammer: Eine Novelle über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 23.
- Dr. Aloß: Die kaiserl. Verordnung vom 8. August 1915, N. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 33.
- Dr. Heilfron in der *Jur. Wochenschr.*, 1916.
- Dr. Laband in *D. J. Z.*, 1915.
- Dr. Leo Haber: Rechtsphilosophische Betrachtungen über die Frage der Kriegsentjädigung im Privatrechte. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 17/18.
- Dr. Ignaz Apfelbaum: Kriegsschäden der Kriegseleistungen. *G.-G.*, 60. Jahrg., Nr. 14.
- Dr. Erwin Hellmer: Zur Einführung der Frauen in die Vormundschaft. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 31.
- st.: Frauen als Vormünder. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 30/31.
- Die zweite Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 30/31.
- Erich Warschauer: Die Kriegsnovelle zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *J. Bl.*, 44. Jahrg., Nr. 15.
- Dr. Siegmund Grünberg: Der Einfluß des Krieges auf das Dienstverhältnis. *J. Bl.*, 45. Jahrg., Nr. 2.

- Dr. Heinrich Scharfmeijer: Der Krieg und das Erlöschen von Rechten. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 39.
- Dr. Oswald Kaitner: Erwägungen über die praktische Anwendbarkeit des § 16, Abf. 2, der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 19.
- Dr. Wn.: Die letztwillige Beschränkung auf den Pflichtteil und die Novelle. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 40.
- Dr. Siegmund Grünberg: Die Rechtsfolgen vertragswidrigen Verhaltens des Dienstgebers mit Bedachtnahme auf die Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 42.
- Dr. Moriz Sternberg: Kriegsgesetzgebung und Kriegsjudikatur. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 48.
- Dr. Ignaz Apfelbaum: Zur Frage der Kriegsschädenersätze. *G.-G.*, 59. Jahrg., Nr. 47. Auch als Sonderabzug. Verlag M. Breitenstein, Wien, 1916.
- Dr. M. Arnold: Der Einfluß des Krieges auf das Dienstverhältnis. *J. Bl.*, 44. Jahrg., Nr. 45.
- Dr. Julius Dfner: Zur Novelle des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. *J. Bl.*, 45. Jahrg., Nr. 3.
- Dr. Rodwin: Das Pflichtteilsrecht nach der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 34.
- Ivo Svorli: Zur Frage des Einflusses der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auf das Pflichtteilsrecht. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 38.
- Dr. Muczowski: Die zweite Teilnovelle zum bürgerlichen Gesetzbuch über die Grenzerneuerung. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 35.
- Dr. Hans Babik: Zur Frage der Nottestamente. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1914, Nr. 36.
- Sojrat v. Gernerth: Anmerkungen zu § 11 der kaiserl. Verordnung vom 12. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 276. *G.-Z.*, 65. Jahrg., Nr. 49.
- Dr. Emil Schrutka v. Rechtenstamm: Zum § 16 der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 5.
- Dr. Erwin Hellmer: Eine Verfahrensnovelle — ein Erfordernis der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 5.
- Dr. Max Santsch: Zu § 16 der Teilnovelle. *Oest. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 7.
- Emil Wudich: Wird die Viehgewährleistung in der Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch ausreichend berücksichtigt? *G.-G.*, 66. Jahrg., Nr. 9.
- Dr. Erwin Hellmer: Die amtlichen Formulare zum Verfahren außer Streitfachen und die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *Oesterr. Not.-Ztg.*, 1915, Nr. 15.
- Die Stellung des außerstreitigen und des Prozeßrichters im Verfahren nach § 16 der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. *G.-Z.*, 66. Jahrg., Nr. 16.



- Dr. Max S a n t s c h: Der § 16 der Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Oesterr. Not.-Ztg., 1915, Nr. 2.
- Dr. Ferdinand C h o m e d: Der Wahrheitschein des Todes und die Todeserklärung nach österreichischem Recht. J. Bl., 44. Jahrg., Nr. 2.
- Dr. Johannes Paul P f e i f f e r: Bemerkungen zur Teilnovelle. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 1.
- Dr. Erwin S e i l m e r: Eine Verfahrensnovelle — ein Erfordernis der Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. G.-Z., 66. Jahrg., Nr. 2.
- Dr. Josef Freiherr v. S c h e n: Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Wien, Manz, 1915.
- Dr. Ernest T i l l und Dr. Franz Max W o l f: Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Wien, 1915, Moritz Perles.

### Zivilstaatsbedienstete.

(Vgl. auch „Versorgungsgenüsse“.)

1. Erlaß des Justizmin. v. 13. Okt. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 77, über die Auszahlung von Zivilbezügen von Zivilstaatsbediensteten während der Mobilität . . . . . I, 74
2. Erlaß des Justizmin. v. 13. Okt. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 78, über die Auszahlung der Zivilbezüge von Zivilstaatsbediensteten während der Mobilität . . . . . I, 77
3. Erlaß des Min. für Kultus und Unterricht v. 24. Nov. 1915, Z. 3968/K. U. M., betr. die Zivilbezüge der nach Einrückung zum Militärdienste kriegsgefangenen Zivilstaatsbediensteten und deren Familienangehörigen . . . . . II, 41
4. Erlaß des Min. für Kultus und Unterricht v. 26. Nov. 1915, Z. 3969/K. U. M., betr. die Zivilbezüge der nach der Einrückung zum Militärdienste vor dem Feinde vermissten Zivilstaatsbediensteten und ihrer Familienangehörigen . . . . . II, 43

### Zölle.

1. Rundmachung der Min. der Finanzen und des Handels v. 21. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 204, betr. die Erweiterung der Verzollungs-befugnisse des Nebenzollamtes Gaibach.
2. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 30. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 182, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz v. 13. Febr. 1906, N. G. Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.
3. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 6. Okt. 1914, N. G. Bl. Nr. 268, betr. die Zollbehandlung von Waren mit Rücksicht auf den Kriegszustand . . . . . I, 407
4. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 9. Okt. 1914, N. G. Bl. Nr. 270, betr. die zeitweilige Außerkraft-

- setzung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mählprodukte . . . . . I, 408
5. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und Ackerbaues v. 22. Jan. 1915, N. G. Bl. Nr. 16, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für Raps- und Rübsaat sowie Mehl, dann Baumwollsamensöl . . . . . I, 409
  6. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 9. Febr. 1915, N. G. Bl. Nr. 31, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . . I, 409
  7. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 22. Febr. 1915, N. G. Bl. Nr. 43, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Reis der Tarifnummer 34 und Fette der Tarifnummer 89 . . . . . I, 410
  8. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 16. März 1915, N. G. Bl. Nr. 62, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . . I, 410
  9. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 19. April 1915, N. G. Bl. Nr. 103, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . . I, 411
  10. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 14. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 122, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für fette Oele . . . . . I, 414
  11. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 7. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 159, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . . I, 415
  12. Rundmachung des Finanzmin. v. 18. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 171, betr. die Zollabfertigungsstelle beim Steueramte in Gmunden.
  13. Rundmachung des Finanzmin. v. 3. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 193, betr. die Sommerzollerpositur in Freiheit-Johannisbad.
  14. Rundmachung des Finanzmin. v. 21. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 211, betr. die Abänderung der Bezeichnungen der Zollamtsexposituren Schmatz und Pfannstiel.
  15. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 30. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 223, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz v. 13. Febr. 1906, N. G. Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.
  16. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 23. Aug. 1915, N. G. Bl. Nr. 246, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . . II, 287
  17. Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 13. Okt. 1915, N. G. Bl. Nr. 307, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . . II, 288
  18. Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Handels- und Ackerbaumin. v. 17. Nov. 1915, N. G. Bl. Nr. 344, betr. die zeitweilige Ermäßigung, beziehungsweise Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . . II, 288

19. Kundmachung des Finanzmin. v. 25. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 359, betr. die Umwandlung der Zollstellen in Hermsdorf (Böhmen).  
 20. Kundmachung des Finanzmin. v. 29. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 294, betr. die Errichtung einer Zollexpofitur in Igota-Niejsulowice.  
 21. Kundmachung des Finanzmin. v. 27. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 323, betr. die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse in Rozwadow (Galizien).

### Zucker.

1. Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Justizmin., dem Finanzmin. und dem Handelsmin. v. 20. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 40, betr. die Einschränkung des Zuckerrübenanbaues im Jahre 1915 . . . . . I, 268  
 2. Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin., dem Justizmin. und dem Finanzmin. v. 26. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 45, betr. die Abrechnung der Rübenlieferungsverträge . . . . . I, 269  
 3. Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 195, über die Regelung des Verkehrs mit Zucker . . . . . I, 316  
 4. Wdg. des Finanzmin. v. 9. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 360, betr. die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermenge für das Jahr 1916 . . . . . II, 292

## Chronologisches Register.

### A. Im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnungen.

|   | Seite |
|---|-------|
| Kaiserl. Wdg. v. 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 208, über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche) . . . . .   | 434   |
| Wdg. des Gej.-Min. v. 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 224, betr. die Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhaltigen Düngemitteln . . . . .   | 169   |
| Wdg. des Handelsmin. v. 2. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 225, betr. Verkauf- und Verarbeitungsverbot sowie Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien . . . . .  | 236   |
| Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, womit die Min.-Wdgn. v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, und v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt und abgeändert werden . . . . .     | 279   |
| Wdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und dem Min. für Landesverteidigung v. 3. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 227, betr. die leihweise Ueberlassung von Brennvorrichtungen zur Branntweinerzeugung . . . . .   | 185   |
| Kaiserl. Wdg. v. 7. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 228, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden . . . . .   | 113   |
| Wdg. der Min. des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz v. 6. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 229, betr. die fälschlich als Nahrungsmittel oder Wackpulver bezeichneten Präparate . . . . .   | 126   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 230, mit welcher die Vorschriften, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, aufgehoben werden . . . . . | 128   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 231, betr. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck . . . . .   | 129   |
| Wdg. der Min. des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen v. 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 232, betr. die Errichtung einer Futtermittelzentrale . . . . .   | 162   |
| Wdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. v. 12. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 233, über die Anwendung von Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzes auf Kriegsgefangene . . . . .  | 509   |

|   | Seite |
|---|-------|
| Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Handelsmin. und dem Eisenbahnmin. v. 14. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 238, betr. den Verkehr mit Futtermitteln . . . . .   | 164   |
| Kaiserl. Vdg. v. 10. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 239, betr. die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls) . . . . .  | 188   |
| Vdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem Justizmin. v. 16. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 240, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 10. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 239, betr. die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls) . . . . .  | 193   |
| Vdg. des Gef.-Min. v. 17. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 241, betr. den Paßzwang im Kriegsgebiete . . . . .   | 3     |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und dem Min. für Landesverteidigung, im Einverständnisse mit dem Kriegsminister v. 19. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 243, betr. den Verkehr in Häuten und Leder . . . . .   | 261   |
| Rundmachung des Min. des Innern v. 21. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 244, über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . . . .   | 5     |
| Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem Min. des Innern v. 21. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 245, betr. den Handel mit Pferden . . . . .   | 371   |
| Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 23. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 246, betr. die zeitweilige Aufhefung der Zölle für mehrere Artikel . . . . .   | 287   |
| Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 23. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 247, womit die Min.-Vdg. v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, v. 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, v. 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, v. 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, und v. 31. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 226, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden . . . . . | 281   |
| Vdg. des Min. des Innern und des Justizmin. v. 23. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 249, über die Bildung der Geschwornenliste für das Jahr 1916 . . . . .  | 510   |
| Vdg. der Min. der Finanzen, des Innern und des Handels v. 27. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 250, wegen Beschränkung der Biererzeugung . . . . .  | 172   |
| Vdg. des Gef.-Min. v. 28. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 251, über die Stundung von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern . . . . .   | 436   |
| Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem Min. des Innern v. 28. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 252, betr. die Sicherung der Herstellung von Perocid . . . . .  | 270   |
| Rundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzmin., dem Handelsmin. und dem Ackerbaumin. und im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. v. 27. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 253, betr. die Festsetzung der Vergütung für kupferne Brenngeräte . . . . .   | 95    |
| Kaiserl. Vdg. v. 30. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 254, betr. Abschreibungen der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betr. Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschreibung von direkten Steuern in den vom Kriege betroffenen Gebieten . . . . .   | 312   |

|   | Seite |
|---|-------|
| Vdg. des Handelsmin. v. 27. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 255, betr. die Veräußerung österreichischer Seehandelschiffe an das Ausland . . . . .  | 363   |
| Kaiserl. Vdg. v. 31. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 257, über die Kraftlos-erklärung von Urkunden . . . . .   | 485   |
| Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und der Finanzen v. 31. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 258, über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden . . . . .   | 495   |
| Vdg. des Handelsmin. v. 4. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 259, betr. den Verkehr in Häuten . . . . .   | 264   |
| Kaiserl. Vdg. v. 29. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 260, betr. die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen . . . . .  | 57    |
| Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 6. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 261, betr. die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der verwundeten oder gelähmten Militärpersonen . . . . .  | 58    |
| Rundmachung des Min. des Innern v. 6. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 262, über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der südwestlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . . . .   | 6     |
| Rundmachung des Ackerbaumin. v. 8. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 266, betr. die Bescheinigung für anerkanntes Saatgut . . . . .   | 169   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 15. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 267, über den Verkehr mit Flachsb . . . . .  | 228   |
| Vdg. des Handelsmin. und Min. für Landesverteidigung v. 15. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 268, betr. Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle . . . . .   | 238   |
| Vdg. des Handelsmin. und Min. für Landesverteidigung v. 15. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 269, betr. Vorratserhebung von Baumwollwaren, sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -waren . . . . .                                     | 244   |
| Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Min. vom 16. September 1915, R. G. Bl. Nr. 270, betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollauslande . . . . .  | 289   |
| Kaiserl. Vdg. v. 23. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen . . . . .   | 295   |
| Vdg. des Finanzmin. v. 27. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 272, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 23. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen . . . . . | 296   |
| Vdg. des Gef.-Min. v. 17. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 273, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . .  | 438   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin. v. 13. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 274, betr. die Einlösung von Coupons der österreichischen Kriegsanleihen durch die Postämter . . . . .   | 346   |
| Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Handelsmin. und dem Finanzmin. v. 21. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 275, betr. die Uebnahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt . . . . .                                    | 143   |

|   | Seite |
|---|-------|
| Wdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern im Einbernehmen mit dem Finanzmin. v. 22. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 276, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln   | 144   |
| Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 20. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 277, womit das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird   | 283   |
| Kaiserl. Wdg. v. 16. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 281, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des § 9 des Bruderladengesetzes v. 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, auf Bruderladenmitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten  | 365   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Ackerbau- und Finanzmin., sowie dem Min. des Innern v. 24. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 282, über die Regelung des Verkehrs mit Melasse und Ssmojewasser  | 231   |
| Wdg. des Min. für Landesverteidigung im Einbernehmen mit den beteiligten Min. und im Einverständnis mit dem f. u. f. Kriegsmin. v. 23. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 283, betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten   | 98    |
| Rundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einbernehmen mit den übrigen beteiligten Min. und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 23. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 284, betr. die Festsetzung von Vergütungssätzen für Metallgeräte   | 101   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. des Innern und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 23. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 285, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren (Erlaß für Metallgeräte)  | 105   |
| Wdg. des Justizmin. v. 23. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 286, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina  | 503   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 21. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 287, betr. die Einstellung des Belegscheimverkehrs in requirierten Metallen  | 106   |
| Wdg. des Min. für Landesverteidigung im Einbernehmen mit dem Finanzmin. und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 28. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 288, zur Durchführung der kaiserl. Wdg. v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, über die Fortzahlung der nach dem Gesetze v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschaftspersonen und deren Angehörige sowie für Hinterbliebene nach Mannschaftspersonen | 73    |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. des Innern v. 28. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 291, betr. den Verkehr in Wunds- und Koffhäuten   | 265   |
| Wdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit dem Handelsmin. und dem Min. des Innern v. 28. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 292, betr. die Beschlagnahme von Kupfervitriol   | 272   |
| Wdg. der Min. der Finanzen, des Innern, des Handels- und des Ackerbaues v. 29. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 293, wegen Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntmeinerzeugung in der Betriebsperiode 1915/16  | 175   |

|  | Seite |
|--|-------|
| Wdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern im Einbernehmen mit dem Finanzmin. v. 1. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 295, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für (trockene) Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl   | 147   |
| Wdg. des Min. des Innern im Einbernehmen mit den beteiligten Min. v. 30. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 296, über die Verwendung der nach dem Gesetze, betr. die Kriegsleistungen, wegen Zerstörung oder Beschädigung von unbeweglichen Sachen geleisteten Entschädigungen  | 92    |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Ackerbaumin. und dem Min. für Landesverteidigung v. 24. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 297, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe   | 265   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbaumin., dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 24. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 298, betr. die Regelung des Verkehrs in Knappern   | 197   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbaumin., dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 24. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 299, betr. die Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtesrinde   | 199   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten v. 24. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 300, betr. die Beschwerung von Leder   | 267   |
| Erlaß des Min. für Kultus und Unterricht im Einbernehmen mit dem Kriegsmin. und dem Min. für Landesverteidigung sowie mit dem Min. für öffentliche Arbeiten vom 1. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 301, betr. die Zuerkennung der Mittelschulreife an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten sowie ihre Zulassung zu den Hochschulstudien | 45    |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Eisenbahnmin. v. 5. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 302, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Raps und Rübsen   | 202   |
| Rundmachung des Min. des Innern v. 11. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 303, über die Aenderung der Grenzen des engeren nördlichen Kriegsgebietes  | 8     |
| Wdg. des Gef.-Min. v. 7. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 304, betr. die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften  | 420   |
| Kaiserl. Wdg. v. 13. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 305, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe   | 302   |
| Wdg. des Handelsmin. v. 13. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 306, betr. die Frist zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie  | 267   |
| Wdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 13. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 307, betr. die zeitweilige Aufhefung der Zölle für mehrere Artikel  | 288   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit den beteiligten Min. v. 14. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 308, betr. die Beschlagnahme der Traubenferne  | 203   |
| Wdg. des Finanzmin. v. 14. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 309, zur Durchführung der kaiserl. Wdg. v. 13. Okt. 1915, R. G. Bl.  |       |

|  | Seite |
|--|-------|
| Nr. 305, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe   | 303   |
| Vdg. des Handelsmin., Ackerbaumin. und Min. des Innern v. 13. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 310, betr. die Nichterfüllung von Rübenlieferungsverträgen  | 187   |
| Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 15. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 311, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird  | 283   |
| Kaiserl. Vdg. v. 8. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 312, betr. die Geschäftsführung der auf Grund des Gesetzes v. 14. Aug. 1896, R. G. Bl. Nr. 156, errichteten Bergbauengenossenschaften   | 363   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung und dem Ackerbaumin. und im Einverständnis mit dem Kriegsm. v. 20. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 313, betr. die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte   | 110   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 20. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 314, betr. Abänderung der Min.-Vdg. v. 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 150, über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben  | 253   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. vom 20. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 315, betr. Abänderung der Min.-Vdg. vom 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 109, über die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle  | 254   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 20. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 316, betr. Abänderung der Min.-Vdg. v. 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 121, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle   | 255   |
| Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und dem Justizmin. v. 21. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 317, betr. die Bebauung brachliegender Grundstücke  | 170   |
| Kaiserl. Vdg. v. 24. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 318, über die Abänderung der kaiserl. Vdg. v. 25. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 44, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten                       | 310   |
| Vdg. des Finanz-, Justiz- und des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe v. 25. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 319, betr. den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen des auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der dritten steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 durch die Postsparkasse | 347   |
| Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Min. und im Einverständnis mit dem Kriegsm. v. 28. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 320, betr. die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen  | 106   |
| Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den Min. des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen v. 26. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 321, mit welcher die Min.-Vdg. v. 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204, betr. den Verkehr mit Saatgut, abgeändert wird  | 149   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und für Landesverteidigung v. 28. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 324, mit welcher die Min.-Vdg. v. 18. März 1915, R. G. Bl. Nr. 73,   |       |

|   | Seite |
|---|-------|
| über die Verpflichtung zur Anzeige von Rohgummi und Kraftwagenbereifungen, außer Kraft gesetzt wird   | 270   |
| Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. vom 29. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 325, wegen Beschränkung der Spiritussteuerung   | 184   |
| Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Handelsmin. und dem Finanzmin. v. 30. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 326, betr. den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen  | 150   |
| Kaiserl. Vdg. v. 8. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 330, betr. die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages   | 176   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. vom 8. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 331, betr. die Errichtung einer Spirituszentrale und den Verkehr mit Spiritus   | 177   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 8. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 332, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus   | 181   |
| Vdg. des Finanzmin. v. 8. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 333, betr. die Abänderung der Branntweinsteuer-ZuschlagsVdg. v. 23. Jan. 1914, R. G. Bl. Nr. 12  | 182   |
| Vdg. des Gef.-Min. v. 10. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 334, betr. die Abänderung des § 4 der Vdg. des Gef.-Min. v. 15. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Maßwesen erlassen werden                                    | 15    |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsm. v. 11. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 335, betr. Verarbeitungs- und Veräußerungsverbot, Anbotzwang und Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien | 256   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin. v. 31. Okt. 1915, R. G. Bl. Nr. 339, betr. die Einlösung der Coupons der dritten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter   | 347   |
| Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 16. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 341, betr. die Einfuhr von Waren aus feindlichen Staaten   | 291   |
| Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 21. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 342, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird   | 285   |
| Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Handels- und Ackerbaumin. v. 17. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 344, betr. die zeitweilige Ermäßigung, beziehungsweise Außerfrachtsetzung der Zölle für mehrere Artikel   | 288   |
| Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 26. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 345, betr. die Regelung des Verkehrs mit Milch  | 151   |
| Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 25. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 346, wegen Beschränkung der Biererzeugung  | 173   |
| Vdg. des Finanzmin. v. 27. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 347, betr. die Verlängerung der in mehreren Steuerbegünstigungsgesetzen vorgesehenen Fristen zur Herstellung von Bauten   | 344   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 29. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 348, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinefleisch und Schweinefleisch  | 156   |

|  | Seite |
|--|-------|
| Wdg. des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 349, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anlässlich des Kriegszustandes . . . . .  | 423   |
| Rundmachung des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 350, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten . . . . .  | 425   |
| Wdg. des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 351, über die Verlängerung der im Ausgleichsvertrag festgesetzten Prioritätsfrist für Patentanmeldungen anlässlich des Kriegszustandes . . . . .   | 426   |
| Rundmachung des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 352, über Ausnahmsbestimmungen für die im Ausgleichsvertrag und im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Länder der heiligen ungarischen Krone . . . . . | 426   |
| Wdg. des Min. für öffentliche Arbeiten v. 1. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 353, womit die Wdg. v. 2. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 233, betr. die Verlängerung der Frist zur Weibringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenmeldungen erforderlichen Belege, ergänzt wird . . . . .             | 427   |
| Wdg. des Min. für Landesverteidigung v. 30. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 354, mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. die Min.-Wdg. v. 23. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 283, betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Meallgeräten, teilweise abgeändert wird . . . . .              | 102   |
| Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Handelsmin. und dem Eisenbahnmin. v. 2. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 355, betreffend Transportbeweismigung für Futtermittel . . . . .   | 168   |
| Wdg. des Handelsmin. und des Min. für Landesverteidigung v. 6. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 356, betr. Abänderung der Min.-Wdg. v. 15. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 268, über die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle . . . . .                            | 241   |
| Wdg. des Handelsmin. und des Min. für Landesverteidigung v. 6. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 357, betr. Vorratserhebung von Militärtüchern, anderen reinwollenen, halbwollenen und manipulierten Stoffen (Kommerzware), konfektionierten Mänteln für Männer und Männeranzügen, sowie Decken . . . . .                           | 251   |
| Wdg. des Finanzmin. v. 30. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 358, betr. die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern, sowie die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege betroffenen Gebieten . . . . .   | 314   |
| Wdg. des Finanzmin. v. 9. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 360, betr. die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermenge für das Jahr 1916 . . . . .   | 292   |
| Kaiserl. Wdg. v. 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 361, über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg . . . . .  | 84    |
| Wdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Min. und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsmin. v. 10. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 362, über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg . . . . .   | 85    |

|  | Seite |
|--|-------|
| Kaiserl. Wdg. v. 7. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 364, mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden . . . . .   | 365   |
| Wdg. des k. k. Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 13. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 366, betr. den Verkehr mit Schweinefett, Schweinespied und Schweinefleisch . . . . .   | 160   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 13. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 367, wodurch Lieferungsverträge über Spirituosen unwirksam erklärt werden . . . . .  | 187   |
| Wdg. des Justizmin. v. 30. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 368, über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten . . . . .  | 484   |
| Rundmachung des Min. des Innern v. 14. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 369, über die Aenderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgelände innerhalb der im Reichstate vertretenen Königreiche und Länder . . . . .  | 8     |
| Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 15. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 370, betr. die Inkraftsetzung der Min.-Wdg. v. 13. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 366 . . . . .  | 161   |
| Wdg. der Min. des Handels, des Innern und für öffentliche Arbeiten v. 13. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 371, betr. die Abfözung der Wiederholungsfrist bei den Baugewerbeprüfungen . . . . .  | 370   |
| Kaiserl. Wdg. v. 14. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 372, über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers . . . . .                              | 473   |
| Kaiserl. Wdg. v. 17. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 373, betr. eine Aenderung der Vorschriften über die Geschäftsaufsicht . . . . .  | 497   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 18. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 374, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für bearbeiteten (nicht gehackelten) Hanf . . . . .   | 206   |
| Wdg. des Min. des Innern v. 17. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 376, betr. die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten . . . . .   | 419   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 18. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 377, über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen . . . . .  | 207   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 18. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 378, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte . . . . .  | 212   |
| Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 20. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 379, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck . . . . .   | 134   |
| Wdg. des Gef.-Min. v. 18. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 381, über Bilanzen und Abweichungen von statistischen Bestimmungen während des Krieges . . . . .  | 377   |
| Wdg. des Finanzmin. v. 27. Nov. 1915, R. G. Bl. Nr. 382, betr. die Errichtung eines Kleinverschleißes der im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeföhrten, mit der Bezeichnung „k. u. k. Militärverwaltung“ überdruckten bosnisch-herzegowinischen Stempelmarken in Wien . . . . . | 298   |
| Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und des Handels v. 21. Dez. 1915, R. G. Bl. Nr. 383, womit die Min.-Wdg. v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 114, betr.  |       |

|  | Seite |
|--|-------|
| Einschränkungen der Schlachtung von Rindern und Schweinen, abgeändert wird   | 161   |
| Kaiserl. Vdg. v. 22. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 384, über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen  | 447   |
| Vdg. des Ges.-Min. v. 22. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 385, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina  | 457   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsmin. v. 23. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 386, betr. die Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlagen                                    | 217   |
| Kaiserl. Vdg. v. 19. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 387, betr. Abänderung der Gebäudesteuergefeße  | 343   |
| Rundmachung des Min. für öffentliche Arbeiten v. 24. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 388, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks                             | 428   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 14. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 389, betr. die Verpflichtung zur Anzeige und betr. die Abgabe der Vorräte an Kolophonium und Terpentinöl                           | 225   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin., Ackerbaumin. und Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 14. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 390, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz, Kolophonium und Terpentinöl                    | 226   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 19. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 391, über die Verpflichtung zur Anzeige der aus Blei (auch Hartblei) bestehenden Gegenstände                                     | 275   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsmin. v. 21. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 392, betr. die Verpflichtung zur Anzeige verfügbarer Antriebsmaschinen, elektrischer Maschinen und Transformatoren      | 276   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Finanzmin., Min. für öffentliche Arbeiten und Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 22. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 393, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalbfelle, Kalbleder und Spalbleder | 268   |
| Kaiserl. Vdg. v. 24. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 394, über den Verlust der Advokatur wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit   | 511   |
| Vdg. des Handelsmin. und des Min. für Landesverteidigung v. 29. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 395, betr. Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle   | 242   |
| Vdg. des Handelsmin. und Min. für Landesverteidigung v. 29. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 396, betr. Vorratserhebung von Baumwollwaren (auch wollener Männerwäsche), sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -waren                                    | 250   |
| Kaiserl. Vdg. v. 27. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 399, womit die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbeammern, deren Mandatsdauer bis 31. Dez. 1914 reichte, neuerlich verlängert wird  | 380   |

|  | Seite |
|--|-------|
| Vdg. des Justizmin. v. 29. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 400, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina  | 504   |
| Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 29. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 401, betr. die Ablieferung von Metallgeräten | 103   |
| Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und dem Min. für Kultus und Unterricht v. 28. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 403, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe  | 375   |

## B. Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen und Mitteilungen der Zentralstellen.

### 1. Ministerium des Innern.

|   | Seite |
|---|-------|
| Erlaß des Min. des Innern v. 28. Juni 1915, Z. 33.547, betr. die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide                              | 64    |
| Erlaß des Min. des Innern v. 12. Juli 1915, Z. 9448/S, betr. das Verbot des Abschubes infektionskranker Militärpersonen ins Hinterland              | 386   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 13. Juli 1915, Z. 9457/S, betr. die Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus  | 388   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 6. Aug. 1915, Z. 8813/S, betr. das Verbot wertloser Präparate als Nährmittel   | 127   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 6. Aug. 1915, Z. 11.109/S, betr. die Geltung der Krankentage für die Spitäter des Roten Kreuzes                        | 388   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 7. Aug. 1915, Z. 42.627, betr. Maßnahmen gegen Preistreiberei  | 121   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 10. Aug. 1915, Z. 11.363/S, betr. die Organisation des Krankenpflegebetriebes  | 389   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 24. Aug. 1915, Z. 10.660/S, betr. die einheitliche Organisation des Seuchendienstes                                    | 398   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 1. Sept. 1915, Z. 12.452/S, betr. die Führung der Krankengeschichten in Verwundeten- und Krankenstationen              | 407   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 9. Sept. 1915, Z. 44.948, betr. Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen | 433   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 9. September 1915, Z. 11.343/S, betr. die sanitätspolizeiliche Kontrolle und Vertriebsregelung der Verbandsstoffe      | 408   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 10. Sept. 1915, Z. 47.040, betr. Gräberkataster  | 88    |
| Erlässe des Min. des Innern am 10. Sept. 1915, Z. 46.739, und am 25. Okt. 1915, Z. 51.776, betr. neue bulgarische Passvorschriften                  | 16    |
| Erlaß des Min. des Innern v. 11. Sept. 1915, Z. 49.331, betr. die Versorgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten                                      | 139   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 16. Sept. 1915, Z. 45.275, betr. die Verwaltung der Krieganleiheeffekten durch die Sparkassen                          | 348   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 20. Sept. 1915, Z. 10.389/S, betr. zivilärztliche Zeugnisse für Wehrpflichtige   | 29    |



|   | Seite |
|---|-------|
| Erlaß des Min. des Innern v. 23. Sept. 1915, Z. 12.331/S, betr. Choleraimpfung . . . . .  | 408   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 30. Sept. 1915, Z. 13.535/S, betr. Nachrichtenaustausch über Choleraerkrankungen . . . . .   | 409   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 7. Okt. 1915, Z. 40.643, betr. Anzeigepflicht der Todesfälle von Militärpersonen seitens der Zivilfrankenanstalten . . . . .   | 87    |
| Erlaß des Min. des Innern v. 12. Okt. 1915, Z. 15.104/S, betr. das Verwendungsverbot von Tetanus-Serum für Schutzimpfungen . . . . .  | 410   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 16. Okt. 1915, Z. 51.179, betr. Delegation der politischen Landesbehörden zur Erteilung der mehrgefehligen Ehebewilligung nach § 40 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, N. G. Bl. Nr. 128 . . . . . | 433   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 31. Okt. 1915, Z. 15.854/S, betr. Vorjorge gegen Peiteinschleppung . . . . .   | 410   |
| Erlässe des Min. des Innern, betr. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, v. 5. Nov. 1915, Z. 15.357/S, und v. 7. Nov. 1915, Z. 15.180/S . . . . .  | 411   |
| Erlaß des Min. des Innern v. 14. Nov. 1915, Z. 61.842, betr. die Einsetzung von Kreisprüfungskommissionen . . . . .   | 137   |
| Communicé des k. k. Min. des Innern, betr. den Passzwang für Reisen in das Kriegsgebiet und aus dem Kriegsgebiet . . . . .  | 9     |
| Errichtung des „Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht“ . . . . .   | 61    |
| Kriegsblindenfonds für österreichische Staatsangehörige der gesamten bewaffneten Macht; Vertretung durch die Finanzprokuratur Wien . . . . .  | 64    |

## 2. Justizministerium.

### a) Verordnungen und Erlässe.

|  |     |
|--|-----|
| Erlaß des Justizmin. v. 19. Sept. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 31, betr. die geschäftliche Behandlung der außerstreitigen Rechtsfachen, die nach den Verordnungen über die Versorgung mit Bedarfsgegenständen anfallen . . . . . | 505 |
| Erlaß des Justizmin. v. 9. Okt. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 32, über die Anschaffung von Schulverschreibungen der dritten Kriegsanleihe . . . . .   | 350 |
| Erlaß des Justizmin. v. 9. Okt. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 33, betr. die Heranziehung von Fideikommißvermögen zur Zeichnung von Kriegsanleihe . . . . .  | 352 |
| Erlaß des Justizmin. v. 19. Okt. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 35, über die Erwirkung von Unterstützungen für Kriegerwaisen . . . . .   | 82  |
| Vdg. des Justizmin. v. 27. Okt. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 36, über die Stundung der Verwahrungsgebühr von Beträgen, die zur Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe ausgefolgt wurden . . . . .                          | 348 |
| Vdg. des Justizmin. v. 3. Dez. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 38, über die Führung eines Verzeichnisses der pfandweisen Beschreibungen von Liegenschaften . . . . .  | 506 |
| Vdg. des Justizmin. v. 4. Dez. 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 40, über Verzugszinsen von den fälligen Zinsen und Kapitalraten der Waisenkaassenbarlehen in Galizien und in der Bukowina . . . . .                                  | 353 |

### b) Mitteilungen.

|   |     |
|---|-----|
| Behandlung des Nachlasses russischer Staatsangehöriger . . . . .  | 428 |
| Zahlungsfristen für Warenschulden und Wechselverbindlichkeiten nach den ungarischen Stundungsvorschriften . . . . . | 470 |

|   | Seite |
|---|-------|
| Nachlassgegenstände von Militärpersonen, die in Wiener k. k. Krankenanstalten verstorben sind . . . . .   | 88    |
| Suspension eines Notars vom Amte, der sich während des Krieges im feindlichen Ausland aufhält . . . . .   | 512   |
| Gebührenbefreiung für die anlässlich des Krieges zugrunde gegangenen und erneuerten Gerichtsakten . . . . .   | 505   |
| Zivilbezüge der dem Mannschaftsstande angehörenden mobilisierten Staatsbediensteten, bei denen die Militärpräsenzdienstzeit während des Krieges abläuft . . . . .   | 44    |
| Kaiserl. Vdg. v. 14. Dez. 1915, N. G. Bl. Nr. 372, über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers . . . . . | 479   |

## 3. Ministerium für Kultus und Unterricht.

|   |    |
|---|----|
| Erlaß des Min. für Kultus und Unterricht v. 24. Nov. 1915, Z. 3968/K. U. M., betr. die Zivilbezüge der nach Einrückung zum Militärdienste kriegsgefangenen Zivilstaatsbediensteten und deren Familienangehörigen . . . . .              | 41 |
| Erlaß des Min. für Kultus und Unterricht vom 26. Nov. 1915, Z. 3969/K. U. M., betr. die Zivilbezüge der nach der Einrückung zum Militärdienste vor dem Feinde vermißten Zivilstaatsbediensteten und ihrer Familienangehörigen . . . . . | 43 |

## 4. Handelsministerium.

|  |     |
|--|-----|
| Vdg. des k. k. Handelsmin. v. 7. Juli 1915, Z. 15.272 P, betr. die Einschränkung der Verendung von unreiner Wäsche, von gebrauchten Kleidungsstücken und von äußerlich stark verschmutzten Paketen . . . . . | 360 |
| Zusammenstellung der Bestimmungen über den Postverkehr der Kriegsgefangenen, der Internierten und Konfinierten . . . . .   | 354 |
| Einführung des Postanweisungsdienstes im Wechselverkehr mit dem Okkupationsgebiet . . . . .  | 358 |

## 5. Ministerium für Landesverteidigung.

|  |     |
|--|-----|
| Zirk.-Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 25. Juli 1915, Abt. VII, Nr. 10.896, betr. die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der beim Heere eingeteilten Landsturm-, Landwehr- und Gendarmeriepersonen . . . . . | 24  |
| Zirk.-Vdg. des k. k. Min. für Landesverteidigung v. 22. Okt. 1915, Abt. X, Nr. 9081, über die Einhebung der Stempelgebühren im Abzugswege . . . . .  | 298 |

## 6. Ackerbauministerium.

|  |     |
|--|-----|
| Erlaß des Ackerbaumin. über die Einfuhr von Tieren aus den okkupierten Gebieten Polens . . . . . | 293 |
|--|-----|

## 7. Kriegsministerium.

|   |    |
|---|----|
| Erlaß des Kriegsmin. v. 19. Juli 1915, Abt. 14, Nr. 15.288, betr. die Identität der Verstorbenen . . . . .  | 86 |
| Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 4. Aug. 1915, Abt. XI, Nr. 28.200, über die Erstreckung der Landsturmpflicht und über die Gebührenregelung . . . . . | 30 |
| Zirk.-Vdg. des k. u. k. Kriegsmin. v. 4. Aug. 1915, Abt. V, Nr. 11.304, betr. die Bukowinaer Freiwilligenkorps . . . . .                              | 22 |
| Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 17. Sept. 1915, Abt. XI, Nr. 28.200/II, betr. die Gebühren für Zivilpersonen auf Gajistenposten . . . . .            | 35 |

|  | Seite |
|--|-------|
| Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 29. Sept. 1915, Abt. 14, Nr. 19.084, über die Ausgrabung und Ueberführung von Gefallenen und im Felde Verstorbenen . . . . .  | 90    |
| Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 30. Okt. 1915, Abt. XI, Nr. 36.549, über die Quartier- und Familiengebühren bei Rückverlegung von Rechnungsförpern in die Friedensgarnisonen . . . . .  | 37    |
| Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 30. Okt. 1915, Abt. XI, Nr. 36.550, über die Rückkehr der Familien von Gagisten, Gagistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren in evakuiert gewesene Gebiete . . . . .                    | 40    |
| Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 8. Nov. 1915, Abt. I, Nr. 33.000, betr. die Uebernahme in den Berufsoffiziersstand des Soldatenstandes während des Krieges . . . . .  | 25    |
| Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 18. Nov. 1915, Abt. 9, Nr. 51.271, über die vorzugsweise Verleihung von Tabakverschleißgeschäften in Oesterreich an Kriegsinvalide und an Hinterbliebene nach im Kriege Gefallenen und Verstorbenen . . . . . | 83    |
| Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 29. Nov. 1915, Abt. 2/W, Nr. 22.181, betr. besondere Abzeichen für die den Intelligenzkreisen angehörenden Landsturmmänner . . . . .  | 28    |
| Erlaß v. 27. Dez. 1915, Abt. 11, Nr. 41.195, betr. eine Abänderung des Erlasses Abt. 11, Nr. 28.200 . . . . .  | 37    |

### C. Erlässe, Verordnungen und Kundmachungen der Landesstellen

|  | Seite |
|--|-------|
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 7. Aug. 1915, Z. VI-893/41, L. G. u. B. Bl. Nr. 102, betr. die Sonntagsruhe der öffentlichen Apotheken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . .   | 376   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 15. Aug. 1915, Z. W-2075, L. G. u. B. Bl. Nr. 103, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Min.-Bdg. v. 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 231, betr. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, erlassen werden . . . . .  | 132   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 15. Aug. 1915, Z. W-2076, L. G. u. B. Bl. Nr. 104, mit welcher die Kundmachung v. 7. Dez. 1914, L. G. u. B. Bl. Nr. 140, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl, und die mit der Bdg. v. 10. April 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 33, abgeänderte Verordnung v. 13. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 26, betr. die provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mischprodukten, aufgehoben werden . . . . . | 129   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 18. Aug. 1915, Z. W-1944/4, L. G. u. B. Bl. Nr. 111, betr. den Kleinverschleiß von Mehl . . . . .   | 141   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 11. Sept. 1915, Z. Ia-1449/13, L. G. u. B. Bl. Nr. 122, betr. einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien . . . . .   | 381   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 13. Sept. 1915, Z. W-2170/8, L. G. u. B. Bl. Nr. 126, mit welcher die Bdg. v. 15. Aug. 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 103, teilweise abgeändert wird . . . . .   | 134   |

|   | Seite |
|---|-------|
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 30. Sept. 1915, Z. W-2057, L. G. u. B. Bl. Nr. 132, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Min.-Bdg. v. 22. Sept. 1915, R. G. Bl. Nr. 276, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, erlassen werden . . . . .                | 148   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 12. Okt. 1915, Z. W-1898/26, L. G. u. B. Bl. Nr. 143, betr. die Ersichtlichmachung des Verbotes, Brot oder Mehl ohne Brotkarte abzugeben, in den Geschäftslokalen . . . . .  | 143   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 22. Okt. 1915, Z. XII-2880/18, L. G. u. B. Bl. Nr. 147, betr. die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermin 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . . | 507   |
| Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 18. Nov. 1915, Pr. Z. 6549/42 P., L. G. u. B. Bl. Nr. 153, betr. Erleichterungen hinsichtlich des Passzwanges für den lokalen Grenzverkehr mit Steiermark . . . . .   | 7     |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 28. Nov. 1915, Z. Ia-1759/252, L. G. u. B. Bl. Nr. 156, mit welcher für die Dauer der bestehenden Verkehrsschwierigkeiten besondere Bestimmungen für das Wiener Platzfuhrwerk erlassen werden . . . . .  | 383   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 16. Dez. 1915, Z. W-2697/9, L. G. u. B. Bl. Nr. 157, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Min.-Bdg. v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 114, betr. Einschränkung der Schlachtung von Kindern und Schweinen, erlassen werden . . . . .             | 162   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 16. Dez. 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 158, betr. die Regelung des Verkehrs mit Milch . . . . .  | 154   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 18. Dez. 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 159, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett zc. . . . .   | 158   |
| Bdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 23. Dez. 1915, Z. Ia-30/63, L. G. u. B. Bl. Nr. 165, betr. den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien . . . . .  | 376   |
| Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg v. 7. Sept. 1915, Z. 12.342, L. G. u. B. Bl. Nr. 51, betr. Vorschriften für den Handelsverkehr mit Einhufern . . . . .  | 373   |
| Bdg. des k. k. Statthalters in Steiermark v. 28. Sept. 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 74, betr. die Ausfolgung von Briefschaften in Gasthöfen und Kaffeehäusern . . . . .  | 361   |
| Bdg. der k. k. steiermärkischen Statthalterei v. 10. Dez. 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 91, womit über Befehl des Höchstkommandierenden der Südwesffront (kaiserl. Bdg. v. 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133) der Verkehr zwischen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen geregelt wird . . . . .                                     | 20    |
| Bdg. des k. k. Landespräsidenten in Kärnten v. 6. Nov. 1915, Z. 12.153/Präf., L. G. u. B. Bl. Nr. 54, betr. die Anzeigepflicht für Sphäritis und Gonorrhöe . . . . .  | 417   |
| Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg v. 7. Sept. 1915, Z. VI-727/3, L. G. u. B. Bl. Nr. 64, betr. die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes an die Epidemie-Hospitäler der Gemeinden in Tirol . . . . .  | 417   |

|   | Seite |
|---|-------|
| Rundmachung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg v. 8. Sept. 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 62, über den Reiseverkehr in Tirol und Vorarlberg . . . . .  | 16    |
| Bdg. der k. k. k. k. Statthalterei v. 16. Sept. 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 29, betr. die Anforderung des in den politischen Bezirken Capodistria, Parenzo und Witterburg erzeugten Weines . . . . .  | 120   |
| Rundmachung des k. k. galizischen Statthalters v. 1. Nov. 1915, Z. 29.730/Pr., L. G. u. V. Bl. Nr. 46, betr. Bestellung des Festungskommissärs für die Festung Krakau, sowie Erweiterung des Wirkungsbereiches der k. k. Polizeidirektion in Krakau hinsichtlich der staatspolizeilichen Agenden auf alle, bisher in den Polizeirahon Krakau nicht fallenden, nunmehr in den Amtsbereich des Festungskommissärs für die Festung Krakau einbezogenen Gemeinden . . . . . | 19    |

## Alphabetisches Sachregister.

- Abdominaltyphus**, Schutzimpfung gegen, 388.
- Abfassung** von Entscheidungen, 473, 479.
- Ablieferung** von Metallgeräten, 96, 102, 103, 106.
- Abreibung** von Steuern, f. **Steuern**.
- Abzug** infektionskranker und rekonvaleszenter Militärpersonen ins Hinterland, 386, 387, 401.
- Advokatur**, Verlust der, wegen Verlassens des Staatsgebietes, 511.
- Ärzte**, Landsturms-, Zulagen der, 37.
- Ärztliche Nachbehandlung** kranker und verwundeter Militärpersonen, 57, 58.
- Amortisation** von Urkunden, 485.
- Anfechtung** von Rechtshandlungen in Galizien und der Bukowina, 503, 504.
- Antriebsmaschinen** (elektr., Transformator), Verpflichtung zur Anzeige von, 276.
- Anzeige** an Baumwollmaterialien, 236, 238.
- von Baumwollvorräten, 242, 256.
  - Kleigegegenständen, 275.
  - elektrischen u. Antriebsmaschinen, Transformatoren, 276.
  - von Flachsvorräten, 228.
  - von Häuten und Leder, 263, 267.
  - an Kolophonium, Terpentinöl, 225.
  - an Kupferbitriol, 273.
  - von Melasse und Osmosewasser, 232.
  - an Mineralölprodukten, Benzol, Teerölen, 207.
  - an Perocid, 271.
  - der Vorräte an Kaps und Rübsen, Verpflichtung zur, 202.
  - an Rohgummi, Kraftwagenbereifungen, 270.
- von Schafwollvorräten, 255.
- Anzeigepflicht** bei Infektionskrankheiten, 402.
- für Syphilis u. Gonorrhöe, 417.
  - der Todesfälle von Militärpersonen seitens der Zivilkrankenanstalten, 87.
- Apotheken** (in Wien), Sonntagsruhe, 376.
- Einhaltung d. Krankentage für das rote Kreuz, 389.
- Arbeitsdauer** im Krankenpfordienst, 394.
- Arbeitsvermittlung** an Kriegsinvalide, 64.
- Arzneistoffe** (=Waren), Aus- und Durchfuhrverbot, 280, 286.
- Aufgebotsfrist** im Verfahren wegen Kraftloserklärung von Urkunden, 488, 495.
- Aufgebotsfrist** bei Kraftloserklärung von Urkunden, 489, 492.
- Aufhebung** der richterlichen Stundung, 465.
- Aufrechnung** gestundeter Forderungen, 444, 464, 462.
- Aufsichtsperson** bei Geschäftsaufsicht, 500.
- Ausfuhrhändler**, richterliche Stundung für, 452.
- Ausfuhrverbote**, 280 ff.
- Ausgleichsvertrag** mit Ungarn, Ausnahmestimmungen für die dort festgesetzten Prioritätsfristen zum Schutze gewerblich. Eigentums zugunsten ung. Staatsbürger, 426.
- Ausgrabung** Gefallener u. im Felde Verstorbener, 90.
- Ausländische Staaten**, Angehöriger der, Schutz d. gewerblich. Eigentums, 424, 425.
- Ausnahmen** v. d. Stundung, 441.

— n. d. richterlichen Stundung, 450, 458.  
**Ausnahmebestimmungen** für Prioritätsfristen z. Schutze d. gewerbl. Eigentums, 423, 425, 426.  
**Außerstreitige Rechtsfachen**, Behandlung der, nach d. Verordnungen über Versorgung mit Bedarfsgegenständen, 505.  
**Bakpulver**, fälschlich als solches bezeichnete Präparate, 126.  
**Bagatellfachen**, Urteilsabfassung, 474.  
**Bakteriologische Untersuchungsobjekte**, Transport der, 386.  
**Bank- und Geldwesen**, 346.  
**Baugewerbeprüfung**, Abkürzung der Wiederholungsfrist, 370.  
**Baumwolle**, 241, 242, 256.  
**Baumwollmaterialien**, Verkaufs- u. Bearbeitungsverbot, Anzeigepflicht, 236, 238.  
**Baumwollwaren u. -Garne**, 242, 250.  
**Baumwollzentrale**, 237, 239, 241, 243, 247, 257.  
**Bauten**, Herstellung von, Verlängerung der für Steuerbegünstigungen borgeesehenen Fristen, 344.  
**Bazillenträger**, Nachrichtenaustausch über, 409.  
**Bebauung brachliegender Grundstücke**, 170.  
**Bedarfsgegenstände**, unentbehrliche, Versorgung d. Bevölkerung mit, 113.  
**Belegcheinverkehr** in requirierten Metallen, 106.  
**Benzin**, Höchstpreise, 214.  
**Benzol**, Verkehr mit, 207.  
**Beobachtungsstationen**, 400, 401.  
**Beratungsprotokolle**, Unterfertigung von, 478.  
**Bergbaugenossenschaften**, Geschäftsführung der, 363.  
**Berufsoffiziersstand**, Uebernahme in den, während des Krieges, 25.  
**Beschlagnahme** von Glyzerin und Seifensieder-Unterlagen, 217.  
 — von Kupferbitriol, 272.  
 — von Peroxid, 272.  
 — von Rohöl (Erdöl), 188, 193.  
 — von Traubenkernen, 203.  
**Besoldungssteuer**, s. Einkommensteuer, 336.  
**Bestandobjekte** in Wien, Räumungstermin, 507.

**Bestandverträge**, Steuernachlaß bei Störung durch kriegerische Ereignisse, 319.  
**Betriebsführer** für überwachete Unternehmungen, 421.  
**Biererzeugung**, Beschränkung der, 172, 173.  
**Bilanzen**, Verschiebung der Errichtung, 377.  
**Blech- und Gußwaren** (Ersatz für Metallgeräte), 105.  
**Blei und Hartblei**, aus, bestehende Gegenstände, 275.  
**Blindenfürsorge**, 61, 64.  
**Bodenkultur**, Hochschule für, Begünstigungen bei Prüfungen der Hörer, 49, 53.  
**Bohnen**, Saatgut von, 150.  
**Bosnien und Herzegowina**, Stempelmarken, 298.  
 — nach, zur gebührenfreien Abfertigung zulässige Zuckermenge, 292.  
**Brachliegende Grundstücke**, Bebauung der, 170.  
**Braunweinherzeugung**, Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur, 175.  
 — leichweise Ueberlassung v. Brennvorrichtungen zur, 185.  
**Braunweinsteuerzuschlag**, Erhöhung des, 176, 182.  
**Brasilien**, Fristen für Patent- und Markenmeldungen, 425.  
**Brauberechtigung**, Uebertragung der, 173, 175.  
**Brenngeräte**, kupferne, Vergütung für, 95.  
**Brot und Gebäck**, Erzeugung und Vertrieb von, 129, 132, 134.  
**Brotkarte**, Ersichtlichmachung des Verbotes der Abgabe von Brot und Mehl ohne, 143.  
**Bruderladenmitglieder**, 365.  
**Bürgerliche Rechtsfachen**, 473.  
**Bürgerliches Recht**, 433 ff.  
**Bukowina**, Stundung von Forderungen gegen Schuldner in, 438, 457.  
 — s. Galizien und Bukowina.  
**Bukowinaer Freiwilligenkorps**, 22.  
**Vulgariße Rechtsvorschriften**, 16.  
**Capodistria**, s. Wein.  
**Cholera**, Vorsichtsmaßregeln gegen, 387, 388, 394, 403, 405.  
**Choleraerkrankungen**, Nachrichtenaustausch über, 409.

**Dänemark**, Fristen für Patentanmeldungen, 425, 428.  
**Dalmatien**, s. Trieste.  
**Decken**, wollene, 259.  
**Defektion** eingerückter Zivilstaatsbediensteter, Sittierung ihrer Bezüge, 42.  
 — Verlust staatlicher Unterhaltsbeiträge und Unterstützungen wegen, 81.  
**Deutsches Reich**, Fristen für Patent-, Muster- und Markenmeldungen, 425.  
**Düngemittel**, phosphorhaltige, 169.  
**Durchfahrverbote**, 280 ff.  
**Ehebewilligung**, wehrgesetzliche, 433.  
**Ehefähigkeitszeugnisse**, 433.  
**Eherecht**, 433.  
**Eichenrinde**, Verkehr in, 199.  
**Einfuhr** von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahlprodukten, 289.  
 — von Tieren, tierischen Rohstoffen u. Produkten aus den okkupierten Teilen Rußlands, 293.  
 — von Waren aus dem feindlichen Ausland, 291.  
**Einkufer** (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel), Handelsverkehr mit, 373.  
**Einkommen- und Besoldungssteuer**, Abschreibung in kriegsbetroffenen Gebieten, 336.  
**Einlagebücher**, s. laufende Rechnung.  
**Einstellung** der Amtstätigkeit des Gerichtes, Fristenberechnung bei, 484.  
 — staatlicher Unterhaltsbeiträge u. Unterstützungen, 81.  
 — des Verfahrens wegen Kraftloserklärung von Urkunden, 491.  
**Eisenbahnbedienstete**, Reisevorschriften für, 18.  
**Elektrische Maschinen**, siehe Antriebsmaschinen.  
**Entschädigungen** s. Kriegseleistungen (Zerstörung und Beschädigung unbeweglicher Sachen), Verwendung der, 92.  
**Entscheidungen**, Abfassung von, 473.  
 — Unterfertigung von, 475, 479.  
**Epidemie-Laboratorien**, 399, 401.  
**Epidemie-Kospitäler** in Tirol, Oeffentlichkeitsrecht der, 417.  
**Erbfen**, Saatgut von, 150.  
**Erdöl**, Beschlagnahme von, 188, 193.

**Erleichterungen** bei Erfüllung privatrechtlicher Forderungen, 447.  
**Erneuerungsscheine** (Talons), besondere Bestimmungen s. im Kraftloserklärungsverfahren, 486, 494.  
**Ertragslosigkeit**, Grundsteuerfreilassung bei, 329.  
**Erwerbsteuer**, Abschreibung in kriegsbetroffenen Gebieten, 333.  
**Erfuktion** wegen Steuern, 342.  
 — zugunsten gestundeter Forderungen, 444, 462.  
**Erfukutionsverfahren**, richterliche Stundung im, 452.  
**Erhumierung**, s. Ausgrabung.  
**Export**, 280.  
**Familienangehörige** von Ärzten u. Beamten einer Krankenpflegestation, zur Anstellung im selben Spital nicht zuzulassen, 392.  
**Familiengebühren**, s. Gebühren.  
**Feiertagsruhe**, 375.  
**Feindliches Ausland**, Unternehmungen des (Rohöl), 196.  
 — vom, aus geleitete Unternehmungen, Ueberwachung der, 420.  
**Feindliche Staaten**, Einfuhr von Waren aus, 291.  
**Festungskommissär** für Krakau, 19.  
**Fichtenrinde**, Verkehr in, 199.  
**Fideikommissvermögen**, Heranziehung zur Zeichnung der Kriegsanleihe, 352.  
**Finanzrecht**, 295 ff.  
**Flach**, Verkehr mit, 228.  
**Freiwilligenkorps**, Bukowinaer, 22.  
**Fremdenverkehrs-Interessenten**, richterliche Stundung für, 452.  
**Fristen** zur Anfechtung von Rechts-handlungen der Schuldner in Galizien und der Bukowina, 503, 504.  
 — des bürgerlichen Rechtes, Einfluß des Krieges auf, 484.  
 — auf dem Gebiete der Pensionsversicherung, Verlängerung der, 419.  
 — s. Prioritätsfristen.  
**Fürsorge** für Kriegsteilnehmer, 30.  
**Fürsorgeaktion** für heimkehrende (ranke, verwundete, blinde) Krieger, 54, 61, 64.  
**Funktionsdauer** der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, Verlängerung der, 380.  
**Futtermittel**, Verkehr mit, u. Uebernahmepreise, 164.

— Transportbecheinigung, 168.  
**Futtermittel-Zentrale**, 162.  
**Gagistengebühren**, 35, 37.  
**Gagistenposten**, Zivilpersonen auf 35.  
**Gagisten und Aspiranten**, Rückkehr ihrer Familien in Friedensgarnisonen und evakuiert gewesene Gebiete, 38, 40.  
**Galizien**, Stundung v. Forderungen gegen Schuldner in, 438, 457.  
**Galizien und Bukowina**, Fristen zur Ansetzung der Schuldner in, 503, 504.  
 — Pfandweise Beschreibung von Liegenschaften in, 506.  
 — Verzugszinsen von Zinsen und Kapitalsraten der Waisenkassendarlehen in, 353.  
**Gast- und Kaffeehäuser**, Ausprägung von Briefkästen in, 361.  
**Gebäck**, s. Brot und Gebäck.  
**Gebäudesteuer**, Abschreibung in kriegsbetroffenen Gebieten, 312, 317, 340.  
**Gebäudesteuergesetz**, Abänderung der, 343.  
**Gebühren**, Einhebung im Abzugswege, 298.  
 — für Landsturmpflichtige, 31.  
 — Quartier- und Familien-, bei Rückberlegung von Rechnungsförpfern in Friedensgarnisonen, 37.  
 — von Rechtsgelehrten mit dem Militärärar, 295, 296.  
 — für Zivilpersonen auf Gagistenposten, 35.  
**Gebührenbefreiungen** für Zwecke der Zeichnung der dritten Kriegsanleihe, 302, 303.  
**Gebührenfreiheit** für zugrunde gegangene und erneuerte Gerichtsakten, 505.  
 — der Aufsichtsperson bei Geschäftsaufsicht, 502.  
**Gebührenrechtliche Bestimmungen** für Wechsel und Schecks (Stundung), 470.  
**Gebühren- u. Steuererleichterungen** für Kriegskreditbanken und ähnliche Anstalten, 310.  
 — für kriegsbetroffene Gebiete, 317.  
**Gegenseitigkeitsrecht**, betreffend Stundung von Forderungen, 446, 456, 469.

**Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit** für Landsturm-, Landwehr- und Gendarmeriepersonen, 24.  
**Gerbstoffe**, Höchstpreise für, 265.  
**Gerichtsakten**, zugrunde gegangene und erneuerte, Gebührenfreiheit für, 505.  
**Geschäftsaufsicht**, Aenderung der Vorschriften über, 497.  
**Geschlechtskrankheiten**, Bekämpfung der, 411.  
**Geschwornenliste** für 1916, Bildung der, 510.  
**Getreide**, Einfuhr von, 289.  
**Getreide und Mehl**, Höchstpreise und Inverkehrsetzung, 128.  
**Gewerbe**, Erleichterung des Austrittes und der Fortführung, 365.  
**Gewerbeberechtigung**, Verlust der, als Strafe, 118.  
**Gewerbliches Eigentum**, Schutz des, 423, 425, 426.  
**Glycerin** und Glycerinwässer, 217.  
**Gonorrhöe**, Anzeigepflicht, 417.  
**Gräberkataster**, 88.  
**Grenzen**, Erneuerung und Berichtigung, 434.  
**Grenzverkehr** mit Steiermark, Erleichterungen des, 7.  
**Grundsteuer**, Abschreibungen in den vom Krieg betroffenen Gebieten, 312, 325.  
**Häute- und Lederzentrale**, 262.  
**Häute**, Verkehr in, 261, 264, 265.  
**Handelsregister**, Eintragung des Betriebsführers einer überwachten Unternehmung in das, 421.  
**Handels- u. Gewerbekammern**, Verlängerung der Funktionsdauer der, 380.  
**Handels- und Gewerberecht**, 383.  
**Hanf**, Höchstpreise für, 206.  
**Hartblei**, s. Blei.  
**Harz**, Höchstpreise für, 223.  
**Hausklassen- und Hauszinssteuer**, Abschreibungen in kriegsbetroffenen Gebieten, 312, 317, 340.  
**Herzegowina**, s. Bosnien und Herzegowina.  
**Hilfskrankenpflegerinnen**, 391.  
**Hochschulstudien** der inaktiv gewordenen Offiziere, Begünstigungen bei Prüfungen, 47 ff.  
**Hofbedienstete**, Reisevorschriften für, 18.  
**Höchstpreise** für Fleisch- und Gewürzen, 105.

— für Brot und Gebäck, 133, 134.  
 — für Flachse, 229.  
 — für Gerbstoffe, 265.  
 — für Getreide u. Mehl, 128, 129.  
 — für Hanf, 206.  
 — für Harz, 226.  
 — für Kartoffeln, 144, 148.  
 — für Kartoffelstärke und Kartoffelstärke-mehl, 147.  
 — für Kolophonium, Terpentinöl, 226.  
 — für Kupferbitriol, 274.  
 — für Leder, 268.  
 — für Mineralölprodukte, 212.  
 — für Rohöl (Erdöl), 190.  
 — für Schafwolle, 253.  
 — für Schweinefett, -Speck und -Fleisch, 156, 158.  
 — für Spiritus, 181.  
 — für unentbehrliche Bedarfsgegenstände, 115.  
 — s. auch Maximaltarif.  
**Höhere Gewalt**, Einfluß auf Wechsel und Schecks, 442, 453, 456, 461.  
**Hülfsfrüchte**, Einfuhr von, 289.  
 — Uebernahme durch die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt, Uebernahmepreise, 143.  
**Identität** Verstorbener, Feststellung der, 86.  
**Impfung** gegen Typhus und Cholera, 388, 394, 403, 405.  
**Import**, 280.  
**Inanspruchnahme** von Schafwollvorräten, 110.  
 — von Metallen, s. Ablieferung.  
**Infektionskrankheiten** u. rezivaleszente Militärpersonen, Verbot des Abschlusses ins Hinterland, 386, 387, 401.  
**Infektionskrankheiten**, Verhütung von, 394 ff.  
**Intelligenz-Abzeichen** s. Landsturmmänner, 28.  
**Internationales Recht**, 420.  
**Internationale Union** zum Schutze des gewerblichen Eigentums, 423, 425.  
**Internationaler Warenverkehr**, 280.  
**Internierte**, Postverkehr mit, 354.  
**Invalide** gewordene Offiziere u. s. w., Zuerkennung der Mittelschulreise an, 45.  
**Invalide**, Arbeitsvermittlung für, 64.  
 — heimkehrende, Fürsorgeaktion, 54, 61, 64.

— siehe Unterstützungen, Tabaktrafiken.  
**Jurisdiktionszuständigkeit**, geistliche, 24.  
**Justizverwaltung**, 511.  
**Kälber**, Einschränkung der Schlachtung, 162.  
**Käse**, Beschränkung der Erzeugung von, 152.  
**Kaffeehäuser**, s. Gast- u. Kaffeehäuser.  
**Kandiszucker**, s. Zuckermenge.  
**Kanzleihilfen** und -Offizianten, mobilisierte, Zivilbezug der, 44, 45.  
**Kartoffeln**, Bezug aus dem Ausland, 146.  
 — Höchstpreise für, 144, 148.  
 — Verbot der Verwendung von, zur Branntweinerzeugung, 176.  
**Kassafonto** bei gestundeten Forderungen, 443, 461.  
**Kassenscheine**, s. laufende Rechnung.  
**Klagefristen**, Nichteinrechnung der Stundungsdauer, 443, 461.  
**Kleider**, gebrauchte, Versendung von, 360.  
**Kleinverfleisch** von Mehl, 141.  
**Knopfern**, Verkehr in, 197.  
**Kohlenfrachten**, Maximaltarif, 381.  
**Koksfrachten**, Maximaltarif, 381.  
**Kolophonium**, Abgabe der Vorräte, 225.  
 — Höchstpreise, 226.  
 — von Metallen, s. Ablieferung.  
**Kontinente**, Postverkehr mit, 357.  
**Konkurs**, Abwendung des, 498.  
 — -Eröffnung, -Gläubiger (bei Geschäftsaufsicht), 502.  
**Konsularämter**, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen durch, 433.  
**Kosten** des Grenzberichtigungs- und Grenzerneuerungs-Verfahrens, 435.  
**Kraftloserklärung** v. Urkunden, 485.  
**Kraftwagen-Bereitungen**, 270.  
**Krakau**, Festungskommissär für, 19.  
**Kranke**, gelähmte und verwundete Militärpersonen, ärztliche Nachbehandlung, 57, 58.  
**Krankengeschichten**, Führung der, in Verwundeten- u. Krankenstationen, 407.  
**Krankentage**, Geltung für die Spitäler des Roten Kreuzes, 388.

**Krankenpflegedienst, Organisation** des, 389.  
**Krieg, vom, betroffene Gebiete, Steuerabgaben**, 312, 314, 325, 331 ff.  
**Kriegerwitwen, Unterstützungen** für, 82.  
**Kriegsanleihe, dritte, Gebührenbefreiung** zu Zwecken der Zeichnung der, 302, 303.  
 — dritte, **Auszahlung der Zinsen** der, durch die Postsparkasse, siehe auch **Schuldverschreibungen**.  
 — **Veranziehung von Fideikommissvermögen** zur Zeichnung der, 352.  
**Kriegsanleihe-Effekten, Verwaltung** durch Sparkassen, 348.  
**Kriegsanleihen, Einlösung der Coupons** durch Postämter, 346, 347.  
**Kriegsbeschädigte, Erleichterung des Gewerbetriebs**, 365.  
 — **Begriff** der, 368.  
**Kriegsblindenfonds**, 61, 64.  
**Kriegsgebiet, Passzwang** im, 3 ff.  
 — **Grenzen** des nördlichen, südwestlichen, südlichen, 5, 6, 12.  
**Kriegsgefangene, Anwendung des Militärstrafgesetzes** auf, 509.  
 — **Postverkehr** mit, 354.  
 — **Verkehr** mit, 20.  
 — **Zivilstaatsbedienstete, Zivilbezüge** der, 41.  
**Kriegsgetreideverkehrsanstalt**, 290.  
 — **Übernahme der Güllenfrüchte** durch die, 143.  
**Kriegsjahre, Berechnung** der, bei Bemessung der Pension, 84, 85.  
**Kriegskreditbanken, Gebühren- und Steuererleichterungen**, 310.  
**Kriegsleistungen**, 92.  
**Kriegsmetallsammlung, patriotische**, 97, 104.  
**Kriegsstaatsanplak, richterliche Stundung** für, 453.  
 — **südlicher, Sonderbestimmungen** für Stundung, 454.  
**Kriegssteuerwochenrapporte**, 402.  
**Kündigung von Forderungen**, 443, 461.  
**Kupferne Brenngeräte, Vergütung** für, 95.  
**Kupfervitriol, Beschlagnahme** von, 272.  
**Ladenschluß (in Wien)**, 376.  
**Landesstelle, amtliche, für Arbeits-**

**vermittlung an Kriegsinvalide**, 68.  
**Laufende Rechnung, Kassenscheine, Einlagebücher, Stundung v. Forderungen** aus, 437, 441, 460.  
**Leber, Anzeigepflicht** für L. und Bedarfsmaterialien der L.-Industrie, 267.  
 — **Beschwerung** von, 267.  
 — **Höchstpreise** für, 268.  
 — **Verkehr** in, 261.  
**Leberzentrale**, 262.  
 — **Ankauf von Knoppeln** durch, 198.  
 — **von Eichen- u. Fichtenrinde**, 201.  
**Regierungen, Ablieferung** von, 106.  
**Lehramtsaspiranten, Begünstigung** bei Prüfung für invalid gewordene Offiziere, 48.  
**Leichenwag**, 91.  
**Leichweise Ueberlassung** von Brennvorrichtungen zur Branntwein-erzeugung, 185.  
**Liebesverhältnisse mit Kriegsgefangenen**, 21.  
**Lieferungspflicht, Verletzung** der, 116.  
**Lieferungsverträge über Spirituosen, Unwirksamklärung** der, 187.  
**Liegenhäuser, Ueberwachung** von, 420.  
 — **in Galizien u. Bukowina, pfandweise** Beschreibung von, 506.  
**Löschung in der Advoatenliste**, 512.  
**Männeranzüge, wollene**, 259.  
**Mäntel, wollene**, 259.  
**Mahlprodukte, Versorgung d. Bevölkerung** mit, 139, f. auch **Getreide u. Mehl**.  
 — **Einfuhr** von, 289.  
**Markenmeldungen**, 423, 425, 427.  
**Markfordnungen, Abänderung** durch polit. Landesbehörden, 116.  
**Maximaltarif für Kohlen- u. Koksfrachten**, 381.  
 — **gung bei Prüfungen**, 48.  
**Medizinische Studien** der invalid gewordenen Offiziere, Begünstigung.  
**Mehl, Kleinverschleiß** von, 141.  
 — **Erzeugung**, 128, f. auch **Getreide u. Mehl**.  
**Melasse, Verkehr** mit, 231.  
**Merklblätter zur Verhütung** von Geschlechtskrankheiten, 413.  
**Melasse-Zentrale**, 231.  
**Metallgeräte, Ablieferung** von, 93, 102, 103, 106.

— **Belegcheinverkehr** in requirierten, 106.  
 — **Ersatz** für, 105.  
 — **Vergütung** für, 101.  
**Metallzentrale A.-G.**, 103, 104.  
**Miete, f. Bestandverträge**.  
**Milch, Regelung** des Verkehrs mit, 151, 154.  
**Militärakademien, Begünstigungen** der Prüfungen der invalid gewordenen Absolventen, 49, 53.  
**Militärpersonen, Reisevorschriften** für, 18.  
**Militärstrafgesetz, Anwendung** des II. Teiles auf Kriegsgefangene, 509.  
**Mineralölprodukte, Verkehr** mit, 207.  
 — **Höchstpreise** für, 212.  
**Mittelschulreise, Zuerkennung** der, für invalid gewordene Offiziere u., 45, 50.  
**Mitterburg, f. Wein**.  
**Montanistische Hochschulen, Prüfungsbegünstigungen** für invalid gewordene Offiziere, 49, 53.  
**Moratorium, f. Stundung**.  
**Munition, Erzeugung** von, von der Anzeigepflicht über Bleigegenstände entbunden, 275.  
**Musteranmeldungen**, 423, 425, 427.  
**Nachlaß russischer Staatsangehöriger**, 428.  
**Nachlaßgegenstände** der in Wiener k. k. Krankenanstalten verstorbenen Militärpersonen, 88.  
**Nachrichtenaustausch** über Choleraerkrankungen, 409.  
**Nährmittel, fälschlich als solche** bezeichnete Präparate, 126, 127.  
**Nichtige Rechtsgeschäfte über Futtermittel**, 166.  
 — **über Glycerin und Seifensiederunterlagen**, 218.  
 — **über Perocid**, 271.  
 — **über Seehandelschiffe**, 363.  
**Nichtige (teilweise nichtige, unwirksame) Rechtsgeschäfte über Rohöl (Erdöl)**, 188.  
 — **über Spiritus**, 180, 183.  
 — **Spirituosen**, 188.  
**Notare, Suspension v. Amte** wegen Verlassens des Staatsgebietes, 512.  
**Oberinnen (im Krankenpflegedienst)**, 390.

**Deffentlichkeitsrecht** der Epidemie-Kospitäler in Tirol, 417.  
**Def- und Fettzentrale**, 204, 218.  
**Offenbarungseid** des Schuldners bei Geschäftsaufsicht, 499, 500, 502.  
**Okkupationsgebiet, Postanweisungsverkehr**, 358.  
 — **(Bosnien u. Herzegowina), Stempelmarken** im, eingeführte, 298.  
**Osmosewasser, Verkehr** mit, 231.  
**Paranzo, f. Wein**.  
**Pariser Unionsvertrag, Ausnahmsbestimmungen** für die Prioritätschriften des, 423, 425, 426.  
**Passvorschriften, bulgarische**, 16, f. **Passang**.  
**Passzwang** im Kriegsgebiet, 3 ff.  
**Patentanmeldungen**, 423, 425, 426, 427.  
**Pension, Bemessung** der, Zurechnung von Kriegsjahren bei, 84, 85.  
**Pensionsversicherung** von Angestellten, 419.  
**Perocid**, 270.  
**Personalsteuern, Abschreibung** in kriegsbetroffenen Gebieten, Veranlagung, 341.  
**Pfeinschleppung, Vorsorge** gegen, 410.  
**Petroleum, Höchstpreise**, 215.  
**Pfandweise** Beschreibung v. Liegenhäusern in Galizien und Bukowina, 506.  
**Pferde, Handel** mit, 371, 373.  
**Pharmazeutische Studien, Begünstigungen** bei Zulassungen invalid gewordenen Offiziere, 49, 53.  
**Philosophische Studien** invalid gewordenen Offiziere, Begünstigung bei Prüfungen, 48.  
**Phosphorhaltige Düngemittel, Versorgung** der Landwirte mit, 169.  
**Platzhewerk, Wiener**, 383.  
**Polizeiliche Anordnungen** über Passwesen, 15.  
**Postämter, Einlösung** der Kriegsanleihe-Coupons durch, 346, 347.  
**Postsparkasse, Manipulationen** der, betreffend Kriegsanleihe, 347, 350.  
**Post- und Telegraphenwesen**, 354 ff.  
**Preise** für unentbehrliche Bedarfsgegenstände, 115.  
**Preisprüfungskommissionen**, 139.  
**Preistreiberei**, 117, 121.

- Prioritätsfristen**, i. Pariser Unionsvertrag festgesetzte, Ausnahmestimmungen für, 423, 425, 426, 427, 428.
- Prioritätsrecht**, Verlängerung der Frist zum Nachweis des, bei Patents-, Muster- u. Markenmeldungen, 427.
- Prostituierte**, geschlechtskranke, Absonderung der, 411.
- Prozessrechtliche Vorschriften** über das Verfahren wegen gestundeter Vorschriften, 444, 462.
- Prüfungen** (Mittel- u. Hochschulen), Begünstigungen für invalid gewordene Offiziere u. Militärbeamte, 45, 47.
- Quartiergebühren**, i. Gebühren.
- Räumung von Wohnungen in Wien, Termin zur, 507.
- Rahn**, 152.
- Raps**, Anzeige der Vorräte an, 202.
- Raten**, Zahlung von Bestandzinsen in, 446, 464.
- Rechtshandlungen** des Schuldners bei Geschäftsaufsicht, 500.
- Anfechtung von (in Galizien und Bukowina), 504.
- Rechtsmittel** gegen Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung der Geltendmachung v. Schadenersatzansprüchen überwachter Unternehmungen, 422.
- der Finanzbehörde, betreffend Branntweinerzeugung, 186.
- über Flachs, 230.
- betreffend Geschäftsaufsicht, 502.
- über Melasse, 234.
- über Perocid, 271.
- gegen Verfügungen über Pferdehandel, 372.
- der politischen Behörde über Rohöl (Erdöl), 190.
- der Spirituszentrale, 179.
- in Steuerfachen, 325.
- Rechtsnachteile**, vereinbarte, bei gestundeten Forderungen, 443, 454, 461.
- Reisepflicht**, i. Mittelschulreise.
- Reiseauslagen** bei Rückverlegung in die Friedensgarnison, 38, 40.
- Reisepap**, 3 ff.
- Rentensteuer**, Abschreibung der, in kriegsbetroffenen Gebieten, 333.
- Requirierte Metalle**, Belegscheinverkehr in, 106.
- Revers** des Bewerbers um Uebernahme in den Berufsoffiziersstand, 27.
- Richterliche Stundung**, 444, 448, 463.
- Aufhebung der, 465.
- Kinder**, Einschränkung der Schlichtung, 161.
- Kinds- und Roshäute**, i. Häute.
- Kohgummi**, 270.
- Kohöl**, Beschlagnahme von, 188, 193.
- Kotes Kreuz**, Geltung der Krantentassentage, 388.
- Kovereto**, i. Triest.
- Mübenlieferungsverträge**, Zuwiderhandeln gegen, 187.
- Mühsen**, Anzeige d. Vorräte an, 202.
- Rückkehr** der Familien von Gagisten, Gagistenaspiranten, Unteroffizieren in Friedensgarnisonen (evakuiert gewesene Gebiete), 38, 40.
- Ruhr**, Vorsichtsmaßregeln gegen, 387.
- Russische Staatsangehörige**, Behandlung des Nachlasses, 428.
- Rußland**, Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten aus den okkupierten Gebieten, 293.
- Saatgut** (Raps und Mühsen), 202.
- Verkehr mit, 150.
- von Erbsen und Bohnen, 150.
- von Kartoffeln, 146.
- von Hülsenfrüchten, 144.
- Salubritätskommissionen**, 400.
- Sanitätspflege**, 386.
- Schadenersatzansprüche** überwachter Unternehmungen gegen Betriebsführer oder Ueberwachungsperson, 422.
- Schafwolle**, Beschränkung der Verwendung u. Verkehr mit, 253 ff.
- Höchstpreise für, 254.
- Schafwollvorräte**, Inanspruchnahme von, 110.
- Schecks**, Kraftloserklärung, 494.
- i. Wechsel.
- Schlachtung** von Kindern und Schweinen, Einschränkungen der, 161.
- Schlagobers**, 152.
- Schriftliches Urteil**, Verhinderung d. Richters an der Abfassung, 473, 479.

- Schuldverschreibungen** der dritten Kriegsanleihe, Anschaffung von, 350.
- Schugimpfungen** mit Tetanusserum, Verbot der, 410.
- gegen Typhus und Cholera, 388, 394, 403, 405.
- Schweine**, Einschränkung d. Schlichtung, 161.
- Schweinefett**, -Fleisch und -Speck, Höchstpreise, 156, 158.
- Verkehr mit, 160.
- Schweis**, Fristen für Patent- und Musteranmeldungen, 425.
- Seehandelschiffe**, Veräußerung an Ausland, 363.
- Seetabellenkurs**, Begünstigungen d. Prüfungen invalid gewordener Abholbenten der, 49, 53.
- Seifensiederunterlagen**, 217.
- Seuchendienst**, Organisation des, 398.
- Sonntagsruhe**, 375.
- der Apotheken in Wien, 376.
- Spezialwagen** (in Wien), 385.
- Spiritus**, Verkehr mit, 177.
- Uebernahmspreis für, 180.
- Höchstpreise für, 181.
- Spiritusen**, Umwirkamerklärung d. Lieferungsverträge über, 187.
- Spiritussteuer**, Beschränkung der, 184.
- Spirituszentrale**, 177.
- Staatsbedienstete**, dem Mannichschaftsstande angehörige, Zivilbezüge der, 44.
- Reisevorschriften für, 18.
- Staatsbürgerchaft**, Erwerbung einer fremden, Verlust staatl. Unterhaltsbeiträge und Unterstützungen bei, 81.
- Statutarische Bestimmungen** der Aktiengesellschaften zc. Abweichungen von, während des Krieges, 379.
- Steiermark**, i. Grenzverkehr.
- Stempelgebühren**, Einhebung im Abzugswege, 298.
- Stempelmarken**, bosnisch-herzegowinische, 298.
- Steuerbegünstigungen**, Verlängerung der Fristen zur Erlangung von, 344.
- Steuereinhebung**, 342.
- Steuerverleichterungen**, i. Gebührenerleichterungen.
- Steuern**, Abschreibungen in kriegsbetroffenen Gebieten, 312, 314 ff.
- Stundung der, 332.
- Veranlagungsverfahren, 340.
- Strafprozeß**, 509.
- Strafrecht**, 509.
- Streichung** von der Advokatenliste, 513.
- Stundung**, 436 ff.
- ungarische, 470.
- i. Verwahrungsgebühren.
- Südlicher Kriegsschauplatz**, i. Kriegsschauplatz.
- Syphilis**, Anzeigepflicht, 417.
- Tabak-Trafiken** (Verkleidungsgeschäfte), Verleihung an Kriegsinvalide u. Hinterbliebene nach Kriegsoptern, 83.
- Salons**, i. Erneuerungsjahre.
- Technische Hochschulen**, Prüfungsbegünstigungen für invalid gewordene Offiziere, 49, 53.
- Terzöl**, Verkehr mit, 207.
- Termin** zur Räumung von Wohnungen in Wien, 507.
- Terpentindl**, Abgabe d. Vorräte, 225.
- Höchstpreise, 226.
- Tetanus-Serum**, Verbot der Verwendung, 410.
- Tiere**, tierische Rohstoffe u. Produkte, Einfuhr aus den okkupierten Gebieten Rußlands, 293.
- Tierische Rohstoffe** u. Produkte, Einfuhr aus den okkupierten Gebieten Rußlands, 293.
- Tirol und Vorarlberg**, Reiseverkehr in, 16.
- Todesfälle** von Militärpersonen, Anzeigepflicht seitens der Zivilkrankeanstalten, 87.
- Behandlung der Nachlassgegenstände in, 88.
- Transformatoren**, i. Antriebsmaschinen.
- Traubenkerne**, Beschlagnahme von, 203.
- Trient**, i. Triest.
- Triest**, Kovereto, Dalmation, Stundungsvorschriften, 437, 454, 455.
- Typhus**, Vorsichtsmaßregeln gegen, 387, 388, 394.
- Uebernahmispreise** für Traubenkerne, 204.



- j. Futtermittel, Hülsenfrüchte, Spiritus.
- Uebertretungen** gegen die Vorschriften über Baumwolle, 238, 241, 244, 249, 258.
- Blech- und Gußwaren (Höchstpreise), 105.
- Blei, 276.
- Branntweinerzeugung.
- Briefschaften, Ausfolgung von, in Gast- und Kaffeehäusern, 362.
- Brot und Gebäck, 131, 133, 136.
- Düngemittel, 170.
- Eichen- und Fichtenrinde, 201.
- Flach (Höchstpreise), 231.
- Futtermittel, 167, 168.
- Gerbstoffe (Höchstpreise), 266.
- Getreide (Einfuhr), 291.
- Glycerin und Seifenfiederunterlagen, 225.
- Hanf (Höchstpreise), 207.
- Häute, 265.
- Hülsenfrüchte (Einfuhr), 291.
- Kartoffeln (Höchstpreise), 146, 149.
- Kartoffelstärke und Stärkemehl, 148.
- Kohlen- und Koksfrachten (Magistartarif), 383.
- Kolophonium (Höchstpreise), 226, 228.
- Knoppeln, 199.
- Kriegsgefangenen (Verkehr mit), 20.
- Kupferbitriol, 274.
- Leder (Höchstpreise), 268.
- Mahlprodukte (Einfuhr), 291.
- Maschinen (elektrische, Antriebs-, Transformatoren), 278.
- Mehl (Feinverschleiß), 142.
- Melasse und Osiose, 236.
- Metall-Anspruchnahme und -Ablieferung, 100, 109.
- Milch, 154.
- Mineralölprodukte, Benzol, Teeröle, 212.
- — (Höchstpreise), 217.
- Paßzwang, 5.
- Pferdehandel, 373.
- Perocid, 272.
- Raps und Rübsen, 203.
- Rohöl (Erdöl), 191.
- Rübenlieferungsverträge, 187.
- Saatgut von Erbsen und Bohnen, 151.

- — Bezeichnung für anerkanntes, 169.
- Schafwolle, 112.
- Schweinefett, -Fleisch, -Speck (Höchstpreise), 157, 159.
- — (Verkehr mit), 161.
- Seehandelschiffe, Veräußerung an Ausland, 363.
- Spiritus, 180.
- — (Höchstpreise), 182.
- Terpentinöl, 226.
- — (Höchstpreise), 228.
- Tiere und tierische Produkte (Einfuhr), 294.
- Traubenkerne, 205.
- Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, 114, 115, 116, 117.
- Verwendung der Entschädigungen für beschädigte und zerstörte Realitäten, 94.
- Wein, 121.
- Wollwaren (Mäntel, Anzüge, Decken), 261.
- Ueberwachung** von Unternehmungen und Liegenschaften, 420.
- Ueberwachungsperson**, 421.
- Unbewegliche Sachen**, Verwendung der Entschädigungen für Zerstörung und Beschädigung der, 92.
- Unentbehrliche Bedarfsgegenstände**, Versorgung der Bevölkerung mit, 113.
- Ungarische Stundungsvorschriften**, 470.
- Ungarn**, Ausnahmsbestimmungen über Prioritätsfristen zum Schutz gewerbl. Eigentums, 426.
- Unterfertigung** von Entscheidungen, 475, 478.
- von Verhandlungs- und Beratungsprotokollen, 478, 479.
- Unterhaltsbeiträge** für invalide Mannschafspersonen, für Angehörige und Hinterbliebene, 73.
- Unternehmungen**, Ueberwachung von, 420.
- Unterstützungen** für invalide Mannschafspersonen, Angehörige und Hinterbliebene, 73, 82.
- Urkunden**, Kraftloserklärung von, 485, 495.
- Urlaub** geschlechtskranker Soldaten, 414.
- Urteile**, Abfassung von, 473, 476.
- Unterfertigung, 475, 478.

- Verbandstoffe**, Vertriebsregelung u. Kontrolle der, 408.
- Verfahren** in bürgerlichen Sachen, 473.
- Verfall** von Vorräten als Strafe, 118.
- Verfütterung** von Getreide, Verhinderung der, 141.
- Bergeltungsrecht**, Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften in Ausübung des, 420.
- Vergütung** für angeforderte Waren (unentbehrliche Bedarfsgegenstände), 114.
- für kupferne Brenngeräte, 95.
- für Metallgeräte, 101.
- Verhandlungsprotokolle** in Strafsachen, Unterfertigung von, 478.
- Verheimlichung** von Vorräten, 117.
- Verhinderung** des Richters an schriftlichen Abfassung des Urteils, 473, 479.
- in Strafsachen, 478, 479.
- Verjährungsfristen**, Nichtrechnung der Stundungsdauer, 443, 461.
- Verlassen** des Staatsgebietes, Verlust der Abolfatur wegen, 511.
- Verlustanzeige** betreffend Urkunden, 493.
- Verlautbarung der, 495.
- Vermißte** Zivilstaatsbedienstete, Zivilbezüge der, 43.
- Veröffentlichung** des Strafurteils, 118.
- Verschnittene Pakete**, Versendung von, 360.
- Versicherungsinstitute**, öffentliche, 419.
- Versicherungsverträge**, Stundungsvorschriften, 441, 459.
- Versorgung** der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, 113.
- Verwahrungsgebühr** von Beträgen, die zur Zeichnung der Kriegsanleihe ausgefolgt wurden, Stundung der, 348.
- Verwundete**, gelähmte und kranke Militärpersonen, ärztliche Nachbehandlung, 57, 58.
- Verzeichnis** über pfandweise Beschreibung von Liegenschaften in Galizien und Bukowina, 506.
- Verzugszinsen** von Zinsen und Kapitalraten der Waifenkassendarlehen in Galizien und Bukowina, 353.
- Vieh** (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine), Einfuhr aus den okkupierten Gebieten Rußlands, 293.
- Vorarlberg**, Reiseverkehr in, 16.
- Vorräte** an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, Aufnahme der, 113.
- Verheimlichung von, 117.
- Wäsche**, unreine, Versendung von, 360.
- Waifenkassendarlehen**, j. Verzugszinsen.
- Warenverkehr**, internationaler, 280.
- Wechsel**, Kraftloserklärung, 494.
- Wechsel und Scheck**, Stundung, 439, 467.
- j. auch höhere Gewalt.
- Wein**, in Capodistria, Parenzo, Witterburg erzeugt, für Militär beschlagnahmt, 120.
- Weizenmehl** zur Erzeugung von Brot und Gebäck, 129, 132, 135.
- Wertpapiere**, Kraftloserklärung, 485, 495.
- Wieder-(Neu-)Eintragung** in die Advoakatenliste nach Streichung wegen Verlassens des Staatsgebietes, 514.
- Wien**, Ladenschluß und Sonntagsruhe in, 376.
- Waffzuhrwerk, 383.
- Räumung von Bestandsobjekten in, 507.
- Wirtschaftsrecht**, 113.
- Wolle**, j. Baumwolle, Schafwolle.
- Inanspruchnahme von, 110.
- Wollwaren** (Stoffe, Mäntel, Anzüge, Decken), 259.
- Zahlungssperre** bei Kraftloserklärung von Urkunden, 490.
- Zentraleinkaufsstelle** der Glaspinner, 229.
- Zentralrequisitionskommission**, 108.
- Zeugnisse**, zivilärztliche für Wehrpflichtige, 29.
- Zinsen** der vinfultierten Obligationen der dritten Kriegsanleihe, Auszahlung durch Postsparkassa, 347.
- Zinsenvergütung** bei gestundeten Forderungen, 443, 454, 461.
- Zivilärztliche Zeugnisse** für Wehrpflichtige, 29.
- Zivilbezüge** der dem Mannschafspersonen angehörenden Staatsbediensteten, deren Präsenzdienstzeit während des Krieges abläuft, 44.

- kriegsgefangener Zivilstaatsbediensteter, 41.  
 — — vermischter, 43.  
**Zivilkrankenanstalten**, Anzeigepflicht der Todesfälle von Militärpersonen, 87.  
**Zivilpersonen** auf Gaglienposten, Gebühren der, 35.  
**Zivilstaatsbedienstete**, Zivilbezüge der kriegsgefangenen, 41.  
 — der vermischten, 43.  
**Zoll**, Außerkraftsetzung für mehrere Artikel, 287 ff.
- Zollausland**, besetztes feindliches Gebiet nicht inbegriffen, 290.  
**Zuckerbäderwaren**, 130, 135.  
**Zuckermenge**, gebührenfreie Abfertigung nach Bosnien und Herzegowina, 292.  
**Zuckerrübe**, Verbot der Verwendung zur Branntweinerzeugung, 176.  
**Zugehör** (metallenes) eines Gebäudes, Zulässigkeit der Veräußerung, 97.